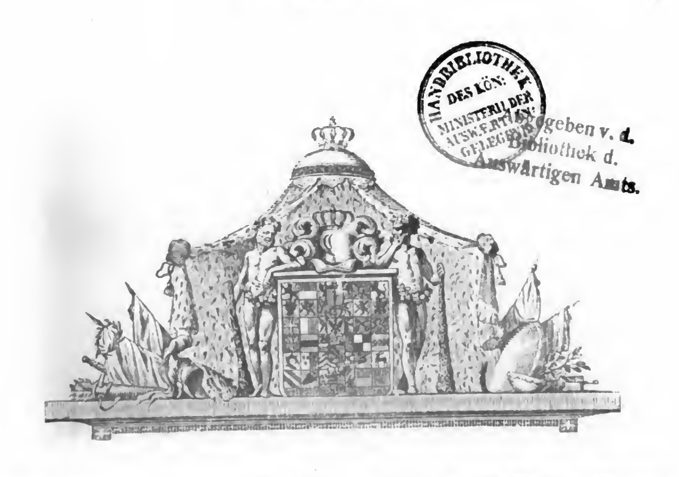


Amts=Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1857.



Minden.
Gedruckt bei J. C. C. Bruns.



Chronologisches Inhalts-Verzeichniß*)

der in dem Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1857

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

*) Anmerkung. Die in dem chronologischen Inhalts-Verzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergegangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1857 2. Juni	Bek. des Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten, betr. die Anbringung einer Vorrichtung an den Dampfkesseln u. Dampfleitungsröhren, welche den Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt	27	419	236
6. Juni	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betr. das während der Dauer der Suspension der Weserzölle seitens der, auf der Weserstrecke von Bremen bis Stolzenau den Pferdezug begleitenden Achtsleute zu erhebende sogenannte Triftgeld nach einem bestimmten Tarife	27	423	238
9. Juni	— des Finanz-Ministers, betr. den Wiedereintritt der Salzverbrauchs-Controle in dem links der Ems gelegenen Abplisse Sinningen	28	445	257
6. Aug.	— des Allerhöchst bestätigten Statuts der Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica“	39	Beil.	362
8. Aug.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern, betr. die Berg-Polizei-Verwaltung, die Straffestsetzungen bei Uebertretungen der betreffenden Gesetze und Verordnungen . . .	41	635	1-16 373
29. Octbr.	— des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, betr. die Bestimmungen in Betreff der Einrichtungen in den Zündwaaren-Fabriken zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in diesen Fabriken	54	826	500
22. Decbr.	— des Ministers des Innern, betr. die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie und die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung	55	855	511
	II. Ober-Präsidium.			
1856 6. März	Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Westphalen	4	Beil.	18
1857 22. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung des auf 100 Pfund beschränkten Gewichts-Maximums der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund	6	69	1-20 27
9. März	— betr. die dem Gute Merlsheim beigelegten Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts	12	161	79
18. März	— des Regulativs über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons, vom 7. März 1856	14	199	101
30. April	— betr. den Zustand und die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalten der Provinz und den Ertrag der Collecte pro 1856	22	329	175
19. Mai	Instruction, betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Minden	29	460	268
28. Mai	Bekanntmachung, betreffend die ergänzenden Bestimmungen zu dem Reglement wegen Benutzung der Provinzial-Archive . . .	25	377	208

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seite
1857					
8. Juni	Bek.	betr. die Zahl der in den Jahren 1854/56 aus den Straf-Anstalten zu Münster und Herford, so wie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen entlassenen Individuen und das Ergebniß von deren Lebenswandel	27	420	237
13. Juli	—	betr. das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1856, in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung	32	511	312
31. Juli	—	betr. die Förderung der Taubstummen-Anstalten der Provinz .	34	550	332
12. August		Aufruf zur Unterstützung der durch Feuersbrunst beschädigten Einwohner der Stadt Vreden im Kreise Ahaus	35	562	339
15. August		Bekanntmachung, betr. die Wiedereinführung der früher stattgefundenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und der Prämienbewilligung	38	595	355
2. Novb.	—	der Instruction des Finanz-Ministers vom 25. August 1857, über das Verfahren bei den Neumessungen Behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der Provinzen Rheinland und Westphalen	50	774	431
1856		**III. Regierung.**			
15. Novb.		Instruction für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen in den Gefangen-Anstalten im Regierungsbezirk Minden	12	168	82
29. Debr.		Bekanntmachung des Nachtrags zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren, vom 15. August 1848	3	17	8
30. Debr.	—	der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. December 1856, betr. die den Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen gewährte Invaliden-Pension eines Unteroffiziers	3	18	9
31. Debr.	—	betr. den Stempel, mit welchem die Handlung Raabe und Vogeler in Herford ihre dem Leggezwange nicht unterliegenden Leinenwaaren werden versehen lassen	4	28	12
1857					
5. Janr.	—	betr. die Allerhöchste Genehmigung zur Bewilligung einer erhöheten Invaliden-Pension an Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815	5	51	19
7. Janr.	—	betr. die nunmehr stattgefundene vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung in Berlin mit dem statistischen Büreau daselbst	4	29	12
7. Janr.	—	betr. den Debit der Arzneiwaaren und Gifte	5	52	20
15. Janr.	—	betr. den Stempel, mit welchem die Actien-Gesellschaft der Spinnerei „Vorwärts" in Bielefeld ihre dem Leggezwange nicht unterliegenden Leinenwaaren werden versehen lassen .	6	78	28
21. Janr.		Verordnung, betr. die Anzeige von Geburts- und Todesfällen . .	8	100	37
30. Janr.	—	betr. die Legge-Anstalten zu Bielefeld, Halle und Herford .	8	102	38
1. Febr.	—	betr. die Aufbewahrung und den Verkauf von Säuren und überhaupt ätzender Substanzen (Schwefelsäure, Salpetersäure rc. rc.)	8	101	37
7. Febr.		Bekanntmachung, betr. die getroffene Vereinbarung zwischen der			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seiten.
1857 29. Juni	Bek. der Uebersicht von der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der wirklichen Einnahme	29	481	295
23. Juli	— betr. die Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt	32	526	319
9. Debr.	— der Berichtigungen in dem Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten	54	848	506
	V. Appellations-Gericht.			
1856 4. Debr.	Instruction für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen in den Gefangen-Anstalten des Appellationsgerichts-Departements . .	12	168	82
22. Debr.	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. September 1856 bis 30. Novbr. 1856 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	1	10	2
1857 11. Janr.	Bekanntmachung, betr. die unmittelbare Ablieferung von Geldern in das gerichtliche Depositorium	5	64	22
24. März	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Decbr. 1856 bis Ende Februar 1857 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen . .	15	228	115
15. April	Bek. betr. die Einreichung einer beglaubigten Abschrift von den Verträgen über Erwerbung oder Veräußerung von Bergwerks-Antheilen an die Hypothekenbehörde	18	270	140
10. Juni	— betr. die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements	26	414	226
15. Juni	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. März bis 31. Mai 1857 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	27	438	244
16. Septb.	Bek. betr. die Strafvollstreckung in den Gefangen-Anstalten des Appellationsgerichts-Departements	46	724	408
17. Septb.	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 31. August 1857 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	41	643	376
18. Debr.	— der in dem Zeitraume vom 1. September bis ultimo November 1857 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen	55	859	518
	VI. Andere Behörden.			
1856 28. Novb.	Bek. der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Warnung von Annahme in neuester Zeit zum Vorschein gekommener falscher Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe de 1854 à 100 Thlr.	2	15	6
3. Debr.	— der Direction der Rentenbank in Münster, betr. die Kündigung der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse und die Empfangnahme des Kapitalbetrages derselben	9	130	52

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1856 10. Dcbr.	Bek. des Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz	3	16	7
1857 1. Janr.	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Post-Verwaltung zu Herford und Bad Oeynhausen . . .	3	23	10
17. Janr.	— der Westphälschen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction zu Münster, betreffend die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages	5	65	23
21. Janr.	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Erhebung des Personengeldes bei den Personen-Posten zwischen Höxter und Rischenau und resp. Höxter u. Steinheim	6	86	30
22. Janr.	— des Consistoriums zu Münster, betr. das Ergebniß der Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien und der Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürger- und Realschulen im Jahre 1856	10	134	56
31. Janr.	— des Ober-Post-Directors Roeßler zu Minden, betr. die Abfertigung der Kariolpost und der Botenpost zwischen Gütersloh und Werl	8	111	40
5. Febr.	— des Consistoriums in Münster, betr. den Ertrag und die Vertheilung der in den Jahren 1854, 1855 und 1856 aufgekommenen Collecte für dürftige Gemeinden der Provinz .	9	117	43
23. Febr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien	12	162	79
25. Febr.	— des Westphälischen Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Aufhebung und Vereinigung des Berg-Amts Ibbenbüren mit dem ersteren	11	158	77
6. März	— des Curatoriums der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, betr. den Beginn des Lehr-Cursus, den Zweck der Anstalt rc.	13 18	194 272	96 141
12. März	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die bei der stattgehabten Verloosung von den Staatsschuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 gezogenen Nummern, Kündigung derselben u. Empfangnahme des Kapital-Betrages	14	218	109
14. März	— der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, betr. die Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts für das Jahr 1854	15	230	118
16. März	Summarische Uebersicht der in dem Jahre 1856 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren	13	193	94
16. März	Bek. der Haupt-Bank-Direction, betr. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bank-Antheil-Scheinen vom Jahre 1847 und den Umtausch der Interimsscheine über die Einzahlung für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividendenscheinen	15	—	117
17. März	— des Ober-Berg-Amts für die Westphälischen Provinzen, betr.			

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1857					
		das Verzeichniß der Schulen, welche zu den Entlassungs-Prüfungen von Bergwerks-Beflissenen berechtigt sind	15	231	120
21. März	Bek.	der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853	15	229	116
26. März	—	des Directors des Landarmenwesens der Provinz Westphalen, betr. die für jeden Landarmen aufzustellende Rechnung . .	16	243	129
1. April	—	des Verwaltungsraths des Central-Vereins für die deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit, betr. die Berathung der Auswanderer vor der Ausführung ihres Vorhabens	22	349	189
11. April	—	des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangelischen Lehrer-Seminarien . . .	19	279	144
18. April	—	des Curatoriums der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, betr. den Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens, während der Jahre 1854, 1855 und 1856	27	441	247
21. April	—	der Direction des Landarmenwesens der Provinz Westphalen, betr. die Verpflegungs- und Transportkosten der Corrigenden in Benninghausen	20	308	168
24. April	—	des General-Post-Amts zu Berlin, betr. die sorgfältige Verpackung und Signirung der nach Rußland bestimmten Packet-Sendungen	20	307	166
1. Mai	—	des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Termine zu den Entlassungs- und Nachprüfungen auf den katholischen Seminarien	22	333	180
4. Mai	—	des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Maturitäts-Prüfung der einem Gymnasio nicht angehörigen Jünglinge	21	315	171
5. Mai	—	der Regierung zu Liegnitz, betr. die Aufstellung einer Muster-Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen . . .	24	373	204
11. Mai	—	der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Ausloosung von Rentenbriefen	22	348	183
			24	371	197
			26	415	227
11. Mai	—	derselben, betr. die Vernichtung eingelöster Rentenbriefe . .	24	372	203
21. Mai	—	derselben, betr. die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, deren Kündigung und die Empfangnahme der Kapitalbeträge	25	391	212
			29	483	299
			33	546	328
3. Juni	—	des Ober-Post-Directors Roeßler, betr. die Entfernungen der Haltestellen zwischen Bohnenburg und Stadtberge und zwischen Stadtberge und Warburg	25	389	211
11. Juni	—	der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Kündi-			

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seite.
1857	gung der Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur Auszahlung des Kapitalbetrages	27	439	246
12. Juni	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten im Winterhalbjahr 1856/57	28	446	257
23. Juni	— der Chausseebau-Commission zu Brilon, betr. die stattgehabte Verloosung von Briloner Kreis-Obligationen	30	497	306
		31	508	310
		33	547	330
		38	601	357
25. Juni	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die in neuerer Zeit in Umlauf erschienenen neuen Zins-Coupons von Staats-Papieren	30	495	305
1. Juli	— der General-Direction der Seehandlungs-Societät, betr. die aufgerufenen Seehandlungs-Prämien-Scheine	30	496	305
3. Juli	— der Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Zahlung der Beiträge der Mitglieder . .	33	532	323
5. August	— des Consistoriums zu Münster, betr. die Abhaltung einer General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Diöcese Halle .	34	—	332
2. Sptb.	— der Eichungs-Commission zu Minden, betr. die Beziehung der gußeisernen Normale zu dem eingeführten neuen Landesgewicht von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin	40	631	370
7. Sptb.	— der Direction der Westphälischen Eisenbahn, betr. den Transport von Gegenständen, für welche besondere Ausweise polizeilich erfordert werden	41	645	378
15. Sptb.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die stattgehabte Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 u. deren Kündigung . .	42	647	379
18. Sptb.	— des Westphälischen Ober-Berg-Amts zu Dortmund, betr. die Eintheilung des Bergamts-Bezirks Bochum in 13 Reviere .	42	661	386
5. Octbr.	— des Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme von Aspirantinnen in das Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth	44	681	396
11. Novb.	— der Ober-Post-Direction zu Minden, betr. die eingerichtete tägliche Personen-Post zwischen Herford und Spenge über Enger, den Gang und die Haltestellen derselben	49	772	430
14. Novb.	— der Direction der Rentenbank zu Münster, betr. die stattgehabte Auslosung von Rentenbriefen	51	792	467
		53	823	496
		55	860	519
14. Novb.	— derselben, betr. die stattgehabte Vernichtung in Folge Verloosung eingelöster Rentenbriefe	52	819	493
30. Novb.	— der Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster, betr. den Ankauf von Militairverpflegungsmitteln, Roggen, Hafer, Heu und Stroh	54	850	508

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Veror	Seitenz.
1857 1. Debr.	—	der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, betr. die Ausreichung und Beschreibung neuer Kassen-Anweisungen zu fünf Thalern und zu einem Thaler	54	825	500
1. Debr.	—	der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Zins- und Amortisationssätze bei diesem Institute	54	851	508

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1857.

I. Namen-Register.

II. Sach-Register.

Seite

U.

V.

Seite

W.

Z.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 2. Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält: № 1.

Nr. 4573. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung auf Gera durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1856.

Nr. 4574. Privilegium wegen Emittirung von drei Millionen neunhunderttausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 17. November 1856.

Nr. 4575. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Euskirchen und Zülpich, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4576. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Zulassung Belgischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen Preußischen Platze.

Nr. 4577. Allerhöchster Erlaß vom 8. December 1856, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Emission vierprozentiger Pfandbriefe.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die der Provinz Westphalen angehörigen Maturitäts-Aspiranten, welche sich im nächsten Frühlingstermin der Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 31. Januar k. J., unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Zeugnisse, bei uns anzumelden. № 2.

Später eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 20. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 3349. C. I. Nachdem der Apotheker Ohly zu Lübbecke die ihm unterm 14. November v. J. (Nr. 2415. C. I.) übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Wilhelm Kotzenberg daselbst übertragen worden.
Minden, den 23. December 1856.

№ 4. 4060. S. I. Dem Gastwirth Carl Vogler zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.
Minden, den 24. December 1856.

№ 5. 467. S. I. Dem Brunnenhändler F. Gnüge zu Bad Oeynhausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.
Minden, den 24. December 1856.

№ 6. 3350. C. I. Der Apotheker A. Ohly zu Lübbecke hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck, zu deren Uebernahme demselben unterm 20. März c. Nr. 939. U. I., die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.
Minden, den 23. December 1856.

№ 7. 3840. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Albert Dibben aus Paderborn ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 22. December 1856.

№ 8. 3845. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Adolph Marquardt aus Weferlingen, Regierungs-Bezirk Magdeburg ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 22. December 1856.

№ 9. 1090. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Heinrich Moorß hat seinen Wohnsitz von Paderborn nach Driburg verlegt.
Minden, den 18. December 1856.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 10.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. September 1856 bis 30. November 1856 zu Zuchthaus-Strafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Barmeier, Heinrich Wilhelm, Schneider, aus Rahden, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu sieben Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

2) Bitter, Peter Heinrich, Heuerling bei Nr. 52, Canton V. der Feldmark Bielefeld, wegen wiederholten neuen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Dingerdissen, Gottlieb Dietrich, Erbpächter zu Nr. 100 Elverdissen, wegen schwerer und einfacher Diebstähle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

4) Frischemeyer, Johann, Tagelöhner, aus Amelunxen, wegen Diebstähle im zweiten Rückfalle, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

5) Fromme, Carl, aus Fürstenau, wegen Diebstahl im zweiten Rückfalle und Unterschlagung, zu zwei Jahren sechs Monaten und vier Jahren Polizeiaufsicht.

6) Franke, Christian, Schuster, aus Todtenhausen, wegen vorsätzlicher Körper-Verletzung mit tödtlichem Ausgange, zu zwölf Jahren.

7) Golücke, Anton, Schuster, aus Bredenborn, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Golücke, Heinrich, Schuster, aus Bredenborn, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

9) Heuer, Franz Heinrich, Handarbeiter, aus Schmalge bei Rahden, wegen drei schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zwölf Jahre und zehn Jahre Polizeiaufsicht.

10) Haake, Ernst Heinrich, Schneider, aus Kleinendorf bei Rahden, wegen Meineid, zu drei Jahren.

11) Hellerforth, Theodor Albert Heinrich, Maurerlehrling, aus Bielefeld, wegen Diebstahls im Rückfalle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Homann, Johann Heinrich, Handarbeiter aus Bielefeld, wegen Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei und ein halb Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

13) Kleinedieckmann, Christoph, Kötter, aus Sende, wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, zu zwei Jahren.

14) Korff, Caroline, unverehelicht, aus Niederbexen, wegen schweren Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

15) Kollmeyer, Friedrich, Musikus, aus Völhorst, wegen Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Kaß, Heinrich, Tagelöhner, aus Dorfbauerschaft, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu vier Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

17) Krakenbürger, Johann Christoph, Schuster, bei Nr. 32 Senne II., wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Meyer, Ludwig, Handarbeiter, aus Holzhausen, wegen schweren Diebstahls und Theilnahme an einem andern Diebstahle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

19) Platz, Christian, Handarbeiter, aus Todtenhausen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

20) Pleitner, August, Sattlergesell, aus Benninghausen, wegen schweren und einfachen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

21) Rahrig, Josephine, aus Lüchtringen, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

22) Rahlmeier, Anna Catharina, geborne Koch, aus Niederbexen, wegen

schwerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

23) Schulte, Wittwe, geb. Strothmann, von der Barlsheide, Kirchspiels Bokel, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, zu zwanzig Jahren.

24) Sieckmann, Carl Ludwig, Weber, aus Altenhagen, wegen schwerer und einfacher Diebstähle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

25) Sander, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Dessel, wegen Theilnahme am schweren Diebstahle, zu drei Jahren sechs Monaten und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

26) Steinböhmer, August Heinrich, Weber, aus Sandhagen, wegen vier schwerer Diebstähle im Rückfalle, zu acht Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

27) Schaefers, Joseph, Ackerwirth, vom Dumberge bei Lippspringe, wegen Diebstahls im Rückfalle, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

28) von Spiegel, Heinrich, Tischlergeselle, aus Beverungen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

29) Thiemann, Marie, genannt Tschampke, aus Herstelle, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

30) Tacke, Carl Friedrich Eduard, aus Niederberen, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 22. December 1856.

Bekanntmachung.

№ 11. Vom 1. Januar k. J. ab wird zwischen Gütersloh und Verl an Stelle der bestehenden täglichen Botenpost eine dreimal wöchentliche Cariolpost und eine viermal wöchentliche Botenpost in Gang gesetzt werden. Die erstere wird am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und die letztere am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag um 1 Uhr Nachmittags aus Gütersloh abgefertigt werden.

Die Absendung der Cariolpost aus Verl erfolgt um 4½ Uhr Nachmittags und diejenige der Botenpost um 5½ Uhr Nachmittags. Die Beförderung findet in resp. 2 und 2½ Stunden statt.

Minden, den 30. December 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Berichtigung.

1) Seite 441, Zeile 28, muß es heißen Nr. 1784, statt „Nr. 1785."
2) „ 435, „ 22, „ „ „ „ 8118, „ „Nr. 98118."
3) „ 435, „ 22, „ „ „ „ 8597, „ „Nr. 857."

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 3. Januar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 12.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. December 1856.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 13.

Der bisherige Reiseprediger Otto Köhne ist von uns zum Pfarrer an den evangelischen Gemeinden zu Ahaus und Vreden, Diöcese Tecklenburg, ernannt und berufen worden.

Münster, den 11. December 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 14.
1806, O. I.

Der Colon Midding Nr. 19 zu Muccum hat der evangelischen Kirche zu Bünde ein Kapital von 50 Thlr., als ein kirchliches Armen-Kapital mit der Bestimmung

überwiesen, daß die Zinsen alljährlich an Arme in der Bauerschaft Muccum, Altenhüffen und Habighorst vertheilt werden sollen.

In Anerkennung des bewiesenen Wohlthätigkeitssinnes bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 18. December 1856.

Bekanntmachung.

№ 15. In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4 zu Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Nobiling.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 9. Januar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 16. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz betr.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Sommerhalbjahre 1856 betragen:

A. Auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	205	Schüler.
2)	" Bielefeld	148	"
3)	" Coesfeld	177	"
4)	" Dortmund	170	"
5)	" Gütersloh	212	"
6)	" Hamm	125	"
7)	" Herford	161	"
8)	" Minden	215	"
9)	" Münster	630	"
10)	" Paderborn	556	"
11)	" Recklinghausen	111	"
12)	" Soest	195	"
13)	" Burgsteinfurt	53	"
	Summa	2958	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1)	zu Warendorf	125	Schüler.
2)	" Rheine	74	"
3)	" Dorsten	53	"
4)	" Vreden	24	"
	Summa	276	Schüler.

C. Auf den Realschulen,

resp. den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund, Steinfurt und dem Progymnasium zu Warendorf verbundenen Realklassen.

1) zu Minden	56	Schüler.
2) " Bielefeld	34	"
3) " Dortmund	12	"
4) " Warendorf	23	"
5) " Burgsteinfurt	11	"
Summa	136	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommer-Halbjahre 1856 neu aufgenommene 297, abgegangen 403, darunter 163 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 11, abgegangen 43; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 33 und gingen ab 23, worunter 2 den Cursus in der Prima absolvirt haben.

Münster, den 10. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachtrag

zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren vom 15. August 1848.

№ 17. 3990. U. I.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auctions-Kaufgelder, die concessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auctionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch in Ergänzung des im Amtsblatt pro 1848, Seite 258 seq. abgedruckten Reglements für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Communal- und Polizei-Behörden beauftragt sind, in Contraventionsfällen mit der größten Strenge einzuschreiten.

Minden, den 29. December 1856.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres den in den Invaliden-Häusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

№ 18.
3731. L. I.

Charlottenburg, den 11. December 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Graf von Waldersee.

An
das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes sich an das Commando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Minden, den 30. December 1856.

Die Handlung Matthias & Pylsmann in Herford wird diejenigen Leinen-, Halbleinen- und Drell-Waaren, welche dieselbe in ihrem Geschäfte fabriciren resp. gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, mit einem die Buchstaben

M. & P.

führenden Stempel versehen, was wir hierdurch in Gemäßheit der Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

№ 19.
3953. U. I.

Minden, den 24. December 1856.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Juli 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Stelle des von hier versetzten Herrn Regierungs-Assessors von Lebbin, der Herr Regierungs-Assessor Schück hierselbst zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker im hiesigen Regierungsbezirke ernannt ist.

№ 20.
Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker.
3192. P. I.

Minden, den 27. December 1856.

Dem Kaufmann Moses Worms in Scherfede, Kreises Warburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig zu übernehmen.

№ 21.
481. S. C. I.

Minden, den 30. December 1856.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Ressort der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 22. Es sind versetzt worden: Der Ober-Postsecretair Hertzberg von hier und der Geheime expedirende Secretair Nürnberger von Paderborn zur Ober-Post-Direction in Düsseldorf; der Postsecretair Köhne aus Aachen als commissarischer Büreau-Beamte zur hiesigen Ober-Post-Direction; der Postsecretair Jesse von Nordhausen als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Herford und der Post-Assistent Holzhausen aus Münster zur Verwaltung einer etatsmäßigen Postsecretairstelle an das Post-Amt in Paderborn.

Der Vorsteher der bisherigen Post-Expedition I. Classe in Herford, Post-Expedient Colas, zum Post-Amte in Minden; der Post-Expedient Kleese von Bielefeld zur Post-Expedition I. Classe in Höxter und der Post-Expedient Bonne von Bielefeld zum Post-Amte in Herford.

Der invalide Hautboist Hochfeld ist als Briefträger und Büreaudiener bei der Post-Expedition I. Classe in Bad Oeynhausen und der Eisenbahn-Packetträger Tappe in gleicher Eigenschaft bei der Post-Expedition I. Classe in Warburg, sowie der bisherige Landbriefträger Mundhenk als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Pyrmont angestellt worden.

Der Packbote Schulz in Pyrmont ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Büreaudiener Kapp in Herford seines Dienstes entlassen worden.

Minden, den 30. December 1856.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 23. In Folge ministerieller Anordnung sind vom heutigen Tage ab

a. die bisherige Post-Expediton erster Klasse zu Herford als ein Post-Amt zweiter Klasse und

b. die bisherigen Post-Expeditionen zweiter Klasse zu Bad Oeynhausen und Warburg als Post-Expeditionen erster Klasse

in Wirksamkeit getreten.

Minden, den 1. Januar 1857.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 16. Januar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4578. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 1. December 1856.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 25.

Der von der Gemeinde-Vertretung zu Langerfeld erwählte und berufene Pfarrer Bornscheuer aus Vorweiden, bei Aachen, ist von uns als Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Langerfeld, Diöcese Hagen, landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 3. Januar 1857.

№ 26.

Durch den am 25. December v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Alexander Aschenberg ist eine Pfarrstelle an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen, Diöcese Hagen, erledigt, und wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 3. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 27.
I. 53. P. I.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt Seite 17) setzen wir den Termin für den Schluß der Jagdzeit, welche durch unsere Bekanntmachung vom 13. August v. J. eröffnet wurde, auf den 31. dieses Monats hierdurch fest.

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 28. 3993. U. I. Mit Bezug auf den §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Handlung Raabe & Vogeler in Herford ihre Leinenwaaren, welche dieselbe auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma:

Raabe & Vogeler
Leinen-Manufactur in Herford

tragenden eigenen Stempel versehen wird.

Minden, den 31. December 1856.

№ 29. 4006. U. I. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. December 1852 (Amtsblatt pro 1853, Seite 1,) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß erst seit dem 1. Januar d. J. die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung in Berlin mit dem statistischen Büreau daselbst stattgefunden hat und demgemäß sämmtliche auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Büreau zu richten sind. Minden, den 7. Januar 1857.

№ 30. 3267. C. P. I. Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1849, Nr. 3819 U. I., (Amtsblatt 1849, pag. 323) den Herren Freese und Haubizober in Gütersloh gemeinschaftlich übertragene Agentur der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin wird nach dem erfolgten Ableben des Herrn Haubizober mit unserer Genehmigung von dem Herrn Freese allein fortgeführt werden, wovon das betheiligte Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Minden, den 30. December 1856.

№ 31. 4. B. I. Der Junggeselle Caspar Heinrich Riepe zu Hücker hat den Armen der Gemeinde Hücker und Aschen ein Kapital von 100 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 7. Januar 1857.

№ 32. 21. U. G. I. Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Franz Krause aus Voigtsdorf, Kreises Landeshut, Regierungsbezirks Liegnitz, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes als Meister ertheilt worden.

Minden, den 7. Januar 1857.

№ 33. 2004. N. I. Die durch den Abgang der Lehrerin A. Fußmann erledigte Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Driburg haben wir der Schulamts-Candidatin Caroline Rubarth aus Salzkotten provisorisch verliehen.

Minden, den 27. December 1856.

Der Justizrath Schulze zu Herford ist zum Beigeordneten des dortigen Bürgermeisters als dessen Stellvertreter, auf 6 Jahre, erwählt. Die Wahl ist von uns bestätigt.

Minden, den 31. December 1856.

№ 34. 2819. O. I.

Die zweite Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Brakel, Kreis Hörter, haben wir der Schulamts-Candidatin Margarethe Michels aus Warburg provisorisch verliehen.

Minden, den 1. Januar 1857.

№ 35. 1983. N. I.

Dem Civil-Supernumerar Heising ist die commissarische Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Salzkotten übertragen worden.

Minden, den 3. Januar 1857.

№ 36. 2856. E. I.

Dem Militair-Anwärter Kreideweiß ist die commissarische Verwaltung des Amts Reckenberg, Kreises Wiedenbrück, übertragen.

Minden, den 7. Januar 1857.

№ 37. 2. E. I.

Der Oeconom v. Borries zu Bölhorst ist zum Beigeordneten des Amtmanns zu Dützen ernannt.

Minden, den 3. Januar 1857.

№ 38. 2835. E. I.

Die durch den Abgang des Seminar-Aspiranten Huning erledigte, inzwischen durch den Schulamts-Candidaten Franz Heinrich Ahlemeyer interimistisch verwaltete Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Siedinghausen, Kreis Halle, haben wir denselben provisorisch verliehen.

Minden, den 6. Januar 1857.

№ 39. 2196. M. I.

Der Schulamts-Candidat Carl Flechtenberger aus Oberweid, Großherzogthum Weimar, ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks concessionirt worden.

Minden, den 31. December 1856.

№ 40. 2149. M. I.

Dem Candidaten der Theologie Georg Philipp Ottomar Lampe aus dem Kirchspiel Dörnten, im Königreiche Hannover, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks ertheilt worden.

Minden, den 1. Januar 1857.

№ 41. 2198. M. I.

Nachdem der Kreisthierarzt Bachmann zu Lübbecke um seine Entlassung als solcher nachgesucht und dieselbe erhalten hat, fordern wir qualificirte Bewerber um

№ 42. 12. K. I.

die erledigte Stelle des Kreis-Thierarztes des Kreises Lübbecke auf, sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Minden, den 7. Januar 1857.

№ 43. 1030. c. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 30. v. M. u. J. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 3. Januar 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 44. Mit Bezug auf §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Januar c. gültigen Zolltarif erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Münster, den 5. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

№ 45. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Ober-Steuer-Controlleur Dieberichs in Münster mittelst Patents vom 3. d. M. zum Steuer-Inspector ernannt.

Münster, den 7. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat December 1856.

№ 46. Pensionirt ist: der Kreisgerichtsrath Franz Anton Hillebrand beim hiesigen Kreisgerichte und zwar vom 1. April 1857 ab. Demselben ist zugleich der rothe Adler-Orden 4ter Klasse von des Königs Majestät verliehen worden.

Ernannt sind: der Referendarius Ludwig Emil Schmidt zum Gerichts-Assessor;

der bisherige Registrator Rust zum Appellationsgerichts-Secretair; und der bisherige Kreisgerichtsbote und Exekutor Rosenkranz zum Appellationsgerichtsboten.

Versetzt ist: der Referendarius Rudolph Carl Otto Hartog aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Posen in das hiesige Departement.

Angestellt sind: der Civil-Supernumerar und bisherige Büreau-Gehülfe Viering als Büreau-Assistent beim Appellationsgericht und der invalide ehemalige Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Kaeuling als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Lübbecke mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Rahden.

Gestorben ist: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Bröker bei dem Kreisgerichte in Halle.

Paderborn, am 2. Januar 1857.

Bekanntmachung.

№ 47.

[2] In dem am 14. v. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Sieben Stück über 500 Thlr.:
Nr. 1053, 1263, 3107, 5787, 5992, 6250, 6373.

2) Vier Stück über 400 Thlr.:
Nr. 478, 2289, 4341, 5516,

3) Zehn Stück über 300 Thlr.:
Nr. 1560, 1572, 1774, 1780, 3243, 4147, 7616, 7796, 8794, 8839.

4) Zehn Stück über 200 Thlr.:
Nr. 28, 1583, 2085, 2187, 2643, 4031, 6323, 7847, 8346, 8603.

5) Siebenzehn Stück über 100 Thlr.:
Nr. 3028, 3091, 3654, 4059, 4481, 4944, 5237, 5413, 6456, 6752, 7135, 7642, 7697, 7880, 8255, 8302, 8506.

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 2416, 3448, 4965, 7194, 7652, 7803, 8424, 8668, 8746, 8972.

7) Siebenzehn Stück über 25 Thlr.:
Nr. 1171, 1515, 4581, 4612, 5797, 5893, 6043, 6333, 7394, 7540, 7977, 8470, 8724, 8740, 8930, 8980, 9031.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt

machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1857 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl, entweder

a) im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen, im coursmäßigen Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse darüber einstweilen auszustellende Empfangs-Bescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung auszustellen, wozu die Formulare bei den betreffenden Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1 bis incl. 4 zurückgegeben werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird am Kapitale gekürzt.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, bis jetzt noch nicht abgehobener Schuldverschreibungen, nämlich:

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr. und
Nr. 8229 über 50 Thlr.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nr. 4122, 4513 und 5849, jede über 100 Thlr.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nr. 621 über 200 Thlr.
Nr. 1457 über 100 Thlr. und
Nr. 2657 über 50 Thlr.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nr. 761 über 500 Thlr.

6) Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 5687 über 500 Thlr.

Nr. 5429 über 400 Thlr. und
Nr. 4124 und 5094 über je 50 Thlr.

7) Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:

Nr. 2180 über 400 Thlr.
Nr. 4189 über 300 Thlr.
Nr. 115, 2697 und 4565 über je 100 Thlr. und
Nr. 7968 über 50 Thlr.

8) Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:

Nr. 1055 über 500 Thlr.
Nr. 1604 über 400 Thlr.
Nr. 1166 und 6621 über je 300 Thlr.
Nr. 618 und 2646 über je 200 Thlr.
Nr. 3655, 3663 und 4564 über je 100 Thlr.
Nr. 3447, 3482, 4268, 7967 und 8446 über je 50 Thlr. und
Nr. 5629 über 25 Thlr.

auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 3. December 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

№ 48. Patente betr. 4009. U. I.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

Das dem Zimmermeister Schroeder zu Eringsen unterm 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 306.)

Minden, den 30. December 1856.

№ 49. Patente betr. 17. U. I.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" ist unter dem 28. December 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 2.)

Minden, den 6. Januar 1857.

№ 50. Patente betr. 47. U. I.

Dem Verwalter Friedrich Eversz zu Galdenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 4.)

Minden, den 7. Januar 1857.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 4. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1857.

Reglement

wegen

Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Westphalen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung Seite 56, Nr. 9 pro 1834) sind sämmtliche Staatseingesessene verpflichtet worden, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Mobilmachung der Armee oder auch nur einzelner Theile derselben auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen.

In Ausführung der unter Nr. 3 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden für die Provinz Westphalen wegen Aufnahme, Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu stellenden Mobilmachungs-Pferde nach erfolgter Revision des diesfälligen Reglements vom 1. April 1854 unter Aufhebung desselben, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges nachstehende nähere Anordnungen hierdurch erlassen.

Abtheilung I.

§. 1.

Pferde-Gestellung. 1. Im Allgemeinen.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde zerfallen in solche, welche

a. für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jeden Landwehr-Bataillons-Bezirks, insoweit die Kreise nicht dazu übergegangen sind, anstatt der Gestellung der Pferde für die Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr und für deren stellvertretende Behörden in natura, die Geldvergütung (§. 3) dafür zu gewähren, und

b. für die Garde- und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Tarwerths aus Königlicher Kasse,

zu stellen sind.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten ist.

1.

§. 2.

Die Königlichen Regierungen bestimmen, welche Pferde nach Zahl und Gattung;

ad a) nach der Bevölkerung des Kreises resp. der Kreistheile, welche zu einem Bataillons-Bezirk gehören,

ad b) nach dem Pferdeschlag und der mit Rücksicht darauf abgemessenen Gestellungsfähigkeit des Kreises,

aus demselben zu stellen sind.

Die Landräthe haben nach Empfang der diesfälligen Anweisung, die im Falle der Mobilmachung aus ihrem Kreise zu stellenden Pferde auf die Gemeinden des Kreises vorläufig zu repartiren, so daß die Zahl und Gattung der Pferde, welche jede Gemeinde zu stellen hat, möglichst genau feststeht. Bei einer nur theilweisen Mobilmachung werden die Ordres jedesmal von den Ober-Provinzial-Behörden direct erlassen.

§. 3.

2. Für die Landwehr insbesondere.

Die Gestellung der Pferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt nach dem darüber gefaßten Beschlusse der Kreis-Vertretung entweder im Wege des Ankaufs oder durch Aushebung in derselben Art, wie für die Linie.

In Ansehung der Pferde für die Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr beider Aufgebote und für deren stellvertretende Behörden, steht den Kreisen die Wahl zu, ob sie dieselben in natura stellen wollen oder vorziehen, dafür die Geldvergütung nach dem für die Linie feststehenden Satze zu gewähren. Diese Geldvergütung zur Anschaffung der Pferde besteht in einer Beihülfe von 50 Thlr. und auf Verlangen zugleich in einem Vorschusse bis zur Höhe von 100 Thlr. für jedes Pferd. Von der Kreis-Vertretung ist hierüber ein für die Mobilmachung bindender Beschluß zu fassen.

Die unter dieser Beihülfe beschafften Pferde der Offiziere und Beamten der Provinzial-Landwehr gehen in das Eigenthum des Besitzers über.

§. 4.

Wird der Ankauf der Landwehr-Pferde bei Eintritt einer Mobilmachung beabsichtigt, so hat die Kreisvertretung nachzuweisen, daß solcher vorkommenden Falls ohne Zeitverlust ausführbar, und die Gestellung der Pferde so weit als thunlich gesichert ist. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, ob dieser Nachweis als geführt zu achten.

Weil aber dieser Vorsicht ungeachtet der Fall eintreten kann, daß die erwar-

zten Pferde ausbleiben, so hat die Regierung schon im Voraus denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise zu bestimmen, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

§. 5.

Wird von der Kreis-Vertretung der Weg der Aushebung gewählt, so erfolgt die Aushebung ganz in der nämlichen Art, wie hinsichtlich der für die Linie bestimmten Pferde und gleichzeitig mit derselben.

Wenn einzelne Kreise nicht so viele kriegsdiensttaugliche Pferde besitzen, als sie zur Landwehr zu stellen verpflichtet sind, dennoch aber die Kreis-Vertretung auf den Ankauf im freien Verkehr sich nicht einlassen zu können erklärt, so bestimmt auch für solchen Fall die Regierung denjenigen Kreis resp. diejenigen Kreise, in welchen die ausbleibenden Pferde für Rechnung und auf Kosten des zur Ablieferung verpflichteten Kreises ausgehoben werden sollen.

§. 6.

Die Landräthe sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten sich theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande ihres Kreises in besonderer Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Gattungen der Dienstpferde zu verschaffen und sich darin zu erhalten.

Es bleibt den Landräthen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militair-Behörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

Sollten in dem Pferdestande auffallende Veränderungen eintreten, welche auf die Leistungsfähigkeit der Kreise zur Gestellung des auf sie repartirten Contingents von Einfluß sind, so haben die Landräthe der vorgesetzten Königlichen Regierung unter ausführlicher Aeußerung über die Gründe dieser Veränderung Anzeige zu machen.

Abtheilung II.

§. 7.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung. 1. Bezirks-Sammelplätze, Bezirks-Vorstände.

Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen, und für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz für den Fall der Mobilmachung, so wie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirks-Vorstand zu bilden.

§. 8.

a. Eintheilung der Bezirke.

Bei der Bezirks-Eintheilung ist mit Rücksicht auf den erweiterten Umfang, aus welchem die Mobilmachungs-Pferde von den Bezirks-Vorständen auszuwählen sind

(§. 11) und den dadurch entstehenden größeren Zeitaufwand für das Geschäft der Musterung, sowie mit Rücksicht auf die Anzahl der der Abnahme-Commission täglich vorzuführenden Pferde (§. 16) auf eine angemessene Vermehrung und Begrenzung dieser Bezirke durch Verkleinerung derselben Bedacht zu nehmen. Kein Bezirks-Sammelplatz darf mit dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 16) zusammenfallen, es sei denn, daß die Musterung durch den Bezirks-Vorstand schon am Tage vor dem Beginne des Geschäftes der Abnahme-Commission beendigt wird, so daß Störungen des letzteren und Unordnungen dabei gänzlich vermieden werden.

§. 9.

b. Obliegenheiten der Mitglieder der Bezirks-Vorstände.

Zu Mitgliedern der Bezirks-Vorstände dürfen nur Kreis-Eingesessene genommen werden, welche das Vertrauen ihres Bezirkes besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (§. 1. Anlage) zu beurtheilen im Stande sind. Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben. Sie werden von der Kreis-Vertretung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt, doch ist der Landrath ebenso berechtigt als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirks-Vorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Mitglieder der Bezirks-Vorstände haben die Obliegenheit, schon während der Friedenszeit von dem Pferdestande innerhalb ihres Bezirks mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Pferde nach den verschiedenen für den Kriegsdienst erforderlichen Gattungen derselben, sowie über die bei dem Pferdestande eintretenden Veränderungen sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern jederzeit die nöthige Auskunft darüber geben zu können. Bei eintretender Mobilmachung liegt ihnen ob, auf die Aufforderung des Kreis-Landrathes den Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in ihrem Bezirke auszuheben, und für deren rechtzeitige Gestellung Sorge zu tragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirks-Vorstandes sind ein unentgeldliches Ehrenamt, und in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann der Landrath, wo er es nöthig findet, mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine Neuwahl veranlassen.

Sie werden bei dem Antritt ihres Ehrenamtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlages verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung.

§. 10.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des be-

treffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle eintretenden Zwangs- resp. Strafmaßregeln, unweigerlich, und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

§. 11.

c. Musterung der Pferde durch die Bezirks-Vorstände.

Gleich beim Eingange eines Mobilmachungs-Befehls bestimmen die Landräthe Tag und Stunde der Aushebung für jeden Bezirk, und machen diesen Termin sofort den nach dem §. 7 zu bildenden Bezirks-Vorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungs-Pferden auszuheben und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen. Zugleich fordern die Landräthe die Gemeinde-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandenen zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre, der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde zu dem Aushebungs-Termine auf dem Sammelplatze ihres Bezirkes zur Revision und Auswahl pünktlich zu stellen.

Bei dieser Revision der Pferde auf dem Bezirks-Sammelplatze ist den Bezirks-Vorständen, soweit es irgend thunlich, ein Thierarzt beizugeben, welcher Diäten und Reisekosten aus Staats-Fonds in Gemäßheit des Circular-Erlasses der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Januar 1851 und des Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856 erhält.

§. 12.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirkes ankommenden Pferde werden durch die Bezirks-Vorstände mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen für den Kriegsdienst abgesondert aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden, und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, auf jedes Pferd des Contingents ein zweites als Reserve aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 19) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blankets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

Da von diesen Musterungen die Gestellung brauchbarer, für den Zweck geeigneter Pferde wesentlich abhängt, so wird den Landräthen noch besonders zur Pflicht gemacht, wenn es irgend ausführbar ist, diesen Musterungen, welche nicht blos bei einer eintretenden allgemeinen, sondern auch bei einer etwa anderweit anzuordnenden partiellen Mobilmachung stattfinden müssen, persönlich beizuwohnen.

§. 13.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Zwangs- resp. Straf-Maßregeln gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Contracte können, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo, erweislich, der Verkauf an die Kreisvertretung, Behufs Beschaffung der von dem Kreise zu stellenden Landwehrpferde, oder an Offiziere und Beamte, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. Sodann sollen den Offizieren der Landwehr-Cavallerie so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie auf die Ueberweisung von Pferden in natura verzichten, und sich, gegen den Empfang des Taxationspreises, der ihrigen bedienen wollen. In Contestationsfällen irgend einer Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 14.

Nachdem die Auswahl der Pferde in den Bezirken stattgefunden hat, werden nach näherer Anordnung des Landraths des Kreises die ausgewählten Pferde nebst den Reserve-Pferden unter Begleitung der Bezirks-Vorstände, ein jedes mit Halfter, Trense und zwei Stricken von guter Beschaffenheit, sowie mit gutem Hufbeschlage versehen, durch die Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises (§. 16) transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

§. 15.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, Statt, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig scheinen, um aus denselben das

verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

§. 16.

2. Abnahme der Pferde.
a. Ablieferungs- und Abnahme-Orte, Abnahme-Commission.

Schon im Frieden wird von den oberen Provinzial-Behörden der Abnahme-Ort bestimmt, an welchem bei einer Mobilmachung der Armee die von den Bezirks-Vorständen aus den Aushebungs-Bezirken jeden Kreises vorzuführenden Pferde Behufs der Auswahl und Abnahme für die Truppentheile zu gestellen sind.

An dem Abnahme-Orte sind, damit das Abnahme-Geschäft mit der für die kriegstüchtige Ausrüstung der Armee mit Pferden ganz unerläßlichen Gründlichkeit betrieben werden kann, der Abnahme-Commission (§. 17) an einem Tage nicht mehr als 80 Pferde nebst der erforderlichen Reserve von $33^1/_3$ Prozent vorzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat der Landrath die Zahl der aus den Aushebungs-Bezirken an jedem Tage für die Abnahme bereit zu haltenden Pferde zu bestimmen und unter Bezeichnung eines am Abnahme-Orte selbst oder in angemessener Nähe desselben auszuwählenden Sammelplatzes, sowie der Stunde der Gestellung, den Bezirks-Vorständen bekannt zu machen, zugleich auch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die auf dem Sammelplatze angekommenen Pferde ohne allen Verzug der Abnahme-Commission vorgestellt werden können und die Abnahme von 80 Pferden an jedem Tage durch dieselbe gesichert ist.

§. 17.

b. Abnahme-Commission.

In jedem Abnahme-Orte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, bestehend aus:

einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius,

und aus:

dem Landrath des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter als Civil-Commissarius

gebildet.

Diese Commissarien werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen von der Civil-Behörde zu bestimmenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und wo das Königliche General-Commando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen, und

b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande zu bestellende sachverständige Taxatoren, welche von den Landräthen schon in Friedenszeiten den Regierungs-Präsidenten zu präsentiren, und von den letzteren zu ernennen, resp. zu bestätigen sind.

Die Taxatoren nebst dem Kreis-Thierarzte ꝛc. erhalten für die Zeit, welche sie zu dem Geschäfte verwendet haben, und während welcher sie

ihren eigentlichen Berufsgeschäften entzogen waren, in Gemäßheit des Circular-Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Januar 1851 und des Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856 eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds, welche durch die Civil-Commissarien bei der Königlichen Regierung Behufs Anweisung auf ihren Diätenfonds zu liquidiren ist. Die Taxatoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahme-Ort belegen ist, entnommen.

Haben mehrere Kreise einen Abnahme-Ort, so einigen sich die betheiligten Landräthe über die zu ernennenden Taxatoren, oder holen im Entstehungsfalle die Entscheidung der Regierung ein.

§. 18.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, des Kreises und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Den Landräthen bleibt unbenommen, sich deshalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmung zu setzen. Die Regierungs-Präsidenten aber haben dahin zu sehen, daß sie nur solche Personen als Taxatoren bestätigen, von welchen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnittssatze zu beurtheilen vermögen. Die Landräthe haben die Taxatoren auf diesen Gesichtspunkt im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Die Vereidigung der bestätigten Taxatoren ist nach dem beiliegenden Formulare kurz vor dem Geschäfte selbst vorzunehmen und mit dem darauf aufzunehmenden Protokolle den Abschätzungs-Verhandlungen beizufügen. [II.]

§. 19.

c. Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

Bei der Abnahme der Mobilmachungs-Pferde findet folgendes Verfahren statt:

a. Bei der Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius eine berathende Stimme haben, dem Militair-Commissarius aber steht die entscheidende Stimme zu, ohne daß ein Recurs-Verfahren gegen die Entscheidung des letzteren stattfindet.

b. Ueber die Taxe der Pferde hat der Civil-Commissarius entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurück-

zurückgewiesen. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift (§. 1 Anlage) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem die Pferde für die Landwehr oder für die Linie bestimmt werden, nach beiliegendem Schema sofort eingetragen.

III.

§. 20.

d. Taxation der Pferde.

Nachdem die Abnahme-Commission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt hat, werden die letzteren Stück vor Stück der Taxations-Commission vorgeführt.

Ein jeder der Taxatoren hat seine Stimme besonders und geheim dem mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragenden Kreisbeamten abzugeben, welcher die in vollen Thalern anzugebenden Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren, in die betreffenden Colonnen des in §. 19 angeordneten Abnahme-Nationals einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Der danach sich ergebende Durchschnittswerth wird ebenfalls in vollen Thalern (wobei die überschießenden Groschen zum Betrage von weniger als $1/2$ Thaler außer Ansatz bleiben, von $1/2$ Thaler und darüber aber für einen vollen Thaler gerechnet werden) nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in die letzte Rubrik des gedachten Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen.

Nur diese Fraction ist zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim zu halten bleiben.

§. 21.

Die Bestimmungen unter Nr. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834,

> wonach Pferde, die höher als 100 Rthlr. geschätzt werden, zurückgestellt werden müssen, und nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Contingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von 100 Thlr. und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, auf höher taxirte Pferde zurückgegangen werwerden kann.

ist durch das Gesetz vom 12. September pr. (Ges.-S. Nr. 36, S. 609 seq.) aufgehoben.

Bei der Auswahl unter den kriegstüchtigen Pferden ist das Interesse der Staats-Kasse, so viel als die Interessen des Militairdienstes gestatten, zu berücksichtigen, wie dieses auch im §. 2 des Gesetzes vom 12. September pr. ausdrücklich anerkannt ist. Es sind daher bei den über 100 Thlr. taxirten Pferden die am niedrigsten taxirten in den verschiedenen Kategorien zunächst auszuheben.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen.

Zu dem Ende müssen:

a. die als diensttauglich anerkannten Pferde innerhalb jeder Kategorie in der Reihenfolge aufgestellt werden, daß die voraussichtlich höher, beziehungs-

weise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen, und ist

b. die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der über 100 Thlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde von der Abnahme-Commission als unvermeidlich zu bescheinigen.

Sofern die Besitzer notorisch edler Zucht-Stuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollten, an Stelle solcher Pferde andere dienstaugliche Pferde zu stellen, soll die Abnahme-Commission mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde, sofort, d. h. an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

§. 22.

Die bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümer der Pferde oder ihre Abgeordneten sind verpflichtet, ihre etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 23.

Nach Beendigung des Taxations-Geschäftes erfolgt die Sonderung der für die Linie bestimmten Pferde von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollte dabei keine gütliche Einigung unter den Abnahme-Commissarien zu Stande kommen, so entscheidet das Loos dergestalt, daß von jeder Gattung der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Gattung, so viele durch das Loos bestimmt werden, als die Landwehr bedarf. Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 24.

e. Abnahme-Attest.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . . Thalern geschrieben . . . . Thalern z r Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

§. 25.

f. Bezeichnung der abgenommenen Pferde.

Die abgenommenen Pferde erhalten gleich am Abnahme-Orte das Brandzeichen und zwar in der Art, daß die den Armee-Corps-Bezirk und den Kreis, für welchen

sie gestellt sind, bezeichnenden Ziffern unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt werden.

Den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden wird außerdem noch der Buchstabe L. dergestalt auf die Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß später der Brand zur Bezeichnung des Truppentheiles, nach der Ankunft bei demselben, noch darunter angebracht werden kann.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech in die Mähne eingebunden, auf welchem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack- ꝛc. Pferd) sowie der Truppentheil, für welchen dasselbe bestimmt worden, anzugeben ist. Diese Täfelchen, sowie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militair-Verwaltung angeschafft; für jeden Abnahme-Ort hat aber der betreffende Landrath dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten, auch wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

§. 26.

3. Nachgestellung der Pferde.

Die Abnahme-Commissarien sind nach der Bestimmung unter 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4. der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Der Mangel des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwanigen Ueberfluß in den anderen Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so ist der Königlichen Regierung sofort Anzeige zu machen, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken und, wenn auch dieses unmöglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidium Behufs des Rückgriffes auf die anderen Bezirke der Provinz Bericht zu erstatten hat.

§. 27.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Procent einstweilen einzubehalten, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaniger Ausfälle an dem Contingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Orte nach den Ablieferungs-Orten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb

nach den vorstehenden Vorschriften zu taxiren, zu brennen und in besondere Nationale einzutragen. Uebrigens ist dieser Zuschlag nicht mit dem Contingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten, und fällt den letzteren zur freien Verfügung wieder anheim, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Contingents an die Truppentheile eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reserve-Pferde, welche sie zur Disposition zu halten haben, den Truppentheilen zur Deckung der vorerwähnten Ausfälle zugeführt werden müssen.

§. 28.

4. Uebernahme der Pferde Seitens der Militair-Behörde, und Vertheilung derselben für die Truppentheile.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme an militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt.

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der zum Transporte zu verwendenden Mannschaften, Verabfolgung der Marschrouten und Absendung der Transporte geschieht durch den der Abnahme-Commission beigegebenen Offizier.

§. 29.

5. Transport der Pferde nach den Mobilmachungs-Orten der Truppentheile.

Der Transport der Pferde nach den Mobilmachungs-Orten der Truppentheile wird durch die nach den Abnahme-Orten einberufenen Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzulänglichkeit aber durch einstweilen auszuhebende resp. einzubeordernde, während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückmarsche nach ihrer Heimath, nach den darüber bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 24. März v. J., auf Kosten des Militair-Fonds zu verpflegende Koppelknechte bewerkstelligt. Sollten indeß bei dem Beginne des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Train-Soldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt.

Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie für das Vorhandensein der nöthigen Fourage nach erfolgter Abnahme hat der Landrath zu sorgen.

§. 30.

Das Marsch-Tableau, sowie die Zahl der zu bildenden Transporte, wird für jeden Abnahme-Ort schon im Frieden festgestellt und der Abnahme-Commission mitgetheilt. Nach dem Marsch-Tableau werden die Transporte abgesendet. Transporte jedoch, welche in einem Tage-Marsche ihren Bestimmungs-Ort erreichen können, werden abgesendet, sobald sie vollzählig sind. Zur Vermeidung der Anhäufung einer zu großen Anzahl von Pferden und zur Erleichterung ihrer Unterbringung am Abnahme-Orte kann daher auf die Kompletirung dieser Transporte zunächst hingewirkt werden. Bei Transporten dagegen, welche mehrere Tage-

Märsche zurückzulegen haben, muß zur Vermeidung von Kreuzungen das Marsch-Tableau festgehalten werden.

§. 31.

Die erforderlichen Marschrouten-Blanquets für jeden Transport bringt der Militair-Abnahme-Commissarius mit, welcher dieselben durch seinen Truppentheil erhält. Ebenso hat der Militair-Abnahme-Commissarius die erforderliche Anzahl von Fourage-Quittungs-Blanquets nach dem für die Pferde aller Gattungen gleichen Rations-Satze von $3^1/_3$ Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu und 4 Pfd. Stroh, nach dem anliegendem Schema ausgestellt, mitzubringen und den Transport-Führern für jeden Marsch-Tag auszuhändigen. IV.

§. 32.

Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte benutzt werden, aus Offizieren oder Unteroffizieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält ein von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach dem anliegenden Schema gefertigtes und für jeden Truppentheil besonders angelegtes Nationale der ihm übergebenen Pferde, welches derselbe dem Truppentheile zu überliefern hat. Die Blanquets zu diesen Nationalen sind von dem Landrathe zur Ausfüllung bereit zu halten. V.

§. 33.

Das zum Transport der Pferde erforderliche Koppelzeug wird von denjenigen Truppentheilen beschafft, für welche die Pferde bestimmt sind, und bei eintretender Mobilmachung nach den betreffenden Abnahme-Orten gesendet.

§. 34.

Ueber die Nothwendigkeit der Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages, für welchen die Eigenthümer der Pferde zu sorgen verpflichtet sind (§. 14.), entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius und läßt die für erforderlich erachtete Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu dem Militair-Etatspreise für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert sich der Eigenthümer hiergegen oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dieses auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag von dem Eigenthümer des Pferdes einzieht.

Abtheilung III.

§. 35.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde. 1. Für die Linie.

Das mit der Abnahme-Bescheinigung versehene Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinignng vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm gebührende Taxsumme aus.

Die Bezahlung des Taxwerths der für die Linie bestimmten Mobilmachungs-Pferde soll nach der Vorschrift unter 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen.

§. 36.

2. Für die Landwehr.

Die Kosten für die Landwehrpferde jedes Landwehr-Bataillons-Bezirkes werden auf die zu demselben gehörigen Kreise und Kreistheile nach Maßgabe der Bevölkerung repartirt. Die Aufbringung dieser Kosten in den Kreisen selbst, erfolgt nach dem Beschlusse der Kreis-Vertretung in gleicher Art, wie solche bei anderen Kreis-Kommunal-Lasten geschieht.

§. 37.

Den Kreis-Vertretungen wird empfohlen, auf Ansammlung eines Kapitals schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge.

Den Landräthen wird zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsen-Zuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken.

§. 38.

Da für die Pferde der Provinzial-Landwehr eine Bezahlung aus der Staats-Kasse nicht erfolgt, auch ein Vorschuß dazu aus der Staatskasse nicht gegeben werden kann, andererseits es aber in den mehrsten Fällen wünschenswerth sein wird, die Gesteller der Pferde für die Linie und Landwehr hinsichts der Bezahlung gleichmäßig zu behandeln, so haben des Königs Majestät nachgelassen, daß in den Fällen, wo Linien- und Landwehrpferde gleichzeitig ausgehoben werden, die Geldbeträge für die in jedem Kreise für das stehende Heer gestellten Pferde nicht von der Staatskasse an die einzelnen Eigenthümer unmittelbar bezahlt, sondern dem Bezirks-Vorstande, in diesem Falle jedoch unter Beitritt des Landraths zu demselben, überwiesen werden, welcher hierin das Mittel erhält, den Kreis-Eingesessenen wegen der für den Bedarf der Landwehr gelieferten Pferde ebenfalls bis dahin zu Hülfe zu kommen, daß der Ausschlag der von dem Kreise zu übernehmenden Vergütung für die Landwehrpferde bewirkt sein wird.

Die über den Empfang des Taxwerths auszustellenden Quittungen genießen Stempelfreiheit.

§. 39.

3. Nebenkosten.

Zur Bestreitung der bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde vorkommenden unvermeidlichen Nebenkosten, als: für Hufbeschlag, Botenlohn u. dgl., sind die Landräthe ermächtigt, den dazu erforderlichen Betrag einstweilen vorschußweise auf die Kreiskasse anzuweisen und haben dafür zu sorgen, daß der dazu nöthige Bestand in der Kreiskasse stets vorhanden ist.

Abtheilung IV.

§. 40.

Unter Nr. 10 der oben angeführten Verordnung vom 24. Februar 1834 ist festgesetzt:

daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis

50 Thalern belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erachtenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Auf den Grund dieser Bestimmung ist gegen diejenigen, welche der Aufforderung des Bezirks-Vorstandes, der Abnahme-Commission oder des Kreis-Landrathes zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt oder nicht vollständig Folge leisten, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung pro 1851, Seite 362) und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 267) von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaaßregeln, d. h. mit Abholung der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des executiven Verfahrens (§. 48. ad 2. der Verordnung vom 26. December 1808, Gesetzsammlung pro 1817, S. 288) vorzugehen, sondern auch die durch Verletzung der Strafvorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1834 unter Nr. 10 verwirkte Uebertretung, entweder, in den dazu geeigneten Fällen durch vorläufige Straffestsetzung in dem durch das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung pro 1852, S. 245) vorgeschriebenen Verfahren oder durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Ahndung zu bringen.

§. 41.

Bei dem guten Geiste und bei der Bereitwilligkeit, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Mobilmachung der Armee mit gewohntem Eifer nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem vorhergehenden §. 40. erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten, sofort in Anwendung zu bringen sind.

Münster, den 6. März 1856.

Der kommandirende General des 7. Armee-Corps.
v. Schreckenstein.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung:
Naumann.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. December 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

Anlage I.

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a. für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein,
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.

2) In Ansehung der Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spattlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Anlage II.

Eides-Formular

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich . . . . gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Kasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum rc.

Anlage III. Natio

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter	Farbe und Abzeichen	Größe.		Sind abgenommen als: *)				
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.	Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	für welchen Truppentheil.
						Summa						

*) In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:"

Anlage IV.

Fourage-Quittung.

Auf dem Transport von . . . . Mobilmachungs-Pferden und zwar . . . . . Pferde für d . . . .
. . . . . " " . . . .
. . . . . " " . . . .

von dem Abnahme-Orte . . . . nach dem Bestimmungs-Orte . . . .
laut Marschroute der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . . . . . .

nale.

Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
1ter	2ter	3ter	Durchschnittsbetrag		
Taxator.			in Zahlen	in Buchstaben	
ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	
					1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde (§. 12.) sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen nach dem vorstehenden Schema, jedoch mit Weglassung der Taxe zu verzeichnen.

sind . . . tägliche } Rationen à 3⅓ Metz. Hafer, 3 Pfd. Heu, 4 Pfd. Stroh
oder . . . summarische }
für die Tage vom . . . bis . . .
mit . . . Scheffel . . . Metzen Hafer
mit . . . Centner . . . Pfund Heu
mit . . . Bund . . . Pfund Stroh
von der Gemeinde . . . . .
(aus dem Magazin zu . . .)
richtig verabreicht worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . den ten . . . . 18 . .

Der Transportführer

. . . . . .

. . . . . .

Anmerkung.

Der Truppentheil resp. die Stäbe, Administrations-Branchen 2c. 2c., für welche die Pferde bestimmt sind, müssen jedesmal speziell angegeben werden.

Der Transportführer hat seiner Namens-Unterschrift die Charge und den Truppentheil, zu welchem er gehört, ausdrücklich beizufügen.

Anlage V.

Pferde=Transport für . . . . .
. . . von . . . . nach . . . .
. . . Kreis . . . . .
Hat zu gestellen für . . . .
. . . . . Reitpferde . . . . . Packpferde . . . . Stangenpferde
. . . . . Vorderpferde, in Summa . . . . . Pferde.
Dieselben sind zum Transport übergeben am ten . . . .
dem . . . . . des ten . . . . . . Regiments und im nachstehenden Nationale verzeichnet:

Laufende №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.	Laufende №	№ auf der Mähnentafel.	Farbe und Geschlecht.	Gattung.

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschiren.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 23. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 51. 2505. L. I.

Unter dem 13. November v. J. haben Se. Majestät der König in Betreff der Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachter Kathegorien der Kombattanten von 1812 bis 1815 die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre zu erlassen geruht:

„Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1) als Halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als Ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren auf mindestens vier Jahre und bei Gemeinen auf mindestens sechs Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannten Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Wir bringen im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers diese Allerhöchste Ordre mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch zu begründen können glauben, sich mit ihrem diesfälligen ersten Antrage an das betreffende Landwehr-Bataillons-Kommando, keinenfalls aber an eine andere Militairbehörde zu wenden haben.

Minden, den 5. Januar 1857.

№ 52.
982. K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. December 1837 (Amtsbl. 1837, Seite 399) den Debit der Arzneiwaaren und Gifte betreffend, bestimmen wir hierdurch, daß zu den Giften, welche vorschriftsmäßig nur gegen Giftscheine und unter Eintragung in das Giftbuch verkauft werden, folgende gehören:

1) der Arsenik in den verschiedenen Formen und Verbindungen, als: weißer Arsenik, Kobalt (Fliegenstein), rother Arsenik (Realgar), gelber Arsenik (Operment), arsenikfaures Kali, arsenikfaures Kupferoryd, Scheelsches Grün, Braunschweigergrün, Kaisergrün, Neuwiedergrün, grüner Zinober, Schweinfurtergrün und überhaupt alle arsenikhaltigen Farben;
2) von den Quecksilberpräparaten der Sublimat, das weiße und rothe Quecksilberpräcipitat, das gelbe und rothe Jodquecksilber;
3) der Phosphor und der Phosphorkleister;
4) die Blausäure, das ätherische Mandelöl, das blausaure Kali, das blausaure Zink;
5) das Strychnin;
6) das Veratrin;
7) das Nicotin.

Minden, den 7. Januar 1857.

№ 53.
72. h. II.

Am 31. December v. J. ist ein Dienstschild von Messing mit einem gekrönten Adler und der Umschrift: „Königl. Preuß. Unterbeamter der Dom- und Forst-Verwaltung" auf dem Wege von Wünnenberg nach Meerhof und von dort nach Lichtenau verloren worden.

Der etwaige Finder dieses Schildes wird aufgefordert, dasselbe an das Königliche Domainen-Rentamt zu Lichtenau abzugeben.

Minden, den 12. Januar 1857.

№ 54.
55. E. I.

Die Verwaltung der Amtmannsstelle Gohfeld-Mennighüffen, Kreises Herford, ist dem bisherigen commissarischen Amtmann Mahlendorf interimistisch übertragen worden.

Minden, den 12. Januar 1857.

Dem Lehrer Heinrich Papenheim zu Grundsteinheim haben wir die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Schwaney, Kreises Paderborn, definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 55.
1812. N. I.

Dem Lehrer Martin Stolte zu Schwaney haben wir die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Grundsteinheim, Kreises Büren, definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 56.
1812. N. I.

Dem seitherigen interimistischen Lehrer Martin Reugier zu Paderborn haben wir die dritte Lehrerstelle an der Domknabenschule daselbst definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 57.
21. N. I.

Der Auctions-Commissarius Ignatz Block zu Paderborn hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, zu deren Uebernahme demselben unter'm 6. November 1855 Nr. 2318. C. E. I. (Amtsblatt Seite 472) die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist, niedergelegt.

Minden, den 9. Januar 1857.

№ 58.
24. C. I.

Der Kaufmann Franz Heinrich Louis Blase zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und wird die demselben unter'm 6. Juni 1853, Nr. 1423. U. I. (Amtsblatt Seite 221) ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 9. Januar 1857.

№ 59.
31. C. I.

Die einstweilige Verwaltung der Steuer-, Forst- und Gemeindekassen zu Hausberge ist dem Militair-Anwärter Gennert übertragen worden.

Minden, den 13. Januar 1857.

№ 60.
230. k. II.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Warburg sind für das Jahr 1857 gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Director und rechtsverständigen Mitgliede der Bürgermeister Fischer zu Warburg;
2) zum ersten Beisitzer, der Kämmerei-Rendant Uffeln;
3) zum zweiten Beisitzer und Stellvertreter des Directors der Kreisrichter Meier;
4) zum ersten Stellvertreter der Amtmann Rüter;
5) zum zweiten Stellvertreter der Rathsherr Böttrich;
6) zum dritten Stellvertreter der Cataster-Controlleur Berges.

Minden, den 12. Januar 1857.

№ 61.
2843. D. I.

№ 62.
3886. U. F. G. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. November pr. (Amtsblatt pro 1856, Seite 432/433) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königlichen Ober-Berg-Amts in Dortmund der Ober-Bergamts-Referendar Berger in Ibbenbüren gemäß des Regulativs vom 23. August 1856 mit der Revision der Dampfkessel im Bezirk des Tecklenburg-Lingenschen Bergamts beauftragt worden ist.

Minden, den 14. Januar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 63.

In Gemäßheit der Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. Oktober pr. und 4. Januar c. werden bis auf Weiteres die zum Tabacksbau benutzten Grundstücke

1) in den Kreisen Minden, Lippstadt, Ahaus, Borken und Recklinghausen in der 2ten
2) in den Kreisen Soest, Lüdinghausen und Münster in der 3ten,
3) in den Kreisen Coesfeld, Warendorf, Steinfurt, Dortmund, Hagen, Lübbecke, Herford und Hörter in der 4ten Klasse

von der nächsten Erndte ab der Tabackssteuer unterworfen werden, was ich zur Nachricht des tabackbauenden Publikums hierdurch bekannt mache.

Münster, den 10. Januar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 64.

Zur Vermeidung der für die Gerichts-Eingesessenen und sonstigen Interessenten möglicher Weise entstehenden Gefahr und Nachtheile, wenn sie die zu den gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien abzuliefernden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, wird unter Bezugnahme auf unsere bereits früher deshalb erlassene Bekanntmachung vom 9. November 1824 hiermit folgendes wiederholt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche zum gerichtlichen Depositorio gehörige Gelder abzuliefern haben, können solche niemals einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit zahlen, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie die Zahlung-Pflichtigen

von ihrer Verbindlichkeit befreien soll, in Gegenwart derjenigen drei Personen, die von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht sind, erfolgen. Auch muß von diesen drei Personen die Quittung über die geleistete Zahlung ausgestellt werden.

Die Namen dieser drei Personen sind bei jedem Gerichte öffentlich durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt gemacht, so daß diese Namen ein jeder Interessent zu jeder Zeit daselbst finden kann.

§. 2.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Bezirks wird die im §. 2. unserer frühern Bekanntmachung enthaltene Bestimmung in Erinnerung gebracht, wonach jede Veränderung in der Person der Depositarien durch Aushang am schwarzen Brette bekannt gemacht, dieser Aushang beständig dort befindlich sein und uns jedesmal Abschrift desselben eingereicht werden muß und werden diejenigen Gerichte, bei denen eine solche Veränderung erfolgt, die Abschrift des Aushangs uns aber noch nicht mitgetheilt ist, zu deren unverzüglicher Einsendung aufgefordert.

Paderborn, den 11. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

№ 65.

Das verflossene Jahr ist für die Provinzial-Feuer-Societät im Allgemeinen günstig gewesen, indem ungeachtet der bedeutenden Brand-Unfälle in der Stadt Brilon, zu Möllenkotten im Kreise Hagen, und Wingeshausen im Kreise Wittgenstein, das gegen die Einnahme sich herausstellende Deficit bei weitem diejenige Summe nicht erreicht, welche in den früheren Jahren zur Deckung der Mehr-Ausgaben aufgebracht werden mußte.

Ohne die erwähnten großen Brände, welche der Societät bedeutende Opfer auferlegt, würde die gewöhnliche Jahres-Einnahme zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben ausgereicht haben.

So wünschenswerth ein solches Ergebniß auch gewesen sein würde, so kann es den Mitgliedern der Provinzial-Feuer-Societät doch nur zur Befriedigung gereichen, daß dieselbe jene außerordentlichen Opfer hat bringen können, ohne genöthigt zu sein, zu erheblichen Nachzahlungen ihre Zuflucht zu nehmen.

Die Gesammtsumme der bis zum Schlusse des vorigen Jahres stattgefundenen Brandschäden steht zwar noch nicht ganz genau fest, indem in einigen wenigen Fällen die Vergütung noch nicht definitiv hat regulirt werden können; sie beträgt jedoch annähernd . . . . 164,250 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Latus 164,250 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

Transport	164,250 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.
Hierzu kommen die übrigen Ausgaben, und zwar an Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxationskosten, Gehältern und Büreaukosten, Hebeprocenten der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden ꝛc. mit ca. .	15,332 " 29 " 3 "
so daß die Ausgaben im Ganzen die Summe von erreichen werden.	179,583 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.
Die Einnahme an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt ungefähr	147,956 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.
und ist daher ein Deficit von ca. . . . . . . vorhanden.	31,627 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Dasselbe kommt etwa einem Viertel des ordentlichen Jahres-Beitrages gleich, so daß also 25 Procent nachträglich aufgebracht werden müssen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums wird daher auf Grund des §. 28 des Reglements ein extraordinairer Beitrag pro 1856 zu einem Viertel des ordentlichen Beitrages, und zwar zu folgenden Sätzen hierdurch ausgeschrieben:

					Klasse	Sgr.	Pf.
Von 100 Thalern	Versicherung	in	Klasse	I.	—	Sgr.	3 Pf.
" 100 "	"	"	"	II.	—	"	4½ "
" 100 "	"	"	"	III.	—	"	7½ "
" 100 "	"	"	"	IV.	1	"	— "
" 100 "	"	"	"	V.	1	"	7½ "
" 100 "	"	"	"	VI.	1	"	10½ "
" 100 "	"	"	"	VII.	2	"	— "

Für die in den ersten 4 Klassen versicherten, 20 Ruthen von fremden Gehöften entfernt liegenden Gebäude erleiden diese Sätze einen Rabatt-Abzug von 25 Procent.

Die bisherigen Mitglieder der Societät haben demnach im gegenwärtigen Jahre (1857) unter Hinzurechnung des extraordinairen Betrages für das vorige Jahr, überhaupt zu zahlen:

							Sgr.	Pf.
Von 100 Thalern	Versicherung	in	Klasse	I. a.	zum Vollen . . .		1 Sgr.	3 Pf.
" 100 "	"	"	"	I. b.	nach Abzug des Rabatts		— "	1¼ "
" 100 "	"	"	"	II. a.	" " " "		1 "	10½ "
" 100 "	"	"	"	II. b.	" " " "		1 "	4⅞ "
" 100 "	"	"	"	III. a.	" " " "		3 "	1½ "
" 100 "	"	"	"	III. b.	" " " "		2 "	4⅛ "

Von 100	Thalern	Versicherung	in	Klasse	IV. a.	nach	Abzug	des	Rabatts	5 Sgr.	—	Pf.
" 100	"	"	"	"	IV. b.	"	"	"	"	3 "	9	"
" 100	"	"	"	"	V.	"	"	"	"	8 "	1½	"
" 100	"	"	"	"	VI.	"	"	"	"	9 "	4½	"
" 100	"	"	"	"	VII.	"	"	"	"	10 "	—	"

wobei die Bruchpfennige nach Verhältniß abgerundet werden.

Die pro 1857 hinzugetretenen Mitglieder zahlen den extraordinairen Beitrag nicht, vielmehr nur die einfache Jahres-Prämie.

Um eine doppelte Zahlung zu vermeiden, und dadurch vielseitigen Wünschen zu entsprechen, soll der extraordinaire Beitrag pro 1856 mit dem ordentlichen Beitrage für das laufende Jahr zugleich erhoben werden; unbemittelten und armen Associirten ist jedoch gestattet, die Beitragsquote abschlagsweise in verschiedenen Terminen zu entrichten.

Die Hebe-Termine werden näher bekannt gemacht.

Die Provinzial-Feuer-Societät ist übrigens in einem erfreulichen Wachsthum begriffen. Die für den Lauf des vorigen, und den 1. Januar d. J. angemeldeten neuen Versicherungen und Versicherungs-Erhöhungen erreichen, so viel sich jetzt schon übersehen läßt, nach Abzug der Abgänge eine Summe von ungefähr 3 Millionen Thalern, mit einem Beiträge von ca. 3000 Thalern, und noch täglich erfolgen neue Anmeldungen.

Hieraus läßt sich mit Grund der Schluß ziehen, daß der uneigennützige, durchaus auf das Wohl der Eingesessenen der Provinz hingerichtete Zweck der Societät mehr und mehr erkannt, und die, zum Theil durch feindliche Einflüsse hervorgerufene und unterhaltene Abneigung gegen dieselbe bald ganz verschwinden werde.

Münster, den 17. Januar 1857.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

№ 66.
Patente betr.
68. U. I.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent

> auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 7.)

Minden, den 9. Januar 1857.

№ 67. Patente betr. 71. U. I.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent

auf eine rottirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf St.-A. Nr. 8.)

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 68. Patente betr. 108. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 12.)

Minden, den 15. Januar 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 30. Januar 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 69.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. October 1852 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß die Herren Minister für Handel 2c. und des Innern das danach auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben.

Münster, den 22. Januar 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 70. Personal-Chronik. 183. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Christiani ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amtes Neuhaus ernannt worden.

Minden, den 24. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 71. Personal-Chronik. 144. Pr.

Dem commissarischen Amtmann Kreidewitz zu Wiedenbrück ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Reckenberg übertragen worden.

Minden, den 19. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 72. Personal-Chronik. 144. Pr.

Dem interimistischen Bürgermeister Heising zu Salzkotten ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Salzkotten und für die zum Bereiche der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Salzkotten gehörenden Gemeinden der Aemter Salzkotten und Boke übertragen worden.

Minden, den 19. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 73. 33. C. I.

Dem Kaufmann Franz Levermann zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 14. Januar 1857.

№ 74. 61. S. I.

Dem Kleinhändler Friedrich Rieberg zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 19. Januar 1857.

№ 75. 60. S. I.

Dem Kleinhändler Friedrich Rieberg zu Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 19. Januar 1857.

№ 76. Verlorener Reisepaß. 121. P. I.

Dem Zimmergesellen Caspar Heinrich Voß aus Hörste ist sein, ihm am 14. November 1855 unter der Nummer 611 von dem Königlichen Landraths-Amte zu Halle i./W. ausgestellter Reise-Paß angeblich am 24. December v. J. auf der Reise von Dortmund nach Hamm abhanden gekommen.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Inhaber oder Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 14. Januar 1857.

№ 77. 21. L. I.

Den beiden Franziskaner-Schwestern Annastasia und Felicitas aus Pirmasenz in Rhein-Bayern ist das Collektiren bei den katholischen Einwohnern der Provinz Westphalen zu Gunsten einer Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder höheren Orts verstattet worden.

Minden, den 17. Januar 1857.

№ 78. 69. U. I.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß die Actien-Gesellschaft der Spinnerei „Vorwärts" in Bielefeld ihre Leinenwaaren, welche dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem eigenen Stempel, welcher folgende Firma:

Vorwärts-Gesellschaft
für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld

trägt, versehen lassen wird.

Minden, den 15. Januar 1857.

№ 79. 96. U. I.

Der im 3. Stücke unseres diesjährigen Regierungs-Amtsblatts pag. 8 abgedruckte Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848 wird hierdurch dahin berichtigt, daß es an Stelle der unrichtigen Bezeichnung „concessionsweise Erwerbung rc." heißen muß: „cessionsweise Erwerbung rc." Minden, den 19. Januar 1857.

№ 80. 45. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Graffunder ist unter dem 16. v. M. zum Kreis-Physikus des Kreises Lübbecke ernannt, und als solcher, nach geschehener Vereidigung, am 3. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Minden, den 16. Januar 1857.

№ 81. 92. K. I.

Die Verwaltung der Amtmannsstelle zu Alswede, Kreises Lübbecke, ist dem Lieutenannt a. D., Freiherrn von Schlotheim, commissarisch übertragen worden.

Minden, den 17. Januar 1857.

№ 82. 7. N. I.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Schneiderwirth haben wir die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Verl, Kreises Wiedenbrück, definitiv verliehen.

Minden, den 10. Januar 1857.

№ 83. 76. b. II.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Birkenfeld ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und ihm die bisher auf Probe von ihm verwaltete Forstaufseherstelle zu Collerbeck, im Forst-Revier Marienmünster, definitiv verliehen worden.

Minden, den 17. Januar 1857.

№ 84. 9. I. K.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Bernhard Damm hat seinen Wohnsitz von Delbrück nach Salzkotten, Kreises Büren, verlegt.

Minden, den 17. Januar 1857.

№ 85. 125. K. I.

In der Stadt Brakel ist die städtische Verfassung nach Titel VIII. der Städte-Ordnung vom 19. März v. J. eingerichtet.

Minden, den 20. Januar 1857.

Bekanntmachung.

№ 86. Anderweiter Festsetzung zufolge wird das Personengeld bei den Personen-Posten zwischen Hörter und Rischenau und resp. Hörter und Steinheim gegenwärtig

auf der Tour: von Hörter nach Fürstenberg für 1¼ Meile,
" Rischenau nach Fürstenau für 1 Meile,
" von Steinheim nach Fürstenau für 2¼ Meilen

erhoben, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Minden, den 21. Januar 1857.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 6. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 87.

Nr. 4580. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Actiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“ mit dem Domicil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 88.
84. C. I.

Dem Kaufmann Wilhelm Anton Brenken zu Delbrück, Kreises Paderborn, ist die landespoliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 22. Januar 1857.

№ 89.
212. P. I.

[1] Der Kaufmann August Joachim zu Bielefeld hat die Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus C. Pokrantz & Comp. in Bremen niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) werden alle diejenigen Personen, welche aus den durch den ꝛc. Joachim vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

1. Februar 1858

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Joachim.

Minden, den 23. Januar 1857.

№ 90. 118. C. 1. Dem Colonus Heinrich Hugo zu Hollen, Kreises Bielefeld, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.

Minden, den 22. Januar 1857.

№ 91. 85. S. 1. Nachfolgend bringen wir hierdurch diejenigen Orte unseres Regierungs-Bezirks, wo in der diesjährigen Deckzeit Beschäler des Westphälischen Landgestüts aus Warendorf sich aufhalten werden, zur öffentlichen Kenntniß:

Lauf. №	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf Stationen.	Abgang von Stationen.
1	Halle	2	den 20. Februar c.	den 20. Juni c.
2	Enger	2	" 2. "	" 31. Mai c.
3	Enniglob	2	" 21. "	" 19. Juni c.
4	Haever	2	" 22. "	" 18. "
5	Blasheim	2	" 22. "	" 18. "
6	Fiestel	2	" 22. "	" 18. "
7	Mehnen	2	" 23. "	" 17. "
8	Varl	3	" 23. "	" 17. "
9	Ströhen	2	" 23. "	" 17. "
10	Meißen	3	" 4. "	" 28. Mai c.
11	Steinheim	2	" 23. "	" 17. Juni c.
12	Lügde	2	" 5. März c.	" 22. "
13	Hörter	2	" 5. "	" 22. "
14	Bräkel	3	" 23. Februar c.	" 17. "
15	Warburg	2	" 23. "	" 17. "
16	Peckelsheim	2	" 23. "	" 17. "
17	Borgentreich	2	" 24. "	" 16. "
18	Lichtenau	2	" 22. "	" 18. "
19	Ahden	2	" 3. März c.	" 24. "
20	Paderborn	2	" 22. Februar c.	" 18. "
21	Delbrück	2	" 21. "	" 19. "
22	Batenhorst	2	" 20. "	" 20. "

Minden, den 24. Januar 1857.

№ 92.
74. K. I.

Der Apotheker erster Klasse, Julius Wilken, ist zum Administrator seiner älterlichen Apotheke hierselbst bestellt, und als solcher vereidet worden.

Minden, den 22. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

№ 93.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№	№	№
Lit. B.	Lit. D.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G.	Lit. H.	
à 500 Thlr.	à 300 Thlr.	1685	17733	88136	210777	à 50 Thlr.	à 25 Thlr.	
2371	603	1905	33920	165141	210938	2209	1153	
	604	3352	33921	165142	213296	2210	38876	
Lit. C.	1301	5182	33922	165143		4455	38877	
à 400 Thlr.	Lit. E.	5183	33925	165144		15043	38878	
765	à 200 Thlr.	5184	39976	169228		24456	38879	
3161	12578	5185	53114	187434		33089	48341	
5674	13998	5186	68909	187480		33477	51704	
6005	14403	5188	68910	196270		40569	52560	
	17838	10313	80377	210776			60114	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A.	Lit. B.	Lit. C. à 100 Thlr.				Lit. D. à 50 Thlr.		
à 1000 Thlr.	à 500 Thlr.	1456	8474	23105	41938	917	5186	19196
3486	240	1457	8475	23106	45938	1191	5325	19197
3844	351	2066	8476	23107	45939	5088	6081	19198
	352	2067	11971	23108	47195	5089	7882	19471
	5247	3382	11972	23110	47196	5090	8771	19504
		3539	19515	26882	47197	5094	10511	19640
		8463	22084	26883	52058	5095	10583	22905
		8464	22085	26884	52059	5179	10668	
		8465	22803	30847	52060	5180	18134	
		8473	23027	40364	52061	5181	19195	

Lit. E. à 20 Thlr.		Lit. F. à 10 Thlr.	
3814	6241	684	5357
3815	12952	3053	11564
3989	18260	3101	14260
4006		5284	14324

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850

№	№
Lit. D. à 100 ₰	
1242	1247

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 ₰	
4933	6243

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. à 50 ₰	
3970	4826
4825	17803

Berlin, den 8. Januar 1857.

Controlle der Staatspapiere.

№ 94. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, und denen, so weit sie dem Regierungsbezirk Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militairdienstes anzumelden, ist für die Aspiranten des diesseitigen Regierungs-Bezirks ein Termin auf den 5. März c. festgesetzt, zu welchem sich dieselben Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungs-Gesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schul-Zeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 18. Januar 1857.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

von Gordon. Krüger.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 13. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: **№ 95.**

Nr. 4581. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domicilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft.“ Vom 16. December 1856.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4582. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier.

Nr. 4583. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen.

Nr. 4584. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen:
a. von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bis Hoyersburg; b. von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c. von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d. von Rohrberg bis Cheinitz.

Nr. 4585. Privilegien wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 29. December 1856.

Nr. 4586. Bekanntmachung, betreffend die unter'm 22. December 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 31. December 1856.

Nr. 4587. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung „Union" gebildeten Actiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. December 1856.

Nr. 4588. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rurdow und Rirdorf. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4589. Bekanntmachung über die unter'm 29. December 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des § 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4590. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Neu Schottland Berg- und Hütten-Actien-Verein" mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. December 1856.

Nr. 4591. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirke Merseburg.

Nr. 4592. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern und des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 96. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. December v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 97.

Der zum Pfarrer an der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Hattingen, Diöcese Hattingen, unter Zustimmung des Collators Grafen zu Stolberg Wernigerode erwählte Pfarramts-Candidat Julius Thiekötter aus Wupperfeld ist von uns in jener Eigenschaft bestätigt worden.

Münster, den 20. Januar 1857.

№ 98.

Der bisherige Pfarr-Vikar, Candidat August Morschbach zu Gevelsberg ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahle, Diöcese Lüdenscheid, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. Januar 1857.

№ 99.

Des Königs Majestät haben geruht, den Consistorial-Rath Wiesmann zum General-Superintendenten der Provinz Westphalen zu ernennen, und hat derselbe heute die Verwaltung der General-Superintendentur, sowie die Präsidial-Geschäfte des Königlichen Consistoriums übernommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 9. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 100. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeige von Geburts- und Todesfällen. 3352. P. M. N. I.

Zur Ergänzung und Erläuterung der §§. 1 bis 3. der Amtsblatts-Verordnung vom 1. März 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 100), betreffend die Anzeige von Geburts- und Todesfällen, verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirkes auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung, Seite 265), wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach §. 1. bis 3. der Amtsblatts-Verordnung vom 1. März 1855 zu erstattenden Anzeigen von der Geburt der Kinder christlicher Eltern, sind entweder dem ordentlichen Pfarrer der Parochie, zu welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes gehört, oder nach der freien Wahl der Eltern demjenigen Pfarrer zu machen, bei welchem die Taufe des Kindes stattfinden soll.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Amtsblatts-Verordnung vom 1. März 1855 werden hierdurch aufgehoben.

Minden, den 21. Januar 1857.

№ 101. 116. I. K.

Die noch immer vorkommende Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit in der Aufbewahrung und bei dem Vertrieb von Säuren und überhaupt ätzenden Substanzen, namentlich der concentrirten Schwefelsäure (Vitriolöl), welche letztere zu mancherlei gewerblichen und auch ökonomischen Zwecken, wie z. B. zur Schnellbleiche, häufig

benutzt wird, hat kürzlich wiederum zu dem Tode zweier Kinder von 6 und 4 Jahren Veranlassung gegeben, die, nach eingenommener Mittagsmahlzeit an Durst leidend, und die in einem irdenen Topfe, wie man ihn gewöhnlich als Milchtopf gebraucht, und in einem unverschlossenen Schranke stehende Schwefelsäure für schwarzen Kaffee haltend, von derselben nach einander tranken. Die Folge davon war, daß das jüngere Kind nach 2½ Stunden und das ältere nach 14 Tagen starb.

Indem wir diesen Unglücksfall zur Verwarnung hierdurch öffentlich bekannt machen, nehmen wir zugleich aus demselben zu nachstehender Verordnung auf Grund des §. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, Veranlassung.

§. 1.

Concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), concentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), sowie concentrirte Aetzkali- oder Aetzsodalauge darf von Fabrikanten oder Händlern unter einem Pfunde ohne Legitimation des Käufers nicht verkauft werden. Geringere Mengen dürfen nur gegen Aushändigung eines polizeilich beglaubigten, und vom Verkäufer wenigstens 3 Monate aufzubewahrenden Legitimationsscheins verabfolgt werden.

§. 2.

Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, desgleichen verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile concentrirter Säure, resp. Lauge mit mindestens 5 Theilen Wasser zu verstehen sind, darf in jeder beliebigen Menge auch ohne Legitimationsschein verkauft werden.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Substanzen dürfen nur in Gefäßen, welche nach der Füllung mit einem Stöpsel fest verschlossen werden müssen, sowie auch nicht an Kinder oder überhaupt unsichere Personen verabfolgt werden. Auch sind dieselben nur in gut verschlossenen und mit einem Giftzeichen zu versehenden Gefäßen vorräthig zu halten.

§. 4.

Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Minden, den 1. Februar 1856.

№ 102. 152. U. I. Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12. October 1853 (2252. U. I., Amtsblatt pro 1853, S. 394), welche sub 2 bestimmt:

„Die Bestimmungen der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai d. J. sind für die Legge Herford mit der Maaßgabe gültig, daß alle im Kreise Herford verfertigte, zum Verkauf bestimmte sogenannte Bielefelder Leinwand in Herford gelegget werden muß“

wird dahin abgeändert, daß der hiernach gebildete besondere Leggezwangs-Bezirk aufhört und mit den Kreisen Bielefeld und Halle zu einem einzigen Leggezwangs-Bezirke verbunden wird.

Minden, den 30. Januar 1857.

№ 103. 926. k. d. II.

Dem Civil-Supernumerar Lammers ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Steuer- und Gemeinde-Kasse zu Petershagen übertragen worden.

Minden, den 7. Februar 1857.

№ 104. 154. N. I.

Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, haben wir dem Lehrer Christoph Heising provisorisch verliehen.

Minden, den 29. Januar 1857.

№ 105. 51. C. I.

Dem Kaufmann Moses Worms zu Scherfede, Kreises Warburg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschlaud zu Leipzig, Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen, zu übernehmen.

Minden, den 28. Januar 1857.

№ 106. 124. M. I.

Der seit der Versetzung des zweiten Lehrers Müller an der evangelischen Schule zu Eidinghausen mit der Verwaltung dieser Stelle einstweilen beauftragte Schulamts-Candidat Hermann August Dustmann ist auf Präsentation des Schulpatrons Freiherrn v. Puttkammer auf Ovelgönne zum zweiten Lehrer in Eidinghausen definitiv ernannt worden.

Minden, den 31. Januar 1857.

№ 107. 182. S. I.

Der Buchhändler J. B. Rehorst in Wiedenbrück hat die Agentur der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel, wofür ihm unter'm 17. März 1845, Nr. 1563. E. I. die Concession ertheilt ist, niedergelegt.

Minden, den 6. Februar 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1857.

№ 108.

Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Schwiete als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Hörter mit Anweisung der Funktion als Einzelrichter bei der Gerichts-Commission in Steinheim.

Der bisherige Büreau-Diätar Civil-Supernumerar Agethen als

Kreisgerichtssecretair bei dem Kreisgerichte zu Herford mit der Funktion und zugleich als Deposital-Rendant und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Bünde; ferner der bisherige Hülfsbote Franz Heinrich Hake als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Warburg.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Schmidt aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Referendarius Hermann Arndts aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst ist der Referendarius von Briesen Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Albert Schmale aus Paderborn als Auskultator.

Paderborn, den 2. Februar 1857.

№ 109. In Gemäßheit §. 23 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 sind mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die beiden Gerichts-Commissarien zu Nieheim und Steinheim für Fälle zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung einander gegenseitig generell von uns substituirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paderborn, am 24. Januar 1857.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 110. Der Vorsteher des hiesigen Post-Amts, Postkassen-Controlleur Hoffmann, ist zum Post-Director ernannt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kowsky ist als Post-Expedient bestätigt und beim hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Es ist ferner angestellt: der invalide Unteroffizier Kern als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Herford.

Minden, den 6. Februar 1857.

Der Ober-Post-Director
Roeßler.

№ 111. Vom 3. Februar d. J. ab wird:

a. die Kariolpost zwischen Gütersloh und Verl am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

aus Gütersloh um 1 Uhr Nachmittags und
aus Werl um 3 ½ Uhr Nachmittags;

b. die Botenpost zwischen Gütersloh und Werl am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag

aus Gütersloh um 1 Uhr Nachmittags,
aus Werl um 3 ½ Uhr Nachmittags

abgefertigt werden. Die Beförderung findet in zwei Stunden statt.

Minden, den 31. Januar 1857.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

№ 112. Patente betr. 190. *U. I.*

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent
auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 21.)

Minden, den 24. Januar 1857.

№ 113. Patente betr. 228. *U. I.*

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungspatent,
auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 23.)

Minden, den 30. Januar 1857.

№ 114. Patente betr. 245. *U. I.*

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent
auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 24.)

Minden, den 2. Februar 1857.

№ 115. Patente betr. 274. *U. I.*

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. C. Prillwitz in Berlin unter'm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 30.)

Minden, den 5. Februar 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 20. Februar 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 116.

Nr. 4599. Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4600. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854, Seite 381 ff.).

Nr. 4601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt.

Nr. 4602. Bekanntmachung, betreffend die unter'm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: "Stettiner Dampfmühlen-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Die nach §. 137. der Kirchen-Ordnung jährlich abzuhaltende Kirchen- und Haus-Collecte für dürftige Gemeinden der Provinz hat in den drei Jahren 1854, 1855 und 1856 zusammen aufgebracht in den Diöcesen: № 117.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Bielefeld	619	27	6
2) Bochum	553	12	1
3) Dortmund	677	19	3
4) Hagen	558	25	1
5) Halle	264	22	9
Latus	2674	16	8

	Transport	2674	16	8
6)	Hamm	241	29	2
7)	Hattingen	243	—	9
8)	Herford	269	17	9
9)	Iserlohn	593	26	11
10)	Lübbecke	256	6	—
11)	Lüdenscheid	430	16	2
12)	Minden	352	27	11
13)	Paderborn	218	5	10
14)	Siegen	516	15	7
15)	Soest	433	26	1
16)	Tecklenburg	443	3	—
	Zinsen	16	26	5
17)	Unna	333	15	—
18)	Vlotho	138	28	3
19)	Wittgenstein	101	2	3
	Summa	7264	23	9
	Hierzu an Sparkassen-Zinsen	345	21	6
	Ueberhaupt	7610	15	3

Die vom 16. August v. J. an in Schwelm versammelte gewesene Provinzial-Synode hat diesen Betrag in der Art vertheilt, daß 75 Gemeinden und kirchliche Anstalten dadurch größere und kleinere Unterstützungen erhalten haben. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, in der Hoffnung, daß es dazu beitragen werde, bei dem jetzt wieder für das gegenwärtige Jahr bevorstehenden Sammeltermin (5. März) die wohlthätige Collecte den evangelischen Gemeinden zu empfehlen. Münster, den 5. Februar 1857.

№ 118. Nach Versetzung des bisherigen Pfarr-Vikars Morschbach ist der Candidat Friedrich Gravemann aus Schwerte von uns zum Pfarr-Vikar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode ernannt.

Münster, den 5. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 119. Personal-Chronik. 278. Pr. Dem Amtmann Pelizaeus zu Rietberg ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Verl — mit Ausschluß des Forstes Holte — vom 1. k. M. ab, übertragen worden.

Minden, den 9. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Regierungs-Assessor Henrici hieselbst zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruht.

№ 120. Personal-Chronik. 299. Pr.

Minden, den 11. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen soll für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. und 5 Thlr. über die zu deren Umtausch gestellte und am Schlusse vorigen Jahres abgelaufenen Präklusivfrist hinaus noch bis Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Ersatz geleistet werden. Hiervon wird das Publikum unter Bezugnahme auf die im 10. Stück unseres vorjährigen Amtsblatts pag. 71 abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Februar v. J. hiermit in Kenntniß gesetzt. Minden, den 14. Februar 1857.

№ 121. 513. h. II.

Polizei-Reglement
für den Kriestewirthsbach.

Um die Vorfluth auf dem die Gemeinden Liemke, Sende und Verl im Kreise Wiedenbrück durchfließenden Kriestewirthsbach zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Flusses mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur als der Stauberechtigten und der an gedachtem Bache bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 dieses Gesetzes nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

№ 122. 73. S. I.

§. 1.
Normalbreite.

Die Normalbreite des Kriestewirthsbachs auf seinem ganzen Laufe durch die Gemeinden Liemke, Sende und Verl wird auf acht Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2.

Die beiderseitigen Ufer des Kriestewirthsbachs sind anderthalbfüßig abzuböschen, insofern sie nicht auf den Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden, wenigstens bis auf 2 Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand anzuschütten und zu erhalten.

§. 3.

Wo größere, als die Normalbreite, vorhanden sind, darf eine Einengung bis auf die Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Commission und mit

unserer Genehmigung vorgenommen werden. Geringere Breiten, als die nach §. 1 normirten, können nur auf den Vorschlag der Schau-Commission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4.

Normaltiefe.

Die Feststellung der Normaltiefe wird bis zur Aufnahme des Nivellements noch vorbehalten, doch muß auch hier schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schau-Commission beseitigt werden. Als geringste Tiefe in dem Kriestewirthsbache wird bis zu anderweiter definitiver Regulirung $1\frac{1}{2}$ Fuß unter dem niedrigsten Wasserspiegel angenommen.

§. 5.

Diejenigen Stellen in dem genannten Bache, wo eine geringere Tiefe als $1\frac{1}{2}$ Fuß sich vorfindet, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publication des gegenwärtigen Reglements auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Bachbettes 2c.

Diejenigen Stellen, an welchen größere Tiefen sich vorfinden, können nur auf Vorschlag der Schau-Commission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6.

Befund-Bericht.

Sofort nach Publication dieses Reglements werden die Schau-Commissionen die Begehung des Kriestewirthsbachs vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt über den Zustand desselben aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmungen treffen, welche Vorbereitungen und Correcturen sofort zur Ausführung zu bringen sind.

Bei allen diesen Arbeiten, sowie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commission zu verfahren.

§. 7.

Entschädigungen.

Inwieweit für das zur Verbreitung des Bachbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu geben, und von wem dieselbe zu zahlen sei, bleibt in jedem besondern Falle der speciellen Beurtheilung vorbehalten.

§. 8.

Räumung.

Zur Räumung des Kriestewirthsbachs sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Baches verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation auf dem Wege Rechtens nachgewiesen werden möchte.

§. 9.

Die Räumung geschieht in der Regel in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt es überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderungen zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgen im Wege der hergebrachten ortsüblichen Publication.

§. 10.

Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Sand, Kräuter ꝛc. ꝛc., sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung der Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, und steht ihnen, soweit nicht die Rechte Dritter dadurch beeinträchtigt werden, die Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 11.

Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt in der Gemeinde Liemke innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Gewässers fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Fristen durch die Schau-Commission statt.

Ueber den Befund werden Protocolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maßgabe des §. 12 näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 12.

Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus den Gemeindekassen vorschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege executorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen den betreffenden Polizeigerichten zur Bestrafung gemäß §. 32 dieses Reglements anzuzeigen.

§. 13.

Gang an den Ufern.

Damit sowohl den Ortsbehörden, als den übrigen mit Beaufsichtigung des Gewässers beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Anschießenden beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

§. 14.

Ufer.

Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen mit Kopf- oder aufgehendem Holze und Weiden unter den von den Schau-Commissionen zu bestimmenden Einschränkungen bepflanzt werden. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch müssen die bei Publication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen. Alles auf den Ufern befindliche Strauchwerk ist von denselben stets in der Art zu befestigen, daß es nach dem Gutachten der Schau-Commission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 15.

Brücken und Stau-Anlagen.

Zur Vermeidung fernerer Verschlammung und Versandung des Bachbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Auch müssen alle Stau-Anlagen zu Wiesenbewässerungen die obere Breite des Baches zur Weite haben, der Fachbaum darf mit seiner Oberkante nicht höher liegen, als die Normalsohlen, ein Neu- oder Umbau der Brücken und Stau-Anlagen bedarf daher der Genehmigung der Schau-Commission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken- und Stau-Anlagen muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 16.

Steege.

Alle auf dem Kriestewirthsbach vorhandenen Steege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden, die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 8 Monaten nach der Publication dieses Reglements bewirkt sein.

§. 17.

Durchfahrten und Triften.

Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Durchfahrten und Triften entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Flußbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen gehörig zu befestigen.

§. 18.

Waschbänke.

Alle in den Kriestewirthsbach angelegten Waschbänke und Wäschen sind binnen 3 Monaten nach Publication dieses Reglements wegzuschaffen. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern oder solche die über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein

fester Bautheil in das Flußbett tritt, oder weniger als 2 Fuß über den mittleren Wasserspiegel liegt.

§. 19.

Aufstauwehre.

Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen im Flußbett ist ganz untersagt. Nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, so wie crepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hinein zu werfen.

§. 20.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, so wie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in den Bach geworfen oder in einer Weise an das Ufer desselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 22.

Wiesenbrechen.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen oder ähnlichen Zwecken, (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur unter den in der Amtsblatts-Verordnung vom 30. October 1850, Nr. 4080 U. I., für die Ems und deren Nebengewässer vorgeschriebenen Bedingungen bei Vermeidung der im §. 6. derselben angedrohten Folgen gestattet.

§. 23.

Mühlen-Anlagen.

Innerhalb 6 Monaten nach Publication dieses Reglements sind für alle an dem Kriestewirthsbach befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodencultur gegen schädliche Aufströmung sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit den an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen anzubringen sind.

§. 24.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung vorgenommen werden.

§. 25.

Die Müller sind gehalten, ihre Freischütze mit Aufziehewelle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschlage und starken Haken zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können.

Es ist den Müllern verboten, das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Freischütze geöffnet sein sollten.

§. 26.

Bleichen.

Die Bleicher sind berechtigt, das Wasser aus dem Kriestewirthsbache von 5 bis 10 Uhr Morgens und von 5 bis 9 Uhr Abends zu benutzen. Während dieser Zeit darf daher der Bach in keiner Weise verunreinigt oder getrübt, noch darf gefärbtes Wasser in denselben gegossen oder abgeführt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen nur an denjenigen Stellen von Morgens 10 bis Nachmittags 5 Uhr waschen, welche von der Schau-Commission dazu bestimmt werden. Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbereste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in den Bach abgelassen werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in den Bach gebracht werden.

§. 28.

Wiesen-Bewässerung.

Die Zeiten, in welchen zur Bewässerung der Wiesen geflößt werden darf, sind für jedes Amt durch die Schau-Commission unter Aufsicht des Landraths zu bestimmen und jährlich 14 Tage vorher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Commission bestimmt auch, welche Schütze an den einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung aufgezogen oder zugesetzt werden sollen. Besondere rechtliche Bewässerungs-Befugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 29.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und dürfen nicht über 4 Zoll unter dem normalen Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Höhe des Ufers wieder zugeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schau-Commission die Einschnitte der Rinnen am Bachufer mit Schleusen und Fluthschützen zu versehen.

§. 30.

Schau-Commissionen.

Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements werden für den Bezirk eines jeden

jeden Orts besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus dem Amtmann oder dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe jeder von dem Kriestewirthsbach berührten Gemeinde aus den mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten.

§. 31.

Die Verrichtungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich. Der Amtmann ist beständiges Mitglied derselben, die zwei Deputirten dagegen werden alle 3 Jahre nach Vorschrift des §. 30 neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

§. 32.

Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thaler belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie der §. 12 dieses Reglements näher bezeichnet.

Der Landrath und der Amtmann sind mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch unser Amtsblatt.

Minden, den 8. Februar 1857.

№ 123. 392. P. I.

Dem Buchhändler J. B. Rehorst in Wiedenbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, zu übernehmen.

Minden, den 6. Februar 1857.

№ 124. 217. C. I.

Nachdem der frühere Gemeindekassen-Rendant Chr. Müller zu Enger die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, zu deren Uebernahme demselben unterm 16. September 1850 die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden ist, niedergelegt hat, ist solche mit unserer Genehmigung dem Kaufmann Hermann Osterwald daselbst übertragen worden.

Minden, den 6. Februar 1857.

№ 125. 1017. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Winckel zu Brakel ist gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen unvermeidlichen Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen, Franz Hasenbein, in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 12. Februar 1857.

№ 126. 1128. I. K.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. David Ranschoff hat seinen Wohnsitz von Peckelsheim nach Gütersloh verlegt.

Minden, den 8. Februar 1857.

№ 127. 131. K. I.

Der unterm 1. November 1856 approbirte Thierarzt I. Klasse August Berger zu Paderborn ist als solcher unterm 21. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 11. Februar 1857.

№ 128. 146. K. I. Dem Barbier Anton Wiegand zu Warburg ist, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie auf Anordnung approbirter Aerzte, ertheilt worden.

Minden, den 12. Februar 1857.

№ 129. 1024. k. II. Der der Ehefrau Franzisca Tesky aus Herford pro 1857 unter Nr. 1058 ertheilte Gewerbeschein ist angeblich bei dem am 1. d. M. in Herford Statt gehabten Brande abhanden gekommen, und ist derselben dafür heute ein Duplicat ertheilt worden.

Das Original wird daher für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Verwaltungs- oder Polizeibehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 12. Februar 1857.

Bekanntmachungen.

№ 130. [3] In dem am 14. v. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

1) Sieben Stück über 500 Thlr.:
Nr. 1053, 1263, 3107, 5787, 5992, 6250, 6373.

2) Vier Stück über 400 Thlr.:
Nr. 478, 2289, 4341, 5516,

3) Zehn Stück über 300 Thlr.:
Nr. 1560, 1572, 1774, 1780, 3243, 4147, 7616, 7796, 8794, 8839.

4) Zehn Stück über 200 Thlr.:
Nr. 28, 1583, 2085, 2187, 2643, 4031, 6323, 7847, 8346, 8603.

5) Siebenzehn Stück über 100 Thlr.:
Nr. 3028, 3091, 3654, 4059, 4481, 4944, 5237, 5413, 6456, 6752, 7135, 7642, 7697, 7880, 8255, 8302, 8506.

6) Zehn Stück über 50 Thlr.:
Nr. 2416, 3448, 4965, 7194, 7652, 7803, 8424, 8668, 8746, 8972.

7) Siebenzehn Stück über 25 Thlr.:
Nr. 1171, 1515, 4581, 4612, 5797, 5893, 6043, 6333, 7394, 7540, 7977, 8470, 8724, 8740, 8930, 8980, 9031.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben, mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1857 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl, entweder

a) im Geschäftslocale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze hierselbst, des

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen, im coursmäßigen Zustande, oder

b) bei der Königlichen Steuer-Kasse Paderborn, innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse darüber einstweilen auszustellende Empfangs-Bescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung auszustellen, wozu die Formulare bei den betreffenden Kassen in Empfang genommen werden können.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie VI., Nr. 1 bis incl. 4 zurückgegeben werden.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird am Kapitale gekürzt.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooster, bis jetzt noch nicht abgehobener Schuldverschreibungen, nämlich:

1) Aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr.

2) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr. und
Nr. 8229 über 50 Thlr.

3) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1853:
Nr. 4122, 4513 und 5849, jede über 100 Thlr.

4) Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1853:
Nr. 621 über 200 Thlr.
Nr. 1457 über 100 Thlr. und
Nr. 2657 über 50 Thlr.

5) Aus dem Verloosungs-Termine vom 21. Juni 1854:
Nr. 761 über 500 Thlr.

6) Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 5687 über 500 Thlr.
Nr. 5429 über 400 Thlr. und
Nr. 4124 und 5094 über je 50 Thlr.

7) Aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 2180 über 400 Thlr.
Nr. 4189 über 300 Thlr.
Nr. 115, 2697 und 4565 über je 100 Thlr. und
Nr. 7968 über 50 Thlr.

8) Aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:
Nr. 1055 über 500 Thlr.
Nr. 1604 über 400 Thlr.
Nr. 1166 und 6621 über je 300 Thlr.
Nr. 618 und 2646 über je 200 Thlr.
Nr. 3655, 3663 und 4564 über je 100 Thlr.
Nr. 3447, 3482, 4268, 7967 und 8446 über je 50 Thlr. und
Nr. 5629 über 25 Thlr.

auf, die Valuta dafür in Empfang zu nehmen.

Münster, den 3. December 1856.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

№ 131. Patente betr. 348. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 36.)

Minden, den 11. Februar 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 27. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 132.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 133.

Bei dem Gymnasium zu Paderborn sind:

1) der fünfte Oberlehrer Dr. Féaux in die vierte,
2) der zweite ordentliche Lehrer Bäumker in die fünfte Oberlehrerstelle,
3) der dritte ordentliche Lehrer Schüth in die zweite,
4) der vierte ordentliche Lehrer Dr. Otto in die dritte, und
5) der fünfte ordentliche Lehrer Dr. Giefers in die vierte ordentliche Lehrerstelle

aufgerückt.

Endlich ist bei dieser Anstalt der bisherige Hülfslehrer Bause am Gymnasium zu Münster zum fünften ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Münster, den 31. Januar 1857.

№ 134. Die vorrigjährigen Abiturien- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien, sowie die Entlassungs-Prüfungen auf den höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Westphalen betreffend.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1856 ist Folgendes:

№	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse der Reife	Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse der Unreife	Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisse der Reife	Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisse der Unreife	Bemerkungen.
1	Arnsberg	32	3	8	2	
2	Bielefeld	9	—	—	—	
3	Coesfeld	22	—	7	3*	* Drei Maturitäts-Aspiranten traten während der mündlichen Prüfung zurück.
4	Dortmund	1	—	—	—	
5	Gütersloh	12	—	—	—	
6	Hamm	—	—	—	—	Am Gymnasium zu Hamm haben keine Entlassungs-Prüfungen stattgefunden.
7	Herford	7	—	1	—	
8	Minden	2	—	—	—	
9	Münster	57	—	30	15	
10	Paderborn	41	5*	11	4	* Zwei Abiturienten sind wegen Unterschleifs von der Prüfung zurückgewiesen. Einer trat vor Beendigung der schriftlichen Arbeiten zurück.
11	Recklinghausen	11	—	4	7	
12	Soest	7	2*	—	—	* Ein Abiturient ist nach Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zurückgetreten.
13	Burgsteinfurt	—	—	—	—	Wie ad 6.
	Summa	201	10	61	31	
		211		92		
		303				

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a. Abiturienten 211 (5 mehr als im Jahre 1855),

b. Maturitäts-Aspiranten 92 (45 mehr als im Jahre 1855),

303.

Darunter waren: 244 Katholiken,
59 Evangelische.

Dem Alter nach waren:

1)	unter 18 Jahren	5,
2)	von 18 Jahren	28,
3)	" 19 "	50,
4)	" 20 "	60,
5)	" 21 "	65,
6)	" 22 "	37,
7)	" 23 "	21,
	und darüber	37,
		303.

Es widmeten sich:

1)	der Theologie	164 (darunter 24 Evangelische)
2)	der Theologie und Philologie	11
3)	der Philologie	11
4)	der Mathemathik u. Naturwissenschaften	6
5)	der Rechtswissenschaft	27
6)	der Heilkunde	22
7)	einem Verwaltungsfache	14
8)	einem Fache, welches keine Universitätsstudien, oder weitere Gymnasialstudien erfordert	31
9)	eiuem noch unbestimmten Fache	17

Es entschieden sich:

1)	für die Akademie zu	Münster	115
2)	für das Priesterseminar zu	Paderborn	27
3)	" " " "	Trier	3
4)	für die Universität zu	Berlin	17
5)	" " " "	Bonn	34
6)	" " " "	Breslau	3
7)	" " " "	Greifswald	5
8)	" " " "	Halle a. S.	22
9)	" " Forst-Akademie "	Neustadt-Eberswalde	1
10)	" " Universität zu	Erlangen	2
11)	" " " "	Gießen	1

12) für die Universität zu Göttingen	. . .	4
13) " " " " Heidelberg	. . .	4
14) " " " " Löwen	. . . .	2
15) " " " " Tübingen	. . .	2
16) " " " " Würzburg	. .	7

Den Studienort ließen unbestimmt, oder blieben am Gymnasium zurück 54

Von den höheren Bürger- und Realschulen zu Siegen, Minden und Warendorf wurden als reif entlassen . . . 13 Schüler, unter welchen sich 11 Evangelische,
und 2 Katholiken befanden.

Es widmeten sich davon:

dem Baufache	2
" Berg- und Hüttenfache .	5
" Militair	1
" Verwaltungsfache . . .	1
" Geometerfache	1
" Kaufmannsstande . . .	1
einem unbestimmten Fache . .	2.

Münster, den 22. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche.

№ 135.
368. P. K. I.

Die um sich greifende Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Regierungsbezirks macht einige vorübergehende Vorsichtsmaßregeln nothwendig.

Wir verordnen hiernach auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungsbezirks Minden wie folgt:

§. 1.

Alle Krankheiten und Sterbefälle unter dem Rindvieh müssen der Orts-Polizeibehörde, und falls solche sich am Orte, wo die Krankheit oder der Sterbefall vorkommt, nicht befindet, dem Gemeinde-Vorstande binnen 12 Stunden nach der erfolgten Wahrnehmung angezeigt werden.

Hierzu sind die Besitzer des Viehes und diejenigen, welchen die Pflege desselben obliegt, in gleicher Weise verpflichtet.

§. 2.

Soll ein Stück Rindvieh geschlachtet werden, so liegt dem Besitzer des Rindes, sowie denjenigen, welche die Ausschlachtung besorgen, die Verpflichtung ob, die

gleiche Anzeige 12 Stunden vor dem Beginn des Ausschlachtungs-Geschäftes zu machen, und anzugeben, ob und welche Krankheitserscheinungen an dem auszuschlachtenden Stücke wahrnehmbar sind.

§. 3.

Wer den Bestimmungen des §. 1. und §. 2. dieser Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Minden, den 12. Februar 1857.

№ 136. 192. E. I.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgischen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851) es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1 und 5 alinea 1. a. a. O.)

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrigen bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 7. Februar 1857.

№ 137. Personal-Chronik. 144. K. I.

Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn und demnächst bestandener Prüfung haben die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten:

1) die unverehelichte Elisabeth Heggemeyer in Oppendorf, } Kreises Lübbecke,
2) „ Ehefrau Caroline Wilhelmine Möller in Frotheim, } Kreises Lübbecke,
3) „ „ Therese Lammers in Nieheim, } Kreises Hörter,
4) „ „ Eleonora Reinhardt in Sommersell, } Kreises Hörter,
5) „ „ Caroline Sögemeyer in Rietberg, Kreises Wiedenbrück,

6) die unverehelichte Pauline Margarethe Weitzenbürger in Gehrden, } Kreises
7) " Ehefrau Elisabeth Hamburg in Scherfede, } Warburg,
8) " unverehelichte Anna Margarethe Ilsabein Elbrächter in Altenhagen, } Kreises Bielefeld.
9) " Ehefrau Anna Marie Louise Vormbusch in Ummeln, }

Minden, den 8. Februar 1857.

№ 138. 455. P. I. Dem Schenkwirth Heinrich Metzler zu Fürstenberg ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlunghauses F. J. Wichelhausen & Comp in Bremen, innerhalb des Kreises Büren, ertheilt worden.

Minden, den 11. Februar 1857.

№ 139. 303. I. U. Dem Auctions-Commissair Germer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, die dem Kaufmann Langensiepen zu Bielefeld übertragen gewesene Agentur der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha zu übernehmen. Minden, den 16. Februar 1857.

№ 140. 335. I. C. D U. Dem Kaufmann Carl Schmidt zu Niederbecksen, Amts Rehme, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-, Lebens-, Transport- ꝛc.-Versicherungs-Gesellschaft "Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 17. Februar 1857.

№ 141. 48. F. G. I. Nach einer neueren Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sollen die Baumeister und Bauführer, wenn sie beschäftigungslos, oder von einer Beschäftigung zur andern übergegangen sind, in den von ihnen einzureichenden Anzeigen für die Folge nur angeben:

1) Vor- und Zunamen;
2) Aufenthaltsort;
3) bei welchen Arbeiten sie zuletzt beschäftigt gewesen;
4) zu welchen Arbeiten sie übergehen und event.
5) welche Wünsche sie in Betreff ihrer ferneren Beschäftigung hegen.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hiervon unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 7. October 1852 (Amtsblatt Stück 46, Seite 365) in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 20. Februar 1857.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirk Minden, für die Monate December 1856 und Januar 1857.

Witterung.

№ 142. 323. L. I. Mit gelindem Frost, mit dem die Witterung des Monats November geendet hatte, begann auch der Monat December.

Derselbe war jedoch nicht von langer Dauer, sondern machte bald dem nachfolgenden Thauwetter Platz. Demnächst trug die Witterung bis zum Schlusse des Monats sehr den Character der Veränderlichkeit; denn bald herrschte eine für diese Jahreszeit außerordentlich gelinde, häufig mit vielem Regen und stürmischen Wetter begleitete Temperatur, bald trat in unmittelbarer Folge mäßiger Frost und Schneefall ein.

In ähnlicher Weise mit kaum bemerkbarer Veränderung war der Verlauf der Witterung während des Monats Januar d. J.

Der Barometerstand war am höchsten
im December am 16. und 17. . . . 28″ ½‴,
″ Januar ″ 18. . . . . . . 27″ 10½‴;
am niedrigsten
im December am 13. . . . . . . 27″,
″ Januar ″ 7. . . . . . . 27″.

Den höchsten Thermometerstand hatten wir
im December am 7. Mittags 1 Uhr + 12½°,
″ Januar ″ 2. ″ 1 ″ + 6°;
den niedrigsten Thermometerstand
im December am 2. Morgens 7 Uhr — 5°,
″ Januar ″ 7. ″ 7 ″ — 6°.

Der Wind kam in beiden Monaten vorherrschend aus West und Nordwest, mitunter auch aus Osten.

Gesundheitszustand.

Wenngleich in Folge der gelinden und mit häufigem Wechsel der Temperatur verbundenen Witterung sich in den verflossenen beiden Monaten die Krankheits- und Sterbefälle vermehrten, so sind dieselben doch nicht in besonders auffallender Weise zum Vorschein gekommen, so daß im Durchschnitt die Sterblichkeit nicht das für diese Jahreszeit normale Maß überschritten hat.

Catarrhalische und rheumatische Uebel waren, als unausbleibliche Folgen der Jahreszeit, wie der Witterung, die Haupt-Krankheitserscheinungen der verflossenen beiden Monate.

Im Kreise Minden forderte in der Stadt Minden ein bösartiges Nervenfieber einige Opfer.

In den Gemeinden Oberlübbe, Unterlübbe, Rothenuffeln, Haddenhausen und Wulferdingsen sind einige Personen an den natürlichen Menschenblattern gestorben. Diese Krankheit forderte auch in dem angrenzenden Kreise Herford in dem Kirchspiel Menninghüffen zwei Opfer und kam ebenfalls in dem Dorfe Nettelstädt des Kreises Lübbecke, jedoch nur in einem einzelnen Falle, zum Vorschein.

Zur möglichsten Verhütung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit sind die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln angeordnet und in Ausführung gebracht worden.

Außerdem kam im Kreise Lübbecke in einzelnen Gemeinden der Aemter Alswede, Levern und Rahden das Scharlachfieber in so heftiger Art zum Vorschein, daß z. B. in der Gemeinde Vehlage der Krankheit wegen einstweilen die Schule geschlossen werden mußte.

In der Gemeinde Varl erkrankten hieran 158 Kinder, welche jedoch bis auf 54 bereits wieder hergestellt sind.

Im Kreise Bielefeld haben sich in Gräfinghagen des Amtes Heepen einige Fälle der Ruhrkrankheit gezeigt und sind von 8 erkrankten Personen 4 gestorben. Die Krankheit ist jedoch bereits völlig wieder beseitigt. Auch einige Nervenfieber-Anfälle, jedoch ohne bösartigen Character, kamen in diesem Kreise, sowie im Kreise Wiedenbrück zum Vorschein.

Das bösartige, seit mehreren Monaten in Wehrden des Kreises Höxter herrschende Nevenfieber, dessen wir in unserm Bericht vom 7. December v. J. erwähnten, ist hoffentlich dem Erlöschen nahe, indem zur Zeit nur noch vier Erkrankte vorhanden sind.

Im Ganzen hat dasselbe von 60 Erkrankten 10 Opfer gefordert.

Unglücksfälle.

Ueber Unglückfälle haben wir Folgendes zu berichten:

Im Kreise Minden: Am 22. December fand ein Arbeiter durch den von Minden nach Hannover abgehenden Güterzug seinen Tod.

Am 24. Januar wurde die Leiche einer bejahrten, unverehelichten und etwas schwachsinnigen Frau in der Bastau gefunden.

In Windheim kam ein 72 Jahre alter Leibzüchter beim Schlafengehen in's Straucheln, versuchte sich an der Wand zu halten, wobei er eine daselbst hängende Flinte berührte, die sich beim Herunterfallen entlud. Der Schuß ging dem Manne in den Leib hinein, wodurch er nach einigen Stunden starb.

Im Kreise Lübbecke ist in der Nacht vom 21. auf den 22. December zwischen Frotheim und Isenstädt ein dem Genusse geistiger Getränke sehr ergebener Mann in einen an der Straße befindlichen, mit Wasser gefüllten Graben gestürzt und ertrunken.

In der Gemeinde Hesselteich des Kreises Halle starben zwei Kinder eines Heuerlings durch den Genuß von Schwefel-Vitriolsäure.

Im Kreise Paderborn fiel in Neuhaus ein an der Epilepsie leidender Knabe beim Wasserschöpfen in den Graben und starb nach Verlauf einiger Stunden.

In Altenbecken gerieth ein Müllergesell zwischen das Mühlengetriebe, welches ihm den Kopf so zerquetschte, daß er augenblicklich todt war.

In Paderborn fiel eine Frau vom Boden und wurde so verletzt, daß sie nach einigen Tagen starb.

Ein Tagelöhner aus Neuhaus kam auf dem Bahnhofe zu Paderborn beim Fortschieben der Wagen zwischen die Puffer und wurde lebensgefährlich verletzt.

Im Kreise

Im Kreise Hörter fiel am 16. December in Nieheim ein Arbeiter vom Boden und starb nach 3 Tagen in Folge der Verletzungen.

Dasselbe Unglück hatte am 18. December ein Knecht in Haarbrück, welcher einen Arm brach, sonst aber keinen Schaden erlitt.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Im Ganzen kamen 13 Feuersbrünste vor, durch welche

19 Wohnhäuser, 3 Nebengebäude, 3 Kotten

gänzlich und

3 Wohnhäuser

theilweise ein Raub der Flammen wurden.

Der in der Nacht vom 9. zum 10. December v. J. in Rheda stattgehabte Brand hat allein 13 Häuser und 3 Nebengebäude fast total zerstört und 25 Familien mit ungefähr 90 Personen obdachlos gemacht.

Bei diesem, sowie in einem zweiten Falle liegt der Verdacht auf Brandstiftung vor, und sind die gerichtlichen Untersuchungen deshalb eingeleitet.

In einem dritten Falle ist die zehnjährige Tochter eines Erbpächters wegen fahrlässiger Brandstiftung zur Untersuchung gezogen.

Die Ursachen des Feuers bei den übrigen Brandvorfällen sind bis jetzt nicht ermittelt worden.

Die eingeäscherten Gebäude sind größtentheils bei Feuer-Versicherungs-Gesellschaften versichert gewesen.

So allgemein auch die Hoffnung gehegt wurde, daß die in mehreren Kreisen des Bezirks im vorigen Herbst sich in übergroßen Massen gezeigten Feldmäuse beim Eintritt des Winters verschwinden würden, so ist dieselbe doch nur theilweise in Erfüllung gegangen und werden noch vielfache Klagen laut über den Schaden, den diese Thiere noch fortwährend anrichten.

Besonders wird dies Ungeziefer in den Amtsbezirken Brakel, Nieheim, Steinheim und Vörden des Kreises Hörter noch in großer Zahl angetroffen, und der durch dieselben angerichtete Schaden ist oft so groß, daß einzelne im vorigen Herbst bestellte Roggenfelder als solche nicht zu erkennen sind, und daher Befürchtungen für die nächste Ernte laut werden.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Wenngleich die Ansprachen und Collecten für wohlthätige und fromme Zwecke so häufig kommen, daß ein günstiger Ertrag nicht immer zu erwarten steht, so zeigt sich doch zur Abwendung der Noth der Armen, sowie für fromme Zwecke ein reger Sinn, und die abgehaltenen Collecten lieferten ein befriedigendes Resultat.

Die Collecte für die Brandbeschädigten in Rheda hat, soviel sich jetzt ersehen läßt, circa 1000 Thlr. aufgebracht.

Minden, den 8. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 143. In Folge des Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 treten nachstehende Veränderungen in der Einrichtung und in den Befugnissen einiger Zollstellen der Provinz Westphalen ein, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird, nämlich:

1) das Haupt-Zoll-Amt in Minden wird in ein Haupt-Steuer-Amt mit Niederlage, ingleichen
2) das Neben-Zoll-Amt I. Klasse in Vlotho in ein Unter-Steuer-Amt umgewandelt. Letzteres behält einstweilen die bisherigen Befugnisse des Neben-Zoll-Amts daselbst, nämlich die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., mit Ausschluß derer über Manufacturwaaren, und zur unbeschränkten Erhebung der Eingangsabgaben. Auch bleibt die Niederlage in Vlotho nach den Bestimmungen des Packhofs-Regulativs vom 8. Mai 1842 ferner bestehen;
3) die mit Salzfactoreien verbundenen Neben-Zoll-Aemter I. in Hörter und in Beverungen werden in Unter-Steuer-Aemter umgewandelt, und es ist demjenigen in Hörter die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Münster, den 18. Februar 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung.

№ 144. Oeffentliche Vorladung.

Zu Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1856 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis

zum 15. April 1857,

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1) 13. Infanterie-Regiment in Münster, vorher in Wesel;
2) 1. Bataillon, 13. Infanterie-Regiments in Münster, vorher in Wesel;
3) 2. Bataillon, 13. Infanterie-Regiments in Münster, vorher in Wesel;
4) 4. Kürassier-Regiment in Münster und Hamm;
5) 4. schweres Landwehr-Reiter-Regiment in Münster;
6) 1. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Münster;
7) 7. Artillerie-Regiment in Münster;

8) 1. 6pfündige Batterie, 7. Artillerie-Regiments in Münster;
9) 2. 6pfündige " 7. " " " "
10) 1. 12pfündige " 7. " " " "
11) 2. 12pfündige " 7. " " " "
12) 2. Bataillon, 13. Landwehr-Regiments in Borken;
13) 3. " 13. " " Warendorf;
14) 1. " 15. " " Minden;
15) 15. Infanterie-Regiment in Minden, vorher in Münster;
16) 1. Bataillon, 15. Infanterie-Regiments in Minden, vorher in Münster;
17) 2. " 15. " " " " " Wesel;
18) 7. combinirtes Reserve-Bataillon in Minden;
19) Militair-Straf-Abtheilung in Minden;
20) Arbeiter-Abtheilung in Minden;
21) 3. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Bielefeld;
22) Füsilier-Bataillon, 15. Infant.-Regiments in Bielefeld vorher in Münster;
23) 8. Husaren-Regiment in Lippstadt;
24) 8. Landwehr-Husaren-Regiment in Lippstadt;
25) 2. Bataillon, 15. Landwehr-Regiments in Paderborn;
26) 1. Bataillon, 16. Landwehr-Regiments in Soest;
27) 2. Bataillon, 16. Landwehr-Regiments in Iserlohn;
28) 3. Bataillon, 16. Landwehr-Regiments in Meschede;
29) 1. Bataillon, 4. Garde-Landwehr-Regiments in Hamm;
30) Landwehr-Bataillon (Attendorn), 37. Infanterie-Regiments in Attendorn;
31) 16. Infanterie-Regiment in Cöln, vorher in Minden;
32) 1. Bataillon, 16. Infanterie-Regiments in Cöln, vorher in Minden;
33) 2. " 16. " " " " " "
34) Füsilier-Bataillon, 16. Infanterie-Regiments in Düsseldorf, vorher in Bielefeld.

B. Behörden.

a. Intendantur 7. Armee-Corps,

Büreau-Kasse derselben in Münster:

b. Proviant-Aemter und Magazin-Verwaltungen.

1) Proviant-Amt in Münster;
2) " " Minden;
3) Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn;
4) Depot-Magazin in Lippstadt;
5) " " Hamm.

c. Garnison-Verwaltungen.

1) Garnison-Verwaltung in Münster;
2) " " " Minden;

3) Garnison-Verwaltung zu Bielefeld;
4) " " " Lippstadt;
5) " " " Paderborn und Neuhaus;
6) " " " Hamm;
7) Magistratualische Garnison-Verwaltung in Borken;
8) " " " " Warendorf;
9) " " " " Soest;
10) " " " " Iserlohn;
11) " " " " Meschede;
12) " " " " Herford;
13) " " " " Attendorn.

d. Lazarethe.

1) Garnison-Lazareth in Münster;
2) " " " Minden;
3) " " " Herford;
4) " " " Bielefeld;
5) " " " Paderborn;
6) " " " Lippstadt;
7) " " " Hamm.

e. Train-Depot in Münster.

f. Sonstige Behörden und Kassen.

1) Artillerie-Depot in Münster;
2) Etappen-Commandantur in Münster;
3) Artillerie-Depot in Minden;
4) Etappen-Inspection in Minden;
5) Etappen-Commandantur in Paderborn;
6) Etappen-Commandantur in Hamm;
7) Belagerungs-Lazarath-Depot in Minden;
8) Festungs-Dotirungs-Kasse in Minden;
9) Festungs-Revenüen-Kasse in Minden;
10) Extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in Minden;
11) Artillerie-Bau-Kasse in Minden.

g. Bildungs-Institute.

Divisionsschule des 7. Armee-Corps in Münster.

Münster, den 9. Februar 1857.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.
Meyer.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 6. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 145.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4605. Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857.

Nr. 4606. Gesetz, betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 146.

Nachtrag
zu den
Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,
vom 18. März 1855.

Zu §. 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situatons-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeich-

nung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. die nach dem Nachtrage vom heutigen Tage zu §. 7 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speciell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Candidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Academie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Candidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6 tritt für diejenigen Candidaten, welche seit October 1856 in die Bau-Academie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Candidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6 der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33 und §. 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

A.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

B.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

A. Nach-

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung.

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Landbau.				

Nachtrag
zu den
Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.
vom 18. März 1855.

Zu §. 7.

№ 147. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Liniar-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad. a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Constructions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenn Unterrichte in der Projections-Lehre und Perspective ein Blatt Zeichnungen aus der Projections-Lehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Liniar-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Project zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bau-Zeichnungen und zwei Bau-Projecte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Project zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projecte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Ton-Papier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojecten darf der Maßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen 1/120, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte 1/60 und hinsichtlich der Details 1/48 der der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau: in dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen

zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Candidaten der Königlichen technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 148.

Mit Allerhöchster Genehmigung soll der zweite Beamte bei dem Königlichen Provinzial-Archive hierselbst statt des bisherigen Titels: Assistent, den Titel: Archiv-Secretair, führen.

Münster, den 27. Februar 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 149.
237. M. N. I.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen folgende Bestimmung getroffen, welche hierdurch, unter Aufhebung der diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. April 1829 — cf. Amtsblatts-Jahrgang 1829, pag. 168 — zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

„Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirke annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amtsaustritts, resp. Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronats ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten frühern Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Minden, den 19. Februar 1857.

Polizei-Verordnung,

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditoreiwaaren.

№ 150.
61. K. P. I.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbestoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben und das Feilhalten der mit solchen Farben gefertigten Waaren. Selbst wenn kein die gesetzlichen Criminalstrafen nach sich ziehender Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. für Spielzeug.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auripigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder Chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Scheelschesgrün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kai-

Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageyengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. für Conditoreiwaaren.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbenstoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. für Spielzeug.

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Kraaplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharfe, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalderroth, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambukholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die

Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. für Conditoreiwaaren.

Roth. Eine Abkochung von Fernambukholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatz von Natrum, Saftmanquin, sowie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen und Untersuchungen der von ihnen gebrauchten, sowie der auf den zum Verkauf bestimmten Waaren befindlichen Farbenstoffe zu controliren.

Minden, den 21. Februar 1857.

№ 151. 343. E. K. I.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Januar d. J. sind dem Krankenhause der Stadt Bielefeld Korporationsrechte, soweit es derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, verliehen worden.

Minden, den 23. Februar 1857.

№ 152. 422. U. I.

Der bisherige Kram- und Viehmarkt zu Kirchdornberg, Kreises Bielefeld, wird in diesem Jahre nicht am 11. Juli, sondern am 15. Juni abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 25. Februar 1857.

№ 153. 182. O. a. I.

Die zu Schlüsselburg verstorbene unverehelichte Sophie Ulrich hat der kirchlichen Armenkasse daselbst ein Legat von 25 Thlr. Courant letztwillig zugewandt.

Minden, den 24. Februar 1857.

№ 154. 244. S. I.

Dem Kaufmann Theodor Riebel zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 21. Januar 1857.

Dem Kaufmann August Lümkemann in Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 21. Februar 1857.

№ 155. 552. P. I.

Dem Herrn Wilhelm Kotzenberg in Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle zu übernehmen.

Minden, den 21. Februar 1857.

№ 156. 557. P. I.

Dem Rentmeister Ahlemann zu Brakel, Kreises Hörter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, zu übernehmen.

Minden, den 25. Februar 1857.

№ 157. 259. S. I.

Bekanntmachungen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich mit der beantragten Aufhebung des Berg-Amts zu Ibbenbüren die Vereinigung des demselben angewiesenen Verwaltungs-Bezirks mit dem Bezirk des Bergamts zu Bochum vom 1. April d. J. ab, genehmigen, und Sie zur Ausführung dieser Maßregel hierdurch ermächtigen.

№ 158.

Berlin, den 2. Februar 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An den
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender, Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. April d. J. die amtliche Thätigkeit des Berg-Amts zu Ibbenbüren aufhört, die Geschäfte desselben, namentlich die Bearbeitung des Berechtsams-Wesens und des Berg-Hypothekenwesens an das Königliche Berg-Amt zu Bochum übergehen und der dem Berg-Amt zu Ibbenbüren angewiesene Verwaltungs-Bezirk mit dem des Berg-Amts zu Bochum vereinigt wird. Die an das Königliche Berg-Amt zu Ibbenbüren zeither gerichteten Berichte und Eingaben, sind daher vom 1. April d. J. ab an das Königliche Berg-Amt zu Bochum zu richten. Dortmund, den 25. Februar 1857.

Königlich Westphälisches Ober-Bergamt.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente, und zwar:

№ 159. Patente betr. 397. U. I.

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen, und

2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 40.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent

auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 42.)

Minden, den 18. Februar 1857.

Berichtigung.

Seite 64, Nr. 143, lese man: In Folge der Ausführung des Vertrages — statt: In Folge des Vertrages.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 13. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 160.

Nr. 4607. Publicationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856, zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Nr. 4608. Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr., auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

Nr. 4609. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem im Kreise Hörter belegenen Gute Merlsheim auf die Dauer der Besitzzeit des Freiherrn Joseph von Hövel und dessen ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen. № 161.

Münster, den 9. März 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 162. Termin zu den Aufnahme-Prü-

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden abgehalten werden:

fungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz betreffend.

1) für das Lehrer-Seminar zu Büren:
   a. in Arnsberg von dem commissarischen Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Herrn Kroll am 12. und 13. Mai,
   b. in Minden von dem Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Herrn Kopp am 7. und 8. Mai,
   c. in Münster von dem Regierungs-, geistlichen und Schul-Rath Herrn Lahm am 30. April und 1. Mai;
2) für das Lehrer-Seminar in Langenhorst von der dort versammelten Prüfungs-Commission am 26. und 27. August;
3) für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster von der betreffenden Prüfungs-Commission am 19. bis 22. August.

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich 4 Wochen vor den anberaumten Terminen, unter Einreichung ihrer Lebensbeschreibungen, und der erforderlichen Atteste, für die ad 1 genannte Anstalt bei den betreffenden Examinatoren, für die ad 2 und 3 genannten Anstalten bei den Directoren derselben anzumelden.

Münster, den 23. Februar 1857.

№ 163. An Stelle des an das Gymnasium zu Sorau versetzten Directors Dr. Liebaldt ist der bisherige Prorector des Gymnasiums zu Greiffenberg in Pommern, Dr. Wendt, zum Director des Königlichen Gymnasiums zu Hamm ernannt worden.

Münster, den 18. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 164. 356. Pr. Die Polizei-Anwaltschaft für die Stadt Lübbecke ist, vom 1. April d. J. an, dem Bürgermeister Hanken übertragen.

Minden, den 2. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Polizei-Reglement

für die nach dem Allerhöchst bestätigten Statut vom 12. August 1854 regulirten Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

№ 165. 263. S. G. J. I. Zum Schutz der in Gemäßheit §. 2. des Statuts vom 12. August 1854 regulirten oder neu angelegten Flüsse und Abzugsgräben im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 6. und 11. und nach Anhörung des Vorstandes der Societät, für den Umfang des Societäts-Bezirks, was folgt:

§. 1.

Die Kanaldämme dürfen ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten nur von dem

Vorstande und den angrenzenden Grundbesitzern, Behufs der ihnen zustehenden Nutzung, betreten werden.

§. 2.

Das Durchgehen, Treiben, Reiten und Fahren durch die Kanäle und das Behüten der Dämme und Dossirungen ist verboten.

§. 3.

Brücken, Fußstege, Tauwerke, Treppen, Waschbänke, Durchlässe über, an und in den Kanälen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß und nach Anweisung der Direction angelegt werden

§. 4.

Das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen, Durchziehen von Rasenstreifen zu Fußsteigen, das willkürliche Einrammen von Pfählen im Bette der Kanäle, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garn und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von crepirten Thieren oder Ersäufen von Thieren in dem Kanalbette, sowie das Einwerfen von Steinen und Abgängen der Haus- und Landwirthschaft ist untersagt.

§. 5.

Das Setzen von Hecken, Rickwerken und Zäunen auf die Dämme und Dossirungen darf nicht stattfinden. Nur wo öffentliche Wege über die Kanäle führen, können Hecken an diesen quer über die Dämme bis an die Dossirung angelegt werden. Adjacenten, welche ihre an die Kanäle grenzenden Grundstücke mit Rickwerken, Planken oder todten Hecken schließen wollen, müssen die Befriedigungen längs der Dämme gut und zwar mindestens auf drei Fuß Entfernung von dem äußeren unteren Rande anlegen.

§. 6.

Baumpflanzungen und lebendige Hecken, erstere innerhalb 6 Fuß, letztere innerhalb 3 Fuß vom äußeren unteren Rande der Dämme anzulegen oder zu unterhalten ist untersagt.

§. 7.

Die den adjacirenden Grundbesitzern zustehende unschädliche Nutzung der Kanal-Dämme und Dossirungen darf nur durch Abschneiden, Mähen und Abräumen des darauf wachsenden Grases ausgeübt werden.

§. 8.

Uebertretung dieser Bestimmung wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, und haben außerdem die Contravenienten die Kosten der Herstellung der verursachten Beschädigung und der Entfernung der unerlaubten Anlagen zu tragen.

§. 9.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche die Brücken, Dämme, Schleusen, Durchlässe, Stauwerke, Warnungstafeln und Pflanzungen beschädigen, soweit nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen.

Minden, den 26. Februar 1857.

№ 166. 461. L. I. Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 15. December 1856 beschließt das Staats-Ministerium:

daß die durch den Staats-Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civil-Beamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen, auf diejenigen Civil-Beamten ausgedehnt werden, welche Behufs der in den Jahren 1854, 1855 und 1856 angeordneten Complettirung der Artillerie in dieselbe eingestellt worden sind.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für seinen Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1857.

Das Staats-Ministerium.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf Waldersee. v. Manteuffel II.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii wird hiermit in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. September 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 2. März 1857.

№ 167. 161. K. P. I. Da sich die Lungenseuche des Rindviehes durch Verschleppung in dem Dorfe Verl, Kreis Wiedenbrück, gezeigt hat, so sehen wir uns veranlaßt, unsere im 56. Stück des vorjährigen Amtsblatts (Seite 467) veröffentlichte Verordnung vom 24. November v. J., das Vorkommen dieser Seuche in der Stadt Warburg betreffend, auch auf die Gemeinde Verl, jedoch mit Ausschluß des nördlich des Oelsbachs liegenden Theils derselben, hierdurch auszudehnen.

Minden, den 24. Februar 1857.

Instruction

für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen in den verschiedenen Gefangen-Anstalten des Departements der Regierung zu Minden resp. des Appellations-Gerichts zu Paderborn.

№ 168. 2102. L. J. I. Da die größere Zahl der Gefangen-Anstalten des Departements unter Aufsicht der Regierung und nur eine geringe Zahl unter gerichtlicher Administration steht, so ist, um für alle einen festen und gleichförmigen Strafvollstreckungs-Modus herbeizuführen, zwischen der Königlichen Regierung zu Minden und dem Königlichen Appellations-Gericht zu Paderborn nachstehende Instruction vereinbart worden:

§. 1.

Die von den Polizeirichtern im Wege des polizeigerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens wegen Uebertretungen erkannter polizeilichen Gefängnißstrafen, wohin auch einfache Injurien- und Disciplinarstrafen zu rechnen, werden bis zur Höhe von einer Woche bei den Gerichts-Commissionen in den am Sitze derselben bestehenden Local-Gefängnissen und bei den Kreis-Gerichten in den am Orte derselben vorhandenen Kreis-Gefängnissen, in denen einzelne Zellen für diese Polizeistrafen ein für alle Mal zu bestimmen und äußerlich als solche zu bezeichnen sind, vollstreckt.

Wo besondere Schuld-Gefängnisse bestehen, sind auch diese in Gemäßheit des §. 1 der gerichtlichen Gefängniß-Instruction vom 24. October 1837 (von Kamptz Jahrbuch, B. 54, S. 207) zur Vollstreckung vorstehender polizeilicher Gefängnißstrafen mitzubenutzen.

Die Kreis-Gerichte sind ermächtigt, die von ihren Polizeirichtern wegen Uebertretungen erkannten polizeilichen Gefängnißstrafen bis zur vorbezeichneten Höhe, auch in den benachbarten Local-Gefängnissen ihres Bezirks vollstrecken zu lassen, wenn dies aus Rücksicht für die Verurtheilten wünschenswerth erscheint, oder das Kreis-Gefängniß überfüllt ist. Der Grund für diese Ausnahme-Maßregel ist in der Annahme-Ordre anzugeben.

§. 2.

Polizeiliche Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen, welche die Dauer von einer Woche übersteigen, sowie die wegen Vergehen, sei es von den Gerichts-Abtheilungen oder nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. April d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 208) von den Polizeirichtern erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer von einem Monate, werden in den Kreis-Gefängnissen vollstreckt. Eine gleiche Vollstreckungs-Befugniß wird auch auf die neu eingerichtete gerichtliche Gefangen-Anstalt bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rietberg übertragen, diese und das Kreis-Gefängniß zu Wiedenbrück leisten sich im Falle der Ueberfüllung gegenseitige Aushülfe.

Die Untersuchungs-Gefängnisse bei dem Kreis-Gerichte zu Herford sind bei Ueberfüllung des dortigen Kreis-Gefängnisses zur Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Strafen mit zu benutzen.

Das Kreis-Gericht zu Paderborn hat das Kreis-Gefängniß zu Büren vorzugsweise für Sträflinge aus dem Kreise Büren, und das Kreis-Gefängniß zu Paderborn vorzugsweise für Sträflinge aus dem Kreise Paderborn zu benutzen.

§. 3.

Gefängnißstrafen wegen Vergehen, welche die Dauer von einem Monate übersteigen, werden in den Central-Gefangen-Anstalten des Departements vollstreckt. Als Central-Gefangen-Anstalt für die Kreise Büren, Höxter, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück gilt das gerichtliche Gefängniß zu Paderborn, und als Central-Gefangen-Anstalt für die Kreise Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke und Minden die Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge bei Bielefeld.

§. 4.

Ohne Rücksicht auf die einzelnen Kreise wird die Central-Gefangen-Anstalt zu

Paderborn für die Sträflinge katholischer und die auf dem Sparenberge für die Sträflinge evangelischer Confession aus dem ganzen Departement, zur Verbüßung der im §. 3 bezeichneten Gefängnißstrafen, bestimmt.

Bei der Vollstreckung der polizeilichen Gefängnißstrafen und der Vergehensstrafen in den Local- resp. Kreis-Gefängnissen (§. 1 und 2) wird der Confessions-Unterschied nicht in Betracht gezogen, jedoch haben die Gerichte und Gefängniß-Inspectionen schon wegen des Gebrauches confessioneller Gebet- und Erbauungsbücher, und um jede Reibung unter Gefangenen verschiedener Confession zu vermeiden, dafür möglichst Sorge zu tragen, daß nur Gefangene derselben Confession in eine Gefängnißstube zusammen gesperrt werden.

Ist in den Local- oder Kreis-Gefängnissen ein besonderer Gottesdienst eingerichtet, so hat es dabei sein Bewenden; besteht darin ein solcher nicht, so ist dennoch auf besonderes Verlangen des Gefangenen dafür Sorge zu tragen, daß ihm der religiöse Zuspruch eines Geistlichen seines Glaubens rechtzeitig gewährt wird.

§. 5.

Wenn ein Sträfling wegen augenblicklicher Ueberfüllung der Central-Gefangen-Anstalt, in der er sonst nach §§. 3 und 4 seine Strafe abzubüßen haben würde, diese zuerst in einem Kreis-Gefängnisse anzutreten hat, so wird er, wenn nachträglich auch in der Central-Anstalt Platz gewonnen sein möchte, dennoch zur Abbüßung seines Strafrestes in dem Kreis-Gefängnisse belassen, wenn dieser Strafrest die ursprünglich für Kreis-Gefängnisse bestimmte Strafdauer von einem Monate nicht übersteigt. Ueberfteigt der Strafrest dagegen einen Monat, so wird der Sträfling nachträglich zur Verbüßung dieses Restes in die Central-Gefangen-Anstalt abgeführt.

§. 6.

Muß wegen Ueberfüllung eines Kreis-Gefängnisses ein wegen Vergehen Verurtheilter seine Gefängnißstrafe zunächst in einem Local-Gefängnisse antreten, so hat er, wenn nachträglich auch in dem Kreis-Gefängnisse sich Platz finden sollte, dennoch auch seinen Strafrest in demselben Local-Gefängnisse fort zu verbüßen, wenn dieser Strafrest die ursprüngliche Dauer von einer Woche nicht übersteigt. Uebersteigt derselbe aber diese Dauer, so wird der Sträfling zur Abbüßung des Restes in das Kreis-Gefängniß abgeführt.

§. 7.

Ausnahmsweise können, es mag in den Central- oder Kreis-Gefängnissen Raum vorhanden sein oder nicht, die zur Vollstreckung der Central-Gefangen-Anstalten gehörigen Gefängnißstrafen ohne Rücksicht auf ihre Höhe, jedoch nur dann, wenn damit nicht gleichzeitig auf den zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, in den Kreis-Gefängnissen, und die zur Vollstreckung in den Kreis-Gefängnissen gehörigen Gefängnißstrafen unter der Voraussetzung, daß sie die Dauer von einem Monate nicht übersteigen, in den Local-Gefängnissen vollstreckt werden:

a. wenn der Verurtheilte die Kosten seiner Unterhaltung aus eigenen Mitteln bestreiten und sie im Voraus vorschußweise erlegen kann,

b. wenn der Verurtheilte Vorsteher eines ausgedehnten Gewerbes oder einer größeren Ackerwirthschaft ist, und der Fortbetrieb des Gewerbes oder der Wirthschaft es nothwendig oder dringend wünschenswerth erscheinen läßt, daß derselbe aus der Nähe seines Wohnsitzes nicht entfernt werde,
c. wenn bei Krankheitsfällen in der Familie des Verurtheilten es nothwendig oder besonders billig erscheint, ihn in der Nähe der leidenden Familie zu belassen.

Ueber die Fälle dieser Ausnahmen bestimmen die Gerichte; sie haben sich solche, wenn nicht der Fall der Notorität vorliegt, durch beglaubigte Atteste bescheinigen zu lassen und den Ausnahmegrund ausdrücklich in den Annahme-Ordres zu erwähnen.

§. 8.

Rücksichtlich der Central-Gefangen-Anstalt zu Paderborn, welche nach §. 4 nicht nur alle Gefangene katholischer Confession aus dem ganzen Departement, sondern wegen Ueberfüllung des Weiber-Reviers in der Strafanstalt zu Münster, auch die weiblichen Zuchthaussträflinge katholischer Confession aus dem diesseitigen Departement aufzunehmen hat, bleibt es bis zu ihrer künftigen Erweiterung bei der getroffenen Anordnung, daß sie wegen der durch diese Umstände für sie entstehenden Ueberfüllung auch solche Gefängnißsträflinge, deren Strafzeit die Dauer von einem Monat übersteigt, gleich von vorn herein und zwar zu allererst in das Kreis-Gefängniß zu Büren und bei dessen Ueberfüllung in das Kreis-Gefängniß zu Paderborn abliefern kann Sie hat aber bei der Auswahl der dorthin zu dirigirenden Sträflinge immer die gelindest Bestraften zuerst herauszunehmen und die schwerer Bestraften zurückzubehalten. Die im §. 3 getroffene Beschränkung der in den Kreis-Gefängnissen zu vollstreckenden Gefängnißstrafen tritt daher zur Zeit für die Kreis-Gefängnisse zu Büren und Paderborn wegen ihrer fortdauernden Verbindung mit der Central-Gefangen-Anstalt zu Paderborn nicht ein.

§. 9.

Da die Central-Gefangen-Anstalt auf dem Sparenberge zugleich das Kreis- und Local-Gefängniß für den Kreis Bielefeld ist, so versteht es sich von selbst, daß in diesem alle von dem Kreis-Gerichte zu Bielefeld oder dessen Polizeirichter erkannten Gefängnißstrafen zur Vollstreckung gebracht werden können. Das Kreis-Gericht hat jedoch soviel möglich dazu auch die Local-Gefängnisse bei den Gerichts-Commissionen seines Bezirks, das Kreis-Gefängniß zu Wiedenbrück resp. das Gefängniß bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg in dem Umfange ihrer ressortmäßigen Bestimmung mit zu benutzen.

§. 10.

Zur Vollstreckung der gegen Kinder unter 16 Jahren wegen Vergehen erkannten Gefängnißstrafen in abgesonderten Räumen (§. 43[4] des Strafgesetzbuches) sobald diese einen Monat oder mehr betragen, werden zur Verfügung gestellt:

1) für Kinder evangelischer Confession:

a. aus den Kreisen Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke und Minden zwei dafür designirte Untersuchungs-Gefängnisse zu Herford,

b. aus den Kreisen Büren, Hörter, Paderborn und Warburg das Kreis-Gefängniß zu Hörter;

2) für Kinder katholischer Religion:

a. aus dem Kreise Wiedenbrück und den 5 Ravensberger Kreisen Bielefeld, Halle, Herford, Lübbecke und Minden, die beiden Zellen Nr. II. und III. des Kreis-Gefängnisses zu Wiedenbrück,

b. aus den Kreisen Büren, Hörter, Paderborn und Warburg, das Kreis-Gefängniß zu Büren.

Gefängnißstrafen dieser Art unter einem Monate, oder bloße polizeiliche Gefängnißstrafen, werden je nach ihrer Dauer in den Kreis- resp. Local-Gefängnissen, jedoch ebenfalls in abgeschlossenen Räumen, vollstreckt.

Auf solche verwahrlosete Kinder ist jedoch die religiöse Einwirkung und Belehrung des betreffenden Seelsorgers besonders zu lenken.

§. 11.

Die Polizeistrafen, welche von den Local-Polizei-Behörden nach dem Umfange ihrer polizeilichen Competenz festgesetzt werden, sowie vorläufige polizeiliche Detentionen, werden in den Communal-Polizei-Arrest-Localen vollstreckt. Da, wo solche zur Zeit noch nicht abgesondert eingerichtet sind, wird in der bisherigen Aufnahme solcher Polizei-Arrestaten in die Local- und Kreis-Gefängnisse durch diese Instruction nichts geändert.

Rücksichtlich der Unterbringung der Transport-Gefangenen bleibt es einstweilen bei der bestehenden Einrichtung; jedoch ist in den Gefangen-Anstalten die Anordnung zu treffen, daß für sie eine abgesonderte Zelle bestimmt und als solche bezeichnet wird, damit sie mit den gerichtlichen Straf-Gefangenen in keine Berührung kommen.

§. 12.

Ebenso wird an der bestehenden Einrichtung über die Inhaftirung der Untersuchungs-Gefangenen, für welche nach dem jetzigen Straf-Verfahren die Local-Gefängnisse nur bei dem ersten Angriffe benutzt werden können, durch die gegenwärtige Instruction nichts geändert. Nur sind auch für diese in den Gefängniß-Anstalten abgesonderte Zellen als besondere Untersuchungs-Gefängnisse zu bestimmen, damit das Zusammensperren mit Straf-Gefangenen möglichst vermieden wird.

§. 13.

Die Kreis-Gerichte und deren Neben-Gerichte sind verpflichtet, vor Abführung eines Sträflings bei dem Vorstande der Gefangen-Anstalt Rückfrage zu halten, ob in derselben Raum vorhanden sei, und die Gefängniß-Inspectionen sind angewiesen, auf diese Anfragen sofort und spätestens binnen 24 Stunden zu antworten, damit entweder die Abführung nach der Central-Gefangen-Anstalt oder die Ablieferung in ein Kreis-Gefängniß oder Local-Gefängniß ohne Verzug erfolgen kann.

§. 14.

§. 14.

Die Directoren der Kreis-Gerichte sind ermächtigt und verpflichtet, bei ihren jährlichen Geschäfts-Revisionen auch von dem Zustande der in ihrem Gerichtssprengel belegenen Gefängnisse, ohne Unterschied, ob sie unter administrativer oder gerichtlicher Aufsicht stehen, Kenntniß zu nehmen und von dem Resultate an das Appellations-Gericht Bericht zu erstatten. An der gesetzlichen Befugniß und Verpflichtung des Untersuchungsrichters zum jederzeitigen Besuche der Gefängnisse (§§. 51, 52 der Criminal-Ordnung wird hierdurch selbstredend nichts geändert.

§. 15.

Für die unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Gefangen-Anstalten, sowie für sämmtliche Untersuchungs-Gefangene bleibt es rücksichtlich der Ausübung der Disciplin bei den Bestimmungen der gerichtlichen Gefängniß-Instruction vom 24. October 1837 mit der Maßgabe daß in dringenden Fällen, wo ein sofortiges Einschreiten zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint, auch der Aufsichts-Beamte der Anstalt gegen Untersuchungs-Gefangene nach §. 27 gedachter Instruction einzuschreiten, dann aber, und Behufs weiter Disciplinarbestrafung des Contravenienten für den begangenen Exceß, der zuständigen Gerichts-Behörde sofort Anzeige zu machen hat.

§. 16.

Die Kreis-Gerichte, sowie die von der Regierung ressortirenden Behörden werden angewiesen, vorstehende Instruction gemessenst zur Ausführung zu bringen und weder selbst Abweichungen davon vorzunehmen, noch sie von Seiten der Gefängniß-Aufseher zu dulden. In den Verhandlungen über die Gefängniß-Revisionen ist künftig besonders zu registriren, ob die Straf-Vollstreckung genau nach dieser Instruction gehandhabt worden, oder ob und aus welchen Gründen Abweichungen davon Statt gehabt haben.

Minden, den 15. November 1856.
Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Paderborn, den 4. December 1856.
Königl. Preuß. Appellations-Gericht.
Lange.

№ 16[illegible]
423. U. I

Dem Rentmeister Alemann zu Brakel, Kreises Hörter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg zu übernehmen.

Minden, den 28. Februar 1857.

№ 170.
608. P. I.

Dem Kaufmann L. A. Jörgens in Gütersloh ist die Concession zur Ueber- .nahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlu- .ngshauses Lüdering & Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Wiedenbrück erth- .eilt worden.

Minden, den 25. Februar 1857.

№ 171.
478. U. I.

Dem Kaufmann G. G. Wiegand in Vlotho, Kreises Herf- .rd, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leb- .ens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha zu übernehmen.

Minden, den 4. März 1857.

№ 172. 294. B. I. Der Herr Minister des Innern Excellenz hat in Stelle des in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu Rhein, Regierungsbezirks Gumbinnen, versetzten Strafanstalts-Directors Grützmacher zu Herford den bisherigen Inspector der Strafanstalt zu Lichtenberg, von Schlieben, mit der commissarischen Verwaltung dieser Stelle beauftragt und ist der leztere bereits am 16. v. M. in sein neues Amt eingeführt worden. Minden, den 3. März 1857.

№ 173. 847. k. II. Dem Steuer-Empfänger, Domainen-Rath Weller hierselbst ist gestattet worden, statt seines bisherigen Gehülfen, Hermann Kunolt, sich in Krankheits- oder sonstigen dringenden Behinderungsfällen in seinen Dienstgeschäften, namentlich auch in der Erhebung öffentlicher Gelder für die hiesige Steuerkasse, von seinem jetzigen Gehülfen, Heinrich Voß aus Dützen, vertreten zu lassen.

Minden, den 2. März 1857.

№ 174. 72. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Gleim ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Todtenhausen, in der Oberförsterei Hausberge, definitiv verliehen worden.

Minden, den 4. März 1857.

№ 175. 103. b. II. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Storbeur ist zum Königlichen Forstaufseher ernannt, und demselben die bisher von ihm interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Wittekindstein, in der Oberförsterei Hausberge, definitiv übertragen worden.

Minden, den 5. März 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 176. Mit Rücksicht auf die Abänderungen und Erläuterungen der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853, welche seit der Aufstellung des nach meiner Bekanntmachung vom 11. April 1854 angefertigten Waaren-Verzeichnisses für den Zwischen-Verkehr mit Oesterreich vereinbart worden sind, so wie mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarife, die größtentheils auch auf den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich Anwendung finden, ist bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt worden, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Das betheiligte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Münster, den 4. März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Mai 1856 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom vorigen Jahre, Seite 216, Nr. 374) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Abfertigungsstelle zu Bünde die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins ertheilt worden ist. № 177.

Münster, den 9. März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1857.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath von Ditfurth zu Lübbecke an das Kreisgericht zu Soest, der Referendarius Lindemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige Departement, so wie der Kreisgerichtsbote und Executor Franz Heinrich Hake zu Warburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Halle. № 178.

Ernannt sind: die Referendarien Morsbach, Pelizaeus, Heinrich Carl Bachmann, Scheid und Fetkoeter zu Gerichts-Assessoren.

Gestorben sind: der Kreisrichter Funke und der Kreisgerichtsbote und Executor Cardinal zu Büren, so wie der Büreau-Assistent Rische zu Minden.

Paderborn, den 2. März 1857.

Bekanntmachungen.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird. № 179.

Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Intendantur 7. Armee-Corps.

Ernannt sind: Der Ober-Gerichts-Auscultator von Kistowski zum Intendantur-Referendarius, der überzählige Secretair Schmidt II. zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair, und der Secretariats-Assistent Dembski zum überzähligen Intendantur-Secretair. № 180.

Versetzt sind: Der Secretariats-Assistent Alpert von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der Intendantur des 7. Armee-Corps, der Proviantamts-Assistent Hoffmann II. von Luxemburg nach Wesel und der Proviantamts-Assistent Rambeau von Wesel nach Luxemburg.

Dem Kasernen-Inspector Rettig von hier ist Behufs des Uebertritts zur Hafenbau-Commission an der Jahde die Entlassung aus dem Garnison-Verwaltungsdienst bewilligt und in seine Stelle der Unteroffizier a. D. und Diätar von der hiesigen Königlichen General-Commission von Lüdemann als interimistischer Kasernen-Inspector angestellt.

Münster, den 2. März 1857.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 181. Die Löschungs-Quittungen über abgelöste Rentenbanks-Renten betr.

Die Löschungs-Quittungen über die getilgten Rentenbanks-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt, und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Münster, den 28. Februar 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
v. Hartmann.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1857.

№ 182. An hiesiger Königlicher Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommer-Semester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Wirthsschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung: Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Landwirthschaftliche Statistik, 5) Praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Guts-Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen: Garteninspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde, 12) Organische Experimental-Chemie, 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 14) Physik: Professor Dr. Trommer. 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 16) Pflanzengeographie, 17) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 19) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: academischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 20. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 183.

Nr. 4610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande.

Nr. 4611. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Januar 1857.

Nr. 4612. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

Nr. 4613. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4614. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4615. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4616. Bekanntmachung, betreffend die unter'm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Arenberg'sche Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4617. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Medio Rhein“ in Duisburg gebildeten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 184. Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut“ den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 185. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Hattingen erwählte dortige Pfarrer Schneider ist als erster Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen und der von ersterer an dieser Gemeinde neu berufene Pfarrer Falke aus Wanheim als zweiter Pfarrer von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 25. Februar 1857.

№ 186. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Aplerbeck erwählte und berufene Pfarramts-Candidat Moritz Lohoff ist von uns als Pfarr-Adjunct mit dem Rechte der Nachfolge in eine der beiden Pfarrstellen an der evangelischen Gemeinde zu Aplerbeck, Diöcese Unna, landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 187. 466. U. I. Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird in der Gemeinde Hoevelhoff, Kreises Paderborn, fortan jährlich ein zweiter Viehmarkt stattfinden und in diesem Jahre am 27. April abgehalten werden.

Minden, den 7. März 1857.

№ 188. 201. O. a. M. I. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. August 1854 (Amtsblatt, Seite 329) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ober-Präsidium der Provinz den Rettungs-Anstalten Pollertshof, zu

Kleinenbremen und Hörter, die Abhaltung einer Haus-Collecte auch für die drei Jahre 1857 bis 1859 bewilligt hat.

Der Anstalt in Schildesche, welche verwahrloste evangelische Mädchen aus der ganzen Provinz aufnimmt, ist die Abhaltung einer Collecte in der ganzen Provinz, und zwar während der letzten 6 Monate jeden Jahres verstattet.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in der obigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften. Minden, den 6. März 1857.

№ 189. 334. S. I.

Den Herren Gebrüdern Schultze hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Haupt-Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, zu übernehmen.

Minden, den 12. März 1857.

№ 190. 320. M. I.

Der Pfarrverweser und Reiseprediger Fernickel zu Rietberg ist zur Ertheilung des Schulunterrichts an die evangelischen Kinder dortiger Stadt und Umgegend ermächtigt worden.

Minden, den 5. März 1857.

№ 191. 380. N. I.

Der Schulamts-Candidatin Auguste Mathilde Klives aus Büren ist die neu errichtete Lehrerinnenstelle zu Steinheim provisorich übertragen.

Minden, den 5. März 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 192.

Bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, kommt es häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Declarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher beim vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen. Um den Weiterungen vorzubeugen, welche hieraus erwachsen, wird das betheiligte Publicum darauf hingewiesen,

> daß Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Münster, den 9. März 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 193.

Summarische Uebersicht

der im Jahre 1856 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreis.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr	Sgr	Pf	Davon waren am Schlusse des Jahres 1856 gezahlt Thlr	Sgr	Pf	noch rückständig Thlr	Sgr	Pf
Stadt Münster	1	—	1	21	28	2	21	28	2	—	—	—
Kreis Münster	5	5	3	5741	14	3	3000	23	10	2740	20	5
Tecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Warendorf	2	—	2	2030	—	—	80	—	—	1950	—	—
Beckum	9	1	13	5994	7	4	3904	7	4	2090	—	—
Lüdinghausen	4	2	2	1770	—	—	1631	15	—	138	15	—
Coesfeld	2	—	4	169	17	6	149	17	6	20	—	—
Recklinghausen	11	5	7	3549	25	—	2294	17	6	1255	7	6
Borken	4	2	3	862	13	6	438	18	6	423	25	—
Ahaus	7	6	2	674	—	—	341	5	—	332	25	—
Steinfurt	3	1	2	4935	—	—	472	15	—	4462	15	—
Arnsberg	9	4	5	3004	23	—	1607	17	9	1397	5	3
Meschede	8	4	9	4239	2	—	1786	24	7	2452	7	5
Olpe	7	3	7	2990	18	4	2717	11	8	273	6	8
Brilon	12	28	23	19158	1	3	13726	13	9	5431	17	6
Lippstadt	10	9	7	4558	23	7	2771	10	5	1787	13	2
Soest	10	3	9	1180	10	—	1014	27	6	165	12	6
Hamm	15	8	14	10267	15	—	5486	20	—	4780	25	—
Dortmund	16	7	10	4927	25	—	4390	10	—	537	15	—
Bochum	19	7	15	4290	—	—	3021	15	—	1268	15	—
Hagen	26	27	19	31824	14	—	15674	22	6	16149	21	6
Iserlohn	9	1	12	2987	10	—	2758	—	—	229	10	—
Altena	12	4	9	3062	—	—	1730	22	6	1331	7	6
Siegen	2	—	2	211	12	10	200	—	—	11	12	10
Wittgenstein	5	31	3	11077	22	6	2644	26	3	8432	26	3
Latus	208	158	183	129528	13	3	71866	9	9	57662	3	6

Kreis.	Zahl der Brände.	total	partiell	Reglementsmäßige Entschädigung.			Davon waren am Schlusse des Jahres 1856 gezahlt			noch rückständig		
		vernichteten Gebäude.		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
Transport	208	158	183	129528	13	3	71866	9	9	57662	3	6
Minden	7	9	5	3647	15	—	1110	15	—	2537	—	—
Lübbecke	6	4	2	1268	17	6	759	27	6	508	20	—
Herford	2	2	—	2100	—	—	1600	—	—	500	—	—
Bielefeld	7	8	1	4352	—	—	3397	—	—	955	—	—
Halle	1	1	—	380	—	—	380	—	—	—	—	—
Wiedenbrück	3	4	6	2130	—	—	385	—	—	1745	—	—
Paderborn	7	5	6	3399	—	—	2132	15	—	1266	15	—
Büren	8	5	5	4519	17	6	4080	20	—	438	27	6
Warburg	8	4	9	2883	7	6	1946	22	6	936	15	—
Höxter	8	8	18	7074	3	8	5177	26	9	1896	6	11
Summa	265	208	235	161282	14	5	92836	16	6	68445	27	11

Bemerkungen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a. Wohnhäusern 339
b. Ställen, Scheunen und Schoppen 71
c. Backhäusern 4
d. Schmieden 7
e. Mühlen 3
f. Brennereien 2
g. Fabrikgebäuden 14
h. Kirchen 3

Summa 443 Gebäude.

Die Brände sind, soweit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a. durch vorsätzliche Brandstiftung 3
b. durch Anzündung von Kindern 6
c. wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung, welche aber durch die stattgefundene Untersuchung nicht zu constatiren gewesen 11
d. durch Fahrlässigkeit resp. Unvorsichtigkeit 7

e. wahrscheinlich aus vorstehender Ursache 5
f. durch schadhafte Feuerungs-Anlagen 4
g. wahrscheinlich aus vorstehender Ursache 5
h. durch Entzündung des Rußes in Schornsteinen . . 2
i. durch Explosion von Mineral-Oel 1
k. durch Blitz 26

Rücksichtlich Eines Brandschadens walten noch Differenzen ob, deren Entscheidung durch ein Schiedsgericht erwartet wird. Es ist deshalb einstweilen die nach den Acten festgesetzte Vergütungs-Summe angenommen worden.

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Die Brand-Entschädigungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Versicherungs-Capital pro 1. Januar 1856. Thlr.	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster . .	48	22	39	25748	15	9	15210250	16255	—	8
Arnsberg .	160	136	144	103779	27	6	64415530	91406	26	5
Minden . .	57	50	52	31754	1	2	25193080	31295	12	6
Summa	265	208	235	161282	14	5	104818860	138957	9	7

Die mit den Bränden zusammenhängenden Ausgaben betragen:

a. Spritzen-Prämien . . . . 807 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe . . . . 73 „ 13 „ 6 „
c. Vergütungen für die durch die Löschungs-Maßregeln entstandenen Beschädigungen 256 „ 5 „ 4 „

Zusammen 1136 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.

An Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden . . . . 2460 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.

Münster, den 16. März 1857.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
v. Beesten.

Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld

№ 194. Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 23. April.

Die Anstalt besteht aus 2 Classen, jede mit einjährigem Cursus. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der Aufzunehmende 14 Jahr alt sei und eine gut eingerichtete höhere Bürger- oder Stadtschule oder ein Gymnasium bis zu Quarta einschließlich besucht habe. Die Lehrgegenstände sind: Planimetrie, Buch-

staben-Rechnung, Trigonometrie ,Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie, Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bauanschläge, Freihandzeichnen, Maschinenzeichnen, Bauzeichnen und Modelliren. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Die Anstalt bezweckt:

a. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigt sind, ausbilden wollen (Eisenbahntechniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

Die Anstalt ist ferner:

c. eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privatbaumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1855 ist der Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden und dieselbe kann jetzt Zeugnisse der Reife ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturieten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können,
2) befähigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut,
3) begründet es einen Vorzug bei der Bewerbung um ein Staatsstipendium, behufs Aufnahme in das Königliche Gewerbeinstitut,
4) kann durch ein solches Zeugniß die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Dirigent der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldung neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt. Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 22. April statt. Bielefeld, den 6. März 1857.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

№ 195. Patente betr. 507. U. I.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in

der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 54.)

Minden, den 4. März 1857.

№ 196. Patente betr. 519. U. I.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf 5 nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 55.) Minden, den 5. März 1857.

№ 197. Patente betr. 171. U. I.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 61.)

Minden, den 12. März 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 27. März 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 198.

Nr. 4618. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf.

Nr. 4619. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Erkmannsdorf.

Nr. 4620. Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Ahrweiler, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4621. Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actien-Gesell-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857.

Nr. 4622. Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857.

Nr. 4623. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom 18. Februar / 14. Januar 1832 (Gesetzsammlung S. 105). Vom 4. März 1857.

Nr. 4624. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Artikel 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5./21. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124). Vom 4. März 1857.

Nr. 4625. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840 (Gesetzsammlung Seite 239). Vom 4. März 1857.

Nr. 4626. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23./29. März 1852 (Gesetzsammlung S. 125). Vom 4. März 1857.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4627. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis.

Nr. 4628. Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Rebra. Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4629. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4630. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Coblenz.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4631. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 64,000 Thalern. Vom 9. Februar 1857.

Nr. 4632. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungsbezirks Coblenz. Vom 2. März 1857.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den drei nächsten Jahren 1856, 1857, 1858, für inländische bei den Centralhaspelanstalten übergebene Seiden-Cocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt: № 199.

1) diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Centralhaspelanstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie;

2) diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere, diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die mindere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen;

3) die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt;

4) die Centralhaspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangs-Localen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt worden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen.

   Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will;

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspelanstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien

werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung gezahlt;

6) Diejenigen Haspelanstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:
Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:
Emeritirter Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:
Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:
Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:
Königliche Arresthausverwaltung in Coblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den darin bezeichneten Haspelanstalten in den Hohenzollernschen Landen die Anstalt des Seidenspinnereibesitzers Wunster zu Sigmaringen hinzugetreten ist.

Münster, den 18. März 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

№ 200. Der Herr Bischof von Paderborn hat den Domkapitular und geistlichen Rath Herrn Wasmuth zu seinem General-Vikar ernannt.

Münster, den 18. März 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
In Vertretung: Naumann.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 201. Der von der Gemeinde-Vertretung zu Lütgendortmund erwählte und berufene Pfarr-Vikar Eduard Brüggerhoff ist von uns als Adjunct-Pfarrer mit dem Rechte der Nachfolge in die 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lütgendortmund, Diöcese Bochum, landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. März 1857.

Der von dem Patronat der Kirche zu Saſſendorf zum Pfarrer an der dortigen evangeliſchen Gemeinde ernannte und berufene Pfarr=Vikar C. A. Breitenbach iſt von uns in jener Eigenſchaft landesherrlich beſtätigt worden. № 202.

Münſter, den 14. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei=Verordnung

zum Schutze des Fiſchbeſtandes und ſeiner Vermehrung.

Auf Grund des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei=Verwaltung §. 11. wird zum Schutze der Fiſchvermehrung für den Umfang des Regierungs=Bezirks verordnet wie folgt: № 203. 326. S.

§. 1.

Das Fangen und Tödten der Fiſche und Krebſe in der Weſer, der Ems, der Lippe, in deren Ueberſchwemmungsgebieten, und in den mit jenen Flüſſen in Zuſammenhang ſtehenden kleinen Flüſſen und Gewäſſern, ſo wie der Verkauf ſolcher iſt während der Hauptlaichzeiten, alſo vom 20. Februar bis zum 1. Mai jeden Jahres verboten.

§. 2.

Für diejenigen im §. 1. gedachten Gewäſſer in welchen Forellen vorkommen, wird die im §. 1. gedachte Schonzeit auf den Zeitraum vom 1. October bis 1. Mai jeden Jahres feſtgeſetzt.

§. 3.

Während der Schonzeit (§. 1—2.) dürfen auf die betreffenden Gewäſſer keine Enten getrieben oder dort belaſſen werden.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldſtrafe bis zu 10 Thalern, ſtatt welcher geeigneten Falls Gefängnißſtrafe eintritt, belegt.

§. 5.

Die Amtsblatts=Verordnung vom 26. März 1856 betreffend die Schonzeit der Fiſche (Amtsblatt pro 1856, Seite 153) wird hiermit aufgehoben.

Minden, den 12. März 1857.

Nach der erfolgten Anſtellung des ſeitherigen Kreis=Secretairs Ohly zu Bielefeld zum Steuer=Empfänger iſt die Verwaltung der dortigen Kreis=Secretair=Stelle dem Militair=Anwärter Kleinſchmidt commiſſariſch übertragen worden. № 204. I. 351. B.

Minden, den 16. März 1857.

№ 205.
409. *C. (L.) I.*

Nach

der im IV. Quartal 1856 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig[nalement]: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Ottmer, Ludwig Gerhard Friedrich	Handarbeiter	Hameln im Königreiche Hannover	Königliche Polizei-Inspection hier	evangel.	23	5	1	blond	frei
2	Friedrich, Heinrich Wilhelm	"	Fürstenhagen, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung hier	"	20	4	9	braun mit wenig grau	halb bedeckt
3	Karfei, Marie	unverehelicht	Bischhausen im Kurfürstenthum Hessen	dasselbe	"	32	4	8	hellblond	niedrig und gefurcht
4	Venirt, sive Beutner, Heinrich	Arbeiter	Osternberg im Großherzogthum Oldenburg	Königliche Regierung zu Minden	"	21	5	4	blond	gewöhnlich
5	Schwarze, Wilhelmine	unverehelicht	Lauenau im Königreiche Hannover	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rahden I.	"	33	5	2	schwarz	bedeckt
6	Bachmann, Ludwig	Schieferdecker	Wellrode, bei Cassel in Kurhessen	Schwurgericht zu Hamm	"	36	5	5	blond	rund
7	Schmuck, Theodore	Ehefrau	Lemgo, im Fürstenthum Lippe Detmold	Kreisgericht zu Herford	"	21	5	2	braun	hoch
8	Kahle, Wilhelm	Handarbeiter	Nothfelden in Kurhessen	Kreisgericht zu Hörter	"	24	5	1/2	blond	breit
9	Lyon Bertha, der richtige Name: Lowenz, Wilhelmine	Honigkuchen-Händlerin	Braunschweig	Kreisger.-Commission zu Vlotho	"	18	5	—	schwarz	frei
10	Eggers, Marie, der richtige Name: Schmidt, Emma Wilhelmine	"	"	"	"	37	5	—	dunkelblond	"
11	Strube, Friedrich	Töpfergesell	Rottenburg, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Bielefeld	"	45	5	—	grau	hoch
12	Wolf, Carl Christian Wilhelm	Handarbeiter	Hattendorf, Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Lübbecke	"	31	5	1	schwarz	niedrig
13	Flentge, Carl	Kellner und Küfer	Hameln, Königreich Hannover	Kreisgericht Bielefeld	"	30	5	1	blond gekräuselt	hoch
14	Mohr, Wilhelm	Gärtner	Blomberg im Fürstenthum Lippe Detmold	Polizeigericht Bielefeld	reform.	28	5	4	schwarz-braun	rund
15	Müller, Wilhelm	Knabe	Wahldershausen, Kreis Kassel	Amt Schildesche	evangel.	17	4	9 1/2	blond	"
16	Meyer, Johann	Steinhauer	Hauterm im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Paderborn	"	33	5	5	schwarz	frei
17	Meyer, Conrad	Maurer	Schlangen, im Lippeschen	"	"	43	5	5	braun	"
18	Schulze, Friedrich	"	Benkhausen im Waldeckschen	"	"	30	5	5	schwarz	"

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	hellblond	oval	oval	gesund	mittel	der linke Fuß und der linke Arm in Folge Bruchs etwas krumm und gelähmt.
braun	grau-baun	stumpf u. breit	etwas dick	gut	fehlt noch	rund	rund	blaß	klein	keine.
Haar gleich	grau	"	groß	mangelhaft	—	breit	breit	gesund	"	"
blond	blau	gewöhnlich	klein	gut	—	rund	länglich	"	"	an der linken Wade eine Narbe.
"	grau	spitz	ordinair	"	—	"	oval	"	mittel	keine.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	mangelhaft	blond	lang	länglich	"	schlank	gelähmte linke Hand.
"	blau	"	"	gut	—	oval	oval	"	"	keine.
"	grau	"	klein	mangelhaft	schwach	rund	länglich voll	"	mittel	Nagel am vierten Finger rechter Hand verstümmelt. Warze auf der linken Hand.
dunkel	blau	"	gewöhnlich	gut	—	"	rund	"	"	keine.
blond	"	spitz	"	"	—	"	länglich	"	"	"
dunkel	"	gewöhnlich	"	"	grau	spitz	"	blaß	schlank	"
"	"	spitz	klein	"	schwarz	"	"	gesund	"	"
schwarz	braun	"	gewöhnlich	gesund	"	"	gewöhnlich	blaß	"	Bruchschaden
blond	grau	gewöhnlich	"	gut	blond	rund	oval	gesund	"	keine.
"	braun	"	"	"	—	"	"	"	mittel	"
schwarz	blau	spitz	klein	"	schwarz	"	rund	"	kräftig	"
braun	blaugrau	stark	mittel	"	braun	oval	oval	"	"	"
schwarz	blau	spitz	"	"	schwarz	spitz	"	"	"	"

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
19	Ember, Henriette	Magd	Schmillinghausen im Hessischen	Kreisgericht zu Warburg	evangel.	20	5	5	dunkelblond	schmal
20	Schraatz, Ernst	Metzger	Oberaula im Hessischen	Königliche Regierung zu Minden	reform.	38	5	4	schwarz	frei
21	Lampe, Heinrich	Barbier	Jesberg im Hessischen	Polizei = Inspektion Paderborn	evangel.	19	5	3	blond	"
22	Kaufmann, Adelheid	Magd	Reholdshausen im Hessischen	"	jüdisch	21	5	—	schwarz	schmal
23	Gunther, Georg Ditrich	Tagelöhner	Salden im Hessischen	"	evangel.	46	5	—	blond	frei
24	Vogt, Wilhelm	Nagelschmied	Lichtenau im Hessischen	"	"	29	5	—	"	schmal
25	Umbach, Elisabeth	Tagelöhnerin	Niederhausen im Hessischen	"	"	26	5	—	"	frei
26	Sippel, Franz	Tagelöhner	Riste im Hessischen	"	"	24	5	7	dunkelblond	schmal
27	Wolfram, Hermann	Maurer	Lüß im Hessischen	"	"	46	5	6 1/2	dunkelbraun	bedeckt
28	Franz Wilhelm	Tagelöhner	Ermschwerd im Hessischen	"	reform.	17	4	10	blond	frei
29	Bornscheuer, Carl	"	Wilhelmshausen im Hessischen	"	"	19	5	—	"	"
30	Otter, Friedrich	Schuster	Oberhausen im Hessischen	"	evangel.	20	5	2	"	bedeckt
31	Lamotte, Friederike	Magd	Rhoden im Waldeckschen	"	"	25	4	—	"	niedrig
32	Bachmann, Ludwig	Schieferdecker	Wellrode im Hessischen	"	"	36	5	4	"	"
33	Mohr, Martha	Tagelöhnerin	Helsa im Hessischen	Kreisger. 1. Abtheilung in Paderborn	"	29	5	1	hellblond gelblich	"
34	Figge, Nette	Magd	Schwalefeld im Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht zu Warburg	"	28	5	1	blond	hoch
35	Steinbecker, Carl Friedrich	Schuhmachergesell	Kassel	Kreisgericht Höxter	"	44	5	—	braun	niedrig
36	Stebel, Melchior	Schneidergesell	Herlefeld im Hessischen	"	"	24	5	1	blond	frei
37	Stoffregen, Franziska	Schauspielerin	Braunschweig	"	"	22	5	—	braun	rund
38	Kobe, Carl Christian	Steinhauer	Immenhausen im Kurhessischen	"	"	20	5	7	hellblond	"

Minden, den 23. Februar 1857.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	dunkelblau	klein	klein	gut	—	rund	rund	gesund	schlank	keine.
schwarz	blau	stark	mittel	"	schwarz	oval	oval	"	mittel	gichtlahm im Rücken
blond	braun	spitz, lang	klein	"	—	spitz	länglich	"	schlank	keine.
schwarz	schwarz	dick	starke Lippen	"	—	oval	rund	"	gesetzt	"
blond	grau	"	klein	"	grau melirt	"	oval	"	mitttel	kahlen Kopf.
"	blaugrau	spitz	"	"	blond	länglich	länglich	blaß	schlank	keine.
"	"	stark	starke Lippen	"	—	rund,	rund	gesund	kräftig	"
"	blau	platt	mittel	"	—	oval	oval	"	groß, schlank	am linken Daumen eine Schnittnarbe.
dunkelbraun	braun	stark	"	fehlerhaft	braun	spitz	länglich	gelblich	schlank	keine.
blond	blaugrau	spitz	"	gut	—	"	oval	gesund	"	"
"	"	dick, platt	aufgeworfene Lippen	"	—	"	länglich	"	gesetzt	"
braun	"	länglich, etwas gebogen	klein	"	—	"	oval	"	schlank	"
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	oval	"	"	klein	"
"	"	spitz	dicke Lippen	"	blond	"	breit	"	schlank	steifes linkes Handgelenk.
"	"	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	rund	oval	"	gesetzt	keine.
"	grau	"	"	"	—	spitz	"	"	untersetzt	Narbe unterm linken Auge.
braun	braun	"	"	"	braun	rund	"	"	mittel	keine.
blond	grau	"	"	"	blond	oval	"	"	"	"
braun	braun	"	"	"	—	rund	"	"	schlank	"
hellblond	blau	"	"	"	rasirt	"	"	"	"	"

№ 206. 278. S. I. Bei dem Betriebe der Obstbaumzucht im diesseitigen Regierungsbezirke haben sich im abgelaufenen Jahre

1) der Lehrer Kolwes in Steinhagen,
2) " " Klusmann in Schildesche,
3) " " Decius in Falkendiek,
4) " " Redeker in Elverdissen,
5) " " Flore in Bonenburg,
6) " " Busch in Rösebeck

besonders ausgezeichnet. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jedem dieser genannten Lehrer dafür eine Prämie zu Theil geworden ist.

Minden, den 7. März 1857.

№ 207. 624. C. I. Dem Kaufmann A. Rolff zu Enger ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt zu übernehmen.

Minden, den 16. März 1857.

№ 208. 350. S. I. Dem Herrn F. L. Hesse in Wünnenberg, Kreises Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 16. März 1857.

№ 209. 365. S. I. Dem Herrn F. L. Hesse zu Wünnenberg, Kreises Büren, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 16. März 1857.

№ 210. 607. C. S. I. Dem Rechnungsführer Bernhard Steinrücke zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, den 16. März 1857.

№ 211. 607. C. S. I. Dem Rechnungsführer Bernhard Steinrücke zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, in Stelle des bisherigen Agenten, Thierarztes Queren, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig zu übernehmen. Minden, den 16. März 1857.

№ 212. 610. C. U. I. Dem Post-Expediteur Brekenkamp zu Versmold, Kreises Halle, ist die landespolizeiche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 19. März 1857.

In der Stadt Salzkotten ist für die dortige städtische Verfassung der Titel VIII. der Städte-Ordnung vom 19. März v. J. eingeführt worden.
Minden, den 13. März 1857.

№ 213. 450. E. I.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii wird der in diesem Jahre auf den 29. Juni anberaumte Jahrmarkt zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, am 1. Juli abgehalten werden.
Minden, den 16. März 1857.

№ 214. 570. U. O. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs Bezollung der Straßenstrecke von Verl bis zur Dalkebrücke in dem Hause des Johann Brüggemann zu Verl eine Hebestelle mit der Hebebefugniß für eine halbe Meile bis auf Weiteres errichtet ist.
Minden, den 16. März 1857.

№ 215. 590. D. I.

Dem israelitischen Schulamts-Candidaten Joseph Levy aus Orsoy ist auf Grund der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, die Functionen eines Privatlehrers in der Judengemeinde Haaren, Kreises Büren, zu übernehmen.
Minden, den 19. März 1857.

№ 216. 388. N. S. I.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis zum 1. October d. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.
Minden, den 25. März 1857.

№ 217. 313. K. I.

Bekanntmachungen.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III., Nr. 3 bis 8, baar in Empfang zu nehmen.

№ 218.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 2 bis 8 baar vergütet wer-

den. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. September bis 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 2 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgelooster und gekündigter Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 219. Patente betr. 624. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 66.)

Minden, den 18. März 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 3. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 220.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4633. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld.“ Vom 23. Februar 1857.

Nr. 4634. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. October 1856 wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. Februar 1857.

Nr. 4635. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4636. Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II., Titel 5, §§. 198 ff., enthaltenen Bestimmungen über Sclaven. Vom 9. März 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 221.

Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1857.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Die Lehre von der Göttlichkeit des Christenthums und der Kirche: Prof. **Berlage.**

* Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung der Weissagungen des Daniel: Prof. Reinke.

* Einleitnng und Erklärung der Psalmen: Derselbe.

* Erörterung einiger wichtiger und schwieriger Punkte des Alten Testaments: Derselbe.

* Nach Vollendung des allgemeinen Theiles der christlichen Ethik die ersten Abschnitte des speciellen Theiles dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.

* Fortsetzung der Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.

* Christliche Alterthümer: Derselbe.

* Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Katechetik: Derselbe.

* Erklärung des Evangeliums Matthäi: Prof. Bisping.

* Fortsetzung der allgemeinen Religionswissenschaft: Derselbe.

* Die dogmatische Lehre von der Gnade und die Eschatologie: Licentiat Friedhoff.

* Die allgemeine Moral: Derselbe.

* Die specielle Moral: Derselbe.

* Fortsetzung der Moraltheologie: Licentiat Schwane.

* Kirchengeschichte von den Zeiten Bonifacius VIII. bis auf die neueste Zeit: Derselbe.

* Geschichte der Diöcese Münster, oder Provinzial-Geschichte in kirchlicher Hinsicht: Licentiat Schwane.

Philosophie.

* Die Philosophie in den großen Dichtern der christlichen Welt, Dante, Shakspeare, Calderon und Göthe: Prof. Clemens.

Methaphysik: Derselbe.

Allgemeine Geschichte der Philosophie: Derselbe.

* Ueber Glauben und Wissen: Prof. Schlüter.

Geschichte der alten Philosophie: Derselbe.

Logik: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen und Geschichte der Mathematik: Prof. Heis.

Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe.

Kettenbrüche, Gaußische Congruenzen, Theorie der Zahlen: Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, erster Theil: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber Magnetismus: Prof. Hittorf.

Experimental-Physik: Derselbe.

Qualitative analytische Chemie, verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe.

* Allgemeine und specielle Botanik: Prof. Karsch.

Die Berührungspunkte der Naturwissenschaften und der Theologie: Prof. Karsch.
Uebersicht der Mineralogie und Geognosie: Derselbe.

Geschichte.

* Neuere deutsche Geschichte: Prof. Rospatt.
Fortsetzung der Römischen Geschichte: Derselbe.
* Historische Uebungen: Derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Prof. Winiewski.
Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft im Zusammenhange mit der Geschichte derselben: Derselbe.
Weitere Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar: Derselbe.
Erklärung der Historien des Tacitus: Prof. Deicks.
* Auslegung von Ciceros Orator im philologischen Seminar: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.
Arabische oder Syrische Grammatik, in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer oder Syrischer Schriftsteller: Derselbe.
* Uebung im Uebersetzen des Korans und der Fabeln Lokmann's aus dem Arabischen: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

Erklärung der Divina Commedia des Dante: Prof. Deycks.
Erklärung der Shakspeare'schen Tragödie „Julius Caesar" oder englische und französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deicks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch,

sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 20. April festgesetzt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 222. Personal-Chronik. 588. Pr.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair Kleine hieselbst den Character als Kanzlei-Rath allergnädigst zu verleihen und das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Patent Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Minden, den 28. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 223. 212. P. I.

[2] Der Kaufmann August Joachim zu Bielefeld hat die Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Handlungshaus C. Pokrantz & Comp. in Bremen niedergelegt.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.) werden alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Joachim vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 400 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten und spätestens bis zum

1. Februar 1858

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Joachim.

Minden, den 23. Januar 1857.

№ 224. 857. P. I.

[1] Die dem Gastwirth Wilhelm Wellmann zu Lübbecke unter'm 26. September 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Hauses Lüdering & Comp. in Bremen ist zurückgenommen.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), werden alle diejenigen Personen, welche aus dem durch den rc. Wellmann vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. April 1858,
bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Wellmann.

Minden, den 24. März 1857.

№ 225. 312. O. I.

Der verstorbene Regierungs-Secretair und Major a. D. Woltmann hat der Marienkirchen-Kasse hierselbst ein Legat von 50 Thlr. vermacht.

Minden, den 20. März 1857.

№ 226. 446. N. I.

Die erledigte Schulstelle zu Rimbeck haben wir dem seitherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Herford, August Waldeyer, verliehen.

Minden, den 24. März 1857.

№ 227. 478. N. I.

Die erledigte Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herford haben wir dem Lehrer Joseph Hartmann definitiv verliehen.

Minden, den 24. März 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Verzeichniß

der

№ 228.

in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. December 1856 bis ultimo Februar 1857 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Esser, Franz, Schuhmacher, später Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und einem Jahre Polizeiaufsicht.

2) Hoffbauer, Wilhelm, Arbeiter, aus Halberstadt, wegen Diebstahls, Landstreicherei und Annahme eines falschen Namens, zu zwei Jahren ein Monat und drei Jahren Polizeiaufsicht.

3) Maas, Friedrich, Handarbeiter, aus Rheda, wegen Diebstahls, Uebertretung der Polizeiaufsicht und Widerstandes, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

4) Mathias, Jette, unverehelicht, aus Bühne, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

5) Olmert, Joseph, Bäckerlehrling, aus Beverungen, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

6) Potthoff, Peter Heinrich, Colon und Drechsler, Nr. 40 Kirchbornberg, wegen Meineids, zu drei Jahren.

7) Pörtner, Wilhelm, Heuerling, bei Nr. 91 Bonneberg, wegen Diebstahls, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

8) Vollkötter, Juliane, unverehelicht, aus Gütersloh, wegen Diebstahls, Landstreicherei, Uebertretung der Polizeiaufsicht und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, zu zwei Jahren ein Monat und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

9) Schlüter, Johann Friedrich, Tagelöhner, aus Werther, wegen Diebstahls, zu zwei und ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Schwarze, Friedrich, Maurer, aus Lübbecke, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren zwei Monaten und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Unterbrink, Ernst Friedrich, aus Kirchlengern, wegen Diebstahls, zu zwei und ein halb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

12) Weber, Johann Friedrich, Leineweber, aus Schildesche, wegen falscher Anschuldigung und Versuchs der Verleitung zum Meineide, zu sechs Jahren.

13) Wittenborn, Caspar Heinrich, Tagelöhner, früher Bahnwärter, aus Bielefeld, wegen Meineids und Versuchs der Verleitung zum Meineide, zu fünf Jahren.

Paderborn, den 24. März 1857.

Bekanntmachungen.

№ 229. Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung,

betreffend

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847.

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlung für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9—12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividenden-scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen

von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9—12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Qittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2) Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 230. In Verfolg unserer Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1855, Seite 447) bringen wir dem Reglement für die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirk Minden gemäß, nach vorhergegangener Revision der betreffenden Rechnung Seitens der Königlichen Regierung die Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des gedachten Instituts für das Jahr 1854 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnung pro 1854 dechargirt ist.

1) Am

№	Nähere Bezeichnung.	Einnahme pro 1854. Thlr	Sgr	Pf	Haupt-Betrag. Thlr	Sgr	Pf
1	Am Schlusse des Jahres 1853 war Vermögen	—	—	—	32920	—	—
2	Bestand	—	—	—			
3	Zinsen von belegten Capitalien	1295	21	—			
4	Gewöhnliche Beiträge der Lehrer	1105	5	—			
5	Antrittsgelder der Lehrer	72	—	—			
6	Gehaltsverbesserungs-Gelder der Lehrer . .	246	25	8			
7	Beiträge aus Kirchenkassen	12	15	—			
8	An Collecten:						
	a. aus den Kirchen	78	4	8			
	b. aus den Häusern	121	13	—			
9	Strafgelder 2c.	—	—	—			
10	Erbschaften, Geschenke	—	—	—			
11	Insgemein	—	—	—			
	Summa aller Einnahmen	2931	24	4	32920	—	—
	Die Ausgaben haben betragen:						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1853 . .	—	—	—			
2	Pensionen der Wittwen 2c.	1222	15	—			
3	Administrationskosten	80	—	—			
4	Insgemein Rückerstattungen	14	27	4			
	Summa der Ausgaben	1317	12	4			
	Die Einnahme hat betragen	2931	24	4			
	Es ist daher ein Ueberschuß von	1614	12	—	1614	12	—
	Das Vermögen der Anstalt war daher am Schlusse des Jahres 1851	—	—	—	34534	12	—
	Die Rechnung pro 1854 weiset an Capitalien nach	—	—	—	34530	—	—
	Mithin Bestand	—	—	—	4	11	—

Am Schlusse

Am Schlusse des Jahres 1854 waren vorhanden:

61 Schullehrer-Wittwen und die Kinder 11 verstorbener Lehrer.

Von den am Schlusse des Jahres 1854 vorhanden gewesenen Capitalien waren belegt:

bei Privaten	1080 Thlr.	zu	5 %,
" "	100 "	"	4½ %,
" "	33350 "	"	4 %,
Summa wie oben	34530 Thlr.		

Minden, den 14. März 1857.

Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

№ 231. Im Auftrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, wird hierdurch an Stelle der, den Prüfungs-Vorschriften für die Bergwerks-Beflissenen vom 3. März 1856 beigefügten Nachweisung, nachstehendes Verzeichniß der Preußischen Real- und höheren Bürgerschulen, welche zu den Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

1) Provinz Preußen:
- die Burgschule zu Königsberg,
- " Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
- " höhere Bürgerschule zu Wehlau,
- " höhere Bürgerschule zu Memel,
- " höhere Bürgerschule zu Tilsit,
- " höhere Bürgerschule zu Culm,
- " höhere Bürgerschule zu Graudenz,
- " höhere Bürgerschule zu Elbing,
- " Petrischule zu Danzig,
- " Johannisschule daselbst.

2) Provinz Pommmern:
- die Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin,
- " Realschule in Colberg,
- " Realschule in Stralsund,
- " mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3) Provinz Brandenburg:
- die Königliche Realschule in Berlin,
- " Städtische Gewerbeschule daselbst,
- " Königsstädtische Realschule daselbst,
- " Louisenstädtische Realschule daselbst,
- " mit dem Friedrichs-Gymnasium verbundene Realschule daselbst,
- " Realschule zu Potsdam,
- " Realschule zu Brandenburg,
- " Realschule zu Perleberg,

die Realschule zu Frankfurt a. O.,
" Realschule zu Cüstrin,
" Realschule zu Landsberg a. W.,
" Realschule zu Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4) Provinz Sachsen:
die Handelsschule zu Magdeburg,
" Realschule in Burg,
" höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" höhere Bürgerschule in Aschersleben,
" Realschule in Erfurt,
" Realschule in Nordhausen,
" Realschule der Frankschen Stiftung in Halle.

5) Provinz Posen:
die Realschule zu Meseritz,
" Realschule zu Posen,
" Realschule zu Bromberg.

6) Provinz Schlesien:
die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" höhere Bürgerschule zum heiligen Geist daselbst,
" Realschule in Neisse,
" Realschule in Görlitz,
" Realschule in Landshut.

7) Provinz Westphalen:
die Realschule in Siegen,
" mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8) Rheinprovinz.
die Realschule zu Cöln,
" Realschule zu Barmen,
" Realschule zu Crefeld,
" Realschule zu Düsseldorf,
" Realschule zu Elberfeld,
" Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr.
" Realschule zu Aachen,
" Realschule zu Trier,
" mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben noch die Realschule zu Fraustadt, die Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr und zu Grüneberg in Schlesien hinzutreten.

Dortmund, den 17. März 1857.

Königliches Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1857.

Evangelische Theologie.

№ 232. Allgem. Religionswissenschaft: Lange. Hiob: Bleek. Psalmen, Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Alterthümer d. Volks Israel, Einl. i. d. N. T.: Bleek. Die Wunder d. Herrn: Steinmeyer. Brief an d. Philipper: Bleek. Brief an die Römer: Steinmeyer. Kirchengeschichte I. Theil Hasse. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Geschichte d. Aufklärung: Hasse. Dogmengeschichte: Ritschl. Biblische Theologie: Lange. Prolegomena zur Dogmatik, Dogmatik: Ritschl. Ethik: Lange. Homiletik: Steinmeyer. Geschichte d. Kirchenliedes: Krafft. Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Hasse u. Lange. Des homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Die apostolischen Väter, biblische Archäologie: Dr. Overbeck. Dieselbe, die Psalmen: Lic. Reusch. Zacharias u. Malachias, die messianischen Weissagungen: Dr. Overbeck. Harmonie d. Leidensgeschichte, Evangelium d. h. Johannes, Galater-, Epheser-, Philipperbrief: Vogelsang. Brief an d. Hebräer, Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. Dieselbe: Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Patrologie: Floß. Theorie d Offenbarung, Dogmatik II. Theil, Dogmengeschichte: Dieringer. Moral I. Theil: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encykl. u. Methodol.: Bluhme. Encykl. u. Methodol. d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Institutionen d. Gajus: Bluhme. Röm. Rechtsgeschichte: Sell, Dr. Beckhaus. Pandekten, Lehre d. dinglichen Rechte: Sell. Röm. Erbrecht: Dr. Beckhaus. Ausgewählte Pandektenstellen: Böcking. Erkl. ausgewählter Stellen d. Corpus iuris civilis: Dr. Beckhaus. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. Deutsches Privatrecht, eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Handelsrecht: Anschütz. Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz. Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter, Perthes. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Französ. u. rheinisches Civilrecht: Anschütz. Eherecht nach dem rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Praktische Uebungen d. Strafrechts: Hälschner. Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. Rhein. Civil-Prozeßrecht: Bauerband. Gemeiner rhein. u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme Kirchenrecht: Walter. Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. Kirchl. Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf d. Verhältnisse i. Preußen u. d. Rheinprovinz: Dr. Hüffer. Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. Gewebelehre oder allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Uebungen der Zuhörer und Knochenlehre des Menschen, Repetitorium d. Anatomie d. Menschen, Vergleichende Gefäßlehre: Weber. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums, mikroskopische Beobachtungen: Mayer. Mikroskopische Anatomie, vergleichende Anatomie: Schaafhausen. Topographische Anatomie: Wutzer. Gesammte pathologische Anatomie: Albers. Pathologische Anatomie, Pathologisch-anatomische Demonstrationen: Dr. Weber. Allgem. populäre Physiologie: Schaafhausen. Experimentalphysiologie, Entwickelungsgeschichte: Helmholtz. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Arzneimittellehre und Formulare, gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Allgem. Therapie: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, Krankheiten d. Nervensystems, propädeutische Klinik, medizinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Chirurgie, Knochenkrankheiten, Operationscursus: Busch. Verbandlehre, Fracturen u. Lurationen: Dr. Weber. Augenheilkunde, Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, geburtshülfliche Instrumentenlehre, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik, gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian. Dieselbe: Dr. Böcker.

Philosophie.

Logik: Brandis, von Calker, Dr. Ueberweg. Metaphysik: Knoodt. Anfangsgründe d. Metaphysik: Brandis. Psychologie: Dr. Gerkrath, Dr. Lange, Dr. Ueberweg. Pädagogik: Knoodt Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange. Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt. Geschichte d. Philosophie d. christlichen Zeitalters: Brandis. Geschichte d. neuern Philosophie seit Kant: Dr. Fischer, Dr. Ueberweg. Herbartsche Philosophie: Knoodt. Einfluß d. Philosophie auf d. übrige deutsche Litteratur: Dr. Gerkrath. Geschichte u. Kritik d. atheistischen und materialistischen Bewegungen unserer Zeit: Dr. Schaarschmidt. Kritische Geschichte d. Materialismus: Dr. Lange. Unterredungen über philosophische Probleme: van Calker.

Mathematik.

Analytische Geometrie d. Ebene: Beer. Trigonometrie: Radicke. Differential- u. Integralrechnung: Derselbe. Anwendungen d. Differential- u. Integralrechnung: Plücker. Zahlenlehre: Beer. Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra, Markscheidekunst: von Riese. Ueber d. Kreismikrometer, Elemente d. Astronomie, Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Encykl. d. Naturwissenschaften: von Riese. Experimentalphysik: Plücker. Ueber d. Erdmagnetismus: von Riese. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie: Bergemann. Gesammte organische

Chemie: Baumert. Organische Chemie: Bischof. Zoochemie, Praktisch-chemische Uebungen: Baumert. Untersuchung d. Mineralien mit Hülfe d. Löthrohrs, Ueber Maaßanalysen; Bergemann. Mineralogie, Besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. Geognosie, Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath. Allgem. Botanik, Natürliche Familien d. Gewächse: Treviranus. Botanische Disciplinen u. Gebrauch des Mikroskops, Anatomie, Morphologie u. Physiologie d. Pflanzen, Botanische Demonstrationen im botanischen Garten, Botanische Excursionen: Dr. Caspary. Zoologie, Naturgeschichte d. Fische: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte d. griechischen Komödie: Ritschl. Geschichte d. prosaischen Theils d. griechischen Litteratur: Welcker. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Geschichte d. alten Kunst, Archäologische Uebungen: Jahn. Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Sophokles Antigone: Ritter. Euripides Cyklops: Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Demosthenes Rede vom Kranze: Dr. Schmidt. Dyonisius von Halikarnaß Archäologie i. philol. Seminar: Ritschl. Ausgewählte Briefe d. Horaz: Jahn. Horaz Epistel an d. Pisonen i. philol. Seminar: Welcker. Tacitus Annalen: Schopen. Tacitus Germania: Ritter. Latein. Disputationen i. philol. Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Erkl. d. Jesaias, Arabische Chrestomathie, D. Buch Fakihat-Alcholafa: Freytag. Grammatik d. Sanskrit: Delius. Benfeys Sanskrit-Chrestomathie, Privatissima über Sanskrit u. Zend, Vergleichende Grammatik d. wichtigsten indo-germanischen Sprachen: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Ausgewählte altdeutsche Gedichte, Deutsche Mythologie: Simrock. Uebersicht d. deutschen Nationallitteratur seit d. Anfange d. achtzehnten Jahrhunderts: Löbell. Shakspeares „König Lear“, Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Delius. Geschichte d. französischen Litteratur d. Neuzeit. Bossuets Leichenreden, nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard. Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache, Cervantes Numantia: Diez.

* * *

Geschichte der französischen Litteratur bis zum achtzehnten Jahrhundert in französischer Sprache; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Autoren: Lector Rabaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Darstellung d. ägyptischen Alterthums: Dr. Muys. Quellenkunde d. griechi-

schen Geschichte, Griechische Geschichte, Röm. Geschichte von d. Zeit d. Gracchen bis auf Augustus Alleinherrschaft: Dr. Brandis. Geschichte d. Mittelalters: Dr. Ruys. Geschichte d. 14. u. 15. Jahrhunderts: Dr. Hopf. Geschichte d. neuern Zeit: Dr. Kampschulte. Geschichte d. europäischen Staatensystems von 1494 bis 1798: Dr. Hopf. Geschichte d. England von 1689 bis 1760: Dahlmann. Deutschland im Zeitalter Karls V.: Dr. Kampschulte. Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn. Diplomatik: Dr. Hopf. Historische Uebungen: Löbell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encykl. d. Kameral- u. landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. D. Systeme d. Politik, d. Staats- u. Volkswirthschaft: Kaufmann.

Kunst.

Geschichte d. alten Kunst s. o. Klassische Philologie. Allgem. Kunstgeschichte, Erkl. deutscher Alterthümer u. Bildwerken: Dr. Springer. Geschichte d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, nebst Erklärung d. Struktur d. Orgel, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen, Compositionslehre, oder einfacher u. doppelter Contrapunct: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective, sowie im Aquarell- a gouache- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen nach d. Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. Fechtkunst: Fechtmeister Segers. Tanzkunst: Tanzmeister Rademacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß

№ 233.

der

Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857, bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau,
3) Schafzucht,
4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, mit Demonstrationen,

} Oeconomie-Rath Settegast.

5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, } Lehrer Stengel.
6) Ueber Trockenlegung der Felder, }
7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, }
8) Krankheiten der Pflanzen, } Professor Dr. Heinzel.
9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen, }
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Culturpflanzen, }
11) Organische Chemie, }
12) Technologie, } Professor Dr. Krocker.
13) Analytische Chemie, }
14) Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio, }
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.
16) Landwirthschaftliche Baukunde.
17) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, } Departements-Thierarzt Lüthens.
19) Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende, }
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18. März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath, gez. Heinrich.

№ 234.
Patente betr.
663. U. I.

Dem Lehrer Raebel in Berlin ist unter dem 17. März 1857 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 69.)

Minden, den 21. März 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 10. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 235.

Nr. 4637. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

Nr. 4638. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

Nr. 4639. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. October 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

Nr. 4640. Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

Nr. 4641. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung, 2 Th. III. S. 111, pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777, und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

Nr. 4642. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 236. 633. U. G. I. Dem Maurermeister Wilhelm Hermann aus Zehdenick, Regierungsbezirks Potsdam, ist nach bestandener Prüfung die Concession ertheilt worden, das Zimmerhandwerk als Meister betreiben zu dürfen.
Minden, den 31. März 1857.

№ 237. 686. U. I. Die dem Kaufmann Hermann Lampe hierselbst übertragen gewesene Haupt-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ist nach Beschluß der Direction der gedachten Gesellschaft von heute ab aufgehoben. Dem ꝛc. Lampe ist dagegen gestattet worden, die Geschäfte eines Unter-Agenten für jene Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 1. April 1857.

№ 238. 708. U. I. Dem Kaufmann Theodor Riedel in Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen. Minden, den 31. März 1857.

№ 239. 714. U. I. Dem Büreau-Diätar des Königlichen Kreis-Gerichts zu Lübbecke, Civil-Supernumerar Ernst Nolting in Lübbecke, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen. Minden, den 30. März 1857.

№ 240. 631. E. I. In den Gemeinden Blankenau, Bellere Hinnenburg, Rheder, Erpentrup, Langeland, Schöneberg, Born, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hagedorn, Kleinenbreden, Münsterbrock, Papenhöfen und Harzberg, Kreises Höxter, hat die Gemeinde-Versammlung nach der von dem Königlichen Ober-Präsidio erlassenen Entscheidung, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. §§. 15., 24. und 84. ad 1 der L.-G.-O.
Minden, den 27. März 1857.

№ 241. 670. E. I. Nach den erfolgten Festsetzungen des Königlichen Ober-Präsidii ist die Gemeinde-Versammlung zu Aminghausen, Sudfelde und Hävern, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bilden.
Minden, den 26. März 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat März 1857.

№ 242. Angestellt sind: der Gerichts-Assessor Aulike als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lübbecke; der Büreau-Assistent Heuke als Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld; der Büreau-Diätar Eilers als Büreau-Assistent bei demselben Gerichte, mit der Funktion

bei der Gerichts-Deputation zu Rietberg; so wie als Gerichtsboten und Executoren: der bisherige Hülfsbote Johann Jodocus Friedrich Plettenberg bei dem Kreisgerichte zu Paderborn mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Büren; der bisherige Hülfsbote Johann Ferdinand Wiesemann bei dem Kreisgericht in Höxter mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Brakel und der bisherige Hülfsbote Heinrich Bruns bei dem Kreisgerichte in Warburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Dringenberg.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichts-Secretair Rust das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ausgeschieden ist aus dem Justizdienst, der Kreisgerichts-Secretair Kanzlei-Director Wördehoff hierselbst, behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Versetzt sind: der Gerichts-Assessor Heinrich Gottlieb Wilhelm Huber in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin; der Kreisgerichts-Secretair Hahn bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld an das hiesige Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Commission in Büren; der Kreisgerichts-Secretair Wöhning bei der Gerichts-Commission in Salzkotten an die Gerichts-Commission in Büren, und der Kreisgerichts-Secretair Eickel bei der Gerichts-Commission in Büren an das Hauptgericht hierselbst.

Pensionirt ist: der Kanzlist Dubdenhausen bei der Gerichts-Commission in Nieheim.

Gestorben sind: der Bureau-Assistent Wollong in Höxter und der Gerichtsbote und Executor Oldenburg in Warburg.

Paderborn, den 1. April 1857.

Bekanntmachungen.

№ 243.

In Gemäßheit des Rescriptes des Königlichen Ober-Präsidiums vom 28. November 1856, Nr. 7051, mache ich darauf aufmerksam, daß zur besseren Uebersicht des Rechnungswesens des Landarmenverbandes künftig für jeden Landarmen eine getrennte auf einen ganzen Bogen geschriebene Rechnung in duplo einzureichen ist. Solche Rechnungen, welche Liquidationen für verschiedene Landarme enthalten, müssen zurück gegeben werden.

Indem ich zur Ersparung von Schreibereien den betreffenden Behörden hiervon Nachricht gebe, bemerke ich, daß sich obige Bestimmung auch auf Liquidationen bezieht, welche Personen, die auf der Reise erkranken, betreffen, und daß es im Uebrigen bei den bekannten früheren Bestimmungen sein Bewenden behält.

Soest, den 26. März 1857.

Der Director des Landarmenwesens der Provinz Westphalen.

№ 244. Patente betr. 704. U. I.

Das dem Civil-Ingenieur Rauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. December 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 73.)

Minden, den 26. März 1857.

№ 245. Patente betr. 751. U. I.

Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 78.)

Minden, den 1. April 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 17. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 246.

Nr. 4643. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familienfideicommisse. Vom 23. März 1857.

Nr. 4644. Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 247.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder

nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 248. Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungsbezirk Minden.

[1] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

den	4.	Mai	in Minden,	den	14.	Mai	in Warburg,
„	5.	„	„ Lübbecke,	„	16.	„	„ Salzkotten,
„	7.	„	„ Herford,	„	18.	„	„ Soest,
„	8.	„	„ Halle,	„	9.	Juni	in Warendorf,
„	9.	„	„ Bielefeld,	„	10.	„	„ Wiedenbrück,
„	11.	„	„ Steinheim,	„	12.	„	„ Beckum,
„	12.	„	„ Hörter,	„	13.	„	„ Hamm,
„	13.	„	„ Brakel,	„	15.	„	„ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und in Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen auf fünf Thlr. lautenden Staatskassenscheine eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

№ 249.
927. *h. II.*

In Gefolge höherer Veranlassung wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt. Minden, den 6. April 1857.

Dem Buchhändler W. Hövel zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zu übernehmen.

№ 250.
521. *C. U. I.*

Minden, den 7. April 1857.

Die Commissionaire Freese & Haubizober zu Gütersloh haben die unter'm 12. November 1853 ihnen ertheilte Concession als Agenten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

№ 251.
521. *C. U. I.*

Minden, den 7. April 1857.

Nach den erfolgten Festsetzungen des Königlichen Ober-Präsidii besteht in den Gemeinden Bustedt, Bermbeck, Sundern, Rehmerloh und Stift Quernheim die Gemeinde-Vertretung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern.

№ 252.
726. *E. I.*

Minden, den 30. März 1857.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. M. ist, in Gemäßheit der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Paderborn getroffenen Wahl, der bisherige Kreisgerichts-Kanzlei-Director Franz Joseph Wördehoff daselbst als Bürgermeister der Stadt Paderborn, für eine 12jährige Amtsdauer vom 1. April d. J. ab, bestätigt worden.

№ 253.
701. *E. I.*

Minden, den 6. April 1857.

Der bisherige Gerichts-Assessor Ludwig Wilhelm Theodor Huber aus Herford ist in Gemäßheit der von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Bielefeld bewirkten Wahl als Bürgermeister der Stadt Bielefeld, für eine 12jährige Amtsdauer, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. v. M. bestätigt worden.

№ 254.
729. *E. I.*

Minden, den 6. April 1857.

№ 255. 1781. *II. k. E. I.* Die Curatel der Steuer- und Gemeinde-Kasse zu Halle ist vom künftigen Monate ab dem Königlichen Landrath, Grafen von Schmiesing übertragen worden.

Minden, den 28. März 1857.

Bekanntmachung.

№ 256. Patente betr. 780. *U. I.* Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 82.)

Minden, den 6. April 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 24. April 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 257.

Nr. 4593. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr. Vom 16. December 1856.

Nr. 4594. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, an die Ortschaft Liebenau im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 4595. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857.

Nr. 4596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprocentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung drei einhalbprocentiger in vierprocentige Pfandbriefe.

Nr. 4597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe.

Nr. 4598. Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1856 enthält:

Nr. 4603. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer und Weißen-

fels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. December 1856.

Nr. 4604. Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4645. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. März 1857.

Nr. 4646. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Land-Gemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen, vom 19. März 1856, in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4647. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen: „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4648. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. März 1857.

Nr. 4649. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben.

Nr. 4650. Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857.

Nr. 4651. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 16. März 1857.

Nr. 4652. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Nr. 4653. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 258. Den Remonte-Ankauf in

[2] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und

den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

1857 betreffend. Regierungsbezirk Minden.

den	4.	Mai in	Minden,	den	14.	Mai in	Warburg,
"	5.	" "	Lübbecke,	"	16.	" "	Salzkotten,
"	7.	" "	Herford,	"	18.	" "	Soest,
"	8.	" "	Halle,	"	9.	Juni in	Warendorf,
"	9.	" "	Bielefeld,	"	10.	" "	Wiedenbrück,
"	11.	" "	Steinheim,	"	12.	" "	Beckum,
"	12.	" "	Hörter,	"	13.	" "	Hamm,
"	13.	" "	Brakel,	"	15.	" "	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und in Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 259.

Die durch Versetzung des Pfarrers Lenhartz erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ladbergen ist von uns dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Adolph Hullmann aus Wester-Cappeln verliehen worden.

Münster, den 28. März 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 260.

An dem Gymnasium zu Arnsberg ist die Ascension des 2ten Oberlehrers Pieler in die erste, des 3ten Oberlehrers Kautz in die zweite und des 1sten ordentlichen Lehrers Laymann in die dritte Oberlehrerstelle, so wie des 3ten ordentlichen Lehrers Severin in die erste ordentliche Lehrerstelle und des 4ten ordentlichen Lehrers Dr. Schürmann in die dritte, von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt und zugleich dem Lehrer Severin des Titel eines Oberlehrers verliehen worden.

Münster, den 11. April 1857.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem Ober-Lehrer Dr. J. E. Boner an dem hiesigen Gymnasio das Prädicat eines Professors verliehen.

Münster, den 14. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 261. 1034. *P. I.* Dem Legge-Inspector Zeugner zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 14. April 1857.

№ 262. 821. *U. I.* Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, hat die Auflösung des Gewerberaths zu Paderborn genehmigt.

Minden, den 16. April 1857.

№ 263. 431. *M. I.* Die von dem Schulamts-Candidaten Christian Ludwig Eickmeyer bisher interimistisch verwaltete neuerrichtete evangelische Schulstelle zu Bad Oeynhausen haben wir demselben provisorisch verliehen.

Minden, den 11. April 1857.

№ 264. 518. *N. I.* Die erledigte Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wormeln haben wir dem seitherigen Lehrer zu Welda — Joseph Büdeker — definitiv verliehen worden.

Minden, den 2. April 1857.

№ 265. 558. *N. I.* Die erledigte erste Lehrerstelle an der Knabenfreischule zu Paderborn haben wir dem seitherigen dritten Lehrer Wilhelm Ising definitiv verliehen.

Minden, den 11. April 1857.

№ 266. Nachweisung des Standes des Grundsteuer-Deckungs-Fonds am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1856.

Nach der Bekanntmachung vom 5. März v. J. (Amtsblatt Nr. 11, S. 78/80) verblieben am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1855 bei dem Grundsteuer-Deckungs-Fonds zur Disposition . . . . 20681 Thlr. 12 Sgr. — Pf.
wovon 20000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt waren.

Hierzu traten im Jahre 1856:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. an Grundsteuer-Beischlägen pro 1856 einschließlich mehrerer im Laufe des Rechnungs-Jahres entstandenen Zugänge von überhaupt 12 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.	5276 „	3 „	1 „
b. an Zinsen von den bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster belegten Capitalien pro 1856	666 „	20 „	— „
Summa der wirklichen Soll-Einnahme pro 1856 incl. 20000 Thlr. in Obligationen.	26624 „	5 „	1 „
Latus	26624 „	5 „	1 „

				Transport 26624 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.

Im Rechnungs-Jahre 1856 sind ausgegeben:

Posten	Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe
1) an erstatteten Grundsteuern von irrthümlich zur Steuer veranlagten Grundstücken gemäß §. 45 zu 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839	7 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.	
2) an Steuern von den bei der Veranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergegangenen und ertragsunfähig oder steuerfrei gewordenen Grundstücken nach §. 45 zu 2	6 „	10 „	10 „	
3) an unbeibringlicher Grundsteuer nach §. 45 zu 3	10 „	1 „	8 „	
4) an Grundsteuer von Gebäuden, welche das ganze Jahr unbenutzt geblieben sind, zufolge §. 46 zu 1 . . .	17 „	5 „	1 „	
5) an Steuer-Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle, welche durch Beschädigung der Feldfrüchte, Brand ꝛc. herbeigeführt wurden, nach §. 46 zu 2	170 „	29 „	7 „	
6) an außerordentlichen Unterstützungen wegen der vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden Unglücksfälle zur Erhaltung der Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Stande, nach 46 zu 3 . . .	2129 „	— „	— „	
7) an unvermeidlichen Kosten zur Schadens-Ermittelung in Nachlaßfällen, nach §. 46 zu 4	116 „	22 „	6 „	
8) an Gratificationen für Steuerboten, welche sich durch ihre Dienstführung ausgezeichnet haben, nach §. 46 zu 5 .	467 „	— „	— „	2924 „ 11 „ — „

Mithin verbleiben zur Disposition . . . . . 23699 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

	Uebertrag	23699 Thlr.	24 Sgr.	1 Pf.
Hiervon sind bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zinsbar belegt		20000 „	— „	— „
an Vorschüssen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden sind ausgeliehen		500 „	— „	— „
und waren in baarem Bestande vorhanden . . .		3199 „	24 „	1 „

welche jedoch nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 1856 zu Grundsteuer-Nachlässen bereits haben verwandt werden müssen.

Minden, den 9. April 1857.

№ 267. 452. M. I. Der Pfarrverweser Sielemann zu Beverungen ist zur Ertheilung des Schul-Unterrichts an die evangelischen Kinder der dortigen Stadt und Umgegend ermächtigt worden. Minden, den 11. April 1857.

№ 268. 2048. k. II. Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Steuer-Empfängers Klöting erledigte Steuer-Kasse zu Windheim ist vom 1. d. M. ab, dem bisherigen Amtmann Neumann übertragen worden.

Minden, den 18. April 1857.

№ 269. 356. K. I. Der Apotheker Rudolph Jaenicke ist als Administrator der Meyerschen Apotheke zu Levern bestellt und als solcher verpflichtet worden.

Minden, den 10. April 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 270. Nach einem Schreiben des Königlichen Bergamts zu Bochum vom 27. März d. J. wird von den instrumentirenden Notaren verabsäumt, bei Aufnahme von Verträgen über Erwerbung oder Veräußerung von Bergwerks-Antheilen gemäß §. 4 der Declaration vom 31. März 1835 und der dazu erlassenen Ministerial-Instruction vom 12. Juni 1835 (Jahrb. Band 45 pag. 510), sowie nach Maaßgabe der Rescripte vom 12. November 1841, Justiz-Minist.-Bl. pag. 350, und vom 11. Januar 1842 daselbst pag. 26, eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Vertrages bei der Hypothekenbehörde einzureichen.

Die Notare des Departements werden daher angewiesen, obiger Vorschrift bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1—5 Thlr. auch in Betreff der Veräußerung von Bergwerks-Antheilen streng nachzukommen.

Paderborn, am 15. April 1857.

Bekanntmachungen.

№ 271. Der seitherige Vorsteher unserer Betriebs-Controle, Kalkulator Martini ist zum Königlichen Eisenbahn-Bureau-Vorsteher bei der unterzeichneten Direction ernannt worden. Münster, den 16. April 1857.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Provinzial-Gewerbe-Schule zu Bielefeld.

Der neue Lehr-Cursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 23. April. № 272.

Die Anstalt besteht aus zwei Classen, jede mit einjährigem Cursus. Zur Aufnahme ist mindestens erforderlich, daß der Aufzunehmende 14 Jahr alt sei und eine gut eingerichtete höhere Bürger- oder Stadtschule oder ein Gymnasium bis zur Quarta einschließlich besucht habe. Die Lehrgegenstände sind: Planimetrie, Buchstaben-Rechnung, Trigonometrie, Stereometrie, Kegelschnitte, beschreibende Geometrie, Feldmessen, praktisches Rechnen, Mechanik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Physik, Chemie, Mineralogie, chemische Technologie und chemische Arbeiten im Laboratorium, Bau-Constructionslehre und Bauanschläge, Freihandzeichnen, Maschinenzeichnen, Bauzeichnen und Modelliren. Mit Lehrmitteln jeder Art, als physikalischen, chemischen und mathematischen Apparaten, Modellen, Vorlegeblättern zum Zeichnen u. s. w. ist die Anstalt durch die Liberalität eines hohen Ministeriums reichlich ausgestattet.

Die Anstalt bezweckt:

a. Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Färber, Bierbrauer, Destillateure, Werkführer von Fabriken u. s. w.)

b. Vorbildung junger Leute, welche sich im Königlichen Gewerbe-Institut oder in anderen politechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern, die zur Einrichtung und Leitung von Fabrik-Anlagen befähigt sind, ausbilden wollen (Eisenbahntechniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

Die Anstalt ist ferner:

c. eine Vorbereitungsschule für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Academien zu Privatbaumeistern, Hüttenleuten, Oeconomen u. s. w. ausbilden wollen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. August 1855 ist der Gewerbeschule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden und dieselbe kann jetzt Zeugnisse der Reife ertheilen. Ein solches Zeugniß ist:

1) für den Abiturienten ein wichtiges amtliches Document über die erworbenen Kenntnisse, indem es nachweist, daß derselbe den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können,
2) befähigt dieses Zeugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut,
3) begründet es einen Vorzug bei der Bewerbung um ein Staatsstipendium, behufs Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut,
4) kann durch ein solches Zeugniß die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Dirigent der

Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldung neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt. Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am 22. April statt. Bielefeld, den 6. April 1857.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

№ 273. Die durch den Umzug des Dr. Kersting von Verl erledigte Impfarzt-Stelle in Stukenbrock ist heute dem Dr. Schulz zu Verl bis auf Widerruf übertragen worden. Paderborn, den 14. April 1857.

Der Landrath Grasso.

№ 274. Patente betr. 816. U. I.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 84.)

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 85.)

Minden, den 9. April 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 1. Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 275.

Nr. 4654. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 276. Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungsbezirk Minden.

[3] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

den	4. Mai	in	Minden,		den	14. Mai	in	Warburg,
„	5. „	„	Lübbecke,		„	16. „	„	Salzkotten,
„	7. „	„	Herford,		„	18. „	„	Soest,
„	8. „	„	Halle,		„	9. Juni	in	Warendorf,
„	9. „	„	Bielefeld,		„	10. „	„	Wiedenbrück,
„	11. „	„	Steinheim,		„	12. „	„	Beckum,
„	12. „	„	Hörter,		„	13. „	„	Hamm,
„	13. „	„	Brakel,		„	15. „	„	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und in Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetz-

lich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 277. Durch Versetzung des Pfarr-Vikars Breitenbach ist die Pfarr-Vikar-Stelle der Diöcese Soest erledigt, und wird baldmöglichst durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 7. April 1857.

№ 278. Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Flor zu Windheim, Diöcese Minden, ist die Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeinde erledigt. Dieselbe wird baldmöglichst durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 14. April 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 279. Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen an den evangelischen Lehrerseminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Petershagen.

Die Aufnahme-Prüfung am 14—16. Juli;

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 17., 18. und 20. Juli;

Die Prüfung pro Schola am 20. und 21. Juli;

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, so wie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer am 21. bis 23. Juni.

B. In Soest.

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten am 4—6. August;

Die Aufnahme-Prüfung am 6—8. August;

Die Prüfung pro Schola am 10. und 11. August;

Die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer und jüdischer Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen, so wie die Nachprüfung provisorisch angestellter, oder bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer am 11—13. August.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens

vier Wochen vor dem Prüfungstermine, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe, bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für den Schul- oder Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungstermine dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzteren am Tage vor der Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen u. s. w. der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, nebst Zeugnissen und Lebensläufen bis zum 15. Mai d. J., unter Angabe des Seminars, bei welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, uns oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine erwartet.

Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Seminar-Cursus zugelassen werden.

Münster, den 11. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 280. Personal-Chronik. 767. *Pr.*

Der bisherige Militair-Anwärter, Zahlmeister a. D. Oehlke, ist zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Minden, den 21. April 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 281. 2061. *k. II.*

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Februar c., Amtsblatt Nr. 8, Seite 39, wird hiermit veröffentlicht, daß die Verwaltung der Steuerkasse in Petershagen dem Militair-Anwärter Kleinschmidt übertragen worden ist.

Minden, den 22. April 1857.

№ 282. 804. *U. F. I.*

Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Magney aus Altena, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 14. April 1857.

№ 283. 1039. *II. h.*

Der für die Geschäftslocalien des hiesigen Regierungs-Gebäudes im nächsten Winter $18^{57}/_{58}$ erforderliche Torfbedarf in ungefähr 6000 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Verdingung beschafft werden.

Zu diesem Verdinge ist ein Termin auf

Mittwoch, den 20. Mai c., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Rechnungs-Rath Suermann anberaumt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die Bedingungen, welche diesem Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, liegen zur Einsicht in der Registratur unserer zweiten Abtheilung offen, und wird hierbei bemerkt, daß die Gebote sowohl auf das Ganze, wie auch auf theilweise Lieferungen von je 1000 Ringen abgegeben werden können.

Minden, den 18. April 1857.

№ 284. 917. C. I. Dem Gastwirth Fiedrich Wilhelm Pieper zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 20. April 1857.

№ 285. 505. S. I. Dem Auctions-Commissair Schröder zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zu übernehmen.

Minden, den 21. April 1857.

№ 286. 1131. P. I. Dem Kaufmann L. Gerlach in Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für den Kreis Lübbecke zu übernehmen.

Minden, den 22. April 1857.

№ 287. 935. C. I. In Stelle des verstorbenen Legge-Inspectors Gerlach zu Holzhausen ist dem Legge-Inspector Zeugner zu Lübbecke die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln zu übernehmen. Minden, den 20. April 1857.

Vermischte Nachrichten
aus dem
Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Februar und März 1857.

Witterung.

№ 288. 754. L. I. Der Monat Februar brachte uns, nachdem er mit gelindem Frost, welcher bis zum 9. anhielt, begonnen, insbesondere in seiner zweiten Hälfte bei vorherrschendem Süd- resp. Süd-West-Winde, heitere und für diese Jahreszeit warm zu nennende Tage, die Luft war trocken, der Himmel hell und klar und wurde die Witterung durch allmählig abnehmende Nachtfröste unterbrochen. Auch im Monat März war die Temperatur der Luft mit Ausnahme einiger Tage, an welchen der Thermometer unter dem Gefrierpunkte stand, eine gelinde; bis zum 15. war die Witterung trübe, nebelig mit Regen und wenigem Schnee untermischt. Vom 16. bis 24. war der Horizont hell, die Luft trocken, demnächst bis zum Schluß des Monats bei öfterm Regen trübe. Die Richtung des Windes kam in der ersten Hälfte vorherrschend aus Westen, in der zweiten Hälfte aus Osten.

Der höchste Barometerstand war:

im Februar am 24. . . . . . = 28″ ½‴
„ März „ 1. u. 2. . . . = 28″ ½‴

Der niedrigste dagegen
im Februar am 12. . . . . . = 27" 4½'''
" März " 15. . . . . . = 27" 1½'''
Der Thermometer stand am höchsten
im Februar am 22. Mittags 1 Uhr + 9½ °
" März " 31. " 1 " + 10 °
am niedrigsten
im Februar am 2. Morgens 7 Uhr — 10½ °
" März " 11. " 7 " — 5½ °

Der in den letzten Tagen des Monats März bei ziemlich warmer Temperatur stattgefundene Regen war von wohlthätigem Einfluß auf den Stand der Früchte.

Gesundheitszustand.

Die Witterung influirte im Allgemeinen auf den Gesundheitszustand der Menschen eben nicht besonders nachtheilig, indem die Anzahl der Erkrankten und der vorgekommenen Todesfälle nicht die gewöhnliche Anzahl überstieg, einige Orte des Kreises Lübbecke ausgenommen, an denen das Scharlachfieber unter den Kindern so heftig auftrat, daß dasselbe aus einem Hause mehrere Kinder in wenigen Tagen hinwegraffte.

Die herrschende Krankheitsform war catarrhalisch mit mehr oder weniger gastrischer Beimischung, so daß meistens catarrhalische Krankheiten in den verschiedensten Formen zur Behandlung kamen; auch kamen mehrere Fälle von Lungenentzündungen und einige dergleichen des Nervenfiebers zum Vorschein. In dem Kreise Minden haben in dem Amte Dützen und Rehme die Menschenblattern noch nicht ganz nachgelassen, die Sterbefälle sind indessen im Verhältniß zur Zahl der Erkrankten unbedeutend. In den Gemeinden Mennighüffen, Oberbeck und Löhne des Kreises Herford sind dieselben, jedoch nicht bösartig, zum Vorschein gekommen.

Ein Mann aus dem Kreise Halle, sowie ein zweiter aus dem Kreise Warburg, welche aus dem Bergischen, wohin sie zur Arbeit gegangen, zurückkehrten, erkrankten an den Menschenblattern und wurden beide ein Opfer dieser Krankheit.

Eine weitere Verbreitung dieser Krankheit ist jedoch bei Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln nicht zum Vorschein gekommen.

In der Gemeinde Dützen des Kreises Minden ist der Typhus ausgebrochen und sind bereits 4 Personen davon gestorben. Es ist jedoch Alles aufgeboten, was eine weitere Verbreitung der Krankheit verhüten kann.

Das Nervenfieber in Wehrden des Kreises Hörter ist nunmehr gänzlich erloschen, dagegen trat dasselbe in der Gemeinde Ovenhausen, wenngleich nicht in epidemischer, so doch in ungewöhnlicher Weise von neuem auf und sind daselbst von 14 Erkrankten 4 Personen gestorben.

Unglücksfälle.

Im Kreise Minden.

Am 11. Februar stürzte ein Knabe beim Fällen einer Eiche in Niederbecksen,

in deren Gipfel er einen Strick befestigen wollte, mit dem fallenden Baume nieder und ist in Folge der Verwundung nach Verlauf einiger Stunden gestorben.

Am 19. Februar verunglückte ein Bergmann bei der in der Nähe von Schlüsselburg vorgenommenen Schürfarbeit dadurch, daß ihm beim Herauswinden und Fortbringen der Bohrstange diese durch sein eigenes Verschulden auf den Kopf fiel, so daß er in Folge der erhaltenen Verletzungen nach einigen Tagen starb.

Am 11. März stürzte ein Colonus zu Möllbergen durch eine vorschriftsmäßig eingefriedigte Luke vom Hausboden und starb nach einigen Stunden.

Am 15. März gerieth ein Bahnhofsarbeiter auf dem Bahnhofe zu Minden unter einen Hannoverschen Zug und fand augenblicklich seinen Tod.

Im Kreise Herford.

Am 13. Februar c. verunglückte auf dem Bahnhofe zu Herford beim Aufladen eines schweren Eichenstammes auf einen Güterwagen ein Arbeiter dadurch, daß die hierbei benutzte Winde nachließ, der Eichenstamm in Folge dessen ausglitt und den Arbeiter so gegen den Wagen drückte, daß er auf der Stelle todt war.

Am 26. Februar ertrank ein fünfjähriger Sohn eines Colonen zu Löhne in der Werre, an deren Ufer der Knabe gespielt hatte.

Am 13. März sprang in der Zuckerfabrik des Kaufmann Brand zu Vlotho ein mit den vorschriftsmäßigen Sicherheitsvorkehrungen versehener und noch vor 14 Tagen durch einen Mechanikus revidirter Dampfkessel, wodurch ein in der Nähe befindlicher Arbeiter getödtet wurde.

Im Kreise Bielefeld.

Am 25. Februar ist ein zehn Jahre alter, an der Epilepsie leidender Sohn eines Colonen zu Iselhorst in einem Teiche ertrunken.

Am 19. März hat ein Knecht aus Gütersloh auf der Minden-Coblenzer Chaussee sein Leben durch Ueberfahren verloren.

Im Kreise Wiedenbrück.

Am 4. Februar c. stürzte der 27 Jahre alte Sohn eines Colonen zu Avenwedde von dem Heuboden und starb am 6. ejusd. in Folge wiederkehrender Blutung der Kopfwunde.

Am 7. März stürzte der 6jährige Sohn eines Handarbeiters zu Wiedenbrück aus dem geöffneten Bodenfenster auf die Straße, erhielt hierbei einen Arm- und Beinbruch. Derselbe ist jedoch in der Genesung.

Im Kreise Paderborn.

In Stuckenbrock verbrannte die zweijährige Tochter eines Heuerlings, deren Kleider muthmaßlich beim Spielen mit Zündhölzern in Brand gerathen sind.

Im Kreise Höxter.

Am 20. Februar stürzte ein im Steinbruche zwischen Herstelle und Carlshafen beschäftigter Tagelöhner von einer 20 Fuß hohen Steinklippe und starb sofort.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Feuersbrünste kamen in den beiden verflossenen Monaten im Ganzen 16 vor, von denen zwei ganz unbedeutende in Paderborn sofort wieder gelöscht wurden.

Die Gemeinden Hegensdorf und Wewelsburg des Kreises Büren sind durch Brandunglück hart betroffen, indem in dem erstgenannten Orte 11 Häuser, in Wewelsburg dagegen 31 Wohn- und 4 Nebengebäute ein Raub der Flammen wurden.

Im Ganzen sind durch die 16 Feuersbrünste 54 Wohnhäuser und vier Nebengebäude zerstört. In zwei Fällen liegt Verdacht böswilliger Brandstiftung vor, die Ursachen der Entstehung des Feuers in den übrigen Fällen ist nicht ermittelt. Die eingeäscherten Gebäude sind sämmtlich versichert gewesen.

Die Klagen über die im verflossenen Herbst in den Kreisen Paderborn und Hörter in ungewöhnlichen Massen vorgekommenen Mäuse hören auf und scheinen die Mäuse sich zu verlieren.

Der von den Mäusen angerichtete Schaden ist indessen bedeutend und der Landmann hofft selbst bei dem günstigen Eintreten des Frühjahrs nur eine sehr mittelmäßige Ernte.

Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

In Folge der milden Witterung hat die arbeitende Classe früher als in vorhergehenden Jahren einen lohnenden Verdienst erhalten, weshalb die Ansprache an den Wohlthätigkeitssinn nicht in dem Maaße, wie in früheren Jahren zum Vorschein kommt. Es ist indessen überall zur Beseitigung der Noth der Armen, wo solche zum Vorschein gekommen, nach Kräften gesorgt. Die abgehaltenen Collecten für fromme Zwecke und zur Unterstützung der Armen lieferten verhältnißmäßig reichliche Erträge. Minden, den 7. April 1857.

Bekanntmachungen.

№ 289.

Auf dem am 3. d. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesaamen-Markte wurden 511 Säcke oder 127,750 Pfd. zum Verkaufe gebracht, wobei sich der Preis zwischen 53 bis 58 Thlr. pro Sack, à 250 Pfd., mithin pro Pfd. auf den Preis von durchschnittlich 6 Sgr. 8 Pf. stellte.

Münster, den 17. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 290.

Personal-Chronik:

I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amt zu Dortmund ist: nachdem der Ober-Bergrath Küper zum Director des Märkischen Bergamts ernannt worden; der seitherige Bergamts-Director zu Tarnowitz, Bergrath Herold als Ober-Bergrath eingetreten.

Der Ober-Bergamts-Assistent Romberg ist zum Secretair des Königlichen Salzamts zu Königsborn bestellt.

II. Bei dem Königlichen Märkischen Bergamte zu Bochum ist der Bergamts-Director, Ober-Bergrath Freiherr von Hövel, als Berghauptmann an das Ober-Bergamt zu Halle versetzt.

Ernannt sind: der Berggeschworene Busse zum Bergmeister, der Gerichts-Assessor Klostermann zum 2ten juristischen Mitgliede des Bergamts; der Civil-

Anwärter Kampmann zum Bergamts-Kalkulator; der Civil-Anwärter Heinr. Schaper zum Bergamts-Secretair und Ingrossator; der Civil-Anwärter Carl Reinicke zum Bergamts-Secretair; der Militair-Anwärter Arnold Schmits zum Büreau-Assistenten, und der Civil-Anwärter Friedrich Schmitz zum Büreau-Assistenten und Hülfs-Ingrossator.

Pensionirt sind: der Bergamts-Kalkulator Schmalenberg und der Berg-Amts-Secretair Messing. Der Bergamts-Kalkulator Friedrich Brinkmann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

III. Bei dem Königlichen Bergamte zu Essen

ist der Bergrath Barth auf seinen Antrag mit Pension aus dem Staatsdienste entlassen; dem Bergamts-Assessor Focke der Charakter als Bergmeister ertheilt, und der beim Märkischen Bergamte als Bergmeister angestellte Berg-Assessor Amelung in gleicher Eigenschaft nach Essen versetzt.

Ernannt sind: der Militair-Anwärter Carl Schmitt zum Bergamts-Secretair; der Militair-Anwärter Heinrich Sticher zum Assistenten. Der Bergamts-Secretair Onophrius von Napolsky und der Assistent und Ingrossator Friedrich Wilhelm Schulte, sind auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Berg-Geschworene E. Engelhardt ist zum Berg-Inspector der Steinkohlen-Bergwerke bei Ibbenbüren ernannt.

IV. Bei dem Königlichen Salzamte zu Königsborn.

ist der Salinen-Kassen-Rendant von Rappard auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt; und der seitherige Controleur, Rechnungsrath Pilgrim zum Salinen-Kassen-Rendanten ernannt; der Materialien-Verwalter Wesener ist zum Salinen-Factor und der Secretair beim Märkischen Berg-Amte Gustav Schmitz zum Materialien-Verwalter und Controleur ernannt.

Die Bergwerks-Expectanten Westermann und von Rönne sind zu Berg-Referendarien ernannt.

Dortmund, den 17. April 1857.

Königliches Westphälisches Ober-Bergamt.

№ 291. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel, den 7. April 1857, bestätigt von dem Königlichen General-Commando des 7. Armee-Corps vom 14. April 1857, ist der Sergeant der 3. reitenden Batterie 7. Artillerie-Regiments, Friedrich Wilhelm Franz, geboren zu Herford im Regierungsbezirk Minden, am 3. November 1830, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden; welches gemäß §. 255, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Wesel, den 18. April 1857.

Königliches Commandantur-Gericht.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 8. Mai 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 292.

[1] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

1194. A. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 293. Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4655. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4656. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

Nr. 4657. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Ober-Amtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Casseler Staats-Chaussee.

Nr. 4658. Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

Nr. 4659. Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 8. April 1857.

Nr. 4660. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktiengesellschaft der chemischen Producten-Fabrik Pommernsdorf“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

Nr. 4661. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 465) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4662. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{25. Novbr.}}{\text{10. Dzbr.}}$ 1845 (Gesetzsammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857.

Nr. 4663. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 294. Den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend. Regierungsbezirk Minden.

[4] Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Minden und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

den	4. Mai	in	Minden,	den	14. Mai	in	Warburg,
"	5. "	"	Lübbecke,	"	16. "	"	Salzkotten,
"	7. "	"	Herford,	"	18. "	"	Soest,
"	8. "	"	Halle,	"	9. Juni	in	Warendorf,
"	9. "	"	Bielefeld,	"	10. "	"	Wiedenbrück,
"	11. "	"	Steinheim,	"	12. "	"	Beckum,
"	12. "	"	Höxter,	"	13. "	"	Hamm,
"	13. "	"	Brakel,	"	15. "	"	Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Salzkotten, Soest, Wiedenbrück und in Lippstadt werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schütz. Mentzel. von Vegesack.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 295. 605. N. I. Die durch Emeritirung des Lehrers Meyer erledigte Schulstelle zu Harth haben wir dem zweiten Lehrer zu Husen, Josep Salmen, definitiv verliehen.

Minden, den 15. April 1857.

№ 296. 580. N. I. Die erledigte Schulstelle zu Holzhausen haben wir dem seitherigen Lehrer in Kühlsen, Johann Köster auf die Präsentation des Patrons, des Freiherrn von der Borch, verliehen.

Minden, den 18. April 1857.

№ 297. 1033. P. I. Dem commissarischen Legge-Inspector Zeugner in Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu übernehmen.

Minden, den 27. April 1857.

№ 298. 1038. C. P. I. Dem Kaufmann Heinrich Kaufmann in Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 28. April 1857.

№ 299. 1109. P. I. Dem außergerichtlichen Auctions-Commissair Ignatz Block zu Paderborn ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Minden, 27. April 1857.

№ 300. 1136. P. I. Dem Privatschreiber Albert Evers in Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 27. April 1857.

№ 301. 904. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Paul Neumann aus Grünberg, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 24. April 1857.

№ 302. 408. K. I. Der unterm 8. December v. J. vereidigte Wundarzt I. Klasse und Assistenz-Arzt im Königlichen 15. Infanterie-Regimente Karl Friedrich Ludwig Dünkel hierselbst, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1854 zur unbeschränkten Behandlung innerlicher Krankheiten befugt.

Minden, den 28. April 1857.

Der unterm 27. August 1847 als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. med. Adalbert Eduard Werther zu Bad Deynhausen, ist als solcher am 6. d. M. vorschriftsmäßig beeidigt worden.

№ 303. 387. I. K.

Minden, den 28. April 1857.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Lehrer an der vereinigten Bürgerschule zu Bielefeld, Jacob Heinrich Pott, aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Amtsjubilarfeier das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

№ 304. 487. M. I.

Minden, den 22. April 1857.

Nach Pensionirung des Steuer-Empfängers Krause ist die Verwaltung der Steuerkasse zu Levern dem zum Steuer-Empfänger daselbst ernannten Kreissecretair Ohly übertragen worden.

№ 305. 2181. k. II.

Minden, 27. April 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, (Gesetzsammlung, Seite 661,) welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№ 306.

I.

Durch den Artikel 10. des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II.

Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Ver-

trages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansage-Zettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes;

2) zur Erhebung des Eingangszolles:

a. von Effecten der Passagiere von Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden;

b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind;

3) zur Erhebung des Durchgangszolles;

4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Haupt-Zollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagier-Effecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in sofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. Nr. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1) zur Erhebung des Eingangs-Zolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereins-Gebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und

2) zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-, Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, so weit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zoll-Abfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-Verfahren bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33. bis 35. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangs-Zoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlich Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Droyn erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III.

Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten

Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Bemerkung zu II. A. 1. veröffentlicht, daß von dem vereinsländischen Hauptzollamte in Bremen Begleitscheine II. auch dann ertheilt werden dürfen, wenn der Eingangszoll für Waaren, über welche ein Begleitschein begehrt wird, weniger als 10 Thlr. beträgt.

Münster, den 27. April 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung.

I.

Für den Verkehr auf der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, sind in der Uebereinkunft mit der freien Hansestadt Bremen wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Anlage I. zum Vortrage wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung Seite 669) zur Sicherung der Handels- und Zoll-Interessen der Zollvereinsstaaten und der genannten freien Hansestadt gegen Beeinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte nähere Verabredungen getroffen und demnächst zur Ausführung der dieserhalb in dem Artikel 19. und den folgenden der gedachten Uebereinkunft vereinbarten Vorschriften von Seiten Hannovers, Oldenburgs und Bremens diejenigen Bestimmungen erlassen, welche in dem anliegenden Auszuge aus den betreffenden Verordnungen zusammengestellt worden sind. Dabei ist, wie der Artikel 17. der Anlage ergiebt, ausgesprochen, daß, wenn außer den im Artikel 2 und folgenden genannte Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffen auf der eben daselbst bezeichneten Strecke der Unterweser noch andere vereinsländische Schiffe als Fluß- und Leichterschiffe zum Transport von Kaufmannswaaren (Stückgütern) benutzt werden, auf dieselben die erlassenen Anordnungen gleichfalls Anwendung finden sollen, mit der Maaßgabe jedoch, daß solche Schiffe hinsichtlich ihrer verschlußfähigen Einrichtung den Vorschriften der Anleitung zum Verschlusse der die Oberweser befahrenden Schiffe unterliegen.

Indem die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen, nach denen auch die Angehörigen

gehörigen Preußens sich zu achten haben, zu diesem Zweck hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich auf die wegen der verschlußfähigen Einrichtung der die Oberweser befahrenden Schiffe ergehende weitere Bekanntmachung Bezug genommen, deren Bestimmungen von denjenigen zu befolgen sind, welche mit verschlußfähig eingerichteten Schiffen Verkehr auf der Unterweser treiben wollen.

Berlin, den 18. April 1857.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung

II.

Dem zu Bremen errichteten vereinsländischen Hauptzollamte ist die Ermächtigung ertheilt worden, Waaren, welche weserwärts von Bremen nach dem Zollvereine gesendet werden, unter Schiffsverschluß abzufertigen, sofern die Schiffe zur Anlegung des Schiffsverschlusses vorschriftsmäßig eingerichtet sind, und es ist zum Verschlusse der die Oberweser befahrenden Schiffe eine Anleitung erlassen, die nebst einem Regulative, betreffend das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich geschlossenen Schiffen auf der Strecke von Bremen bis Münden in die Nothwendigkeit gerathen, ihre Schiffe leichtern zu müssen, von den Betheiligten bei den dieserhalb näher zu bezeichnenden Steuerstellen eingesehen werden kann.

Die Vorschriften der eben gedachten Anleitung und des Regulativs sind vorkommenden Falls von den Betheiligten zu befolgen.

Außerdem wird zur Nachachtung bestimmt, daß die Schiffer für die Instandhaltung der Verschlußeinrichtung, welche sie auf ihre Kosten treffen müssen, zu sorgen haben, keine Aenderungen derselben vornehmen, noch gestatten dürfen, daß solche geschehen, und verpflichtet sind, wenn die Verschlußeinrichtung vor der Abfahrt verletzt oder unwirksam geworden sein sollte, davon der Behörde des Abfahrts-Orts, wenn dieselbe aber auf der Fahrt verletzt oder unwirksam gemacht worden ist, bei der nächsten zur Verschlußanlegung befugten Steuerstelle Anzeige zu machen.

Sollten durch die Bauart der Schiffe Aenderungen der für die Verschlußeinrichtung ertheilten Vorschriften nothwendig werden, so bleibt es vorbehalten, darüber weitere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 18. April 1857.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Die in vorstehender Bekanntmachung erwähnte Anleitung zum Verschlusse der die Oberweser befahrenden Schiffe, und das Regulativ über das Verfahren bei noth-

wendig werdender Leichterung der amtlich verschlossenen Schiffsgefäße kann von den Betheiligten bei dem Haupt-Steuer-Amte in Minden und bei den Unter-Steuer-Aemtern in Vlotho, Hörter und Beverungen eingesehen werden.

Münster, den 27. April 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Auszug.

Artikel 1.

Allen denjenigen, welche auf der unteren Weser auf Bremischen (Hannoverschen, Oldenburgischen) Schiffen Flußschifffahrt treiben, wird es untersagt, Schleichhandel zur Benachtheiligung der Zollvereinsstaaten oder der freien Hansestadt Bremen zu treiben, oder zu dulden, daß ein solcher vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde.

Dieselben sollen, wenn sie bei Ausübung ihres Gewerbes auf der unteren Weser Steuer- oder Zolldefrauden gegen die Gesetze des Zollvereins oder der freien Hansestadt Bremen begehen, außer der verwirkten Steuer- oder Zollstrafe, mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. belegt werden.

Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße das Doppelte der bei dem letzten Contraventionsfalle verbüßten Strafe betragen.

Bei fortgesetzten Defrauden, und wenn wenigstens eine dreimalige Verbüßung einer Steuer- oder Zollstrafe bereits stattgefunden hat, kann selbst auf den Verlust des Schifferpatents und der Befugniß, auf Flußschiffen der Weser zu dienen, erkannt werden.

Die Führer von Schiffen, mit welchen sie Flußschifffahrt auf der unteren Weser betreiben, haften für ihre Schiffsleute jederzeit und unbedingt in der Art, daß sie die von denselben wegen begangener Zoll- oder Steuer-Contraventionen, sowie wegen Uebertretung der nachstehend angeordneten Controlmaßregeln verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen haben, wenn gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte.

In Fällen, wo der Führer des Schiffes nicht zugleich Eigenthümer desselben ist, trifft auch den letzteren alsdann, wenn die Schifffahrt mit diesem Schiffe für seine Rechnung betrieben wird, eine eventuelle Haftungspflicht in der Art, daß er die verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen hat, falls sowohl gegen die eigentlichen Thäter, als auch gegen den Führer des Schiffes die Execution vergeblich versucht sein sollte.

Dieselbe Verpflichtung trifft Denjenigen, welcher ein Schiff in Miethe oder Nutzung hat, um damit für seine Rechnung Schifffahrt zu treiben.

Für andere, nicht zu den Schiffsleuten gehörige Personen, welche die Schiffe zur Vollführung von Zoll- oder Steuer-Contraventionen benutzt oder mit dem Schiffe die angeordneten Controlmaßregeln übertreten haben, haftet der Führer des Schiffes und nach ihm eventuell der Eigenthümer desselben, oder überhaupt Derjenige, der für seine Rechnung mit demselben Schifffahrt treiben läßt, nur dann, wenn die Contraventionen und Uebertretungen mit ihrem, der Schiffseigner oder Schiffsführer, Vorwissen oder Genehmigung begangen sind.

Art. 2.

Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sollen, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Landeplatze nach dem anderen an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhafen, beide Plätze eingeschlossen, fahren, und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, spätestens bis zum 1. Mai 1857 mit verschlußfähiger Einrichtung versehen und mit amtlichem Verschluß belegt werden.

Unter Kaufmannswaaren (Stückgütern) sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlußanlage auch alsdann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee besteht.

Art. 4.

In Betreff der Anlegung, resp. Abnahme des Schiffsverschlusses gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Zur Anlegung, resp. Abnahme des Verschlusses werden die Ladeplätze zu Bremen, Vegesack, Burg, Burgdamm, Grohn, Ochtum, Lemwerder, Motzen, Rönnebeck, Warfleth, Farge, Oldenburg, Elsfleth, Harrien, Brake, Brakfiel, Sandstedt, Holzwarderfiel, Strohausen, Dedesdorf, Großensiel, Geestemünde und Bremerhaven bezeichnet, und sind die daselbst errichteten (Steuer-) Zollämter, sowie in Bremen, Vegesack, Burg und Bremerhaven die dortigen von dem Senate dafür ernannten Behörden mit der Anlegung und Abnahme des Verschlusses beauftragt.

   Wünscht ein Schiffer an anderen als den oben bezeichneten Ladeplätzen Kaufmannswaaren (Stückgüter) zu laden oder zu löschen, so hat er sich zuvor bei der, von den oben bezeichneten zunächst belegenen Behörde zu melden und deren Anordnung in Betreff der Anlage oder Abnahme des Verschlusses Folge zu geben.

2) Jeder Schiffer, welcher an einem der vorstehend bezeichneten Ladeplätze Kaufmannswaaren (Stückgüter) ladet, hat sich Behufs der Anlegung des Schiffsverschlusses bei den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Behörden zu melden, sowie in gleicher Weise Behufs Abnahme desselben, wenn er an einem dieser Ladeplätze seine unter Verschluß befindliche Ladung löschen, oder wegen niedrigen Wasserstandes, Beschädigung des Schiffes, Einwintern oder anderer außerordentlicher Umstände leichtern oder ausladen will.

3) Wird die Ladung auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhafen, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, aus anderen Schiffen oder in solche übergeladen, so ist die Verschlußanlegung resp. Abnahme ebenfalls erforderlich, und müssen die Beamten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch eine am Stag aufzuhissende blaue Flagge mit einem weißen Ball in der Mitte benachrichtigt werden. Wenn binnen einer halben Stunde nach dem Aufhissen der Flagge kein Beamter erscheint, so ist dem Schiffer gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren, oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen; auch ist derselbe nicht verpflichtet, die Frist einer halben Stunde inne zu halten, wenn das Schiff bei längerem Abwarten durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände in dringende Gefahr gerathen würde.

Es ist Sache des Schiffers, durch eine, von dem am Bord des Seeschiffs befindlichen Bevollmächtigten des Waarenempfängers, Kapitain oder Steuermann oder deren Vertreter auf dem Stundenzettel ausgestellte Bescheinigung, oder auf andere Weise, den Nachweis zu erbringen, daß er nach dem Aufhissen der Flagge eine halbe Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet hat.

4) Es ist nicht gestattet, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raums Kaufmannswaaren führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mit verladenen Waaren nachtheilig werden.

Unter dem Verbot, nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raumes keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

5) Die geschehene Anlegung des Schiffsverschlusses wird dem Schiffer von den nach Nr. 1 dieses Artikels damit beauftragten Beamten auf dem Stundenzettel (Art. 8) bescheinigt. Diese Bescheinigung hat der Schiffer zu seiner

Legitimation sorgfältig aufzubewahren und bei der Abnahme des Schiffsverschlusses dem betreffenden Beamten zu übergeben.

6) Es bleibt den Beamten derjenigen Staaten, von deren Beauftragten der Verschluß nicht angelegt worden, unbenommen, vor Abfahrt des Schiffs sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist.

Sollte bei dieser Prüfung der Verschluß den obigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung eine sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffs nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung den vorgesetzten Behörden zu überlassen.

7) Diejenigen Schiffer, welche, ohne sich darüber rechtfertigen zu können, eine Fahrt ohne vorherige Anlegung des amtlichen Verschlusses unternehmen, oder die Verschlußeinrichtung oder den angelegten Verschluß verletzen, oder endlich Güter, dieser Verordnung zuwider, außerhalb des verschlossenen Raumes führen, unterliegen einer Geldstrafe von 10 bis 200 Thlr.

Im Wiederholungsfalle ist mindestens auf das Doppelte der früher verbüßten Strafe zu erkennen.

Die Verletzung der Verschlußeinrichtung oder des angelegten Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle, resp. der Bremischen Behörde ungesäumt Anzeige erstattet worden ist.

Art. 5.

Jedes Hannoversche, Oldenburgische und Bremische Fluß- und Leichterschiff hat während der Fahrt auf der im Eingange des Art. 2 bezeichneten Strecke an der Unterweser stets, sowie es den Hafen- oder Ladeplatz verläßt, einen die Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. bestraft.

Art. 6.

Jedes der im Art. 5 bezeichneten Schiffe hat, wenn es Güter geladen hat, mit denselben vom Ladungsplatze abgegangen ist, und demnächst auf der untern Weser innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß vom Oldenburgischen, Hannoverschen oder Bremischen Ufer vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens

in der Höhe von acht Fuß über Deck in der Art auszuhängen, daß dieselbe von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Punkte des Ufers an gerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

Für Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thlr. ein.

Art. 7.

Die im Art. 5 erwähnten Schiffer dürfen auf ihrer Fahrt auf der unteren Weser vor Erreichung ihres Bestimmungsortes nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen.

Uebertretungen dieser Vorschrift trifft eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. Bei Bestimmung des Betrages dieser Strafe soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Schiffer von den Controlbeamten zur Fortsetzung der Fahrt etwa aufgefordert ist, ohne dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. In Wiederholungsfällen wird das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längern Liegenbleibens haben die vorerwähnten Schiffer sich auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen und werden, wenn sie dieselbe nicht darzulegen vermögen, unnachsichtlich in die angedrohte Strafe genommen.

Art. 8.

Den im Art. 5 erwähnten Schiffern sollen für ihre Fahrten auf der mehrerwähnten Strecke der Unterweser Stundenzettel nach einem bestimmten Formulare ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte, sowie die Art der Verschlußanlage zu bemerken ist.

Die im Art. 4 unter Nr. 1 bezeichneten Behörden und Beamten sind mit Ausstellung der Stundenzettel beauftragt und verpflichtet, darauf zu achten, daß die Schiffer mit solchen versehen sind.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist, wenn kein Beamter zur Verschlußanlegung an Bord gekommen sein sollte (Art. 4, Nr. 3), der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers und, in Ermangelung desselben, von dem Capitän, Steuermann oder deren Vertreter auszustellen, sowie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, wenn kein Beamter zur Verschlußabnahme an Bord ist, dessen Kapitain, Steuermann oder deren Stellvertreter die Zeit der Ankunft auf dem Stundenzettel zu bemerken hat.

Schiffer, welche nicht im Stande sind, einen vorschriftsmäßigen Stundenzettel

vorzuzeigen, oder über die ungewöhnliche Dauer ihrer Fahrt sich genügend auszuweisen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weise verzögerten Fahrt, soll das Doppelte der zuletzt verbüßten Strafe verwirkt sein.

Art. 9.

Es ist bei Vermeidung einer, in Wiederholungsfällen jedesmal mindestens zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 bis 200 Thlr. untersagt, am Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufer ein Schiff auszulegen, um dasselbe als Waaren-Niederlage zu benutzen.

Art. 10.

Wenn eins der im Art. 2 erwähnten Fahrzeuge an der Seite des Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufers einfriert, so muß dies bei Vermeidung einer Strafe von 48 Groten bis 5 Thlr. binnen der nächsten 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder einem Zollbeamten des betreffenden Staats angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung sollen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Art. 11.

Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere, sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Controlfahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung nicht vorhanden ist.

Führer offener Böte, welche der an sie gerichteten Aufforderung ungeachtet, die Fahrt nicht ungesäumt fortsetzen, unterliegen einer Strafe von 5 bis 50 Thlr., welche im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der verbüßten Strafe zu verhängen ist.

Art. 12.

Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 11 erlassenen Vorschriften beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg; desgleichen sind die Fluß- und Leichterschiffe, deren in Kaufmannswaaren (Stückgütern) bestehende Ladung an der Hunte oder an der Ochum eingenommen ist oder beziehungsweise ausgeladen werden soll, den eben erwähnten Vorschriften unterworfen, sofern diese Ladung nach einem der



in Art. 2 bezeichneten Ladeplätze an der Unterweser bestimmt, beziehungsweise an einem derselben eingenommen ist. Dasselbe gilt, wenn die Ladung auf dem offenen Strome eingeladen ist oder gelöscht werden soll.

Art. 13.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterfahrzeuge mit Auswanderern und deren Effecten finden die Vorschriften über den Verschluß der Schiffe (Art. 2 bis 4) sowie über das Verhalten der Schiffe auf der Fahrt (Art. 5 bis 8), und auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, die Vorschriften der Art. 5 bis 8 keine Anwendung.

Art. 15.

Ist der Uebertreter der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu den ihm obliegenden Geldleistungen außer Stande, so werden dieselben in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt, wobei 24 Stunden Gefängniß einem Thaler gleichgeachtet werden.

Art. 16.

Uebertretungen der Vorschriften in den Artikeln 2 bis 12 einschließlich, welche sich Hannoversche oder Oldenburgische Fluß- und Leichterschiffe oder offene Böte bei der Fahrt auf der Unterweser zu Schulden kommen lassen, werden den Behörden des Staats, welchem sie angehören, zur Bestrafung angezeigt.

Art. 17.

Sollten außer den im Art. 2 und Folgenden genannten Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffen auf der ebenda bezeichneten Strecke an der Unterweser noch andere vereinsländische Schiffe als Fluß- und Leichterschiffe zum Transport von Kaufmannswaaren (Stückgütern) benutzt werden, so finden auf dieselben die vorstehenden Anordnungen gleichfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß solche Schiffe hinsichtlich ihrer verschlußfähigen Einrichtung den Vorschriften der vereinbarten Anleitung zum Verschlusse der, die Oberweser befahrenden Schiffe unterliegen.

Bekanntmachungen.

№ 307. In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publicum wiederholt darauf

darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand, oder festes noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpostsendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum Deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückporto's haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von

4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet rc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, sowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, sowie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24. April 1857.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 308. Verpflegungs- und Transportkosten der Corrigenden in Benninghausen.

Nachdem die, von dem, im vorigen Jahre versammelt gewesenen, Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse, für die im Landarmen- und Arbeitshause untergebrachten Corrigenden eine Erhöhung des Pflegesatzes eintreten, die Kosten des Transportes derselben von den betreffenden Gemeinden tragen und die bisher bestandenen Freimonate wegfallen zu lassen, höheren Orts genehmigt worden sind, ist zum Behufe der Durchführung derselben folgendes festgesetzt worden:

1) Die vorerwähnte Abänderung tritt mit dem 1. Januar c. in's Leben.
2) Das Kostgeld für den Corrigenden beträgt pro Jahr 40 Thlr.
3) Die Transport-, Bekleidungs- und sonstigen Einlieferungskosten, so wie das bei der Entlassung aus der Anstalt an die Corrigenden zu verabreichende Reisegeld werden von den betreffenden Gemeinden durch gegenseitige Erstattung auf den Grund besonderer Liquidationen getragen.
4) Das hierdurch zwischen den Behörden der Provinz und der Landarmen- und

Arbeitshauskasse zu Benninghausen hervorgerufene Rechnungs-Verhältniß regelt sich wie folgt:

a. die Kasse der Anstalt stellt vierteljährlich vom Ober-Inspector beglaubigte Verpflegungskosten-Liquidationen auf und fertigt dieselben den landräthlichen Behörden zu;

b. Transportkosten werden von der Anstaltskasse vorschußweise an die abliefernde Transport-Behörde insoweit erstattet, als dies nach der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1854 gerechtfertigt ist.

Etwaige Reclamationen gegen die im Interesse der zahlungspflichtigen Gemeinden erfolgten Festsetzungen der Anstaltskasse, werden von den betreffenden Transportstationen bei der Heimathsbehörde des Transportaten geltend zu machen sein, weshalb die mehrewähnte Kasse in der mit der abliefernden Behörde zu haltenden Abrechnung in den zu treffenden Fällen die Heimath des Corrigenden näher bezeichnen, auch die Transportzettel der Heimathsbehörde Behufs der Kosten-Erstattung sofort zufertigen wird.

Wiederholt wird übrigens auf das Erforderniß aufmerksam gemacht, vor Absendung der Corrigenden deren Heimathsverhältnisse genau festzustellen, damit in die oben erwähnten Liquidationen nur Ortsangehörige der betreffenden Gemeinden aufgenommen werden. Sollten indessen dennoch Personen aufgenommen sein, die als fremd oder heimathslos zu betrachten, wofür also der Provinzial-Landarmenfonds die Detentions- ꝛc. Kosten zu tragen hat, so bleibt es den resp. Behörden überlassen, unter Vorlage der Verhandlungen bei der Direction des Landarmenwesens zu Soest einen Antrag auf Uebernahme der Kosten auf den Landarmenfonds zu stellen.

Soest, den 21. April 1857.

Die Direction des Landarmenwesens der Provinz Westphalen.

№ 309. Patente betr. 864. *U. I.*

Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 89.)

Minden, den 18. April 1857.

№ 310. Patente betr. 889. *U. I.*

Dem Secretair **Adolph Glückmann** in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 94.)

Minden, den 22. April 1857.

№ 311. Patente betr. 918. *U. I.*

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 95.)

Minden, den 23. April 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 15. Mai 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 312.

Nr. 4664. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857.

Nr. 4665. Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine. Vom 15. April 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

An dem Gymnasium zu Coesfeld ist die fünfte ordentliche Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Dr Huperz verliehen worden. № 313.

Münster, den 25. April 1857.

In Stelle des an das Gymnasium zu Stendal versetzten Gymnasialdirectors Dr. Schöne ist der bisherige Oberlehrer am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg, Dr. Schmidt, zum Director des evangelischen Gymnasiums zu Herford von dem Gymnasial-Curatorium erwählt und von des Königs Majestät bestätigt worden. Münster, den 30. April 1857. № 314.

Die der Provinz Westphalen angehörigen Jünglinge, welche sich im nächsten Sommertermin der Prüfung pro maturitate unterziehen wollen und nicht Schüler eines Gymnasiums sind, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 31. d. M. unter Einreichung ihres Lebenslaufs und der erforderlichen Zeugnisse bei uns anzumelden. № 315.

Meldungen, welche nach dem bezeichneten Tage eingehen, werden nicht berücksichtigt. Münster, den 4. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 316. Personal-Chronik. 901. Pr.

Der seither bei der Königlichen Regierung in Coblenz beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Herr Otto von Böhn ist, auf seinen Antrag, in gleicher Eigenschaft bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen und heute in sein neues Dienst-Verhältniß eingeführt worden.

Minden, den 7. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 317. Personal-Chronik. 876. Pr.

Dem Bürgermeister Huber zu Bielefeld ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Stadt und Feldmark Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 7. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 318. 1207. P. I.

Dem Kaufmann H. A. Gaffron zu Bielefeld ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Handlungshauses Pokrantz & Comp. in Bremen innerhalb des Kreises Bielefeld, ertheilt worden.

Minden, den 29. April 1857.

№ 319. 806. E. I.

Nach den erfolgten Festsetzungen des Königlichen Ober-Präsidii zu Münster hat in den Gemeinden Dalheim, Muddenhagen, Enger, Schweckhausen und Willegassen, Kreises Warburg, die Gemeinde-Vertretung aus sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern zu bestehen.

Minden, den 30. April 1857.

№ 320. 934. U. I.

Dem Bürgermeister Huber in Bielefeld sind die Functionen eines Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Handwerker und die der Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger zu Bielefeld übertragen worden.

Minden, den 30. April 1857.

№ 321. 2299. k. II.

Dem Steuer-Empfänger Ulrich zu Borgentreich ist gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen auf seine Gefahr und Kosten durch seinen Gehülfen Philipp Kalthoff vertreten zu lassen.

Minden, den 5. Mai 1857.

№ 322. 907. E. I.

Die zu Werther verstorbene Wittwe Wallbaum hat den dortigen Armen ein Legat von 500 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes hierdurch veröffentlicht wird.

Minden, den 4. Mai 1857.

№ 323. 593. M. I.

Die durch den Tod des Schullehrers Kantor Lachtrop erledigte Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Veltheim haben

wir in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium dem seitherigen Lehrer Johann Philipp Rahmann zu Wulferdingsen definitiv übertragen.
Minden, den 4. Mai 1857.

Dem Herrn Gymnasial-Director Dr. Schmidt in Herford ist auf Grund der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 die Erlaubniß zur Fortsetzung der daselbst bestehenden Privat-Gymnasial-Vorschule ertheilt. — № 324. 688. M. I.
Minden, den 5. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Rechnungsrath Salzer ist zum Büreau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction, der Kanzlist Freimuth zum Büreau-Assistenten und der Zeugschreiber Rehfeldt zum Kanzlisten ernannt. Münster, den 8. Mai 1857. — № 325.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn
für den Monat April 1857.

Ernannt sind: der Referendarius Velhagen zum Gerichts-Assessor und der bisherige Büreau-Assistent Heinrich Gehlen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem hiesigen Kreisgerichte und zwar mit der Funktion bei dessen Gerichts-Commission zu Delbrück. — № 326.

Versetzt sind: der Kreisrichter Evers bei der Gerichts-Commission in Delbrück an die Gerichts-Commission in Büren; der Kreisrichter Disse zu Trzemeszno an das hiesige Kreisgericht mit Bestimmung der Funktion als Einzel-Richter bei der Gerichts-Commission in Delbrück; der Auskultator Deymann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und der Auskultator Karl Ludwig Hagens aus dem Bezirk des Kammer-Gerichts in das hiesige Departement.

Ausgeschieden ist aus dem Justizdienste der Gerichts-Assessor Ludwig Wilhelm Theodor Huber in Folge seiner Bestätigung zum Bürgermeister der Stadt Bielefeld.

Zugelassen ist: der Rechts-Candidat Wilhelm Julius Reinhold Winzer als Auskultator.

Verliehen ist: dem Kreisgerichts-Secretair Sauer in Minden der Charakter als Kanzlei-Director.

Angestellt sind: der bisherige Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Alemann als

Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte in Minden, und der Büreau-Diätar Civil-Supernumerar Menne in gleicher Eigenschaft bei dem Kreisgerichte zu Höxter.

Verlustig geworden ist seines Amtes: der Kreisgerichtssecretair Pfeiffer zu Delbrück in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Mindel in Rietberg, der Appellationsgerichts-Kanzlist Hölscher und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Kuhlmann in Herford.

Paderborn, am 2. Mai 1857.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 327. Es sind versetzt worden:

der Bezirks-Post-Inspector zur Hosen in derselben Stellung zur Ober-Post-Direction in Trier, der Bezirks-Postkassen-Controleur Brachvogel aus Marienwerder als commissarischer Bezirks-Post-Inspector nach Minden, der Post-Assistent Meyer von Lippstadt nach Paderborn, und daselbst mit Verwaltung einer Postsecretairstelle beauftragt, der Post-Expedient Stier von Arolsen nach Minden und der Post-Expedient Kowsky von Minden nach Höxter.

Angestellt sind:

Der Eisenbahn-Packetträger Walter in Bielefeld als Büreaudiener und der Stadt-Post-Bote Teipel in Paderborn als Wagenmeister beim Post-Amte in Herford.

Der Post-Expediteur Evers und der Bahnhofs-Begleiter Huckschlag in Paderborn sind ihres Dienstes entlassen. Der Büreaudiener Kern und der Wagenmeister Bülling sind, ersterer freiwillig und letzterer wegen fortdauernder Kränklichkeit, aus dem Postdienste geschieden.

Gestorben sind:

Der Postsecretair Kothen in Paderborn, der Post-Assient Nüsken in Minden und der Post-Expediteur von Sobbe in Salzkotten.

Minden, den 9. Mai 1857.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung: Petersson.

№ 328. Patente betr. 986. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungspatent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben. (cf. S.-A. Nr. 102.)

Minden, den 1. Mai 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 22. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die vorrigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen: № 329.

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	102	—	8
2	Kreis Münster	113	24	8
3	" Warendorf	92	6	5
4	" Recklinghausen	141	25	11
5	" Tecklenburg	127	15	11
6	" Lüdinghausen	181	1	9
7	" Beckum	95	13	3
8	" Ahaus	83	13	1
9	" Coesfeld	80	28	10
10	" Steinfurt	146	19	1
11	" Borken	87	25	6
	Summa I.	1252	25	1

№	Benennung der Kreise.	Betrag für 1856. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	93	28	2
2	" Bielefeld	86	26	—
3	" Halle	72	21	4
4	" Warburg	23	16	10
5	" Paderborn	85	9	1
6	" Herford	148	6	11
7	" Wiedenbrück	53	25	1
8	" Lübbecke	81	14	3
9	" Büren	56	29	6
10	" Hörter	59	19	11
	Summa II.	762	17	1
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Altena	113	26	—
2	" Arnsberg	102	26	—
3	" Bochum	199	18	7
4	" Brilon	57	6	—
5	" Dortmund	303	1	1
6	" Hagen	208	21	7
7	" Hamm	202	3	8
8	" Iserlohn	142	2	10
9	" Lippstadt	84	7	2
10	" Meschede	56	21	11
11	" Olpe	98	21	9
12	" Siegen	193	8	9
13	" Soest	237	25	—
14	" Wittgenstein	28	19	2
	Summa III.	2028	29	6
	Hierzu " II.	762	17	1
	" " I.	1252	25	1
	Summa Summarum	4044	11	8

und zwar im Einzelnen:

	Für den Regierungs-Bezirk									Summa.		
	Münster.			Minden.			Arnsberg.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. die Haus-Collecte . .	992	25	5	540	28	—	1557	3	—	3090	26	5
2. die Kirchen-Collecte:												
a. in den katholischen Gemeinden	190	24	7	45	2	11	175	14	3	411	11	9
b. in den evangelischen Gemeinden	66	2	7	174	2	8	291	5	3	531	10	6
c. in den jüdischen Gemeinden	3	2	6	2	13	6	5	7	—	10	23	—
zusammen	1252	25	1	762	17	1	2028	29	6	4044	11	8

Im Vergleich mit dem Collecten-Ertrage für 1855 ist sonach mehr eingegangen:

in dem Regierungs-Bezirke Münster	4	Thlr.	19	Sgr.	10	Pf.
" " " " Minden	31	"	14	"	7	"
" " " " Arnsberg	149	"	29	"	9	"
im Ganzen also	186	Thlr.	4	Sgr.	2	Pf.

mehr als in dem vorhergehenden Jahre; und durch dieses recht erfreuliche, nur für den Regierungs-Bezirk Minden immer noch eben so sehr gegen dessen Leistungsfähigkeit, wie gegen dessen Antheil an der Benutzung der Provinzial-Taubstummen-Anstalten zurückbleibende Ergebniß finde ich das in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli v. J. ausgesprochene Vertrauen in dem menschenfreundlichen Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung unserer Provinz in voller Bedeutung gerechtfertigt. Aus nicht wenigen Theilen der Provinz sind durch diese Collecte dem Provinzial-Taubstummenfonds ungleich reichlichere Gaben, als in dem Vorjahre, zugeflossen (durch bedeutende Steigerung des Collectenertrages haben sich insbesondere die Stadt Münster, sowie die Kreise Lüdinghausen, Herford, Paderborn, Altena, Dortmund, Hamm, Olpe und Siegen ausgezeichnet, während andrerseits die Kreise Beckum, Steinfurt, Minden, Warburg, Arnsberg, gegen ihre Leistungen im Jahre 1855 erheblich zurücktreten), und es haben daher, ungeachtet der noch immer in fast gleicher Höhe fortdauernden Unterhaltungskosten für die in den einzelnen Anstalten unterhaltenen Zöglinge diese Anstalten in ungestörtem Betriebe und bei der normalen Frequenz erhalten werden können, ohne daß es nothwendig geworden wäre, zu der für ungünstige Zeitverhältnisse allerdings in Aussicht

genommenen, für die Ausbildung der hülflosen Taubstummen höchst bedauerlichen Beschränkung jener Anstalten zu schreiten. Ich gebe deshalb auch gern der Hoffnung Raum, daß die Fortdauer der bisher von den Bewohnern der Provinz jenen wichtigen Bildungs-Anstalten gezollten, regen und werkthätigen Theilnahme die Aufsichtsbehörden in den Stand setzen werde, für immer von einer derartigen Beschränkung der Anstalten durch Verringerung ihrer Zöglinge Abstand zu nehmen, und dadurch einen, für den gegenwärtigen Stand unserer Taubstummenbildung beklagenswerthen Rückschritt zu vermeiden.

Die vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten haben auch für das abgewichene Jahr ihre Wirksamkeit in gedeihlicher Weise fortgesetzt, wenn gleich bei der zum Theil noch sehr unzulänglichen Besoldung der Taubstummenlehrer an fast allen Anstalten ein Wechsel in den, den Hauptlehrern zugeordneten Gehülfen nicht hat vermieden werden können. Der Zustand aller Anstalten ist nach den Beobachtungen der Provinzial-Schulräthe ein durchaus befriedigender gewesen, indem bei weitem die meisten Zöglinge durch Führung, Fleiß und Leistungen den an sie gerichteten Forderungen entsprochen haben, und daher ein Vergleich unserer Anstalten mit denen anderer Provinzen in keiner Weise gescheut werden darf. Ebenso sind über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen und bürgerlichen Berufsgeschäften übergebenen Zöglinge überwiegend nur erfreuliche Nachrichten zu meiner Kenntniß gelangt, weshalb ich die Sorge für deren Fortkommen den Geistlichen und Ortsbehörden, sowie mildthätigen Vereinen und Menschenfreunden eben so dringlich empfehle, wie ich allen denen, welche zu deren Fortkommen durch Rath und Unterstützung förderlich gewirkt haben, meinen Dank dafür ausspreche.

Die Anzahl der in den vier Provinzal-Taubstummen-Anstalten vorhandenen Zöglinge betrug am 31. December v. J.:

in Büren	37
in Soest	41
in Langenhorst . .	21
in Petershagen . .	24
zusammen	123

und mithin 4 mehr als am 31. December 1855; sie würde noch bedeutender gewesen sein, wenn nicht ein für Langenhorst bestimmtes Kind ausgeblieben und ein nicht Bildungsfähiger im December v. J. von da entlassen wäre (der Ersatz für beide ist erst im Januar d. J. eingetreten); ebenso war in Büren im Laufe des Jahres ein Kind wegen Kränklichkeit entlassen, und ein anderes wegen Auswanderung seiner Eltern ausgeschieden.

Unter jenen 123 Zöglingen gehören 64 der evangelischen, 57 der katholischen Confession, 2 der jüdischen Religion an. Nach der Geburt gehören von denselben

zum Regierungsbezirk Münster	. . . .	16
" " Minden	. . . .	64
" " Arnsberg	. . . .	43
		123, wie oben;

außerdem hat mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums ein Knabe aus dem Regierungs-Bezirke Magdeburg gegen Zahlung der Unterhaltungskosten in Büren Aufnahme gefunden, und ist ein Ausländer in Petershagen auf eigene Kosten und gegen Zahlung von Schulgeld zum Unterrichte zugelassen worden; sowie andererseits der in der Stadt- und Reckertschen Schule zu Minden ertheilte vorbereitende Taubstummen-Unterricht für sechs dort vorhandene taubstumme Kinder auch während des Jahres 1856 fortbestanden hat, und zur Hälfte von dem Magistrate zu Minden, zur Hälfte mittelst einer Bewilligung aus dem Provinzial-Taubstummenfonds remunerirt worden ist.

Von den älteren Zöglingen der Anstalten sind im Sommer 1856 aus Büren 4, aus Soest 6, nach vorheriger Zulassung zum heil. Abendmahl, beziehlich nach vorhergangener Confirmation entlassen worden; ebenso konnten von Büren zwei jüdische Kinder nach Abschluß ihres Unterrichtscursus als ausgebildet entlassen werden. In Langenhorst und Petershagen hat im vorigen Jahre keine Entlassung stattgefunden. Dagegen wurden von den am Schlusse des Jahres 1855 verbliebenen 46 Exspectanten 17 in die Anstalten aufgenommen, von denen, wie oben schon bemerkt, ein nach Langenhorst gebrachtes Kind nach mehrmonatlicher Beobachtung als nicht bildungsfähig seinen Angehörigen zurückgesandt werden mußte. Bis heute ist die Anzahl der Expectanten schon wieder auf 48 (und zwar 20 Katholische, 27 Evangelische und 1 jüdisches Kind) angewachsen, von denen auch im glücklichsten Falle in diesem Sommer nur die kleinere Hälfte zur Aufnahme wird gelangen können, sofern die Fortdauer der in den letzten Jahren in so dankenswerther Weise den Taubstummen-Anstalten gewidmeten Theilnahme die dazu erforderlichen Mittel gewähren wird. Wie ich deshalb gern für die im verflossenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds so reichlich gespendeten Gaben meine dankbare Anerkennung ausdrücke, so empfehle ich die aus ihm unterhaltenen Taubstummen-Anstalten auch für die Folge dem erprobten christlich frommen Wohlthätigkeitssinn unserer Provinz auf das Angelegentlichste.

Münster, den 30. April 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 330.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Smend zu Lengerich ist von Sr. Majestät dem Könige unter dem 25. März zum Consistorialrath ernannt, und als solcher heute in das hiesige Collegium eingeführt worden.

Münster, den 4. Mai 1857.

№ 331. Durch Versetzung des Hülfsgeistlichen Koppen zu Berleburg, Diöcese Wittgenstein, wird die von demselben bekleidete Stelle erledigt. Dieselbe wird durch den Patron, des Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht, baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 29. April 1857.

№ 332. Durch den am 27. April erfolgten Tod des Pfarrers Graeve ist die 2. Pfarrstelle an der größern evangel. Gemeinde zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, erledigt, und wird nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden. Münster, den 2. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 333. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rektoratschulen werden abgehalten werden:

I. In Büren.

1) die Entlassungs-Prüfung der Seminarzöglinge am 6. bis 8. Juli,
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten am 8. und 9. Juli,
3) die Prüfung pro Schola am 9. und 10. Juli,
4) die Wiederholungsprüfung provisorisch angestellter Lehrer, insbesondere auch für den Orgeldienst am 10. und 11. Juli.

II. In Münster.

1) die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 15. und 17. August,
2) die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspirantinnen am 17. und 18. August,
3) die Wiederholungsprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen am 18. und 19. August.

III. In Langenhorst.

1) Die Entlassungsprüfung der Seminarzöglinge am 24. und 25. August,
2) die Prüfung nicht im Seminar gebildeter Schulamts-Aspiranten am 25. und 26. August,
3) die Wiederholungsprüfung provisorisch angestellter Lehrer am 27. und 28. August.

Diejenigen, welche sich einer der ad 2—4 erwähnten Prüfungen unterziehen wollen, haben sich vier Wochen vor dem für dieselbe festgesetzten Termine bei dem

Director der bezüglichen Anstalt unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf schriftlich anzumelden, und, wenn sie hierauf nicht zurückgewiesen werden, am Nachmittage vor dem ersten der betreffenden Prüfungstage demselben persönlich vorzustellen, um weitere Anweisungen zu empfangen.

Münster, den 1. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 334. Personal-Chronik. 914. *Pr.*

Der Oeconom Schaefer in Neuhaus ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Neuhaus ernannt.

Minden, den 12. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 335. Waldbrand betr. 700. *b. d. II.*

Am 29. v. M., des Morgens 6 Uhr, ist in der Schonung des Districts 44 des Schutzbezirks Petershagen, Oberförsterei Hausberge, an zwei Stellen, und ferner in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. in der Schonung des Districts 46 daselbst Feuer entstanden.

Da die näheren Umstände darauf schließen lassen, daß diese wiederholten Brände in muthwilliger oder boshafter Brandstiftung ihren Ursprung haben, so sichern wir demjenigen, welcher die Urheber dieser Brände oder einen derselben dergestalt nachweist, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

„Fünfzig Thalern"

hiermit zu, und fordern Jeden auf, die ihm bekannten Verdachtsgründe und näheren Andeutungen darüber bei dem Amtmann Klöpping zu Petershagen zur Anzeige zu bringen. Minden, den 16. Mai 1857.

№ 336. 143. *I. Oa. M. N.*

Die den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechende, auch in manchen Fällen nicht ausreichende Besoldung der Elementarlehrer ist vielfach Gegenstand öffentlicher Besprechung und Klagen geworden. Unter den daraus hervorgegangenen Uebelständen war der nicht als der geringste anzusehen, daß mit in Rücksicht auf die ungenügende Besoldung der Lehrerstellen die Neigung, sich dem Schulstande zu widmen, erheblich abgenommen hat und zum Theil ein Mangel an Schulamts-Candidaten eingetreten ist.

Diesen Erscheinungen gegenüber ist die Thatsache, daß seit mehreren Jahren auf höhere Veranlassung eine anderweite Regulirung der Schullehrer-Gehälter und in Folge davon eine erhebliche Verbesserung derselben bewirkt worden ist, noch nicht in erwünschtem und ausreichendem Maaße zur öffentlichen Kenntniß, namentlich nicht der im großen Ganzen dabei Betheiligten gekommen.

Wir lassen deshalb nachstehend eine summarische Uebersicht von den Verbesse-

rungen des Einkommens der Elementar-Schulstellen unseres Verwaltungs-Bezirks folgen, welche seit dem Jahre 1852 durch Zuschüsse aus Gemeinde- oder Staats-Fonds durch Erhöhung des Schulgeldes, Landzugabe ꝛc. erfolgt sind.

Uebersicht

über die seit dem Jahre 1852 erfolgten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schulstellen im Regierungsbezirk Minden:

Im Jahre

	1852	1853	1854	1855	1856	überhaupt
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Summa um	3400	3940	1412	1252	2004	12,008

Minden, den 8. Mai 1857.

№ 337. 1251. C. I. In Stelle des verstorbenen Kammersecretairs Könemann ist dem Rentner Johann Hermann Schnitker zu Rheda die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen zu übernehmen.
Minden, den 14. Mai 1857.

№ 338. 1219. C. I. Der Auctions-Commissair Schröder zu Büren hat die ihm unterm 29. August 1856 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.
Minden, den 14. Mai 1857.

№ 339. 1219. C. I. In Stelle des Thierarztes Queren ist dem Auctions-Commissair Schröder zu Büren die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zu übernehmen.
Minden, den 14. Mai 1857.

№ 340. 974. C. I. Der Rentmeister W. Hartmann zu Lübbecke hat die ihm unterm 29. Mai 1856 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.
Minden, den 8. Mai 1857.

№ 341. 1042. U. I. Dem Kassen-Gehülfen Civil-Supernumerar Brion in Herford ist mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, zu übernehmen.
Minden, den 11. Mai 1857.

Dem

Dem Kaufmann Ludwig Gerlach zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen zu übernehmen.

Minden, den 8. Mai 1857.

№ 342. 974. C. I.

Dem Privatschreiber W. Godt zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, zu übernehmen.

Minden, den 11. Mai 1857.

№ 343. 602. S. I.

Dem Auctions-Commissair Schumacher zu Bad Oeynhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Strom-Versicherungen zu übernehmen.

Minden, den 12. Mai 1857.

№ 344. 1331. P. I.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben dem Förster Mergell zu Bleiwäsche in der Oberförsterei Wünnenberg, den Charakter als Hegemeister ertheilt.

Minden, den 12. Mai 1857.

№ 345. 676. b. II.

Bekanntmachungen.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sitten-Zeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. Arnsberg, den 3. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 346.

Wir bringen hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferde-Markt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird. Königsberg, den 2. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Müllner.

№ 347.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

№ 348. Ausloosung von Rentenbriefen.

15 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 789, 1063, 1083, 1294, 1471, 2297, 2553, 2979, 3065, 3506, 3826, 3901, 4204, 4399 und 4626.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 115, 348, 585, 980, 1005, 1104 und 1479.

34 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 45, 55, 76, 782, 1125, 1306, 1904, 2077, 2831, 2852, 2912, 2998, 3085, 3350, 3351, 3578, 3904, 4342, 4560, 4709, 5092, 5578, 5775, 6059, 6153, 6414, 6550, 6784, 7119, 7145, 8185, 8378, 8536, und 9170.

32 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 8, 250, 324, 351, 399, 437, 602, 674, 709, 978, 1121, 1126, 1440, 1541, 1570, 2615, 2750, 2832, 2940, 3047, 3106, 3165, 3451, 3713, 4508, 4764, 5166, 5335, 5803, 6048, 6430, 6890.

1917 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 4, 10, 12, 19, 20, 24, 27, 41, 43, 45, 46, 58, 61, 63, 85, 89, 91, 101, 110, 119, 123, 128, 129, 130, 131, 137, 142, 148, 150, 158, 170, 171, 173, 183, 184, 193, 194, 199, 203, 205, 211, 219, 220, 221, 226, 227, 230, 233, 236, 241, 244, 250, 251, 264, 270, 277, 281, 286, 288, 289, 308, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 323, 326, 329, 333, 334, 336, 337, 338, 341, 346, 355, 360, 371, 374, 381, 391, 393, 396, 399, 402, 403, 405, 410, 420, 425, 426, 428, 431, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 457, 459, 463, 466, 467, 468, 469, 470, 472, 477, 478, 480, 482, 484, 487, 496, 498, 502, 509, 522, 527, 528, 529, 530, 533, 548, 549, 550, 552, 558, 566, 571, 572, 579, 580, 582, 585, 595, 596, 600, 601, 603, 614, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 638, 645, 653, 654, 657, 663, 664, 667, 669, 670, 675, 677, 690, 691, 693, 703, 709, 712, 714, 718, 719, 725, 727, 736, 741, 742, 744, 745, 746, 750, 759, 767, 769, 774, 788, 797, 798, 806, 807, 810, 811, 814, 820, 823, 824, 848, 855, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 867, 873, 875, 881, 887, 888, 889, 894, 905, 906, 907, 911, 915, 916, 927, 931, 932, 934, 940, 948, 950, 957, 959, 969, 973, 974, 988, 990, 999, 1012, 1020, 1027, 1029, 1030, 1032, 1036, 1038, 1041, 1043, 1054, 1057, 1062, 1063, 1065, 1066, 1067, 1074, 1079, 1085, 1087, 1105, 1106, 1109, 1110, 1118, 1128, 1134, 1138, 1147, 1150, 1152, 1164, 1166, 1170, 1172, 1175, 1176, 1180, 1182, 1204, 1206, 1208, 1209, 1211, 1212, 1218, 1220, 1221, 1222, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1250, 1266, 1267, 1268, 1275, 1281, 1285, 1290, 1305, 1306, 1307, 1311, 1331, 1332, 1339, 1369, 1383, 1385, 1396, 1399, 1411, 1413, 1419, 1421, 1422, 1424, 1434, 1447, 1449, 1455, 1458, 1466, 1470, 1474, 1478, 1489, 1502, 1508, 1520, 1523, 1527, 1534, 1537, 1553, 1558, 1562, 1566, 1573, 1580,

Nr. 1587, 1603, 1612, 1614, 1618, 1630, 1634, 1639, 1640, 1652, 1653, 1663, 1670, 1675, 1689, 1694, 1695, 1704, 1708, 1718, 1719, 1720, 1726, 1731, 1754, 1759, 1761, 1762, 1763, 1773, 1774, 1775, 1776, 1782, 1786, 1787, 1805, 1806, 1809, 1810, 1818, 1819, 1822, 1825, 1826, 1827, 1834, 1835, 1840, 1870, 1881, 1884, 1885, 1888, 1890, 1893, 1915, 1938, 1939, 1948, 1949, 1955, 1974, 1975, 1986, 1988, 1989, 1991, 1992, 1999, 2010, 2011, 2012, 2013, 2025, 2026, 2027, 2052, 2061, 2071, 2072, 2073, 2074, 2077, 2078, 2079, 2099, 2101, 2104, 2105, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2115, 2128, 2129, 2130, 2135, 2140, 2159, 2174, 2178, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2198, 2209, 2210, 2216, 2226, 2227, 2230, 2231, 2232, 2235, 2240, 2245, 2249, 2256, 2257, 2289, 2296, 2297, 2305, 2306, 2307, 2309, 2314, 2322, 2323, 2326, 2334, 2339, 2341, 2348, 2349, 2351, 2352, 2356, 2374, 2379, 2380, 2386, 2402, 2420, 2422, 2423, 2426, 2430, 2431, 2442, 2451, 2457, 2460, 2463, 2465, 2466, 2467, 2469, 2480, 2482, 2483, 2485, 2488, 2489, 2492, 2498, 2499, 2501, 2502, 2527, 2539, 2541, 2551, 2557, 2564, 2570, 2578, 2579, 2585, 2589, 2592, 2593, 2603, 2606, 2607, 2608, 2609, 2611, 2615, 2617, 2619, 2626, 2641, 2643, 2645, 2646, 2658, 2674, 2679, 2682, 2695, 2697, 2699, 2707, 2712, 2717, 2721, 2724, 2741, 2743, 2744, 2747, 2751, 2778, 2785, 2786, 2787, 2791, 2797, 2801, 2815, 2821, 2823, 2834, 2838, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2850, 2854, 2856, 2864, 2873, 2874, 2897, 2900, 2901, 2928, 2929, 2930, 2937, 2939, 2940, 2951, 2963, 2982, 2990, 2994, 3000, 3004, 3007, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3041, 3042, 3055, 3057, 3059, 3067, 3085, 3087, 3090, 3093, 3097, 3098, 3099, 3103, 3106, 3115, 3117, 3118, 3120, 3131, 3135, 3137, 3138, 3148, 3153, 3156, 3157, 3175, 3176, 3184, 3192, 3201, 3204, 3208, 3210, 3213, 3219, 3221, 3227, 3233, 3235, 3237, 3238, 3247, 3248, 3251, 3252, 3253, 3263, 3265, 3270, 3273, 3286, 3290, 3300, 3305, 3312, 3315, 3329, 3333, 3334, 3342, 3349, 3352, 3355, 3356, 3357, 3370, 3377, 3390, 3391, 3392, 3407, 3416, 3417, 3418, 3419, 3423, 3424, 3428, 3438, 3439, 3440, 3447, 3448, 3450, 3452, 3453, 3454, 3456, 3467, 3482, 3488, 3490, 3497, 3500, 3506, 3507, 3512, 3517, 3527, 3542, 3565, 3567, 3568, 3575, 3585, 3599, 3600, 3607, 3611, 3619, 3636, 3637, 3649, 3677, 3681, 3684, 3685, 3688, 3693, 3694, 3699, 3708, 3709, 3716, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3725, 3726, 3731, 3733, 3734, 3735, 3738, 3741, 3748, 3749, 3750, 3754, 3755, 3757, 3761, 3769, 3770, 3773, 3774, 3776, 3789, 3791, 3797, 3803, 3806, 3807, 3811, 3830, 3834, 3835, 3838, 3842, 3845, 3846, 3850, 3854, 3865, 3872, 3873, 3895, 3896, 3897, 3899, 3904, 3911, 3917, 3918, 3922, 3924, 3925, 3933, 3934, 3939, 3961, 3964, 3968, 3973, 3985, 3990, 3991, 3992, 3997, 4004, 4012, 4013, 4018,

Nr. 4019, 4024, 4026, 4027, 4031, 4036, 4037, 4038, 4040, 4043, 4051, 4054, 4055, 4058, 4062, 4063, 4064, 4068, 4073, 4082, 4087, 4088, 4096, 4098, 4100, 4101, 4102, 4110, 4123, 4126, 4131, 4141, 4147, 4160, 4175, 4181, 4199, 4201, 4205, 4206, 4221, 4236, 4237, 4262, 4274, 4277, 4282, 4287, 4291, 4300, 4305, 4306, 4307, 4309, 4317, 4319, 4321, 4356, 4357, 4359, 4365, 4376, 4377, 4382, 4402, 4422, 4429, 4435, 4439, 4441, 4442, 4443, 4445, 4453, 4482, 4486, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492, 4494, 4497, 4498, 4514, 4524, 4525, 4527, 4528, 4530, 4533, 4534, 4540, 4544, 4575, 4576, 4577, 4578, 4582, 4586, 4588, 4589, 4596, 4597, 4600, 4621, 4643, 4644, 4660, 4661, 4662, 4665, 4709, 4742, 4743, 4766, 4781, 4782, 4783, 4784, 4792, 4793, 4798, 4825, 4831, 4839, 4840, 4846, 4861, 4862, 4867, 4872, 4873, 4874, 4875, 4878, 4887, 4888, 4906, 4924, 4929, 4930, 4934, 4937, 4955, 4956, 4967, 4971, 4977, 4999, 5002, 5006, 5007, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013, 5030, 5031, 5032, 5035, 5037, 5040, 5047, 5051, 5055, 5056, 5057, 5062, 5066, 5067, 5068, 5071, 5074, 5075, 5079, 5091, 5093, 5097, 5100, 5103, 5111, 5117, 5120, 5133, 5137, 5141, 5142, 5143, 5144, 5145, 5147, 5149, 5153, 5171, 5182, 5195, 5201, 5209, 5214, 5221, 5222, 5227, 5230, 5236, 5248, 5252, 5265, 5266, 5267, 5269, 5270, 5271, 5280, 5281, 5282, 5289, 5297, 5298, 5299, 5302, 5303, 5307, 5312, 5325, 5349, 5352, 5353, 5354, 5355, 5356, 5357, 5367, 5368, 5372, 5373, 5393, 5397, 5404, 5407, 5421, 5430, 5438, 5439, 5445, 5452, 5459, 5469, 5472, 5480, 5501, 5503, 5506, 5509, 5516, 5521, 5522, 5557, 5572, 5573, 5579, 5585, 5586, 5587, 5590, 5591, 5611, 5612, 5616, 5626, 5631, 5636, 5645, 5646, 5648, 5649, 5657, 5668, 5669, 5670, 5682, 5695, 5700, 5718, 5729, 5732, 5750, 5751, 5752, 5756, 5759, 5766, 5779, 5793, 5803, 5823, 5826, 5829, 5833, 5836, 5837, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5866, 5867, 5868, 5879, 5882, 5887, 5891, 5892, 5896, 5900, 5905, 5910, 5911, 5917, 5920, 5921, 5934, 5939, 5949, 5950, 5959, 5963, 5984, 5989, 5992, 5999, 6001, 6014, 6015, 6022, 6023, 6026, 6027, 6030, 6031, 6036, 6037, 6038, 6040, 6046, 6063, 6067, 6068, 6071, 6077, 6079, 6083, 6089, 6091, 6093, 6102, 6123, 6127, 6138, 6139, 6143, 6145, 6159, 6161, 6166, 6178, 6181, 6187, 6188, 6191, 6192, 6202, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6211, 6218, 6224, 6226, 6229, 6230, 6232, 6249, 6254, 6256, 6257, 6258, 6262, 6263, 6271, 6288, 6294, 6301, 6304, 6306, 6308, 6316, 6318, 6322, 6336, 6340, 6346, 6353, 6359, 6360, 6362, 6366, 6380, 6381, 6391, 6397, 6401, 6410, 6425, 6433, 6447, 6448, 6455, 6457, 6472, 6479, 6484, 6493, 6497, 6499, 6501, 6521, 6522, 6523, 6524, 6525, 6526, 6528, 6540, 6547, 6548, 6549, 6562, 6567, 6569, 6575, 6578, 6581, 6582, 6583, 6584, 6587, 6589, 6590, 6597, 6598, 6599, 6611, 6612, 6613, 6614,

Nr. 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6631, 6632, 6633, 6636, 6637, 6638, 6639, 6655, 6658, 6668, 6671, 6673, 6675, 6682, 6683, 6693, 6700, 6711, 6720, 6747, 6768, 6787, 6788, 6791, 6794, 6795, 6796, 6797, 6798, 6799, 6802, 6803, 6807, 6810, 6812, 6824, 6825, 6826, 6827, 6831, 6832, 6843, 6855, 6868, 6869, 6870, 6892, 6902, 6904, 6911, 6932, 6933, 6934, 6941, 6945, 6948, 6949, 6955, 6961, 6966, 6969, 6970, 6971, 6972, 6973, 6974, 6976, 6980, 6994, 6999, 7003, 7005, 7009, 7016, 7017, 7018, 7022, 7028, 7030, 7042, 7074, 7077, 7084, 7088, 7089, 7090, 7098, 7099, 7108, 7109, 7113, 7127, 7131, 7134, 7135, 7137, 7138, 7149, 7155, 7169, 7176, 7177, 7181, 7192, 7194, 7195, 7204, 7207, 7232, 7234, 7236, 7237, 7238, 7250, 7251, 7252, 7253, 7259, 7270, 7281, 7285, 7288, 7291, 7300, 7301, 7305, 7308, 7309, 7311, 7312, 7313, 7314, 7315, 7322, 7323, 7338, 7344, 7345, 7346, 7347, 7349, 7350, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355, 7356, 7357, 7358, 7359, 7369, 7370, 7371, 7376, 7382, 7399, 7420, 7421, 7426, 7428, 7431, 7434, 7438, 7439, 7445, 7464, 7465, 7466, 7467, 7468, 7471, 7482, 7483, 7484, 7485, 7504, 7514, 7515, 7555, 7556, 7557, 7566, 7586, 7587, 7596, 7597, 7603, 7604, 7606, 7610, 7611, 7629, 7630, 7631, 7637, 7640, 7650, 7654, 7665, 7667, 7678, 7691, 7695, 7697, 7700, 7702, 7704, 7705, 7706, 7709, 7710, 7711, 7716, 7718, 7719, 7721, 7722, 7723, 7734, 7740, 7742, 7745, 7748, 7749, 7750, 7751, 7753, 7754, 7755, 7756, 7760, 7781, 7782, 7783, 7797, 7817, 7828, 7832, 7833, 7834, 7835, 7837, 7838, 7841, 7842, 7843, 7844, 7849, 7851, 7852, 7860, 7861, 7862, 7863, 7864, 7872, 7873, 7874, 7875, 7876, 7878, 7879, 7902, 7924, 7934, 7935, 7936, 7947, 7949, 7962, 7982, 7988, 7989, 7991, 7999, 8000, 8003, 8004, 8012, 8013, 8016, 8021, 8022, 8025, 8028, 8034, 8035, 8047, 8058, 8059, 8064, 8072, 8076, 8077, 8083, 8084, 8091, 8099, 8118, 8123, 8148, 8149, 8150, 8151, 8160, 8161, 8163, 8164, 8179, 8192, 8194, 8198, 8201, 8214, 8224, 8225, 8240, 8242, 8243, 8253, 8260, 8269, 8270, 8271, 8272, 8273, 8292, 8294, 8296, 8305, 8307, 8312, 8316, 8326, 8348, 8360, 8379, 8382, 8396, 8400, 8405, 8406, 8407, 8414, 8419, 8423, 8424, 8426, 8427, 8432, 8473, 8483, 8492, 8507, 8512, 8520, 8521, 8522, 8523, 8524, 8525, 8526, 8527, 8528, 8529, 8535, 8539, 8554, 8555, 8556, 8557, 8567, 8578, 8579, 8665, 8700, 8705, 8706, 8718, 8756, 8759, 8765, 8768, 8778, 8779, 8827, 8845, 8881, 8882, 8883, 8888, 8889, 8899, 8900, 8901, 8905, 8906, 8926, 8927, 8932, 8934, 8935, 8936, 8937, 8938, 8939, 8940, 8941, 8943, 8944, 8945, 8946, 8947, 8970, 8972, 8973, 8975, 8976, 8977, 9004, 9005, 9007, 9040, 9041, 9042, 9051, 9052, 9053, 9075, 9081, 9104, 9169, 9170, 9171, 9178, 9180, 9215, 9233, 9237, 9242, 9244, 9245, 9246, 9247, 9248, 9261, 9267, 9268, 9277, 9291, 9292, 9293, 9295, 9296,

Nr. 9297, 9298, 9299, 9300, 9303, 9304, 9307, 9319, 9321, 9322, 9342, 9343, 9344, 9354, 9355, 9356, 9357, 9377, 9378, 9379, 9389, 9420, 9421, 9422, 9423, 9424, 9425, 9426, 9427, 9428, 9429, 9430, 9447, 9460, 9463, 9464, 9465, 9466, 9471, 9474, 9475, 9479, 9506, 9507, 9508, 9518, 9522, 9523, 9531, 9543, 9544, 9545, 9549, 9558, 9559, 9560, 9563, 9564, 9569, 9570, 9575, 9577, 9578, 9597, 9598, 9604, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612, 9629, 9630, 9631, 9632, 9633, 9636, 9637, 9638, 9639, 9640, 9641, 9642, 9643, 9645, 9691, 9694, 9697, 9733, 9743, 9744, 9745, 9746, 9747, 9751, 9762, 9764, 9768, 9776, 9784, 9785, 9786, 9787, 9788, 9789, 9790, 9791, 9804, 9806, 9807, 9821, 9834, 9837, 9843, 9846, 9848, 9852, 9887, 9931, 9932, 9934, 9950, 9951, 9952, 9953, 9954, 9960, 9961, 9977, 9990, 9992, 9996, 9997, 9998, 9999, 10007, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10033, 10051, 10052, 10053, 10066, 10075, 10117, 10118, 10121, 10124, 10125, 10131, 10132, 10133, 10134, 10135, 10136, 10137, 10148, 10150, 10151, 10154, 10156, 10157, 10196, 10197, 10198, 10208, 10209, 10211, 10214, 10231, 10264, 10266, 10267, 10281, 10305, 10371, 10372.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October dieses Jahres fälligen Zins-Coupons Series I., Nr. 15 und 16, vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Gleichzeitig werden die Besitzer folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rhein-Provinz, und zwar:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:
Litt. C.: Nr. 771, à 100 Thlr.,
" E.: Nr. 278, à 10 Thlr.;

b. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:
Litt. C.: Nr. 3368, à 100 Thlr.;

c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:
Litt. A.: Nr. 363, à 1000 Thlr.,
" B.: Nr. 395, à 500 Thlr.,
" C.: Nr. 3638, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 1492 und 3128, à 25 Thlr.
" E.: Nr. 1382 und 4954, à 10 Thlr.;

d. aus

d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:

Litt. C.: Nr. 359, 1274, 1720, 2807 und 4745, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 444, 1625, 1929, 2697, 3234 und 3718, à 25 Thlr.,
" E.: Nr. 247, 501, 868, 2145 und 5546, à 10 Thlr.;

e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:

Litt. A.: Nr. 967, 969 und 1423, à 1000 Thlr.,
" C.: Nr. 987 und 4708, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 2862, 4008, 4711, 4801 und 5110, à 25 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, den Capitalbetrag derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zins-Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Münster, den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
von Hartmann.

Nachstehende Verhandlung:

№ 372.

Verhandelt Münster, den 11. Mai 1857.

Gegenwärtig:

I. die Abgeordneten der Rhein-Provinz
1) Herr Freiherr von Plettenberg Mehrum,
2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf,

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen
1) Herr Banquier Riediek von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel,

III. Namens der Rentenbank
1) Director Regierungsrath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry,

IV. der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in dem beiliegenden von der Rentenbank-Direction unterm 27. vorigen Monats aufgestellten Verzeichnisse aufgeführten, in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, nämlich:

1) 1	Stück	Litt.	A.	über	1000 Thlr.	1000 Thlr.
2) 8	"	"	C.	"	100 Thlr.	800 Thlr.
3) 2	"	"	D.	"	25 Thlr.	50 Thlr.
4) 6	"	"	E.	"	10 Thlr.	60 Thlr.

zusammen 17 Stück über eine Gesammtsumme von . . . . 1910 Thlr.
„Ein Tausend Neunhundert und zehn Thalern"

mit den dazu gehörigen, in dem Verzeichniß näher angegebenen Acht und siebenzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fhr. von Plettenberg. Lacomblet. Riedieck. Eickrodt.
von Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

№ 373. Der Herr Regierungs-Rath von Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbthätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits angekündigt, dem gewerbetreibenden Publicum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andern Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten dieser Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, sowie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat.

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher

nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatts-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutoli'sche Sammlung von Original-Oelgemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Commission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Commission, welche aus

dem Königlichen Regierungs-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
" Königlichen Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegenern,
" Königlichen Landrath, Herrn von Bernuth,
" Bürgermeister, Herrn Böck,
" Königlichen Geh. Kommerzien-Rathe, Herrn Ruffer,
" Direktor der Prov.-Gewerbeschule, Herrn Dr. Siebeck,
" Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
" Königlichen General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
" Königlichen Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
" Stadtrath Herrn Rawitscher,
" Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
" Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
" Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
" Rittergutsbesitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
" Regierungs-Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der unterzeichneten Intendantur.

№ 374. Kommandirt ist: der Intendantur-Rath Ritter zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium.

Versetzt sind: der Intendantur-Rath Sultzer von der Militair-Intendantur des 3., und der überzählige Intendantur-Assessor von Schepke von der Intendantur des 2. Armee-Corps zu der des 7. Armee-Corps; von der Letzteren der Intendantur-Referendarius von Kistowski zur Intendantur des 3., und der Secretariats-Assistent Leisten zur Intendantur des Garde-Corps.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt ist vom 1. Juli c. ab: der Lazareth-Ober-Inspector Möwing in Wesel.

Angestellt ist: der Feldwebel und Zahlmeister-Candidat Wiedeke vom 3. Bataillon (Düsseldorf) des 4. Garde-Landwehr-Regiments bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf als Assistent.

Münster, den 17. Mai 1857.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 12. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 375.

Nr. 4667. Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857.
Nr. 4668. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Creditvereins für die Provinz Posen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. № 376.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger Nr. 146 vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (Nr. 14229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. October d. J ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Thlr. noch ein Beitrag von 5 Thlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 377. Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, zu §. 10 des unter'm 2. Juni v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 28. Mai a. pr., die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen.
Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 Thlr. bis 5 Thlr.

Die für Copialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Copisten von gewöhnlicher Qualification gefertigt werden können. Sollten die Archiv-Beamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Ort, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Copialien in Ansatz zu bringen. Münster, den 28. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 378. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Candidat des höheren Schulamts Albert Faber als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Münster, den 29. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 379. Personal-Chronik. 1113. Pr.

Der seither bei der Königlichen Regierung in Breslau beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Herr Dr. jur. Wilhelm Friedrich Theis ist, auf seinen

Antrag, in gleicher Eigenschaft bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen und heute in sein neues Dienstverhältniß eingeführt worden.

Minden, den 4. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Graf Villers.

№ 380. Personal-Chronik. 1148. Pr.

Am 4. d. M. starb im 62. Lebensjahre der Botenmeister hiesiger Königlicher Regierung, Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens, Johann Heinrich Wemhöner. Veteran aus dem Befreiungskriege, seinem Könige und seinem Berufe mit unerschütterlicher Treue ergeben, das Muster eines redlichen Mannes und Familienvaters, war er geschätzt und geachtet von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern.

Er ruhe in Frieden!

Minden, den 8. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 381. 701. M. I.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 9. Juli 1855 (Amtsblatt Seite 303) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Thlr., wozu noch 5 Thlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medicin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 9. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 8. Juli d. J. unter Einreichung der in der gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke bei uns nachzusuchen

und werden die Bewerberinnen demnächst von dem Termine zur Aufnahme-Prüfung in Kenntniß gesetzt werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit Seitens des Herrn Unterrichts-Ministers zu gewärtigen.

Minden, den 2. Juni 1857.

№ 382. 705. M. I. Zu Ende August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höhere Töchterschulen, entlassen.

Indem wir die interessirenden Privat-Patrone, Stadt- und Schulvorstände resp. Familien auf die Möglichkeit aufmerksam machen, für ausreichend dotirte Schulstellen tüchtig ausgebildete Lehrerinnen, beziehungsweise geeignete Gouvernanten unter entsprechenden Bedingungen aus den genannten Anstalten überwiesen zu erhalten, bemerken wir zugleich, daß sie sich dieserhalb zeitig mit dem Herrn Seminar-Director Kritzinger in Droyßig in Verbindung zu setzen haben.

Die Herren Schulinspectoren werden veranlaßt, von dem bei den Schulen ihrer Aufsichtsbezirke etwa vorhandenen Bedürfnisse an evangelischen Lehrerinnen uns innerhalb 3 Wochen Anzeige zu machen.

Minden, den 2. Juni 1857.

№ 383. 1144. U. I. Der Büreau-Diätar Nolting in Lübbecke ist von dem Vorhaben, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen, zurückgetreten, was hierdurch mit Bezug auf die im 16. Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 30. März c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 26. Mai 1857.

№ 384. 653. S. I. Dem Kaufmann Heinrich Kaufmann zu Paderborn wird hierdurch die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 28. Mai 1857.

№ 385. 662. S. I. Dem Kaufmann Ludewig zu Nieheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 28. Mai 1857.

№ 386. 734. I. N. Die erledigte zweite Lehrerstelle zu Beverungen haben wir dem Schulamts-Candidaten Carl Neuhann provisorisch verliehen.

Minden, den 25. Mai 1857.

№ 387. 804. b. II. Dem Hegemeister Mergell zu Bleiwäsche ist vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die hierdurch zur Erledigung kommende Försterstelle zu Bleiwäsche, in der Oberförsterei Wünnenberg, dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Birkenfeld zu Collerbeck übertragen worden.

Minden, den 3. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1857.

Verliehen ist: dem Appellationsgerichtsrath Zeitfuchs der Charakter als Geheimer Justiz-Rath. № 388.

Ernannt sind: der Appellationsgerichts-Secretair Lehrhoff aus Hamm, zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem hiesigen Collegio und der bisherige Büreau-Assistent Fricke zum Kreisgerichts-Secretair bei dem hiesigen Kreisgerichte und zwar mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Salzkotten.

Gestorben ist: der Kanzlist Heidelbach zu Rahden.

Paderborn, den 2. Juni 1857.

Bekanntmachungen.

Nach amtlichen Vermessungen beträgt die Entfernung zwischen Bonenburg Bahnhof und Stadtberge 3 Meilen; demgemäß sind auf die Entfernungen der zwischen diesen Orten belegenen Haltestellen Behufs der Aufnahme von Personen anderweit regulirt und die Entfernung: № 389.

von Bonenburg Bahnhof und Posthaus nach Scherfede auf 3/4 Meile,
von Scherfede nach Brücke Wrexen . . . . auf 1/2 Meile,
von Brücke Wrexen nach Westheim . . . . auf 1 Meile,
von Westheim nach Papierfabrik bei Boehmer . . . auf 1/4 Meile,
von Papierfabrik bei Boehmer nach Stadtberge . . auf 1/2 Meile

festgestellt worden.

Gleichzeitig ist auch eine anderweite Festsetzung der Entfernungen bei den zwischen Stadtberge und Warburg Bahnhof belegenen Halteplätzen erfolgt, nämlich:

von Stadtberge nach Papierfabrik bei Boehmer auf 1/2 Meile,
von Papierfabrik bei Boehmer nach Westheim auf 1/4 Meile,
von Westheim nach Brücke Wrexen . . . . auf 1 Meile,
von Brücke Wrexen bis Scherfede . . . . auf 1/2 Meile,
von Scherfede nach Ossendorf . . . . . . auf 1/2 Meile,
von Ossendorf nach Warburg Stadt . . . auf 1/2 Meile,
von Warburg Stadt nach Warburg Bahnhof auf 1/4 Meile.

Von diesen Veränderungen wird das betheiligte Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. Juni c. ab das Personengeld nach den vorstehend angegebenen Entfernungen erhoben werden wird.

Minden, den 3. Juni 1857.

Der Ober-Post-Director.
Roeßler.

Personal-Chronik
der Königlichen General-Commission zu Münster.

№ 390. Der bisherige Büreau-Diätar, Militair-Anwärter Hoffer ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt worden.

Münster, den 29. Mai 1857.

Der General-Commissarius
Jonas.

№ 391. *Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.*

[1] In dem am 11. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

1) Vierzehn Stück Lit. A. über 500 Thlr.:
Nr. 1193, 1300, 2772, 3113, 3520, 3984, 5388, 6152, 6204, 6241, 6597, 7410, 8142, 8479.

2) Zwölf Stück Litt. B. über 400 Thlr.:
Nr. 1499, 1738, 2010, 2997, 3116, 3916, 4326, 5918, 6378, 6735, 7612, 8331.

3) Elf Stück Litt. C. über 300 Thlr.:
Nr. 1977, 2673, 3137, 3271, 4751, 5059, 5522, 6845, 8675, 8897, 8951.

4) Fünfzehn Stück Litt. D. über 200 Thlr.:
Nr. 561, 630, 2196, 2366, 3245, 3627, 3639, 5610, 7073, 7297, 7625, 7756, 8112, 8349, 9064.

5) Achtzehn Stück Litt. E. über 100 Thlr.:
Nr. 570, 1850, 3319, 3934, 4552, 4708, 5016, 5181, 5209, 5262, 5616, 6120, 7134, 7315, 7888, 8059, 8118, 8119.

6) Zwölf Stück Litt. F. über 50 Thlr.:
Nr. 2721, 4132, 4634, 5561, 6684, 6776, 7117, 7357, 7966, 8304, 8362, 8535.

7) Einhundert sechs und neunzig Stück Litt. G. über 25 Thlr.:
Nr. 3, 74, 193, 366, 1238, 1274, 1431, 1442, 1467, 1720, 1852, 1969, 2040, 2625, 2661, 2668, 2815, 2816, 2898, 2926, 2962, 2994, 3056, 3088, 3095, 3160, 3167, 3689, 3817, 3853, 3885, 3895, 3896, 3899, 4010, 4133, 4637, 4704, 4826, 4947, 5032, 5033, 5090, 5190, 5225, 5274, 5275, 5365, 5373, 5510, 5578, 5685, 5690, 5709, 5718, 5720, 5722, 5730, 5823, 5824, 5850, 5882, 5897, 5911, 5915, 5947, 5955, 5973, 5975, 6015, 6030, 6042, 6064, 6065, 6202, 6210, 6335, 6196, 6520, 6535, 6550, 6557, 6559, 6563, 6569, 6570, 6580, 6701, 6702, 6703, 6708, 6732, 7021, 7060, 7118, 7154, 7199, 7200, 7203, 7209, 7211, 7214, 7222, 7225, 7237, 7238, 7210, 7248, 7219, 73[illegible]7, 7388, 7397, 7398, 7523, 7526, 7527, 7534, 7536, 7541, 7550,

Nr. 7682, 7700, 7737, 7739, 7741, 7750, 7765, 7788, 7818, 7980, 7981, 7987, 7994, 7996, 7997, 7999, 8010, 8012, 8019, 8083, 8128, 8136, 8138, 8192, 8193, 8222, 8227, 8228, 8230, 8231, 8232, 8235, 8245, 8250, 8252, 8254, 8260, 8261, 8311, 8313, 8371, 8372, 8386, 8392, 8409, 8413, 8441, 8455, 8583, 8602, 8607, 8615, 8647, 8663, 8666, 8694, 8700, 8721, 8728, 8729, 8749, 8753, 8768, 8803, 8833, 8852, 8858, 8862, 8867, 8905, 8929, 8975, 8977, 9019, 9020, 9025.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 18⁵⁸/₆₀ abzugeben, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons am Kapitalbetrage gekürzt wird; auch muß über diesen Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmen sind.

Mit dem 1. Januar 1858 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Die Inhaber folgender in frühern Terminen ausgeloosten, aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 5687 über 500 Thlr.
und Nr. 5429 über 400 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 2180 über 400 Thlr.
und Nr. 115 über 100 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:
Nr. 1604 über 400 Thlr.,
Nr. 1166 über 300 Thlr.
und Nr. 3482 über 50 Thlr.;

6) aus dem Ausloosungs-Termine vom 14. Mai 1856:
Nr. 3761 und 5847 über je 300 Thlr.,
Nr. 4858, 5013 und 7304 über je 100 Thlr.,
Nr. 1248, 2599, 3054, 3085, 3475, 4710, 5736, 7122 und 8656 über je 50 Thlr.,
Nr. 691, 1256, 1392 und 8834 über je 25 Thlr.

werden aufgefordert, die Valuta dafür bald zu erheben.

Münster, den 21. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

№ 392. Patente betr. 1196. U. I.

Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. Nr. 124. d. St.-A.)

Minden, den 28. Mai 1857.

№ 393. Patente betr. 1213. U. I.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Kohl zu Köln ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 126.)

Minden, den 30. Mai 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 19. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 394.

Nr. 4669. Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendantur-Dienst.

Nr. 4670. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Nr. 4671. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Nr. 4672. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Gesellschaft Caroline" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Nr. 4673. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Verein der Mittelruhr" in Mühlheim an der Ruhr gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Nr. 4674. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4675. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4676. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 395. Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten betr.

Auf Grund der am 27. d. M. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Gustav Adolph Theodor Braun aus Wester-Enger, und
2) Carl Pickert aus Blankenstein

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 30. April 1857.

№ 396. Evangelisch-theologische Prüfungen betr.

In Folge des Ergebnisses der am 23., 24. und 25. d. M. stattgefundenen Prüfungen ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Aug. Friedr. Borhet aus Stotteln bei Werdohl,
2) Friedr. Wilh. Brünger aus Jöllenbeck,
3) Aug. Herm. Cremer aus Unna,
4) Joh. Heinrich Gerhardts aus Unterbarmen,
5) Gustav Meinberg aus Schüren bei Dortmund,
6) Carl Arnold Emil Möller aus Lübbecke,
7) Julius Oskar Luther Wolfgang Natorp aus Wengern,
8) Casp. Heinr. Friedr. Wilh. Schulze-Nölle aus Schwerte,
9) Carl Otto aus Hamm,
10) Carl Albert Ludw. Pottgießer aus Dortmund,
11) Herm. Julius Raettig aus Alt-Rüdnitz i. d. Neumark,
12) Joh. Otto Rudolph Schlobach aus Frankfurt a. d. Oder und
13) Hieronymus Eduard Wollrad Thilo aus Warburg

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 30. April 1857.

№ 397. Anstatt des abgegangenen Vikars Chr. Aug. Breitenbach ist der Pfarramts-Candidat Hermann Gustav Schierenbeck von Hausberge zum Pfarr- und Kreis-Vikar der Diöcese Soest berufen worden.

Münster, den 27. Mai 1857.

№ 398. Durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Moritz Wercks-hagen zu Valbert, Diöcese Lüdenscheid, ist die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde daselbst erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 30. Mai 1857.

Dem bisherigen Rector Dr. Lucas zu Warendorf ist die Leitung des Gymnasiums zu Warendorf mit dem Titel und dem Range eines Directors übertragen worden. Münster, den 30. Mai 1857. № 399.

Die zweite Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Warendorf ist dem seitherigen Progymnasiallehrer Kombrink zu Rheine, und die zweite ordentliche Lehrerstelle an derselben Anstalt dem seitherigen Hülfslehrer Dr. Peltzer übertragen worden. Münster, den 30. Mai 1857. № 400.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, den nachstehenden Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1839 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zugleich die mit der Aufbewahrung der Cataster-Documente beauftragten Beamten anzuweisen, den Inhalt desselben zu beachten. № 401. 167. c. II.

Abschrift.

Der Königlichen General-Commission wird auf den Bericht vom 9. April d. J., die Gebühren für Auszüge aus dem Grundsteuer-Cataster betreffend, im Einverständnisse mit des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nunmehr eröffnet:

daß die in continuo zu schreibenden Cataster-Auszüge in einer und derselben Auseinandersetzungs-Angelegenheit hinsichtlich der Ausfertigungs-Gebühren so anzusehen sind, als wenn sie nur für einen und denselben Grundeigenthümer ausgefertigt würden.

Es werden daher den Bürgermeistern für die ersten zehn Parzellen 4 Sgr. und für jede fernere Parzelle 2 Pfennige an Copial-Gebühren bewilligt, die Königliche General-Commission auch autorisirt, hiernach die resp. Liquidationen festzusetzen.

Auf diese Weise wird der erste vollgeschriebene Bogen mit höchstens 15 Sgr. 8 Pf., alle folgende volle Bogen mit höchstens 13 Sgr. 4 Pf. von der Theilungs-Behörde remunerirt, was, da mehr als zwei vollgeschriebene Bogen, oder 160 Parzellen bei der darauf zu verwendenden Sorgfalt in einem Tage nicht wohl werden extrahirt werden können, als ein nicht zu reichlicher Satz erscheint, und verglichen mit den sonstigen Kosten des Auseinandersetzungs-Geschäfts nicht zur Beschwerde der Interessenten gereichen wird.

Berlin, den 19. Juli 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

An
die Königliche General-Commission
zu
Münster.

3737. L. A.

№ 402.
1434. C. P. I.

Nach

der im I. Quartal 1857 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen			Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig					
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.		Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Anna Peterding	unverehelichte Dienstmagd	Minteln, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht Minden, I. Abtheilang	evangel.	21	5	1	dunkelblond	frei
2	Catharine Franke	"	Wolfshagen daselbst	"	"	25	5	1	blond	"
3	Maria Bödecker	"	Hauskempen im Königreich Hannover	"	"	34	5	—	dunkelblond	frei, rund
4	Heinrich Henning	Schirmmachergesell	Ziegenhain, Kurfürstenthum Hessen	"	"	19	5	1	"	rund
5	Andreas Sauerwein	Drechslergesell	Wippersheim daselbst	"	"	22	5	2	blond	frei, breit
6	Ludwig Sake	Handarbeiter	Bodenwerder, Königreich Hannover	"	"	26	5	1	dunkelblond	rund
7	Friedrich Adolph Meyer	Bäckergesell	Dessau, Herzogthums gleichen Namens	Könial. Kreis-Gericht Lübbecke Erkenntniß vom 9. Februar 1857	reform.	36	5	3 1/2	bräunlich	breit
8	Gottlieb Rausch	Handarbeiter	Münden, im Königreiche Hannover	Könial. Polizei-Direction zu Gobleng	evangel.	16	4	10	blond	niedrig
9	Heinrich Graßmeder	"	Metze, Kreis Fritzlar	Amt Herford	"	16	5	1	"	frei
10	Ferdinand Olmetz	"	Nettelrode in Hannover	Könialiches Kreisgericht Minden	"	48	5	4	dunkelbraun	flach
11	Jacob Heß, g'nannt Wollweber	Schu"hmacher-Gesell	Hersfeld in Hessen	Königliches Kreisgericht Herford	"	21	5	2	schwarz	"
12	Johann Schüßler	Müllergesell	Ellenberg in Hessen	Königl. Kreisgerichts-Deputation Rietberg	reform.	23	5	1 1/2	blond	hoch
13	Heinrich Kraft	Handarbeiter	Obertzwerden in Kurhessen	Polizeiverwaltung zu Wiedenbrück	"	15	4	—	braun	bedeckt
14	Wilhelm Simon	Tagelöhner	Germerode in Kurhessen	Landrath zu Wiedenbrück	"	20	5	3	blond	breit
15	Jacob Schaumburg	Maurer	Kirchbittmold in Kurhessen	Polizeiverwaltung zu Rietberg	evangel.	22	5	3	"	bedeckt
16	Theodor Nebeling	Knabe	Allendorf in Kurhessen	"	"	15 1/2	4	—	"	"
17	Georg Schwenke	"	"	"	"	13	4	—	"	schmal
18	Elisabeth Zuschlag	Handarbeiterin	Frieblos in Kurhessen	"	"	19	4	10	braun	gewöhnlich

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	stumpf	etwas dick	gut	—	rund	rund	gesund	schlank	am linken Auge eine Narbe.
„	braun	„	gewöhnlich	„	—	gegrübt	etwas breit	„	mittler	auf dem linken Augapfel einen weißen Fleck.
„	hellblau	gewöhnlich	„	„	—	oval	breit	„	untersetzt	keine.
dunkelblond	braun	„	„	„	braun	rund	oval	„	schlank	„
blond	grau	etwas gebogen	„	„	blond	breit	breit	„	mittler	„
dunkelblond	„	gewöhnlich	„	„	braun	rund	oval	„	schlank	das rechte Auge blind.
blond	bläulich	klein, stumpf	klein	gelblich, lückenhaft	hellbraun	„	„	„	gesetzt	kann mit dem linken Auge wegen verlängter Pupille nicht gut sehen.
„	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	„	rund	„	untersetzt	keine.
„	blau	„	„	„	—	„	oval	„	mittler	„
grau	grau	spitz	klein	„	dunkelbraun	„	„	blaß	schlank	„
dunkel	schwarz	gewöhnlich	gewöhnlich	gesund	schwarz	spitz	länglich	„	schwächlich	„
blond	grau	dick	„	mangelhaft	fehlt	rund	rund	gesund	gesetzt	„
„	blau	breit	groß	—	—	breit	„	„	klein	vor der Stirn eine kleine Narbe.
„	bräunlich	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	oval	oval	„	schlank	keine.
„	braun	platt, klein	klein	gesund	blond	„	länglich	blaß	mittler	Narbe am Kinn.
„	blaugrau	klein	„	„	—	rund	rund	gesund	klein	—
„	grau	platt	breit	„	—	„	„	blaß	„	—
„	„	lang	gewöhnlich	„	—	spitz	„	gesund	„	—

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Eig… Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
19	Georg Glenzer	Maurer	Immenhausen in Kurhessen	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	evangel.	22	5	3	schwarzbraun	bedeckt
20	Ludwig Schäfer	"	"	"	reform.	27	5	2	blond	frei
21	Maria Zuschlag	Tagelöhnerin	Elmshagen in Kurhessen	"	"	22	5	—	"	"
22	Sophie Ehlerding	Näherin	Lockum im Hannoverschen	"	evangel.	25	5	2	dunkelblond	"
23	Jacob Mendel	Tagelöhner	Nieste in Kurhessen	"	"	30	5	4	blond	"
24	Magdalene Braun	Tagelöhnerin	Rauenburg in Kurhessen	"	kathol.	15	4	2	hellblond	bedeckt
25	Elisabeth Braun	"	"	"	"	60	5	—	blond	hoch
26	Caspar Wichmann	Tuchmacher	Frankenberg in Kurhessen	"	evangel.	32	5	4	bräunlich	frei
27	Joseph Scharp	Schneider	Hersfeld in Kurhessen	"	"	20	5	4	blond	rund
28	Christoph Schindewolf	Tagelöhner	Frankeshausen in Kurhessen	"	reform.	21	5	1/2 6	dunkelblond	bedeckt
29	Maria Schüler	Dienstmagd	Siegerhausen in Kurhessen	"	evangel.	25	4	8	"	hoch
30	Wilhelm Kurze	Schuhmacher	Neudorf	"	"	28	5	2	blond	niedrig
31	Conrad Simon	Steinhauer	Moerfthausen in Kurhessen	"	"	36	5	5	dunkelblond	"
32	Carl Dewitz	Musikus	Straßburg	Amt Delbrück	—	40	2	—	schwarz	bedeckt
33	Jean Layerdin	"	ohne	"	—	25	4	—	schwarz	mittler
34	Heinrich Prete	Müllergesell	Wege im Waldeckschen	Königliche Kreisgerichts-Commission I. Büren, Erkenntniß vom 2/2 57, die Landesverweisung publicirt am 5/3 57	evangel.	25	5	3	blond	rund
35	Heinrich Kraft	Tagelöhner	Oberzwehren im Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Lichtenau	kathol.	16	4	—	schwarzblond	frei
36	Georg Heinrich Amrem	"	Wahlershausen daselbst	"	evangel.	29	5	2	blond	frei
37	Wilhelm Franz	"	Ermschwerdt daselbst	Königl. Kreisgerichts-Commiss. zu Salzkotten	"	20	5	—	"	"
38	Conrad Kleinschmidt	Schuhmacher-Gesell	Melsungen im Hessischen	Königliches Kreisgericht zu Höxter	"	22	5	2	"	breit

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	blaugrau	klein	klein	gesund	braun	rund	oval	gesund	schlank	an der linken Hand fehlen 2 Finger.
blond	braun	stumpf	gewöhnlich	mangelhaft	im Entstehen	spitz	"	"	"	keine.
"	blau	gewöhnlich	"	gesund	—	rund	länglich	"	"	"
dunkelblond	blaugrau	stark	"	"	—	breit	oval, rund	"	gesetzt	"
blond	blau	gewöhnlich	"	"	blond, rasirt	rund	oval	"	schlank	"
"	"	"	"	"	—	spitz	klein	blaß	klein	"
"	"	"	"	mangelhaft	—	"	"	gesund	schlank	"
dunkel	blaugrau	spitz	"	gesund	braun	rund,	oval	"	gesetzt	"
blond	braun	gewöhnlich	"	"	blond, rasirt	"	"	"	schlank	"
dunkelblond	grau	"	"	"	im Entstehen	spitz	länglich	"	"	"
braun	braun	platt	"	"	—	rund	oval	"	klein	"
blond	grau	gewöhnlich	breit	"	blond, rasirt	"	"	"	schlank	"
"	blau	"	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	gesetzt	links am Kinn Narbe.
schwarz	schwarz	lang	"	"	schwarz	"	"	frisch	"	keine.
"	braun	spitz	klein	gut	"	"	"	gesund	schlank	"
braun	blau	stumpf	gewöhnlich	"	—	"	rund	"	mittler	"
schwarzblond	grau	gewöhnlich	"	"	—	"	"	"	klein	"
blond	blau	spitz	"	"	röthlich	"	"	"	mittler	"
"	grau	gewöhnlich	"	"	—	oval	oval	"	klein	"
braun	braun	dick	etwas dicke Lippe	"	rasirt	rund	breit	"	gedrungen	"

Laufende №	Der Landesverwiesenen: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig: Religion.	Alter. Jahre.	Größe: Fuß.	Größe: Zoll.	Haare.	Stirn.
39	Johannes Blum	Schneider-Gesell	Metze im Hessischen	Königl. Kreisgericht zu Hörter	evangel.	38	5	—	braun	rund, hoch
40	Sophie Ehlerding	ohne	Kloster Loccum im Hannoverschen	Königliches Kreisgericht zu Minden	"	26	5	2	blond	frei
41	Johannes Völker	Bäcker- und Brauergesell	Oldenburg im Holsteinschen	Königliche Regierung zu Düsseldorf	"	21	5	5	hellblond	bedeckt
42	Georg Heinrich Wiecke	Weber	Martinshagen im Hessischen	Königliches Kreisgericht zu Hörter	"	26	5	3	blond	niedrig
43	Friedrich Barchmann	Schuhmacher	Ersen im Hessischen	"	"	20	5	3	braun	frei
44	Christine Friederike Reubert	ohne	Spangenberg im Kurhessischen	Königl. Kreisgerichts-Commission zu Brakel	reform.	31	5	2	hellblond	"
45	Friedrich Schotte	Maurer	Schmillinghausen im Waldeckschen	Königliches Kreisgericht zu Hörter	evangel.	47	5	4	braun	hoch
46	Johannes Fockenroth	Tagelöhner	Volmershausen im Hessischen	Bürgermeister in Brakel	"	30	5	6	dunkelblond	frei
47	Ludwig Henze	Knecht	Langenthal in Kurhessen	Königliches Kreisgericht zu Warburg	reform.	26	5	3	schwarzbraun	rund
48	Johann Schellhaus	Tagelöhner	Herzerode in Kurhessen	Burgermeister-Amt zu Warburg	"	28	5	2	dunkelblond	niedrig
49	Wilhelm Range	Tagelöhnerin	Oberkaufungen in Kurhessen	"	"	18	5	—	blond	hoch
50	Ernst Kuhlmann	Schneiders-Gesell	Cassel in Kurhessen	"	"	18	5	—	"	rund
51	Anna Martha Schmidt	Magd	Königswald in Kurhessen	"	"	25	4	8	"	frei
52	Heinrich Giese	Tagelöhner	Burghasungen in Kurhessen	"	"	19	4	8	"	bedeckt
53	Margarethe Elisabeth Mohr	Tagelöhnerin	Helsa in Kurhessen	"	"	29	4	11	"	niedrig
54	Conrad Morgenstern	Tagelöhner	Gottesbüren in Kurhessen	"	"	14	4	6	schwarz	bedeckt
55	Wilhelm Franz	Handarbeiter	Ermschwerd in Kurhessen	"	"	17	4	7	blond	"
56	Sophie Germeroth	Magd	Heimershausen in Kurhessen	"	"	29	5	2	"	frei
57	Anna Catharina Klimm	Magd	Fürstenwalde in Kurhessen	"	"	15	3	9	schwarz	rund

Minden, den 27. Mai 1857.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	rasirt, braun	gegrübt	oval	gesund	gedrungen	keine.
blond	blau	"	"	"	—	rund	"	"	gesetzt	"
"	blaugrau	"	"	vollständig	rasirt		"	"	kräftig	"
braun	grau	dick	"	gut	blond	"	"	"	mittler	"
"	braun	gewöhnlich	"	"	rasirt	"	"	"	schlank	"
blond	blau	spitz	klein	"	—	länglich	länglich	blaß	"	"
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	rasirt, melirt	rund	oval	gesund	"	"
dunkelbraun	hellbraun	schmal	groß	"	blond	"	länglich	"	"	"
braun	braun	spitz	klein	gesund	rasirt	"	rund	"	gesetzt	"
blond	grau	stumpf	dick	gut	blond	behaart	oval	blaß	untersetzt	"
"	braun	gewöhnlich	"	"	—	gegrübt	"	gesund	klein	keine.
"	"	lang	mittel	mangelhaft	—	spitz	"	"	"	Narbe an der rechten Seite der Stirn.
dunkelblond	blau	stumpf	gewöhnlich	gut	—	rund	rund	"	untersetzt	—
blond	braun	klein	klein	"	—	spitz	"	blaß	klein	Narbe an der rechten Wange.
blond	blau	stumpf	mittel	gesund	—	rund	"	gesund	gesetzt	Schielt mit dem rechten Auge.
dunkelblond	"	gewöhnlich	gewöhnlich	gut	—	gegrübt	oval	"	klein	keine.
blond	"	"	"	"	—	spitz	länglich	"	"	"
blond	grau	"	"	"	—	breit	rund	"	mittler	"
schwarz	"	"	"	"	—	rund	"	"	klein	am rechten Auge eine Brandnarbe.

№ 403.
467. K. I.

Indem wir diejenigen Medicinalpersonen unseres Departements, welche sich in ihrer Privatpraxis mit Ausführung der Schutzblattern-Impfung befassen, auf die genaue Beachtung unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6. October 1824 (Amtsblatt Seite 410) und vom 13. November 1833 (Amtsblatt Seite 342) aufmerksam machen, wonach sie über die von ihnen vollzogenen Impfungen nach dem vorgeschriebenen Schema Listen zu führen haben, weisen wir dieselben zugleich an, diese Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler alljährlich bis zum 15. October dem angestellten Impfarzte des Bezirks, in welchem die Impfung geschehen ist, zugehen zu lassen.

Minden, den 23. Mai 1857.

№ 404.
710. M. I.

Dem Kantor und Schullehrer Weber zu Rahden, Kreises und Diöcese Lübbecke, ist der Rectortitel verliehen worden.

Minden, den 9. Juni 1857.

№ 405.
1134. L.

Die evangelische Gemeinde Herzkamp, Kreises Hagen, im Jahre 1784 durch Abtrennung von der lutherischen Gemeinde zu Schwelm entstanden, feiert ihre Gottesdienste bis jetzt in einem Gebäude, welches in seinem oberen Theile als Kirche und in seinem unteren Theile als Lehrerwohnung benutzt wird. Dieses zum Gottesdienste benutzte Local ist jedoch jetzt viel zu klein und daher der Neubau einer Kirche dringendes Bedürfniß geworden. Die Kosten dieses Neubaues betragen aber pptr. 8800 Thlr., und müssen, da die Gemeinde keine verfügbare Mittel hat, lediglich durch Umlagen auf die Gemeindeglieder beschafft werden. Diese zahlen an directen Staatssteuern 1900 Thlr. und Korporationslasten ungefähr 1400 Thlr., die letztern betragen also beinahe 75 Procent der Staatssteuern, wobei noch die Zinsen der, Behufs Anlegung eines Thurmes, welcher im Jahre 1852 vollendet wurde, aufgenommenen Schuld von 800 Thlr. nicht mitgerechnet sind. Es hat zwar in dem vorigen Jahre der evangelische Ober-Kirchenrath für den in Rede stehenden Kirchenbau eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz bewilligt, dieselbe hat aber nur einen Ertrag von 943 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. ergeben, so daß immer noch ein Deficit von über 7800 Thlr. zu decken bleibt. Die Aufbringung dieses Betrages übersteigt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, deren Mitglieder meistens der minder wohlhabenden Klasse angehören, bei weitem, und vermag nur durch fremde Hülfe und Wohlthätigkeit beschafft werden.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster sich bewogen gefunden, zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Herzkamp eine bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westphalen in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende November abzuhaltende Collecte bewilligt, was mit

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Einsammlung der milden Gaben für den Umfang unseres Departements durch den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg mit Legitimation versehenen Deputirten Pfarrer Weinheimer zu Herzkamp, in denjenigen Ortschaften aber, wo dieser bis Ende November c. nicht erschienen, durch die betreffenden Ortsbehörden in der ersten Hälfte des Monats December verrichtet werden wird.

Minden, den 5. Juni 1857.

Dem Schreiber Friedrich Burhorn zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. — № 406. 709. S. I.

Minden, den 4. Juni 1857.

Dem Schreiber Friedrich Burhorn zu Schildesche ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg zu übernehmen. — № 407. 709. S. I.

Minden, den 4. Juni 1857.

Der Kaufmann F. Vogelsang zu Schildesche legt mit dem 1. Juli c. die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg, zu deren Uebernahme demselben unter'm 22. September 1855, Nr. 3041. U. I. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, nieder. — № 408. 709. S. I.

Minden, den 4. Juni 1857.

Der Kaufmann F. Vogelsang zu Schildesche legt mit dem 1. Juli c. die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 22. September 1855, Nr. 3041. U. I., die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, nieder. — № 409. 709. S. I.

Minden, den 4. Juni 1857.

An Stelle des Kaufmanns Lampe hierselbst ist dem Stadtsecretair Hartmann dahier die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen. — № 410. 1198. U. E. I.

Minden, den 3. Juni 1857.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger von Gabain ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Durbecke, in der Oberförsterei Altenbeken, definitiv übertragen worden. — № 411. 794. b. II.

Minden, den 2. Juni 1857.

№ 412. 1234. E. I. Der am 5. März d. J. hierselbst verstorbene Knopfmacher Franz Dyonisius Rockel hat der Armenkasse der Stadt Minden ein Legat von 100 Thaler zugewendet, was, in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes, hierdurch veröffentlicht wird. Minden, den 8. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 413. Der von Stettin nach Münster versetzte Regierungs-Rath Conradi ist heute bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Westphalen eingeführt und wird die Stelle des Ober-Regierungsraths bei derselben wahrnehmen.

Münster, den 9. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 414. Auf den Grund der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850, §. 10., Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 129, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements Erndteferien auf 6 Wochen vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. eintreten.

Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decrete und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, und dieselben auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

In Betreff der Exekutions-Verfügungen behält es bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung über die Exekutionen in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 32) sein Bewenden.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Minden sind die exekutionsfreien Saat- und Erndte-Zeiten ein für allemal in folgender Art regulirt worden:

1) In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück,

Paderborn und in den Aemtern Salzkotten, mit der Stadt Salzkotten — und Boke des Kreises Büren beginnt:

a. die Frühlingssaatzeit am 1. Mai und endigt am 14. desselben Monats,
b. die Herbstsaatzeit beginnt am 1. October und endigt am 14. desselben Monats,
c. die Erndtezeit beginnt am 1. August und endigt am 18. desselben Monats;

2) In den Kreisen Büren mit Ausschluß der Stadt und des Amts Salzkotten und des Amts Boke, so wie ferner in den Kreisen Warburg und Hörter beginnt:

a. die Frühlings-Saatzeit am 15. Mai und endigt am 28. desselben Monats,

b. die Herbst-Saatzeit beginnt am 15. September und endigt am 28. desselben Monats,

c. die Erndtezeit beginnt am 15. August und endigt am 11. September.

Paderborn, am 10. Juni 1857.

Bekanntmachungen.

№ 415. Ausloosung von Rentenbriefen.

[3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

15 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 789, 1063, 1083, 1294, 1471, 2297, 2553, 2979, 3065, 3506, 3826, 3901, 4204, 4399 und 4626.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 115, 348, 585, 980, 1005, 1104 und 1479.

34 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 45, 55, 76, 782, 1125, 1306, 1904, 2077, 2831, 2852, 2912, 2998, 3085, 3350, 3351, 3578, 3904, 4342, 4560, 4709, 5092, 5578, 5775, 6039, 6153, 6414, 6550, 6784, 7119, 7145, 8185, 8378, 8536, und 9170.

32 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 8, 250, 324, 351, 399, 437, 602, 674, 709, 978, 1121

Nr. 1126, 1440, 1541, 1570, 2615, 2750, 2832, 2940, 3047, 3106, 3165, 3451, 3713, 4508, 4764, 5166, 5335, 5803, 6048, 6430, 6890.

1917 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 4, 10, 12, 19, 20, 24, 27, 41, 43, 45, 46,
58, 61, 63, 85, 89, 91, 101, 110, 119, 123, 128,
129, 130, 131, 137, 142, 148, 150, 158, 170, 171, 173,
183, 184, 193, 194, 199, 203, 205, 211, 219, 220, 221,
226, 227, 230, 233, 236, 241, 244, 250, 251, 264, 270,
277, 281, 286, 288, 289, 308, 312, 315, 316, 317, 318,
319, 320, 323, 326, 329, 333, 334, 336, 337, 338, 341,
346, 355, 360, 371, 374, 381, 391, 393, 396, 399, 402,
403, 405, 410, 420, 425, 426, 428, 431, 448, 450, 451,
453, 454, 455, 457, 459, 463, 466, 467, 468, 469, 470,
472, 477, 478, 480, 482, 484, 487, 496, 498, 502, 509,
522, 527, 528, 529, 530, 533, 548, 549, 550, 552, 558,
566, 571, 572, 579, 580, 582, 585, 595, 596, 600, 601,
603, 614, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630,
631, 638, 645, 653, 654, 657, 663, 664, 667, 669, 670,
675, 677, 690, 691, 693, 703, 709, 712, 714, 718, 719,
725, 727, 736, 741, 742, 744, 745, 746, 750, 759, 767,
769, 774, 788, 797, 798, 806, 807, 810, 811, 814, 820,
823, 824, 848, 855, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 867,
873, 875, 881, 887, 888, 889, 894, 905, 906, 907, 911,
915, 916, 927, 931, 932, 934, 940, 948, 950, 957, 959,
969, 973, 974, 988, 990, 999, 1012, 1020, 1027, 1029, 1030,
1032, 1036, 1038, 1041, 1043, 1051, 1057, 1062, 1063, 1065, 1066,
1067, 1074, 1079, 1085, 1087, 1105, 1106, 1109, 1110, 1118, 1128,
1134, 1138, 1147, 1150, 1152, 1164, 1166, 1170, 1172, 1175, 1176,
1180, 1182, 1204, 1206, 1208, 1209, 1211, 1212, 1218, 1220, 1221,
1222, 1224, 1227, 1230, 1233, 1236, 1250, 1266, 1267, 1268, 1275,
1281, 1285, 1290, 1305, 1306, 1307, 1311, 1331, 1332, 1339, 1369,
1383, 1385, 1396, 1399, 1411, 1413, 1419, 1421, 1422, 1424, 1434,
1447, 1449, 1455, 1458, 1466, 1470, 1474, 1478, 1489, 1502, 1508,
1520, 1523, 1527, 1534, 1537, 1553, 1558, 1562, 1566, 1573, 1580,
1587, 1603, 1612, 1614, 1618, 1630, 1634, 1639, 1640, 1652, 1653,
1663, 1670, 1675, 1689, 1694, 1695, 1704, 1708, 1718, 1719, 1720,
1726, 1731, 1754, 1759, 1761, 1762, 1763, 1773, 1774, 1775, 1776,
1782, 1786, 1787, 1805, 1806, 1809, 1810, 1818, 1819, 1822, 1825,
1826, 1827, 1834, 1835, 1840, 1870, 1881, 1884, 1885, 1888, 1890,

Nr. 1893, 1915, 1938, 1939, 1948, 1949, 1955, 1974, 1975, 1986, 1988,
1989, 1991, 1992, 1999, 2010, 2011, 2012, 2013, 2025, 2026, 2027,
2052, 2061, 2071, 2072, 2073, 2074, 2077, 2078, 2079, 2099, 2101,
2104, 2105, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2115, 2128, 2129,
2130, 2135, 2140, 2159, 2174, 2178, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185,
2198, 2209, 2210, 2216, 2226, 2227, 2230, 2231, 2232, 2235, 2240,
2245, 2249, 2256, 2257, 2289, 2296, 2297, 2305, 2306, 2307, 2309,
2314, 2322, 2323, 2326, 2334, 2339, 2341, 2348, 2349, 2351, 2352,
2356, 2374, 2379, 2380, 2386, 2402, 2420, 2422, 2423, 2426, 2430,
2431, 2442, 2451, 2457, 2460, 2463, 2465, 2466, 2467, 2469, 2480,
2482, 2483, 2485, 2488, 2489, 2492, 2498, 2499, 2501, 2502, 2527,
2539, 2541, 2551, 2557, 2564, 2570, 2578, 2579, 2585, 2589, 2592,
2593, 2603, 2606, 2607, 2608, 2609, 2611, 2615, 2617, 2619, 2626,
2641, 2643, 2645, 2646, 2658, 2674, 2679, 2682, 2695, 2697, 2699,
2707, 2712, 2717, 2721, 2724, 2741, 2743, 2744, 2747, 2751, 2778,
2785, 2786, 2787, 2791, 2797, 2801, 2815, 2821, 2823, 2834, 2838,
2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2850, 2854, 2856, 2864, 2873, 2874,
2897, 2900, 2901, 2928, 2929, 2930, 2937, 2939, 2940, 2951, 2963,
2982, 2990, 2994, 3000, 3004, 3007, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017,
3041, 3042, 3055, 3057, 3059, 3067, 3085, 3087, 3090, 3093, 3097,
3098, 3099, 3103, 3106, 3115, 3117, 3118, 3120, 3131, 3135, 3137,
3138, 3148, 3153, 3156, 3157, 3175, 3176, 3184, 3192, 3201, 3204,
3208, 3210, 3213, 3219, 3221, 3227, 3233, 3235, 3237, 3238, 3247,
3248, 3251, 3252, 3253, 3263, 3265, 3270, 3273, 3286, 3290, 3300,
3305, 3312, 3315, 3329, 3333, 3334, 3342, 3349, 3352, 3355, 3356,
3357, 3370, 3377, 3390, 3391, 3392, 3407, 3416, 3417, 3418, 3419,
3423, 3424, 3428, 3438, 3439, 3440, 3447, 3448, 3450, 3452, 3453,
3454, 3456, 3467, 3482, 3488, 3490, 3497, 3500, 3506, 3507, 3512,
3517, 3527, 3542, 3565, 3567, 3568, 3575, 3585, 3599, 3600, 3607,
3611, 3619, 3636, 3637, 3649, 3677, 3681, 3684, 3685, 3688, 3693,
3694, 3699, 3708, 3709, 3716, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723,
3725, 3726, 3731, 3733, 3734, 3735, 3738, 3741, 3748, 3749, 3750,
3754, 3755, 3757, 3761, 3769, 3770, 3773, 3774, 3776, 3789, 3791,
3797, 3803, 3806, 3807, 3811, 3830, 3834, 3835, 3838, 3842, 3845,
3846, 3850, 3854, 3865, 3872, 3873, 3895, 3896, 3897, 3899, 3904,
3911, 3917, 3918, 3922, 3924, 3925, 3933, 3934, 3939, 3961, 3964,
3968, 3973, 3985, 3990, 3991, 3992, 3997, 4004, 4012, 4013, 4018,
4019, 4024, 4026, 4027, 4031, 4036, 4037, 4038, 4040, 4043, 4051,
4054, 4055, 4058, 4062, 4063, 4064, 4068, 4073, 4082, 4087, 4088,
4096, 4098, 4100, 4101, 4102, 4110, 4123, 4126, 4131, 4141, 4147,
4160, 4175, 4181, 4199, 4201, 4205, 4206, 4221, 4236, 4237, 4262,

Nr. 4274, 4277, 4282, 4287, 4291, 4300, 4305, 4306, 4307, 4309, 4317, 4319, 4321, 4356, 4357, 4359, 4365, 4376, 4377, 4382, 4402, 4422, 4429, 4435, 4439, 4441, 4442, 4443, 4445, 4453, 4482, 4486, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492, 4494, 4497, 4498, 4514, 4524, 4525, 4527, 4528, 4530, 4533, 4534, 4540, 4544, 4575, 4576, 4577, 4578, 4582, 4586, 4588, 4589, 4596, 4597, 4600, 4621, 4643, 4644, 4660, 4661, 4662, 4665, 4709, 4742, 4743, 4766, 4781, 4782, 4783, 4784, 4792, 4793, 4798, 4825, 4831, 4839, 4840, 4846, 4861, 4862, 4867, 4872, 4873, 4874, 4875, 4878, 4887, 4888, 4906, 4924, 4929, 4930, 4934, 4937, 4955, 4956, 4967, 4971, 4977, 4999, 5002, 5006, 5007, 5009, 5010, 5011, 5012, 5013, 5030, 5031, 5032, 5035, 5037, 5040, 5047, 5051, 5055, 5056, 5057, 5062, 5066, 5067, 5068, 5071, 5074, 5075, 5079, 5091, 5093, 5097, 5100, 5103, 5111, 5117, 5120, 5133, 5137, 5141, 5142, 5143, 5144, 5145, 5147, 5149, 5153, 5171, 5182, 5195, 5201, 5209, 5214, 5221, 5222, 5227, 5230, 5236, 5248, 5252, 5265, 5266, 5267, 5269, 5270, 5271, 5280, 5281, 5282, 5289, 5297, 5298, 5299, 5302, 5303, 5307, 5312, 5325, 5349, 5352, 5353, 5354, 5355, 5356, 5357, 5367, 5368, 5372, 5373, 5393, 5397, 5404, 5407, 5421, 5430, 5438, 5439, 5445, 5452, 5459, 5469, 5472, 5480, 5501, 5503, 5506, 5509, 5516, 5521, 5522, 5557, 5572, 5573, 5579, 5585, 5586, 5587, 5590, 5591, 5611, 5612, 5616, 5626, 5631, 5636, 5645, 5646, 5648, 5649, 5657, 5668, 5669, 5670, 5682, 5695, 5700, 5718, 5729, 5732, 5750, 5751, 5752, 5756, 5759, 5766, 5779, 5793, 5803, 5825, 5826, 5829, 5833, 5836, 5837, 5851, 5852, 5853, 5854, 5855, 5856, 5866, 5867, 5868, 5879, 5882, 5887, 5891, 5892, 5896, 5900, 5905, 5910, 5911, 5917, 5920, 5924, 5934, 5939, 5949, 5950, 5959, 5963, 5984, 5989, 5992, 5999, 6001, 6014, 6015, 6022, 6023, 6026, 6027, 6030, 6031, 6036, 6037, 6038, 6040, 6046, 6063, 6067, 6068, 6071, 6077, 6079, 6083, 6089, 6091, 6093, 6102, 6123, 6127, 6138, 6139, 6143, 6145, 6159, 6161, 6166, 6178, 6181, 6187, 6188, 6191, 6192, 6202, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6211, 6218, 6224, 6226, 6229, 6230, 6232, 6249, 6254, 6256, 6257, 6258, 6262, 6263, 6271, 6288, 6294, 6301, 6304, 6306, 6308, 6316, 6318, 6322, 6336, 6340, 6346, 6353, 6359, 6360, 6362, 6366, 6380, 6381, 6391, 6397, 6401, 6410, 6425, 6433, 6447, 6448, 6455, 6457, 6472, 6479, 6484, 6493, 6497, 6499, 6501, 6521, 6522, 6523, 6524, 6525, 6526, 6528, 6540, 6547, 6548, 6549, 6562, 6567, 6569, 6575, 6578, 6581, 6582, 6583, 6584, 6587, 6589, 6590, 6597, 6598, 6599, 6611, 6612, 6613, 6614, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6631, 6632, 6633, 6636, 6637, 6638, 6639, 6655, 6658, 6668, 6671, 6673, 6675, 6682, 6683, 6693,

Nr. 6693, 6700, 6711, 6720, 6747, 6768, 6787, 6788, 6791, 6794, 6795,
6796, 6797, 6798, 6799, 6802, 6803, 6807, 6810, 6812, 6824, 6825,
6826, 6827, 6831, 6832, 6843, 6855, 6868, 6869, 6870, 6892, 6902,
6904, 6911, 6932, 6933, 6934, 6941, 6945, 6948, 6949, 6955, 6961,
6966, 6969, 6970, 6971, 6972, 6973, 6974, 6976, 6980, 6994, 6999,
7003, 7005, 7009, 7016, 7017, 7018, 7022, 7028, 7030, 7042, 7074,
7077, 7084, 7088, 7089, 7090, 7098, 7099, 7108, 7109, 7113, 7127,
7131, 7134, 7135, 7137, 7138, 7149, 7155, 7169, 7176, 7177, 7181,
7192, 7194, 7195, 7204, 7207, 7232, 7234, 7236, 7237, 7238, 7250,
7251, 7252, 7253, 7259, 7270, 7281, 7285, 7288, 7291, 7300, 7301,
7305, 7308, 7309, 7311, 7312, 7313, 7314, 7315, 7322, 7323, 7338,
7344, 7345, 7346, 7347, 7349, 7350, 7351, 7352, 7353, 7354, 7355,
7356, 7357, 7358, 7359, 7369, 7370, 7371, 7376, 7382, 7399, 7420,
7421, 7426, 7428, 7431, 7434, 7438, 7439, 7445, 7464, 7465, 7466,
7467, 7468, 7471, 7482, 7483, 7484, 7485, 7504, 7514, 7515, 7555,
7556, 7557, 7566, 7586, 7587, 7596, 7597, 7603, 7604, 7606, 7610,
7611, 7629, 7630, 7631, 7637, 7640, 7650, 7654, 7665, 7667, 7678,
7691, 7695, 7697, 7700, 7702, 7704, 7705, 7706, 7709, 7710, 7711,
7716, 7718, 7719, 7721, 7722, 7723, 7734, 7740, 7742, 7745, 7748,
7749, 7750, 7751, 7753, 7754, 7755, 7756, 7760, 7781, 7782, 7783,
7797, 7817, 7828, 7832, 7833, 7834, 7835, 7837, 7838, 7841, 7842,
7843, 7844, 7849, 7851, 7852, 7860, 7861, 7862, 7863, 7864, 7872,
7873, 7874, 7875, 7876, 7878, 7879, 7902, 7924, 7934, 7935, 7936,
7947, 7949, 7962, 7982, 7988, 7989, 7991, 7999, 8000, 8003, 8004,
8012, 8013, 8016, 8021, 8022, 8025, 8028, 8034, 8035, 8047, 8058,
8059, 8064, 8072, 8076, 8077, 8083, 8084, 8091, 8099, 8118, 8123,
8148, 8149, 8150, 8151, 8160, 8161, 8163, 8164, 8179, 8192, 8194,
8198, 8201, 8214, 8224, 8225, 8240, 8242, 8243, 8253, 8260, 8269,
8270, 8271, 8272, 8273, 8292, 8294, 8296, 8305, 8307, 8312, 8316,
8326, 8348, 8360, 8379, 8382, 8396, 8400, 8405, 8406, 8407, 8414,
8419, 8423, 8424, 8426, 8427, 8432, 8473, 8483, 8492, 8507, 8512,
8520, 8521, 8522, 8523, 8524, 8525, 8526, 8527, 8528, 8529, 8535,
8539, 8554, 8555, 8556, 8557, 8567, 8578, 8579, 8665, 8700, 8705,
8706, 8718, 8756, 8759, 8765, 8768, 8778, 8779, 8827, 8845, 8881,
8882, 8883, 8888, 8889, 8899, 8900, 8901, 8905, 8906, 8926, 8927,
8932, 8934, 8935, 8936, 8937, 8938, 8939, 8940, 8941, 8943, 8944,
8945, 8946, 8947, 8970, 8972, 8973, 8975, 8976, 8977, 9004, 9005,
9007, 9040, 9041, 9042, 9051, 9052, 9053, 9075, 9081, 9104, 9169,
9170, 9171, 9178, 9180, 9215, 9233, 9237, 9242, 9244, 9245, 9246,
9247, 9248, 9261, 9267, 9268, 9277, 9291, 9292, 9293, 9295, 9296,

Nr. 9297, 9298, 9299, 9300, 9303, 9304, 9307, 9319, 9321, 9322, 9342, 9343, 9344, 9354, 9355, 9356, 9357, 9377, 9378, 9379, 9389, 9420, 9421, 9422, 9423, 9424, 9425, 9426, 9427, 9428, 9429, 9430, 9447, 9460, 9463, 9464, 9465, 9466, 9471, 9474, 9475, 9479, 9506, 9507, 9508, 9518, 9522, 9523, 9531, 9543, 9544, 9545, 9549, 9558, 9559, 9560, 9563, 9564, 9569, 9570, 9575, 9577, 9578, 9597, 9598, 9604, 9608, 9609, 9610, 9611, 9612, 9629, 9630, 9631, 9632, 9633, 9636, 9637, 9638, 9639, 9640, 9641, 9642, 9643, 9645, 9691, 9694, 9697, 9733, 9743, 9744, 9745, 9746, 9747, 9751, 9762, 9764, 9768, 9776, 9784, 9785, 9786, 9787, 9788, 9789, 9790, 9791, 9804, 9806, 9807, 9821, 9834, 9837, 9843, 9846, 9848, 9852, 9887, 9931, 9932, 9934, 9950, 9951, 9952, 9953, 9954, 9960, 9961, 9977, 9990, 9992, 9996, 9997, 9998, 9999, 10007, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10033, 10051, 10052, 10053, 10066, 10075, 10117, 10118, 10121, 10124, 10125, 10131, 10132, 10133, 10134, 10135, 10136, 10137, 10148, 10150, 10151, 10154, 10156, 10157, 10196, 10197, 10198, 10208, 10209, 10211, 10214, 10231, 10264, 10266, 10267, 10281, 10305, 10371, 10372.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. October dieses Jahres fälligen Zins-Coupons Series I., Nr. 15 und 16, vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Gleichzeitig werden die Besitzer folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rhein-Provinz, und zwar:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:

Litt. C.: Nr. 771, à 100 Thlr.,
" E.: Nr. 278, à 10 Thlr.;

b. aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1853:

Litt. C.: Nr. 3368, à 100 Thlr.;

c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1854:

Litt. A.: Nr. 363, à 1000 Thlr.,
" B.: Nr. 395, à 500 Thlr.,
" C.: Nr. 3638, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 1492 und 3128, à 25 Thlr.
" E.: Nr. 1382 und 4954, à 10 Thlr.;

d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1854:

Litt. C.: Nr. 359, 1274, 1720, 2807 und 4745, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 444, 1625, 1929, 2697, 3234 und 3718, à 25 Thlr.,
" E.: Nr. 247, 501, 868, 2145 und 5546, à 10 Thlr.;

e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1855:

Litt. A.: Nr. 967, 969 und 1423, à 1000 Thlr.,
" C.: Nr. 987 und 4708, à 100 Thlr.,
" D.: Nr. 2862, 4008, 4711, 4801 und 5110, à 25 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, den Capitalbetrag derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Zins-Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Münster, den 11. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

von Hartmann.

№ 416. Patente betr. 1263. U. I.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 129.)

Minden, den 4. Juni 1857.

№ 417. Patente betr. 1283. *U. I.*

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 131.)

Minden, den 6. Juni 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 26. Juni 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: **№ 418.**

Nr. 4677. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einer Seits und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857.

Nr. 4678. Konvention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857.

Nr. 4649. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 4680. Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4681. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3 des Gebührentarifs für die Königlich Preußischen Consulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832, Seite 173.)

Nr. 4682. Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 12. März 1857, zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4683. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4684. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

Nr. 4685. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

Nr. 4686. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetzsammlung, Seite 313) bewilligten extraordinairen Credit, so wie die weitere Verwendung des Rest-Bestandes dieses Credits. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4687. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und einhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlage-Capitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4688. Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857.

Nr. 4689. Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 419. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der oben erwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Nach den vorliegenden Nachweisungen sind in den Jahren 1854, 1855 und 1856 aus den Strafanstalten hier und zu Herford, so wie aus dem Landarmenhause zu Benninghausen im Ganzen 1434 Individuen entlassen worden. № 420.

Von diesen sind 30 gestorben, 809 haben sich gut geführt, dagegen 514 sich einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen resp. in die betreffenden Anstalten zurückgebracht worden. Von 81 fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben.

Dieses Ergebniß, nach welchem die größere Hälfte der entlassenen Straf-Gefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, kann als ein verhältnißmäßig günstiges bezeichnet werden und liefert wiederum den Beweis, daß die Bemühungen Seitens der Einzelnen und der betreffenden Vereine, so wie auch Seitens der geistlichen und weltlichen Behörden, welche sich der Entlassenen angenommen haben, nicht ohne Erfolg gewesen sind.

Indem ich Allen, welche zu diesem Erfolge mitgewirkt haben, hiermit meinen Dank ausspreche, hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß die so sehr wünschenswerthe Fürsorge für die entlassenen Straf-Gefangenen und Corrigenden stets zunehmen werde.

Münster, den 8. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der seitherige commissarische Amtmann Beyer ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März. v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Borgholzhausen ernannt worden. № 421. Personal-Chronik. 1263. Pr.

Minden, den 22. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I., Nr. 7, des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften ein- № 422. 1221. L. I.

schläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz. v. Westphalen. Graf Waldersee.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Für die Richtigkeit
gez. Maetzke,
Kanzleirath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 16. Juni 1857.

№ 423. Bei Unterzeichnung des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen, wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar v. J. (Gesetz-sammlung Seite 691) hat man sich — laut des in Abschrift beigefügten Schluß-Protokolls — von dem nämlichen Tage darüber verständigt, daß es keine Bedenken habe, wenn, für die Dauer der Suspension der Weserzölle, die, auf der Weserstrecke von Bremen bis Stolzenau den Pferdezug begleitenden Achtsleute, das sogenannte Triftgeld nach einem bestimmten Tarife von den Eigenthümern des Pferdezuges erheben. In Gemäßheit dieser Verabredung hat die Königlich Hannoversche Regierung die Anordnung getroffen, daß unter unveränderter Beibehaltung der Begleitung der Schiffe durch Achtsleute, letztern von den Eigenthümern der Pferdezüge das Triftgeld nach dem in Abschrift beigefügten Tarife gezahlt werde.

Berlin, den 6. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Schluß-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen wegen Suspension der Weserzölle, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch

folgende Verabredungen und Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt worden:

Die Hannoverscher Seits in Anregung gebrachte Wiederherstellung des so genannten Triftgeldes, zur Entschädigung der Achtsleute, welche auf der Strecke von Bremen bis Stolzenau die auf der Weser mittelst Pferdezuges beförderten Schiffe zum Zweck der Festsetzungen der Vergütungen für etwaige Beschädigungen der Ufer begleiten, ist zwar für den Fall, daß diese Abgabe von den Schiffern erhoben werden soll, von anderen Seiten beanstandet worden. Dagegen hat man sich darüber verständigt, daß es keine Bedenken habe, wenn für die Dauer der Suspension der Weserzölle die den Pferdezug begleitenden Achtsleute das Triftgeld nach einem bestimmten über die Beträge, welche bisher den Achtsleuten gewährt worden sind, nicht hinausgehenden Tarife von den Eigenthümern des Pferdezuges erhoben. Demgemäß nach Befinden nähere Anordnung zu treffen, und an denselben die Regierungen der übrigen Weser-Uferstaaten zu benachrichtigen, ist hiernach der Königlich Hannoverschen Regierung anheim gestellt worden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffen Verabredung gemäß, in einem Exemplar, welches im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt.

Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen ohne weitere förmliche Ratification desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

gez. F. W. Henning. C. Fr. Lang.
gez. W. Cramer. A. Duckwitz.
H. Smidt. L. Hartlaub.

Tarif

Tarif der Gebühren für Begleitung der durch

An Gebühren für Begleitung der durch Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser sind zu zahlen: für die Strecke von	bis Hemme.		Dreyer Weide.		Dreye.		Bollen oder Schlieme.		Horstedt od. Kaper, der Elter oder Thedinghausen.		Uesen, Baden.		Absen od. Grinden: Rottorf.		Intschede.		Daverden.		Allerort.		Ritzebergen.		Klüver oder Hutbergen.		Olste oder Olsterort.		Dahlhausen.	
	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.
der Korbinsel	.	4	—	5	—	8	—	12	—	16	1	—	1	2	1	8	1	8	1	16	1	18	1	18	1	20	1	22
Hemme				1	—	4	—	8	—	12	—	20	—	22	1	4	1	4	1	12	1	14	1	14	1	16	1	18
Dreyer Weide						3	—	7	—	11	—	19	—	21	1	3	1	3	1	11	1	13	1	13	1	15	1	17
Dreye								4	—	8	—	16	—	18	1	—	1	—	1	8	1	10	1	10	1	12	1	14
Bollen oder Schlieme										4	—	12	—	14	—	20	—	20	1	4	1	6	1	6	1	8	1	10
Horstedt oder Kaper, der Elter oder Thedinghausen												8	—	10	—	16	—	16	1	—	1	2	1	2	1	4	1	6
Uesen } Baden }														2	—	8	—	8	—	16	—	18	—	18	—	20	—	22
Absen oder Grinden																6												
Rottorf																4	}	6	—	14	—	16	—	16	—	18	—	20
Intschede																				8	—	10	—	10	—	12	—	14
Daverden																				8	—	10	—	10	—	12	—	14
Allerort																						2	—	2	—	4	—	6
Ritzenbergen																										2	—	4
Klüver oder Hutbergen																										2	—	4
Olste oder Olsterort																												2
Dahlhausen																												
Magelsen }																												
Riede }																												
Dörverden																												
Barme																												
Drübber																												
Hoya																												
Bücken																												
Stendern oder Eystrup																												
Schweringen																												
Sebbenhausen																												
Balge																												
Hasbergen																												
Rohrsen																												
Drakenburg																												
Lohe oder Holtorfer Ziegelei																												
Nienburg																												
der Marnau																												
Leeseringen																												
Liebenau																												
Wellje																												

Anmerkung. 1) In den Fällen, wo die Schiffspferde beim sogenannten Wieldhause oberhalb Dreye,
Orte und erhält dafür 2 Ggr. mehr, welche jedoch für die Bollener Station weniger

2) Für die Begleitung loser Schiffszugpferde durch einen Achtsmann, erhält der Achts-
eine Vergütung von 4 Ggr. — Für Entfernungen unter einer halben Stunde Weges,

Pferde gezogenen Schiffszüge auf der Weser.

bis

Magelsen, Riede.		Dörverden.		Barme.		Drübber.		Hoya.		Bücken.		Stendern oder Eystrup.		Schweringen.		Sebbenhausen.		Balge.		Hasbergen.		Nehrsen		Drakenburg		Lohe oder Helterser Ziegelei.		Nienburg.		der Marnau.		Leeseringen.		Liebenau.		Wellie.		Landsbergen.	
Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.	Thlr.	Ggr.
2	—	2	14	2	16	3	2	3	8	3	12	3	14	3	16	4	—	4	2	4	4	4	8	4	14	4	16	5	—	5	4	5	8	5	12	5	16	5	20
1	20	2	10	2	12	2	22	3	4	3	8	3	10	3	12	3	20	3	22	4	—	4	4	4	10	4	12	4	20	5	—	5	4	5	8	5	12	5	16
1	19	2	9	2	11	2	21	3	3	3	7	3	9	3	11	3	19	3	21	3	23	4	3	4	9	4	11	4	19	4	23	5	3	5	7	5	11	5	15
1	16	2	6	2	8	2	18	3	—	3	4	3	6	3	8	3	16	3	18	3	20	4	—	4	6	4	8	4	16	4	20	5	—	5	4	5	8	5	12
1	12	2	2	2	4	2	14	2	20	3	—	3	2	3	4	3	12	3	14	3	16	3	20	4	2	4	4	4	12	4	16	4	20	5	—	5	4	5	8
1	8	1	22	2	—	2	10	2	16	2	20	2	22	3	—	3	8	3	10	3	12	3	16	3	22	4	—	4	8	4	12	4	16	4	20	5	—	5	4
1	—	1	14	1	16	2	2	2	8	2	12	2	14	2	16	3	—	3	2	3	4	3	8	3	14	3	16	4	—	4	4	4	8	4	12	4	16	4	20
—	22	1	12	1	14	2	—	2	6	2	10	2	12	2	14	2	22	3	—	3	2	3	6	3	12	3	14	3	22	4	2	4	6	4	10	4	14	4	18
—	16	1	6	1	8	1	18	2	—	2	4	2	6	2	8	2	16	2	18	2	20	3	—	3	6	3	8	3	16	3	20	4	—	4	4	4	8	4	12
—	16	1	6	1	8	1	18	2	—	2	4	2	6	2	8	2	16	2	18	2	20	3	—	3	6	3	8	3	16	3	20	4	—	4	4	4	8	4	12
—	8	—	22	1	—	1	10	1	16	1	20	1	22	2	—	2	8	2	10	2	12	2	16	2	22	3	—	3	8	3	12	3	16	3	20	4	—	4	4
—	6	—	20	—	22	1	8	1	14	1	18	1	20	1	22	2	6	2	8	2	10	2	14	2	20	2	22	3	6	3	10	3	14	3	18	3	22	4	2
—	6	—	20	—	22	1	8	1	14	1	18	1	20	1	22	2	6	2	8	2	10	2	14	2	20	2	22	3	6	3	10	3	14	3	18	3	22	4	2
—	4	—	18	—	20	1	6	1	12	1	16	1	18	1	20	2	4	2	6	2	8	2	12	2	18	2	20	3	4	3	8	3	12	3	16	3	20	4	—
.	2	—	16	—	18	1	4	1	10	1	14	1	16	1	18	2	2	2	4	2	6	2	10	2	16	2	18	3	2	3	6	3	10	3	14	3	18	3	22
.	.	.	14	—	16	1	2	1	12	1	8	1	14	1	16	2	—	2	2	2	4	2	8	2	14	2	16	3	—	3	4	3	8	3	12	3	16	3	20
.	.	.	.	.	2	—	12	—	18	—	22	1	—	1	2	1	10	1	12	1	14	1	18	2	—	2	2	2	10	2	14	2	18	2	22	3	2	3	6
.	.	.	.	.	.	.	10	—	16	—	20	—	22	1	—	1	8	1	10	1	12	1	16	1	22	2	—	2	8	2	12	2	16	2	20	3	—	3	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	—	10	—	12	—	14	—	22	1	—	1	2	1	6	1	12	1	14	1	22	2	2	2	6	2	10	2	14	2	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	6	—	8	—	16	—	18	—	20	1	—	1	6	1	8	1	16	1	20	2	—	2	4	2	8	2	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	4	—	12	—	14	—	16	—	20	1	2	1	4	1	12	1	16	1	20	2	—	2	4	2	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	10	—	12	—	14	—	18	1	—	1	2	1	10	1	14	1	18	1	22	2	2	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	—	10	—	12	—	16	—	22	1	—	1	8	1	12	1	16	1	20	2	—	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	4	—	8	—	14	—	16	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16	1	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	6	—	12	—	14	—	22	1	2	1	6	1	10	1	14	1	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	10	—	12	—	20	1	—	1	4	1	8	1	12	1	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	—	8	—	16	—	20	1	—	1	4	1	8	1	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	—	10	—	14	—	18	—	22	1	2	1	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	—	12	—	16	—	20	1	—	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	8	—	12	—	16	—	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	8	—	12	—	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	8	—	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	—	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4

über die Weser gesetzt werden, begleitet der Dreyer Achtsmann den Linienzug bis zum erstgenannten
in Ansatz kommen.
mann für die Entfernung jeder vollen halben Stunde Weges Hin- und für denselben Rückweg zusammen
und zwar ebenfalls für Hin- und Rückweg zusammen, erhält der Achtsmann eine Vergütung von 2 Ggr.

№ 424.
680. I. S.

Dem Kaufmann Wolf Dreyer zu Rietberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 6. Juni 1857.

№ 425.
721. S. I.

Dem Auctions-Commissair Lange zu Bünde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 11. Juni 1857.

№ 426.
757. S. I.

Dem Kaufmann Koch zu Versmold ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 13. Juni 1857.

№ 427.
757. S. I.

Der Kaufmann Fr. Doht zu Versmold hat die Agentur der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben unterm 23. April v. J., Nr. 1310. U. I., die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt war, niedergelegt.

Minden, den 13. Juni 1857.

№ 428.
1309. U. F. I.

Dem Kupferschmiedemeister Heinrich Hartelbrodt in Gütersloh ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Zeugniß ertheilt, Blitzableiter selbstständig anzufertigen und aufzustellen, was hierdurch in Gemäßheit des §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 15 Juni 1857.

№ 429.
568. K. I.

Der Apotheker Wilhelm Wittus aus Rohrort ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt und demselben die Administration der Röttscherschen Apotheke zu Wiedenbrück übertragen worden.

Minden, den 13. Juni 1857.

№ 430.
656. K. I.

Dem Apotheker 2ter Klasse Johann Heinrich Joseph Berendes ist die Concession zur Fortführung der von ihm von dem Apotheker Kneuper zu Lahde, Kreises Minden, käuflich erworbenen Apotheke ertheilt worden.

Minden, den 10. Juni 1857.

№ 431.
674. K. I.

Der Dr. med. Hermann Joseph Wilhelm Bredenbrücker hat sich in Jöllenbeck, Kreises Bielefeld, als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen.

Minden, den 15. Juni 1857.

Der

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. J. C. Weil, hat seinen Wohnsitz in Oldendorf, Kreises Lübbecke, genommen. № 432. 552. K. I.

Minden, den 10. Juni 1857.

Nach genossenem Unterrichte in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn und demnächst bestandener Prüfung haben die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten: № 433. 746. K. I.

a. Ehefrau Anna Maria Gertrud Gieshoit zu Haaren, Kreis Büren;
b. Ehefrau Anna Maria Ilsabein Kerker zu Laar, Kreis Herford;
c. Wittwe Anna Ilsabein Westerholdt zu Enger, Kreis Herford;
d. unverehelichte Catharina Charlotte Kötter zu Hesselteich, Kreis Halle.

Minden, den 10. Juni 1857.

Der bisherige Civil-Supernumerar Heising ist zum Bürgermeister der Stadt Salzkotten, auf 12 Jahre, und der Rentmeister Bouer daselbst zum Beigeordneten daselbst, als dessen Stellvertreter, auf 6 Jahre, gewählt, und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden. № 434. 1268. K. I.

Minden, den 11. Juni 1857.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Hoffmann zu Obergläserdorf bei Lübben im Regierungsbezirk Liegnitz, ist die Forstaufseherstelle zu Collerbeck im Revier Marienmünster, vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden. № 435. 840. b. II.

Minden, den 11. Juni 1857.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. an unsere Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 10. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. № 436. 1481. h. II.

Minden, den 13. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 13. dieses Monats ist der bisherige Gerichts-Assessor Köller zu Salzkotten vom 1. Juli d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zum Notarius im Bezirke des unterzeichneten Appellations-Gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Rietberg unter der Beschränkung ernannt worden, daß er für den Fall seines Auftretens als № 437.

Rechts-Anwalt vor Gerichten außerhalb seines Wohnorts nicht befugt sein soll, den Parteien Diäten und Reisekosten in Rechnung zu stellen.

Paderborn, den 18. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 438.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. März bis 31. Mai 1857 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Aßmuth, Charlotte Louise Henriette, geborene Bettmann, Ehefrau, aus Minden, wegen Theilnahme am Diebstahl im wiederholten Rückfalle, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

2) Beine, Johann, aus dem Gerichtsbezirke Warburg, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

3) Busch, Bernhard, Handarbeiter, aus Menne, wegen Diebstahls, zu zwei Einhalb Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

4) Bögeholz, Christoph Heinrich, Handarbeiter, aus Mellbergen, wegen Mordversuchs zu fünfzehn Jahren.

5) Diestelkamp, Jobst Heinrich, Heuerling bei Nr. 58 Brockhagen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

6) Dirkschneider, Heinrich, Tagelöhner, aus Stuckenbrock, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, zu zwei Jahren.

7) Dütscher, Hermann Heinrich, Neubauer Nr. 49 zu Eininghausen, wegen Diebstähle, zu fünf Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

8) Eickendorf, Marie, geborene Kirchhoff, Ehefrau, aus Paderborn, wegen Verleitung zum Meineide und Theilnahme an einem schweren Diebstahle, zu achtzehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

9) Fornefeld, Franz, Stellmacher, aus Buke, wegen Diebstähle, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

10) Fiebinger, Johann Adolph, Maurer, aus Barnhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren sechs Monaten und 3 Jahren Polizeiaufsicht.

11) Glanemann, Gerhard, Tagelöhner, aus Groppel, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

12) Hillermann, Joseph, Ackerwirth, aus Buke, wegen versuchter Verleitung zum Meineide, zu acht Jahren.

13) Holzmüller, Karl, aus Großeneder, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

14) Koenemann, Karl, Handarbeiter, aus Lahde, wegen Diebstahls und Beschädigung fremden Eigenthums, zu zwei Jahren einen Monat und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

15) Kubis, Anton, Kürschnergeselle, aus Moschaupouliner in Oberschlesien, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

16) Legge, Franz, Schuhmacher, aus Frohnhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Einhalb Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

17) Meyer, geborene Finke, Ehefrau, aus Lübbecke, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren sechs Monaten und drei Jahren Polizeiaufsicht.

18) Müller, Johann Hermann, Tagelöhner, aus Werther, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren sechs Monaten und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

19) Olmer, Karl, Handarbeiter, aus Kleinenberg, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

20) Rosenkranz, August, Tagelöhner, aus Weißheim, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

21) Rüter, Hermann Heinrich, Tagelöhner, aus Theenhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

22) Sprenger, Joseph, Schuhmacherlehrling, aus Atteln, wegen Diebstähle, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

23) Schmidts, Josephine, aus Dallhausen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

24) Schunke, Franz, Handarbeiter, aus Minden, wegen Diebstähle, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

25) Schade, Anne Marie Elisabeth, geborene Böker, Ehefrau, aus Dreyen, wegen Diebstahls zu zwei einhalb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

26) Woestfeld, Stephan, Kriegsreservist, aus Ovenhausen, wegen Körperverletzung, zu fünfzehn Jahren.

27) Witthus, Anton Heinrich, Handarbeiter, aus der Neustädter Feldmark Herford, wegen Diebstähle zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 15. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.



Bekanntmachungen.

№ 439. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetz-Sammlung Seite 82), und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub Nr. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Curse von 77⅓ Procent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Documente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Curse von 77⅓ Procent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 440. Der seitherige Königliche Markscheider Herr Julius Walter ist durch Bestallung vom 30. Mai d. J., vom 1. Juli d. J. ab zum Privat-Markscheider für den Bezirk des Königl. Märkischen Berg-Amts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm ernannt worden, was nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund, den 15. Juni 1857.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Rechenschafts-Bericht

über

den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1854, 1855 und 1856.

№ 441.

Die Bewohner der westlichen Marken unseres preußischen Vaterlandes, in Rheinland und Westphalen, haben bisher dem Schicksal der dürftigen Studirenden unserer Hochschule eine so liebevolle und werkthätige Theilnahme gewidmet, daß wir eine theure Pflicht der Dankbarkeit erfüllen, wenn wir neuerdings, und zwar für den zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraum von 1854—56, über die Leistungen des Unterstützungs-Fonds Bericht erstatten und damit ein öffentliches Zeugniß ablegen, in welcher Art die von ihnen dargebrachten Opfer der Mildthätigkeit verwendet worden sind.

Die Hoffnung, welche wir im Vertrauen auf ihre vaterländische Gesinnung und ihren bewährten Wohlthätigkeitssinn in unserm letzten Rechenschafts-Bericht vom 14. October 1854 aussprechen durften, ist nicht getäuscht worden. Sie haben durch die That bewiesen, daß sie die Schilderung der Lage so vieler jungen Leute beherzigt haben, die durchaus würdig, aber so dürftig sind, daß ihre entschiedenen Gaben und Anstrengungen unter dem Druck gänzlicher Noth zu Grunde zu gehen Gefahr laufen, wenn sie nicht von wohlwollender Hand Hülfe erlangen, eine Hülfe, die dann nicht blos vorübergehender Noth abhilft, sondern ihrer Bestimmung wegen auch in die Zukunft nachwirkt, in die Zukunft der Empfänger und der übrigen Staatsbürger, für deren geistiges und leibliches Wohl der Einzelne später zu wirken berufen werden wird. Der Umfang dieser Hülfe hängt größtentheils von dem Ertrage der Sammlungen ab, welche in den Kirchen und Bethäusern aller Confessionen alljährlich zweimal gehalten werden. Sie haben nicht abgenommen, reichen aber immer noch nicht aus, um den Behörden die Mittel zu bieten, überall der wahrgenommenen Noth abzuhelfen, insbesondere aber auch die einzelnen Unterstützungs-Portionen auf dasjenige Maaß zu erhöhen, welches erforderlich ist, wenn die akademischen Benefizien ihren Zweck erfüllen und wahrhaft wohlthätig wirken sollen. Die Verwendung der Collectengelder hat seit der letzten Bekanntmachung eine Aenderung insofern erlitten, als von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Grund Allerhöchster Königlicher Genehmigung die Anordnung getroffen worden ist, daß der Ertrag in den evangelischen Kirchen ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien- und sonstigen Unterstützungs-Fonds der Universität, der in den katholischen Kirchen für katholische Studirende sämmt-

licher Fakultäten und ebenso der in den jüdischen Bethäusern für jüdische Studirende verwendet werden soll. Diese Bestimmung ist zuerst mit der Vertheilung für das Sommer-Halbjahr 1856 zur Ausführung gekommen.

Das Genauere der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ergiebt die folgende summarische Uebersicht.

Die während des oben bemerkten dreijährigen Zeitraums vertheilten Unterstützungen haben diesmal überhaupt die bedeutende Summe von 19,961 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. erreicht. Von der letztern sind verausgabt worden:

a. für Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	10341	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.
b. für außerordentliche Unterstützungen . .	4985	"	—	"	—	"
c. für Stipendien aus Stiftungen . . . und	1035	"	5	"	—	"
d. für den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . .	3600	"	—	"	—	"
Gleiche Summe von	19961	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.

Die Zahl der Theilnehmer beträgt überhaupt 876. Darunter befinden sich:

675	katholische Studirende mit einem Antheile von	14647	Thlr.	9	Sgr.	2	Pf.
194	evangelische Studirende mit . . . . und	5185	"	5	"	10	"
7	jüdische Studirende mit	129	"	3	"	11	"
876	Summa	19961	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.

Nach ihrem Studienfach gehörten

445	Theilnehmer zur katholisch-theologischen Fakultät und erhielten	8345	"	3	"	9	"
130	zur evangelisch-theologischen, mit . . .	3246	"	23	"	4	"
66	zur juristischen, mit	1699	"	1	"	8	"
79	zur medizinischen, mit . . . . . . und	2669	"	5	"	2	"
156	zur philosophischen, mit	4001	"	15	"	—	"
876	Summa	19961	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.

Nach dem Heimaths-Verhältniß ist die obige Gesammt-Summe der vertheilten Benefizien zu gute gekommen:

		aus dem Regierungsbezirk			Thlr.		Sgr.		Pf.
261	Studirenden	Köln	mit	. . .	5687	Thlr.	7	Sgr.	— Pf.
186	"	Düsseldorf	"	. . .	3929	"	20	"	5 "
189	"	Aachen	"	. . .	3767	"	18	"	3 "
97	"	Koblenz	"	. . .	3122	"	17	"	3 "
49	"	Arnsberg	"	. . .	1030	"	21	"	7 "
29	"	Trier	"	. . .	647	"	15	"	— "
23	"	Minden	"	. . .	561	"	15	"	— "
7	"	Münster	"	. . .	188	"	—	"	— "

	mithin					
841	Söhnen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit	18934	"	24	"	6 "
	Hierzu kommen					
25	Studirende aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit	593	"	24	"	5 "
	und					
10	Ausländer mit	433	"	—	"	— "
876	Total-Summe	19961	Thlr.	18	Sgr.	11 Pf.

Die für den Stipendien-Fonds gehaltenen Kirchen-Collecten haben im Jahre

1854 die Summe von	2744	Thlr.	28	Sgr.	1 Pf.
1855 " " "	2895	"	29	"	5 "
1856 " " "	3456	"	13	"	11 "
überhaupt die Summe von	9097	Thlr.	11	Sgr.	5 Pf.

aufgebracht, so daß sich fortschreitend ein erfreuliches Wachsthum des Ertrags zeigt.

Von der zuvor genannten Summe kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden . . .	5200	Thlr.	23	Sgr.	10 Pf.
der evangelischen	3598	"	12	"	2 "
und der jüdischen	298	"	5	"	5 "
Gleiche Summe von	9097	"	11	"	5 "

Den verhältnißmäßig bedeutendsten Beitrag haben die katholischen Gemeinden der Kölnischen Erzdiöcese mit 3614 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. geliefert und unter den Beiträgen der verschiedenen Regierungsbezirke nimmt Düsseldorf fortwährend die erste Stelle ein, wie die nachfolgende Uebersicht ausweist.

Es ist aufgekommen:

	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden.			den evangelischen			den jüdischen.			Haupt-Summe.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	des Reg.-Bez. Düsseldorf	474	21	7	1453	24	—	80	1	5	2008	17	—
2	" " Arnsberg.	364	13	5	724	3	10	51	4	9	1139	22	—
3	" " Münster .	324	19	3	118	22	7	11	2	4	454	14	2
4	" " Köln . . .	2	15	10	326	19	3	81	24	11	411	—	—
5	" " Minden .	119	3	3	273	4	8	4	8	11	396	16	10
6	" " Koblenz .	3	19	1	347	8	10	34	23	—	385	20	11
7	" " Aachen . .	24	14	11	193	2	5	18	22	7	236	9	11
8	" " Trier . . .	6	15	5	161	16	7	16	7	6	184	9	6
9	der Erzdiözöse Köln . . . (außer den zuvor bemerkten Summen von 2 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. aus dem Regierungs-Bezirk Köln und von 24 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. aus dem von Aachen.)	3587	18	5	—	—	—	—	—	—	3587	18	5
10	der Diözese Trier . . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 6 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. aus dem Regierungs-Bezirk Trier.)	293	2	8	—	—	—	—	—	—	293	2	8
	Total-Summe . . .	5200	23	10	3598	12	2	298	5	5	9097	11	5

Wenn ungeachtet der wachsenden Ergiebigkeit der Kirchen-Collecten die Mittel des Stipendien-Fonds nicht gestatten, allen dürftigen Studirenden eine zureichende Unterstützung zu gewähren, so liegt darin für die Universitäts-Behörden eine um so stärkere Aufforderung, die einkommenden Gesuche mit der größten Sorgfalt zu prüfen, damit jedem Anspruch nach dem größern oder geringern Maaß seiner Berechtigung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werde. Es sind hiefür hauptsächlich zwei Momente entscheidend, das der Würdigkeit und der Bedürftigkeit der Bewerber. In der zuerst gedachten Beziehung haben die bestehenden Vorschriften in der neuesten Zeit eine Schärfung durch eine von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassene Verfügung erhalten, zufolge deren die akademischen Benefizien nur solchen Studirenden verliehen werden dürfen, welche in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs mit ihnen vorgenommenen, halbjährlich zu erneuernden mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maaß von Kenntnissen dargethan

gethan haben. Von dieser Prüfung können nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Dekans diejenigen Studirenden, welche Mitglieder eines der verschiedenen Seminare und Uebungs-Institute sind, befreit werden, wenn sie ein Zeugniß des betreffenden Vorstehers darüber beibringen, daß dieselben ihren Studien mit Fleiß und Erfolg obliegen, resp. an den Arbeiten des Seminars sich in befriedigender Weise betheiligt haben. Außerdem gilt für die Studirenden der Theologie beider Bekenntnisse die Bedingung, daß sie sich über die Reife im Hebräischen ausweisen müssen, wenn sie auf die Theilnahme an den akademischen Benefizien Anspruch machen wollen.

Den Beweis der Bedürftigkeit haben die Bewerber durch ein von der Orts-behörde ihrer Heimath ausgestelltes Zeugniß über deren Vermögens- und Familien-Verhältnisse zu führen. Indem dasselbe den einzigen zuverlässigen Anhaltspunkt für das Urtheil der Universitäts-Behörden, welche über die Verleihung zu entscheiden haben, bildet, gewinnt dieses Aktenstück eine ganz besondere Wichtigkeit und Bedeutung. Wir können deshalb nicht umhin, wiederholt den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die Ortsbehörden bei der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren, insbesondere aber auch die Vorschriften in der Bekanntmachung des Rectors und Senats der hiesigen Universität vom 27. Juli 1832, welche in den Regierungs-Amtsblättern wiederholt abgedruckt worden ist, genau beobachten möchten. Nach den von den Universitäts-Behörden bisher gemachten Erfahrungen tritt hier so leicht die Gefahr einer mißverstandenen Humanität ein, die sich den Wünschen der Nachsuchenden gern gefällig zeigen möchte, um ihre Absichten zu fördern, ohne zu bedenken, daß jede Nachsicht, bei welcher die Tendenz vorwaltet, die ökonomische Lage des Petenten und seiner Eltern in einem minder günstigen Lichte erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist, in ihren Folgen dazu führen muß, ein Unrecht gegen einen andern dürftigen Studirenden zu begehen, welchem dadurch der Genuß einer Wohlthat, auf welche er einen begründeten Anspruch hat, entzogen oder geschmälert wird.

Die für den Stipendien-Fonds gemachten Stiftungen sind um eine vermehrt worden. Eine Anzahl von Freunden und Verehrern des am 1. April 1851 verstorbenen General-Superintendenten der Rheinprovinz Dr. Johannes Küpper hat sich nämlich, um das Andenken des würdigen Mannes durch die Gründung einer nach ihm zu benennenden Stiftung auf bleibende Weise zu ehren, vereinigt und zu dem gedachten Behuf ein Kapital zusammengebracht, dessen Zinsen-Ertrag, wenn derselbe auf die jährliche Summe von 25 Thlr. angewachsen sein wird, zu einem, oder bei zu hoffender Vermehrung des ursprünglichen Kapital-Fonds zu mehreren Stipendien für Studirende der evangelischen Theologie auf der hiesigen Universität verwendet werden soll. Die Verwaltung des Stiftungs-Fonds ist durch den Willen der Stifter dem Curatorium der Universität und die Verleihung der Stipendien der evangelisch-theologischen Fakultät überwiesen worden. Da das gesammelte Kapital gegenwärtig erst die Summe von 425 Thaler in preußischen

Staatsschuldscheinen beträgt, mithin noch eine geraume Zeit erforderlich ist, bis dasselbe durch seine eigenen Zinsen eine Höhe erreicht haben wird, um die Stiftung ins Leben rufen zu können, so ist zu wünschen, daß sich recht viele, bei welchen der Namen des Mannes, welchem durch die fragliche Stiftung ein Denkmal der Pietät errichtet werden sollte, in gutem Andenken steht und die des Bedürfnisses unserer Studirenden der evangelischen Theologie wohlwollend eingedenk sind, sich berufen fühlen möchten, sich an einem verdienstlichen Werke der Wohlthätigkeit zu betheiligen und der Küpper-Stiftung neue Beiträge zufließen zu lassen.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Stipendien-Fonds ist während der zuletzt verflossenen dreijährigen Verwaltungs-Periode um 3050 Thlr. vermehrt worden und war beim Schlusse des Jahres 1856 auf die Summe von 23,033 Thlr. 10 Sgr. angewachsen.

Es hat nämlich das aus den Ersparnissen der laufenden Verwaltung gestiftete Kapital einen Zuwachs von 600 Thlr. erhalten und beträgt gegenwärtig . . . . 4825 Thlr. — Sgr.

Der mit der Verwaltung der Gemeinde-Stiftungen verbundene, auf die allmälige Ablösung der Verbindlichkeit der Stifter berechnete Stockfonds hat durch die Vermehrung von 1650 Thlr. eine Höhe von . . . . 9250 „ — „ erreicht.

Das Kapital-Vermögen der bestehenden Stiftungen beträgt nach einem Zuwachs von 800 Thlr. . . . . . 8958 „ 10 „

Gleiche Summe von 23033 Thlr. 10 Sgr.

Es dürfte nun noch für die Landesbewohner von Interesse sein, von den zur Zeit bestehenden Stiftungen für den Unterstützungs-Fonds dürftiger und würdiger Studirenden auf hiesiger Universität eine nähere Kenntniß zu erhalten. Wir lassen daher zum Schluß dieses Rechenschaftsberichts eine summarische Uebersicht derselben folgen:

1) Stiftung der Stadt Koblenz für zwei Geld-Stipendien, jedes im jährlichen Betrage von 100 Thlr., zusammen 200 Thlr.
2) Stiftung der Gemeinde Sinzig für einen Freitisch, jährlich 100 Thlr.
3) Desgleichen der Stadt Andernach für einen Freitisch jährlich 100 Thlr., und für ein Reise-Stipendium jährlich 10 Thlr., zusammen 110 Thlr.
4) Desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach für ein Geld-Stipendium 34 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
5) Desgleichen der Gemeinden Gobern, Dieblich und Güls für ein Freitisch-Stipendium 119 Thlr.

6) Desgleichen des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miehl für die Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession; dieselbe beträgt jährlich 3 Thlr. 15 Sgr. und wird alle 5 Jahre nach der Reihenfolge der Fakultäten vergeben.

7) Desgleichen der verstorbenen Klosterfrau Gerhards zu Bonn zu Gunsten der unbemittelten Studirenden der katholischen Theologie, jährlich 4 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

8) Desgleichen des verstorbenen Landgerichtsraths Schipers in Aachen, jährlich 35 Thlr.

9) Desgleichen für das Præmium Harlessianum, welches einem Studirenden der Medizin, der im Verlauf des Winterhalbjahrs die vollständigsten und genauesten Kranken-Beobachtungen geliefert hat, verliehen werden soll, jährlich 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

10) Die Küpper-Stiftung zum Besten der Studirenden der evangelischen Theologie, gegenwärtig jährlich 14 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Die vorstehend benannten Stiftungen werden nach den Bestimmungen der Stifter jedesmal besonders verliehen. Außerdem bestehen aber auch noch verschiedene andere Stiftungen für die allgemeinen Zwecke des Unterstützungs-Fonds, welche einen jährlichen Ertrag von 84 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. liefern. Diese Summe fließt dem Fonds zu, aus welchem halbjährlich die Stipendien und Freitisch-Vergütungen unter die dürftigen Studirenden vertheilt werden.

Bonn, den 18. April 1857.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector: Deiters.

№ 412. Patente betr. 1312. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, in so weit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 135.)

Minden, den 11. Juni 1857.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 27. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1857.

Revidirtes Statut

der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft.

Nachdem das bisherige verbesserte Statut der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft sich als unzureichend erwiesen hat, ist dies Statut in nachstehender Weise revidirt worden, und soll mit erfolgter Genehmigung durch Se. Majestät den König unter Aufhebung des unter dem 22. August 1853 Allerhöchst genehmigten Statuts und des Nachtrags zu demselben vom 2. Juli 1855 an die Stelle derselben treten.

§. 1.

Zweck und Namen, Dauer und Sitz der Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist: Betrieb der Schifffahrt auf der Weser und Schleppen der Schiffe auf derselben und den mit ihr in Verbindung stehenden Gewässern durch Dampfkraft, sowie Beförderung von Waaren und Passagieren.

Die zu diesem Behufe gebildete und erweiterte Gesellschaft führt den Namen: Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft. Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Minden. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts an, bestimmt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe des §. 38 beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 2.

Grund-Capital.

Das Grund-Capital der bereits ins Leben getretenen Gesellschaft ist auf die Summe von Einhunderttausend Thaler festgesetzt. Die Gesellschaft ist befugt, vorläufig eine geringere dem derzeitigen Bedürfnisse entsprechende Summe dieses Kapitals aufzubringen, kann aber dasselbe unter Vorbehalt ministerieller Genehmigung bis auf Zweihunderttausend Thaler erhöhen.

§. 3.

Aufbringung des Grund-Vermögens.

Das Grund-Capital wird aufgebracht durch Ausgabe von Actien von Einhundert

Thaler, welche nach dem anliegenden Schema auf den Namen des bestimmten Inhabers ausgestellt und in das Actienbuch eingetragen werden. Zur Erhebung der Dividenden werden denselben Dividendenscheine beigegeben. Die Ausfertigung und Vollziehung der Actien geschieht durch den Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths. Die Dividendenscheine werden nach dem anliegenden Schema ausgestellt resp. ausgefertigt. Auf eine längere Zeit als 5 Jahre dürfen die Dividendenscheine nicht ausgegeben werden.

§. 4.

Einzahlung des Actien-Betrags.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfniß der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent und zwar in Zwischenräumen von mindestens 4 Wochen, nachdem die specielle Aufforderung jedes einzelnen eingetragenen Actionärs und eine allgemeine Bekanntmachung in den im §. 41 bezeichneten Blättern erfolgt ist.

Wer innerhalb der 4wöchentlichen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionar gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsraths, durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nr. der Actie. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionäre können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe, gegen die ersten Actionäre gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Der Verwaltungsrath kann die vorstehend erwähnten Nachtheile, wenn die Umstände darnach angethan sind, aufheben, insofern die ausgeschriebenen Beträge nebst 5 % Zinsen von dem Verfalltage an, nachgezahlt werden.

§. 5.

Theilzahlungen.

Ueber die Theilzahlungen werden auf die Namen lautende „Interims-Quittungen" ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

§. 6.

Verlorene Actien.

Gehen Actien verloren, so werden an die Stelle derselben neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Das Actienbuch muß im Falle der Mortificirung durch Notirung des Datums des über die Mortification ergangenen Urtheils berichtigt werden.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen ist auch in Verbindung mit der Mortification der Actie selbst nicht zulässig. Vernichtete oder verloren gegangene Dividendenscheine werden auch nach Ablauf der Verjährungsfrist, sofern sie nicht inzwischen bereits realisirt werden, dem Inhaber der betreffenden Actie nur dann, wenn er den Verlust vor Eintritt der Verjährungszeit bei der Gesellschafts-Direction schriftlich angemeldet und den Besitz durch Vorzeigung der betreffenden Actie bescheinigt hat, gegen Rücklieferung der über die Anmeldung zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

§. 7.

Ueber den Betrag der Actien hinaus, ist der Actionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 4 vorgesehenen Conventionalstrafe resp. Zinsen ausgenommen.

§. 8.

Eigenthümer der Actien, Uebertragung der Actien.

Als Eigenthümer der Actien werden der Gesellschaft gegenüber nur Diejenigen angesehen, welche in dem Actienbuche eingetragen sind.

Die Actien werden auf den Namen des Zeichners ausgefertigt und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Actien in dem Actienbuche erfolgt:

a. auf schriftlichen Antrag des eingetragenen Actionärs an den Director, oder

b. auf Vorlegung eines öffentlichen Documents, wodurch das Eigenthum der Actien übertragen ist. Die Umschreibung einer Actie auf einen neuen Eigenthümer muß auf der Actie durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths vermerkt werden.

§. 9.

Domicil der Actionäre.

Jeder Actionär nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer oder mehrerer Actien, Domizil im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Minden. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu bezeichnenden, in diesem Domizil wohnenden Personen, nach Maaßgabe der §§. 20 und 21, Tit. 7, Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bezeichnung einer Person auf dem Prozeß-Bureau des Königlichen Kreisgerichts zu Minden.

§. 10.

Verschleiß und Reservefonds.

Aus dem zu erzielenden Gewinne wird ein Verschleiß und Reservefonds gesammelt. Zu diesem Behufe werden alljährlich Sieben Procent des gezeichneten Actien-Capitals zurückgelegt, bis der Fonds die Höhe von Dreißigtausend Thaler erreicht hat.

§. 11.

Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

a. durch die General-Versammlung der Actionäre,

b. durch den Verwaltungsrath,

c. durch einen Director.

§. 12.

Die General-Versammlung der Actionäre besteht aus den in dem Actienbuche der Gesellschaft als Eigenthümer der Actien eingetragenen und erschienenen Personen. Die General-Versammlung findet am Sitze der Gesellschaft statt.

§. 13.

Stimmrecht.

Jede in dem Actienbuche der Gesellschaft als Eigenthümer einer Actie eingetragene Person ist berechtigt, mit einer vollen Stimme an den Versammlungen und Berathungen der General-Versammlung Theil zu nehmen. Das Eigenthum von drei in dem Actienbuche eingetragenen Actien gewährt zwei, von fünf Actien drei, und für je fünf Actien mehr, drei Stimmen. Die Actionäre, welche nur zwei Actien besitzen, hat nur eine Stimme. Mehr als fünfundzwanzig Stimmen kann Niemand, weder als Eigenthümer, noch als Bevollmächtigter haben.

§. 14.

Vertretung.

Die Actionäre können sich durch andere nach §. 13 zur Theilnahme an den General-Versammlungen befugte und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionäre vertreten lassen; die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Corporationen durch ihre Repräsentanten, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder resp. Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Actionäre sind.

Die Unterschriften der Vollmachten müssen durch eine öffentliche Behörde (Bürgermeister, Ortsvorsteher ꝛc.) beglaubigt sein.

§. 15.

Befugnisse der General-Versammlung.

Die General-Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1) über die Vermehrung des Grund-Capitals (§. 3);

2) über die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§. 38);
3) über die Auflösung der Gesellschaft (§. 39);
4) über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;
5) über eine höhere Betheiligung des Verschleiß- und Reservefonds an dem Gewinne, als dies im §. 10 bestimmt ist;
6) über eine Vermehrung des Verschleiß- und Reservefonds über den Betrag von Dreißigtausend Thaler;
7) über die von dem Verwaltungsrathe von dem Director oder einzelnen Actionären gestellten Anträge;
8) über Anleihen von mehr als Fünftausend Thaler und neue Einrichtungen, welche mehr als Zweitausend Thaler kosten.

§. 16.

Anträge des Directors und der Actionäre.

Anträge des Directors und der einzelnen Actionäre, müssen mindestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung gehörig motivirt dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht werden, widrigenfalls dieselben von dem Verwaltungsrathe zurückgewiesen werden können.

Die Zurückweisung kann auch dann erfolgen, wenn nicht 5 Actionäre dem zu stellenden Antrage eines Actionärs beigetreten sind.

§. 17.

Gültigkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit Ausnahme der im Paragraphen Achtunddreißig und Neununddreißig vorgesehenen Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und der nach Paragraphen Vierzehn vertretenen Actionäre gefaßt und verpflichten alle Actionäre.

§. 18.

Wahlen.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie andere Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung mittelst Zettel, von den anwesenden und vertretenen Actionären. Deren Legitimation erfolgt durch Ausfertigung des Wahlacts, oder durch ein, auf Grund desselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Im Falle bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, kommen nur diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei absoluter Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 19.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der General-Versammlung und die Leitung derselben führt der

Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus der Mitte der Actionäre zwei Stimmzähler.

Diese haben die Berechtigung der erschienenen Mitglieder und namentlich die Vollmachten zu prüfen und das Stimmverhältniß zu ordnen.

Das Protocoll der General-Versammlung, welches von den Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist, muß gerichtlich oder notariell aufgenommen werden.

§. 20.

Zusammentritt.

Die General-Versammlung der Actionäre wird von dem Verwaltungsrathe berufen.

Dieselbe muß berufen werden:

a. in jedem Jahre dergestalt, daß dieselbe vor Ablauf des Monats Februar zusammentritt.

b. wenn die Inhaber von wenigstens einem Viertel der ausgegebenen Actien unter Angabe des Gegenstandes, worüber Beschluß gefaßt werden soll, darauf antragen;

c. wenn der Königliche Commissarius es verlangt. Dieselbe kann berufen werden, so oft der Verwaltungsrath dies für erforderlich erachtet.

Die im Februar jeden Jahres zusammentretende General-Versammlung (cf. sub a.) führt den Namen der ordentlichen und hat sich in der Regel mit der Wahl des Verwaltungsraths (cf. §. 15, Nr 4), Entgegennahme des Berichts über den Zustand der Gesellschafts-Angelegenheit (cf. §. 21) und Beschlußfassung über etwaige Anträge der Actionäre zu beschäftigen. Falls andere Gegenstände in der ordentlichen General-Versammlung verhandelt werden, gelten in dieser Hinsicht alle Regeln, welche unten für die außerordentlichen General-Versammlungen festgesetzt sind. Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in den drei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstage zu erlassenden und in den im Paragraphen Einundvierzig abzudruckenden Einberufungs-Bekanntmachung angedeutet werden und hat sich die außerordentliche General-Versammlung lediglich mit den in der Einberufung angedeuteten Gegenständen zu beschäftigen.

§. 21.

Rechte und Pflichten des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath ist vorzugsweise Vertreter der Angelegenheiten der Gesellschaft und faßt verbindende Beschlüsse hinsichtlich aller Gegenstände, welche der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehalten, oder dem Director zur selbstständigen Erledigung nicht überlassen sind.

Es liegt demselben namentlich ob:

a. den Director zu ernennen, sowie das Gehalt, die Büreau- und Reisekosten-

Entschädigung desselben, ferner auf Vorschlag des Directors die Gehälter und Remunerationen der Agenten, Kapitäns und der übrigen Angestellten und noch anzustellenden Personen und Beamten festzusetzen;

b. den Angestellten Gratificationen, welche das einmonatliche Gehalt, resp. Remuneration, nicht übersteigen, zu bewilligen;

c. die Reglements für den Geschäftsbetrieb und die Geschäftsführung des Directors, für die Büreaus und die Buch- und Kassenführung zu erlassen;

d. die von dem Director entworfenen Jahresetats festzusetzen;

e. die General-Versammlungen der Actionäre zu berufen, und die denselben zu machenden Vorlagen vorzubereiten, und deren Beschlüsse auszuführen;

f. die von dem Director alljährlich vorzulegende Rechnung zu revidiren und die Decharge zu ertheilen, sowie demnächst die Rechnung der General-Versammlung zur Einsicht vorzulegen;

g. die Höhe der zu ertheilenden Dividende zu bestimmen;

h. die Beachtung der Statuten und Reglements, sowie den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen;

i. die Generalkasse der Gesellschaft, welche der Director führt, zu revidiren;

k. den Director und andere Beamten der Gesellschaft erforderlichen Falls zu suspendiren und zu entlassen, „die Suspension resp. Entlassung des Directors kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel des Verwaltungsraths beschlossen werden";

l. derselbe ist befugt, eins oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren, und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen;

m. derselbe beschließt über Anleihen unter Fünftausend Thaler, über Einrichtungen unter Zweitausend Thaler und setzt die Fahrpläne und Tarife fest;

n. über die Belegung und Verwendung der zum Verschleiß- und Reservefonds fließenden Gelder namentlich Behufs Versicherung von Schiffen und Waaren auf der Weser und den in Verbindung stehenden Gewässern.

§. 22.

Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath besteht aus Sieben Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden.

Vier Mitglieder müssen in der Stadt Minden ihren Wohnsitz haben. Drei Stellvertreter sind zu erwählen, wovon zwei ihren Wohnsitz in Minden haben.

Drei Mitglieder und ein Stellvertreter müssen die Schifffahrt auf der Weser mit eigenen Schiffen betreiben.

§. 23.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen Actionäre der Gesellschaft sein.

§. 24.
Ergänzung des Verwaltungsraths.

Die Functionen der Mitglieder des Verwaltungsraths dauern 3 Jahre. Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und im dritten Jahre drei Mitglieder, und zwar jedesmal die dem Dienstalter nach ältesten, aus. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, nach ein oder nach zwei Jahren ausscheiden, bestimmt das Loos. Von den Stellvertretern scheidet jedes Jahr der dem Dienstalter nach älteste, und wenn das Dienstalter gleich ist, derjenige aus, welchen das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der ausscheidenden und gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden in dem Paragraphen einundvierzig benannten Zeitungen bekannt gemacht.

Der Amts-An- und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrath findet am Ersten desjenigen Monats statt, welcher auf die ordentliche alljährliche General-Versammlung folgt.

§. 25.
Vorsitz.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. Nach Ablauf dieser Periode sind die Abtretenden wieder wählbar. Sind beide verhindert, einer Sitzung des Verwaltungsraths beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Name des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben ist in den im Paragraphen Einundvierzig bezeichneten Blättern bekannt zu machen.

§. 26.
Stellvertreter.

Die Stellvertreter sind nicht allein in Verhinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder einzuberufen, sondern auch beim Ausscheiden derselben bis zur Neuwahl eines andern Mitgliedes durch die General-Versammlung. Dieses neugewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, in welchem die Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 27.
Geschäftsgang.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für nöthig erachtet, auf Einladung des Vorsitzenden, welche dieser auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder bei ihm darauf antragen, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und

und Erforderliches zu beschließen. Es können auch feststehende Sitzungstage von dem Vorsitzenden anberaumt werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. In dringenden Fällen jedoch hat der Vorsitzende resp. dessen Vertreter das Recht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen, ist aber verpflichtet, in einer möglichst bald anzuberaumenden Sitzung des Verwaltungsraths von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des Falls Paragraphen Einundzwanzig k. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit des Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsraths.

Wer bei einer zur Berathung kommenden Angelegenheit ein persönliches, mit den Interessen der Gesellschaft kollidirendes Interesse hat, kann weder der Berathung noch der Beschlußfassung des Verwaltungsraths beiwohnen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths sind in ein Protocollbuch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 28.
Ausfertigungen.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Behinderung von dem Stellvertreter, und ist auch dieser verhindert, von zwei Mitgliedern, Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§. 29.
Remuneration.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantième von fünf Procent vom Reingewinn, insofern mindestens — nach Ausstattung des Verschleiß- und Reservefonds — die Actionäre fünf Procent als Dividende von dem Reingewinn erhalten haben.

Die Hälfte — also zweiundeinhalb Procent des Reingewinns — erhält davon der Vorsitzende. Die Vertheilung der andern Hälfte unter seine Mitglieder stellt der Verwaltungsrath fest.

§. 30.

Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft unternehmen, oder ihr Banquier sein.

§. 31.
Director.

Der Director führt die Geschäfte der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft. Er ist das handelnde und vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der

durch die Statuten, und durch die von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Geschäfts-Instruction bestimmten Grenzen. Er unterzeichnet die Correspondenzen, sowie alle Quittungen, unterschreibt, acceptirt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Der Director vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe, oder der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Derselbe kann sich übrigens namentlich bei Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen durch einen Rechtsverständigen unter seiner Verantwortlichkeit, jedoch auf Kosten der Gesellschaft, vertreten lassen.

§. 32.

Nähere Bestimmungen in Betreff des Directors.

Der Director, welcher zu gerichtlichem oder notariellen Protocoll zu wählen ist, wird von dem Verwaltungsrathe ernannt, von der Gesellschaft besoldet, und hat seinen Wohnsitz in Minden. Derselbe muß mindestens 6 Actien besitzen, oder erwerben.

Diese Actien dürfen, so lange die Functionen des Directors dauern, nicht veräußert werden, und ist dies bei den gedachten Actien im Actienbuche zu notiren.

Geschieht die Veräußerung dennoch, so scheidet der Director sofort aus.

Die bezeichneten Actien des Directors werden im Archive der Gesellschaft niedergelegt.

Außerdem ist der Director gehalten, wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet, eine von demselben festzusetzende Caution zu leisten.

Der Name des Directors ist in den im Paragraph Einundvierzig bezeichneten Blättern bekannt zu machen.

§. 33.

Der mit dem Director abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jederzeit wegen Dienstvergehens, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen.

Die Entlassung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel des Verwaltungsraths sie beschließen.

Die ausgesprochene Entlassung hat die Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft, auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Diese Bestimmung muß in den Vertrag mit aufgenommen werden.

§. 34.

Befugnisse des Directors.

Der Director stellt die Beamten der Gesellschaft an, jedoch nur auf dreimonatliche Kündigung, oder für die Dauer der Schifffahrt in einem Jahre. Anstellungen

auf längere Zeit können nur mit Genehmigung des Verwaltangsraths stattfinden. Diese Genehmigung ist jederzeit — auch innerhalb der obigen Grenzen — bei der Anstellung eines Rechtsbeistandes (Syndikus) von Agenten und Schiffscapitänen erforderlich.

§. 35.

Rechnungslegung und Bilanz.

Am Einunddreißigsten December jeden Jahres wird von dem Director unter Zuziehung zweier aus der Mitte des Verwaltungsraths zu kommittirenden Mitglieder, und nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths ein vollständiges Inventar über das Besitztum, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft aufgenommen und in ein Register eingetragen.

Demnächst legt der Director Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr, und stellt diese nebst den Belägen und dem Inventarien-Register, sowie der gezogenen Bilanz dem Verwaltungsrathe bis zum Ersten Februar jeden Jahres zu. Bei der Feststellung der Bilanz bildet der Ueberschuß der Activa über die Passiva den Reingewinn. Die auf diese Weise von dem Director gezogene Bilanz wird von ihm in ein besonderes Buch eingetragen, und in den Paragraph Einundvierzig bezeichneten Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 36.

Dividendenzahlung.

Die Dividenden sind bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Minden durch den Director gegen Einhändigung des betreffenden Dividendenscheins am Ersten Juni zu zahlen.

Dieselben verfallen zu Gunsten der Gesellschaft, wenn sie nach Ablauf von Vier Jahren von dem Tage ab, an welchem dieselben zur Zahlung gestellt sind, nicht gehoben worden sind.

§. 37.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheit der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären, Vertretern oder Beamten, sollen durch zwei von den Partheien zu wählende, in der Stadt Minden wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung des Rechtswegs, geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt die Königliche Regierung zu Minden auf deren oder des Verwaltungsraths Antrag, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Parthei länger als Vierzehn Tage mit der Wahl des Schriedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig, den Fall der Nichtigkeit nach Paragraph Einhundertundzweiundsiebenzig, seq. Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausgenommen.



§. 38.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung von einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und nach Paragraph Vierzehn vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

§. 39.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der bestimmten Frist von dreißig Jahren und abgesehen von den in dem Gesetz vom neunten November Achtzehnhundertdreiundvierzig — Gesetz-Sammlung de Achtzehnhundertdreiundvierzig, Seite Dreihunderteinundvierzig — vorgesehenen Fällen auch erfolgen:

1) Wenn die Inhaber von einem Viertel der sämmtlichen Actien einen solchen Antrag bei dem Verwaltungsrathe stellen.
2) Wenn nach Erschöpfung des zu bildenden Verschleiß- und Reservefonds, das Geschäftscapital auf die Hälfte verringert ist.

In beiden Fällen hat der Verwaltungsrath eine außergewöhnliche General-Versammlung unter Angabe des Zwecks zu berufen, und in derselben kann durch eine Mehrheit von Dreiviertheilen sämmtlicher Anwesenden oder vertretenen Actien, von denen in diesem Falle jede für eine Stimme zählt, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

Erfolgt der Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, so hat die nämliche General-Versammlung die zweckmäßigste Weise der Liquidation des Geschäfts zu berathen und festzustellen, und der Königlichen Regierung sofort von der beschlossenen Auflösung Kenntniß zu geben.

§. 40.

Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig und für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur die General-Versammlung, den Verwaltungsrath und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

§. 41.

Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in

1) der Patriotischen Zeitung in Minden,
2) der Weser-Zeitung in Bremen.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in dem übrig bleibenden Blatte so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, sobald sie es erforderlich erachtet.

Alle derartigen Substitutionen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden und den oben sub 1 und 2 benannten Blättern, oder falls nur noch eins davon existirt, in diesem zu veröffentlichen.

§. 42.

Transitorische Bestimmung.

Es wird hierdurch den unten in dieser Verhandlung zu wählenden drei Mitgliedern, und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit der Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Actionäre anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für alle Actionäre, so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Christian Krüger.

Julius Stucken.

Formular

Formular zur Actie.

Nro.

Fol. des Actienbuchs **Thlr. 100 Preuß. Cour.**

Actie

der

Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft.

Einhundert Thaler Preuß. Cour.

Der Eigenthümer dieser Actie . . . . . Stand . . . . Name . . . . Wohnort . . . . . . nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Statuts verhältnißmäßig Theil an den Rechten und Verpflichtungen, sowie an dem Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Diese Actie kann ohne ausdrückliche, darauf zu vermerkende Genehmigung der Direction mit rechtlicher Wirkung für die Gesellschaft auf einen andern nicht übertragen werden.

Minden, den . . . .

Die Direction der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft.

(L. S.)

N. N. N. N. N. N.

Dividenden-Schein

der

Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft

in Minden.

Actie Nro. **Serie** **Verwaltungsjahr . . .**

Der Herr . . . .
als Inhaber der Actie Nr. . . . Serie . . . erhält gegen Rückgabe dieses Schemas am 1. Juni . . . . aus der Gesellschaftskasse zu Minden die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Jahr . . . . , welche in den laut §. 41. der Statuten bemerkten Blättern bekannt gemacht ist.

Der Verwaltungs-Rath.

(L. S.)
Trockener Stempel.

N. N. N. N. N. N.

Der Vorsitzende.

Wird der Dividenden-Betrag binnen vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Nächste-

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai d. J., wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 21. April d. J. genehmige Ich, daß an die Stelle des bisherigen, unter dem 22. August 1853 bestätigten, anbei zurückfolgenden Statuts der Weser-Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden und des unter dem 2. Juli 1855 bestätigten Nachtrags zu demselben, das nach dem anliegenden notariellen Acte vom 17. Februar d. J. von der General-Versammlung der genannten Gesellschaft beschlossene und in dem notariellen Acte vom 14. März d. J. festgestellte revidirte Gesellschafts-Statut trete, welches Ich hierdurch bestätigen will. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hiermit in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 30. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 3. Juli 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[3] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 443.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

1194. h. 11. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 444. Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4690. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Crossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 20. April 1857.

Nr. 4691. Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4692. Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4693. Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dormund. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4694. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1157 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actiengesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4695. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrags zu demselben tretenden, in dem notariellen Acte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser-Dampf-Schleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857.

Nr. 4696. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Eisenhütten-Actiengesellschaft Blücher," mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4697. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4698. Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in

dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4699. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4700. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 1⁄₆. Februar 1857.

Nr. 4701. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4702. Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857.

Nr. 4703. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4704. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4705. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 445.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. October 1851 wird hiermit bestimmt, daß die Salzverbrauchs-Controle auch in dem zum Kreise Münster gehörigen, links der Ems gelegenen Absplisse Sinningen vom 1. Januar 1858 ab wieder eintreten soll.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage:
gez. von Pommer Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 446. Die Frequenz der höheren

Die Frequenz der höheren Lehr-Anstalten in der Provinz Westphalen, welche von dem unterzeichneten Collegium ressortiren, hat im Winterhalbjahre 1856/57 betragen:

Lehranstalten der Provinz Westfalen betreffend.

A. Auf den Gymnasien.

1) zu Arnsberg	213	Schüler,
2) „ Bielefeld	147	„
3) „ Coesfeld	180	„
4) „ Dortmund	167	„
5) „ Gütersloh	199	„
6) „ Hamm	111	„
7) „ Herford	149	„
8) „ Minden	205	„
9) „ Münster	625	„
10) „ Paderborn	569	„
11) „ Recklinghausen	141	„
12) „ Soest	178	„
13) „ Steinfurt	57	„
Summa	2941	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1) zu Warendorf	149	Schüler,
2) „ Rheine	65	„
3) „ Dorsten	72	„
4) „ Vreden	30	„
Summa	316	Schüler.

C. Auf den mit den Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Dortmund, Burgsteinfurt und dem Progymnasium zu Warendorf verbundenen Realklassen.

1) zu Minden	45	Schüler,
2) „ Bielefeld	28	„
3) „ Dortmund	8	„
4) „ Steinfurt	11	„
5) „ Warendorf	21	„
Summa	113	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahre 1856/57 neu aufgenommen 459, abgegangen 284, darunter 25 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 89, abgegangen 21; in den Realklassen wurden neu aufgenommen 10, und gingen ab 41, worunter 2 den Cursus in der Prima absolvirt haben.

Münster, den 12. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 447. Personal-Chronik. 1259. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Kroeger in Marienmünster ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Vörden ernannt worden.

Minden, den 27. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 448. 1203. k. II.

In dem Artikel 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung für 1856, Seite 661 ff.) ist verabredet worden:

1) daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben und durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Nach den zur Ausführung dieser Vertragsbestimmungen getroffenen Vereinbarungen sollen dieselben mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten.

Um der in den Artikeln 9. und 13. des Vertrages vom 26. Januar praet. verabredeten Verkehrserleichterungen theilhaftig zu werden, haben sich die diesseitigen Handelstreibenden, welche ihren Gewerbe-Betrieb auf des Bremische Staats-Gebiet ausdehnen wollen, über ihre Berechtigung zu demselben innerhalb der zollvereinsländischen Staaten durch Legitimations-Atteste auszuweisen, und zwar müssen die Legitimationen, mittelst welcher die Berechtigung zum steuerfreien Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Ankauf nachzuweisen ist, nach den nachstehend abgedruckten Formularen A. und B. die Legitimation zum Marktbesuch nach dem Formular C. und die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Formular D. ausgestellt sein.

In Gemäßheit eines Rescripts der Herren Minister für Handel und der Finanzen vom 12. Februar d. J. bringen wir Vorstehendes mit dem ausdrücklichen Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch den Artikel 13. des Vertrages vom 26. Januar v. J. in Bezug auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf den Märkten und Messen auszuschließen, wo solche Rechte in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, eine Aenderung nicht begründet ist. Minden, den 25. Mai 1857.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansässig } ist wird Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreich Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf . . . Monat

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen rc.) bescheinigt: daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem N.N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum rc.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden dadurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . . Monaten.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Formular D.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handlungsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten von der Königlichen Baierschen Regierung zu (Ansbach) unterm . . . ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung,
Unterschrift des Reisenden.

Vermischte Nachrichten
aus dem
Regierungs-Bezirk Minden für die Monate April und Mai 1857.

Witterung.

№ 449. 1160. L. I.

Der Monat April begann mit milder, feuchter und trüber Luft, welche mit Ausnahme weniger Tage bis zum 12. andauerte, worauf kühles unangenehmes Wetter mit häufigem Regen bis zum 17. folgte. Vom 17. bis zum 21. hatten wir milde, schöne, angenehme und trockene Tage; ein am 21. April eingetretenes Gewitter brachte uns kaltes unfreundliches Wetter bis zum 21., von welchem Tage bis zum Schluß des Monats bei vorherrschendem Ost- und Nordostwind die Witterung meistentheils trocken war. Gewitter hatten wir am 9., 11., 15., 16. und 21. Bis zum 23. war der Ost- resp. Nordostwind vorherrschend.

Vom 1. bis zum 13. Mai war das Wetter bei kühler und trockener Luft ziemlich gleichmäßig, der Horizont meistentheils bewölkt, demnächst folgten bei heller Luft und heiterem Himmel warme Tage, welche hin und wieder durch Höhenrauch und gegen den Schluß des Monats durch Gewitter und Regen unterbrochen wurden. Die letzten Tage des Mai waren kühl, trübe und regnigt. Die Richtung des Windes in der ersten Hälfte des Monats Mai abwechselnd aus Osten, Norden und Westen resp. Nordwesten, in der zweiten Hälfte war der West-Südwest und Westwind vorherrschend.

Der Barometer stand am höchsten:

am 18. April . . . . 27″ 11½‴ und
am 14. Mai . . . . 27″ 10‴;

am niedrigsten dagegen

am 13. und 14. April . 27″ ½‴ und

am 24. Mai . . . . 27″ 3½‴.

Der Stand des Thermometers war

am höchsten am 20. April 1 Uhr Mittags + 17° und

am 21. Mai 1 „ „ + 21½°;

am niedrigsten am 26. April 6 „ Morgens + 0 und

am 2. Mai 6 „ „ + 3°.

Im Allgemeinen war die Witterung auf die Vegetation von günstigem Einfluß.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand ist im Allgemeinen befriedigend und die Sterblichkeit nicht ungewöhnlich.

In den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Halle sind in mehreren Gemeinden verschiedene Fälle von Pockenkrankheit, jedoch meistentheils ohne tödtlichen Verlauf, zum Vorschein gekommen. Bei den mit größter Vorsicht überall zur Ausführung gebrachten sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln ist die Krankheit jedoch als im Abnehmen begriffen zu betrachten.

Im Kreise Herford und Bielefeld sind häufige Erkrankungen am gastrischen und Nervenfieber, sowie Brustkrankheiten — Lungenentzündungen — zur ärztlichen Behandlung gekommen.

Im Amte Rietberg und Verl des Kreises Wiedenbrück, sowie im Amte Borgholz des Kreises Warburg trat das Wechselfieber sporadisch auf.

Unglücksfälle.

Unglücksfälle haben sich folgende ereignet:

A. Im Kreise Minden.

Am 3. April stürzte eine Magd in Minden durch eine nicht eingefriedigte Bodenluke und starb unmittelbar darauf.

Am 11. April Abends 10 Uhr fiel ein Tagelöhner aus Barkhausen in den fiscalischen Steinbruch zur Porta Westphalica und gab in Folge der Verletzungen nach einigen Minuten seinen Geist auf.

Am 23. Mai wurde ein Mann aus Hille beim Durchgehen der Pferde durch Ueberfahren mit einem beladenen Wagen derartig verletzt, daß er nach einigen Tagen starb.

Am 30. Mai wurde am linken Weserufer bei Eisbergen ein unbekannter Leichnam weiblichen Geschlechts, circa 23 Jahr alt, vorgefunden, welche Person, nach der Kleidung zu urtheilen, eine Bäuerin aus dem Hessischen sein wird.

B. Im Kreise Lübbecke.

Am 8. Mai kam ein Heuerling aus Isenstädt beim Schneiden des Holzes für

einen

einen Hausbau dadurch um's Leben, daß das der Fahrstraße zu nahe gestellte Gerüst, auf welchem er stand, durch einen vorüberfahrenden Wagen niedergeworfen und er von demselben erschlagen wurde.

Am 12. Mai stürzte die geisteskranke Frau eines Tischlers zu Lübbecke in den übrigens gut verwahrten Brunnen eines Nachbars und ertrank.

C. Im Kreise Herford.

Am 30. April wurde ein Gerichtsbote aus Herford in dem Aa-Flusse in der Nähe der Stadt ertrunken aufgefunden. Die Ursachen dieses Unglückfalles sind nicht bestimmt zu ermitteln gewesen.

Am 21. Mai ertrank das vierjährige Kind eines Kolonen zu Baarbüttingdorf in einem in der Nähe des Hauses befindlichen Teiche.

D. Im Kreise Bielefeld.

Am 30. Mai wurde ein Arbeiter auf dem Bahnhofe zu Bielefeld beim Heranschieben eines Güterwagens durch die herannahende Locomotive unter einen Güterwagen geschleudert und so verletzt, daß er am 29. desselben Monats verschied.

Am 5. Mai wurde ein Heuerling aus Theesen in dem Theeser Bache ertrunken gefunden.

Muthmaßlich hat derselbe im angetrunkenen Zustande die mit einem Geländer gehörig versehene Brücke verfehlt und ist neben derselben in den Bach gestürzt.

Am 23. Mai wurde ein Bremser von der Cöln-Mindener Eisenbahn in der Nähe des Viaducts bei Schildesche dadurch beschädigt, daß der Güterwagen, auf welchem er seinen Sitz hatte, aus den Schienen kam.

Der Bremser ist in Folge der erhaltenen Verletzungen am 26. Mai in dem Krankenhause zu Bielefeld gestorben.

E. Im Kreise Halle.

Am 16. April wurde ein beim Abbrechen eines Hauses beschäftigter Arbeiter vermißt. In der Vermuthung, daß derselbe beim Einstürzen des Schornsteins verschüttet sein könne, wurde zur Wegschaffung des Schuttes geschritten und gegen 10 Uhr Abends die Leiche desselben unter dem Schutte hervorgezogen. Wahrscheinlich hatte dieser Mann im Keller gearbeitet, als der Schornstein zusammenstürzte und denselben in seinem Schutte begrub.

F. Im Kreise Paderborn

verunglückte in der Stadt Paderborn das Kind eines Tagelöhners in einem Kloakenbehälter, dessen Bedeckung nicht gehörig befestigt war.

Daselbst gerieth auf dem Bahnhofe ein Tagelöhner unter einen Wagen, der ihn so verletzte, daß er nach wenigen Stunden starb.

G. Im Kreise Büren

kam am 17. April ein Mann aus dem Dorfe Harth beim Abladen eines schweren Stück Holzes um's Leben.

Am 26. Mai wurde der 17jährige Sohn eines Kolonen aus Holsen vom Blitze erschlagen.

H. Im Kreise Warburg.

Am 10. April wurde der vierjährige Knabe eines Ackermanns aus Rheder überfahren und starb in Folge dessen bald darauf.

Am 23. Mai stürzte das 1¼ Jahr alte Kind eines Bahnwärters in Borlinghausen, welches spielend vor der Mutter herlief, von einer nicht eingefriedigten Eisenbahnüberbrückung, wodurch sein Tod herbeigeführt wurde.

I. Im Kreise Hörter.

Am 8. April wurde einem kleinen 4 Jahr alten Mädchen aus Eilversen von einem Feuer, das zwei Knaben im Alter von 6 Jahren auf einer Wiese in der Nähe des Dorfes angezündet hatten, die Kleider verbrannt und das Kind dadurch so beschädigt, daß es am folgenden Tage starb.

Ein fast ähnliches Unglück ereignete sich am 21. April in Ovenhausen mit einem zweijährigen Kinde, welches allein im Hause gelassen, dem Feuerheerde so nahe gekommen war, daß die Kleider desselben in Brand geriethen und hierdurch der Tod des Kindes herbeigeführt wurde.

Am 6. Mai stürzte ebenfalls in der Gemeinde Ovenhausen ein junger Mann mit einem Bunde Stroh, das er durch die Bodenluke zu werfen im Begriff war, gleichzeitig vom Boden und starb sofort.

Natur-Ereignisse.

In den Monaten April und Mai waren:

a. Im Kreise Minden 4 Feuersbrünste, wodurch 3 Wohnhäuser ganz und eins theilweise eingeäschert wurden. Ein 11 Jahr altes Mädchen eines Bahnwärters ist dabei verbrannt.

b. Im Kreise Lübbecke wurden durch 2 Feuersbrünste 2 Wohnhäuser ein Raub der Flammen.

c. Im Kreise Herford 4 Feuersbrünste, durch welche 4 Wohnhäuser abbrannten und bei einem Brande außer den Mobilien ein Theil des Viehstandes ein Raub der Flammen wurde.

d. Im Kreise Bielefeld kamen 2 Brandfälle vor, welche 2 Häuser zerstörten.

Der Erbpächter Bockermann zu Senne I. hat sein bei der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu 150 Thlr. versichertes Haus in der Nacht zum 4. April eingestandenermaßen selbst angezündet und befindet sich in Haft.

e. Im Kreise Paderborn gerieth in der Senne in Folge der Dürre auf zwei

Stellen die Haide in Brand, wodurch das Haidekraut auf 100 bis 120 Morgen großen Stellen ganz vernichtet wurde, und sogar die in der Gegend befindlichen Gehöfte in Gefahr kamen.

f. Im Kreise Büren kamen 4 Feuersbrünste vor, die im Ganzen 8 Gebäude zerstörten.

g. Im Kreise Warburg sind in Germete am 19. April 32 Wohnhäuser ein- einschließlich des Pastorats-Gebäudes, sowie 16 Ställe und Scheunen ein Raub der Flammen geworden. Diese Feuersbrunst soll durch das Springen eines sogenannten russischen Kamins entstanden sein.

In Daseburg wurden am 19. Mai 3 Wohnhäuser und 3 Nebengebäude eingeäschert.

h. Im Kreise Hörter zerstörte das Feuer am 28. April in Bredenborn 13 Wohnhäuser und 3 Nebengebäude. Die Brandbeschädigten verloren hierbei Vieh, fast sämmtliches Mobiliar, die Vorräthe an Korn, Stroh und Viehfutter, und sind hierdurch in einen bedauernswerthen Zustand versetzt worden.

Außerdem kam noch eine Feuersbrunst in Feldrom, und eine in Dalhausen vor, die jede ein Wohnhaus einäscherten.

Im Allgemeinen sind die sämmtlichen eingeäscherten Gebäude versichert gewesen.

Am 26. Mai kam in der Feldmark Brakel ein Wolkenbruch vor. Das Wasser sammelte sich in kurzer Zeit bis zu 3 Fuß Höhe und schwemmte einem Gutspächter allein gegen 50 Morgen Sommersaat fort.

Wohlthätigkeitssinn und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn zeigte sich auch bei den abgehaltenen Collecten für Hagel- und durch Feuersbrunst Beschädigte wiederum in den verflossenen beiden Monaten, indem die Collecten ungeachtet der häufigen Ansprachen an die Mildthätigkeit ziemlich reichliche Erträge lieferten.

Minden, den 9. Juni 1857.

№ 450. 1638. C. U. I.

Dem Schankwirth Heinrich Metzler zu Fürstenberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zu übernehmen.

Minden, den 16. Juni 1857.

№ 451. 1639. C. I.

Dem Kaufmann Bendix Simon Sternau zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 16. Juni 1857.

№ 452. 1692. C. I.

Der Commissionair Friedrich Beyer zu Bielefeld hat die unter'm 18. Februar v. J. ihm ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brandversicherungsbank niedergelegt. Minden, den 22. Juni 1857.

№ 453. 1763. C. I. Dem Kaufmann Philipp Rosenthal zu Peckelsheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zu übernehmen.

Minden, den 25. Juni 1857.

№ 454. 777. S. I. Dem Auctions-Commissair Henze zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 22. Juni 1857.

№ 455. 778. S. I. Dem Auctions-Commissair Henze zu Salzkotten ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 22. Juni 1857.

№ 456. 1265. E. I. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. ist der seitherige Beigeordnete, Justiz-Rath Barre, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Paderborn getroffenen Wiederwahl gemäß, als Beigeordneter der Stadt Paderborn für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Minden, den 10. Juni 1857.

№ 457. 524. J. I. Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz vom 23. Mai d. J. sind dem Wundarzt L. Pabst die ihm ertheilten Approbationen als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer belassen worden.

Unsere Bekanntmachung vom 23. Mai pr. — Amtsblatt Seite 201 — tritt hiernach außer Kraft.

Minden, den 17. Juni 1857.

Bekanntmachung.

№ 458. Patente betr. 1381. U. I. Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 144.)

Minden, den 22. Juni 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 10. Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 459.

Nr. 4706. Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend, vom 7. Juni 1856.

Nr. 4707. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857.

Nr. 4708. Gesetz, betreffend die Revision der Actiengesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4709. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4710. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4711. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadt-Gemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 4712. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thlr. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4714. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thlr. Vom 4. Mai 1857.

Nr. 4715. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 13. Mai 1857.

Nr. 4716. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Städtgemeinde Werden, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 4717. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4718. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4719. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4720. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4721. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4722. Bekanntmachung der unter'm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857.

Nr. 4723. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Instruction

betreffend

die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. December 1816 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836.

№ 460. Da das Regulativ, welches von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 2. November 1827, und die Dienstanweisung, welche von der Königlichen Regierung

zu Minden unterm 1. Juni 1830, wegen der Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen mit Genehmigung des Ober-Präsidiums erlassen worden, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gehörig entsprechen, sich vielmehr das Bedürfniß herausgestellt hat, die Verwaltung der gedachten Waldungen in beiden Regierungsbezirken nach Maaßgabe der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836, und mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Gemeinde-Verfassung und die seitdem gemachten Erfahrungen nach gleichen Grundsätzen zu ordnen, so wird hierdurch für die Regierungs-Bezirke Arnsberg und Minden, unter Aufhebung des vorerwähnten Regulativs und Dienstanweisung, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Nachstehendes verordnet:

I. Anstellung der Beamten.

a. der Schutzbeamten.

§. 1.

Bei Erledigung eines Forstschutzbezirkes der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualificirtes Subject für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen.

Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung zu präsentiren; derselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungs-Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2.

Wenn sich qualificirte Versorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6. des Gesetzes vom 24. December 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, wird die Regierung die Bestätigung der Gewählten versagen.

§. 3.

Die Regierung hat die Qualification des Gewählten und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. December 1816, §. 6., in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen, die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl in sofern der Gewählte nicht ein auf Forstversorgung dienender und nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 qualificirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualification

besitzen, wie ein Königlicher Förster; in letzterem Falle können minder qualificirte Waldwärter oder Forstschutzgehülfen zugelassen werden.

Die Regierungen werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§. 4.

Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualificirten Förster anstellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königlichen Förster übertragen werden; in letzterem Falle ist jedoch die Einwilligung der Königlichen Forst-Verwaltung zur Uebernahme des Nebenamts erforderlich.

§. 5.

Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§. 4.), so wie überhaupt wegen der Modificationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Communal-Forst-Verwaltung abgegeben; die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von der Regierung das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§. 6.

In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Corporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen eine Combinirung mit andern Königlichen oder Gemeinde-Schutz-Districten nicht gestattet, ist die Regierung ermächtigt, von den Forderungen des §. 3. abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Findet die Regierung bei der Qualification des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst eine von der Regierung festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung, oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat die Regierung die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte aller Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§. 8.

Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung, mit Genehmigung der Regierung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster aber haben Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung Königlicher Förster maaßgebenden Grundsätzen.

§. 9.

Findet die Regierung den Gewählten unqualificirt, oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Vertreter der Gemeinde oder Anstalt zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungs-Bedingungen aufzufordern.

Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualificirtes Subject gewählt, oder ungeeignete Bedingungen beschlossen werden sollten, kann die Regierung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts die Anstellung resp. die Festsetzung des Diensteinkommens selbst verfügen, so wie sie auch befugt ist, die Erhöhung der Besoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§. 10.

Nach den Vorschriften der §§. 1. bis 5. und 7. bis 9. ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualificirter Forstschutz-Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der im §. 6. vorgesehene Fall eintritt.

§. 11.

Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen der Regierung erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutzgehülfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§. 12.

Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung nach Anordnung der Regierung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualificirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. der verwaltenden Beamten.

§. 13.

Für jeden der nach den Bestimmungen der §§. 19. und folgende zu bildenden Communal-Oberförster-Bezirke wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamter (Communal-Oberförster) angestellt. Die betheiligten Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß §. 20. zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung der Regierung (§§. 15. und 16.) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maaßgebend ist.

§. 14.

In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebs-Verhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten, verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige, oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maaße stattfindet, daß der betreffende Wald-Complexus, mit

Rücksicht auf seinen Flächen-Inhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengenommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebs-Verhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines Königlichen Ober-Försters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualification eines Königlichen Ober-Försters besitzen, worüber sich die Regierung nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§. 15.

Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der betheiligten Gemeinden und Anstalten (§. 20.) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltsbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

§. 16.

Die Regierung hat die Qualification des von der Versammlung der Deputirten (§. 20.) gewählten Candidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im §. 7. wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten, so wie die wegen deren Pensionirung im §. 8. ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. 17.

Findet die Regierung sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten, oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu versagen, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9. hinsichtlich der Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist.

§. 18.

Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Communal-Oberförster verbleiben in ihren Aemtern und Funktionen, sofern ihre Anstellung nicht blos commissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

§. 19.

Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt die Regierung, welche inzwischen für die commissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zusammentritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher anderen Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung über diese Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnächst nicht weiter nothwendig.

§. 20.

Zum Zwecke der im §. 19. gedachten Berathung hat jede betheiligte Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitze eines Commissars der Regierung und beschließen über die im §. 19. bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldbesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.

§. 21.

Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzender Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§. 22.

Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 20.) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung der Waldungen in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

a. dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualification nach Vorschrift des §. 14. nachweisen;

b. dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einen bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Communal-Oberförster) oder einem Königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält die Regierung den Beschluß, daß es besonderer Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, so wie die für diesen Fall nach den Bestimmangen zu littr. a. und b. gestellten Anträgen dem Interesse einer geregelten Forstwirthschaft nicht für entsprechend, so hat sie darüber, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, an die Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 die Entscheidung zu treffen haben.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 23.

Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

§. 24.

Die Ausarbeitung des Betriebs=Planes und der Ertragsermittelung (§. 23.) liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Controle des Oberforst-Beamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung diese Arbeiten auch anderen dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§. 25.

Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirthschafts- und Culturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirthschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirthschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

§. 26.

Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen der Regierung, $^1/_{10}$ bis $^1/_6$ als Reserve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Communal=Bauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags=Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf.

Der Ertrag muß steigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst nach aufzuforstender Räumden und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§. 27.

Ist das Reserve=Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags=Quantum zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve=Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 28.

Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve=Quantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§. 29.

Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlags-Quantum wieder gedeckt werden.

§. 30.

§. 30.

Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde- und Anstalts-Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, so weit sie dem generellen Wirthschaftsplane resp. den Regeln der Holzzucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungs-Vorschlägen und der Normirung des Einschlags-Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfällungs-Plan ist zunächst den Gemeinde-Vorständen, welche denselben der Gemeinde-Vertretung, und dem Anstalts-Vorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zu 1. October jeden Jahres der Regierung zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, so weit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anstalts-Behörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfallsigen Verhandlungen beigefügt werden.

§. 31.

In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Cultur-Planes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Culturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Cultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§. 32.

Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstcultur-Arbeiten selbst verrichten wollen, und dies von der Regierung für forstwirthschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Cultur-Plänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 33.

Fällungen, welche nicht in dem Hauungs-Plane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thlr. nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 34.

Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitut-Berechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu constatiren, zu verwerthen und ebenso

auf das Einschlags-Quantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach §. 33. der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§. 35.

Wegen der den Gemeinde- und Corporations-Mitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, so weit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Corporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Betheiligten dürfen dadurch nur in so weit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlich der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1) Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Licht- und Abtriebschläge, und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, so wie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
2) Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge so weit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist;
3) daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
4) Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken und dürfen dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden.

Außerdem ist in diesen besonderen Reglements festzusetzen: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w., und können auch wegen des Köhlerei-Betriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen, ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebennutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 36.

Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- rc. Produkte beschließen die Vertreter der Gemeinden, unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeindeordnung, so wie die Vertreter der öffentlichen Anstalten nach Maaßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß, in der Regel, von den Wald-Produkten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§. 37.

Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Communal-Waldungen, nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forstinspectoren, so weit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regierung auf Grund der gegenwärtigen Instruktion getroffen werden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des §. 22. getroffenen Bestimmung, der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz statt; dieser Recurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§. 38.

Die Regierungen haben auf Grund und nach Maaßgabe der gegenwärtigen Instruktion

1) eine Dienst-Anweisung für die Communal-Oberförster und für das Forstschutz-Personal, und
2) eine Hau-Ordnung

zu erlassen.

Münster, den 19. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 461. Personal-Chronik. 1326. Pr.

Die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die zur Königlichen Kreisgerichts-Commission II. zu Petershagen gehörenden Gemeinden des Amts Windheim ist dem Amtmann Klöpping in Petershagen übertragen worden.

Minden, den 30. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 462. 1432. U. I.

Es wierd hiermit, höherer Anweisung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Beginne des nächsten Winter-Semesters ab jeder Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die 2. Klasse, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Thlr. noch ein Honorar von jährlich 50 Thlr. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen hat. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben.

Minden, den 30. Juni 1857.

№ 463. Zahlung der

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Ver-

Marsch-Competenz an einberufene Heerespflichtige. 1271. L. I.

pflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. October 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
ggz. Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

   „Die zuständigen Meilengelder rc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.“

2) Die Reservisten rc. sind bei den Control-Versammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger, vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3) Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856, Nr. 10, S. 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres statt des ad 1 gedachten Vermerks den nachfolgenden:

   „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere“

   zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.
gez. Graf von Waldersee.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre und die zu derselben erlassenen Bemerkungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Minden, den 27. Juni 1857.

№ 464. 1691. P. I.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835

(Gesetz-Sammlung S. 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 214) zu rechnen ist, und daß demzufolge gegen Diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Genehmigung zu besitzen, auf Grund des §. 177 der allgemeinen Gewerbeordnung eingeschritten werden wird.

Minden, den 30. Juni 1857.

Dem Kaufmann Ferdinand Rinteln zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 465. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Rendanten Carl Seiler zu Lügde ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 466. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Kaufmann G. H. Pohlmeyer zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 467. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Kaufmann C. Schrader zu Steinheim ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 468. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Gastwirth F. A. Wolff zu Driburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 469. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Kaufmann Wilhelm von Hagel zu Rödinghausen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen. — № 470. 1655. C. U. I.

Minden, den 15. Juni 1857.

Dem Herrn Gustav Bansi zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin zu übernehmen. Minden, den 24. Juni 1857. — № 471. 1377. U. I.

In Stelle des verstorbenen Kaufmanns H. Ubhoff ist dem Kleinhändler F. W. Petermann zu Petershagen die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. Minden, den 26. Juni 1857. — № 472. 1725. C. P. I.

№ 473. 821. S. I. Dem Colon H. Hugo zu Hollen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin zu übernehmen. Minden, den 1. Juli 1857.

№ 474. 785. S. I. Der Commissionair Friedrich Beyer zu Bielefeld hat die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung in Leipzig, zu deren Uebernahme demselben unter'm 4. März pr. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt. Minden, den 27. Juni 1857.

№ 475. 777. M. N. I. Dem Candidaten der Theologie, Carl Lang aus Schaffhausen haben wir die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirke die Stelle eines Hauslehrers zu übernehmen. Minden, den 18. Juni 1857.

№ 476. 1256. L. I. Die auf den Kaufmann H. Hesse in Paderborn als Civilmitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Paderborn gefallene Wahl wird für die Wahlperiode 1857 bis 1859 hiermit von uns bestätigt.

Minden, den 26. Juni 1857.

№ 477. 1380. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Heinrich Wolff aus Gehrden, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 24. Juni 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Bekanntmachung,

betreffend

die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen bezüglich der Zollabfertigung und des Zollwesens.

№ 478. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. October 1852 werden auf Grund der unter den Zoll-Vereinsstaaten getroffene Verabredungen folgende weitere Vorschriften zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und der zu demselben erlassenen Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Zum Regulativ.

Zu §. 5.

Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume dürfen nur für zoll- und kontrolpflichtige Güter benutzt werden.

Zu §§. 11. und 26.

Die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist unter den nachstehenden Maaßnahmen, jedoch zunächst nur für Bestimmungsorte des Preußischen Gebiets, gestattet:

a. die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Deklaration mit

Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitschein-Regulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Collo-Verschlusses zu ersetzen hat.

b. Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederanlegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma der betreffenden Abfertigungsstelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.

c. Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit Seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist allgemein einzuschärfen und fortdauernd rege zu erhalten.

d. Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung vom 21. September 1852 zur Anwendung.

Werden im Falle des §. 11. bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungs- oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen 2c. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

Zu §. 20.

Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Deklaration genügt, auch wenn die Colonne 9 über weitere Bestimmung der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Special-Deklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zoll-Verwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

Zu §. 22.

Für Erfüllung der aus diesem §. hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangszolles hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

Zu §. 23.

Bei der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle, welche nach §. 30. der Zoll-Ordnung abzufertigen ist, kann einstweilen vom Wagenverschluß und von der Personal-Begleitung abgesehen werden, wenn folgende Maaßregeln dabei zur Anwendung gelangen:

a. Um zu verhüten, daß zum Zweck der Hinterziehung des Ausgangszolles von inländischer Wolle dergleichen auf dem Transporte durch das Vereins-Gebiet der zum Durchgange angemeldeten und ohne Wagenverschluß abgelassenen Wolle beigeladen werde, hat das Eingangsamt, neben Feststellung einer angemessenen Transport-Frist darauf zu halten, daß die einzelnen Colli entweder nach Zahl und Gewicht in dem Ladungs-Verzeichnisse angegeben oder die Frachtbriefe, welche die nähere Angabe hierüber enthalten, abgestempelt werden, und es hat dasselbe selbst eine Verwiegung vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die Menge der vorgeführten Wolle geringer sei, als sie sich in der Deklaration angegeben findet; wogegen dem Ausgangsamte obliegt, die Zahl der zur Ausfuhr vorgeführten Ballen mit dem Inhalte der Deklaration oder der Frachtbriefe zu vergleichen und probeweise eine Verwiegung vorzunehmen.

b. Zur Verhinderung der heimlichen Beipackung eingangszollpflichtiger Waaren hat das Eingangsamt dieselbe Revision vorzunehmen, welche erforderlich ist, wenn eingehende Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.

c. In allen Fällen, in denen es auf Entrichtung des Durchgangszolles ankommt, ist die Feststellung der Menge der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle in demselben Maaße nothwendig, wie sie überhaupt bei Gütern erfolgt, von denen der Durchgangszoll zur Erhebung gelangen soll.

Es bleibt vorbehalten, die nachgelassene Ausnahme wieder außer Anwendung zu setzen, wenn aus derselben Mißbräuche hervorgehen sollten. Bezüglich der letzteren wird besondere Achtsamkeit empfohlen.

II. Zur Anweisung vom 21. September 1852.

Zu Punkt 12. (§. 19. des Regulativs.)

Die erfolgte Revision und der Befund des Verschlusses können, sofern dies von den Eisenbahn-Verwaltungen gewünscht wird, statt auf einem besonderen Laufzettel, auch auf dem Ansagezettel bescheinigt werden.

Zu Punkt 16. (§. 23. des Regulativs.)

Es wird gestattet, daß bei Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, wenn dieselben aus der hauptsächlichen Niederlage stammen oder auf Ladungs-Verzeichniß und Ansagezettel mit der Bestimmung zur unmittelbaren Durchfuhr eingegangen sind, statt der förmlichen Begleitscheinertheilung die Zoll-Deklarationen beziehungsweise Abmeldungen von der Niederlage an Stelle der Begleitscheine unter Zugrundelegung der anliegenden beiden Muster A. und B. benutzt und unmittelbar auf diesen Documenten die für die Begleitscheine vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen abgegeben werden.

Münster, den 24. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

A.

Die Revision übernehmen. Abgegeben den ten 185

Deklaration
beim
Waaren=Eingang.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nro. des Deklarations=Registers

Anleitung zum Gebrauch.

1) Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der Bevollmächtigte der Eisenbahn=Gesellschaft, melde dem Königlichen
innen verzeichnete auf

geladenen Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.
den ten 185

(3)

I. Deklaration.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nro. der einzelnen Posten.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Benennung der Waaren nach der Classifikation der Heberolle.	Zahl der Colli.	Deren Marken und Nummern.	Menge: Brutto-Gewicht Ct. Pfd.	Menge: Anderweiter Maaßstab nach Anleitung der Heberolle.	Angabe, ob Begleitscheine begehrt werden, und auf welche Aemter letztere gerichtet werden sollen.
								Ich beantrage Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange über das Zoll-Amt zu und übernehme zugleich die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den nebenverzeichneten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt wird, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43. und 58. der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften, bis nach Maaßgabe der für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besondern Vorschriften der Ausgang der Waaren nachgewiesen sein wird.

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.															IV. Nachweisung			
10	11	12	13	14	15	16		17		18		19	20		21	22	23		24
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung		№ des Waage-Registers.	Anderweiter Maaßstab.	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.)	Tarifsatz.		Gefällebetrag							Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter Nro.	im Niederlage-Register unter		im Subdivisions-Register unter
	Brutto.	Netto.						für die einzelnen Positionen.		für den ganzen Frachtbrief.		Darunter in Golde.	Außerdem an Krahn- und Waagegeld.				Blatt.	Nro.	
	Ct. Pfd.	Ct. Pfd.			Ct. Pfd.	ℛ	Sgr	ℛ	Sgr	ℛ	Sgr	ℛ	ℛ	Sgr					№

Obiger Betrag ist ist richtig gezahlt und unter № im Hebe-Register eingetragen.
den ten
185

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt.
den ten
185

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Deklaration gehörige Coll in d Güterwagen Nro. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen, und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen am ten 185 mittags Uhr mit dieser Deklaration.

Königliche Steuer-Expedition am Bahnhofe.

D vorgedachte , mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nro. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungsbeamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichnete Güterwagen Nro. der Eisenbahn-Gesellschaft welche mit dieser Deklaration am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen, hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr

Königliches Zoll-Amt zu

D vorgedachte , mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nro. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungsbeamte.

B.

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Abmeldung gehörige Coll Verschluß den ten hier eingetroffen in Gegenwart des Mitunterzeichneten (Name des betreffenden Beamten) in d Güterwagen Nro. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft verladen und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen heute mittag Uhr mit dieser Abmeldung

den ten 185

Königliches Haupt-Steuer-Amt
Expedition auf dem Oberschlesischen Bahnhofe.

D vorgedachte , mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichneten Güterwagen Nro. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft , welche mit dieser Abmeldung am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen hier abgenommen und d Wagen am ten mittags Uhr nach

Königliches Haupt- Amt zu

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nro. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

Abmel

Waaren aus der Niederlage des **Amts zu**

Zur Versendung auf Begleitschein nach

I. Angabe des Anmelders nach Inhalt des Niederlegescheins.														II.
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	der Colli		der Waaren					Angabe			Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung		Menge						
								Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht		Anderweiter Maaßstab.				
Haupt-Abtheilung.	Blatt.	Nro.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ct. Pfd.	Netto. Ct. Pfd.		ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worde.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen und b. wie lange sie bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

Haupt-Amts.

d u n g

von Abgegeben den ten 185

Die Revision übernehmen №

über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.							IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			
		Der Waaren								in dem Hebe- und Control-Register.			
			Menge										
			durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.										
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Brutto. Ct. Pfd.	Netto. Ct. Pfd.	Anderweiter Maaßstab. —		Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara. Ct. Pfd.	Tarifsatz. ℛ Sgr	Gefällebetrag. ℛ Sgr	Benennung des Registers.	Dessen Blatt und Nummer.	Nro. im Komerzial-Register.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß rc.).
13	14	15	16	17	18		19	20	21	22	23	24	25

D übernimmt aus dieser von ihm abgegebenen Abmeldung die Verpflichtung, die Waaren, auf welche dieselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtiger Abmeldung bis zum unverändert und mit unverletztem Verschlusse bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Oberschlesischen Eisenbahn hierselbst zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den vorgedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43. und 58. der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch die vorgenannte Steuer-Expedition bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, und wenn außerdem noch der Waaren-Ausgang den für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften gemäß nachgewiesen sein wird.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

Acceptations-Erklärung.

übernehme diese Abmeldung und mit derselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 185

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

Unter Bezugnahme meiner Bekanntmachung vom 30. September 1853 wird hiermit zur allemeinen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Württemberg mit dem 1. f. M. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Cameral-Amtsbezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird. № 479.

Münster, den 26. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachung

von

Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen und den angrenzenden Zollvereinsstaaten.

Das von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen unter dem 18. Mai d. J. emanirte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 480.

Münster, den 24. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director
Göring.

Verzeich-

Verzeichniß
der
für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1. Lauf. Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Kgr. Würtemb.	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	" Glatt nach Dürrenmettstetten	Glatt	" "	Dürrenmettstetten	
	" " " Leinstetten	"	" "	Leinstetten	
3	" Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	" "	Böhringen	
	" " " Binsdorf	"	" "	Binsdorf	
	" " " Rosenfeld	"	" "	Rosenfeld	
4	" Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	" "	Mühlheim am Bach	
	" " " Böhringen	"	" "	Böhringen	
	" " " Nordstetten	"	" "	Nordstetten	
5	" Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	" "	Hirrlingen	
	" " " Wachendorf	"	" "	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- u. Ausfuhr.
6	" Dettingen nach Horb	Dettingen	" "	Horb	Für den Verkehr m. Bier u. Branntwein.
7	" Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	" "	Schopfloch	
8	" Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	" "	Ofterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhr.
	" " " Bodelshausen	"	" "	Bodelshausen	
	" " " Rottenburg	"	" "	Rottenburg	
9	" Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	" "	Engstlatt	
10	" Thanheim nach Onstmettingen	Thanheim	" "	Onstmettingen	
11	" Owingen nach Binsdorf	Owingen	" "	Binsdorf	
	" " " Engstlatt	"	" "	Engstlatt	
12	" Rangendingen nach Hirrlingen	Rangendingen	" "	Hirrlingen	
13	Hohenzollern'sche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	" "	Wellendingen	
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	" "	Großengstingen	
	" " " Wilsingen	"	" "	Wilsingen	
	" " " Hausen	"	" "	Hausen	
	" " " Mägerkingen	"	" "	Mägerkingen	
15	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	" "	Thalheim	

1. Lauf. Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten α. Staat.	β. Ort.
	Von Melchingen nach Willmadingen	Melchingen	Kgr. Würtemb.	Willmadingen
16	„ Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	„ „	Wilsingen
17	„ Straßberg nach Ebingen	Straßberg	„ „	Ebingen
	„ „ „ Winterlingen	„	„ „	Winterlingen
18	„ Freudenweiler nach Ebingen	Freudenweiler	„ „	Ebingen
19	„ Gammertingen nach Mägerkingen	Gammertingen	„ „	Mägerkingen
	„ „ „ Ittenhausen	„	„ „	Ittenhausen
20	„ Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	„ „	Ittenhausen
	„ „ „ Engelfingen	„	„ „	Engelfingen
21	„ Harthausen bei Feldhausen nach Wilsingen	Harthausen b. F.	„ „	Wilsingen
22	„ Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Nusplingen
	„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„ „	Stetten a. k. M.
23	„ Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	„ „	Stetten a. k. M.
24	„ Vilsingen nach Engelswies	Vilsingen	„ „	Engelswies
	„ „ „ Gutenstein	„	„ „	Gutenstein
25	„ der Hohenzollern'schen Exclave Thiergarten a. d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	„ „	Gutenstein
	„ Thiergarten nach Langenhart	„	„ „	Langenhart
	„ „ „ Neidingen	„	„ „	Neidingen
	„ „ „ Stetten a. k. M.	„	„ „	Stetten a. k. M.
26	„ Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	„ „	Nusplingen
27	„ Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	„ „	Göggingen
28	„ Ablach nach Göggingen	Ablach	„ „	Göggingen
29	„ Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„ „	Göggingen
30	„ Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	„ „	Schwäblishausen
	„ Hausen nach Zell	„	„ „	Zell
31	„ Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	„ „	Schwäblishausen
	„ „ „ Pfullendorf	„	„ „	Pfullendorf
32	„ Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Kgr. Würtemb.	Andelfingen
	„ „ „ Wilflingen	„	„ „	Wilflingen
33	„ Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	„ „	Egelfingen
34	„ Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	„ „	Wilflingen
	„ „ „ Scheer	„	„ „	Scheer
35	„ Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	„ „	Scheer
36	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	„ „	Mengen
37	„ Rosna nach Mengen	Rosna	„ „	Mengen
38	Hohenzollern'sche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	Königr. Baiern	Lindau
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	„ „	Hoßkirch
	„ „ „ Laubach	„	„ „	Laubach

1. Lauf. Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
	Von Ostrach nach Jettkofen	Ostrach	Königr. Baiern	Jettkofen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Pfullendorf	"	Großh. Baden	Pfullendorf	
	" " " Wangen	"	Kgr. Würtemb.	Wangen	
40	Hohenzollern'sche Exclave Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	" "	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	" "	Friedberg	
	" " " Bollstern	"	" "	Bollstern	
42	" Spöck nach Denkingen	Spöck	Großh. Baden	Denkingen	
43	Hohenzollern'sche Exclave im oberen Donauthal,				
	von Beuron nach Friedingen	Beuron	Kgr. Würtemb.	Friedingen	
	" " " Leibertingen	"	Großh. Baden	Leibertingen	
	" " " Hausen im Thal	"	" "	Hausen i. Th.	
44	Von Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	Kgr. Würtemb.	Friedingen	
	" " " Nusplingen	"	" "	Nusplingen	
	" " " Schwenningen	"	Großh. Baden	Schwenningen	
45	" der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	" "	Meßkirch	
	" Igelswies nach Menningen	"	" "	Menningen	
46	" der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	" "	Meßkirch	
	" Thalheim nach Buchheim	"	" "	Buchheim	
	" " " Leibertingen	"	" "	Leibertingen	
	" " " Heudorf	"	" "	Heudorf	
	" " " Altheim	"	" "	Altheim	
47	" Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	" "	Meßkirch	
48	" Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	" "	Meßkirch	
49	" Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	" "	Meßkirch	
	" " " Göggingen	"	" "	Göggingen	
	" Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	" "	Leitishofen	
50	" " " Menningen	"	" "	Menningen	
	" " " Göggingen	"	" "	Göggingen	
51	" Wald nach Sentenhart	Wald	" "	Sentenhart	
	" " " Rast	"	" "	Rast	
	" " " Saulborf	"	" "	Saulborf	
52	" Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	" "	Sentenhart	
	" " " Roth	"	" "	Roth	
	" " " Zoznegg	"	" "	Zoznegg	
	" " " Stockach	"	" "	Stockach	
53	" Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	" "	Mahlspüren	
	" " " Selfingen	"	" "	Selfingen	
54	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	" "	Herdwang	
	" " " Selfingen	"	" "	Selfingen	

1. Lauf. Nr.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen. a. in den Hohenzollern'schen Landen	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat.	β. Ort.	4. Bemerkungen.
55	Von Waldsteig nach Ebratsweiler	Waldsteig	Großh. Baden	Ebratsweiler	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " " Billafingen	"	" "	Billafingen	
	" " " Owingen	"	" "	Owingen	
	" Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	" "	Aach	
	" " " Pfullendorf	"	" "	Pfullendorf	
	" " " Aftholderberg	"	" "	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 18. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

№ 481.

Die nachfolgende Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrup vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Münster, den 29. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Uebersicht

der

Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zucker-bereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- und Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Preußen*)	290	$80\frac{4}{10}$	1184	$82\frac{2}{10}$	545738	$87\frac{6}{10}$	518	$90\frac{3}{10}$	23424593	70	771638	29	6
							a. 6894	$64\frac{5}{10}$					
Außerdem: Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	$69\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
2) Baiern	328	3	11	2	4812	73	48	8	332337	—	—	—	—
							a. —	14					
3) Sachsen	186	$54\frac{4}{10}$	—	$32\frac{6}{10}$	1241	$94\frac{6}{10}$	70	$24\frac{9}{10}$	121068	96	—	—	—
							a. 289	$4\frac{2}{10}$					
4) Hannover	473	$11\frac{7}{10}$	65	$51\frac{3}{10}$	124712	27	17115	$81\frac{8}{10}$	—	—	93923	1	3
							a. 5242	$84\frac{7}{10}$					
5) Württemberg	45	$96\frac{4}{10}$	—	$\frac{5}{10}$	—	—	—	—	1019101	42	—	—	—
6) Baden	123	$47\frac{4}{10}$	4	$21\frac{1}{10}$	668	$63\frac{4}{10}$	282	$53\frac{8}{10}$	1307070	—	—	—	—
							a. —	5					
7) Kurf. Hessen	36	57	7	99	4575	1	—	—	15665	—	—	—	—
							a. —	47					
8) Großh. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9) Thüringen	9	$75\frac{5}{10}$	2	$70\frac{7}{10}$	—	—	19	73	156895	74	—	—	—
							a. 13	$44\frac{7}{10}$					
10) Braunschweig	6	93	—	34	3469	7	99	65	969767	97	—	—	—
							a. 163	10					
11) Oldenburg	70	$20\frac{7}{10}$	13	$7\frac{6}{10}$	—	—	305	$27\frac{8}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 554	$65\frac{3}{10}$					
12) Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	$85\frac{4}{10}$					
13) Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1628	$39\frac{5}{10}$	1442	59	685218	$53\frac{6}{10}$	18471	$11\frac{1}{10}$	27346499	79	865562	—	9
							a. 13159	$24\frac{8}{10}$					
*) Darunter von:													
Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	—	$27\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—	—	3404975	—	—	—	—
							a. —	$12\frac{5}{10}$					
Allstedt u. Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	199652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	—	—	—	—	—	—	—	—	96124	—	—	—	—

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Berechnung

I. Des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im December 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unter'm 2. Mai d. J., J. No. 163/57, Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl für:

1)	Preußen	17556556	Köpfe.
Außerdem:			
	Luxemburg	189480	"
2)	Baiern	4547239	"
3)	Sachsen	2039176	"
4)	Hannover	1841317	"
5)	Württemberg	1669720	"
6)	Baden	1312918	"
7)	Kurfürstenthum Hessen	709659	"
8)	Großherzogthum Hessen	848102	"
9)	Thüringen	1025642	"
10)	Braunschweig	245771	"
11)	Oldenburg	231381	"
12)	Nassau	428237	"
13)	die freie Stadt Frankfurt a. M.	76146	"
	Zusammen	32721344	Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung um ½ Procent mit 163606 "

Zusammen 32884950 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2½ Procent . . 33373140 "

Summa 66258090 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . . . 33129045 Köpfen der Berechnung des Einahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der

angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33129045 Köpfen zu
6709956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1628 Ctr. $39^5/_{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	16283 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
2) von 1442 Ctr. 59 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11540 „	21 „	7 „
3) von 685218 Ctr. $53^6/_{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3426092 „	20 „	4 „
4) von 18471 Ctr. $11^1/_{10}$ Pfd. Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr.	36942 „	6 „	7 „
5) von 13159 Ctr. $24^8/_{10}$ Pfd. desgl. zu 4 Thlr. pro Ctr.	52636 „	29 „	8 „
6) von 27346499 Ctr. 79 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	5469299 „	28 „	8 „
Zusammen	9012796 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	865562 „	— „	9 „
Bleiben	8147234 Thlr.	14 Sgr.	7 Pf.
c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7791554 „	5 „	2 „
macht zusammen	15938788 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
d. Davon sind nach Artikel 3, Ziffer 1, lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen	7969394 „	9 „	10 „

III. Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6709956 „	23 „	3 „
2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen um	1259437 Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
Henning. v. Meixner.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1857.

№ 482.

Ernannt sind: der Kreisrichter Bessel in Minden zum Kreisgerichts-Rath; der bisherige Gerichts-Assessor Köller zu Salzkotten zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Collegiums mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rietberg. Die Referendarien Bartels und Harsewinkel zu Gerichts-Assessoren, sowie die Auskultatoren Backmeister und Brüll zu Referendarien.

Verliehen ist: den Rechts-Anwälten und Notarien Hoffbauer in Bielefeld, Pelizaeus in Rietberg und Renter in Hörter der Character als Justiz-Rath; dem Kreisgerichts-Salarien Kassen-Rendanten Haupt in Bielefeld den Character als Rechnungs-Rath und dem Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendanten Gerlach in Paderborn, sowie dem Kreisgerichts-Secretair Wüstenberg daselbst der Character als Kanzlei-Rath.

Ausgeschieden aus dem Justizdienst ist: der Gerichts-Assessor Kleine, Behufs Uebergangs zur Verwaltung.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Friedrich Eberhard Bormbaum aus Petershagen und Georg Joseph Karl Bracht aus Recklinghausen als Auskultatoren.

Beigelegt ist: dem Büreau-Assistenten Klapmeier bei dem hiesigen Kreisgerichte der Titel als Kanzlei-Secretair.

Angestellt ist: der bisherige Hülfsbote Georg August Disse als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Warburg.

Paderborn, am 1. Juli 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung.

№ 483. Ausloosung von Schuldverschreibungen der

[2] In dem am 11. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

Paderborner Tilgungskasse.

1) Vierzehn Stück Lit. A. über 500 Thlr.:

Nr. 1193, 1300, 2772, 3113, 3520, 3984, 5388, 6152, 6204, 6241, 6597, 7410, 8142, 8479.

2) Zwölf Stück Litt. B. über 400 Thlr.:

Nr. 1499, 1738, 2010, 2997, 3116, 3916, 4326, 5918, 6378, 6735, 7612, 8331.

3) Elf Stück Litt. C. über 300 Thlr.:

Nr. 1977, 2673, 3137, 3271, 4751, 5059, 5522, 6845, 8675, 8897, 8951.

4) Fünfzehn Stück Litt. D. über 200 Thlr.:

Nr. 561, 630, 2196, 2366, 3245, 3627, 3639, 5610, 7073, 7297, 7625, 7756, 8112, 8349, 9064.

5) Achtzehn Stück Litt. E. über 100 Thlr.:

Nr. 570, 1850, 3349, 3934, 4552, 4708, 5016, 5181, 5209, 5262, 5616, 6120, 7134, 7315, 7888, 8059, 8118, 8119.

6) Zwölf Stück Litt. F. über 50 Thlr.:

Nr. 2721, 4132, 4634, 5561, 6684, 6776, 7117, 7357, 7966, 8304, 8362, 8535.

7) Einhundert sechs und neunzig Stück Litt. G. über 25 Thlr.:

Nr. 3, 74, 193, 366, 1238, 1274, 1431, 1442, 1467, 1720, 1852, 1969, 2040, 2625, 2661, 2668, 2815, 2816, 2898, 2926, 2962, 2994, 3056, 3088, 3095, 3160, 3167, 3689, 3847, 3883, 3885, 3895, 3896, 3899, 4010, 4133, 4637, 4704, 4826, 4947, 5032, 5033, 5090, 5190, 5225, 5274, 5275, 5365, 5373, 5510, 5578, 5685, 5690, 5709, 5718, 5720, 5722, 5730, 5823, 5824, 5850, 5882, 5897, 5914, 5915, 5947, 5955, 5973, 5975, 6015, 6030, 6042, 6064, 6065, 6202, 6210, 6335, 6196, 6520, 6535, 6550, 6557, 6559, 6563, 6569, 6570, 6580, 6701, 6702, 6703, 6708, 6732, 7021, 7060, 7118, 7154, 7199, 7200, 7203, 7209, 7211, 7214, 7222, 7225, 7237, 7238, 7240, 7248, 7249, 7387, 7388, 7397, 7398, 7523, 7526, 7527, 7534, 7536, 7541, 7550, 7682, 7700, 7737, 7739, 7741, 7750, 7765, 7788, 7818, 7980, 7984, 7987, 7994, 7996, 7997, 7999, 8010, 8012, 8049, 8083, 8128, 8136, 8138, 8192, 8193, 8222, 8227, 8228, 8230, 8231, 8232, 8235, 8245, 8250, 8252, 8254, 8260, 8261, 8311, 8313, 8371, 8372, 8386, 8392, 8409, 8413, 8441, 8455, 8583, 8602, 8607, 8615, 8647, 8663, 8666, 8694, 8700, 8721, 8728, 8729,

Nr. 8749, 8753, 8768, 8803, 8833, 8852, 8858, 8862, 8867, 8905, 8929, 8975, 8977, 9019, 9020, 9025.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 18⁵⁸/₆₀ abzugeben, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons am Kapitalbetrage gekürzt wird; auch muß über diesen Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmen sind.

Mit dem 1. Januar 1858 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Die Inhaber folgender in frühern Terminen ausgeloosten, aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 5687 über 500 Thlr.
und Nr. 5429 über 400 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 2180 über 400 Thlr.
und Nr. 115 über 100 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:
Nr. 1604 über 400 Thlr.,
Nr. 1166 über 300 Thlr.
und Nr. 3482 über 50 Thlr.;

6) aus dem Ausloosungs-Termine vom 14. Mai 1850:
Nr 3761 und 5847 über je 300 Thlr.,
Nr. 4858, 5013 und 7301 über je 100 Thlr.,
Nr. 1248, 2599, 3054, 3085, 3475, 4710, 5736, 7122 und 8656 über je 50 Thlr.,
Nr. 694, 1256, 1392 und 8834 über je 25 Thlr.

werden aufgefordert, die Valuta dafür bald zu erheben.

Münster, den 21. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 17. Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4724. Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857. № 484.

Nr. 4725. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz:
1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder;
2) von Graudenz bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm;
3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder, und
4) von Rehden bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen.

Nr. 4726. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Culm:
1) von Stolno bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und
2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, sowie
3) einer Steinpflasterung von der Coupirung der Trinke bei Culm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glogowko.

Nr. 4727. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-

Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 18. Mai 1857.

Nr. 4728. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 485. Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Hentzen, der einem anderweiten Rufe folgt, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Linden, Diöcese Hattingen, erledigt worden. Dieselbe wird kirchenordnungsmäßig möglichst bald durch Wahl der Gemeindevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 22. Juni 1857.

№ 486. An die Stelle des abgegangenen Pfarrverwesers Scheffen ist der Pfarramts-Candidat Wilhelm Kriege aus Lienen als evangelischer Pfarrverweser in Dorsten von uns angeordnet worden.

Münster, den 23. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 487.
779. S. N. I.
Außer den in unserer Bekanntmachung vom 7. März c. namhaft gemachten Lehrern, welche sich im verflossenen Jahre bei dem Betriebe der Obstbaumzucht ausgezeichnet haben und deshalb mit Prämien bedacht worden sind, erhielten ferner aus gleicher Veranlassung noch Prämien die Lehrer:

1) Wegener zu Ewersen,
2) Drube zu Bergheim,
3) Hartmann, früher zu Beverungen, jetzt zu Rimbeck,
4) Mertens zu Oeynhausen,

was hiermit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. Juni 1857.

№ 488.
876. N. I.
Dem Kaplanei-Verweser Joseph Ising zu Schmechten, Kreises Höxter, ist die Wahrnehmung des mit der Kaplaneistelle verbundenen Schulamts daselbst von uns provisorisch übertragen worden.

Minden den 27. Juni 1857.

№ 489.
1499. U. I.
Die dem Apotheker Stratmann in Salzkotten unter'm 18. September v. J. ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist durch den Tod desselben erloschen.

Minden, den 8. Juli 1857.

№ 490.
697. N. I.
Die erledigte erste Lehrerstelle zu Erkeln haben wir dem seitherigen Lehrer in Dringenberg, Heinrich Hengst, definitiv verliehen.

Minden, den 3. Juli 1857.

Dem Auctions-Commissair Schumacher zu Oeynhausen ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts des Hauses Carl Pokrantz & Comp. in Bremen, innerhalb des Kreises Herford, excl. des Amts Vlotho, und in den Aemtern Hüllhorst und Pr. Oldendorf des Kreises Lübbecke, ertheilt worden. — № 491. 1730. P. C. I.

Minden, den 1. Juli 1857.

Dem Kaufmann Isaac Griesbach zu Beverungen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderungs-Geschäft des Schiffsmaklers Eduard Ichon zu Bremen, innerhalb des Kreises Höxter, heute von uns ertheilt worden. Minden, den 1. Juli 1857. — № 492. 1708. P. C. I.

Dem Privatschreiber Johann Aldehoff zu Rietberg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen. — № 493. 1436. U. I.

Minden, den 4. Juli 1857.

Die Verwaltung der Steuer- und Forst-Kasse zu Hausberge, sowie der Gemeinde-Kassen des Amts Hausberge ist dem Steuer-Empfänger Stein daselbst übertragen worden. Minden, den 7. Juli 1857. — № 494. 3029. II. a. b.

Bekanntmachungen.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für solche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. — № 495.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Einhundert und Acht Serien: — № 496.

14, 42, 52, 61, 90, 94, 106, 110, 125, 131, 132, 148, 149, 162, 219, 229, 231, 250, 287, 291, 375, 383, 417, 421, 424, 447, 450, 478, 510, 565, 583, 670, 683, 739, 744, 763, 775, 802, 807, 829, 841, 865, 874, 878, 925, 969, 971, 1031, 1041, 1124, 1125, 1155, 1204, 1257, 1268, 1279, 1293, 1296, 1316, 1347, 1408, 1410, 1420, 1475, 1491, 1492, 1505, 1576, 1585, 1616, 1630, 1646, 1658, 1704,

1706, 1765, 1782, 1792, 1794, 1796, 1870, 1885, 1889, 1920, 1933, 1939, 1942, 1943, 1965, 2001, 2020, 2083, 2100, 2122, 2124, 2152, 2194, 2253, 2256, 2276, 2279, 2294, 2307, 2364, 2441, 2476, 2497, 2507,

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,800 Nummern, welche in diesen 108 Serien enthalten sind, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden. Berlin, den 1. Juli 1857.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Camphausen. Remmert.

Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon.

№ 497. [1] Bei der in Gemäßheit des §. 7. des Statuts der Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon stattgehabten öffentlichen Verloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Obligationen aufgerufen worden:

I. Litt. B. von 100 Thlr. Nr. 56, 60, 62 und 71.
II. Litt. C. von 50 Thlr. Nr. 302, 309, 339, 341, 342 und 346.
III. Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 801, 812, 815, 837, 845, 861, 865, 922, 926, 927, 936 und 940.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Kreis-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres entweder bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon, oder der Königlichen Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, den Königlichen Bank-Comptoirs zu Münster und Cöln, der Königlichen Bank-Commandite zu Dortmund, so wie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Kreis-Obligationen nicht mehr statt.

Brilon, den 23. Juni 1857.

Die Chaussee-Bau-Commission.

№ 498. Patente betr. 1522. U. I. Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, so weit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 157.)

Minden, den 7. Juli 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 24. Juli 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 499.

Nr. 4729. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke.

Nr. 4730. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4731. Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857.

Nr. 4732. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Coblenz.

Nr. 4733. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt" mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Ueber den Ausfall des diesjährigen Wollmarkts zu Paderborn wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 500.

Es wurden	600	Centner	20	Pfund	feine,
	988	„	25	„	mittel und
	200	„	6	„	grobe Wolle;
zusammen	1788	Centner	57	Pfund	Wolle

von 192 Verkäufern auf das Lager gebracht.

700 Centner, meistens mittel und grobe Wolle, wurden auf dem Wagen, 570 Centner gegen ausgelegte Proben verkauft.

Der Umstand, daß in diesem Jahre viel weniger Wolle zum Markte gebracht ist, als im vorigen Jahre, erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß viele Gutsbesitzer bereits vor dem Wollmarkte ihre Wolle auf den Schafen verkauft hatten; außerdem ist auch die Schur nicht ganz so reichlich ausgefallen, wie im vorigen Jahre.

Durchschnitts-Preise waren für:

a. feinste Wolle	pro	Centner	85—90	Thlr.
b. feine "	"	"	80—85	"
c. mittel "	"	"	65—70	"
d. beste Landwolle	"	"	55—60	"
e. ordinäre Landwolle . . .	"	"	45—60	"

Die Nachfrage nach Wolle war so groß, daß bereits am ersten Markttage vor 12 Uhr Mittags der größte Theil der Wolle verkauft wurde.

Die Preise waren durchschnittlich 10 Thaler pro Centner höher, wie im verflossenen Jahre.

Die Wollproducenten, welche vor dem Wollmarkte verkauft hatten, haben nicht so gute Preise erzielt.

Seitens der Stadt Paderborn wird darauf Bedacht genommen werden, für das nächste Jahr ein dem Zwecke entsprechendes, angemessenes Woll-Local zu beschaffen.

Der Wollmarkt war stark besucht; die Käufer waren meistens Fabrikanten aus dem Königreiche Hannover, Königreiche Würtemberg, dem Kurfürstenthum Hessen, aus Sachsen, aus dem Rheinlande, aus dem Bergischen, Siegenschen, Arnsbergischen, der Grafschaft Mark und dem Münsterlande.

Die Wäsche war durchgehends gut.

Münster, den 14. Juli 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 501. Der von der Gemeinde-Repräsentation zu Hoerde erwählte und berufene seitherige Candidat des Pfarramtes Carl Riepmann aus Schwerte ist als Pfarrer an der kleineren evangelischen Gemeinde zu Hoerde, Diöcese Dortmund, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 502. An dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist der bisherige commissarische Dirigent, Prorector Dr. Bromig zum Gymnasial-Director ernannt worden, dagegen der bisherige zweite Oberlehrer Rohdewald in die Stelle des Prorectors und ersten Oberlehrers, und der bisherige 4te Oberlehrer Heuermann in die Stelle des zweiten Oberlehrers aufgerückt.

Münster, den 11. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 503.
1493. Pr.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Forst-Inspector Olberg zu Paderborn den Charakter als Forstmeister zu verleihen.

Minden, den 18. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 504.
850. I. S.

Dem Dachdeckermeister Philipp Sievering zu Ratingen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 14. Juli 1857.

№ 505.
850. I. S.

Dem Dachdeckermeister Philipp Sievering zu Ratingen ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg zu übernehmen.

Minden, den 14. Juli 1857.

№ 506.
1210. L. I.

Am 19. April c. ist die Gemeinde Germete im Kreise Warburg, welche erst im verflossenen Jahre durch Hagelschlag sehr gelitten, durch eine bedeutende Feuersbrunst heimgesucht worden, bei welcher 32 Wohnhäuser, 5 Scheunen und 11 Stallungen ein Raub der Flammen und 42 Familien obdachlos geworden sind.

Der Gesammtschaden beläuft sich auf die bedeutende Summe von 40,370 Thlr.;
dagegen beträgt die Versicherungs-Summe nur . . . . 32,780 „
wonach sich ein unersetzlicher Verlust von . . . . 7,590 Thlr.
herausstellt.

Da in der Nähe von Germete zur Linderung der Noth nichts beigetragen werden kann, und im größten Theile des Kreises Warburg, wegen der im vorigen Jahre erlittenen Hagelbeschädigungen noch fortwährend Unterstützungen bewilligt werden müssen, so ist höheren Orts eine Haus-Collecte im diesseitigen Regierungsbezirk für die Verunglückten bewilligt worden, welche durch mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden wird.

Wir hegen daher zu den Einwohnern unseres Verwaltungsbezirks das feste Vertrauen, daß sie den Anforderungen an ihren Wohlthätigkeitssinn sich auch diesmal bereitwillig unterziehen werden.

Minden, den 10. Juli 1857.

Bekanntmachungen.

№ 507.
Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, und denen, so weit sie dem Regierungsbezirke Arnsberg angehören, bestimmungsmäßig freisteht, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster oder Minden bestehenden Königlichen Departements-

Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen des einjährigen Militairdienstes anzumelden, ist für die Aspiranten des diesseitigen Regierungs-Bezirks ein Termin auf

den 1. September c.

festgesetzt, zu welchem sich dieselben Morgens um 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen begleitet sein:

1) dem Geburtsscheine;
2) den Schulzeugnissen;
3) der Einwilligung der Eltern, resp. des Vormundes, unter Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres;
4) der Bescheinigung der Orts-Behörde über die diesseitige Staats-Angehörigkeit.

Minden, den 12. Juli 1857.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

von Gordon. Klingholz.

Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon.

№ 508. [2] Bei der in Gemäßheit des §. 7. des Statuts der Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon stattgehabten öffentlichen Verloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Obligationen aufgerufen worden:

I. Litt. B. von 100 Thlr. Nr. 56, 60, 62 und 71.
II. Litt. C. von 50 Thlr. Nr. 302, 309, 339, 341, 342 und 346.
III. Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 801, 812, 815, 837, 845, 861, 865, 922, 926, 927, 936 und 940.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Kreis-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres entweder bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon, oder der Königlichen Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, den Königlichen Bank-Comptoirs zu Münster und Cöln, der Königlichen Bank-Commandite zu Dortmund, so wie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Kreis-Obligationen nicht mehr statt.

Brilon, den 23. Juni 1857.

Die Chaussee-Bau-Commission.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 31. Juli 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[4] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 509.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke,

Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 510. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4734. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung des Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

Nr. 3735. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4736. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Aschersleben Kreises auszuführenden acht Chausseelinien.

Nr. 4737. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Thlr. Vom 26. Juni 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 511. Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1856 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für 1856

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.						
1	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen vom Kapital-Vermögen	—	—	—	993	2	11
3	Ertrag der Grundstücke:						
	a. durch eigene Bewirthschaftung . . .	3947	17	1			
	b. durch Verpachtung	2547	10	9	6494	27	10
	Latus				7488	—	9

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				7488	—	9
4	Kostgeld:						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- 2c. Kassen verpflegte Häuslinge	5597	17	2			
	(außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)						
	b. für Landarme und Landstreicher . . .	4177	—	—			
	(durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet.)						
	c. für erstattete Landarmenkosten . . .	383	—	—	10157	17	2
5	Arbeitsverdienst	—	—	—	6317	13	4
6	Erlös für verkaufte Fabrikate	—	—	—	6860	29	11
7	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
	a. Münster	18262	24	1			
	b. Minden	20042	7	8			
	c. Arnsberg	25739	12	2			
8	Zuschüsse:				64044	13	11
9	a. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg	1654	—	—			
10	b. aus Provinzialständischen Fonds . . .	4000	—	—	5654	—	—
11	Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	13500	—	—
12	Belegt gewesene, wieder eingezogene Kapitalien	—	—	—	13500	—	—
13	Steuer-Restitutionen	—	—	—	119	3	8
14	Verschiedene Einnahmen	—	—	—	51	2	9
	Summa	—	—	—	127692	21	6

B. Ausgabe.

Nr.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Vorschuß aus der Rechnung für 1855 . . .	—	—	—	33822	25	8
2	Besoldung, Gesindelohn, Arbeitslohn u. Pensionen	—	—	—	6995	16	9
3	Beköstigung	—	—	—	20494	5	—
4	Bekleidung	—	—	—	2019	4	—
5	Feuerung	—	—	—	1489	5	—
6	Beleuchtung	—	—	—	804	23	11
7	Wäsche und Reinigung	—	—	—	1074	12	8
8	Medikamente	—	—	—	166	14	8
9	Bauliche Unterhaltung	—	—	—	1142	15	2
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars .	—	—	—	1006	27	—
	Latus				69015	29	10

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport				69015	29	10
11	Behufs der Fabrikation:						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe . .	4381	24	2			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge	1791	27	9			
12	Behufs der Ackerwirthschaft:				6173	21	11
	a. für die Unterhaltung des Viehes . .	2216	14	1			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungs-Kosten	496	11	7			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge	1652	10	6	4365	6	2
13	Transportkosten u. Zehrgelder an entlassene Häuslinge	—	—	—	572	19	1
14	Landarmenkosten:						
	a. Kostgeld in der Anstalt für Landarme und Landstreicher	4177	—	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	1305	8	8			
	c. für die in den Gemeinden verpflegten Landarmen	15227	25	3			
	d. für Prozeßkosten	133	20	5			
	e. Unterstützungen armer Gemeinden . .	700	—	—	21543	24	4
15	Zuschuß für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	—	—	—	7807	12	5
16	Steuern, Gemeindelasten und Feuer-Societäts-Beiträge ꝛc.	—	—	—	501	25	6
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc.	—	—	—	563	20	5
18	Gratification der Officianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge	—	—	—	288	22	—
19	Für erstattete Darlehen (cf. pos. 9 der Einnahme)	—	—	—	13500	—	—
20	Zinsen für Anleihen	—	—	—	25	19	2
21	Für belegte Kapitalien (cf. pos. 10 der Einnahme)	—	—	—	13500	—	—
22	Für den Ankauf von Staatsschuldscheinen . .	—	—	—	129	6	3
23	Kosten für die in den Rettungshäusern untergebrachten Zöglinge	—	—	—	797	4	10
24	Verschiedene Ausgaben	—	—	—	67	19	6
	Summa	—	—	—	138852	21	5
	Die Einnahme beträgt	—	—	—	127692	21	6
	Mithin Vorschuß	—	—	—	11159	29	11

II. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Schulkinder in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1855	265	66	—	85	416
Im Jahre 1856 kamen hinzu:					
a. Inländische Vagabonden	91	7	—	—	98
b. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	118	44	—	—	162
c. Zum Nachweis des ehrlichen Gewerbes Detinirte	2	—	—	—	2
d. Verwahrlosete Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	44	44
e. Schwachsinnige und Bettler	110	36	—	—	146
Summa	586	153	—	129	868
Davon sind:					
a. in ihre Heimath entlassen	322	82	—	37	441
b. als Gesinde untergebracht	—	—	—	—	—
c. anderen Anstalten überwiesen	3	2	—	—	5
d. gestorben	15	4	—	4	23
e. entwichen	2	—	—	—	2
Summa	342	88	—	41	471
Bestand am 31. December 1856	244	65	—	88	397

Durchschnittlich waren in 1856 — 399 Personen in der Anstalt und, ausschließlich der Kranken und Kinder, 236 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 13. Juli 1857.

№ 512.
30. T. I.

Nachweisung
der
im Jahre 1856 in den Communal-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Culturen und Verbesserungen.

№	Kreis und Communal-Oberförsterei.	Gesammtgröße der Waldungen	Darunter befanden sich am Anfang des Jahres Blößen und Räumden.	Davon sind cultivirt worden: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Ausbesserung älterer Culturen und natürlicher Schonungen: Saat: Laubholz.	Saat: Nadelholz.	Pflanzung: Laubholz.	Pflanzung: Nadelholz.	Summa.	Saat- und Pflanzkämpe: neu angelegt.	ausgebessert und vervollständigt.	Anfertigung von Grenz- und Entwässerungsgräben.	Bau von Holzabfuhrwegen.
		Morgen.														Ruthen.	
1	Paderborn	5649	515 2/3	15	—	2 1/3	77 5/6	95 1/6	—	15	1/4	8 1/2	23 3/4	1	—	1432	—
2	Warburg	18017	2307 2/3	—	—	30 2/3	73 1/2	104 1/6	104	—	2 1/2	7	113 1/2	1/6	—	408	142 1/2
3	Büren	8528	811 7/12	—	—	18	53 5/6	71 5/6	—	—	4	—	4	—	—	841	—
4	Wiedenbrück	1158	111 1/2	—	—	9 1/2	42 1/2	52	—	—	—	6	6	—	—	250	—
	I. Communal-Oberförsterei Paderborn	33352	3746 5/12	15	—	60 1/2	247 2/3	323 1/6	104	15	6 3/4	21 1/2	147 1/4	1 1/6	—	2931	142 1/2
5	II. Kreis u. Communal Oberförsterei Hörter	19810	3038 1/2	—	26 1/2	42	34 1/2	103	—	—	31	13 1/2	44 1/2	9 3/4	6 3/4	1018	450
	Zusammen	53162	6784 11/12	15	26 1/2	102 1/2	282 1/6	426 1/6	104	15	37 3/4	35	191 3/4	10 11/12	6 3/4	3949	592 1/2
	Im Jahre 1855 sind cultivirt	—	—	20	152	51 3/4	263 7/12	487 1/3	110	—	43 3/4	33 1/2	187 1/4	21 5/8	6 3/8	2512	254
	Also pro 1856 mehr	—	—	—	—	50 3/4	18 7/12	—	—	15	—	1 1/2	4 1/2	—	3/8	1487	338 1/2
	Also pro 1856 weniger	—	—	5	125 1/2	—	—	61 1/6	6	—	6	—	—	10 17/24	—	—	—

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Juli 1857.

№ 513.
1317. L. I.

Die katholische Pfarrkirche zu Xanten, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, deren Bau im dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts begonnen und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts vollendet wurde, bedarf im hohen Grade einer gründlichen Restauration. — Etwa halb so groß wie der Dom zu Cöln und diesem nach Plan und Durchführung ganz ähnlich, verdient das schöne und interessante Denkmal gothischer Bauart, welches in vollendeter Reinheit des Stils unverfälscht auf unsere Zeit gekommen, die lebhafte Theilnahme des Kunstkenners. Da nun diesem künstlerischen hohen Interesse auch die Unvermögenheit der Pfarrgemeinde, welche die Anschlagssumme von 60,000 Thlr. zu erschwingen nicht im Stande ist, Hülfe und Beistand

fordernd zur Seite steht; so haben Se. Majestät der König zur Ausführung des Restaurations-Baues ein Gnadengeschenk von 30,000 Thlr. Allergnädigst zu bewilligen geruht und der Herr Ober-Präsident zu Münster die Abhaltung einer einmonatlichen Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der diesseitigen Provinz gestattet. In letzterer Beziehung bemerken wir, daß die Einsammlung der dem Zwecke zuzuwendenden milden Gaben für den Umfang unseres Departements in der Zeit vom 1. September c. bis 1. März k. J. durch legitimirte Deputirte bewirkt werden wird.

Minden, den 14. Juli 1857.

№ 514.
1679. Y. I.

In Betreff der in den Berichten vom 29. April und 21. Mai d. J. angeregten Zweifel über das Ressortverhältniß zwischen den Regierungen und den Bergbehörden hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung der durch Wind oder Wasser bewegten Triebwerke bei Bergwerks- und Hütten-Anlagen, wie bei den Aufbereitungs-Anstalten, wird dem Königlichen Ober-Bergamte eröffnet, daß ohne Rücksicht darauf, ob für letztere eine Berechtigungs-Urkunde seitens der Bergbehörde erforderlich ist oder nicht, jene Genehmigung, den §§. 27. fg. der Gewerbe-Ordnung ensprechend, von den Regierungen unter Berücksichtigung der in dem Circular-Erlaß vom 3. April 1846 hinsichtlich der Dampf-Maschinen enthaltenen Bestimmungen zu ertheilen ist.

Berlin, den 8. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

An
das Königliche Ober-Berg-Amt
zu Bonn

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. April 1846 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, 23. Juli 1857.

№ 515.
1344. L. I.

In Folge eingetretener Krankheit des Pfarrers Weinheimer wird die der evangelischen Kirchengemeinde Herzkamp zum Neubau ihrer Kirche bewilligte Hauscollecte nicht von diesem, sondern von dem Landwirthe Peter Hoppmann zu Herzkamp für den Umfang unseres Departements abgehalten werden, was mit dem Bemerken in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. v. M. (Amtsblatt Seite 224) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß rc. Hoppmann von der Königlichen Regierung in Arnsberg mit Legitimation versehen ist.

Minden, den 23. Juli 1857.

№ 516. 1651. U. I. Die Handlung Rabe et Consbruch in Bielefeld wird ihre Leinenwaaren, welche sie auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die daher dem Leggezwange nicht unterliegen mit einem die Firma:

Leinen-Manufactur
von
Rabe & Consbruch

tragenden Stempel versehen.

Nach Vorschrift des §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 15. Juli 1857.

№ 517. 616. I. K. Dem vereidigten Apotheker I. Klasse, Joseph Richard Brüggemann, ist die Concession zur Fortführung der bisherigen, von ihm käuflich erworbenen Grove'schen Apotheke in Beverungen, Kreises Höxter, ertheilt worden.

Minden, den 11. Juli 1857.

№ 518. 628. I. K. Der Apotheker I. Klasse, Edmund Ferdinand Rave, ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Wesener'schen Apotheke zu Nieheim, Kreises Höxter, concessionirt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Minden, den 11. Juli 1857.

№ 519. 634. I. K. Der Apotheker I. Klasse, Ludwig Friedrich Otto Aschoff zu Herford ist als Administrator der Apotheke seines Vaters daselbst angestellt und als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Minden, den 11. Juli 1857.

№ 520. 643. I. K. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburthelfer Dr. med. Carl Ludwig Ferdinand Weglau aus Münster hat sich zu Delbrück, Kreises Paderborn, niedergelassen. Minden, den 15. Juli 1857.

№ 521. 3057. k. b. II. Die bisher von dem nach Hausberge versetzten Steuer-Empfänger Stein verwalteten Königlichen Kassen:

a. der directen Steuern.
b. der Oberförstereien Hardehausen und Neuenheerse,
c. des Domainen-Rentamts

zu Lichtenau, sind am 25. d. M. dem Civil-Supernumerar Raake zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Minden, den 11. Juli 1857.

Die durch

Die durch Versetzung des Lehrers Schmidt erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Mennighüffen haben wir auf Präsentation der Patronin, Frau Fürstin Handjery, dem seitherigen interimistischen Verwalter derselben, Schulamts-Candidaten August Hurol aus Petershagen provisorisch verliehen. № 522. 856. I. M. O. a.

Minden, den 12. Juli 1857.

Die Verwaltung der Aemter Salzkotten und Boke, im Kreise Büren, ist dem Grafen von Mervelbt widerruflich übertragen worden. № 523. 1320. B. I.

Derselbe hat seinen Amtssitz in Salzkotten.

Minden, den 22. Juli 1857.

Dem Civil-Supernumerar Bulk ist die commissarische Verwaltung der Kreis-secretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Lübbecke übertragen worden. Minden, den 25. Juli 1857. № 524. 871. B. I.

Dem Civil-Supernumerar Morehz ist die commissarische Verwaltung der Kreis-secretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Halle übertragen worden. Minden, den 25. Juli 1857. № 525. 873. B. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zwischen dem Königlich Hannoverschen und Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium ist wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, getroffen worden: № 526.

1) Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2) Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3) Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze rc., bei den gegenüberliegenden Haupt-Aemtern zu Cassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in dem Wagen selbst vorzunehmen.

4) Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangs-Amt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Münster, den 23. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Bekanntmachungen.

№ 527. Dem Amtmanns-Stellvertreter Meyer in Lahde ist auf seinen Antrag durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Juli c. gestattet, für die Dauer seiner Verwaltung das Amtsbüreau von Quetzen nach Lahde zu verlegen.

Minden, den 27. Juli 1857.

Der Landrath.
Freiherr von Schlotheim.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 528. Der Postsecretair Jesse ist unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Postamts in Herford bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Postsecretair Movius von Münster zum hiesigen Postamte; ferner der Post-Expedient Consmüller von Paderborn zur Post-Expedition in Rheda. Die Verwaltung der Post-Expedition in Buke ist dem von

Steinheim dahin versetzten Post-Expediteur von Zittwitz, die der Post-Expedition in Salzkotten dem Post-Expeditionsgehülfen Wersen, die der Post-Expedition in Steinheim, dem Post-Expeditionsgehülfen Rüter commissarisch, und die der Post-Expedition in Westheim, nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Steinrücke, dem Lehrer Stendike übertragen worden.

Angestellt worden sind: der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Schnittger als Post-Expedient bei der Post-Expedition I. Klasse in Oeynhausen, der invalide Gefreite Fölsen und der invalide Husar Stieghorst als Hülfs-Unterbeamte bei den Post-Expeditionen I. Klasse in Hörter resp. in Warburg.

Die Postsecretaire Wagner und Mann in Minden sind gestorben.

Minden, den 17. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung: Petersson.

№ 529. Patente betr. 1555. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

* * *

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 158.)

Minden, den 10. Juli 1857.

№ 530. Patente betr. 1556. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Handwebestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 160.)

Minden, den 10. Juli 1857.

№ 531. Patente betr. 1613. U. I.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 165.)

Minden, den 18. Juli 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 7. August 1857.

Bekanntmachung.

№ 532.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der directen Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, sowie nicht gangbare Münzsorten 2c. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläufigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der directen Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitragszahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b. durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserem Geschäfts-Locale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,

an unsere General-Kasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königlichen Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königlichen Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. Nr. 46;
2) „ Bleicherode, der Justizrath Schroeder;
3) „ Breslau, der Magistrat;
4) „ Coblenz, der Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter Bliesener;
5) „ Cöslin, der Magistrat;
6) „ Cottbus, der Magistrat;
7) „ Danzig, der Rechnungsrath Hosenfeld;
8) „ Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke;
9) „ Düsseldorf, der Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter Burberg;
10) „ Glogau, der Magistrat;
11) „ Greifswald, der Kaufmann Rosenthal;
12) „ Gumbinnen, der Rendant Wahl;
13) „ Halberstadt, der Magistrat;
14) „ Halle, der Rechnungsrath Philipp;
15) „ Königsberg, der Reg.-Haupt-Kassenbuchhalter Jany;
16) „ Landsberg a./W., der Polizei-Director Mehls;
17) „ Magdeburg, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Baeber;
18) „ Memel, der Magistrat;
19) „ Minden, der Reg.-Haupt-Kassen-Controlleur Riemann;
20) „ Münster, der Rendant Vonnegut;
21) „ Oppeln, der Magistrat;
22) „ Perleberg, der Magistrat;
23) „ Posen, der Reg.-Haupt-Kassen-Schreiber Tarnogrocky;
24) „ Prenzlau, der Magistrat;
25) „ Ratibor, der Magistrat;
26) „ Stargard in Pommern, der Magistrat;

27) in Stettin, der Reg.-Haupt-Kassen-Buchhalter Haustein;
28) „ Stendal, der Kaufmann Ehrich;
29) „ Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 533. 857 P. I.

[3] Die dem Gastwirth Wilhelm Wellmann zu Lübbecke unter'm 26. September 1854 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft des Hauses Lüdering & Comp. in Bremen ist zurückgenommen.

In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der concessionirten Auswanderungs-Agenten und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt pro 1853, Seite 349 ff.), werden alle diejenigen Personen, welche aus den durch den rc. Wellmann vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften, an die von demselben bestellte Caution von 300 Thlr. Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese innerhalb 12 Monaten, und spätestens bis zum

15. April 1858,

bei unserem Justitiarius, Herrn Regierungs-Rath von Carow hierselbst schriftlich anzumelden, und solche innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Anmeldung ab gerechnet, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hierselbst zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obigen Termins erfolgt, sofern keine Ansprüche erhoben sind, die Rückgabe der gedachten Caution an den rc. Wellmann.

Minden, den 24. März 1857.

№ 534. 1262. D. P. O. I.

Am 1. Mai dieses Jahres, Abends zwischen 6 bis 8 Uhr, sind an der Chaussee bei Bleiwäsche circa 100 Eschen durch streifenweises Abschneiden der Rinde beschädigt.

Demjenigen, der uns oder der nächsten Polizeibehörde von der Person des Thäters derartige Mittheilung macht, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Prämie von 10 Thlr. zugesichert.

Minden, den 17. Juli 1857.

№ 535. 1591. U. I.

Es wird bei der Verwaltung des Kalenderwesens eine größere Sicherheit in den verschiedenen Einreichungs-Terminen angestrebt. In der Regel sollen die Jahrmarkts-Verzeichnisse für das nächstfolgende Jahr bis zum 1. April bei der Centralstelle gesammelt sein und bis zu diesem Zeitpunkte werden herkömmlich auch die Anträge der Kalender-Verleger auf Erlaubniß zur Herausgabe eines Kalenders und auf Zusendung der dazu erforderlichen Materialien erwartet. Notorisch sind aber die Fälle

nicht selten, daß derartige Anträge noch später eingehen, wie auch Veränderungen in dem Termine der Jahrmäkte noch lange nach jenem Zeitpunkte angemeldet werden.

Wir machen die Kalender Verleger daher hierdurch darauf aufmerksam, daß verspätete Anträge der letztgedachten Art von der Kalender-Verwaltung ganz unberücksichtigt gelassen werden müssen.

Minden, den 22. Juli 1857.

№ 536. 937. C. L. I. Die evangelische Kirchengemeinde Ströhen, Kreises und Diöcese Lübbecke, hat nach Abtrennung von der Kirchengemeinde Rahden ein selbstständiges Kirchen- und Pfarrsystem begründet und theils aus eigenen Mitteln, theils durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfs-Kasse von circa 10,000 Thlr. die Dotation der Pfarr- und Küsterstelle bewirkt, sowie einen Begräbnißplatz hergestellt. Die Unterhaltung dieses Kirchensystems erfordert eine jährliche Beisteuer von 500 Thlr., welche Summe von der Gemeinde, die außerdem bis dahin zur Zahlung der Accidenzien und Stolgebühren an die Mutterkirche verpflichtet war, aufgebracht werden muß. Die früher zur Abhaltung des Gottesdienstes benutzte, aus dem 17. Jahrhundert stammende Kapelle ist inzwischen baufällig geworden und droht täglichen Einsturz, sodaß das Bedürfniß eines Kirchenneubaus nicht von der Hand zu weisen war. — Die Anschlagssumme beträgt 12,000 Thlr. Die Gemeinde, welche nur 1400 Seelen zählt und der viele arme, auf Viehzucht und Tagelohn angewiesene Neubauern und stark verschuldete Colonatsbesitzer angehören, hat an directen Staatssteuern circa 3000 Thlr. und an Corporationslasten gegen 2000 Thlr. jährlich zu tragen, außerdem aber eine vorübergehende Jahressteuer von 1000 Thlr. zur Ausführung umfassender Be- und Entwässerungs-Anlagen im Kreise Lübbecke aufzubringen. — Die Gemeinde hat Alles gethan, was für sie im Bereiche der Möglichkeit lag; ihre Kräfte sind nun aber erschöpft.

In Berücksichtigung dieser Umstände haben des Königs Majestät ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 4000 Thlr. Allergnädigst zum Zweck des Kirchenbaues zu bewilligen geruht und der Herr Provinzial-Oberpräsident die Einsammlung einer Haus-Collecte bei den evangelischen Eingesessenen für den Umfang der ganzen Provinz Westphalen gestattet, welche letztere für den Umfang unseres Departements in der Zeit vom 1. August bis Ende December d. J. durch legitimirte Deputirte und in denjenigen Ortschaften, wo diese bis dahin nicht eingetroffen sein sollten, in der ersten Hälfte des Monats Januar f. J. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise bewirkt werden wird.

Minden, den 23. Juli 1857.

№ 537. 2022. C. I. Wir haben dem früheren Feldwebel im 24. Infanterie-Regimente Carl Wolgast die von ihm bisher interimistisch verwaltete Stelle eines Arbeits- und Polizei-Inspectors bei der Straf-Anstalt zu Herford, vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen. Minden, den 21. Juli 1857.

Dem Kaufmann Anton Brenken zu Delbrück ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zu übernehmen.
Minden, den 21. Juli 1857.

№ 538.
900. S. I.

Dem Kaufmann F. W. Rolff zu Halle ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zu übernehmen.
Minden, den 24. Juli 1857.

№ 539.
1898. C, U. I.

Dem Schreiber Eduard Franke zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zu übernehmen. Minden, den 28. Juli 1857.

№ 540.
1937. F. I.

Dem Privatsecretair Wilhelm Godt zu Werther ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin zu übernehmen.
Minden, den 28. Juli 1857.

№ 541.
1955. P. I.

Dem Kaufmann Julius Seiler zu Lügde, Kreises Hörter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin zu übernehmen.
Minden, den 28. Juli 1857.

№ 542.
1655. U. I.

Dem Privatschreiber Wilhelm Diderich zu Steinheim, Kreises Hörter, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, zu übernehmen.
Minden, den 29. Juli 1857.

№ 543.
1660. U. I.

Dem Kaufmann August Heinrich Gabriel zu Warburg ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin zu übernehmen.
Minden, den 30. Juli 1857.

№ 544.
1665. U. I.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1857.

№ 545.

Ernannt sind: die Auskultatoren Turnau und Hillenkamp zu Referendarien.
Angestellt ist: der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Kölkebeck als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld.

Paderborn, den 1. August 1857.

Bekanntmachungen.

№ 546. Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

[3] In dem am 11. d. M. angestandenen Termine zur Ausloosung von Schuld-Verschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind die nachbemerkten Nummern aufgerufen:

1) Vierzehn Stück Lit. A. über 500 Thlr.:
Nr. 1193, 1300, 2772, 3113, 3520, 3984, 5388, 6152, 6204, 6241, 6597, 7410, 8142, 8479.

2) Zwölf Stück Litt. B. über 400 Thlr.:
Nr. 1499, 1738, 2010, 2997, 3116, 3916, 4326, 5918, 6378, 6735, 7612, 8331.

3) Eilf Stück Litt. C. über 300 Thlr.:
Nr. 1977, 2673, 3137, 3271, 4751, 5059, 5522, 6845, 8675, 8897, 8951.

4) Fünfzehn Stück Litt. D. über 200 Thlr.:
Nr. 561, 630, 2196, 2366, 3245, 3627, 3639, 5610, 7073, 7297, 7625, 7756, 8112, 8349, 9064.

5) Achtzehn Stück Litt. E. über 100 Thlr.:
Nr. 570, 1850, 3349, 3934, 4552, 4708, 5016, 5181, 5209, 5262, 5616, 6120, 7134, 7315, 7888, 8059, 8118, 8119.

6) Zwölf Stück Litt. F. über 50 Thlr.:
Nr. 2721, 4132, 4634, 5561, 6684, 6776, 7117, 7357, 7966, 8304, 8362, 8535.

7) Einhundert sechs und neunzig Stück Litt. G. über 25 Thlr.:

Nr. 3, 74, 193, 366, 1238, 1274, 1431, 1442, 1467, 1720, 1852, 1969, 2040, 2625, 2661, 2668, 2815, 2816, 2898, 2926, 2962, 2994, 3056, 3088, 3095, 3160, 3167, 3689, 3817, 3883, 3885, 3895, 3896, 3899, 4010, 4133, 4637, 4704, 4826, 4947, 5032, 5033, 5090, 5190, 5225, 5274, 5275, 5365, 5373, 5510, 5578, 5685, 5690, 5709, 5718, 5720, 5722, 5730, 5823, 5824, 5850, 5882, 5897, 5914, 5915, 5947, 5955, 5973, 5975, 6015, 6030, 6042, 6064, 6065, 6202, 6210, 6335, 6496, 6520, 6535, 6550, 6557, 6559, 6563, 6569, 6570, 6580, 6701, 6702, 6703, 6708, 6732, 7021, 7060, 7118, 7154, 7199, 7200, 7203, 7209, 7211, 7214, 7222, 7225, 7237, 7238, 7240, 7248, 7249, 7387, 7388, 7397, 7398, 7523, 7526, 7527, 7534, 7536, 7541, 7550, 7682, 7700, 7737, 7739, 7741, 7750, 7765, 7788, 7818, 7980, 7984, 7987, 7994, 7996, 7997, 7999, 8010, 8012, 8049, 8083, 8128, 8136, 8138, 8192, 8193, 8222, 8227, 8228, 8230, 8231,

Nr. 8232, 8235, 8245, 8250, 8252, 8254, 8260, 8261, 8311, 8313, 8371, 8372, 8386, 8392, 8409, 8413, 8441, 8455, 8583, 8602, 8607, 8615, 8647, 8663, 8666, 8694, 8700, 8721, 8728, 8729, 8749, 8753, 8768, 8803, 8833, 8852, 8858, 8862, 8867, 8905, 8929, 8975, 8977, 9019, 9020, 9025.

Indem wir dieses auf den Grund der aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern jener ausgeloosten Schuldverschreibungen dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1858 ab in Empfang zu nehmen, und zwar nach ihrer Wahl

a. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze hierselbst, des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Auslieferung der Original-Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuerkasse Paderborn innerhalb zehn Tagen nach der an dieselbe in coursfähigem Zustande geschehenen Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rücklieferung der von gedachter Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangs-Bescheinigung.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die dazu gehörigen Coupons Serie VI., Nr. 2, 3 und 4 über die Zinsen pro 1858/60 abzugeben, widrigenfalls der Betrag für die etwa fehlenden Coupons am Kapitalbetrage gekürzt wird; auch muß über diesen Kapitalbetrag von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen eine besondere Quittung ausgestellt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmen sind.

Mit dem 1. Januar 1858 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf.

Auf Uebersendung der Geldbeträge an Privatpersonen mit der Post dürfen die genannten Kassen sich nicht einlassen.

Die Inhaber folgender in frühern Terminen ausgeloosten, aber bis jetzt noch nicht abgehobenen Schuldverschreibungen, als:

1) aus dem Verloosungs-Termine vom 22. Februar 1848:
Nr. 3459 über 50 Thlr;

2) aus dem Verloosungs-Termine vom 21. December 1852:
Nr. 4767 über 100 Thlr.;

3) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. December 1854:
Nr. 5687 über 500 Thlr.
und Nr. 5129 über 400 Thlr.;

4) aus dem Verloosungs-Termine vom 20. Juni 1855:
Nr. 2180 über 400 Thlr.
und Nr. 115 über 100 Thlr.;

5) aus dem Verloosungs-Termine vom 19. December 1855:
Nr. 1604 über 400 Thlr.,
Nr. 1166 über 300 Thlr.
und Nr. 3482 über 50 Thlr.;

6) aus dem Ausloosungs-Termine vom 14. Mai 1856:
Nr. 3761 und 5847 über je 300 Thlr.,
Nr. 4858, 5013 und 7304 über je 100 Thlr.,
Nr. 1248, 2599, 3054, 3085, 3475, 4710, 5736, 7122 und 8656 über je 50 Thlr.,
Nr. 694, 1256, 1392 und 8834 über je 25 Thlr.

werden aufgefordert, die Valuta dafür bald zu erheben.

Münster, den 21. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon.

№ 547. [3] Bei der in Gemäßheit des §. 7. des Statuts der Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon stattgehabten öffentlichen Verloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Obligationen aufgerufen worden:

I. Litt. B. von 100 Thlr. Nr. 56, 60, 62 und 71.
II. Litt. C. von 50 Thlr. Nr. 302, 309, 339, 341, 342 und 346.
III. Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 801, 812, 815, 837, 845, 861, 865, 922, 926, 927, 936 und 940.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Kreis-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres entweder bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon, oder der Königlichen Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, den Königlichen Bank-Comptoirs zu Münster und Cöln, der Königlichen Bank-Commandite zu Dortmund, so wie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Kreis-Obligationen nicht mehr statt.

Brilon, den 23. Juni 1857.

Die Chaussee-Bau-Commission.

№ 548. Patente betr. 1674. U. I. Dem Fabrikanten Schmöle, Wiemann und Comp. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 172.)

Minden, den 29. Juli 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 14. August 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 519.

Nr. 4738. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thlrn. Vom 9. Juni 1857.

Nr. 4739. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 19. Juni 1857.

Das 41. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4740. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Thlrn. Vom 19. Juni 1857.

Nr. 4741. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4742. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4743. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark“. Vom 4. Juli 1857.

Nr. 4744. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actien-Verein“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 550. Unter Bezugnahme auf meine, den Ertrag der vorigjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betreffende Bekanntmachung vom 30. April d. J. finde ich mich, bei dem Herannahen des diesjährigen Termins für die genannte Collecte, dringend veranlaßt, den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern, sowie allen Gönnern und Freunden jener wohlthätigen Anstalten, die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit auch jetzt wieder zu besonderer Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Jemehr schon die vorjährige Collecte, ungeachtet der fortdauernden Kostspieligkeit fast aller Lebensbedürfnisse, einen bis dahin nicht erzielten Ertrag ergeben, und dadurch den in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli v. J. ausgedrückten Erwartungen entsprochen hat, desto mehr darf ich, bei den Aussichten auf eine diesjährige gesegnetere Ernte, einem recht reichlichen Ertrage entgegensehen, damit auch den unglücklichen und hülflosen Taubstummen der Provinz ein Theil des gehofften Erntesegens zu Gute komme, und von den jetzt noch vorhandenen Expectanten (es sind deren nicht weniger als 47!) wenigstens die größere Hälfte noch in diesem Jahre zur Aufnahme gelangen könne.

Münster, den 31. Juli 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 551. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung anstatt der bisherigen St. Stephani-Vikarie an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen eine 3. Pfarrstelle an der gedachten Gemeinde unter dem Patronat der Familie Wiesmann errichtet und der bisherige Inhaber der St. Stephani-Vikarie, der Pfarr-Vikar Rudolph Christian Ludwig Ronne zu Hattingen von dem Patronat zum 3. Pfarrer daselbst ernannt und berufen worden, ist derselbe von uns in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt. Münster, den 25. Juli 1857.

Höherer Anordnung zufolge wird in der Diöcese Halle vom 1. bis incl. 12. September d. J. eine General-Kirchen- und Schul-Visitation abgehalten werden.

Die Visitations-Commission besteht aus dem General-Superintendenten, dem Präses der Provinzial-Synode, dem Superintendenten der betreffenden Kreis-Synode und andern von der Kirchenbehörde dazu ernannten und eingeladenen Gliedern geistlichen und weltlichen Standes.

Der Tag, an welchem die Visitation in den einzelnen Gemeinden nach dem Visitationsplane zu halten ist, wird der betreffenden Gemeinde von der Kanzel angezeigt werden.

Münster, den 5. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 552. Personal-Chronik. 1650. Pr.

Dem commissarischen Amtmann Niedermeier zu Versmold, Kreises Halle, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Versmold übertragen worden.

Minden, den 8. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 553. Personal-Chronik. 1650. Pr.

Dem commissarischen Kreissecretair, Regierungs-Civil-Supernumerar Morenz zu Halle, ist die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für das Amt Borgholzhausen übertragen worden.

Minden, den 8. August 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 554. 1462. K. I.

Die Gemeinde-Vertretung zu Börlinghausen, Kreis Warburg, besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern.

Minden, den 17. Juli 1857.

№ 555. 389. H. I.

Nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen ist von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten, mit Zustimmnng des Landtages beschlossen worden, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October 1856, Stück 46, Nr. 661, in Kenntniß gesetzt.

Minden, den 1. August 1857.

Verzeich-

№ 556.
879. N. I.

V e r

der in den Schulen des Regierungs = Bezirks

Laufende №	Namen der Schulörter.	Zahl der Schulen überhaupt, einschl. auch für den Industrieunterricht	Darunter Zahl der Schulen, in welchen gleichzeitig Industrie-Unterricht ertheilt wird.	Zahl der für sich bestehenden besonderen Industrieschulen.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Zahl der Kinder, welche an dem Industrie-Unterricht Theil genommen.	S t r i c k: Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestopft (Paar)	Socken.	Hosenträger (Paar)	Handschuhe (Paar)
1	Minden	75	4	—	11046	885	1951	1824	46	1111	86	106
2	Lübbecke	45	—	4	8909	156	210	17	—	44	—	6
3	Herford	58	1	4	11311	223	173	115	—	57	—	18
4	Bielefeld	35	4	—	7963	320	695	313	122	222	41	168
5	Halle	32	—	1	5346	83	65	1	—	225	2	3
6	Wiedenbrück	53	17	2	4054	1185	1908	2656	2331	892	129	243
7	Paderborn	46	19	—	4587	3051	2976	4190	4086	271	36	320
8	Büren	67	7	6	7512	1312	4567	6321	9477	250	69	430
9	Warburg	64	1	1	6091	1248	3811	4303	7944	106	106	462
10	Hörter	87	16	2	9399	1455	5106	5347	3288	341	162	551
	Summa	562	69	20	76218	9918	21462	25087	27294	3519	631	2307

Laufende №	Namen der Schulörter.	Näharbeiten: Kleider: neue.	Kleider: ausgebessert	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Stickereien: Stückzahl: in Weiß.	Stickereien: Stückzahl: in Bunt.	Häkeleien: Stückzahl: in Weiß.	Häkeleien: Stückzahl: in Bunt.
1	Minden	—	6	344	104	—	36	1	10	43	732	546	2320	301
2	Lübbecke	—	—	21	19	6	15	1	—	—	—	—	—	—
3	Herford	129	—	26	7	15	19	6	751	5	2	1	28	9
4	Bielefeld	78	—	96	52	111	77	—	5	39	198	155	307	89
5	Halle	—	—	27	—	10	—	—	—	—	—	—	6	3
6	Wiedenbrück	48	711	472	115	20	283	19	62	73	23	10	52	31
7	Paderborn	—	256	409	32	2	56	79	—	14	—	—	—	—
8	Büren	51	866	816	171	62	703	179	108	122	123	205	623	469
9	Warburg	6	829	409	115	92	416	2	54	63	249	173	2118	229
10	Hörter	27	228	546	120	80	167	112	118	136	123	326	2371	411
	Summa	339	2896	3166	735	398	1772	399	1108	495	1550	1416	7825	1542

Minden, den 21. Juli 1857.

zeichniß

Minden im Jahre 1856 gefertigten Handarbeiten.

arbeiten								Näharbeiten								
								Hemden.								
Mützen.	Geldbeutel.	Pulswärmer.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	neue.	ausgebessert.	Betttücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.	Servietten.	Handtücher.	Sacktücher.	Halstücher.
135	29	34	30	55	84	—	94	347	32	49	78	48	44	406	500	178
18	1	—	—	5	7	14	9	176	2	19	12	30	24	60	17	50
26	—	4	1	—	3	4	3	301	—	9	12	—	—	23	48	18
86	14	100	5	127	73	—	98	164	23	9	5	—	12	82	176	97
—	—	9	—	—	5	1	—	37	9	—	—	—	—	—	29	—
152	117	—	21	7	362	59	41	507	762	91	105	65	8	498	268	268
82	39	194	—	17	413	—	83	121	82	65	13	3	—	154	343	157
225	121	171	—	56	896	52	119	737	1240	128	194	58	31	667	1182	628
295	104	540	—	5	762	14	36	554	572	86	56	38	71	291	665	132
167	130	553	51	40	767	194	206	268	155	58	19	25	25	306	519	366
1186	555	1605	108	312	3372	338	689	3212	2877	514	494	267	215	2487	3747	1894

Spitzen.		Sonstige Arbeiten												Bemerkungen.
Ellen: gestrickte.	Ellen: geklöppelte.	Körbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Litzen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Milchsiebe.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.	
1678	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
623	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Außerdem 13 Teppiche u. 4 Shawls.
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In den Schulen der Ämter Werther u. Versmold sind p. 1856 Handarbeit. nicht gefertigt.
393	71	141	—	—	29	315	176	271	20	—	—	—	239	Außerdem 58 Kamisöler.
—	—	202	—	9	—	113	22	483	3	406	—	—	—	dito 1 Kamisol, 2 Kinderwagen, 80 Mausefallen.
1099	756	25	9	21	167	31	—	175	5	301	—	—	306	
2400	—	—	—	—	402	—	—	—	—	—	—	—	—	dito 1016 Stück Garn gesponnen, 8 Fenster-Vorhänge, 4 Unterjacken gestrickt und 10 Tischdecken gehäkelt.
1209	21342	95	—	—	59	231	30	79	—	34	1	21	36	
5593	22196	473	9	30	657	690	228	1008	28	741	1	41	581	

№ 557. 1579. E. I. Der zu Vörden verstorbene Pfarrer Tigges hat dem Armenfonds der Gemeinde Rolfzen ein Legat von 100 Thlr. vermacht, was in Anerkennung des Wohlthätigkeits-Sinnes veröffentlicht wird.

Minden, den 26. Juli 1857.

№ 558. 848. S. I. Die dem Apotheker August Stratmann zu Salzkotten unterm 15. März 1856 (Nr. 602. S. U. I.) ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg ist durch dessen Tod erloschen.

Minden, den 22. Juli 1857.

№ 559. Die unmittelbare Einzahlung der Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien an die Regierungs-Hauptkasse betr. 1934. h. II. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. October 1846 bringen wir die Anordnung, daß alle Domainen- und Forst-Veräußerungs-, so wie Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Beträge, unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu zahlen sind, und ausnahmsweise dergleichen Gelder nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Betheiligten ausdrücklich von uns genehmigt ist, hiermit wiederholt in Erinnerung.

Minden, den 1. August 1857.

Bekanntmachungen.

Lectionsplan

der

Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18⁵⁷/₅₈.

№ 560. Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre, 3) über Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staates: Director Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 5) landwirthschaftliche Buchführung, 6) landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 7) landwirthschaftliches Practikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schafzucht, 9) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, 10) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: academischer Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau: Garten-Inspector Jühlke. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: academischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, 14) Anatomie und Physiologie der

Haussäugethiere, 15) Mikroscopische Demonstrationen in der Physiologie, 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, 18) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, 19) landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in der Fabrik: Professor Dr. Trommer. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 22) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst: academischer Baumeister Müller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, 25) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert. 26) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Eldena, im Juli 1857.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungsrath
Dr. E. Baumstark.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

№ 561.

Im Winterhalbjahr 1857—58 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Landwirthschaftliche Technologie; Physik; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra; Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Kreisthierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen) und Repetitorien in der Landwirthschaft und den Naturwissenschaften.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehr-Anstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1857.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen höheren Lehr-Anstalt.
Dr. Hartstein.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 17. August 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Aufruf.

№ 562.

Die Stadt Vreden im Kreise Ahaus, welche im Jahre 1811 das Unglück hatte, ein Raub der Flammen zu werden, ist am 4. d. M. von einem ähnlichen beklagenswerthen Brandunglück betroffen worden, indem von den 421 fast durchweg massiv gebauten Häusern der Stadt ungefähr 300 durch das Feuer zerstört worden sind; ungefähr 2000 Personen sind dadurch obdachlos geworden.

Die theils freiwillig angebotenen, theils bereits eingesammelten Gaben an Geld und Naturalien haben zwar in erfreulicher Weise der ersten dringendsten Noth abgeholfen, sind aber nicht im Stande, dauernde Abhülfe zu beschaffen. Es wird deshalb eine allgemeine Hauscollecte veranstaltet und dieserhalb das Weitere von den Königlichen Regierungen veröffentlicht werden.

Ich vertraue zuversichtlich, daß der anerkannte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Westphalens auch bei dieser besonders dringenden Gelegenheit sich in vollem Maaße bewähren wird; und ersuche alle betheiligte Behörden, im Verein mit den Geistlichen dahin zu wirken, daß durch die Collecte ein möglichst reichlicher Ertrag erzielt werde.

Münster, den 12. August 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.
v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 563. Personal-Chronik. 1637. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Klöpping ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Petershagen ernannt worden.

Minden, den 8. August 1857.

Der Regierungs-Präsident

Peters.

№ 564. Personal-Chronik. 1676. Pr.

Der Regierungs-Rath Herr von Fritsche ist von Marienwerder an die hiesige Königliche Regierung versetzt und am 10. d. M. in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 12. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Peters.

№ 565. 1708. U. I.

Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Brakwede, Kreises Bielefeld, welcher nach dem Kalender auf den 26. August c. fällt, wird wegen Zusammentreffens mit einem andern Markte in diesem Jahre am Montag, den 24. August c., abgehalten werden.

Minden, den 13. August 1857.

№ 566. Die polizeilichen Anmeldungen bei Niederlassungen betr. 1381. K. P. I.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Bezirks wie folgt verordnet:

§. 1.

Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eige- Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen hat sich innerhalb 14 Tagen nach seinem Anzuge, resp. der Begründung des Hausstandes bei der Ortsobrigkeit zu melden und über seine persönlichen Verhältnisse, so wie über die Mitglieder seines Hausstandes Auskunft zu geben. Ueber die geschehene Meldung hat er eine Bescheinigung zu fordern, die er dem Hauswirth, bei welchem er Wohnung genommen hat, auf Erfordern vorzeigen muß.

§. 2.

Die Meldung und die Ausstellung der Bescheinigung darüber geschieht in den Städten bei der Polizeibehörde und in denjenigen Landgemeinden, wo der Amtmann seinen Wohnsitz hat, bei diesem, sonst bei dem Gemeinde-Vorsteher, die davon dem Polizei-Verwalter (Amtmann) unverzüglich Anzeige zu machen haben.

§. 3.

Wer einem neu Anziehenden oder sich neu Niederlassenden (§. 1.) Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, darauf zu halten, daß die Meldung rechtzeitig geschehe.

§. 4.

Uebertretungen dieser Bestimmungen (§. 1. 3.) werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, nicht allein die Contravenienten zu zu bestrafen, sondern dieselben nöthigenfalls auch durch executivische Zwangsmaßregeln zu der vorgeschriebenen Meldung anzuhalten.

§. 6.

Die abweichenden Bestimmungen im §. 3., 6., 8. und 10. unserer Verordnung vom 16. April 1853 werden hierdurch aufgehoben, während die dort gegebenen Vorschriften über die Meldung der Fremden, Dienstboten u. s. w. durch diese Verordnung nicht berührt werden.

§. 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Minden, den 1. August 1857.

№ 567. 1713. U. J. I.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 27. Juli d. J. auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 9. Februar 1849, die verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung betreffend, bestimmt, daß die Vorschriften des §. 23 a. a. O. in Beziehung auf den Betrieb der Damast- und Drellweberei in den Kreisen Bielefeld, Halle und Herford außer Anwendung zu lassen sind.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 7. August 1857.

Bekanntmachung.

№ 568.

Verzeichniß

der

Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in

Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath: Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3) Wollkunde, 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle: Oeconomierath Settegast. 5) Allgemeine Thier-

und Rindviehzucht, 6) Geräthekunde: Lehrer Stengel. 7) Oryctognosie und Geognosie, 8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie, 11) Physik, 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 13) Analytische Chemie: Assistent Hulwa. 14) Mathematik, 15) Landwirthschaftliche Baukunde: Architekt Engel. 16) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 17) Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 19) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 20) Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath,
gez. Heinrich.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 21. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 569. 1058. N. I.

Zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln soll höherer Bestimmung gemäß auch in diesem Jahre eine Hauscollecte unter den katholischen Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks abgehalten werden, zu deren Einsammlung wir hiermit die auf Sonntag, den 6. September c. fallende Woche bestimmen.

Die Orts-Behörden haben die aufkommenden Beträge in gewöhnlicher Weise abzuliefern, und sind uns durch die Herren Landräthe bis zum 1. November c. die vollständigen Ertrags-Nachweisungen einzureichen.

Minden, den 3. August 1857.

№ 570. 1635. K. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der erfolgten Festsetzung des Königlichen Ober-Präsidii in der Gemeinde Siele, Kreises Herford, künftig die Gemeinde-Vertretung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht. Minden, den 10. August 1857.

№ 571. 2118. I. P.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 18. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung, Seite 165) und auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 17,) setzen wir in Rücksicht auf den diesjährigen Stand der Erndte als Termin für die Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre im ganzen Bezirk, mit Ausschluß der Aemter Büren, Atteln, Lichtenau und Wünnenberg im Kreise Büren, den 27. August, und in den letztgedachten Aemtern den 3. September hiermit fest.

Zugleich ermächtigen wir die Herren Kreislandräthe, diese Termine, insofern dies die Erndte-Verhältnisse wünschenswerth machen, um 8 Tage hinauszusetzen. Einzelne Felder, auf denen nach Eröffnung der Jagd noch Getreide stehen sollte, müssen von den Jagdberechtigten geschont werden. Minden, den 15. August 1857.

№ 572. 1775. U. I.

Dem Kreisgerichtssecretair Suren in Höxter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen. Minden, den 11. August 1857.

№ 573. 283. e. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind am 10. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 13. August 1857.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate Juni und Juli 1857.

1) Witterung.

№ 574. 1445. L. Im Monat Juni war die Witterung, mit Ausnahme weniger Tage, hell, heiter, warm und angenehm; die Luft vorherrschend trocken. Erst am 29. trat erquickender Regen ein.

Die Luftströmung war vorherrschend bis zum 12. aus West, Süd und Südwest, von dieser Zeit an aus Ost und Nord und gegen das Ende des Monats wieder aus West.

Im Laufe des Monats Juli war das Wetter fast ununterbrochen warm, fruchtbar und angenehm; die bei dem hohen Barometer- und Thermometerstande eingetretene Schwüle und Trockenheit wurde durch häufige, mit erquickendem Regen verbundene Gewitter sehr gemildert.

Die Richtung des Windes war bis zum 14. vorherrschend aus West, mit einigen Abweichungen nach Süd und Nord, von da bis zum 28. meistens aus Ost, Nord und Nordost, und vom 29. ab aus West.

Der Barometerstand war am höchsten:

am 26. Juni . . . . 28″ 1‴,
„ 14. Juli . . . . 28″ ½‴;

am niedrigsten dagegen:

am 11. Juni . . . . 27″ 4‴,
„ 6. Juli . . . . 27″ ½‴.

Der Stand des Thermometers war am höchsten:

am 28. Juni Mittags 1 Uhr + 23⁰ und
„ 7. Juli „ 1 „ + 23½⁰;

dagegen am niedrigsten:

am 1. und 11. Juni Morgens 6 Uhr auf + 6½⁰ und
„ 1. Juli . . . „ 6 „ „ + 6½⁰.

Im Allgemeinen ist die Witterung für die Vegetation von günstiger Einwirkung gewesen.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend und überstieg die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht.

Die Pockenkrankheit hat in den Kreisen Lübbecke und Herford ganz, dagegen in den Kreisen Minden und Halle zum größten Theil aufgehört.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle haben sich folgende ereignet:

15 Personen sind ertrunken, ein Neubauer fand beim Ausbeuten einer Sandgrube seinen Tod, ein Arbeiter ward durch einen auf ihn fallenden Sparren erschlagen, ein Knecht hat sich durch Schwefelsäure vergiftet, ein Knabe wurde beim Fällen eines Baumes durch denselben erschlagen und ein zweiter durch ein Pferd, und ein Mensch erschoß sich aus Unvorsichtigkeit mit einer Schläffelbüchse.

4) Natur-Ereignisse.

Feuersbrünste kamen vor:

A. Im Kreise Lübbecke, in der Gemeinde Levern, wo ein Haus am 6. Juni partiell abbrannte. Fahrlässigkeit scheint diesem Brande zum Grunde zu liegen; die eingeleitete Untersuchung schwebt indessen noch.

B. Im Kreise Halle und zwar:

a. am 13. Juli c. zu Borgholzhausen, wo das Feuer im Entstehen gelöscht wurde, und

b. am 15. ejd. m. zu Brockhagen, wo die Gebäude eines Colonats — bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Leibzuchtsgebäude — total niederbrannten.

Die Ursachen der Entstehung dieser beiden Brände sind nicht entdeckt.

C. Im Kreise Paderborn brach in dem der Stadt Lippspringe zugehörenden Kiefernwalde am 28. Juni c. Feuer aus, welches zwar schnell um sich griff, jedoch durch die Thätigkeit der Polizeibehörde bald gedämpft wurde. — Der abgebrannte Theil beträgt höchstens zwei Morgen und es wird gehofft, daß die meisten schon ziemlich erwachsenen Kiefern sich wieder erholen werden.

D. Im Kreise Büren kamen 4 Brandunglücke vor, und zwar 3 in Folge Gewitterschlags und eines, von dem die Ursache der Entstehung sich nicht hat ermitteln lassen.

Zu den ersteren gehört:

a. der am 30. Juni c. stattgehabte Brand in Brenken, wo zwei Häuser eingeäschert wurden, und

b. der Brand eines Hauses in Hegensdorf, welcher fast im Entstehen durch die Umsicht eines Einwohners der Gemeinde wieder gelöscht wurde;

c. die totale Einäscherung eines Hauses in der Gemeinde Haaren am 13. Juli c.

Die Gebäude ad a. waren zu resp. 1200 und 1300 Thlr., das ad b. zu 700 Thlr. bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert.

Der 4. Brand fand am 25. Juni zu Wünnenberg statt, wo 2 Gebäude niederbrannten. Dieselben waren zu resp. 440 und 400 Thlr. versichert.

E. Im Kreise Warburg zündete der Blitz am 29. Juni c. in der Gemeinde Natzungen, in Folge dessen 4 Häuser eingeäschert wurden. Der Schaden ist zu 1881 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt.

F. Im Kreise Hörter brannten 2 Gebäude nieder und zwar:

a. das eine am 27. Juni c. in Steinheim und
b. das andere am 20. Juni c. zu Deynhausen.

Dieselben waren im Ganzen zu 650 Thlr. versichert.

Hinsichtlich des Brandes in Steinheim wird eine vorsätzliche Brandstiftung vermuthet, daher der Eigenthümer des eingeäscherten Gebäudes gefänglich eingezogen ist.

Außerdem fand am 26. Juni in den Königlichen Forsten bei Marienmünster ein Waldbrand statt, der jedoch, frühzeitig entdeckt, sehr bald wieder gelöscht wurde und daher nicht bedeutend war.

In Folge der mehrfach vorgekommenen Gewitter, welche nicht selten mit Hagelschauern begleitet waren, haben die Feldfrüchte verschiedener Gemeinden des Regierungsbezirks, und theilweise bedeutend gelitten. Ein am 6. Juli über die Gemeinden Schlüsselburg, Heimsen und Ilvese im Kreise Minden sich entladendes, von starken Schloßen begleitete Gewitter richtete an den Feldfrüchten dieser 3 Gemeinden einen Schaden an, der sich auf 45,000 Thlr. beläuft.

An demselben Tag wurden in den Gemeinden Mehnen, Sundern und Sielhorst im Kreise Lübbecke verschiedentlich die Fenster und die Ziegel auf den Häusern zersplittert und strichweise die Feldfrüchte bis zu 1/3 und 1/2 des Ernte-Ertrags vernichtet.

Gleichfalls am 6. Juli c. wurden die Feldmarken von 12 Gemeinden im Kreise Halle durch Hagelschlag heimgesucht, wodurch die schönsten Erntehoffnungen verloren gingen.

Auch in den Kreisen Herford, Büren und Warburg kamen Gewitter mit Hagelschlag vor und ein am 20. Juli c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr über die Stadt Dringenberg im letztgenannten Kreise sich entladendes Gewitter zerschmetterte die meisten Fensterscheiben und einen großen Theil der Garten- und Feldfrüchte, so daß der Schaden an den letzteren mindestens 1/3 der gehofften Ernte beträgt.

Außerdem schlug der Blitz am 29. Juli c. in der Feldmark Brenkhausen, Kreises Hörter, in einen Roggenhaufen, der vom Feuer verzehrt wurde und am 29. Juni in den Kirchthurm zu Peckelsheim, Kreis Warburg, jedoch ohne zu zünden.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit zeigt sich wiederholt bei den abgehaltenen Collecten, wie auch durch freiwillige Spenden für die in diesem Jahre so zahlreichen unglücklichen Brandbeschädigten. Die in der Stadt Bielefeld am 26/27. Juli abgehaltene Collecte für die Pastorat-Hülfs- und Diaconissen-Anstalt zu Duisburg, lieferte einen Ertrag von 57 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. Minden, den 9. August 1857.

Bekanntmachung.

№ 575. Die Löschungs-Quittungen über die abgelösten Renten-bank-Renten betr.

Die Löschungs-Quittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt und können daselbst, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden. Münster, den 1. August 1857.

Königliche Direction der Rentenbank.
von Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 28. August 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[5] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 576.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 577. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 25. Juni 1857.

Nr. 4746. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Thlrn. Vom 29. Juni 1857.

Das 43. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4747. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises, im Betrage von 50,000 Thlrn., 2. Emission. Vom 7. Juli 1857.

Nr. 4748. Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Das 44. Stück der Gesetzsammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4749. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft" mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857.

Nr. 4750. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersocietäten über feuerfeste Dachungen.

Nr. 4751. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Mayen, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 4752. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunsfels, Regierungsbezirks Coblenz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Vorlesungen

№ 578.

auf der

Königlich Preußischen theologischen und pilosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1857—58.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage.
* Der Dogmatik erster Theil: derselbe.
* Fortsetzung der dogmatischen Lehre von den Sacramenten: derselbe.
* Die biblischen Alterthümer: Prof. Reinke.
* Einleitung und Erklärung der Weissagungen der Propheten Hosea, Joel, Amos und Jona: derselbe.
* Einleitung in die christliche Ethik und den allgemeinen Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.
* Kirchengeschichte der ältern Zeit: Prof. Cappenberg.
* Canonisches Recht: derselbe.
* Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Büngl.
* Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe und die Lehre vom Krankenbesuche: derselbe.
* Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: derselbe.
* Erklärung des Briefes an die Hebräer und der beiden Briefe an die Thessalonicher: Prof. Bisping.
* Allgemeine und specielle Einleitung in's N. T.: derselbe.
* Religionswissenschaft: derselbe.
* Der Dogmatik erster Theil: Lic. Friedhoff.
* Moraltheologie: derselbe.
* Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: derselbe.
* Moraltheologie: Lic. Schwane.
* Der Kirchengeschichte erster Zeitraum: derselbe.

Philosophie.

* Geschichte der Pädagogik: Prof. Clemens.

Logik: derselbe.

Psychologie: derselbe.

* Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter.

Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeit: derselbe.

Mathematik.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.
* Mathemathische Uebungen: derselbe.
Differential- und Integralrechnung: derselbe.
Analytische Geometrie: derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf.
Experimentalchemie: derselbe.
* Zoologie: Prof. Karsch.
Anthropologie: derselbe.
Pastoralmedicin: derselbe.

Geschichte.

* Allgemeine Geschichte des Mittelalters, erster Theil: Prof. Rospat.
Alte Geschichte des Orients: derselbe.
* Historische Uebungen: derselbe.

Classische Philologie.

* Erklärung der Antigone des Sophokles: Prof. Winiewski.
* Erklärung des sechsten Buches des Thucydides im philologischen Seminar: derselbe.
Griechische Alterthümer: derselbe.
* Erklärung von Horatius Dichtkunst und Brief an Augustus: Prof. Deycks.
Geschichte der römischen Litteratur: derselbe.
* Erklärung auserlesener Elegien des Propertius, im philologischen Seminar: derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Uebungen im Uebersetzen des Korans aus dem Arabischen: Prof. Reinke.
* Uebungen im Uebersetzen historischer und prophetischer Schriften des alten Testaments aus dem Hebräischen: derselbe.
Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Capitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: derselbe.
Arabische oder syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung Arabischer oder Syrischer Schriftsteller: derselbe.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Hamlet oder praktische Uebungen in der englischen oder französischen Sprache: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Apparate.

Das akademische Lesezimmer für wissenschaftliche Zeitschriften wird demnächst eröffnet werden.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 579.

Die durch die erfolgte Amtsniederlegung des Pfarrers Flor zu Windheim, Diöcese Minden, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeinde ist von uns dem seitherigen Pfarrer Ernst Friedrich Christoph Hartog aus Steinhagen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 8. August 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 580.

Auf Grund des Ergebnisses der am 21. und 22. v. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung ist

1) Mathilde Weddigen aus Minden zur Ertheilung des Unterrichts an einer höheren Töchterschule in den Anfangsgründen der französischen und englischen Sprache, sowie in der Muttersprache, Vaterlandskunde und Religion, und

2) der Lehrer Friedrich Pirgien aus Heepen als Organist zur Behandlung eines kleinen Orgelwerks,

befähigt erklärt worden.

Münster, den 19. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 581. Personal-Chronik. 1764. Pr.

Der Kaufmann Helling zu Borgholzhausen, Kreises Halle, ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Borgholzhausen ernannt.

Minden, den 24. August 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 582. 1117. I. N.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Bischof von Paderborn haben wir die durch Versetzung des Pfarrers Peters erledigte Schulinspection zu Büren dem Pfarrer Küsterarent daselbst übertragen, wovon die Schulvorstände benachrichtigt werden.

Minden, den 10. August 1857.

№ 583. 722. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Carl Theodor Oswald Hüller hat seinen Wohnsitz nach Driburg verlegt.

Minden, den 10. August 1857.

№ 584. 1852. U. I.

Mit Bezug auf Artikel 13 des Vertrages zwischen dem Zollverein und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Samml. für 1856, S. 661 ff.) und in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Mai c. (Amtsblatt pro 1857, Stück 28, S. 259) wird hiermit höherer Anweisung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem von dem Senate der freien Stadt Bremen abgegebenen Erklärungen die dortigen Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Sattler, Tischler, Hut- und Filzmacher und Knopfnadelmacher zu dem ausschließlichen Verkaufe von Waaren, deren Verfertigung und Verkauf ihnen nach den Zunftgerechtsamen zusteht, auf den Bremischen Messen und Märkten berechtigt sind, daß die Geltendmachung gleicher Gerechtsame aber auch andern Zünften der freien Stadt Bremen vorbehalten bleibt.

Minden, den 21. August 1857.

№ 585. 2135. P. C. I.

Die dem Auctions-Commissair Schuhmacher zu Oeynhausen unter'm 1. Juli c. I. P. C. 1730 ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern für das Haus Pokrantz & Co. in Bremen ist von uns auf das Amt Rehme im Kreise Minden ausgedehnt worden.

Minden, den 17. August 1857.

№ 586. 1935. I. P.

Bei der Löschung des zu Daseburg, Kreis Warburg, den 19. Mai c. stattgefundenen Brandes haben sich folgende Personen durch außergewöhnliche Thätigkeit, Umsicht und Muth rühmlichst ausgezeichnet:

1) der Zimmermann Bernard Hecker,

2) der Tagelöhner Heinrich Watermeier,
3) der Tagelöhner Heinrich Wecker,
sämmtlich aus Daseburg;
4) der Maurer Anton Becker aus Lütgeneder,
5) der Schullehrer Klausmeyer aus Calenberg,
6) der Oeconomie-Verwalter Hornickel aus Rothenburg.

Wir nehmen gern Veranlassung, das anerkennungswerthe Benehmen dieser Männer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 14. August 1857.

Dem bisherigen Maurergesellen Friedrich Wilhelm Knapp aus Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 14. August 1857.

№ 587. 1778. U. F. I.

Auf den Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfung in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren sind die nachstehend benannten, dem hiesigen Regierungsbezirk angehörenden Schulamts-Candidaten für ein Elementar-Schulamt von uns wählbar erklärt:

№ 588. 1150. N. I.

1) Conrad Adrian aus Bornholte,
2) Johannes Albracht aus Büren,
3) Joseph Schaefer aus Büren,
4) Friedrich Schmidt aus Leiberg.

Desgleichen ist auch der jüdische Schulamts-Candidat Josua Hope aus Verl von der Prüfungs-Commission für eine jüdische Schulstelle befähigt gefunden.

Minden, den 13. August 1857.

Dem Steuerempfänger Grosse zu Salzkotten ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen durch seinen Neffen Adelbert Grosse in seinen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

№ 589. 3433. h. II.

Minden, den 13. August 1857.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Merkel ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Meerhof in der Oberförsterei Hardehausen, definitiv übertragen worden.

№ 590. 874. b. II.

Minden, den 14. August 1857.

In Folge der Versetzung des Domainen-Rentmeisters Heidemann hierselbst ist die commissarische Verwaltung des hiesigen Rentamts dem Civil-Supernumerarius Müller vom 25. d. M. an übertragen worden.

№ 591. 2343. g. II.

Minden, den 19. August 1857.

Bekanntmachungen.

№ 592. Patente betr. 1797. U. I.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungspatent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 187.)

Minden, den 12. August 1857.

№ 593. Patente betr. 1832. U. I.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 191.)

Minden, den 17. August 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 4. September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.



Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 594.

Nr. 4753. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51. und 113. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 4754. Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 595. Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge.

In Anerkennung des dringenden Bedürfnisses zur Wiedereinführung der früher stattgefundenen Prüfungen und Prämienbewilligungen für die Ausbildung der Hufbeschlagslehrlinge, haben der hiesige landwirthschaftliche Hauptverein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg beschlossen, für diesen Zweck je 50 Thaler, im Ganzen also 100 Thaler, zu Prämienzahlungen an die bei der Prüfung am tüchtigsten befundenen Lehrlinge (nicht an Meister) der Provinz, vorzugsweise der Regierungs-Bezirke Münster und Arnsberg, zu verwenden.

Zur Abhaltung der Prüfungen in diesem Jahre wird eine nach §. 5 der Amts-

blatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Montag, den 28. September c., Morgens 8 Uhr, zu Münster, und am Freitag, den 2. October c., ebenfalls Morgens 8 Uhr, zu Soest zusammentreten.

Diejenigen Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden.

Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise verbleibt es bei der Bestimmung ad 2 der obigen Amtsblatts-Bekanntmachung, nach welcher von den Lehrlingen nur die Geschicktesten Prämien erhalten und dieselben in den folgenden Jahren nicht wieder an der Prämien-Vertheilung theilnehmen können.

Münster, den 15. August 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 596. Der bisherige Pfarr-Vicar Friedrich Wilhelm Gravemann in Gevelsberg ist als erwählter und berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Wengern, Diöcese Hattingen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. August 1857.

№ 597. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lengerich, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem Superintendenten Kobmann, seitherigen Pfarrer zu Lotte, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 598. Personal-Chronik. 1786. Pr.

Der Kaufmann Boetz in Büren ist zum Beigeordneten des Amtmanns im Amte Büren ernannt. Minden, den 26. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

Der seitherige commissarische Amtmann Rüter ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Warburg ernannt worden.

№ 599. Personal-Chronik. 1812. Pr.

Minden, den 29. August 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Die erledigte Lehrerstelle zu Dringenberg haben wir dem seitherigen Lehrer zu Helmern, Wilhelm Ohle, definitiv verliehen.

№ 600. 1162. N. I.

Minden, den 21. August 1857.

Bekanntmachungen.

Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon.

[4] Bei der in Gemäßheit des §. 7. des Statuts der Chaussee-Bau-Verwaltung des Kreises Brilon stattgehabten öffentlichen Verloosung von Briloner Kreis-Obligationen sind folgende Obligationen aufgerufen worden:

№ 601.

I. Litt. B. von 100 Thlr. Nr. 56, 60, 62 und 71.
II. Litt. C. von 50 Thlr. Nr. 302, 309, 339, 341, 342 und 346.
III. Litt. D. von 25 Thlr. Nr. 801, 812, 815, 837, 845, 861, 865, 922, 926, 927, 936 und 940.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Kreis-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres entweder bei der Kreis-Wegebaukasse zu Brilon, oder der Königlichen Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, den Königlichen Bank-Comptoirs zu Münster und Cöln, der Königlichen Bank-Commandite zu Dortmund, so wie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Münster, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Kreis-Obligationen nicht mehr statt.

Brilon, den 23. Juni 1857.

Die Chaussee-Bau-Commission.

№ 602. Patente betr. 1867. *U. I.*

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 195.)

Minden, den 22. August 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 11. September 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 603.

Nr. 4755. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica.“ Vom 20. Juli 1857.

Das 47. Stück enthält:

Nr. 4756. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Leckenich und von Düren nach Erp.

Nr. 4757. Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebiets, Kreis Neidenburg. Vom 10. August 1857.

Nr. 4758. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 48. Stück enthält:

Nr. 4759. Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer-Niederung. Vom 10. August 1857.

Nr. 4760. Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur diesjährigen Körung der Privatbeschäler ist von der dazu ernannten Commission Termin anberaumt: № 604. 1042. S. I.

am 29. September	für	den	Kreis	Minden in Minden von 10—12 Uhr Morgens;
„ 30.	„	„	„	Lübbecke in Fiestel von 8—11 Uhr Morgens;
„ 1. October	„	„	„	Herford in Herford desgl.;
„ 2.	„	„	„	Halle und Bielefeld in Halle desgl.;
„ 3.	„	„	„	Wiedenbrück in Wiedenbrück desgl.;
„ 7.	„	„	„	Warburg in Peckelsheim von 2—4 Uhr Nachmittags;
„ 8.	„	„	„	Hörter in Brakel von 8—11 Uhr Morgens;
„ 9.	„	„	„	Paderborn in Paderborn desgl.;
„ 10.	„	„	„	Büren in Büren desgl.;

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 33) und 29. September 1853 (Amtsblatt pro 1853, Seite 370) bringen wir dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß während des Termins in den Orten, wo die Körung stattfindet, die von Beschälern des Königlich Westphälischen Landgestüts zu Warendorf abstammenden Fohlen mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden. Die Besitzer solcher Fohlen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Deckscheine im Termine vorgezeigt werden müssen. Minden, den 28. August 1857.

№ 605. 2554. C. I. Dem Kaufmann H. A. Heidsiek zu Vlotho ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt zu übernehmen. Minden, den 25. August 1857.

№ 606. 2879. C. I. Dem Kaufmann Wilhelm Bonne zu Rheda ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig zu übernehmen. Minden, den 25. August 1857.

№ 607. 2997. C. I. Dem Eduard Gödde zu Büren ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt zu übernehmen. Minden, den 27. August 1857.

№ 608. 1891. U. I. Dem Kaufmann Wilhelm Calvör in Herford ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen. Minden, den 29. August 1857.

№ 609. 2263. P. I. Der Candidat der Theologie, Albert Schrimpf aus Gütersloh hat seine ihm unterm 3. April d. J. Nr. 59 von dem Königlichen Landrathsamte zu Wiedenbrück ertheilte Paßkarte Ende April d. J. in Berlin verloren.

Die gedachte Paßkarte wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solche an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 1. September 1857.

Dem Einwohner Johann Weisse jun. in Albaxen, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Concession als Viehkastrirer ertheilt worden.
Minden, den 24. August 1857.

№ 610.
1858. U. S. I.

Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Wattendorff zu Büren ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch seinen Gehülfen Wilhelm Siedhof in den Dienstgeschäften und namentlich auch in Erhebung öffentlicher Gelder vertreten zu lassen.
Minden, den 28. August 1857.

№ 611.
3628. I. II.

In der Gemeinde Kempenfeldrom, Kreises Höxter, hat die Gemeinde-Versammlung nach der von dem Königlichen Ober-Präsidio erlassenen Entscheidung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. §§. 15. 24. und 84. ad I der L. G. O. Minden, den 2. September 1857.

№ 612.
1847. K. I.

Der uns von dem Curatorium der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank mitgetheilte Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1855, veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit auf die Zwecke dieser Stiftung, welche die sorgenvolle Existenz der im Kampfe für König und Vaterland invalide gewordenen Krieger zu erleichtern bestimmt ist, auf's Neue hinzulenken.

№ 613.
2227. P. a. I.

Die steigende Würdigung, welche dieses auf den Patriotismus und den Wohlthätigkeitssinn des Landes gegründete Institut seit seinem Entstehen in allen Kreisen gefunden, giebt der Hoffnung Raum, daß die demselben in unserm Bezirke bisher zu Theil gewordene Unterstützung auch ferner nicht versagt werden wird.

Die erhöhten Ansprüche, welche in Folge der Theuerung aller Lebensmittel und der überall gesteigerten Hülfsbedürftigkeit an das Institut gemacht werden, bedingen jedoch, wenn der von allen Seiten herantretenden Noth Abhülfe geschafft werden soll, eine Vermehrung der Mittel desselben.

Im Vertrauen auf den patriotischen und wohlthätigen Sinn der Einwohner unseres Bezirks, empfehlen wir daher die Förderung der Zwecke dieser Institution der lebhaftesten und wärmsten Theilnahme aller Vaterlandsfreunde.
Minden, den 4. September 1857.

Der Erziehungs-Anstalt Haus Hall bei Gescher ist durch Rescript des Herrn Oberpräsidenten zu Münster vom 14. v. M. die Einsammlung einer Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen unseres Departements durch legitimirte Priester und Brüder der Congregation in den Monaten September und October d. J. gestattet worden, was wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Februar v. J. (Amtsblatt Seite 46) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 7. September 1857.

№ 614.
1526. I. L.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn
für den Monat August 1857.

№ 615. Ernannt sind: der Referendarius Friedrich Meyer zum Gerichts-Assessor und die Auskultatoren Böttrich und Schlüter zu Referendarien.

Zugelassen ist: der Rechtskandidat Franz Anton Maria Eduard Wetter als Auskultator.

Paderborn, den 1. September 1857.

Bekanntmachungen.

№ 616. Patente betr. 1922. U. I.

Das dem Rentner Theodor Krier zu Neuenkirchen, im Kreise Ottweiler, unter dem 16. December 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 200.)

Minden, den 31. August 1857.

№ 617. Patente betr. 1925. U. I.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen,

ist aufgehoben. (cf. St.-A. 205.)

Minden, den 1. September 1857.

(Hierzu eine Beilage.)

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Beilage zum 39. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden pro 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachstehende Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde vom 20. Juli 1857, welche wörtlich also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Porta Westphalica, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb," deren Sitz in Porta, in der Gemeinde Barkhausen, im Regierungsbezirk Minden, sein soll, und die zum Zweck hat:

a. die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und anderen nutzbaren Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig Meilen von dem Sitze der Gesellschaft;

b. das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen andern Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fossilien und Metallen in allen, dem Handel und Consum sich anpassenden Formen, endlich

c. den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in der notariellen Acte vom 27. Mai 1857 festgestellten Gesellschafts-Statut Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit der vorerwähnten notariellen Acte vom 27. Mai 1857 für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengz. von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde.

wird hierdurch mit dem Bemerken in beglaubigter Form ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. August 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Biebahn.

Statut

der

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica."

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. Eins.

Unter dem Namen:

„Porta Westphalica-Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb"

wird eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom neunten November Eintausendachthundertdreiundvierzig gemäß organisirt ist und ihren Wohnsitz zu Porta in der Gemeinde Barkhausen bei Minden hat.

§. Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraph Dreiunddreißig beschließen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. Drei.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

a. die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Concessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nutzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Concessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig Meilen von dem Sitze der Gesellschaft,

b. das Brennen von Steinkohlen zu Coaks, die Herstellung von Eisen und allen andern Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fossilien

und Metallen in allen dem Handel und Consum sich anpassenden Formen, endlich

c. den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handels-Artikel.

Titel Zwei.

Gesellschafts-Kapital, Actien und Actionaire.

§. Vier.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist auf Eine Million Thaler Preußisch Courant festgesetzt und wird repräsentirt durch Zweitausend Actien, eine jede zum Nominalwerthe von Fünfhundert Thalern.

§. Fünf.

Die Actien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stamm-Register ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern. Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon verabfolgt, deren Ersetzung nach Ablauf des letzten Jahres durch neue geschieht.

§. Sechs.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäfts-Operationen in Raten von Zehn bis höchstens Fünfundzwanzig Procent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblätter einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes, und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinanderliegen, und es sollen bis spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts zehn Procent, überhaupt mindestens vierzig Procent, im ersten Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eingezahlt werden. Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An der Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch

alternativ berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. Sieben.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, die von wenigstens einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder einer von dem Verwaltungsrathe zu ermächtigenden Person, deren Namen jedoch öffentlich bekannt gemacht werden muß, zu unterschreiben sind, und deren Auswechselung gegen die Actien-Documente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist. Nach Einzahlung von Vierzig Procent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungs-Verbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu die Einwilligung ertheilt hat. Cessionen von Interims-Quittungen sind formell nur gültig, wenn solche durch eine schriftliche Erklärung des Cedenten, und eine schriftliche Acceptation des Cessionars urkundlich dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß vorgelegt werden. Bei allen anderen Uebergangsarten von Interims-Quittungen muß der Verwaltungsrath den Uebergangstitel prüfen. Jede Cession und andere Uebergangsart der Interims-Quittungen wird auf diesen von dem Verwaltungsrathe vermerkt, und von wenigstens einem Mitgliede desselben unterzeichnet.

§. Acht.

Gehen Actien, Interims-Quittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifications-Verfahren ein. Nach legal ausgesprochener Mortification werden neue Interims-Quittnngen, Actien oder Talons ausgefertigt. Das Datum des rechtskräftigen Mortifications-Urtheils ist in das Actien-Register der Gesellschaft einzutragen.

§. Neun.

Eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Es sind jedoch an diejenigen Actionaire, welche den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe angezeigt haben und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder auf sonst glaubwürdige Weise darthun, die Beträge der verlornen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszuzahlen.

§. Zehn.

Alle Actionaire haben in der Gemeinde Barkhausen ihr Domicil, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domicilorte vorhandene, von dem Actionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Actionair zu bezeichnenden Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Einundzwanzig,

Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Minden.

§. Elf.

Ueber den Nominalwerth der Actien hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph Sechs vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. Zwölf.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter, zu welchen bestimmt werden:

der Preußische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Patriotische Zeitung zu Minden, die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten und die Cölnsche Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Minden ein anderes bestimmt hat. — Die Königliche Regierung zu Minden ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter vorzuschreiben. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die neu eingeführten Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch die übrigen Gesellschaftsblätter und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Titel Drei.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. Dreizehn.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Actionairen, von denen jeder wenigstens zehn Actien erwerben und während der Dauer seiner Functionen als Caution auf dem Büreau der Gesellschaft hinterlegen muß. Die Mehrzahl der Verwaltungsraths-Mitglieder soll aus Inländern bestehen.

Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Scrutinium und wird durch einen gerichtlichen oder notariellen Act documentirt, dessen Ausfertigung die Legitimation der Verwaltung bildet. Die Namen der erwähnten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. Vierzehn.

Die Functionen der Verwaltungsraths-Mitglieder dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienst-

alter aus. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus nach dem Dienstalter noch nicht feststeht, ausscheiden, bestimmt das Loos. Die Ausscheidendeu sind wieder wählbar.

§. Fünfzehn.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Vice-Präsidenten, welche sämmtlich Inländer sein müssen, — und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den ersten Vice-Präsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vice-Präsidenten vertreten.

Die Namen des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. Sechzehn.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft die Gesellschafts-Angelegenheiten es erheischen, und zwar in der Regel an dem Sitze der Gesellschaft.

Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrath zusammenberufen, sobald drei Mitglieder desselben darauf antragen. Als Regel werden monatliche Verwaltungsraths-Sitzungen vorgeschrieben.

§. Siebenzehn.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt — mit Ausnahme der Wahl-Abstimmungen — die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und hinreichend.

Sollte sich bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Wahlacte eine absolute Majorität nicht ergeben, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Wahlfällen das Loos.

§. Achtzehn.

Alle Ausfertigungen von Verwaltungraths-Handlungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, und in dessen Verhinderung von einem der Vice-Präsidenten, sowie, wenn auch diese verhindert sind, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In dringenden Fällen hat der Präsident des Verwaltungsrathes, beziehungsweise jeder der Vice-Präsidenten das Recht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Er ist aber verpflichtet, in einer möglichst bald anzuberaumenden Sitzung des Verwaltungsrathes von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden in ein Protocollbuch

eingetragen. Die Protocolle sind von dem Vorsitzenden und wenigstens noch drei anderen Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehen.

§. Neunzehn.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungs-Periode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Actionaire durch Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Auch die Namen der provisorisch gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. Zwanzig.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt bis zu einem Maximum von Fünfundzwanzigtausend Thalern die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er beschließt über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohproducten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt die Directoren, sowie die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehälter. Insbesondere wird ihm das Recht eingeräumt, den Directoren und übrigen Angestellten contractlich Tantièmen zuzusichern, deren Betrag jedoch, für Alle zusammengerechnet, fünf Procent des Reingewinnes nicht übersteigen darf. Er erläßt die speciellen Dienst-Instructionen für die Directoren und Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Directoren und Beamten der Gesellschaft, oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten ausfertigen. Er führt sämmtliche von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse aus, oder läßt dieselben durch Bevollmächtigte ausführen.

§. Ein und zwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung eine Tantième von fünf Procent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welche jedoch den Betrag von Sechstausend Thalern pro Jahr nicht übersteigen soll, und welche durch Beschluß der General-Versammlung herabgesetzt werden kann.

Während der Bau-Periode und so lange die Tantième die Summe von Zweitausendsiebenhundert Thalern nicht erreicht, soll diese Summe dem Verwaltungsrathe als das geringste Maaß seiner Remuneration gezahlt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie dieselbe unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird. Sämmtliche im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Reisekosten erhalten die Verwaltungsraths-Mitglieder erstattet.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus den Herren:

Dr. jur. Friedrich Hammacher zu Essen,
Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir bei Werden an der Ruhr,
Geheimer Regierungsrath Carl Krüger zu Minden,
Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Velbert,
Kaufmann Ferdinand Ludwig Schemann zu Cöln,
Ingenieur Conrad Büttgenbach zu Düsseldorf,
Regierungsrath Engelbert Klingholz zu Minden,
Fabrikbesitzer Peter Schwengers zu Uerdingen, und
Rentner Wilhelm Eigen zu Haus Eigen bei Werden an der Ruhr,

und zwar bis zur ersten General-Versammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts. Derselbe ist jedoch nicht befugt, bis zu diesem Zeitpunkte Eigenthums-Handlungen irgend einer Art vorzunehmen.

Titel Vier.

Die Direction.

§. Zwei und zwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes kann dieser aus seiner Mitte, oder auch außerhalb desselben einen oder mehrere Directoren anstellen (§. Zwanzig) und denselben einzeln oder zusammen die Zeichnung der Correspondenz, die Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer, die Ausstellung von Quittungen, die Acceptation, die Unterschrift und das Indossement von Wechseln und Anweisungen, sowie überhaupt die Zeichnung in allen laufenden Geschäften, und die Vertretung der Gesellschaft als Klägerin und Verklagte bei Gericht mit Substitutions-Befugniß, sowie endlich die Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt nicht mehr als Vierhundert Thaler pro Jahr beträgt, übertragen.

Die Wahl der Directoren erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll und muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. Drei und zwanzig.

Jeder Director kann jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen entlassen werden, wenn in einer unter Angabe dieses Berathungs-Gegenstandes berufenen Verwaltungsraths-Sitzung sich wenigstens sieben Verwaltungsraths-Mitglieder dafür aussprechen.

Eine

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung und Entschädigung, auf Gratificationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

Alle diese Bestimmungen müssen in die Verträge mit den Directoren aufgenommen werden.

Titel Fünf.

Von den General-Versammlungen.

§. Vier und Zwanzig.

Im Monat Juni eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahres-Versammlung der Actionaire am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Actionaire drei Commissarien gewählt werden, von denen wenigstens zwei Inländer sind, und welche die von dem Verwaltungsrathe über das laufende Geschäftsjahr demnächst zu legenden Rechnunnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten haben. Dieser Bericht ist spätestens zwei Wochen vor dieser General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zu überreichen.

Die ordentliche General-Versammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichts der Commissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes. Die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden als dechargirt angenommen.

§. Fünf und Zwanzig.

Der Verwaltungsrath setzt die Tages-Ordnung für die General-Versammlungen fest. Anträge einzelner Actionaire müssen auf die Tages-Ordnung gebracht werden, wenn sie dem Verwaltungsrathe spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungs-Tage schriftlich auf dem Büreau der Gesellschaft zugestellt sind, und gelangen zur Discussion und Abstimmung, wenn sich bei der Unterstützungsfrage wenigstens acht Actionaire dafür aussprechen.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen. Er muß dieselben berufen, wenn wenigstens zehn Actionaire, welche zusammen wenigstens Zweihundert Actien besitzen, unter Angabe der Berathungs-Gegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die Einladungen zu sämmtlichen General-Versammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath, mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungs-Termine geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlungen, welche sämmtlich am Sitze der Gesellschaft abzuhalten sind, ist in der Einladung anzudeuten.

§. Sechs und Zwanzig.

In den General-Versammlungen ist jeder Actionair stimmberechtigt, welcher sich spätestens acht Tage vor dem Versammlungs-Termine als Besitzer einer oder mehrerer Actien legitimirt hat.

Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Actien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben, und muß auf dem Büreau der Gesellschaft oder an den von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen der Verwaltungsrath die Vollmacht dazu ertheilen wird. Jeder legitimirte Actionair wird in die Actienliste eingeschrieben, und erhält auf Verlangen eine Bescheinigung darüber. Es steht dem Verwaltungsrathe frei, zu verlangen, daß die so legitimirten Actionaire am Tage der General-Versammlung den Nachweis des Fortbestandes des Actienbesitzes durch Vorzeigung der Actien oder einer Bescheinigung hierüber, deren Werth lediglich der Verwaltungsrath entscheidend beurtheilt, auf dem Büreau der Gesellschaft liefern, und hiervon die Zulassung zur General-Versammlung abhängig zu machen.

Der Verwaltungsrath muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§. Sieben und Zwanzig.

Der Besitz von einer Actie giebt in der General-Versammlung eine Stimme, der von drei Actien zwei Stimmen, der von fünf Actien drei Stimmen, der von acht Actien vier Stimmen, der von zwölf Actien fünf Stimmen, der von sechszehn Actien sechs Stimmen, der von zwanzig Actien sieben Stimmen, und so weiter der Besitz von je vier Actien eine Stimme mehr. Es kann jedoch kein Actionair auf Grund eigenen Besitzes mehr als fünf und zwanzig Stimmen und durch Vollmacht (§. Acht und Zwanzig.) mehr als fünfzig Stimmen (die eigenen mit eingeschlossen) ausüben.

§. Acht und Zwanzig.

Jeder Actionair kann sich in der General-Versammlung durch einen andern Actionair auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Procura-Träger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährigen Söhnen, für Mündel und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Actionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt. Die schriftlichen Vollmachten müssen dem Verwaltungsrathe je nach dessen Bestimmung am Tage vor der General-Versammlung oder dem Versammlungstage selbst vor der zu deren Eröffnung festgesetzten Stunde zur Prüfung überreicht werden.

§. Neun und Zwanzig.

Das Stimmrecht für die Actien eines Actionairs ist untheilbar.

§. Dreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen, und zwei Scrutatoren zu ernennen. Sind der Präsident des Verwaltungsrathes und beide Vice-Präsidenten verhindert, so wird der Vorsitzende der General-Versammlung durch den Verwaltungsrath bestimmt, in welchem zu diesem Behufe das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz zu führen hat.

Die Protocolle sämmtlicher General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vositzenden, sowie den Scrutatoren und sämmtlichen anwesenden Actionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. Ein und Dreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit Ausnahme der im Paragraph Drei und Dreißig bezeichneten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimme giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens Zwanzig Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Actionaire bindend.

§. Zwei und Dreißig.

Sollte bei den Wahlen, welche die General-Versammlung vornimmt, in dem ersten Wahlacte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. Drei und Dreißig.

Zu Statut-Aenderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grund-Capitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer unter Angabe des Berathungs-Gegenstandes berufenen General-Versammlung vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

§. Vier und Dreißig.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der General-Versammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehen handelt, sowie wenn die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Concessionen, Immobilien und Etablissements beschlossen werden soll, deren Preis mehr als Fünf und Zwanzig Tausend Thaler

beträgt. Zu einem gültigen Beschlusse über die Aufnahme von Darlehen, ist die ausdrückliche Angabe des Berathungs-Gegenstandes in der Einladung zu der General-Versammlung, sowie die Genehmigung des Handels-Ministers erforderlich.

Titel Sechs.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reserve-Fonds.

§. Fünf und Dreißig.

Mit Ende December eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende März des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, sowie den Rechnungs-Commissarien auf dem Büreau der Gesellschaft durch besondere Anzeige zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, bei Aufstellung der Bilanz die vorhandenen Materialien, Mineralien und Fossilien nach dem selbstkostenden Preise, die Fabrikations-Producte nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen während der letzten Hälfte des abgelaufenen Jahres in Rechnung zu bringen. Wieviel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, steht in dem Ermessen des Verwaltungsrathes. Es müssen jedoch bei Gebäuden, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Jahres-Bilanzen sollen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. Sechs und Dreißig.

Von dem nach dem vorstehenden Paragraphen ermittelten unverkürzten Reingewinne, werden vorab mindestens Zehn Procent so lange zur Bildung eines Reserve-Fonds zurückgelegt, bis dieser Zehn Procent des eingezahlten Grund-Capitals erreicht hat. Die General-Versammlung beschließt, wieviel von dem nach Abzug der Reserve-Quote und der Tantième des Verwaltungsrathes, sowie der Directoren und Beamten verbleibenden Reingewinn-Reste als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

§. Sieben und Dreißig.

Der Reserve-Fonds wird durch den Verwaltungsrath getrennt verwaltet und kann nur auf Beschluß der General-Versammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Er ist jedoch im Fall seiner gänzlichen wie theilweisen Verwendung ununterbrochen auf dem statutarischen Wege zu ergänzen.

§. Acht und Dreißig.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen und bekannt machen wird. Sie

werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine ausgezahlt und verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel Sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

§. Neun und Dreißig.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom Neunten November Ein Tausend Acht Hundert Drei und Vierzig, Gesetzsammlung de Ein Tausend Acht Hundert Drei und Vierzig, Seite Drei Hundert Ein und Vierzig vorgesehenen Fällen, und wenn die General-Versammlung dieselbe in Gemäßheit des Paragraph Drei und Vierzig beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse und Honorar.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft.

§. Vierzig.

Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende, im Regierungsbezirk Minden wohnende Schiedsrichter mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf den Antrag des Einen derselben der zeitige Präsident der Königlichen Regierung zu Minden, und wenn dieser selbst Actionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied derselben Königlichen Regierung einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Ist eine Parthei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird jedoch nur für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, welche die Rechte und Pflichten des Actionairs und der Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts zum Gegenstande haben.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde, nach §. Einhundertzweiundsiebenzig, Theil Eins, Titel Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Titel Neun.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung und zu den Special-Gesetzen.

§. Ein und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Minden, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Commissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Den Königlichen Commissarien steht das Recht zu, von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie deren Kassen und Anlagen jederzeit Einsicht zu nehmen.

Auch kann der Commissar der Königlichen Regierung zu Minden den Verwaltungsrath, die General-Versammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. Zwei und vierzig.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden, ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen und verpflichtet sich, auf Verlangen der Königlichen Regierung Obliegenheiten für öffentliche Zwecke zu übernehmen. Namentlich hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel Zehn.

Allgemeine Bestimmung.

§. Drei und vierzig.

Sämmtliche an das Datum der Publication von Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern gebundene Fristen laufen von dem Tage, an welchem das Blatt, worin die Bekanntmachung zuletzt erscheint, ausgegeben ist.

500 Thaler.

Actie
№ . . . .

Auszuschneidender Talon.

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
„Porta Westphalica."

Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . . .
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom . . . . . .

Actie №
über
Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

500 Thaler.

500 Thaler.

Der Inhaber ist an der Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten-Betrieb „Porta Westphalica" für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheiligt und hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . . 185 . bis . . . . . 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Porta bei Minden,
den . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungs-Rath.
(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archiv der Gesellschaft.

Eingetragen sub folio . . . .
des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

500 Thaler.

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten-Betrieb „Porta Westphalica."

Anweisung zur Actie № . . . . .

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Coupons-Register fol. . . (Eigenhändige Unterschrift des Controll-Beamten.)

5

4

3

2

1

Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hütten-Betrieb
„Porta Westphalica."

(Trockener Stempel.

Dividendenschein

zu der

Actie № . . .

Inhaber empfängt am . . . . 18 . . . gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Casse in . . . . . . oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . .

Porta bei Minden am . . . . . . 18 . .

Der Verwaltungs-Rath.
(Unterschriften dreier Mitglieder per Facsimile.)

Inhaber empfängt am . . . . 18 . . . gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie . . . .

Porta bei Minden, den . . . .

Der Verwaltungs-Rath.
Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.

Zahlbar am . . . . . .

Für das Geschäftsjahr pro . . . . . .

§. 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 18. September 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 618.

Der §. 2. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1854, die Absendung von Corrigenden nach dem Landarmenhause zu Benninghausen betreffend, wird dahin abgeändert, daß für die Verpflegung auf den Tag und Kopf:

3 Sgr. für Erwachsene und
1½ Sgr. für Kinder unter 10 Jahren

im Transportzettel liquidirt werden können.

Münster, den 11. September 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen
v. Düesberg.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 619.

Der bisherige Hülfs-Prediger Julius Henken in Remscheid ist als berufener zweiter Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herdecke, Diöcese Hagen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 620.
1546. L. I.

Auf den im 35. Stück des Regierungs-Amtsblatts von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten von Düesberg erlassenen Aufruf zur Mildthätigkeit für die Abge-

brannten zu Vreden, im Kreise Ahaus, bezugnehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu diesem Zwecke angeordnete Haus=Collecte durch abgeordnete Deputirte aus der Stadt Vreden, in der ganzen Provinz Westphalen während der Dauer der Monate September, October und November c. abgehalten werden wird. Minden, den 9. September 1857.

№ 621. 686. K. I. Nach den auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825, die neue Classification des Heilpersonals im Staate betreffend, erlassenen Circular=Verfügungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten vom 25. Juli 1829 und 16. December 1847, stehen die Militair=Aerzte, soweit dieselben überhaupt zur Civil=Praxis berechtigt sind, in Beziehung auf die Ausübung derselben den Civil=Aerzten ganz gleich und haben demzufolge auch sämmtliche Verpflichtungen, welche den praktischen Aerzten und Wundärzten obliegen, zu übernehmen und gegen die Civil=Medicinalbeamten zu erfüllen. Zu den genannten Verpflichtungen gehört insbesondere, daß sie, falls sie Civil=Praxis betreiben wollen, dem Physikus des Kreises, in welchem sie stationirt sind, davon Anzeige zu machen, event. zum Beweise ihrer Berechtigung, die ihnen ertheilte Approbation vorzulegen haben.

Wir sehen uns veranlaßt diese Vorschriften wieder in Erinnerung zu bringen, da dieselben nach den uns zugegangenen Nachrichten nicht immer gehörig befolgt worden sind, und indem wir von den betreffenden Militair=Aerzten deren genaue Beachtung erwarten, beauftragen wir zugleich die Kreis=Physiker auf die letztere zu sehen, und uns für den Fall der Unterlassung Anzeige zu machen.

Minden, den 8. September 1857.

№ 622. 2014. U. I. Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit der §. 11. unserer Instruktion für das Verfahren bei den Leggen und für die Legge=Beamten des Kreises Lübbecke vom 31. Januar 1854 (Amtsblatt pro 1854, Stück 9,) dahin abgeändert:

1) daß Leinen, welche bei dem meistbietenden Verkaufe den Preis von 15 Pf. pro Preußische Elle nicht erreichen, gebührenfrei bleiben;
2) Leinen, zum Preise von 15 Pf. bis 40 Pf. incl. pro Preußische Elle für 10 volle Preußische Ellen 2 Pf. und
3) Leinen, zum Preise von über 40 Pf. pro Preußische Elle für 10 volle Preußische Ellen 3 Pf. zu zahlen haben.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. October d. J. in Kraft und sind hiernach die Legge=Beamten des Kreises Lübbecke mit Instruktion versehen worden.

Minden, den 12. September 1857.

Zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Stadt Lügde, Kreises Höxter, ist der Schöffe Joseph Geiler daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Minden, den 7. September 1857.

№ 623. 1869. K. I.

Dem §. 41. des Allerhöchsten Orts unterm 20. Juli c. bestätigten Statuts der Actiengesellschaft Porta Westphalica für Bergbau und Hüttenbetrieb, gemäß, ist der Herr Regierungs-Assessor Bossart zum Königlichen Commissarius ernannt worden.

Minden, den 7. September 1857.

№ 624. 1998. U. I.

Dem Kaufmann H. A. Wüllner zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha zu übernehmen.

Minden, den 3. September 1857.

№ 625. 2946. C. I.

Der Kaufmann Wilhelm Bartels zu Gütersloh hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungsbank zu Gotha niedergelegt. Es wird daher die demselben unterm 29. Januar 1852 (Amtsblatt pag. 56) ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 3. September 1857.

№ 626. 2946. C. I.

Mittelst Rescripts des Königlichen Ober-Präsidii zu Münster vom 22. d. M., Nr. 4582, ist die Beibehaltung der früheren Polizeibezirke Hausberge, Dützen und Rehme, Kreises Minden, als Amtsbezirke bestätigt worden.

Minden, den 3. September 1857.

№ 627. 1848. K. I.

Dem Steuer-Empfänger und Forstkassen-Rendanten Stein zu Hausberge ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen unter seiner Verantwortlichkeit durch seinen Gehülfen Ludwig Clemens in allen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.

Minden, den 2. September 1857.

№ 628. 3665. k. C. II.

Der Amtmann des Amts Schnathorst Goedecke hat seinen Wohnsitz von Reineberg vorläufig nach Lübbecke verlegt. Zur Erledigung der vorkommenden Amts-Angelegenheiten wird wöchentlich ein Sprechtag in Hüllhorst abgehalten werden.

Minden, den 8. September 1857.

№ 629. 1853. K. P. I.

Bekanntmachungen.

№ 630.

Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18⁵⁷/₅₈.

Katholische Theologie.

Encyclopädie d. christkathol. Theologie: Hilgers u. Floß. Einleit. in d. alte Test.: Dr. Overbeck u. Lic. Reusch. Geschichte d. Vulgata: Reusch. Einl. in d. n. Test.: Vogelsang. Genesis: Lic. Reusch. Jesaja, des h. Basilius Schrift über d. Nutzen d. klassischen Studien: Dr. Overbeck. Evangel. Matthäi, Römerbrief, Brief Jacobi: Vogelsang. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers u. Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Religionswissenschaft in Verbindung mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Lehre von der Kirche, Dogmatik I. Theil: Dieringer. Moral II. Theil: Floß. Homiletik, homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyclopädie d. theologischen Wissenschaften: Lange. Einleit. in d. Studium d. Theologie: Ritschl. Genesis: Bleek. Die poetischen Stücke d. historischen Bücher des A. T. verbunden mit hebräischen Uebungen, Jesaias: Lic. Diestel. Hermeneutik u. Kritik des N. T.: Steinmeyer. Geographie von Palästina: Krafft. Die Bergpredigt Jesu Christi nach Matthäus u. Lukas, Evangelien d. Matthäus, Markus u. Lukas: Bleek. Die parabolischen Regeln Jesu Christi: Steinmeyer. Brief an d. Hebräer: Ritschl. Geschichte d. Heidenthums: Hasse. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Neueste Kirchengeschichte vom Jahre 1814 ab: Krafft. Symbolik: Ritschl. Dogmatik, Conversatorium über Dogmatik: Lange. Christliche Ethik: Steinmeyer. Die Uebungen d. theologischen Seminars leiten die Prof. Bleek, Hasse u. Lange, die d. homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. Institutionen: Dr. Beckhaus. Exegese d. Institutionen Justinians verglichen mit denen d. Gajus: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Geschichte d. röm. Civilprozesses: Bluhme. Pandekten, Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking.

Römisches Erbrecht: Sell. Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. Pfandrecht: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters u. Anschütz. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Deutsches Privatrecht: Walter u. Anschütz. Deutsch privatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Praktische Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner. Lehnrecht: Deiters. Wechselrecht: Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Preußisches Landrecht: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach d. rheinisch. Civilgesetzbuch: Bauerband. Gem. u. Preuß. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. Gemeiner, deutsch. u. preuß. Civilprozeß: Sell. Franz. u. rhein. Civilprozeß: Anschütz. Deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Kirchenrecht: Bluhme u. Dr. Hüffer. Eherecht: Dr. Hüffer. Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers u. Schaaffhausen. Gewebelehre oder allgemeine Anatomie: M. J. Weber. Anatomie d. Skeletts, d. Bänder u. Eingeweide: Helmholtz. Muskel-, Gefäß- u. Nervenlehre: M. J. Weber. Secirübungen: M. J. Weber u. Helmholtz. Mikroskopische Uebungen, Raçenverschiedenheiten d. menschlichen Geschlechts: Mayer. Anthropologie, specielle Physiologie: Schaaffhausen. Physiologie d. Sinne: Helmholtz. Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre, Formulare, allgemeine Pathologie u. Therapie: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie, Hautkrankheiten, Propädeutische Klinik, Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgie: O. Weber. Dieselbe: Dr. Schauenburg. Akiurgie oder Operationslehre, akiurgische Demonstrationen, chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Busch. Augenheilkunde, Augenoperationen: O. Weber. Gesammte Augenheilkunde mit praktischen Uebungen: Dr. Schauenburg. Syphilitische Krankheiten: Wutzer. Dieselben: Dr. Schauenburg. Gesammte Geburtshülfe: Gynäkologische Materia medica, Phantomübungen: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian u. Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie d. Philosophie: van Calker. Logik u. Encyklopädie d. Philosophie: Dr. Schaarschmidt. Logik: van Calker, Knoodt, Dr. Fischer u. Dr. Ueberweg. Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Lange u. Dr. Ueberweg. Moralstatistik, Pädagogische Uebungen u. Unterredungen: Dr. Lange. Geschichte d. Philosophie d. klassischen Alterthums: Dr. Fischer. Vergleichende Geschichte d. philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit bis auf Kant: Brandis. Kritische Geschichte d. nach-kantischen Philosophie: Knoodt. Die

Philosophie Hegels u. Schleiermachers: Dr. Ueberweg. Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. sphärische Trigonometrie: von Riese. Algebraische Gleichungen: Dr. Lippschitz. Differential- u. Integral-Rechnung, bestimmte Integrale: Beer Ueber Differentialgleichungen: Dr. Lipschitz. Höhere Geometrie: Beer. Analytische Geometrie: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Mechanik nach Duhamel, einzelne Abschnitte derselben: Plücker. Einzelne Kapitel der Optik: Radicke. Theoretische Astronomie: Dr. Schönfeld. Ueber die Fixsterne: Argelander. Ueber die Doppelsterne: Dr. Schönfeld. Geographische Ortsbestimmung: Argelander. Geodäsie: von Riese. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Ausgewählte Theile d. Chemie, allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Chemische Gifte u. deren Auffindung: Bergemann. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel d Geologie: Bischof. Geognosie, Krystallographie: Dr. vom Rath. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, allgem. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus. Anatomische u. physiologische, botanisch-mikroskopische Demonstrationen, hauptsächlichste Nutzpflanzen, über alle botanischen Disciplinen u. d. Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary Allgem. Naturgeschichte, Naturgeschichte d. Mollusken: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichte der Philologie seit dem 15. Jahrhundert: Jahn. Metrik d. Griechen und Römer: Ritschl. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Römische Staatsalterthümer: Dr. Brandis. Archäologische Uebungen: Jahn. Culturgeschichte d. alten Griechen: Dr. Schmidt. Die hesiodischen Dichtungen nach kritischen Einleitungen, Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: Welcker. Sophokles Elektra: Jahn. Ueber Aristophanes Leben u. Dichtungen: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Thucydides: Dr. Brandis. Platos Philebus nebst Einleit. in Platos Schriften: Dr. Schaarschmidt. Platos Kratylus, Aristoteles Poetik: Heimsoeth. Terenz Adelphen: Ritschl. Horaz Satiren: Ritter. Juvenals Satiren: Schopen. Disputationen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen: Freytag. Hebräische Grammatik,

Syrische Grammatik: Dr. Enger. Erklärung d. Hamasa, Uebungen im Uebersetzen arabischer Stücke: Freytag. Erklär. arabischer Texte, Erklär. arabischer, persischer und türkischer Schriftsteller, über das Leben Mahomeds: Dr. Enger. Vergleichende Grammatik d. indogermanischen Sprachen: Delius. Erklär. d. Rigveda, Privatissima über Sanskrit und Zend, Alterthümer d. vorderasiatischen Völker, besonders der Iranier: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Die gothische Uebersetzung d. Marcus: Diez. Erklär. d. Niebelungenliedes, Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock. Engl. Litteraturgeschichte, Shakspeares „As you like it“: Delius. Geschichte der französischen Litteratur bis auf Ludwig XIV., Regnier's, Malherbe's und Racan's Gedichte: Monnard. Die vier ersten Gesänge d. Lusiaden, praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. Französische Grammatik, französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklär. ausgewählter französischer Autoren: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte seit dem Ende des peloponesischen Krieges, Röm. Kaisergeschichte: Dr. Muys. Abschnitte der scandinavischen Geschichte: Dahlmann. Geschichte d. Mittelalters Dr. Hopf. Geschichte d. Kreuzzüge: Dr. Kampschulte. Geschichte d. 14. u. 15. Jahrhunderts: Dr. Muys. Neuere Geschichte seit dem Ende d. 15. Jahrhunderts: Loebell. Geschichte der neuern Zeit: Dr. Kampschulte. Deutsche Geschichte seit Karl V.: Dahlmann. Geschichte der Politik im 16. u. 17. Jahrhundert, besonders d. Mechiavellismus, diplomatische Uebungen: Dr. Hopf. Historische Uebungen: Loebell.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. Nationalöconomie, Polizeiwissenschaft- Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Archäologie u. Geschichte d. christlichen Kunst, Geschichte d. Malerei seit dem 15. Jahrhundert: Dr. Springer. Harmonie- u. allgem. Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter von Schrader. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Seegers. Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr, 1081.) nach.

№ 631. Die Eisengießereien des hiesigen Regierungsbezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß schon jetzt die gußeisernen Normale zu dem durch das Gesetz vom 17. Mai v. J. eingeführten neuen Landesgewichte, und zwar ein vollständiger Satz von 9 Gewichtstücken (1/1, 1/2, 1/4 Z.-Ctr., 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Z.-Pfd.) für den bei der Bestellung franco einzusendenden Betrag von 16 Thlr., direct von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin bezogen werden können.

Minden, den 2. September 1857.

Königliche Eichungs-Commission.
Wesener.

№ 632. Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Friedrich Wilhelm Carl Keil zu Münster ist zum Königlichen Eisenbahn-Bauinspector ernannt und ihm die bisher commissarisch von ihm verwaltete Betriebs-Inspector-Stelle bei der Westphälischen Eisenbahn definitiv verliehen worden.

Münster, den 8. September 1857.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 25. September 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[6] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 633.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

1194. h. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 634. Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält:

Nr. 4761. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Nr. 4762. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" gebildeten Actiengesellschaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Das 50. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4763. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Köthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839.

Nr. 4764. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857.

Das 51. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4765. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17. der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie in Stettin (Gesetzsammlung für 1855, S. 256).

Nr. 4766. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Ornontowitzer Actien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. August 1857.

Nr. 4767. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel rc., des Königlichen Justiz-Ministers und des Königlichen Ministers des Innern.

№ 635.

Nach §. 2 des Reglements vom 30. September 1852 (J. M. Bl., S. 343, M. Bl. d. i. V., S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Straf-Vorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts, Th. II., Tit. 16, §. 82, der Verordnung vom 26. December 1808, § 8, des Edicts vom 21. Februar 1816, §. 10 und 13, und der Provinzial-Berg-Ordnungen den Berg-Behörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Berg-Polizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (G.-S., S. 265) dem mit unterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 27 des allegirten Gesetzes den Berg-Geschworenen (Revier-Beamten) und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Straf-Vorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berg-Geschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspectoren zu. Wir veranlassen demnach das Königliche Ober-Berg-Amt die sämmtlichen Berg-Geschworenen und Berg-Inspectoren seines Districts durch die betreffenden Berg-Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Straf-Verfahren bleibt das für die Orts-Polizei-Behörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, soweit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straf-Festsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Berg-Polizei-Verwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objecte derselben — die der Aufsicht der Berg-Behörden unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Berg-Polizei — auf den Schutz dieser Objecte gegen innere und äußere Störungen, und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Berg-Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straf-Festsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a. zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
b. zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetternoth und Wasser-Durchbrüche;
c. in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
d. in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
e. aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Straf-Vorschriften.

Unter diesen Straf-Vorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen) nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Ober-Berg-Aemtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (J. M. Bl., S. 34) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publicirt sind. Die sonst noch von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements haben nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingültigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disciplinarischen Unterordnung beruhen, in welchem die Arbeiter zu den Berg-Behörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

Die Anwendung dieser Straf-Vorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. September 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berg-Geschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disciplinarischen Strafgewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Funktion der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern.

Der Umfang, in welchem der Berg-Polizei-Verwalter innerhalb der Grenzen seiner Competenz von der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8 des Reglements vorgeschriebene Ermittelung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Berg-Polizei-Verwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben die Berg-Geschworenen in den Revieren von solchem Umfange, der Straffestsetzung sich zu enthalten, und die Sache dem Polizei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berg-Geschworenen erfordert.

Die Insinuation der Straf-Verfügungen ist durch den vereideten Bergboten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängnißstrafen erfolgt in

Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörden.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Straf-Verfügung sind, falls dieselben von dem Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Berg-Amts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (G.-S. S. 225) zufließt.

Die im §. 29 des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichts-Behörden und Beamten der Staats-Anwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königlichen Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. August 1857.

Der Minister für Handel ꝛc.
von der Heydt.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

An
die Königl. Ober-Berg-Aemter zu Bonn, Breslau, Dortmund, Halle und an das Königl. Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 636. Personal-Chronik. 1154. Pr.

Die durch den Tod des Botenmeisters Wemhöner erledigte Regierungs-Botenmeister-Stelle ist vom 1. k. M. ab dem seitherigen Regierungsboten Joseph Pelz hierselbst verliehen worden. Minden, den 21. September 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 637. Personal-Chronik. 1967. Pr.

Der seitherige commissarische Amtmann Piper ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Peckelsheim ernannt worden.

Minden, den 21. September 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 638. 1552. I. L.

Die der evangelischen Kirchengemeinde Herzkamp zum Neubau ihrer Kirche bewilligte Haus-Collecte (cf. unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juli c., Seite

317,) wird in den Kreisen Minden, Bielefeld und Herford durch den, Seitens der Königlichen Regierung in Münster legitimirten Schullehrer Lattau aus Horath abgehalten werden.

Minden, den 9. September 1857.

№ 639. 3401. h. II. Die Curatel der Steuerkasse zu Versmold ist nach dem Abgange des seitherigen Amtmanns von der Decken den commissarischen Amtmann Niedermeyer zu Versmold übertragen worden.

Minden, den 11. September 1857.

№ 640. 329. c. II. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartale d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen-, Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind am 16. d. M. den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 17. September 1857.

№ 641. 1286. N. I. Dem zum Vicar in Albaxen, Kreises Höxter, ernannten Geistlichen Johann Voits ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden. Minden, den 17. September 1857.

№ 642. 1270. N. I. Dem zum Vicar in Schildesche, Kreises Bielefeld, ernannten Geistlichen Anton Conrad Pickert ist das mit dieser Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden. Minden, den 17. September 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 643.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichn Appellationsgerichts zu Paderborn in dem Zeitraume vom 1. Juni bis 31. August 1857 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bertram, Joseph, Schneider, aus Bredenborn, wegen Meineid, zu drei Jahren.

2) Brandt, Herrmann Heinrich, Heuerling, aus Dreien, wegen Diebstahls, zu fünf und Einhalb Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

3) Bockermann, Friedrich Wilhelm, Weber, aus Ahmshausen, wegen Brandstiftung zu zehn Jahren.

4) Ewers, Friedrich Wilhelm, Posterpedient, aus Buke, wegen Unterschlagung, zu drei Jahren.

5) Eggers, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Raub, zu eilf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

6) Grabemeyer, Friedrich, Maurergesell, aus Dielingen, wegen Diebstähle, zu zwei Einhalb Jahren und zwei Einhalb Jahren Polizeiaufsicht.

7) Heuwinkel, Johann, Ackerwirth, aus Bredenborn, wegen Verleitung zum Meineide, zu vier Jahren Zuchthaus.

8) Hengst, Heinrich, Tagelöhner, aus Bühne, wegen Diebstähle, zu drei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

9) Harter, Emilie, unverehelicht, aus Bielefeld, wegen Diebstahls und Unzucht, zu zwei Jahren.

10) Kollmeier, Carl Ludwig, Gärtner, aus Bielefeld, wegen Raub, zu zwölf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

11) Lieders, Johann, Musikus, aus Minden, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren sechs Monate und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

12) Menne, Anton, Kuhhirt, aus Paderborn, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

13) Mack, Johann Friedrich Ferdinand, Cigarrenmacher, aus Vlotho, wegen Verbrechen gegen Sittlichkeit, zu zwei Einhalb Jahren.

14) Rückersfeldt, Johann Heinrich August, Steuer-Empfänger, aus Hausberge, wegen Unterschlagung, zu drei Jahren.

15) Ruschenpöhler, Friedrich Wilhelm, Handarbeiter, aus Bielefeld, wegen Raub, zu eilf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

16) Salpeter, Louise, unverehelicht, Tagelöhnerin, aus Hörter, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

17) Sachser, Carl Ludwig, Heuerling, aus Westerenger, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

18) Sieler, Anna Marie, Dienstmagd, aus Niederberen, wegen Diebstähle, zu zwei Einhalb Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

19) Tewes, Wilhelm, Tagelöhner, aus Ratingen, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

Paderborn, den 17. September 1857.

Bekanntmachungen.

№ 644. Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

Nr. 54, 146, 162, 507, 570, 770, 781, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364 und 1420,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

№ 645. Se. Excellenz der Herr Minister für Handel rc. haben in Ergänzung der bestehenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements bestimmt, daß in denjenigen Regierungs-Bezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildpret oder anderen Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabe-Station erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen soll.

Zur Ergänzung des Betriebs-Reglements für die Staats- rc. Eisenbahnen und nach Vorschrift des §. 63. dieses Reglements wird vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 7. September 1857.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 646. Patente betr. 2046. U. I. Dem Mechaniker und Optiker C. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 217.)

Minden, den 15. September 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 2. October 1857.

Bekanntmachung.

№ 647.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III., Nr. 4 bis 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons Nr. 3 bis 8 baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon Nr. 3 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt

und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welche bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 618. Personal-Chronik. 1156. *Pr.*

Dem invaliden Unteroffizier und seitherigen Hülfsboten Franz Heinrich Voß ist die dritte Botenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Minden, den 22. September 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 649. Personal-Chronik. 1987. *Pr.*

Der seitherige commissarische Amtmann Mahlendorff ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Gohfeld-Menninghüffen ernannt worden.

Minden, den 24. September 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 650. Personal-Chronik. 1751. *Pr.*

Der bisherige commissarische Amtmann Holle ist definitiv zum Amtmann für die Aemter Oldendorf, Börninghausen, Holzhausen und Blasheim ernannt.

Minden, den 25. September 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 651. Personal-Chronik. 2012. *Pr.*

Der seitherige commissarische Amtmann Niedermeier ist auf Grund des §. 71. der Langemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Versmold ernannt worden.

Minden, den 28. September 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 652. 1569. *I. L. M.*

Die Direction des Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Vereins zu Kaiserswerth beabsichtigt, die zu Gunsten der Anstalt höhern Orts bewilligte Jahreshaus-Collecte

mit Beginn des nächsten Monats im diesseitigen Regierungs-Bezirke durch ihre Agenten abhalten zu lassen.

In Rücksicht auf den frommen Zweck und die segensreiche Wirksamkeit des Instituts, legen wir diese Collecte den Einwohnern unseres Bezirks an's Herz.

Minden, den 17. September 1857.

№ 653. 1599. L. I.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat zum Besten der Brandbeschädigten der Stadt Olfen im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, eine allgemeine Haus-Collecte auf den Umfang der ganzen Provinz, mit Ausnahme der Städte und Kirchspiele Ramsdorf und Vreden, sowie des Kreises Siegen, bewilligt, welche durch von Olfen zu entsendende Deputirte in den Monaten October, November und December d. J. abgehalten werden wird.

Minden, den 22. September 1857.

№ 654. 1126. S. I.

Der Kaufmann L. Gerlach zu Lübbecke hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt, weshalb die demselben zu diesem Behufe von uns unterm 22. April d. J. ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt wird.

Minden, den 22. September 1857.

№ 655. 3554. C. I.

Der Kaufmann Heinrich Klingemann zu Hörter hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln niedergelegt. Es wird daher die demselben unterm 10. Mai 1840 (Amtsblatt pag. 198) ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 22. September 1857.

№ 656. 3554. I. C.

Dem Auctions-Commissar Dücker zu Hörter ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu übernehmen. Minden, den 22. September 1857.

№ 657. 3568. C. I.

Dem Kaufmann Fr. W. Osterwald sen. zu Enger ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu übernehmen. Minden, den 22. September 1857.

№ 658. 3648. C. I.

Dem Otto Ahlemann zu Rahden ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu übernehmen. Minden, den 23. September 1857.

№ 659. 1348. I. N.

Die erledigte Lehrerstelle zu Wewelsburg haben wir dem seitherigen Lehrer zu Offendorf, Ludwig Böhner definitiv verliehen.

Minden, den 22. September 1857.

Nach-

№ 660.
3323. C. I.

Nach

der im II. Quartal 1857 in den einzelnen Kreisen des

Laufende №	Der Landesverwiesenen			Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig					
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.		Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Wiesenmüller, Caroline	unverehelicht	Gröppendorf im Fürstenthum Lippe-Detmold	Königl. Kreisgericht Minden	evangel.	33	5	—	dunkelbraun	frei
2	Peter, Sophie	„	Oldendorf in Kurhessen	Königlich. Landrathsamt das.	„	20	5	—	blond	„
3	Bohne, Friedrich	Schneidergesell	Lohne in Kurhessen	Königliche Regierung hier	„	28	5	3	„	„
4	Eickmeyer, Franz	—	Boesingfeld im Kurfürstenthum Lippe-Detmold	Landgericht in Cöln	kathol.	25	5	2	braun	„
5	Führer, Heinrich	Nadelschleifer	Neuenbrunslau, Amts Teloberg, Kreis Melzungen in Kurhessen	Schwurgericht zu Münster	evangel.	22	5	2	dunkelblond	rund
6	Bathe, Heinrich	Gärtner	Obershausen im Fürstenthum Waldeck	Kreisger.-Commission zu Wiedenbrück	„	31	5	—	dunkel	platt
7	Niederland, Karl	Buchdrucker	Frankenberg in Kurhessen	Kreisger.-Deputation zu Rietberg	„	27	5	5	blond	hoch
8	Schmidt, Philipp,	Gärtner	Volkardinghausen im Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht zu Minden	„	35	5	3	dunkelblond	niedrig
9	Feldmann, Franz	Handarbeiter	Elze im Königr. Hannover	„	„	52	5	1	dunkel	„
10	Wollenweber, Friedrich	—	Hersfeld in Kurhessen	Kreisgericht zu Paderborn	„	19	5	5	blond	„
11	Schmidt, Martha	unverehelichte	Pfieffen in Kurhessen	Kreisger.-Deputation zu Rietberg	„	23	4	4	„	frei
12	Wicke, Georg Heinrich	Tagelöhner u. Weber	Martinhagen in Kurhessen	Kreisgericht Paderborn	reform.	27	5	3 1/2	hellbraun	gewöhnlich
13	Cornelius, Andreas	Webergesell	Gurhagen im Fürstenthum Hessen	Kreisger. Halle i./W.	evangel.	30	5	2	blond	frei
14	Bornscheuer, Anna Marie	Tagelöhnerin	Wilhelmshausen, Kurfürstenthum Hessen	Landrath zu Wiedenbrück	reform.	16	4	8	„	bedeckt
15	Pötter, Heinrich	Tagelöhner	Zierenberg, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Polizei-Inspection Paderborn	evangel.	16	4	8	„	niedrig
16	Bettenhausen, Heinrich	„	Rörenfurth, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht Paderborn	„	26	5	11	dunkelbraun	frei
17	Kreuzburg, Johann Georg	„	Hersa, Kurfürstenthum Hessen	„	„	21	5	4	blond	„
18	Daum, Gertrud	Tagelöhnerin	Seiglis, Kurfürstenth. Hessen	„	„	30	5	1	braun	hoch

weisung

Regierungs-Bezirks Minden stattgehabten Landesverweisungen.

n a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
hellblond	grau	spitz	gewöhnlich	gut	—	gegrübt	oval	blaß	mittler	keine.
blond	blaugrau	stumpf u. dick	dick	"	—	rund	rund	gesund	"	"
"	hellblau	etwas breit	gewöhnlich	"	hellblond	breit	etwas breit	"	"	"
braun	grau	stark	dick	gesund	braun	oval	oval	"	schlank	taubstumm.
dunkelblond	"	stumpf	etwas dick	"	im Entstehen	spitz gebogen	länglich	"	mittler	Vordere Glied des linken Zeigefingers fehlt. Narbe vor der Stirn.
dunkel	"	gebogen	gewöhnlich	"	dunkel	spitz	breit	blaß	klein	Lahm und hinkend.
blond	"	spitz	"	gut	blond	"	lang	gesund	schlank	Auf dem rechten Arm ein Kreuz eingebeizt.
"	blau	gewöhnlich	"	"	"	"	oval	blaß	untersetzt	Schielt mit dem linken Auge. Auf dem linken Arm ein Herz eingebeizt.
dunkel	grau	stumpf u. gespalen	"	mangelhaft	grau	oval	schmal	"	schlank	Narbe am rechten Arm.
blond	blau	gewöhnlich	"	"	—	länglich	oval	gesund	"	keine.
"	grau	spitz	"	gut	—	oval	rund	"	"	"
braun	blau	gewöhnlich	"	"	blonden Schnautzbart	"	oval	"	mittler	"
blond	"	spitz	"	"	blond	"	"	"	schlank	"
"	"	gewöhnlich	"	"	—	rund	rund	"	klein, gesetzt	"
"	"	"	"	"	—	oval	oval	"	klein	"
dunkelbraun	braun, tieflieg.	groß	"	"	braun	"	"	"	groß	"
blond	graublau	gewöhnlich	"	"	blond	breit	breit	"	mittler	Am Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe.
"	blau	stumpf	breit	"	—	rund	oval	"	"	keine.

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
19	Berger, Johann	Tagelöhner	Welheiden, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Kreisgericht zu Paderborn	evangel.	23	5	—	schwarz	niedrig
20	Reichardt, Georg	"	Hersfeld, Kurfürstenthum Hessen	"	"	17	4	10	blond	"
21	Horn, Emilie	Taglöhnerin	Oberellenbach, Kurfürstenthum Hessen	Königl. Polizei Inspection zu Paderborn	reform.	19	4	10	"	frei
22	Schmidt, Martha	"	Königswald, Kurfürstenthum Hessen	"	"	25	4	10	dunkelblond	niedrig
23	Riemenschneider, Anna Marie	"	Ginsterode, Kurfürstenthum Hessen	"	"	18	4	9	gelblich	frei
24	Streicher, Karl	Maurergesell	Hegenborn, Herzogth. Braunschweig	"	kathol.	30	5	4	blond	"
25	Jordan, Joh. Heinr.	Taglöhner	Zwergen, Kurfürstenthum Hessen	"	reform.	40	5	—	braun	bedeckt
26	Wilhelm, Christian	Steinhauer	Immenhausen, Kurfürstenthum Hessen	"	"	34	4	—	"	niedrig
27	Reubert, Christine Friederike	Tagelöhnerin	Spangenberg, Kurfürstenthum Hessen	"	"	30	5	—	blond	frei
28	Kuhlmann, Anton	Schuhmacher	Cassel, Kurfürstenthum Hessen	"	evangel.	29	5	1	"	niedrig
29	Steindecker, Karl	"	"	"	reform.	31	5	3	braun	frei
30	Siebert, Heinrich	Taglöhner	Gieselwerder, Kurfürstenthum Hessen	"	"	20	5	4	dunkelblond	"
31	Dietrich, Adam	"	Melsungen	"	"	25	5	6	"	niedrig
32	Götze, Heinrich	"	Helsa, Kurfürstenthum Hessen	"	"	22	5	3	blond	"
33	Kallmeyer, Catharine	Tagelöhnerin	Kirchbracke, Herzogth. Braunschweig	"	"	21	5	1	"	"
34	Brockhan, Karl	Schuhmacher	Oehmke, Königr. Hannover	"	"	27	5	3	"	frei
35	Germeroth, Sophie	Magd	Reimershausen, Kurfürstenthum Hessen	"	evangel.	30	5	2	"	"
36	Baetz, gen. Heier, Catharine	Taglöhnerin	Katbus, Kurfürstenth. Hessen	"	reform.	29	4	9	dunkelblond	"
37	Schmidt, August	Drathabeiter	Mühlhausen, Fürstenthum Waldeck	Kreisger.-Commission Salzkotten	evangel.	36	5	5	blond	"
38	Schmidt, geb. Schmitter, Friederike	Ehefrau	"	"	"	38	4	11	schwarz	niedrig
39	Eckhardt, Wilhelm	Maurer	Wellerode, Kurfürstenthum Hessen	Kreisger.-Commission I. zu Büren	"	25	5	4	braun	oval
40	Glenzer, Georg,	"	Immenhausen, Kurfürstenthum Hessen	"	"	22	5	4	schwarzbraun	hoch
41	Weide, David	Taglöhner	Ehlen, Kurfürstenthum Hessen	Kreisger. Warburg	"	41	5	4	dunkelblond	"

n a l e m e n t.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	braun	spitz	breit	gut	—	rund	oval	gesund	klein	tiefliegende Augen.
"	blau	"	klein	"	fehlt	"	"	"	schlank klein	keine.
"	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	"	—	"	"	"	klein	"
"	blau	dick	aufgeworfen	"	—	"	"	"	mittler	"
"	"	klein	klein	"	—	"	"	"	klein, gesetzt	"
"	blaugrau	stumpf	gewöhnlich	"	blond	"	"	"	gesetzt	"
braun	blau	dick	breit	"	rasirt	oval	"	"	untersetzt	"
blond	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	"	braun	breit	voll	"	"	"
"	blau	spitz	"	defect	—	rund	schmal	blaß	schlank	"
"	"	gewöhnlich	"	gut	blond	"	oval	gesund	"	"
"	grau	"	"	"	braun	spitz	"	"	gesetzt	"
"	blau	stark	"	"	blond	rund	"	"	schlank	"
"	"	gewöhnlich	"	"	dunkelblond	"	"	"	"	"
"	blaugrau	stumpf	"	"	blond	spitz	"	"	mittler	"
hellblond	blau	gewöhnlich	"	"	—	rund	"	"	gesetzt	am rechten Beine Narben, von Fistelgeschwüren herrührend.
blond	braun	"	"	"	röthlich	"	rund	"	"	keine.
"	blau	"	"	"	—	spitz	oval	"	mittler	der kleine Finger beider Hände steif.
dunkelblond	"	spitz	"	defect	—	rund	"	"	schlank	keine.
blond	"	proportionirt	proportionirt	gut	blond	oval	"	"	mittler	die linke Hand ist verstümmelt und lahm.
braun	braun	groß	"	mangelhaft	—	länglich	länglich	"	klein	keine.
"	blau	klein	gewöhnlich	gut	braun	klein	"	"	schlank	"
"	grau	gewöhnlich	"	"	im Entstehen	breit	lang	blaß	mittler	an der linken Hand fehlen 3 Finger.
dunkelblond	braun	mittel	mittel	"	dunkelblond	rund	voll	gesund	gesetzt	Blatternarben.

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
42	Siebert, Dorothea	ohne	Eitershagen bei Cassel	Königl. Kreisgericht in Hörter	evangel.	24	4	10	blond	frei
43	Schliestädt, Heinrich	Tischler	Neuenbunzlau	"	"	34	5	5	"	"
44	Brackhan, Carl	Schuhmacher	Demeke	Königl. Polizei-Inspection zu Paderborn	"	27	5	3	"	"
45	Lohrbach, Heinrich	—	Metzebach	Königl. Kreisgericht in Hörter	reform.	17	5	1	"	niedrig
46	Kleinschmidt, Conrad	Schuhmacher	Melsungen	"	evangel.	23	5	3	braun	"
47	Rheichhold, Catharine	—	Altenrüthe bei Cassel	Königl. Kreisgerichts-Commission in Brakel	reform.	18	4	8	dunkelblond	—

Minden, den 11. September 1857.

Bekanntmachungen.

№ 661. Der Bezirk des Königlichen Berg-Amtes zu Bochum wird von jetzt an in folgende 13 Reviere eingetheilt, in denen zur Zeit die nachbenannten Beamten an den bezeichneten Wohnorten als Königliche Revier-Beamte fungiren.

I. Revier Minden,

commissarischer Revier-Beamter Berg-Referendar Harz zu Rehme.

Dasselbe befaßt nachstehende landräthliche Kreise:

a. im Regierungsbezirk Minden:
Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle;

b. im Regierungsbezirk Münster:
Tecklenburg und Burgsteinfurt, mit Ausschluß der Grafschaft Steinfurt und der Standesherrschaft Salm-Horstmar.

II. Revier Hamm,

Geschworner Berger in Hamm.

Dasselbe befaßt

a. im Regierungsbezirk Münster die Kreise:
Münster, Lüdinghausen mit Ausschluß der Standesherrschaft Dülmen, Beckum und Warendorf;

b. im

...nalement.										
Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	breit	gewöhnlich	gesund	—	rund	rund	gesund	klein	keine.
"	braun	spitz	"	"	blond	oval	länglich	blaß	schlank	"
"	"	gewöhnlich	"	"	röthlich	rund	rund	gesund	gesetzt	"
"	"	stumpf	"	"	—	"	länglich	"	klein	"
"	grau	"	"	"	blond	"	rund	"	untersetzt	"
"	"	"	klein	"	—	"	oval	"	"	"

b. im Regierungsbezirk Minden die Kreise:
Wiedenbrück, Büren, Paderborn, Warburg, Hörter;

c. im Regierungsbezirk Arnsberg die Kreise:
Soest, Lippstadt mit Ausschluß des zum Berg-Amts-Bezirk Siegen gehörigen Theiles, und Hamm.

III. Revier Hoerde,

Geschworner Reiser zu Brückerhöfe bei Wellinghofen.

Es befaßt dasselbe nachstehende Theile des Kreises Dortmund:
die Gemeinden Hörde, Benninghofen, Schüren, Holzwickede, Opherdicke, Heugsen, die südlich der Chaussee von Aplerbeck nach Unna gelegenen Theile der Gemeinden Sölde, Aplerbeck, Berghofen; den östlich des Niederhofener Zechenweges gelegenen Theil der Gemeinde Wellinghofen; ferner die ganzen Gemeinden Syburg, Westhofen, Schwerte, Gahrenfeld, Holzen, Wandhofen, Lichtendorf, Geiseke und Villigst.

IV. Revier Brünninghausen,

stellvertretender Revierbeamter Bergreferendar Gallus in Dortmund.

Dasselbe befaßt nachstehende Theile des Kreises Dortmund:
den südöstlichen Theil der Gemeinde Dortmund, begrenzt durch den Weg

von Dortmund nach Körne und von Dortmund nach Himpendahl; die Gemeinden Brünninghausen, Hacheney, Kirchhörde; den westlich des Niederhofener Zechenweges gelegenen Theil der Gemeinde Wellinghofen; die südlich der Cöln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinden Wambel, Brackel, Asseln, Wickede und Courl und von der Gemeinde Sölde den nördlich der Chaussee von Aplerbeck nach Unna gelegenen Theil.

V. Revier Dortmund.

Geschworner Bäumler in Dortmund.

Dasselbe liegt ganz im Kreise Dortmund und befaßt:
die Gemeinde Dortmund mit Ausschluß des sub IV. bezeichneten südöstlichen Theiles, die nördlich der Cöln-Mindener Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinden Wambel, Brakel, Asseln, Wickede, Courl (vide IV.), die ganzen Gemeinden Grevel, Lanstrop, Kirchdorne, Altendorne, Ober- und Nieder-Eving, Lindenhorst, Kemninghausen, Brechten, Gahmen, Horstmar, Lünen, Beckinghausen, Lippholthausen, Brambauerschaft, Holthausen, Deusen, Schwieringhausen, Groppenbruch, Ober-Nette, Huckarde, Dorstfeld, Marten, Rahme, Kirchlinde, Frohlinde, Westerfilde, Bodelschwingh, Mengede, Ickern, Brünninghausen, Oestrich, Deininghofen, Dingen, ferner die östlich der Witten-Castroper Chaussee gelegenen Theile der Gemeinden Habichthorst, Rauxel, Castrop, Ober-Castrop, Merklinde, den nördlich von dem Wege von Marten über Westrich und Landwehr gelegenen Theil der Gemeinde Westrich, und endlich die Gemeinden Oespel, Barop und Eicklinghofen.

VI. Revier Oestlich Witten,

Geschworner Erdmann in Witten.

Dasselbe befaßt:

a. im Kreise Dortmund:
die Gemeinden Annen, Wullen, Rüdinghausen, Kley, Lütgendortmund, Dellwig, Bövinghausen und den westlich von dem Wege von Marten über Westrich nach Landwehr gelegenen Theil der Gemeinde Westrich (vide V.), ferner Holthausen, Giesenberg, Boring, Berninghausen, die westlich der Witten-Castroper Chaussee gelegenen Theile der Gemeinden Habichthorst, Rauxel, Castrop, Ober-Castrop und Merklinde (vide V.);

b. im Kreise Bochum:
die Gemeinden Witten, Düren, Stockum, Sonnborn, den östlich der Witten-Castroper Chaussee gelegenen Theil der Gemeinde Langendreer, und den südlich der Chaussee von Witten nach Bochum liegenden Theil dieser Gemeinde, endlich die Gemeinden Heven und Wannen;

c. im Kreise Hagen:
die Gemeinden Kirch-Ende und Herdecke.

VII. Revier Westlich Witten,
Ober-Geschworner Crone in Bochum.

Dasselbe liegt ganz im Kreise Bochum und befaßt folgende Theile desselben: die südlich der Bochum-Wittener Chaussee gelegenen Theile der Gemeinden Altenbochum, Laer und Querenburg, ferner die Gemeinden Goy, Steinkuhle, Brenschede, Haar, Brockhausen, Mittel- und Ober-Stiepel und Schrick.

VIII. Revier Hardenstein,
Geschworner Meier in Herbede.

Dasselbe befaßt:

a. im Kreise Hagen:
den nördlichen Theil der Gemeinde Bommern, begrenzt durch den Weg aus dem Muttenthale über Frielinghausen zur Wittener Fähre.

b. im Kreise Bochum:
die Gemeinden Ost- und West-Herbede, Vormholz, Durchholz, Buchholz und Blankenstein.

IX. Revier Schlebusch,
Ober-Geschworner Lind in Wengern.

Dasselbe liegt ganz im Kreise Hagen, und befaßt:
die Gemeinden Bommern mit Ausnahme des sub VIII. angegebenen nördlichen Theiles, Wengern, Asbeck, Silschede, Berge, Grundschöttel, Volmarstein, Vorhalle, Esborn, Westerbauer, Haspe, Sprockhövel, Obersprockhövel, Ober-Niederstüter, Herzkamp, Oestlich- und Westlich-Hiddinghausen, Haßlinghausen, Altenhagen.

X. Revier Iserlohn,
commissarischer Revier-Beamter Berg-Referendar von Renesse zu Lethmate.

Es gehören dazu:

a. der ganze Kreis Altena,

b. der ganze Kreis Iserlohn, mit Ausnahme des zum Burgamtsbezirk Siegen gehörenden Theiles desselben, und

c. im Kreise Hagen sämmtliche Gemeinden, welche nicht vorstehend sub VI., VIII. und IX. den Revieren Oestlich Witten, Hardenstein und Schlebusch zugewiesen sind.

XI. Revier Bochum,
Geschworner Lind in Altenbochum.

Es befaßt dasselbe nachstehende Theile des Kreises Bochum:
die Gemeinde Bochum, die nördlich der Bochum-Wittener Chaussee gelegenen Theile der Gemeinden Altenbochum, Laer, Querenburg (vide VII.), der nördlich der Bochum-Wittener und westlich der Witten-Castroper Chaussee gelegene Theil der Gemeinde Langendreer (vide IV.), der nördliche Theil der Gemeinde Weitmar, begrenzt durch eine von Osten nach Westen durch

die Haselkamps Mühle gezogene Linie; der nördliche Theil der Gemeinde Eppendorf, begrenzt durch eine Linie von Barenholt in der Richtung auf das Haus Weitmar; endlich die ganzen Gemeinden Werne, Wiemelhausen, Höntrop, Westenfeld, Gold- und Hund-Hamme, Hordel, Röhlinghausen, Bickern, Crange, Holsterhausen, Bauckau, Horsthausen, Pöppinghausen, Bladenhorst, Herne, Eickel, Biemke, Berge, Grumme, Hiltrop, Harpen, Hofstede.

XII. Revier Dalhausen,

Geschworner Mohr in Weitmar.

Dasselbe befaßt folgende Theile des Kreises Bochum:
die Gemeinden Linden, Dalhausen, Ober- und Unter-Winz, Baak, Hattingen, Welper, Holthausen, Nieder- und Ober-Bonsfeld, Ober- und Nieder-Bredenscheidt, Ober- und Nieder-Elfringhausen, Weitmar und Eppendorf mit Ausnahme der sub XI. ausgeschlossenen Theile.

XIII. Revier Altendorf,

Geschworner Jansen in Steele.

Befaßt folgende Gemeinden des Kreises Bochum:
Königssteele, Freysenbruch, Sevinghausen, Wattenscheid, Leithe, Günningfeld, Ueckendorf, Gelsenkirchen, Bulmke, Hütten, Schalke, Heßler, Braubauerschaft, Eyberg, Horst, Altendorf, Dumberg und Niederwenigern.

Dortmund, den 18. September 1857.

Königliches Westphälisches Ober-Berg-Amt.

№ 662. Patente betr. 2065. U. I.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent
auf eine Jaquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen,
ist aufgehoben. (cf. St.-A. Nr. 220.)

Minden, den 18. September 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 9. October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 663.

Nr. 4768. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thlr.

Nr. 4769. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. August 1857.

Nr. 4770. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4771. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4772. Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

Nr. 4773. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 664. Personal-Chronik. 1074. B. 1.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Morenz ist zum Kreis-Secretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreis-Secretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Halle definitiv verliehen worden.

Minden, den 28. September 1857.

№ 665. 3610. C. I. Dem Kaufmann Louis Gerlach zu Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Dagegen hat derselbe die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen, niedergelegt und wird die ihm unter'm 8. Mai d. J. (Amtsblatt pag. 183) ertheilte Concession hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 28. September 1857.

№ 666. 3610. C. I. Der Gastwirth Marmelstein zu Lübbecke hat die ihm übertragenen Agenturen der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ niedergelegt. Es werden daher die demselben unter'm 27. Juni 1837 (Amtsblatt pag. 211), unter'm 23. Januar 1838 (Amtsblatt pag. 36) und unter'm 9. März 1854 (Amtsblatt pag. 105) ertheilten Concessionen hiermit für erloschen erklärt.

Minden, den 28. September 1857.

№ 667. Personal-Chronik. 1047. B. I. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Schmidt ist zum Kreis-Secretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreis-Secretair-Stelle bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises Höxter definitiv verliehen worden.

Minden, den 29. September 1857.

№ 668. Personal-Chronik. 1047. B. I. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Bulf ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreis-Secretairstelle bei dem Königlichen Landrathsamte des Kreises Lübbecke definitiv verliehen worden.

Minden, den 30. September 1857.

№ 669. 2915. II. g. Die Verwaltung des Rentamts Herford ist vom 1. d. M. an dem Civil-Supernumerarius Müller commissarisch übertragen worden. Derselbe wird vorläufig und bis auf weitere Bestimmung seinen Wohnsitz in Minden behalten und den Domainenpflichtigen Eingesessenen die Zeit und den Ort seiner Anwesenheit im Rentei-Bezirk Herford besonders bekannt machen.

Minden, den 5. October 1857.

№ 670. 1364. N. I. Die erledigte Lehrerstelle in Rimbeck, Kreises Warburg, haben wir dem Lehrer Joseph Hartmann aus Beverungen definitiv verliehen.

Minden, den 25. September 1857.

№ 671. 1365. N. I. Die Lehrerinnenstelle an der Marktkirchen-Töchterschule zu Paderborn haben wir der Lehrerin Josepha Happe zu Bielefeld definitiv verliehen.

Minden, den 25. September 1857.

№ 672. 1104. M. I. Die erledigte Lehrerstelle in Bischofshagen, Kreises Herford, haben wir dem Lehrer und Cantor Ludwig Hermann Christoph Hampe aus Lichtenau definitiv verliehen. Minden, den 1. October 1857.

Dem Steuer-Empfänger Johanningmeier zu Rheda ist gestattet worden, sich in Krankheits- und sonstigen dringenden Behinderungsfällen auf seine Verantwortung durch seinen Gehülfen Heinrich Schulz in allen Dienstgeschäften vertreten zu lassen.   Minden, den 28. September 1857.

№ 673.
3960. II. A.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat September 1857.

№ 674.

Zugelassen sind: die Rechts-Candidaten Friedrich Rudolph Larenz aus Beverungen, Giovanni Ignazio Bianchi aus Paderborn und Carl Daniel Schreiber aus Bielefeld als Auskultatoren.

Versetzt ist: der Auskultator Wetter in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

Angestellt sind: der Civil-Supernumerar und bisherige Büreaugehülfe Kuckuck als Büreau-Assistent beim Kreisgerichte in Herford; der Civil-Supernumerar und bisherige Büreaugehülfe Horst in gleicher Eigenschaft bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld; der Civil-Supernumerar und bisherige Büreaugehülfe Arnoldi in gleicher Eigenschaft bei dem Kreisgerichte hierselbst und der ehemalige berittene Gendarm und bisherige Hülfsbote von Brodsky als Gerichtsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte.

Paderborn, den 1. October 1857.

Bekanntmachungen.

№ 675.
Patente betr.
2124. U. I.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 224.)

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 227.)

Minden, den 28. September 1857.

№ 676. Patente betr. 2164. U. I.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26. September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutatur-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 229.)

Minden, den 1. October 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 16. October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: **№ 677.**

Nr. 4775. Uebersetzung der Kartelkonvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{8.\ \text{August}}{27.\ \text{Juli}}$ 1857.

Das 54. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4776. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den 5. Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ersatzwahl von vier Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern der Handelskammer zu Minden sind: **№ 678.**

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Chr. Rupe, H. F. von Spreckelsen, H. Brandt und O. Coesfeld:

1) der Kaufmann C. Kiel zu Minden,
2) der Kaufmann J. H. Busch daselbst,
3) der Commerzienrath Brandt zu Vlotho und
4) der Kaufmann Otto Coesfeld zu Lübbecke;

II. an die Stelle der Stellvertreter H. Busch, W. Buschendorf, G. G. Wiegand und C. Dolcke:

1) der Kaufmann F. Clemen zu Minden,
2) der Kaufmann C. Schwake daselbst,

3) der Kaufmann G. Brandt zu Vlotho und
4) der Apotheker Ohly zu Lübbecke

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 12. October 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 679. Die durch Versetzung des Pfarrers, Superintendenten Kobmann in Lotte, Diöcese Tecklenburg, erledigte Pfarrstelle an der dortigen evangelischen Gemeinde ist dem bisherigen zweiten Pfarrer Roettger zu Lengerich von uns landesherrlich verliehen worden. Münster, den 19. September 1857.

№ 680. Der Pfarrer Dörries-Klopf zu Medebach ist am 11. September c. mit Tode abgegangen. Die dadurch erledigte Pfarrstelle wird nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden.

Münster, den 24. September 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 681. In Kaiserswerth am Rhein besteht seit 21 Jahren ein Seminar für Kleinkinderlehrerinnen und Kleinkinderpflegerinnen in Privathäusern (sogenannte Bonnen) und seit 17 Jahren auch ein Seminar für Elementar- und Industrie-Lehrerinnen, sowie für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und Erzieherinnen. Das Seminar ist ein Zweig der dortigen Diakonissen-Anstalt und sind bis jetzt in demselben 191 Lehrerinnen für Elementar- und höhere Töchterschulen und 572 Kleinkinderlehrerinnen und Kinderpflegerinnen gebildet. Gegenwärtig befinden sich durchschnittlich einige 40 Seminaristinnen in dem Institute.

Die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe sind folgende:

I. Zur Vorbildung als Elementar- und Industrie-Lehrerin und als Erzieherinnen müssen die Eintretenden über 18 und unter 40 Jahren sein, mit Gesundheit und Gewandtheit des Körpers, wozu besonders eine gute Brust gehört, Liebe zu den Kindern und Heiterkeit des Gemüths verbinden, einige Lehrgabe besitzen, namentlich auch Anlage zum Singen. Sie müssen daher die gebräuchlichsten leichten Choräle singen können, etwa 40 der gebräuchlichsten Kirchenlieder auswendig wissen, einen leichten Aufsatz ohne orthographische und grobe sprachliche Fehler mit guter Hand schreiben, die 4 Species in unbenannten, benannten, ganzen Zahlen und Brüchen rechnen können, auch in Geographie, Naturgeschichte und vaterländischer Geschichte nicht unwissend sein. Sodann müssen sie das Stricken und etwas Nähen verstehen. Ein Anfang im Klavierspielen ist erwünscht. Vor Allem gehört aber dazu eine klare, lebendige Heilserkenntniß. Der Cursus dauert zwei

Jahre. Das Kost- und Unterrichtsgeld beträgt für das Semester 60 Thlr. Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristinnen in dem Seminar unter der Leitung eines Commissars des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums geprüft und erhalten nach bestandener Prüfung ein Zeugniß, in gleicher Weise wie die in einem Königlichen Seminar ausgebildeten Lehrerinnen.

Wer sich zur Erzieherin in einer Familie oder zur Lehrerin für eine höhere Töchterschule ausbilden will, muß länger als 2 Jahre in dem Seminar bleiben, wenn nicht ganz besondere Vorkenntnisse schon mitgebracht werden.

II. Zur Vorbildung für den Dienst in Kleinkinderschulen müssen die Eintretenden in der Regel über 17 und unter 40 Jahren sein, müssen gut lesen, schreiben und etwas rechnen können, auch in der biblischen Geschichte bewandert sein, und mit Gesundheit und Gewandheit des Körpers, wozu besonders eine gute Brust gehört, Liebe zu den Kindern und Heiterkeit des Gemüths verbinden, sodann einige Lehrgabe, namentlich auch Anlage zum Singen haben. Vor Allem aber gehört dazu eine klare, lebendige Heils-Erkenntniß.

Der Lehr-Cursus dauert 10 Monate in 2 Semestern. Das Semester kostet 60 Thlr.

Die Aufnahme-Termine sind vorläufig auf 1. Mai und 15. October festgesetzt; die passendste Zeit zum Eintritt ist der 1. Mai.

Die Meldungen zur Aufnahme sind mehrere Monate vorher schriftlich, oder, wenn die Aspirantinnen in der Nähe von Kaiserswerth wohnen, am besten persönlich bei dem Inspector der Diaconissen-Anstalt, Pfarrer Dr. Fliedner zu machen, mit Beibringung von sechs Schriftstücken:

1) eines, von der Aspirantin selbstständig verfaßten Lebenslaufs;
2) eines Sitten-Zeugnisses von ihrem Seelsorger;
3) eines Schul-Zeugnisses;
4) eines Gesundheits-Zeugnisses, von dem nächsten Gerichtsarzte;
5) eines Geburtsscheins auf freiem Papier;
6) einer hinreichenden, schriftlichen Garantie für die richtige monatliche Vorausbezahlung des Kostgeldes.

Die besonderen Bedingungen werden darauf den Aspirantinnen mitgetheilt werden. Beim Eintritt in's Seminar haben sich dann dieselben noch einer Prüfung zu unterwerfen. Nach Ausfall derselben, sowie nach den Leistungen in dem ersten Vierteljahre wird die Direction des Seminars entscheiden, ob die Seminaristin zu dem gewählten Berufe ausgebildet werden kann.

Vorstehende, aus einer Mittheilung der Direction des Seminars zu Kaiserswerth entnommene Nachricht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 5. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Verkauf von Getränken zum Genuß auf der Stelle auf Jahrmärkten.

№ 682. 2367. P. J. I. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. und mit Rücksicht auf §. 83. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verordnen wir wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von Getränken zum Genuß auf der Stelle auf Jahrmärkten ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu eine besondere ortspolizeiliche Erlaubniß erhalten haben.

§. 2.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizei-Strafe bis zu 10 Thaler. Minden, den 24. September 1857.

№ 683. 2978. II. g. b. Die Verwaltung der für den Forstbegang Herford bestehenden Forst-Hülfs-Kasse zu Herford ist dem Steuer-Empfänger Christiani zu Herford übertragen.

Minden, den 8. October 1857.

№ 684. 1092. I. M. S. E. P. Die dem jüdischen Schulamts-Candidaten Jonas Wolff aus Drosten zur Ertheilung von Privat-Unterricht unter'm 28. October 1854 ausgefertigte Concession (conf. Amtsblatt Seite 390) wird auf Grund §. 5, 10 des Staatsministerial-Beschlusses vom 31. December 1839 hierdurch für erloschen erklärt.

Minden, den 2. October 1857.

№ 685. 2166. U. I. Dem Privatschreiber Holsing in Lübbecke ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 6. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 686. In Bezugnahme meiner Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die durch den Königlich Würtembergischen Grenzort Pinache, Cameralamts Maulbronn, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Münster, den 10. October 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Regierungsrath Conradi.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 23. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 687.

Nachdem gegen die Nr. 1 der in London in russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. October 1857.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 688.

[7] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Um-

tausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

1194. *h. II.* Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 689. Die von der Kreis-Synode Paderborn vollzogenen Wahlen des Pfarrers Beckhaus in Höxter zum Superintendenten und des Pfarrers Heidsieck zu Amelunxen zum Assessor der gedachten Synode sind höheren Orts bestätigt, und ist demnächst der Eintritt der Functionszeit der Gewählten auf den 1. Januar künftigen Jahres festgesetzt worden.

Münster, den 28. September 1857.

№ 690. Der von der Gemeinde-Vertretung der evangelischen Gemeinde zu Linden, Diöcese Hattingen, zum Pfarrer an dieser Gemeinde erwählte und berufene Candidat Carl Friedrich Beck aus Ottweiler ist in ersterer Eigenschaft von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 3. October 1857.

№ 691. Der von der Gemeinde-Vertretung der größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen zum zweiten Pfarrer an derselben erwählte und berufene Pfarrer Wildhagen aus Hückeswagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 3. October 1857.

№ 692. Durch Emeritirung des Pfarrers Coester zu Neuengesecke, Diöcese Soest, wird die dortige evangelische Pfarrstelle erledigt und durch Wahl der Gemeinde-Vertretung baldmöglichst wieder besetzt werden. Münster, den 10. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 693. Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest sich gestellten Schulamts-Candidaten aus der jüdischen Vereinsschule zu Münster betr.

Nach dem Ergebniß der am 11. und 12. August d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachstehenden, in der jüdischen Vereinsschule zu Münster ausgebildeten Schulamts-Candidaten für qualificirt zu einer jüdischen Elementarschulstelle erklärt worden:

1) Michael Felsenthal aus Offenbach, Kreis St. Wendel,
2) Samuel Loewenstein aus Peckelsheim, Kreis Warburg,
3) Jacob Wolf aus Schwanenberg, Kreis Erkelenz.

Münster, den 10. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 694. 857. K. E. I.

Der Geheime Regierungs-Rath und Verwaltungs-Director des Königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin, Dr. Esse, hat im Verlag der Enslin'schen Buchhandlung daselbst, unter dem Titel: „die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung" eine Schrift herausgegeben, in welcher derselbe als Resultat seiner vieljährigen amtlichen Erfahrung die Grundsätze, nach denen Krankenhäuser, sowohl größeren als auch kleineren Umfangs, den Erfordernissen einer geregelten Krankenpflege entsprechend anzulegen, einzurichten und zu verwalten sind, niedergelegt hat. Die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze wird durch Mittheilung der Anwendung derselben bei bestehenden Instituten, welche sich den Ruf von Musteranstalten erworben haben, praktisch nachgewiesen und erläutert.

Für die Errichtung von Communal- und Kreis-Lazarethen, Irrenanstalten und Privat-Krankenhäusern gewährt diese Zusammenstellung selbst in den Fällen, wo geringer Mittel wegen die Herstellung vieler der angegebenen speciellen Einrichtungen nicht vollständig ausführbar sein sollte, einen Anhalt, um wesentliche Fehler bei der Anlage zu vermeiden, und eine zweckmäßige Anlage herbeizuführen.

Bei schon bestehenden Krankenhäusern sind zwar manche, diese letztern und die ganze bauliche Einrichtung betreffenden Mängel nicht mehr zu beseitigen, einzelne unter denselben lassen sich indessen immer noch abändern, und es können in solchen Häusern überhaupt noch hin und wieder mehr oder minder erhebliche Verbesserungen sowohl im Interesse der Kranken als der Communen selbst gemacht werden, zu deren angemessener Ausführung das vorgenannte Werk die erforderliche Anleitung giebt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, dasselbe zu dem einen und dem andern Zwecke den Kreis- und Communal-Behörden, sowie den Vorständen von Armenverbänden ꝛc. dringend zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Minden, den 9. October 1857.

№ 695. 3028. g. II.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. d. M. wird den domainenpflichtigen Eingesessenen des Rentamts Herford hierdurch bekannt gemacht, daß der mit der Verwaltung der Rentei Herford beauftragte Civil-Supernumerarius Müller am 21. und 22. October, am 9. und 19. November und am 7. und 21. Decem-

ber c. in Herford anwesend sein wird und zwar im Hause des Gastwirths Löffelmann daselbst.

Gleichzeitig wird den domainenpflichtigen Eingesessenen des Rentamts Minden eröffnet, daß der Müller am 7., 17. und 27. October, am 7., 17. und 27. November und am 5., 12. und 19. December c. im hiesigen Rentamtslocale bestimmt anzutreffen sein wird. Minden, den 12. October 1857.

№ 696. 2127. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Julius Busch aus Kotthausen, Regierungsbezirks Cöln, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 3. October 1857.

№ 697. 2041. U. G. I. Dem bisherigen Maurergesellen Franz Ludwig Bieling aus Lüchtringen, Kreises Hörter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 29. September 1857.

№ 698. 2022. E. I. Der Oeconom Herr Riepe zu Schwarzenmoor hat den Armen der Gemeinde Schwarzenmoor ein Kapital von 77 Thlr. geschenkt.

Diese Handlung wird in Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Gebers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. October 1857.

№ 699. 2104. U. I. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung des Königlichen Westphälischen Ober-Berg-Amts vom 18. September c. (Amtsblatt pro 1857, Stück 42), die Revier-Eintheilung des Königlichen Berg-Amts zu Bochum betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Berg-Amts die Revier-Beamten zugleich verpflichtet sind, die durch Ministerial-Rescript vom 23. August 1856 (Amtsblatt pro 1856, Stück 44) angeordneten Revisionen der Dampfkessel auf den Berg- und Hüttenwerken ihres Reviers vorzunehmen. Minden, den 7. October 1857.

№ 700. 1315. N. O. a. I. Für die Katholiken des Amtes Hausberge ist von uns eine eigene Schulsocietät gebildet und mit der Wahrnehmung des Unterrichts in der neu errichteten Schule zu Hausberge der Schulamts-Candidat Adolph Müller beauftragt.

Minden, den 5. October 1857.

№ 701. 858. K. I. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. med. Christian Michael Feldmann zu Willebadessen ist als solcher unter'm 25. Juli c. vorschriftsmäßig vereidigt worden. Minden, den 9. October 1857.

№ 702. 882. I. K. Der Apotheker zweiter Classe, Carl Anton Grunow ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Meyerschen Apotheke in Levern concessionirt und vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Minden, den 9. October 1857.

№ 703. 852. I. K. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October c. bis Ende März künftigen Jahres, auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 10. October 1857.

Dem Schreiber August Biebeck zu Brakel ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. Minden, den 9. October 1857.

№ 704.
3800. C. I.

Der zu Enger, Kreises Herford, verstorbene Bürger Hermann Heinrich Reimfohr hat den dortigen Ortsarmen ein Legat von 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt.
Minden, den 15. October 1857.

№ 705.
1418. I. O. a.

Die erledigte Schulstelle zu Offendorf haben wir dem seitherigen Lehrer Pieper zu Hövelhof definitiv verliehen.
Minden, den 3. October 1857.

№ 706.
1420. N. I.

Die erledigte Schulstelle zu Godelheim haben wir dem seitherigen Lehrer in Papenhöfen, Heinrich Watermeier, definitiv verliehen.
Minden, den 3. October 1857.

№ 707.
1419. N. I.

Die erledigte erste Lehrerstelle an der hiesigen Domschule haben wir dem Curatgeistlichen Philipp Gocke aus Beverungen provisorisch übertragen.
Minden, den 10. October 1857.

№ 708.
1435. N. I.

Die einstweilige Verwaltung der Schulstelle zu Papenhöfen haben wir dem Schulamts-Candidaten Gülden übertragen.
Minden, den 15. October 1857.

№ 709.
1511. I. N.

Die erledigte Lehrerinnenstelle an der katholischen Mädchenschule zu Bielefeld haben wir der Lehrerin Louise Lücke verliehen.
Minden, den 7. October 1857.

№ 710.
1434. N. I.

Die erledigte Lehrerinnenstelle an der Mädchenschule zu Willebadessen haben wir der Schulamts-Candidatin Elisabeth Kirchhoff provisorisch übertragen.
Minden, den 15. October 1857.

№ 711.
1510. I. N.

Dem Steuer-Empfänger Kleinschmidt ist die Verwaltung der Forstkasse zu Lichtenau für die Oberförstereien Neuenheerse und Hardehausen vom 1. k. M. ab unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden.
Minden, den 10. October 1857.

№ 712.
1416. II. b.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungsbezirk Minden, für die Monate August und September 1857.

1) Witterung.

Die Witterung war in den beiden Monaten August und September anhaltend warm und trocken, bei vorherrschendem Ost- und Südwinde; nur an 3 Tagen im August und am 29. September fiel etwas Regen, der jedoch auf dem ausgedörrten Boden in kurzer Zeit spurlos verschwand. Vom 11. bis 22. September waren die Tage dieses Monats ungewöhnlich warm und heiter.

№ 713.
1660. L. I.

Der Barometerstand war am höchsten:

am 26. August . . . . 27″ 11½‴ und

„ 16. und 17. September . . 28″ ½‴.

Dagegen am niedrigsten:

am 17. August . . . . 27″ 5‴ und

„ 2., 3. und 4. September . 27″ 6‴.

Der Thermometer stand am höchsten:

am 4. August Mittags 1 Uhr auf + 26° und

„ 8. September „ 1 „ „ + 26°.

und am niedrigsten:

am 9. August Morgens 6 Uhr auf + 11°, sowie

„ 23. September „ 6 „ „ + 4°.

Im Allgemeinen wirkte die anhaltende Dürre sehr nachtheilig auf die Garten- und Sommerfrüchte, besonders aber auf die Futterkräuter; auch kann die Herbstbestellung der Felder, namentlich bei schwerem Boden, der Dürre wegen nicht vorgenommen werden, da der Pflug nicht in die Erde zu dringen vermag. Im Kreise Paderborn ist an manchen Stellen das Laub auf den Bäumen vertrocknet; einige derselben treiben indessen von neuem, und mehrere zum zweiten Male blühende Aepfelbäume sind daselbst bemerkt worden. Auch die Haselstaude treibt neue Blüthen. Der Wassermangel wird in mehreren Gegenden sehr fühlbar. Die Quellen und Brunnen sind theilweise versiegt, Bäche und sogar kleinere Flüsse ganz ausgetrocknet, so daß viele Wassermühlen ganz stille stehen. Die Schifffahrt auf der Weser hat längst eingestellt werden müssen, indem der Wasserstand derselben die Höhe von 6 Zoll seit längerer Zeit nicht mehr übersteigt, oft aber diese Höhe nicht einmal erreicht.

2) Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand unter den Menschen war weniger günstig als in den vorhergehenden Monaten. Zwar kann jetzt auch in den Kreisen Minden und Halle die Pockenkrankheit als erloschen betrachtet werden, dagegen haben sich aber fast in allen Kreisen Ruhranfälle gezeigt, die jedoch zum Glück nur wenig Opfer gefordert haben. Einzelne Nervenfieber-Erkrankungen, sowie gastrische Fieber sind vorgekommen; an mehreren Orten aber und besonders im Kreise Bielefeld herrschte die Brechruhr. Die hierbei vorgekommenen Todesfälle trafen größtentheils Kinder unter einem Jahr, die an der Cholerine mit rapidem Verlaufe starben.

In der Stadt Minden starben vom 17. bis 21. September c. drei Personen an der Cholera, von denen jedoch schon zwei krank von Hamburg resp. Holstein hier eintrafen.

Im Allgemeinen war die Sterblichkeit nicht ungewöhnlich.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle kamen folgende vor:

Durch Unvorsichtigkeit eines Bergmannes auf der Zeche Laura bei Minden,

welcher die Sicherheitslampe geöffnet hatte, entstanden in der Nacht des 4./5. September schlagende Wetter, welche in dem Stollen und der Pferdebahn einigen Schaden angerichtet. Wie durch ein Wunder sind die in dem Stollen beschäftigten Arbeiter noch mit dem Leben davon gekommen. Obgleich schwer verletzt, sind dieselben dennoch im Krankenhause zu Minden wieder hergestellt.

Am 17. September erstickte im Kreise Herford ein Kolon nebst seinem 18jährigen Sohn in einem Brunnen, wo vor einiger Zeit nach Kohlen und Eisenstein gemuthet war, und wo an diesem Tage durch einen Bergamts-Commissarius eine nähere Untersuchung vorgenommen werden sollte.

Die angestellten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg.

Am 21. desselben Monats wurden zu Bielefeld beim Legen eiserner Balken in der Ravensberger Spinnerei 3 Menschen verletzt, von denen einer bereits gestorben ist.

Bei dem Schützenfeste zu Salzkotten im Kreise Büren wurden 2 vor einen Wagen gespannte Pferde durch den Schall der Musik scheu, gingen durch und tödteten ein vor einem Hause sitzendes Kind; ein zweites Kind wurde, jedoch nur unerheblich, hierbei verletzt.

Im Kreise Hörter stürzte ein 17jähriger junger Mensch von einem 60 Fuß hohen Felsen und fand augenblicklich seinen Tod.

Außerdem verunglückten 3 Knaben beim Baden, 2 Kinder ertranken in einem Teiche und 2 andere in mit Wasser gefüllten Gruben. 4 andere Personen fanden ihren Tod durch Herabstürzen von einem Kalkofen, von einem Boden, in einen Brunnen und durch eine geöffnete Luke.

Ein 11jähriger Knabe wurde von einem Pferde erschlagen und ein 3jähriger Knabe gerieth zwischen die Wagen der Köln-Mindener Eisenbahn auf dem hiesigen Bahnhofe und wurde auf der Stelle getödtet.

Endlich fanden noch 2 Personen dadurch ihren Tod, daß sie unter ihr eigenes mit Getreide beladenes Fuhrwerk geriethen und ein schwerhöriger Mann wurde durch Ueberfahren so bedeutend verletzt, daß an seiner Wiederherstellung gezweifelt werden muß.

4) Natur-Ereignisse.

Feuersbrünste kamen vor:

a. im Kreise Minden 4, wobei 10 Gebäude niederbrannten;
b. " " Lübbecke 1, mit 1 Gebäude;
c. " " Herford 5, wobei 16 Gebäude eingeäschert und 3 andere fast gänzlich zerstört wurden;
d. " " Bielefeld 6, mit 13 Gebäuden;
e. " " Wiedenbrück 2, mit 2 Gebäuden;
f. " " Paderborn 2 Brände, mit 2 Gebäuden;
g. " " Warburg 4 Brandfälle, mit 6 Gebäuden, und
h. " " Hörter 1, mit 3 Gebäuden.

Von den im Kreise Warburg eingeäscherten Gebäuden ist eines am 1. Sep-

tember durch den Blitz entzündet. Außerdem schlug der Blitz am 6. August Abends in das Oeconomie-Gebäude des Guts Bruchhausen, jedoch ohne zu zünden. Am 25. August explodirte in einer Zwirnerei im Kreise Bielefeld der Dampfkessel, wobei ein Arbeiter mit wenigen kleinen Brandwunden glücklich davon kam und sonst Niemand beschädigt wurde.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Der Wohlthätigkeitssinn hat sich bei den vielen Collecten für Brandbeschädigte und sonstige milde und gemeinnützige Anstalten, wiederholt in erfreulicher Weise erwiesen. Namentlich ergab die Collecte für die Rettungsanstalt zu Düsselthal, in der Stadt Bielefeld einen Ertrag von 60 Thlr. Für die Brandbeschädigten der Stadt Vreden kamen daselbst auf 750 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. und mehrere Kleidungsstücke und für die Abgebrannten in Bielefeld selbst wurden von den Mitbürgern durch eine veranstaltete Sammlung 639 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. und verschiedene Kleidungsstücke zusammengebracht.

Am 26. August c. gerieth die Ehefrau Schaefers zu Sande im Kreise Paderborn, beim Waschen an der Lippe in einen tiefen Kolk, in dem sie sogleich zu Grunde gerissen wurde. Beim Wiederauftauchen wurde sie von der Dienstmagd Marie Bunte aus Bentfeld, welche ihr, die eigene Lebensgefahr nicht achtend, nachgesprungen war, an den Kleidern erfaßt und glücklich aus dem Wasser gezogen. Diese edle Handlung verdient öffentliche Anerkennung.

Minden, den 8. October 1857.

Bekanntmachung.

№ 714. Patente betr. 2233. U. I.

Der Baumwoll-, Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 6. October 1857 ein Patent

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 238.)

Minden, den 9. October 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 30. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 715.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Hartog erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Steinhagen, Diöcese Halle, ist von uns dem seitherigen Pfarrer Heinrich August Schierholz in Schlüsselburg verliehen worden.

Münster, den 10. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 716.

Von dem Gymnasium zu Bielefeld ist der bisherige 4te ordentliche Lehrer Bachmann an das Gymnasium zu Stendal versetzt, und statt seiner an dem genannten Gymnasium der Dr. Carl Ludwig August Hagemann als 4ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 7. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 717. 1415. O. I.

Der Herr Gutsbesitzer Meyer in Marienmünster, Kreises Hörter, hat den dortigen Evangelischen eine von ihm eingerichtete Kapelle zum gottesdienstlichen Gebrauche geschenkt, was wir mit besonderer Anerkennung der dieser Gabe zum Grunde liegenden christlichen Absicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 13. October 1857.

№ 718. 1099. M. O. a. I. Dem Schulverweser Theodor Meyer zu Sundern, Kreises und Diöcese Lübbecke, haben wir die Lehrerstelle an der mit dessen Amtsantritte wieder zu eröffnenden evangelischen Schule in Bölhorst definitiv verliehen.

Minden, den 15. October 1857.

№ 719. 1467. I. N. Dem zum Caplan in Stockkämpen ernannten Geistlichen Gustav Werner von Heesen ist das mit der Stelle verbundene Schulamt von uns provisorisch übertragen worden. Minden, den 16. October 1857.

№ 720. 1472. N. I. Dem Schulamts-Candidaten Franz Steinhagen ist die einstweilige Verwaltung der Schule in Helmern, im Kreise Warburg, am 5. d. M. übertragen worden.

Minden, den 16. October 1857.

№ 721. 1524. I. N. Dem Geistlichen Heinrich Wilhelm Heimannsberg haben wir die erste Lehrerstelle zu Salzkotten provisorisch übertragen.

Minden, den 20. October 1857.

№ 722. 1523. I. N. Dem Geistlichen Johann Stephan Richter haben wir das mit der Vicarie St. Crucis zu Wiedenbrück verbundene Schulamt provisorisch übertragen.

Minden, den 20. October 1857.

№ 723. 3135. II. g. Die Verwaltung

a. der Domainen-Rentei zu Rahden ist dem Steuer-Empfänger Ohly zu Levern und

b. die Forst-Hülfs-Kasse Rahden dem Steuer-Empfänger Diesselhorst zu Rahden

übertragen.

Den Domainenpflichtigen Einwohnern wird von dem Rentei-Verwalter wegen der Gelderhebungs-Tage das Nöthige durch die betreffenden Orts-Vorsteher bekannt gemacht werden.

Minden, den 27. October 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Appellations-Gerichts.

№ 724. Nachträglich zu §. 10 ad a. der im 12. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts pag. 82—87 veröffentlichten Instruction für Vollstreckung der Gefängnißstrafen in den Gefangen-Anstalten des diesseitigen Departements, wird hierdurch

angeordnet, daß die gegen Kinder evangelischer Confession aus dem Kreise Wiedenbrück, unter 16 Jahren, erkannten Gefängnißstrafen von einem Monat und darüber, gleich wie aus den Kreisen Bielefeld, Halle rc., in den zur Verfügung gestellten abgesonderten Räumen des Untersuchungs-Gefängnisses im Zuchthause zu Herford vollstreckt werden.

Minden, den 16. Septbr. 1857. Paderborn, den 16. Septbr. 1857.

Königliche Regierung. Königliches Appellations-Gericht.
Graf Villers. Lange.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen

im Bezirk der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 725.

1) Dem Intendantur-Rath Kolscher ist der nachgesuchte Abschied mit der gesetzlichen Pension und dem Character als Geheimer Kriegs-Rath ertheilt.
2) Der Intendantur-Rath Glogau ist zur Dienstleistung bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio kommandirt.
3) Der Indentur-Rath Lampel ist von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps,
4) der Intendantur-Referendarius Harmuth von der Intendantur des 7. zu der des 6. Armee-Corps,
5) der Intendantur-Secretair Flöck von der Intendantur des 7. zu der des 4. Armee-Corps und
6) der Intendantur-Secretariats-Assistent Rinow von der Intendantur des 1. zu der des 7. Armee-Corps versetzt.
7) Der Ober-Gerichts-Auskultator Arndts ist zum Intendantur-Referendarius,
8) der Intendantur-Secretair Ovedyck zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Königlichen Kiegs-Ministerio,
9) der überzählige Intendantur-Secretair Schmidt zum etatsmäßigen, und
10) der Intendantur-Secretariats-Assistent Dembski zum überzähligen Intendantur-Secretair ernannt.
11) Der Reserve-Magazin-Rendant Butz in Paderborn ist unter Beilegung des Characters als Proviantmeister in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.
12) Dem Proviant-Amts-Controlleur Lischke in Wesel ist der Character als Proviantmeister verliehen.
13) Der Proviant-Amts-Controlleur Ehlert ist von Münster nach Breslau,
14) der Proviant-Amts-Controlleur Seidel von Berlin nach Paderborn,

15) der Proviant-Amts-Controlleur Kling von Torgau nach Münster,
16) der Depot-Magazin-Verwalter Troicky von Lippstadt nach Naumburg,
17) der Proviant-Amts-Assistent Clouth als Depot-Magazin-Verwalter von Coblenz nach Lippstadt,
18) der Proviant-Amts-Assistent Rambeau von Wesel nach Luxemburg, und
19) der Lazareth-Inspector Meister von Brandenburg nach Wesel versetzt.
20) der Unteroffizier a. D. von Lüdemann ist zum Kasernen-Inspector in Münster ernannt.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 726. Patente betr. 1294. U. I.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. October 1857 ein Patent

auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 247.)

Minden, den 19. October 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 6. October 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 727.

Nr. 4777. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 24. August 1857.

Nr. 4778. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 4779. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiskorporation, event. Auflösung der Actien-Gesellschaft unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actien-Capitals.

Nr. 4780. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 7. October 1857.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 4781. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1857, betreffend die Beauf-

tragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4782. Erlaß Sr. Königl. Hoheit des von Prinzen Preußen vom 24. October 1857, wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 728. Durch das am 4 d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Dieckerhoff zu Aplerbeck, Diöcese Unna, ist die zweite evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Gnadenjahres durch Wahl der Gemeinde-Vertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 23. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 729. An dem Gymnasium zu Minden ist der Schulamts-Candidat Christian Haupt als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 28. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 730. Personal-Chronik. 2239. Pr. Der seitherige commissarische Amtmann Wüstenfeld ist auf Grund des §. 71 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März v. J. von mir definitiv zum Amtmann des Amts Rehme ernannt worden.

Minden, den 30. October 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 731. Personal-Chronik. 2254. Pr. Am gestrigen Tage starb nach langem Krankenlager der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Bocke hieselbst, im 52. Jahre seines Alters.

Er war ein treuer Diener des Staats und wegen seiner guten Eigenschaften geachtet von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern.

Minden, den 30. October 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

Die durch Pensionirung des Steuer-Empfängers Fromholz erledigte Steuer-Empfängerstelle in Hörter ist dem bisherigen commissarischen Domainen-Rentmeister Pohlmann vom 5. d. M. ab commissarisch übertragen worden.

№ 732.
4185. *k. II.*

Minden, den 28. October 1857.

Nach Vorschrift des §. 3 der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Carl Colbrun in Bielefeld seine Leinen, welche er auf Bestellung, sowie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt, und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Buchstaben C. C. tragenden Stempel versehen wird. Minden, den 22. October 1857.

№ 733.
2289. *U. I.*

In den Gemeinden Blankenrode und Barkhausen im Kreise Büren wird nach der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten die Gemeinde-Vertretung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern bestehen (§. IX. der Instruction vom 9. Mai 1856 zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856).

№ 734.
2079. *E. I.*

Minden, den 20. October 1857.

Die durch Versetzung des Lehrers Pieper erledigte zweite Lehrerstelle an der Kaplaneischule zu Hövelhof haben wir dem seitherigen Lehrer zu Stukenbrock, Heinrich Tewes, provisorisch verliehen.

№ 735.
1519. *N. I.*

Minden, den 23. October 1857.

Mit Bezug auf den §. 4. der Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt pro 1827, pag. 217) und unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, pag. 33) werden die Resultate der durch die Commission zur Beköhrung der Privatbeschäler vollzogenen Besichtigungen der in diesem Jahre zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 736.
Diesjährige Köhrung von Privatbeschälern betreffend.
1196. *I. S.*

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu ertheilenden Certificate sind den betreffenden Herren Landräthen zugefertigt worden.

Minden, den 22. October 1857.

A. Ver-

A. Verzeichniß der

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter.	Größe	
				Jahre.	Fuß.	Zoll.
1	Köllnig, Colon	Lahde	Minden	7	5	7
2	Meyer, Carl, Ackerwirth	Löwen	Warburg	13	5	3
3	Schulte, Joseph, Ackerwirth	Willebadessen	Warburg	9	5	4

B. Verzeichniß der

№	Namen der Eigenthümer.	Wohnort.	Im Kreise.	Alter.	Größe	
				Jahre.	Fuß.	Zoll.
1	Müller, Colon	Jössen Nr. 24	Minden	8	5	3
2	Mindecke, Ackerwirth	Alhausen	Hörter	7	5	—
3	Kirchhoff, Ludwig, Ackerwirth	Godelheim	Hörter	8	5	—
4	Büsecke, Franz, Ackerwirth	Godelheim	Hörter	$5^1/_2$	5	3
5	Wiegens, Ackerwirth	Meerhoff	Büren	$4^1/_2$	5	—
6	Derselbe	Meerhoff	Büren	$3^1/_2$	5	—

angekörten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.
Braun in den Flanken mit weißen Haaren vermischt, mattem kleinen Stern und weiße Flecke am After.	Hannoversche.
Hellrothfuchs mit Blesse, rechte Vorderballen, linke Vorderfessel, beide Hinterfüße weiß.	Hannoversche.
Rothbraun, Blesse, rechte Vorderballen, linke Vorderfessel, beide Hinterfüße weiß gefesselt.	Von dem Königlichen Beschäler „Sesostris"

abgekörten Hengste.

Farbe und Abzeichen.	Abstammung.	Gründe der Abkörung.
Blauschimmel	Hannoversche	Krumm in den Vorderknieen und rechts hinten spattlahm.
Rothschimmel mit Stern	Gewöhnlicher Landschlag	Senkrückig, Auswärtsstellung des rechten Vorderfußes, und wegen gemeiner Abkunft zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet.
Fuchs mit Blesse rechte Hinterkrone weiß.	dito	Auf dem rechten Auge grauen Staar.
Fuchs mit Bläffe, beide Hinterfüße weiß gefesselt	dito	Spatt am linken Hinterfuße.
Dunkelbraun mit Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt	Von einem Königlichen Beschäler.	Sehr schwache Sprung- und Hinterfesselgelenke, auf dem rechten Sprunggelenke stark abgesetzt und überhaupt als Beschäler zu schwach.
Braun mit Stern und Schnibbe, Vorder- und Hinterfüße weiß gefesselt	dito	Krumm in den Vorderknieen, langen weichen Rücken und auf dem linken Sprunggelenke abgesetzt.

№ 737. 876. I. K. Von den Impflingen des Jahres 1856, bestehend aus den Neugeborenen und den von der Impfung pro 1855 übernommenen, sowie den noch nicht vaccinirten Kindern neu angesiedelter Personen wurden 13136 mit Erfolg geimpft. Von den übrigen sind 6 zum dritten Male und 261 zum ersten Male ohne Erfolg geimpft; dagegen 1204 aus besonderen Ursachen, namentlich wegen des unter den Kindern in einzelnen Kreisen epidemisch herrschenden Scharlachs, Masern ꝛc. ungeimpft geblieben. Oeffentlich wurde die vorschriftsmäßige Impfung an 13023, privatim an 380, im Ganzen an 13403 Kindern vollzogen, welche Impflinge auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, wie folgt, sich vertheilen:

Kreis Minden	2147.
" Lübbecke	1528.
" Herford	2058.
" Bielefeld	1349.
" Halle	819.
" Wiedenbrück	1092.
" Paderborn	1040.
" Büren	1005.
" Warburg	975.
" Hörter	1360.
Sa.	13403.

Minden, den 23. October 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat October 1857.

№ 738. Entlassen aus dem Justizdienste ist: der Gerichts-Assessor Pape in Folge seines Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung.

Ernannt sind: der Referendarius Peine zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Brüssen zum Referendarius.

Versetzt ist: der Referendarius Rötger aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement.

Zugelassen sind als Auskultatoren: die Rechts-Candidaten, Hugo Friedrich

Wilhelm Adolph von Brackel aus Welda, Albert Friedrich Carl Otto Wilhelm Höpker aus Minden, Carl Liborius Ignatz Wichmann und Andreas Aloys Burger beide aus Paderborn.

Angestellt ist: der Sergeant und bisherige Hülfsbote Carl Gottlieb Schmidt als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte in Herford.

Gestorben ist: der Gefangen-Inspector Schröder bei der hiesigen Kreisgerichts-Gefängniß-Anstalt.

Paderborn, den 2. November 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

№ 739.

Zwischen Stettin und Stockholm finden in diesem Jahre nur noch folgende Post-Dampfschifffahrten statt:

Von Stettin:

Dienstag, den 3. November: „Nagler“;
Dienstag, den 10. November: „Nordstern“.

Von Stockholm:

Dienstag, den 3. November: „Nordstern;“
Dienstag, den 10. November: „Nagler“.

Mit den Fahrten von Stettin und resp. von Stockholm am 10. November, wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen.

Der Schluß der Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Ystadt erfolgt in diesem Jahre dergestalt, daß die letzte Abfertigung des Schiffes von Ystadt nach Stralsund am Dienstag, den 1. December, und von Stralsund nach Ystadt am Donnerstag, den 3. December stattfinden.

Berlin, den 29. October 1857.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 740. Personal-Chronik.

I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Dortmund ist der Civil-Supernumerar Peter von der Kluse zum Ober-Berg-Amts-Büreau-Assistenten ernannt.

II. Bei dem Königlich Märkischen Berg-Amte zu Bochum ist dem zweiten Justitiarius, Gerichts-Assessor Klostermann der Character als Berg-Rath verliehen, und der Berg-Referendarius Berger als Berg-Geschworener angestellt.

III. Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Essen ist nach erfolgter Ernennung des Bergmeisters Amelung zum Director des Berg-Amts zu Halberstadt, dessen Stelle dem Berg-Geschworenen Jung als Bergmeister verliehen.

Der Bergbote Wenig ist seines Dienstes entlassen.

Dortmund, den 31. October 1857.

Königlich Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 13. November 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen=Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

[8] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen=Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs=Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. № 741.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen=Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial=, Kreis= oder Local=Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs=Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

1194. *h. II.* Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.
Peters.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 742. Der regierende Herr Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg hat dem seitherigen Candidaten Friedrich Reifenrath aus Hilchenbach zum Hülfsgeistlichen an die evangelische Stadtkirche zu Berleburg berufen, und ist die landesherrliche Zustimmung hierzu von uns ertheilt worden.

Münster, den 27. October 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 743. Prüfung pro Schola der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest sich gestellten Schulamts-Bewerber betreffend.

In Folge des Resultats der am 12. August d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung pro Schola sind nach Maaßgabe der Prüfungs-Zeugnisse die nachstehenden Schulamts-Bewerber:

1) Reinhard Göpner, Lehrer an der Rectoratschule zu Voerde, zur Ertheilung des Religionsunterrichts und zur Uebernahme der Leitung einer Rectoratschule;

2) Wilhelm Mielitz, Lehrer an der Vorbereitungsklasse der Gewerbeschule zu Hagen, zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie an einer Rectoratschule;

3) Oscar Natorp, Candidat der evangelischen Theologie zu Wengern, zur Ertheilung des Unterrichts in der deutschen, lateinischen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie, Mathematik und Physik;

4) Heinrich Petersmann, Schulamts-Candidat zu Unna, zum Unterricht in

der deutschen, lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung an einer Rectoratschule;

5) Clara Schütte, Schulamts-Candidatin aus Schwerte, neben ihrer bereits auf Grund eines früheren Prüfungszeugnisses anerkannten Befähigung, zur Uebernahme der Leitung einer 1- bis 2klassigen höheren Töchterschule;
6) Ernestine Bernheim aus Berlin, zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie an einer höheren Töchterschule und zugleich einer solchen Anstalt vorzustehen;
7) Johanna Maria Magdalena Jellinghaus zu Schlüsselburg bei Minden, zum Unterricht in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte und Geographie an einer höheren Töchterschule;
8) Amalie Müller aus Arolsen, zum Unterricht in der Religion, in der deutschen und französischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Pflanzenkunde an einer höheren Töchterschule;
9) Caroline Haack aus Greifswald, zum Unterricht in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Pflanzenkunde an einer höheren Töchterschule;
10) Auguste Kleber aus Schwelm, zur Ertheilung des Unterrichts in der Religion, in der deutschen, französischen und englischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und im Clavierspiel, und endlich die jüdischen Lehrer
11) Selig Salomon zu Paderborn, ingleichen
12) Salomon Kronenberg zu Soest zum Privat-Unterricht in der französischen und englischen Sprache,

befähigt erklärt worden.

Münster, den 24. October 1857.

№ 744.

Der seitherige technische Hülfslehrer Hartung ist zum technischen Lehrer am Gymnasio zu Arnsberg ernannt worden.

Münster, den 3. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 745.
2369. U. S. I.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Westphalen hat genehmigt, daß der St. Galli-Markt zu Paderborn auf 2 Tage ausgedehnt und ein dritter Schaaf- und Hammelmarkt ebendaselbst am Tage vor dem St. Galli-Markte jeden Jahres abgehalten wird.

Minden, den 3. November 1857.

Bekanntmachung

über

die vom 15. bis einschließlich zum 21. v. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

№ 746. 520. I. H. Die Listen über die vom 15. bis zum 21. v. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine kann in den Geschäfts-Lokalien sämmtlicher Landraths-Aemter unseres Regierungs-Bezirks eingesehen werden, wovon wir das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 6. November 1857.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die Einführung der Wildlegitimations-Controle.

№ 747. 2657. I. P. Zur Verminderung des noch immer in großer Ausdehnung bestehenden Wilddiebstahls verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850, S. 265 ff.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§. 1.

Wer jagdbares Wild irgend einer Art in ganzen Stücken oder zerlegt transportirt, in eine Stadt oder ein Dorf einführt, dahin versendet oder irgendwo zum Verkauf stellt, muß sich auf polizeiliches Erfordern über den rechtlichen Erwerb des Wildes durch ein Wild Legitimationsattest ausweisen.

§. 2.

Die Wild-Legitimationsatteste müssen ausgestellt sein:

a. wenn das Wild aus einem Privat-Jagdbezirk herrührt, von dem Inhaber der Jagd, mit Beglaubigung des Attestes durch die Ortspolizeibehörde, oder den Ortsvorsteher;

b. wenn das Wild aus einem Königlichen Jagdbezirk herrührt, von dem betreffenden Königlichen Oberförster;

c. wenn das Wild vom Auslande herkommt, durch die betreffende Forst- oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem das Wild erlegt oder gekauft worden ist.

§. 3.

Das Legitimationsattest (§§. 1 und 2) muß enthalten:

1) die vollständige Bezeichnung nach Namen, Stand und Wohnort Desjenigen, welcher dadurch legitimirt werden soll;
2) den Bestimmungsort, die Gattung und die in Buchstaben ausgedrückte Stückzahl eines jeden Wildtransportes;
3) die Angabe des Jagdbezirks, wo das Wild erlegt, resp. des Orts, wo dasselbe gekauft worden ist (§. 2 ad c.);
4) die Unterschrift und das Siegel des Ausstellers, sowie das Datum und den Ort der Ausstellung.

§. 4.

Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als 5 Tagen verflossen ist, sind ungültig.

§. 5.

Von der Führung der vorgedachten Legitimationsatteste (§. 1—4) sind befreit:

a. die Königlichen Forst- und Jagdbeamten und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen;
b. die Inhaber oder Administratoren von Jagden, welche sich als solche legitimiren, und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen;
c. wer das auf dem Markte an seinem Wohnort gekaufte Wild nach Hause transportirt.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 4) ziehen für jedes nicht legitimirte Stück Wild eine Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen Jagdinhaber, welcher erweislich legitimationspflichtigen Personen zur Umgehung der Wildlegitimations-Controle behülflich ist.

§. 7.

Wenn bei dem wegen mangelnder Legitimation angehaltenen Wilde der Verdacht eines unredlichen Erwerbes vorliegt, so soll dasselbe in allen Fällen polizeilich mit Beschlag belegt, und, um sein Verderben zu verhüten, für Rechnung des Eigenthümers sogleich verkauft werden.

Minden, den 27. October 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

№ 748. 2366. U. I. Dem Kaufmann Eduard Nolting hierselbst ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin zu übernehmen.

Minden, den 2. November 1857.

№ 749. 2025. P. L. I. Dem Gemeinde-Vorsteher Freitag zu Oesterwiehe ist wegen seines umsichtigen Benehmens zur Ermittelung eines gewaltsamen Einbruchs und Festnahme von zwei der mit Schußwaffen versehenen Verbrecher, in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. April 1834 eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt worden.

Minden, den 23. October 1857.

№ 750. 4190. k. II. Der Lumpensammler Joseph Desenberg aus Loewendorf hat den ihm pro 1857 unter der Nr. 37 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 12. d. M. zwischen Loewendorf und Bremerberg verloren, und ist demselben dafür ein Duplicat behändigt. Das Original wird daher für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewiesen, solches an die nächste Verwaltungs- oder Polizei-Behörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Minden, den 29. October 1857.

№ 751. 1813. L. I. Für die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September c. zum Besten der Erziehungs-Anstalt Haus Hall bei Gesecke abzuhaltende Haus-Collecte ist eine fernere Frist bis zum Schluß dieses Jahres bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 29. October 1857.

№ 752. 1768. L. I. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. September c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Frist zur Abhaltung der Haus-Collecte für die Brandbeschädigten der Stadt Vreden bis zum Schluß dieses Jahres verlängert worden ist.

Minden, den 1. November 1857.

№ 753. 4046. C. I. Von den Kreisständen des Kreises Wiedenbrück sind für die Periode von 1858 bis 1860 gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission:

der Gastwirth Franz Köster zu Rietberg,
der Gastwirth Christoph Heising zu Wiedenbrück,
der Meier Hemsel zu Ems,
der Meier Noltefreese zu Seelhorst;

b. zu deren Stellvertretern:

der Kaufmann Fritz Zumwinkel in Gütersloh,
der Kaufmann August Niemöller daselbst,
der Gastwirth Georg Peitzmeier in Kaunitz,
der Colon Piepenbrock in Blankenhagen.

Minden, den 3. November 1857.

Bekanntmachungen.

[1] Das im Carthauser Kreise 1¼ Meilen von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von ppr. 3430 Morgen, auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventario meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre von Johannis 1858 bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf den — № 754.

9. December c., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der im Monat Januar a. f. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß. Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitations-Termine nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen, können jeder Zeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitations-Termine zu deponiren.

Danzig, den 27. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 755. Patente betr. 2434. *U. I.*

Dem Fabriken-Commissarius **Hofmann** in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in dee Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 262.)

Minden, den 5. November 1857.

Berichtigung.

Amtsblatts-Titel Stück 47 lese man: 6. November statt 6. October.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 20. November 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 756.

Nr. 4783. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Zollern“ mit dem Domizil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857.

Nr. 4784. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. October 1851 und 28. December 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben.

Nr. 4785. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde.

Nr. 4786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. October 1857.

Das 58. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 4787. Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthume Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Obertribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am $\frac{3.}{15.}$ October 1857.

Nr. 4788. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-

Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 28. September 1857.

Nr. 4789. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddigen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

№ 757. Nachdem der bisherige General-Vicar Herr Domdechant Dr. Paul Melchers, zum Bischof von Osnabrück ernannt worden ist, hat der Herr Bischof von Münster den Director der Congregation der Weltpriester zu Kevelar, Herrn Johann Bernhard Brinkmann zum General-Vicar der Diöcese Münster ernannt.

Münster, den 5. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 758. Personal-Chronik. 2316. Pr. Dem bisherigen Civil-Supernumerar Vormbaum ist die durch den Tod des Kassen-Assistenten Bocke erledigte etatsmäßige Assistentenstelle bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse verliehen worden.

Minden, den 6. November 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 759. 2447. U. I. An Stelle des Kassengehülfen, Civil-Supernumerar Brion in Herford ist dem Kaufmann H. G. Meyer daselbst die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen, was wir hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Mai c. (Amtsblatt pro 1857, pag. 182) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 10. November 1857.

№ 760. 2862. C. I. Mit Bezugnahme auf den §. 74. der Instruction über die Aushebung der Ersatzmannschaften vom 30. Juni 1817 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisungen der bei der diesjährigen Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Heerespflichtigen in den Geschäfts-Localen der Landräthe unseres Bezirks zur Einsicht offen gelegt sind.

Minden, den 5. November 1857.

№ 761. 2348. U. G. I. Dem bisherigen Zimmergesellen Johann Joseph Ignatz Meyer aus Bredenborn, Kreises Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnort in Paderborn nehmen.

Minden, den 31. October 1857.

Dem bisherigen Maurergesellen Johann Conrad Bordfeld aus Ottbergen, Kreises Hörter, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 1. November 1857.
№ 762. 2364. U. G. I.

Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Dettmer aus Hörter ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnort in Hörter nehmen.
Minden, den 2. November 1857.
№ 763. 2356. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Otto Gustav Wiebe aus Kulm, Regierungsbezirks Marienwerder ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 2. November 1857.
№ 764. 2349. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Adolph Schaefer aus Lippstadt, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 2. November 1857.
№ 765. 2351. U. G. I.

Dem bisherigen Zimmergesellen Diedrich Heinrich Carl Brutkuhl aus Heeren, Regierungsbezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Conzession ertheilt worden.
Minden, den 2. November 1857.
№ 766. 2350. U. G. I.

Dem bisherigen Maurergesellen Carl Ferdinand Samel aus Conitz, Regierungsbezirk Marienwerder, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden. Minden, den 4. November 1857.
№ 767. 2353. U. G. I.

Dem bisherigen Steinmetzgesellen Reinhold Hermann Otto Pausenberger aus Breslau ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Minden, den 4. November 1857.
№ 768. 2359. U. G. I.

Die durch Versetzung des Lehrers Wittenberg erledigte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hahlen, Kreises und Diöcese Minden, haben wir dem seitherigen zweiten Lehrer Friedrich Heinrich Wilke zu Stift Quernheim provisorisch verliehen. Minden, den 2. November 1857.
№ 769. 1259. M. I.

Wir haben dem Pastor Müller zu Gütersloh die Erlaubniß zur Fortführung der dort bestehenden Mädchenschule ertheilt. (cf. Amtsblatt pro 1854, Seite 429.)
Minden, den 11. November 1857.
№ 770. 1166. I. M.

Bekanntmachungen.

An Stelle des verstorbenen Justizraths Schwenger zu Wiedenbrück ist der Oeconom Wilhelm Schwenger zu Wiedenbrück zum Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde des Kreises Wiedenbrück gewählt und heute von uns bestätigt worden. Münster, den 29. October 1857.
№ 771.

Königliche General-Commission.
Jonas.

№ 772. Vom 1. December c. ab wird die bisher zwischen Herford und Spenge über Enger bestandene Kariolpost mit einem sechsmal wöchentlichen Gange aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Wagen zwischen diesen Orten eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhält:

aus Herford um 6 Uhr Abends (nach dem Durchgange des Personenzuges von Deutz nach Minden),
in Spenge um 7 Uhr 40 Minuten Abends,
aus Spenge um 7 Uhr Morgens,
in Herford um 8 Uhr 40 Minuten Morgens.

An Personengeld werden 6 Sgr. pro Person und Meile, und zwar:

zwischen Herford und Enger für 1¼ Meilen,
" Enger und Spenge " ¾ "
" Herford und Spenge " 2 "

erhoben, wofür den Reisenden gestattet ist, 30 Pfd. Gepäck frei bei sich zu führen.

Zur Aufnahme von Personen unterwegs werden folgende Haltestellen bestimmt:

Wittenkrug,
von Herford ¾ Meile, von Enger ½ Meile, von Spenge 1¼ Meile,
Barriere Dreĕn (beim Gastwirth Otting),
von Herford 1½ Meile, von Enger ¼ Meile, von Spenge ½ Meile,
Hückerkreuz (beim Gastwirth Otting),
von Herford 1¾ Meile, von Enger ½ Meile, von Spenge ¼ Meile,

wonach das zur Erhebung kommende Personengeld berechnet wird.

Minden, den 11. November 1857.

Der Ober-Post-Director
In Vertretung:
Petersson.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Minden.

№ 773. Es sind versetzt worden: Der Ober-Post-Secretair Ziegner von Stettin und der Post-Secretair Winzer von Frankfurt a. d./O. zum hiesigen Post-Amte, sowie der Post-Secretair Schulze von hier nach Frankfurt a d./O.

Angestellt worden sind: Der frühere Sergeant Woeste als Post-Expedient beim hiesigen Post-Amte und der invalide Unteroffizier Brockmann als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Herford.

Der Ober-Post-Director Roeßler ist gestorben.

Minden, den 12. November 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Petersson.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 24. November 1857.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist unter dem 25. August 1857 die nachfolgende Instruction über das Verfahren bei den Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register 2c. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 774.

Münster, den 2. November 1857.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Katasters:
v. Düesberg.

Instruction
über
das Verfahren bei den Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters
der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ergiebt sich bei der im §. 5 der Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 14. October 1844 (Gesetz-Sammlung S. 596) vorgeschriebenen Prüfung der Flurkarten und Flurbücher, oder bei Gelegenheit der Fortschreibungs-Vermessungen,

daß die Grundstücke einer Gemeinde in Ansehung ihrer gegenwärtigen Lage, Form und Größe gegen die nach Maßgabe der Fortschreibungs-Verhandlungen berichtigten Karten so erheblich abweichen, daß zur Wiederherstellung der Uebereinstimmung eine gänzliche oder theilweise Neumessung der Gemeinde nothwendig befunden wird, so ist dieselbe von dem Kataster-Inspector unter Vorlegung der Ergebnisse der örtlichen Vergleichung bei dem General-Director des Katasters in Antrag zu bringen. Dieser ordnet die Neumessung an, sofern die betheiligten Grundbesitzer sich verpflichten, ihre Eigenthumsgrenzen unter Anleitung des mit der Messung zu beauftragenden Geometers auf ihre Kosten vorher regelmäßig auszusteinen (§§. 5 und 6); beziehungsweise ist in Gemäßheit des §. 16 a. a. O. die Genehmigung des Finanz-Ministers für solche Neumessungen einzuholen, welche außerhalb des Turnus der Special-Revision des Katasters erforderlich werden.

§. 2.

Mit der Neumessung einer ganzen Gemeinde hat der Kataster-Inspector einen mit größeren Katasteraufnahmen vertrauten Geometer zu beauftragen und demselben die erforderliche Anzahl qualificirter Hülfsarbeiter zu den Feld- und Stubenarbeiten beizugeben.

Stehen dem Kataster-Inspector die geeigneten Arbeitskräfte nicht zur Verfügung, so ist dem General-Director des Katasters davon Anzeige zu machen, welcher alsdann aus anderen Regierungs-Bezirken die nöthige Arbeitshülfe überweisen wird.

§. 3.

Der Kataster-Inspector hat von den Vermessungsarbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen, beziehungsweise bei dem General-Director des Katasters in Antrag zu bringen.

§. 4.

Die Vermessung wird, sofern der General-Director des Katasters nicht ein Anderes bestimmt, unter der Aufsicht und Leitung des Kataster-Controleurs ausgeführt, zu dessen Controlbezirk die betreffende Gemeinde gehört. Die erforderlichen Kataster-Documente werden demselben von der Kataster-Inspection gegen Empfangsbescheinigung und unter persönlicher Verantwortlichkeit für deren sorgfältige Erhaltung zugefertigt, und müssen nach gemachtem Gebrauche sogleich wieder zurückgeliefert werden.

§. 5.

Die Grenzen der Gemeinde und deren Unterabtheilungen (§. 32), der Gewanne und derjenigen einzelnen Grundstücke, welche der Gemeinde eigenthümlich gehören; ferner die öffentlichen Wege und die Dreiecks- und Polygonpunkte (§§. 22 und 35) müssen mit behauenen dauerhaften Steinen bezeichnet werden, für deren Beschaffung und Erhaltung die Gemeinde mit der Maßgabe verpflichtet ist, daß die angrenzenden Gemeinden zu den Kosten für die Grenzsteine des Gemeinde-Umringes beizutragen haben.

In gleicher Weise sind die Privat-Grundstücke zu begrenzen, wozu jedoch dauerhafte Bruch- oder Feldsteine von angemessener Größe verwendet werden können. Sind auch diese ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu beschaffen, oder zur Begrenzung nicht geeignet, wie z. B. in sumpfigen Wiesen rc., so müssen statt der Steine zugerichtete, starke und an dem Fußende angebrannte Pfähle gesetzt werden.

Die Beschaffung der Grenzzeichen liegt den betreffenden Grundeigenthümern ob.

Sind die Grundstücke mit Gräben, Hecken oder Zäunen eingeschlossen, so genügt es, die Hauptwinkelpunkte zu versteinen, sofern über die dazwischen liegenden Grenzstrecken ein Zweifel nicht obwaltet. Immer muß aber aus der betreffenden Zeichnung deutlich zu entnehmen sein, zu welcher Parzelle der Graben, die Hecke oder der Zaun gehört (§. 40).

Die Aussteinung der Grenzen der Gemeinde, Gewanne rc. muß demnächst von Zeit zu Zeit von dem Kataster-Controleur in Gemeinschaft mit der Ortsbehörde revidirt, und müssen die etwa fehlenden Grenzsteine, nöthigenfalls auf Kosten der betheiligten Gemeinden, ersetzt werden.

§. 6.

Der Geometer leitet die Aussteinung der Grundstücke; die Grundeigenthümer müssen derselben persönlich beiwohnen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, und haben überall den desfallsigen Anordnungen des Geometers Folge zu leisten.

Zur Vermittelung von etwa vorkommenden Grenzstreitigkeiten ist eine Commission von drei vorzüglich localkundigen, unbescholtenen Grundeigenthümern von der Gemeinde zu bestellen, welche zugleich die Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung wahrzunehmen hat.

Bei regelmäßigen Feldlagen werden die Grenzsteine rc. in geraden Linien gesetzt; dieselben müssen von den Grenzen, auf welche Grundstücke mit ihren Breiten stoßen, in angemessener Entfernung angelegt werden.

§. 7.

Der Vermessung wird die Preußische oder Rheinländische Ruthe, nach Decimalfußen abgetheilt, als Längenmaaß, und der Preußische oder Magdeburger Morgen zu einhundert und achtzig Quadratruthen als Flächenmaaß zum Grunde gelegt.

Der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke wird nach Morgen, Quadratruthen und Fußen ermittelt und letztere nach vollen Zehnern abgerundet. Dabei bleiben weniger als 5 Quadratfuße unberücksichtigt; 5 Quadratfuße und darüber werden als voller Zehner gezählt.

Der Geometer ist verpflichtet, die Richtigkeit seiner Ketten und Meßruthen vermittelst eines geaichten Normal-Maaßes fleißig zu prüfen und sich auch von der Genauigkeit seiner sonstigen Meßinstrumente Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 8.

Das Format der Gemeinde- und Flurkarten, so wie der Gemeinde-Uebersichten ist ein halber oder ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, letzterer 38 Zoll lang und 26 Zoll breit; für die Flur-Uebersichten und Stückvermessungs-Handrisse ein Bogen Handriß-Papier von 26 Zoll lang und 19 Zoll breit.

§. 9.

Das vermessene Terrain ist seiner Lage und Form nach in der Horizontal-Projection im verjüngten Maaßstabe darzustellen und zwar:

1) auf den Karten und Uebersichten, welche einen District von mehreren Gemeinden darstellen (§. 30.) in $^1/_{50,000}$ der natürlichen Größe; wenn sie eine ganze Gemeinde umfassen, je nach dem Umfange der letzteren in $^1/_{10,000}$ oder $^1/_{20,000}$;
2) auf den Flurkarten, wenn die Einzelstücke durchschnittlich enthalten:
   mehr als zwei Morgen $^1/_{2500}$;
   mehr als einen viertel Morgen $^1/_{1250}$;
   unter einem viertel Morgen, so wie Städte, Flecken und Dörfer $^1/_{625}$; der Maaßstab von $^1/_{5000}$ ist nur ausnahmsweise gestattet;
3) auf den Flur-Uebersichten (§. 46.) in der Regel in einem um die Hälfte kleineren Maaßstabe als die betreffende Flurkarte; endlich
4) auf den Stückvermessungs-Handrissen, so weit thunlich, wie für die Flurkarten.

§. 10.

Für die Zeichnung der Karten und Handrisse gelten folgende allgemeine Regeln:

1) Norden muß jederzeit oben oder links liegen; die Nordrichtung ist durch einen Pfeil zu bezeichnen;
2) an den Gemeinde-, Flur- und Blattgrenzen müssen die Namen, beziehungsweise auch die Nummern der anstoßenden Gemeinden, Fluren und Blätter mit Angabe, wie weit der Anschluß sich erstreckt, beigeschrieben werden;
3) die Schrift, möglichst in horizontaler Richtung, muß durch ihre Größe und Form den Character der Objecte andeuten und die verschiedenen Hauptabtheilungen der Karte bemerklich machen;
4. auf den Flurkarten, Flurübersichten und Stückvermessungs-Handrissen werden die Parzellen-Grenzen, so wie die Umrisse der Gebäude, der Flüsse, Bäche rc. mit schwarzer Tusche ausgezogen; der innere Raum der Gebäude wird mit Karmin, und zwar die Wohnhäuser rc. mit lebhafterer Farbe als die im §. 21. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bezeichneten, zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebäude; Wasser blau; und öffentliche Wege und Plätze hellbraun angelegt; die Anwendung von Schattenstrichen findet nicht Statt;
5) die Signaturen für die Kulturarten und die topographische Auszeichnung der Gemeinde-Karte, sowie der Gemeinde- und Flur-Uebersichten werden nach Vorschrift gezeichnet. Ackerland bleibt weiß.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 11.

1. Begrenzung der Kataster-Gemeinden.

Bildet die zu vermessende Kataster-Gemeinde zugleich eine für sich bestehende Haushaltungs-Gemeinde, so wird die bei der Kataster-Aufnahme festgestellte Gemeinde-

Grenze beibehalten, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen und durch die Fortschreibung in das Kataster übernommenen Veränderungen, sowie der sonstigen Berichtigungen, welche in Folge des Grenzbeganges für erforderlich erachtet werden (§. 13.).

Umfaßt die bisherige Kataster-Gemeinde mehrere für sich bestehende Haushaltungs-Gemeinden, für welche nach Maaßgabe der Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1847 eigene Gemeinde-Kataster angelegt werden müssen, so sind die letzteren, sofern jede für sich eine geschlossene Figur bildet, zuvörderst abzugrenzen. Dagegen sind umgekehrt mehrere Kataster-Gemeinden, die zu einer Haushaltungs-Gemeinde gehören, auf den Umfang der letzteren zu einer Kataster-Gemeinde zusammenzuziehen.

§. 12.

2. Grenzbegang.

Unter allen Umständen wird die Gemeinde-Grenze von dem Geometer mit Zuziehung der betheiligten Gemeinden und unter Zurhandnahme der vorhandenen Grenz-Karten und Verhandlungen begangen.

Ueber den Begang ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher alle dabei sich vorfindenden Anstände, namentlich in Bezug auf den Zustand der Grenzmale, beschrieben und nöthigenfalls durch Handzeichnung in einem Grenz-Handbuche, auf starkem Schreibpapier in Actenformate zu erläutern sind.

§. 13.

Wenn Theile einer Gemeinde innerhalb einer andern Gemeinde liegen (Enklaven), so werden solche in Beziehung auf die Grundsteuer zu letzterer gerechnet.

Werden Grundstücke von der Gemeinde-Grenze durchschnitten, oder erstrecken sich dergleichen zungenförmig in das Gebiet einer angrenzenden Gemeinde, so hat sich der Geometer zu bemühen, die betheiligten Gemeinden dahin zu vermögen, sich über eine natürlichere und zweckmäßigere Grenze zu einigen und zu dem Ende eine die verschiedenen Interessen berücksichtigende Ausgleichung in Vorschlag zu bringen.

§. 14.

Findet sich beim Grenzbegange eine streitige Grenze oder wird eine Aenderung der bisherigen Grenzlinie vereinbart (§. 13.), so figurirt der Geometer während des Beganges die betreffende Strecke sogleich mit Tinte in dem Grenz-Handbuche (§. 12.) und zwar die streitige Grenze, wie dieselbe beiderseitig in Anspruch genommen wird. Was dabei durch Zeichnung nicht darzustellen ist, so wie die Erklärungen der Betheiligten über die Annahme oder Nichtannahme der begangenen Grenze, bemerkt der Geometer auf der, der Zeichnung gegenüberstehenden, dazu freizulassenden Seite in protokollarischer Form.

§. 15.

Grenzmale, Wege, Mauern, Gräben, Hecken, Wälle, Flüsse, Bäche 2c., ferner die Namen der anliegenden Gewanne, Feldlagen und Grundeigenthümer, so wie die auf die Gemeinde-Grenze stoßenden Grenzen der Grundstücke und deren Kulturart werden in der Handzeichnung deutlich figurirt und eingeschrieben.

Bei Landesgrenzen sind die Nummern der Grenzsteine und Pfähle nach Maaß-

gabe des betreffenden Grenztractats, von welchem dem Geometer, wenn möglich, ein Auszug zugestellt wird, zu vermerken, und in allen Katasterkarten gleichmäßig zu bezeichnen.

§. 16.

Fehlende Grenzsteine müssen ersetzt, die Punkte aber vorläufig mit starken Pfählen bei dem Grenzbegange bezeichnet werden.

Bildet ein Weg oder Fluß die Grenze, so ist in der Handzeichnung anzugeben, ob derselbe gemeinschaftlich ist oder zu welcher Gemeinde er gehört. Im ersteren Falle werden die beiden Wege- oder Flußränder scharf ausgezogen und dazwischen die Grenze mit punktirter Linie angedeutet; im letzteren Falle wird der Weg oder Fluß in scharfen Linien ausgezogen, wenn er zu der zu begrenzenden Gemeinde gehört, dagegen wird die äußere Grenze des Weges oder Flusses nur punktirt, wenn die angrenzende Gemeinde darauf Anspruch hat.

§. 17.

In dem Grenz-Handbuche (§. 12.) müssen die Grenzzüge in ihrer natürlichen Reihenfolge eingetragen werden. Ist ein Grenzzug auf mehreren Blättern darzustellen nöthig, so muß der Endpunkt der Zeichnung des vorhergehenden Blattes mit dem Anfangspunkte der Zeichnung des nächstfolgenden Blattes gleichmäßig bezeichnet werden.

Der Geometer muß sich bemühen, Linien und Winkel in möglichst richtigem Verhältnisse nach Maaßgabe der vorhandenen Karten zu zeichnen.

§. 18.

An jedem Begangstage wird die Grenzverhandlung, beziehungsweise das Grenz-Handbuch (§. 12.), letzteres neben der an diesem Tage eingetragenen Strecke unter Angabe des Datums von den bei dem Grenzbegange zugezogenen Personen und dem Geometer unterzeichnet. Verweigert einer derselben die Unterschrift, so muß dies nebst der Ursache bemerkt, und diese Bemerkung von den übrigen bescheinigt werden.

§. 19.

Sobald der Grenzbegang beendigt ist, fertigt der Geometer von denjenigen Grenzstrecken, welche einer Veränderung unterliegen (§. 13.) oder streitig sind (§. 14.), genaue Zeichnungen im angemessenen Maaßstabe aus den Flurkarten; die bisherige Grenze wird darin in schwarzen Linien mit einem grünen Farbenstreifen, die neue dagegen in rothen Linien mit einem gelben Farbenstreifen dargestellt. Diese Zeichnungen nebst dem Grenz-Handbuche und den sonstigen Verhandlungen werden dem Kataster-Controleur (§. 4.) eingereicht, welcher erforderlichen Falles die Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle zu untersuchen und mit Zuziehung der Lokal-Behörden deren gütliche Ausgleichung zu versuchen hat.

§. 20.

Wegen jeder Grenzveränderung ist zuvörderst das Gutachten des Landraths einzuziehen, und demnächst in Gemäßheit des §. 15. Nr. 1. a. der Geschäfts-Anweisung in Bezug auf die Kataster-Verwaltung vom 8. Juni 1855, unter Vorlegung

der sämmtlichen Verhandlungen durch die Kataster-Inspektion die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

Ist die Ausgleichung einer streitigen Grenze zu Stande gekommen, so fertigt der Kataster-Controleur auf der betreffenden genauen Zeichnung (§. 19.) die Berichtigung der Grenze aus und läßt dieselbe von den Betheiligten anerkennen, entgegengesetzten Falles fügt er den Verhandlungen sein Gutachten über den zweckmäßigsten Grenzzug bei.

Die Entscheidung der Regierung wird durch den Kataster-Controleur, nachdem er behufs Berichtung des Katasters der angrenzenden Gemeinden das Erforderliche veranlaßt hat, dem Geometer zustellt, um danach zu verfahren, auch Inhalt, Datum und Nummer der Verfügung in dem Grenz-Handbuche an der bezüglichen Stelle zu vermerken.

Damit die Vermessung nicht aufgehalten werde, wenn die Entscheidung der Regierung über Grenzstreitigkeiten oder Vorschläge zu Abänderungen nicht vor ihrem Anfange erfolgen kann, so hat der Kataster-Controleur den Geometer anzuweisen, wie einstweilen die fragliche Grenze aufgenommen werden soll.

Die Regierung muß sich jedoch angelegen sein lassen, daß vor Beendigung der Vermessung die Gemeindegrenze vollständig regulirt ist.

§. 21.

3. Triangulation.

Der Geometer entwirft nunmehr ein die Gemeinde bedeckendes Netz von Dreiecken, nöthigenfalls von verschiedenen Ordnungen unter Benutzung der vorhandenen trigonometrischen Arbeiten.

Eine neue Winkelbeobachtung und Berechnung ist aber überall erforderlich, wenn auch die früheren Dreiecks-Punkte wieder aufgefunden, beziehungsweise hergestellt werden.

Die verschiedenen Dreiecks-Ordnungen richten sich nach der Größe der Dreiecks-Seiten, welche eine Reihe Dreiecke im Mittel enthält; durchschnittlich ist die Seitenlänge

der Dreiecke erster Ordnung 6000 Ruthen und darüber,
" " zweiter " 3000 bis 6000 Ruthen,
" " dritter " 1000 bis 3000 Ruthen.

In der Regel werden natürliche Festpunkte, Kirchthürme &c. zu den Spitzen solcher Dreiecke gewählt.

Die trigonometrischen Elemente für die Seiten und Punkte höherer Ordnung, welche der Kataster-Inspector dem Geometer mitzutheilen hat, sind in den betreffenden Berechnungsheften (§§. 27. und 28.) vorzutragen.

Umfaßt der einem Geometer überwiesene Vermessungsdistrikt weniger als eine Quadratmeile, so müssen ihm die Dreieckspunkte dritter Ordnung gegeben werden. Sind zuvörderst Ergänzungen des Hauptnetzes erforderlich, so werden solche von dem Kataster-Inspector angeordnet.

Das Dreiecksnetz vierter Ordnung muß mit dem Netze der höheren Ordnungen zweckmäßig verbunden werden.

Bei der Auswahl der Dreieckspunkte ist darauf zu achten, daß in der Regel auf jede 600 Morgen ein Dreieckspunkt fällt, und die Dreiecke möglichst gleichseitig angelegt werden.

§. 22.

Jeder nicht mit einem Grenzsteine oder sonstigem Festpunkte zusammenfallende Dreieckspunkt muß entweder durch einen Stein bezeichnet (§. 5.) oder seine Lage von in der Nähe befindlichen Grenzsteinen oder Festpunkten so bestimmt werden, daß er durch einfache geometrische Operation jederzeit leicht und genau wieder hergestellt werden kann.

Die Errichtung der Signale auf denjenigen Punkten, welche auf die erforderliche Entfernung nicht sichtbar sind, bleibt dem Geometer überlassen, jedoch ist die Gemeinde verpflichtet, das erforderliche Material zu beschaffen und an die betreffenden Stellen zu liefern, so wie für die Erhaltung der Signale zu haften.

§. 23.

Die Dreieckspunkte vierter Ordnung sind mit arabischen Ziffern, welche auf die Signalstangen angeschrieben werden, fortlaufend durch die ganze Gemeinde, beziehungsweise den ganzen Vermessungsdistrict (§. 30.) zu numeriren. Die Punkte höherer Ordnungen werden dagegen durch den Eigennamen des Objects oder der Lage bezeichnet.

Hat ein Punkt schon in einer angrenzenden Gemeinde eine Nummer erhalten, so wird letzterer der Anfangsbuchstabe der betreffenden Gemeinde beigefügt.

Jeder Punkt behält seine Nummer durch alle bei der Vermessung entstehenden Register, Handrisse und Karten bei. Die Dreieckspunkte höherer Ordnung, welche mit Punkten der vierten Ordnung zusammen fallen, erhalten in der Reihe der Punkte vierter Ordnung ihre Nummer, welcher indeß noch der Eigenname des betreffenden Punktes zuzufügen ist.

Außerdem wird jeder trigonometrische Punkt, nach Verschiedenheit seiner Ordnung und je nachdem die Winkel auf demselben wirklich beobachtet oder durch Rechnung bestimmt sind, in den Kataster-Dokumenten vorschriftsmäßig bezeichnet.

§. 24.

Ueber den Entwurf des Dreiecksnetzes fertigt der Geometer unter Zugrundelegung der Gemeinde-Karte eine Skizze an, welche den Zusammenhang des ganzen Netzes übersichtlich darstellt und reicht dieselbe dem Kataster-Controleur ein, welcher sie mit seinem Gutachten dem Kataster-Inspector zur Genehmigung vorzulegen hat. Findet sich gegen den Entwurf nichts zu erinnern, so kann mit der Winkelmessung begonnen werden.

§. 25.

Bei der Winkelmessung werden entweder:

alle Richtungen der zu beobachtenden Signale gegen die Nullrichtung des feststehenden Kreises des Winkelmeßinstrumentes durch allmälige Herumführung des beweglichen Kreises bezogen, oder

die einzelnen Winkel zwischen den verschiedenen Signalen gemessen.

Bei

Bei dem letzten Verfahren müssen auf jedem Dreieckspunkte alle den Horizont bildende Winkel gemessen werden, auch wenn der den Kreis ergänzende Winkel kein Dreieckswinkel ist.

Wie oft der Geometer seine Winkelmessung wiederholen will, bleibt ihm überlassen; nur muß sich bei der Zusammenstellung der drei Winkel im Dreiecke ergeben, daß ihre Summe vom Sollbetrage zu zwei Rechten:

1) bei den Dreiecken dritter Ordnung höchstens um ein und eine halbe Centesimal-Minute,
2) bei den Dreiecken vierter Ordnung höchstens um drei Centesimal-Minuten abweicht.

In jedem Dreiecke, welches eine größere Abweichung zeigt, darf dieselbe nicht auf die einzelnen Winkel vertheilt werden, sondern es muß eine örtliche Untersuchung der Winkelmessung stattfinden.

§. 26.

Die Winkelmessungen werden sogleich auf dem Felde in das dazu bestimmte Register (Muster III.) mit Tinte eingeschrieben, zum Kreise zusammengestellt und berichtigt. Darin müssen auch der Tag der Beobachtung, der Name des Beobachters, die Bezeichnung des benutzten Winkel-Meßinstruments und in der Colonne Bemerkungen, die Elemente zur Wiederherstellung solcher Dreieckspunkte, welche nicht mit Grenzsteinen oder natürlichen Festpunkten zusammenfallen (§. 22.), bemerkt werden.

§. 27.

Die Berechnung der Dreiecksseiten wird in der natürlichen Reihenfolge der Dreiecke in einem besonderen Register ausgeführt. Sie beginnt mit der Ableitung einer Seite vierter Ordnung von denen der nächst höheren Ordnung und vergleicht und berichtigt sich an diesen.

§. 28.

Die Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte, welche auf den Meridian und Perpendikel von Cöln zu beziehen sind, beginnt auf einem Punkte höherer Ordnung, wird auf dem kürzesten Wege über Punkte vierten Ranges zu dem nächsten Punkte höherer Ordnung, oder einem schon berechneten Punkte vierter Ordnung geführt, und auf demselben verglichen und berichtigt.

§. 29.

Welcher Corrections-Methode der Geometer sich auch bei seinen trigonometrischen Rechnungen bedienen mag, so ist die Triangulation nur dann annehmbar, wenn die Entfernung der Punkte gegen einander und gegen die der höheren Ordnung:

1) bei den Dreiecken dritter Ordnung bis auf $1/2000$,
2) bei den Dreiecken der vierten Ordnung bis $1/1000$

genau ist.

§. 30.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden vermittelst der Coordinaten (§. 28.) im Maaßstabe von $1/10{,}000$ oder $1/20{,}000$ (§. 9.) für die Gemeinde-Netzkarte, die

Gemeinde-Uebersicht und die Gemeinde-Karte aufgetragen, und die desfalls erforderlichen Parallelen zum Meridian und Perpendickel in Entfernungen

von 800 Ruthen für den Maaßstab $1/_{20,000}$ und

von 400 Ruthen für den Maaßstab $1/_{10,000}$

construirt. Die Dreiecksseiten und die Parallelen sind auf diesen wie auf allen übrigen Katasterkarten in rother Tusche auszuziehen, beziehungsweise deren Anfänge anzugeben (§§. 77. und 80.), und die Entfernungen der Parallelen von dem Meridian und Perpendickel an dem Rande des Kartenbogens einzuschreiben.

Sofern der zu vermessende District aus mehreren Gemeinden besteht, deren Triangulation in der Regel von demselben Geometer ausgeführt werden muß, so ist außerdem noch eine Netz- und Uebersichtskarte im Maaßstabe von 1 : 50,000 erforderlich.

§. 31.

Der Kataster-Controleur prüft alle auf die Triangulation Bezug habende Arbeiten des Geometers, insbesondere die Coordinaten der Dreieckspunkte durch Rechnung besonders ausgewählter Polygonzüge (§. 28.); bemerkt, wie und zu welcher Zeit er dieses gethan, und daß er die Arbeiten als richtig anerkenne, in wenigen Worten auf den Originalien des Geometers.

§. 32.

4. Flur-Eintheilung.

Sofern die bisherige Flur-Eintheilung der gegenwärtigen Parzellirung nicht mehr entsprechend oder wesentlich vorschriftswidrig ist, entwirft der Geometer unter Benutzung der vorhandenen Karten, nöthigenfalls mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der lokalkundigen Deputirten (§. 6.) den Plan zu einer neuen Flur-Eintheilung, welcher dem Kataster-Inspector zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Zu diesem Behufe ist ein Entwurf zur Gemeinde-Uebersicht (§. 71.) anzufertigen, in welcher die bestehende Flur-Eintheilung, so wie alle Wege-, Flüsse-, Bäche. Gewanne- und sonstige Grenzen eingezeichnet werden, die ihrer Beschaffenheit und Lage nach, geeignet erscheinen, als Flurgrenzen zu dienen.

Die Grenzen der in der Gemeinde vorhandenen Untergemeinden, Bauerschaften und Districte, sofern sie geschlossene Complexe bilden, sind zu Flurgrenzen zu wählen, wenn dieselben weder Gewanne noch Grundstücke durchschneiden.

Die bisherigen Flurgrenzen werden mit blassen, feinen Tuschlinien ausgezogen und mit matten Farbenstreifen angelegt, die neuen Flurgrenzen dagegen mit stärkeren Linien und lebhafteren Farben dargestellt.

§. 33.

Jede Flur muß in dem ihrer Parzellirung entsprechenden Maaßstabe (§. 9.) auf einem ganzen oder halben Bogen Groß-Adlerpapier (§. 8.) dargestellt, und nur ausnahmsweise darf eine Flur auf mehreren Bogen gezeichnet werden.

§. 34.

Die Fluren werden von Norden über Osten, nach Süden und Westen in ihrer natürlichen Reihenfolge unter Berücksichtigung der Untergemeinden, Bauerschaften und Districte (§. 32.) mit römischen Ziffern bezeichnet. Die bisherige Nummer der

Flur wird, sofern Aenderungen eingetreten, mit rother Tusche in dem Entwurfe zu der Gemeinde-Uebersicht (§. 32.) sauber durchstrichen, und dagegen die neue Bezeichnung in derselben Farbe eingeschrieben.

§. 35.

5. Aufnahme des Polygon-Netzes.

Die Punkte für das Polygon-Netz der Gemeinde, in welchem die Dreieckspunkte zugleich Polygonpunkte sein müssen, werden dergestalt ausgewählt, daß von dessen Seiten oder von darüber construirten rechtwinkeligen Dreiecken die Umringe der Gemeinde, der Fluren und Unterabtheilungen, soweit letztere nicht durch Transversalconstruction (§. 51.) zu bestimmen, mittelst senkrechter kurzer Abstände aufzunehmen sind.

Wenn die Polygonzüge nicht unmittelbar über Dreieckspunkte geführt werden können, so sind letztere anderweit mit dem Polygonnetze zweckmäßig in Verbindung zu bringen.

Die Anzahl der Polygonseiten ist möglichst zu beschränken und das Zusammentreffen unverhältnißmäßig langer und kurzer Linien zu vermeinden.

Zu Polygonpunkten sind Grenzsteine oder sonstige Festpunkte zu wählen; andernfalls müssen sie entweder versteint (§. 5.) oder so bestimmt werden, daß ihre Lage durch einfache geometrische Operation jederzeit leicht und genau wieder hergestellt werden kann. Vorläufig werden sie mit starken Pfählen und Erdhügeln bezeichnet.

§. 36.

Die Polygonpunkte werden mit arabischen Ziffern durch die ganze Gemeinde fortlaufend numerirt und diese Nummern an die im Felde gesetzten Pfähle (§. 35.), welche die Gemeinde zu liefern hat, geschrieben.

Hat ein Polygonpunkt bereits in einer angrenzenden Gemeinde eine Nummer erhalten, so wird letzterer der Anfangsbuchstabe der betreffenden Gemeinde beigefügt.

§. 37.

Ist das Polygonnetz (§. 35.) im Felde abgesteckt, so werden dessen Seiten zweimal gemessen. Bei der ersten Messung wird nur die Länge der Seiten ermittelt, bei der zweiten werden außerdem noch die Grenzen der Gemeinde, der Fluren und Unterabtheilungen, so wie der daran stoßenden Grundstücke bestimmt und in jeder Linie mindestens von 50 zu 50 Ruthen Pfähle gesetzt.

Wird die Gemeindegrenze durch Wege, Bäche oder sonstige unbestimmte Grenzen gebildet, so müssen in der angrenzenden Gemeinde so viele Grenz- und Festpunkte von den zunächst gelegenen Polygonseiten bestimmt werden, daß hiernach die neue Grenzaufnahme mit Sicherheit in die Karten der angrenzenden Gemeinde eingezeichnet werden kann.

Das Mittel aus den Ergebnissen beider Längen-Messungen wird der Coordinaten-Berechnung (§. 43.) zu Grunde gelegt; weichen dieselben jedoch um 1/300 ihrer Länge von einander ab, so ist eine Nachmessung erforderlich.

§. 38.

Die Resultate der Messungen werden in zwei verschiedenen Heften nachgewiesen; in dem einen, im Formate des Coordinatenheftes (§. 28.), werden die Resultate

der beiden Seitenmessungen und das Mittel derselben in tabellarischer Form eingetragen; das zweite in der Größe eines gefalteten viertel Groß-Adlerbogens (§. 8.) dokumentirt die Gemeinde-Flur- und Unterabtheilungs-Grenzen (§. 37.).

Jedes Blatt des letztern trägt die Ueberschrift der darzustellenden Grenze. Außerdem ist diesem Hefte eine Tabelle vorzuheften, in welcher die Polygonpunkte nach ihrer Nummerfolge mit Bezeichnung der anliegenden Polygonseiten aufgeführt und die Blattnummern des Heftes angegeben sind, auf welchen die Messung ausgeführt ist.

§. 39.

Bei dieser zweiten Seitenmessung gilt die Regel, welcher alle Linienmessungen, die auf ihrem Wege Einzelbestimmungen zu machen haben, unterworfen sind: daß die Zeichnung der aufgenommenen Grenzen mit den sie bestimmenden Zahlenwerthen und mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmen müssen. Der Feldarbeiter muß zu dem Ende alle Maaße vermittelst eines Maaßstab-Lineals auf seiner Zeichnung absetzen.

§. 40.

Die Messungszahlen werden auf dem Felde mit Tinte in das betreffende Heft eingetragen und die in und an der Grenze vorkommenden, auf die Vermessung Bezug habenden Grenzmale und topographischen Gegenstände vorschriftsmäßig gezeichnet, beziehungsweise angedeutet; insbesondere Grenzsteine mit kleinen Vierecken, Grenzhügel und Grenzpfähle mit kleinen Kreisen; Hecken und Zäune durch einen schmalen blassen Tuschstreifen, sowie Mauern und Gräben beziehungsweise durch einen rothen und blauen schmalen Farbenstreifen an derjenigen Seite der Eigenthumsgrenze, wohin die Hecke, der Zaun, die Mauer oder der Graben gehört (§. 5.).

§. 41.

Demnächst werden die Polygonwinkel gemessen und in ein nach dem im §. 26. vorgeschriebenen Muster eingerichtetes Winkelregister eingetragen. Die Winkel müssen wenigstens zweimal bei verschiedener Stellung des Kreises und veränderter Lage des Fernrohrs, so wie auch ihre Ergänzung zu vier Rechten gemessen und in letzterer Beziehung zusammengestellt und corrigirt werden.

§. 42.

Auf jedem Dreieckspunkte ist der Neigungswinkel zu messen, welcher eine Dreiecksseite und die anliegende Polygonseite oder Verbindungslinie (§. 35.) einschließt. Dadurch ergiebt sich eine Controle für die Summe der Polygonwinkel von einem Dreieckspunkte bis zum andern; weicht letztere von ihrem Sollbetrage um mehr als eben so viele Centesimal-Minuten ab, als der betreffende Zug Winkelpunkte hat, so ist eine örtliche Untersuchung der Winkelmessung erforderlich, wenn nicht örtliche Verhältnisse eine größere Abweichung rechtfertigen, welche aber die doppelte Fehlergrenze nicht übersteigen darf.

§. 43.

Die Coordinaten-Berechnung der Polygonpunkte wird, wie die der Dreiecks-

punkte (§. 28.), in Zügen von einem Dreiecks- beziehungsweise bereits berechneten Polygonpunkte zu andern geführt, und daselbst verglichen und berichtigt.

Das für die Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte vorgeschriebene Muster V. ist auch hier anzuwenden, sofern die Berechnung mit Logarithmen ausgeführt wird; werden aber Coordinaten-Tafeln dazu benutzt, so ist das Formular entsprechend einzurichten.

§. 44.

Bei der Vergleichung des Polygonnetzes mit dem Dreiecksnetze muß das erstere mit dem letzteren so genau übereinstimmen, daß die aus dem Coordinaten-Unterschiede des Polygonzuges zwischen zwei zunächst liegenden Anschluß-Dreieckspunkten abgeleitete Hypotenuse von der Dreiecksseite höchstens um 1/300 abweicht.

§. 45.

Die bei der zweiten Seitenmessung (§. 37.) bestimmten Grenzumringe der Gemeinde und der Fluren werden auf die Polygonseiten der Gemeinde-Uebersicht (§. 32.), sowie der Flurübersichten (§. 46.) aufgetragen und vorschriftsmäßig ohne Angabe der Grenznachbarn und ihrer abgehenden Grenzen ausgezeichnet.

§. 46.

6. Stückvermessung.

Aus den vorhandenen Flurkarten werden nunmehr die Flur-Uebersichten angefertigt und in dieselben alle Wege, Flüsse und Bäche, so wie die Unterabtheilungs- und Gewanne-Grenzen in feinen blassen Tuschlinien eingetragen, demnächst in jeder Flur so viele Handrißblatt-Abtheilungen gebildet, als erforderlich sind, jede für sich auf einen Bogen Handrißpapier (§. 8.) in einem so großen Maaßstabe darzustellen, daß in den Parzellen die alten und neuen Nummern derselben, der Name des Eigenthümers mit seiner bisherigen Artikel-Nummer, die Kulturart und Klasse, so wie der Flächeninhalt Raum finden können.

Diese Flur-Abtheilungen werden nach ihrer Reihenfolge von Norden über Osten und Süden nach Westen numerirt und deren Nummern demnächst auf die Handrißblätter übertragen.

Die Wahl des Maaßstabes für jedes Handrißblatt wird bei der großen Mannigfaltigkeit der Parzellirung und der Umgrenzung, so wie mit Rücksicht auf das dringende Bedürfniß einer vollkommenen Deutlichkeit dem Geometer überlassen; derselbe ist aber möglichst aus der Reihe der §. 9. zu 2. bezeichneten Maaßstäbe zu entnehmen.

§. 47.

Sofern die Lage und Form der Grundstücke in den auf die Gegenwart berichtigten Flurkarten es zulässig macht, werden letztere der Figuration der Stückvermessungs-Handrisse zum Grunde gelegt. Zu dem Ende sind nach Maaßgabe der Karten und Flurbücher die Grenzen aller einzelnen Grundstücke in blassen schwarzen feinen Tuschlinien zu verzeichnen, und die bisherigen Grundstücks-Nummern mit schwarzer, die Mutterrollen-Artikel in Parenthese mit blauer, und die Benutzungsart so wie die Bonitäts-Klasse mit rother Tinte einzutragen.

In Gewanne 2c. gleicher Kulturart und Klasse, werden diese nur unter den

Namen der Gewanne, nicht in jede Parzelle besonders, mit den in der allgemeinen Vorschrift angegebenen Normal-Zeichen nebst den entsprechenden Ziffern geschrieben.

In gleicher Weise wird der Name ꝛc. des Eigenthümers mehrerer nebeneinander liegenden Kataster-Parzellen nur einmal und zwar in die größte Parzelle eingetragen, die übrigen werden durch einen Pfeil als zusammengehörend bezeichnet.

§. 48.

Die auf die einzelnen Handrißblätter fallenden Dreiecks- und Polygon-Seiten werden mittelst der Messungs-Elemente, eventualiter nach Maaßgabe der Grundstücks-Grenzen eingezeichnet und ausgezogen, beziehungsweise punktirt (§. 64.); desgleichen wird auf die betreffenden Polygonseiten das vollständige Detail der zweiten Seitenmessung (§. 37.) ohne die maaßbestimmenden Zahlenausdrücke in dem gewählten Maaßstabe aufgetragen.

§. 49.

Im Kataster wird unter einem einzelnen Grundstücke (Parzelle) ein Stück Landes verstanden, welches

1) nur einem Eigenthümer oder Nutznießer (§. 14. des Grundsteuer-Gesetzes) gehört,
2) ganz in der nämlichen Feldlage, (Flagge, Gewanne, Wendung) liegt und
3) von der nämlichen Kulturart ist, sofern diese durch feste Grenzen bestimmt ist.

Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun oder eine Hecke, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach, oder eine andere natürliche Grenze in für sich bestehende Theile dergestalt getrennt, daß deren Zusammengehören nicht sogleich und unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle.

In den Landestheilen, wo das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, bleiben bisher für sich bestandene und verschieden belastete Parzellen auch dann als solche fortbestehen, wenn sie demselben Eigenthümer gehören und von derselben Kulturart sind.

§. 50.

Die Grundflächen der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, wenn letztere nicht 60 □ Ruthen übersteigen, bilden nur eine Parzelle, es werden jedoch die Gebäude, Hofplätze und Gärten besonders aufgenommen und gezeichnet.

Sind auf einem Hofplatze mehrere steuerpflichtige Gebäude vorhanden, so bildet jedes dieser Gebäude eine besondere Parzelle.

§. 51.

Unter Zurhandnahme der Flur-Uebersicht (§. 46.) und der betreffenden Handrißblätter (§. 47.) werden die nöthigen Messungslinien, von welchen alle Grenzen und Grenzmale der Unter-Abtheilungen, Feldlagen, Wege ꝛc. und der einzelnen Grundstücke (§. 81.) zu bestimmen, und in welche die in regelmäßigen Feldlagen gebildeten Steinlinien (§. 6.) einzubinden sind, ausgewählt und abgesteckt.

Zunächst werden die mit ihren beiden Endpunkten in die Polygonseiten einbin-

benden Hauptlinien (Transversalen), dann die übrigen Messungslinien gelegt. Die Lage derselben zeichnet der Geometer in die Flur-Uebersicht ein, so daß letztere den vollständigen Zusammenhang des Liniennetzes der Flur übersehen läßt.

Die Endpunkte dieser Linien werden mit starken Pfählen bezeichnet, und überdies der Boden, sofern die Oertlichkeit es zuläßt, in der Richtung der Linie aufgeritzt.

§. 52.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, der Vermessung ihrer Grundstücke beizuwohnen; zu dem Ende hat der Geometer die Gewanne 2c., in welchen er messen will, vorher bekannt zu machen, und die betreffenden Grund-Eigenthümer durch den Ortsvorstand einzuladen, ihre Grenzen anzuweisen. Damit aber, falls die Eigenthümer es unterlassen, dieser Aufforderung nachzukommen, der Geometer nicht aufgehalten wird, und über das Eigenthum und die Begrenzung der Parzellen nicht in Ungewißheit bleibt, hat einer der von der Gemeinde bestellten localkundigen Deputirten (§. 6.) den Geometer stets zu begleiten und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

Ueber die erfolgte Vorladung der Eigenthümer hat der Ortsvorstand eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsacten beizufügen ist.

§. 53.

Der Geometer muß die Grenzen der Grundstücke, sofern die betheilgten Eigenthümer nicht ein anderes verlangen, so aufnehmen, wie sie sich zur Zeit vorfinden. Ist eine Grenze streitig, so wird solche nach dem sichtbaren Befunde aufgenommen, jedoch im Plane einstweilen nur punktirt.

Sind in streitigen Fällen keine sichtbaren Grenzen vorhanden, so bilden die betreffenden Grundstücke zusammen nur eine Parzelle, welche bis zur Entscheidung der Sache als eine gemeinschaftliche Besitzung behandelt wird.

§. 54.

Wenn ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, und unerachtet der Aufforderung des Geometers keine Abgrenzung der Antheile Seitens der Eigenthümer erfolgt, so wird mit diesem gemeinschaftlichem Besitzthume nach Vorschrift des §. 14. zu 2. des Grundsteuer-Gesetzes verfahren. Es hat aber der Geometer dem Flurbuche ein Verzeichniß aller Theilhaber beizufügen, in welchem der Antheil eines Jeden bemerkt ist, mit Angabe auf welcher Grundlage das Theilnahmeverhältniß beruht.

Bei den ungetheilten Marken oder Gemeinheiten genügt die Anführung der an denselben theilnehmenden Ortschaften.

Geschieht die Benutzung einzelner Grundstücke, welche mehreren Eigenthümern angehören, von einem Pächter und kann derselbe den Antheil der einzelnen Eigenthümer nicht abgrenzen, so werden solche Stücke, sofern auch die Eigenthümer die Begrenzung nicht bewirken, ebenfalls als ein ungetheiltes gemeinschaftliches Besitzthum behandelt.

§. 55.

Gehören verschiedene Grundstücke zwar einem Eigenthümer, aber zu verschiedenen

von diesem zugleich besessenen Gutskörpern, so wird bei jedem solchen Grundstücke außer dem Namen des Eigenthümers auch noch die Bezeichnung des bezüglichen Gutskörpers angeführt.

Unter einem besonderen Gutskörper wird ein Besitzthum verstanden, welches

1) einen besonderen Eigen-Namen führt und mit seinen Bestandtheilen bisher als ein Ganzes betrachtet wurde,
2) ein besonderes Pachtgut bildet und schon seit längerer Zeit bei einer Familie geblieben ist, oder doch besonders für sich bewirthschaftet wird.

§. 56.

Grundstücke, welche keinen Herrn haben oder verlassen worden, sind nach §. 14. zu 1. des Grundsteuer-Gesetzes auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen.

§. 57.

Wird es bei der Stückvermessung nöthig befunden, Hecken, Sträuche, Bäume, behufs Messung einer unentbehrlichen Linie auszulichten, so läßt der Geometer den Eigenthümer durch den Ortsvorstand hierzu mit der Verwarnung auffordern, daß, falls dieser Aufforderung nicht nachgekommen würde, die Auslichtung auf Kosten des Betheiligten werde veranlaßt werden.

Kömmt in der Gemeinde oder deren Grenzen Staats-Eigenthum vor, in welchem solche Auslichtungen nöthig werden könnten, so macht die Kataster-Inspection vor Beginn der Stückvermessung der Regierung Anzeige, damit den Forst-Beamten die nöthige Anweisung ertheilt werde.

§. 58.

Bei Festungen, Feldlagern oder anderen für militairische Zwecke unterhaltenen Verschanzungen muß der Geometer sich begnügen, die dazu gehörige Fläche bis zu ihrer äußeren Grenze aufzunehmen. Niemals darf er die besonderen Umrisse der Festungswerke zeichnen.

§. 59.

Die Stückvermessung beginnt damit, die Einbindungspunkte der Messungslinien in dem Umfangspolygone zu bestimmen. Demnächst werden die Transversalen (§. 51.) und die übrigen Messungslinien mit ihren Detailbestimmungen, je nach ihrem Zusammenhange aufgenommen und in die Handrisse eingetragen; so daß jede Linie, ehe sie selbst gemessen wird, durch ihre beiden Endpunkte bestimmt und auf diese Weise controlirt und die richtige Figuration der einzelnen Grundstücke gesichert ist.

§. 60.

Für jede Messungslinie, deren Lage nicht durch eine andere, in sie einbindende controlirt wird, muß, wenn ihre Neigung gegen die Linie, in welche sie einfällt, nicht mehr als zwanzig Grad von der Senkrechten abweicht, außer ihrer Einbindung und ihrer eigenen Länge noch ein versicherndes Maaß bestimmt werden.

wird aus-

Wird ausnahmsweise ein Punkt durch den Bogenschnitt zweier gemessenen Linien bestimmt, so muß jedesmal noch ein drittes versicherndes Maaß hinzukommen.

§. 61.

Die gefundenen Maaße werden sogleich auf dem Felde mit guter schwarzer Tinte vermittelst des in §. 39. erwähnten Maaßstab-Lineals in die Stückvermessungs-Handrisse eingetragen und diese so deutlich geführt, daß das Austragen der Karten jederzeit und durch jeden anderen Sachverständigen mit Sicherheit bewirkt werden kann.

§. 62.

Finden sich bei der Stückvermessung andere Eigenthümer oder Nutznießer (§. 49. zu 1) als im Kataster eingetragen stehen, oder Theilungen, Vereinigungen oder sonstige Form-Veränderungen von Grundstücken, welche durch die Fortschreibung noch nicht übernommen sind, so wird der mit blauer Tinte eingetragene Artikel des bisherigen Eigenthümers durchstrichen und mit schwarzer Tinte des gegenwärtigen Besitzers Artikel und Name eingeschrieben; hat dieser noch keinen Artikel in der Mutterrolle so ist statt dessen die Bezeichnung N. E. (neuer Eigenthümer) dem Namen beizufügen.

Der Geometer führt zu dem Ende ein nach Maaßgabe der Grundsteuer-Heberolle angefertigtes alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Grundeigenthümer der Gemeinde bei sich, welches er durch Nachtragung der neuen Eigenthümer und nach beendigter Vermessung der Gemeinde durch eine neue Nummerirung der Artikel vervollständigt.

In einem besonderen Register wird die Ursache der vorgefundenen Besitz- und Form-Veränderungen vermerkt; so wie auch das Sachverhältniß erläutert, wenn sich Grundstücke vorfinden, welche im Kataster noch nicht eingetragen sind.

§. 63.

Stimmt die gegenwärtige Kulturart eines Grundstücks mit der im Kataster verzeichneten nicht überein, so wird dieselbe in einer Klammer im Handrisse mit schwarzer Tinte eingetragen. Die Veränderung wird ebenfalls in dem §. 62. erwähnten Register bemerkt unter Anführung des Thatbestandes, ob die Veränderung erst seit dem letzten Abschlusse des Katasters oder schon früher eingetreten und ob dieselbe den Umständen nach bleibend oder nur vorübergehend ist.

§. 64.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Stückvermessungs-Handrisse sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Dreiecksseiten werden in ihren Anfängen roth ausgezogen;
2) Polygon- und alle übrigen Messungslinien roth punktirt;
3) die auf dem Felde gefundenen Maaße müssen rechtwinklig gegen die Messungslinie, welcher sie angehören, fortlaufend geschrieben werden, so daß das letzte, zur Auszeichnung doppelt unterstrichene Maaß zugleich die ganze Länge der Linie angiebt; die Maaße für den Einbindepunkte der Messungslinien werden einmal unterstrichen; die durch Nachmessung berichtigten Maaße sind

mit rother Tinte einzuschreiben und die unrichtigen Zahlen roth zu durchstreichen;

4) jeder Handriß führt auf der Außenseite die Namen:
   a. des Regierungsbezirks,
   b. des Kreises,
   c. des Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirks,
   d. der Gemeinde, wo Untergemeinden und Bauerschaften (§. 32.) vorkommen, auch diese;

   ferner die Nummer
   e. der Flur,
   f. des Handrißblattes,
   g. die Namen der einzelnen Gewanne, mit Angabe der darin enthaltenen Grundstücksnummern,
   h. den Namen des Arbeiters und den Tag des Anfangs und der Vollendung der Messung.

§. 65.

Sind die Stückvermessungs-Handrisse nach den bisherigen Flurkarten figurirt (§. 47.), so werden die durch die Neumessung bestimmten Grenzen der Grundstücke in stärkeren und schwärzeren Linien ausgezogen, als mit welchen nach §. 47. der bisherige Besitzstand dargestellt ist.

Die Grenzen der Fluren, der Blatt-Abtheilungen, Gewanne, Flaggen, Feldlagen, Colonate und sonstigen Unter-Abtheilungen werden mit grünen Farbenrändern, und zwar der Flur-Umring mit dem breitesten, die Blatt-Grenzen mit einem etwas schmaleren und die Umringe der Gewanne, Feldlagen &c. nach dem Verhältniß ihrer Ausdehnung mit noch schmaleren Farbenrändern umzogen und die Eigennamen der letzteren eingetragen.

§. 66.

Die richtige Ermittelung der Benennungen der Districte und Feldlagen &c. ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Ermittelung der Identität der Grundstücke bei der Fortschreibung des Güterwechsels dadurch wesentlich erleichtert wird.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Complex von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welche die Gewanne-Namen vertreten.

Der Geometer muß sich bemühen, das was ortsüblich ist, auf das Genaueste aufzufassen und darauf zu merken, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke unterscheiden.

§. 67.

Eisenbahnen, Heerstraßen und öffentliche Wege, Flüsse, Bäche &c. werden in ausgezogenen, Privat- und Servitut-Wege &c. in unterbrochenen Linien gezeichnet.

Bildet ein öffentlicher Weg, Fluß oder Bach die Grenze zwischen zwei Fluren oder Handrissen, so darf derselbe nur auf einem Blatte vollständig gezeichnet werden, auf dem anschließenden wird die Außengrenze des Weges &c. nur nachrichtlich durch

eine punktirte Linie angedeutet und vermittelst des Farbenrandes (§. 65.) auf ersterem Blatte eingeschlossen und auf letzterem ausgeschlossen.

Ueber die öffentlichen Wege und Gewässer hat der Geometer unter Zuziehung des Bürgermeisters (Amtmanns) ein Verzeichniß aufzustellen, und von demselben mit vollziehen zu lassen. In zweifelhaften Fällen über die Qualität eines Weges ꝛc. ist die Entscheidung des Landraths einzuholen.

§. 68.

Die fertigen neuen Vermessungs-Handrisse werden von dem Kataster-Controleur in Bezug auf die Aussteinung im Felde verglichen und was sich hierbei zu erinnern findet, ist in ein besonderes Notizregister zu verzeichnen, in welchem demnächst auch die Art der Erledigung der Anstände bemerkt wird.

Daß bei dieser Vergleichung eine vollständige, regelmäßige und dauerhafte Begrenzung vorgefunden, ist auf den Vermessungs-Handrissen pflichtmäßig zu bescheinigen.

§. 69.

Wird eine neue Numerirung der Kataster-Parzellen erforderlich, weil die Flur-Eintheilung berichtigt worden (§. 32.), oder weil die bisherige numerische Reihenfolge durch Einschaltung ausgedehnter Theilungen Unterbrechungen erlitten hat, oder ursprünglich fehlerhaft gewesen, so werden die neuen Parzellen-Nummern vorläufig mit blauer Tinte in die Handrisse, thunlichst unter die bisherigen Nummern eingeschrieben.

Ob eine neue Numerirung stattfinden soll, darüber hat der General-Inspector des Katasters auf den Vortrag des Kataster-Inspectors zu bestimmen.

Die Numerirung selbst geschieht in folgender Weise:

die in einer Flur enthaltenen Kataster-Parzellen werden nach ihrer Reihenfolge von Norden über Osten und Süden nach Westen so numerirt, daß jede Parzelle (§§. 49. und 50.) ihre besondere Nummer erhält, und die letzte Nummer zugleich die Anzahl aller Kataster-Parzellen der Flur ausdrückt. Es ist hierbei nicht nur die natürliche Reihefolge der einzelnen Grundstücke, sondern auch die der Unter-Abtheilungen, Handriß-Blätter, Gewanne, Feldlagen und geschlossenen Colonate der Flur zu berücksichtigen, und es darf nicht eher aus einer Unter-Abtheilung ꝛc. in die andere übergezählt werden, bis alle Parzellen der ersteren in ununterbrochener Folge numerirt sind.

§. 70.

Der Geometer fertigt nunmehr ein alphabetisches Namens-Verzeichniß aller in der Flur begüterten Eigenthümer an, trägt die bisherigen Grundstücks-Nummern nach Maaßgabe des neuen Stückvermessungs-Handrisses bei jedem Namen ein, und unter diese alten Nummern die neuen provisorischen Parzellen-Nummern, erstere mit schwarzer, letztere mit blauer Tinte. Die neue Artikel-Nummer wird nach beendigter Vermessung der Gemeinde in Spalte 3 aus dem im §. 62. vorgeschriebenen Namens-Verzeichnisse sämmtlicher Eigenthümer eingetragen.

Demnächst läßt der Geometer die Grund-Eigenthümer durch den Gemeinde-Vorstand vorladen, zeigt in Gegenwart des letztern jedem Eigenthümer die auf seinen

Namen im Stückvermessungs-Handrisse eingetragenen Grundstücke vor, macht besonders auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn aufmerksam und läßt den richtigen Besitzstand und die Begrenzung anerkennen.

Etwaige Beschwerden werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, und in Gegenwart des Eigenthümers, des Gemeinde-Vorstehers und der betheiligten Grenz-Nachbarn untersucht und erledigt.

§. 71.

Die Ausarbeitung der Gemeinde- und Flur-Uebersichten (§§. 32. und 46.) hält gleichen Schritt mit der Stück-Vermessung. Die neu bestimmten Grenzen der Umringe der Unterabtheilungen, Gewanne, Feldlagen, Wege 2c. werden mit starken schwarzen Linien und lebhaften Farben bemerkbar gemacht.

Für die Auszeichnung der Uebersichten gelten dieselben Vorschriften wie für die Gemeindekarte (§. 80.), indem erstere sich von letzterer nur dadurch unterscheidet, daß diese eine genau aufgetragene Karte ist.

§. 72.

7. Kartirung.

Ist die Stückvermessung einer Flur beendet, so folgt deren Kartirung. Da in der Regel jede Flur auf einem Bogen dargestellt werden muß (§. 33.), so entstehen hiernach so viele besondere Karten, als die Gemeinde Fluren enthält.

In der Regel dürfen auf einem Kartenblatte Abtheilungen derselben Flur weder zerstreut, noch außer ihrem Zusammenhange gezeichnet werden.

Weit ausspringende Theile, welche nicht zu einer anderen Flur gezogen werden konnten und außerhalb des Kartenbogens fallen, sind auf einem besonderen Blatte darzustellen; bei geringem Umfange können sie jedoch ausnahmsweise auf demselben Blatte an einer leeren Stelle gezeichnet werden.

§. 73.

Auf einer Flurkarte darf in der Regel nur ein Maaßstab stattfinden und muß solcher durch Angabe des Zahlenverhältnisses auf derselben bemerkt werden.

Enthält eine Flur einzelne Abtheilungen, die wegen der Kleinheit ihrer Grundstücke einen größeren Maaßstab als den nach §. 9. zu 2. für die übrigen Flurabtheilungen bestimmten erfordern, um dieselben deutlich und genau zu verzeichnen, so werden solche, sofern sie von geringem Umfange sind, auf dem Rande der Karte, außerdem auf einem besonderen Blatte im vergrößerten Maaßstabe aufgetragen, und ist an der betreffenden Stelle in der Flurkarte auf dieses Blatt, beziehungsweise auf die Randzeichnung zu verweisen.

§. 74.

Die Dreiecks- und Polygonpunkte werden vermittelst ihrer Coordinaten auf den zu der Flurkarte bestimmten Bogen Groß-Adler-Papier (§. 33.) aufgetragen.

Die Parallelen zu dem Meridian und Perpendikel werden

bei dem Maaßstabe $^1/_{625}$	um	25 Ruthen
„ „ „ $^1/_{1250}$	„	50 „
„ „ „ $^1/_{2500}$	„	100 „
„ „ „ $^1/_{5000}$	„	200 „

von einander abstehend gelegt.

§. 75.

In das Flur-Polygon werden alle Messungslinien eingetragen, unduldbare Abweichungen in einem Notizenbuche von dem Kartirer vermerkt und die Ursache derselben, nach Umständen von einem andern Feldarbeiter, als welcher die Flur gemessen hat, im Felde untersucht und erörtert, so wie die Art und Weise der Erledigung zur Seite des Notats bemerkt.

§. 76.

Das von der Karte abgegriffene oder aus Coordinaten berechnete Maaß jeder Messungslinie muß bis auf $^1/_{300}$ mit dem Ergebnisse der Messung übereinstimmen.

In sehr schwierigem Terrain ist der Revisor jedoch befugt, eine größere Abweichung zu gestatten, niemals darf aber das Doppelte der vorgedachten Fehlergrenze überschritten werden.

Der zulässige Unterschied zwischen der gemessenen und der von der Karte abgegriffenen Länge einer Messungslinie wird nach Verhältniß ihrer Länge auf die Einzelbestimmungen gleichmäßig vertheilt.

§. 77.

Ist das Liniennetz der Flur vollständig eingezeichnet und sind alle Anstände (§. 75.) beseitigt, so werden die zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen festgelegten Punkte (§. 37. und 51.) aufgetragen, und durch schwarz ausgezogene Tuschlinien verbunden, ohne die Punkte selbst mit Tusche zu decken.

Die Durchschnittspunkte des Quadratnetzes (§. 74.), wie auch die Anfänge der Dreiecksseiten werden mit rothen, einen halben Zoll langen Linien ausgezogen; die Anfänge der Polygonseiten- und Messungslinien roth punktirt.

Im Uebrigen finden die für die Zeichnung der Stückvermessungs-Handrisse in den §§. 40., 65. und 67. gegebenen Vorschriften auch auf die Flurkarten Anwendung, indem sich dieselben in dieser Beziehung nur dadurch von den Handrissen unterscheiden, daß sie genau aufgetragene Karten sind.

§. 78.

Auf der Flurkarte müssen eingeschrieben werden: die Namen der Gemeinde, der Gewanne und Ortschaften, der einzelnen Höfe, Gebäude und Wohnungen, sowie der Wege, Flüsse und Bäche nebst deren Richtung; der Bergkuppen und sonstiger topographischer Gegenstände, der Name des Feldarbeiters und Zeichners, sowie der Tag des Anfangs und der Vollendung der Vermessung und Kartirung.

§. 79.

Nunmehr erfolgt die definitive Numerirung der Grundstücke nach den Vorschriften des §. 69.

Die in die Karte in rother Tusche einzuschreibenden definitiven Nummern werden gleichzeitig und in gleicher Farbe in den Handriß und das alphabetische Register unter der provisorischen Nummer eingeschrieben; die bisherigen Grundstücksnummern sind dagegen mit schwarzer Tusche aus dem Handrisse in die Karte zu übertragen.

§. 80.

Die Gemeindekarte entsteht in der Regel gleichzeitig mit den Flurkarten, indem

jede fertige Flurkarte im verjüngten Maaßstabe in das Gemeindekartennetz (§. 30.) eingezeichnet wird. Jedoch werden nur die Umringe der Fluren und der Kulturarten, so wie der topographische Inhalt und das etwa bekannte Niveau besonders merkwürdiger Höhen- und Tiefpunkte, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke eingezeichnet.

Die Parallelen zum Meridian und Perpendikel, so wie die Dreiecksseiten werden in ihren Anfängen roth ausgezogen.

§. 81.

8. Flächeninhalts-Berechnung.

So wie das Auftragen der Flurkarten gleich auf die Stückvermessung folgt, so muß auch die Flächeninhalts-Berechnung einer Flur gleich nach beendigter Kartirung vorgenommen werden.

Die Berechnung geschieht

1) entweder ganz aus Original-Maaßen, oder
2) theils aus Original-Maaßen, theils nach der Karte, oder
3) lediglich auf graphischem Wege nach der Karte unter Anwendung von Glastafeln oder andern Planimetern.

Die Benutzung der Original-Maaße ist das beste Gewährsmittel für die Richtigkeit der Flächeninhalts-Berechnung, weil dieselbe von der Zeichnung und den hygroskopischen Eigenschaften des Papiers unabhängig ist. Der Geometer muß deshalb sowohl bei der Stückvermessung, als auch bei der Parzellar-Berechnung alles aufbieten, dieses Ziel zu erreichen.

In der Regel darf der Flächeninhalt der Grundstücke von weniger als zehn Quadratruthen nicht lediglich auf graphischem Wege berechnet und muß hienach die Stückvermessung (§. 51,) angelegt werden.

§. 82.

Zur Controle der Inhalts-Berechnung der einzeln Grundstücke (§. 83.) ist eine Berechnung der Massen nothwendig.

Es sind in der Regel so viele einzelne Massen, als die Flur Handrißblätter enthält, zu berechnen; bei starker Parzellirung müssen zur Versicherung der Genauigkeit der Flächeninhalts-Berechnung kleinere Massen gebildet werden.

§. 83.

Die Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke werden in zwei verschiedenen Heften und von verschiedenen Arbeitern zweimal nach einander berechnet, ebenso die in den einzelnen Massen befindlichen Wege und Gewässer.

Die ganz aus Original-Maaßen (§. 81. zu 1.) berechneten Parzellen sind in den Berechnungsheften mit O. M. zu bezeichnen, und der so ermittelte Inhalt unverändert in dem Mittelungshefte (§. 84.) nachzuweisen, falls die andere Berechnung ganz oder theilweise auf graphischem Wege ausgeführt ist.

Die Ergebnisse beider Berechnungen werden mit einander verglichen, und sind nur dann annehmbar, wenn die Parzellen

unter einem Morgen bis auf $1/_{100}$,

von einem bis zehn Morgen bis auf $^1/_{150}$,
von zehn Morgen und darüber bis auf $^1/_{300}$

übereinstimmen.

Diejenigen Parzellen, bei welchen diese Fehlergrenze überschritten ist, werden in einem besonderen Hefte wiederholt berechnet, die fehlerhaften Resultate in den betreffenden Heften gestrichen, und die richtigen Resultate roth überschrieben.

§. 84.

Die Flächeninhalte werden demnächst aus dem ersten und zweiten Berechnungshefte in dem Mittelungshefte zusammengestellt, die Ergebnisse der ersten und zweiten Berechnung für jede Parzelle arithmetisch gemittelt und sowohl das Mittellungsheft, als auch die beiden Berechnungshefte seitenweise summirt und rekapitulirt.

Alsdann werden in dem Massen-Berechnungshefte (§. 82.) die gemittelten Ergebnisse der Parzellar-Berechnung mit der Massen-Berechnung verglichen, weshalb schon bei der Zusammenstellung und Mittelung auf diesen Abschluß Rücksicht zu nehmen ist.

Finden sich hierbei Abweichungen, welche um $^1/_{300}$ die Massenfläche übersteigen, so muß die Massen-Berechnung geprüft, eventualiter die Parzellar-Berechnung untersucht und berichtigt werden.

Die Untersuchung ist zunächst auf die Papierdehnung und die bei der Kartirung vertheilten Längenunterschiede (§. 76.) zu richten und sofern diese die Differenz nicht nachweisen, durch Berechnung kleiner Massen dem Fehler nachzuforschen.

§. 85.

Sind die Ergebnisse der Berechnung festgestellt, so werden dieselben mit rother Tinte in die Handrisse übertragen und wird die Richtigkeit der Uebertragung durch sorgfältiges Collationiren gesichert.

§. 86.

9. Uebernahme der bei der Neumessung ermittelten Besitz-, Form- und Kultur-Veränderungen in das bisherige Kataster durch die Fortschreibung und Vervollständigung der Vermessungs-Handrisse.

Die sämmtlichen Vermessungsacten werden nunmehr an den Kataster-Controleur abgeliefert, welcher die nach §§. 62. und 63. ermittelten Besitz-, Form- und Kultur-Veränderungen, so weit letztere nach §§. 25. und 29. des Grundsteuer-Gesetzes berücksichtigt werden müssen, in Gemäßheit des von dem Geometer darüber geführten Registers im Wege der Fortschreibung in das bestehende Kataster zu übernehmen hat.

§. 87.

In einem besonderen Register hat der Kataster-Controleur diejenigen Grundstücke zu verzeichnen, welche nicht nach den Bemerkungen des Geometers, sondern diese berichtigend fortgeschrieben sind und dient dasselbe zur Rechtfertigung der erforderlichen Berichtigungen in den Handrissen, Karten- und Berechnungsheften.

§. 88.

Nachdem der Kataster-Controleur die bei der Neumessung ermittelten Veränderungen (§. 86.) in das Kataster übernommen und die etwa nothwendigen Berichtigungen (§. 87.) in den neuen Vermessungs-Acten bewirkt hat, ist nunmehr das bisherige und das neue Grundsteuer-Kataster überall dergestalt in Uebereinstimmung,

daß das letztere nur eine Fortsetzung des bisherigen ist, mit dem Unterschiede, daß dem neuen Kataster richtige Karten und Flächeninhalte zum Grunde liegen.

§. 89.

10. Anfertigung vergleichender Güter-Verzeichnisse.

Der Geometer fertigt nunmehr nach Maaßgabe der Flurweisen alphabetischen Verzeichnisse (§. 70.) und der bisherigen Mutterrolle, aus den Stückvermessungs-Handrissen für jeden Grundeigenthümer ein vergleichendes Güter-Verzeichniß an, welches die Grundstücke und Gebäude:

1) wie sie bisher im Kataster eingetragen gewesen, und
2) dagegen durch die neue Vermessung sich ergeben,

nachweiset.

§. 90.

Dieses Güterverzeichniß ist eine Abschrift des bisherigen Mutterrollen-Artikels des betreffenden Eigenthümers mit dem Unterschiede, daß darin die Kataster-Parzellen nach ihrer neuen numerischen Reihenfolge geordnet, außerdem noch die neu ermittelten Bezeichnungen und Inhalte der Grundstücke dem früheren Bestande, Parzellen- oder Complexweise vergleichend, gegenüber gestellt werden.

Die Spalten 12, 13 und 15 des Musters XII. werden, wenn der Neumessung die Revision der Abschätzung (§. 8. der Revisions-Ordnung) folgt, erst eingetragen, wenn diese ausgeführt ist.

Die Güterverzeichnisse werden mit der Mutterrolle und den Mittelungsheften collationirt, demnächst addirt und sodann in einem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthümer der ganzen Gemeinde rekapitulirt; zu welchem Ende vorher die Güterverzeichnisse nach dem Alphabet der Eigenthümer zu ordnen und zu numeriren sind.

Hiermit ist die Neumessung bis zur Publikation der Resultate derselben beendet und hat der Geometer nunmehr sämmtliche Vermessungs-Acten (§. 97.) an den Kataster-Controleur abzuliefern.

§. 91.

11. Revision der Vermessungs-Arbeiten.

Der mit der Leitung und Revision betraute Kataster-Controleur (§. 4.) ist verpflichtet, die Arbeiten des Geometers in der vorschriftsmäßigen Reihenfolge ihrer Vollendung sogleich in jedem Stadium hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen, oder zu verwerfen; in letzterem Falle deren neue Anfertigung anzuordnen, auch darauf zu halten, daß jedes Stadium vollständig abgeschlossen wird, damit dasselbe ohne Gefahr liquidirt und der nächstfolgenden Arbeit als sichere Grundlage unterbreitet werden kann.

§. 92.

Die Prüfung zerfällt in die Untersuchung, ob:

1) die äußere Form vorschriftmäßig,
2) das Verfahren regelmäßig angeordnet und ausgeführt ist,
3) die geforderte Genauigkeit überall wirklich erreicht sei.

Die einfache Unterschrift des Revisors auf den Original-Vermessungsstücken des Geometers gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

Wird

Wird die Arbeit verworfen und eine neue Aufnahme bestimmt, so müssen die Thatsachen, worauf sich die Verwerfung gründet, auf den betreffenden Originalien kurz angemerkt und hierauf letztere sogleich der Kataster-Inspection eingereicht werden; indem diese Stücke bei der neuen Aufnahme nicht benutzt werden dürfen.

§. 93.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Handrisse, Register und Karten:

1) die Vergleichung der Anschlüsse mit den benachbarten Gemeinden und im Innern der Gemeinde mit den angrenzenden Fluren;
2) die Untersuchung und Vergleichung der Endresultate trigonometrischer und goniometrischer Berechnungen aus verschiedenen Herleitungen;
3) die Vergleichung der Handrisse mit den Karten;
4) die Vergleichung der Karten mit dem Felde
5) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde.

§. 94.

Die Resultate der Durchsicht der Handrisse, Karten, Register, ferner die der Nachrechnungen und Vergleichungen werden in einer Verhandlung niedergeschrieben und wird demnächst auf dem Rande derselben bemerkt, wie, wann und von wem die etwaigen Abstände beseitigt, oder die Abweichungen berichtigt sind.

§. 95.

Die vorzüglichsten Prüfungsmittel, die Vergleichung der Karten mit dem Felde, und die wirklichen Nachmessungen, sind in folgender Art anzuwenden:

1) Der Revisor vergleicht in jeder Flur von einigen Gewannen die auf der Karte dargestellten Grundstücks-Grenzen, so wie deren Alignements mit denen im Felde und vermerkt jede Abweichung in Blei auf der Karte.
2) Bei diesem Begange werden zugleich die Revisionslinien ausgewählt und so angelegt, daß sie mit dem Dreiecks- oder Polygonnetze in Verbindung stehen, damit die Coordinaten ihrer Endpunkte berechnet und vermittelst dieser auf die Flurkarten aufgetragen werden können.
3) In der Regel muß jede Flur wenigstens einmal in ihrer ganzen Ausdehnung oder in ihrem parzellirtesten Theile von einer Revisionslinie durchschnitten werden. Jedoch beibt es in Fällen, wo nicht zu vermeidende Hindernisse vorhanden, oder die Messung der Revisionslinie die Grundeigenthümer zu sehr benachtheiligen würde, dem Ermessen des Revisors überlassen, sich auf die übrigen Revisionsmittel zu beschränken.
4) Bei der Messung der Revisionslinien werden alle davon getroffenen Grenzen der Grundstücke notirt und außerdem zu beiden Seiten mit senkrechten Abständen die nahegelegenen Grenzmale und sonstige auf der Karte bestimmte Punkte festgelegt.

5) Ferner werden in jeder parzellirten Flur wenigstens von drei Parzellen deren Umfangsgrenzen so bestimmt, daß ihr Inhalt aus den gefundenen Maaßen unmittelbar berechnet werden kann.
6) Die Resultate dieser Messungen, welche der Revisor entweder in Gegenwart des Geometers, oder von diesem selbst, nachdem alle maaßgebenden Actenstücke unter Verschluß gelegt worden, ausführen läßt, werden in ein besonderes Revisions-Messungsheft in Actenformat eingetragen und die Endpunkte jeder Revisionslinie mit Buchstaben bezeichnet. Die Kosten für die bei der Messung nöthigen Ruthenleger 2c. fallen dem Geometer zur Last.
7) Hierauf werden die Resultate der Revisions-Messungen mit den Karten und Berechnungen des Geometers verglichen, die entsprechenden Maaße dieser Actenstücke mit blauer Tinte neben das Maaß der Revisions-Messung geschrieben und außerdem bei den Vergleichungen der Inhalte die Abweichungen in Prozenten ausgedrückt.
8) Finden sich bei diesen Vergleichungen Abweichungen, welche die Fehlergrenze (§. 96.) überschreiten, so werden diese nach der Folge ihres Vorkommens mit Nummern bezeichnet und in derselben Reihenfolge in das Revisionsprotokoll (§. 94.) eingetragen.
9) Der Geometer hat die desfalls erforderlichen Berichtigungen zu bewirken und wie dies geschehen, auf dem Rande des Protokolls zu bemerken.

Die Revisionslinien werden auf den Flurkarten in ihren Anfängen mit blau punktirten Linien angedeutet.

§. 96.

Die Fehlergrenze für das Dreiecks- und Polygon-Netz bestimmen die §§. 29. und 44. Bei der Prüfung durch wirkliche Nachmessung müssen die Längenmaaße auf $^1/_{300}$, und die Flächenmaaße auf $^1/_{100}$ genau übereinstimmen.

Diese Fehlergrenze ist bei vorausgesetzter scharfer Begrenzung auch maaßgebend, wenn auf Verlangen der Eigenthümer eine anderweite Vermessung eines Grundstücks Statt findet. (§. 101.)

§. 97.

Ist die Neumessung bis einschließlich der Aufstellung der Güter-Verzeichnisse (§. 89.) und des alphabetischen Registers (§. 90.) beendet und revidirt, so hat der Geometer dem Kataster-Controleur mit Consignation abzuliefern:

1) die Grenzbegangs-Verhandlungen (§§. 12., 19. und 20.),
2) die zu einem Hefte vereinigten Register des Dreiecksnetzes:
   a. die Winkel-Messung (§. 26.),
   b. die Dreiecksseiten-Berechnung (§. 27.),
   c. die Coordinaten-Berechnung (§. 28.),
3) die zu einem Hefte vereinigten Register des Polygon-Netzes:
   a. die doppelte Polygenseiten-Messung (§. 38.),
   b. die Winkel-Messung (§. 41.),
   c. die Coordinaten-Berechnung (§. 43.);

4) die Netz-Karte (§. 30.);
5) die Gemeinde-Uebersicht (§. 71.);
6) die Gemeinde-Karte (§. 80.);
7) die Flur-Uebersichten und Stückvermessungs-Handrisse (§§. 46. und 47.), welche einzeln an Papierstreifen geklebt und vermittelst derselben flurweise in starken blauen Umschlägen geheftet sein müssen;
8) die Flur-Karten (§. 72.);
9) die Flächeninhalts-Berechnungshefte, und zwar:
 a. das Massen-Berechnungsheft (§. 82.),
 b. das erste Berechnungsheft (§. 83.),
 c. das zweite Berechnungsheft §. 83.),
 d. das Berichtigungsheft (§. 83.),
 e. das Mittelungsheft (§. 84),
 in einem Bande für die ganze Gemeinde;
10) die flurweise angelegten alphabetischen Verzeichnisse der Grund-Eigenthümer in einem Bande für die ganze Gemeinde (§. 70.);
11) die vergleichenden Güterverzeichnisse (§. 89.);
12) das alphabetische Verzeichniß der Güterverzeichnisse (§. 90.);
13) die Revisions-Protokolle (§. 94.), und das Heft der Revisions-Messungen (§. 95. zu 6.) in einem Hefte;
14) alle sonstige während der Neumessung entstandenen Register, Notizen und Verhandlungen in einem Hefte nach den Arbeitsstadien geordnet.

Sämmtliche Karten und Handrisse müssen am Rande mit Band, und wenn sie gefaltet werden, außerdem die Rücken mit Nessel unterzogen sein.

§. 98.

Mit dieser Ablieferung ist das Geschäft des Geometers zwar abgeschlossen, jedoch bleibt derselbe für alle Fehler und Irrthümer verantwortlich, welche in Folge der Beschwerden der Grundeigenthümer (§. 99.) entdeckt und auf Kosten des Geometers durch einen von dem Kataster-Inspector damit zu beauftragenden Berichtigungs-Geometer verbessert werden.

§. 99.

12. Publikation der Vermessungs-Resultate und Untersuchung der Beschwerden gegen dieselben.

Der Kataster-Controleur stellt nach beendigter Neumessung die vergleichenden Güterverzeichnisse (§. 89.) durch den Ortsvorstand den Grundeigenthümern mit der Aufforderung zu, in dieselben ihre etwaigen Bemerkungen gegen die Ergebnisse der Messung, eventualiter das Verlangen einer nochmaligen Messung auf Kosten des unterliegenden Theils einzutragen oder deren Richtigkeit anzuerkennen.

Nach Ablauf von vier Wochen zieht der Ortsvorstand die Güter-Verzeichnisse wieder ein und nachdem er geprüft, ob dieselben sämmtlich wieder eingegangen und von den Grundeigenthümern überall unterschrieben sind, übergiebt er dieselben dem mit der Untersuchung der Beschwerden beauftragten Berichtigungs-Geometer (§. 98.).

Die nicht zurückgelieferten Güter-Verzeichnisse werden auf Kosten der betreffen-

den Grundeigenthümer neu ausgefertigt und letztere von dem Ortsvorstande dahin bescheinigt:

„daß ein gleichlautendes Exemplar dem Grundeigenthümer zugestellt gewesen, dieser aber dasselbe nicht wieder abgeliefert habe, auch in dem zur Erklärung über die Vermessungs-Resultate anberaumt gewesenen Termine nicht erschienen sei."

Der Berichtigungs-Geometer hat sich, nachdem er von dem Kataster-Controleur sämmtliche nicht bereits in der Gemeinde beruhenden Vermessungs-Acten in Empfang genommen, vierzehn Tage vor Ablauf der Reclamationsfrist in der Gemeinde einzufinden und während dieser Zeit den Grund-Eigenthümern jeden möglichen Aufschluß über die Vermessung ihrer Grundstücke zu geben, und daß dieses geschehen, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes nachzuweisen.

§. 100.

Die Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Vermessung werden nach den Vorschriften des §. 101. erledigt und zur Rechtfertigung der erforderlichen Berichtigung der Handrisse, Karten und Berechnungshefte ebenfalls in einem protokollarischen Register zusammengetragen, auf Grund dessen die Güterverzeichnisse zu berichtigen sind.

Dieses Register wird nach der alphabetischen Reihefolge der Grundeigenthümer geführt. Die Bemerkungen werden nach ihrem Inhalte kurz aber bestimmt, und was zu deren Erledigung geschehen, eingetragen. Der Betheiligte bescheinigt demnächst in jenem Register, daß ihm das Resultat der Untersuchung bekannt gemacht, und ob er damit einverstanden ist, oder welche Ausstellungen er noch zu machen hat.

§. 101.

Die Untersuchung der Beschwerden und die desfalls nothwendige Berichtigung der Vermessungsstücke geschieht flurweise und sind zu dem Ende die in jeder Flur zu untersuchenden Parzellen aus dem Beschwerde-Register (§. 100.) zu extrahiren.

Die von dem betreffenden Grundeigenthümer als unrichtig vermessen bezeichneten Parzellen werden in seiner Gegenwart von dem Berichtigungs-Geometer nochmals gemessen.

Wird die Angabe des Geometers richtig befunden, so fallen dem Reclamanten die Kosten der Nachmessung zur Last; war sie unrichtig, so muß der Geometer nicht allein die Kosten der Messung, sondern auch die der Berichtigung der Vermessungsstücke tragen.

Will der Geometer oder der Grundeigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Revisor hiervon Anzeige gemacht, welcher in Gegenwart der Betheiligten auf Kosten des unterliegenden Theils eine Revision vornimmt, wobei es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

§. 102.

Demnächst werden die Handrisse, Karten, Berechnungs-Hefte, Güterverzeichnisse und das alphabetische Register, nachdem dieselben berichtigt sind und die Uebereîn

stimmung dieser Actenstücke durch sorgfältiges Collationiren gesichert ist, mit sämmtlichen bei der Berichtigung entstandenen Verhandlungen an den Kataster-Controleur abgeliefert. Dieser unterwirft die Arbeiten des Berichtigungs-Geometers einer sorgfältigen Prüfung, übernimmt die nachträglich noch ermittelten Besitz- und Form-Veränderungen im Wege der Fortschreibung in das bestehende Kataster, und bringt endlich dieses mit dem neuen Kataster dadurch in Verbindung, daß in der Mutterrolle bei jedem Eigenthümer unter der bisherigen Artikel-Nummer dessen neue Nummer, und unter jeder Grundstücks-Nummer die neue Nummer des Grundstücks mit rother Tinte eingetragen wird.

§. 103.

In den Landestheilen, in welchen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1834 (Ges.-Samml. S. 47.) und des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juli 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt 1840, Nr. 32) das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde gelegt ist, hat die Kataster-Inspection, wie bisher, das Supplement-Flurbuch, welches die bei der Neumessung ermittelten und im Wege der Fortschreibung in das bisherige Kataster übernommenen Veränderungen nachweiset, der betreffenden Hypothekenbehörde mitzutheilen, damit dieselbe in den Stand gesetzt wird, das bei ihr beruhende Flurbuch beziehungsweise den Flurbuchs-Anhang zu berichtigen.

Ferner ist derselben auf Verlangen eine Abschrift des neuen Flurbuchs gegen Erstattung der Copialgebühren zuzufertigen, in welchem überall den neuen Grundstücks-Nummern die alten Flur- und Parzellen-Nummern gegenübergestellt sind, um nach Maaßgabe desselben in dem bisherigen Flurbuche und dessen Anhange, so wie in dem Hypothekenbuche die neuen Nummern und Flächen-Inhalte der Grundstücke den alten Nummern und Inhalten mit unterscheidender Tinte beischreiben und somit das alte Kataster auf das neue zurückführen zu können.

§. 104.

13. Anfertigung der neuen Flurbücher und Mutterrollen.

Der Kataster-Controleur überreicht nunmehr die sämmtlichen Vermessungs-Acten der Kataster-Inspection, woselbst die neuen Flurbücher und Mutterrollen angefertigt werden.

§. 105.

Das neue Flurbuch unterscheidet sich von dem bisherigen dadurch, daß darin die Parzellen nach ihrer neuen numerischen Reihefolge (§. 69.) geordnet, die neuen Artikel-Nummern der Eigenthümer (§. 90.) und neu ermittelten Flächen-Inhalte, und die darnach berechneten Katastral-Erträge der Grundstücke statt der bisherigen eingetragen sind; während die Verbindung mit dem bisherigen Flurbuche durch die in Spalte 2, 4 und 5 einzutragenden alten Artikel- beziehungsweise Flur- und Grundstücks-Nummern vermittelt wird.

Die linke Seite des Flurbuchs wird bis auf die in Spalte 3 einzuschreibende Nummer der neuen Mutterrollen-Artikel aus den Stückvermessungs-Handrissen und jene demnächst aus dem alphabetischen Verzeichnisse (§. 90.) eingetragen.

§. 106.

Nachdem das Flurbuch parzellenweise collationirt, seitenweise addirt, rekapitulirt und mit dem Mittelungshefte verglichen ist, werden die Parzellen jeder Seite nach Kulturarten zusammengestellt und am Schlusse der Flur die Aufnahme der Parzellen nach Nummern und Kulturarten bewirkt, um zur Wiederholung nach Kulturarten und deren Katastral-Ertrag zu gelangen.

Eine gleiche Aufnahme wird demnächst für die ganze Gemeinde aus den Wiederholungen aller Fluren angefertigt, welcher die aufgestellte summarische Uebersicht des Flächen-Inhalts, des Katastral-Ertrages und der Parzellen-Zahl der Gemeinde vorangestellt wird.

§. 107.

Bei der Berechnung des Katastral-Ertrages der einzelnen Grundstücke ist in folgender Weise zu verfahren:

1) nachdem der Ertrag für die ganze Gemeinde in der summarischen Uebersicht (§. 106.) für jede Klasse und Kulturart nach ihrem Gesammtflächen-Inhalte festgestellt worden, wird in derselben Weise der Ertrag für die einzelnen Fluren bestimmt, deren Summe mit dem Gesammt-Ertrage der Gemeinde übereinstimmen muß;
2) nach Maaßgabe der Seiten-Recapitulation am Schlusse einer jeden Flur, werden die Erträge für jede Seite und endlich
3) die Erträge der einzelnen Posten jeder Seite berechnet, so daß alle einzelnen Posten zusammen genommen dieselbe Summe ausmachen, welche die summarische Uebersicht nachweiset.

§. 108.

Sind die Katastral-Erträge für die einzelnen Grundstücke in den neuen Flurbüchern berechnet, so werden sie in die Güter-Verzeichnisse (§. 89.) übertragen und darin summirt. Es bilden nun diese alphabetisch geordneten und fortlaufend numerirten Güter-Verzeichnisse den Entwurf zu der für das Gemeinde-Archiv bestimmten neuen Mutterrolle (§. 110. zu 4.).

§. 109.

Endlich ist das Verzeichniß der Gebäude, welche nach §§. 8, 21. und 22. des Grundsteuer-Gesetzes im Kataster Berücksichtigung finden müssen, anzufertigen und dem Flurbuche beizufügen. In dasselbe werden die fraglichen Gebäude nach der Reihefolge ihrer Flur- und Parzellen-Nummern eingetragen und für die ganze Gemeinde fortlaufend numerirt.

§. 110.

Hierauf werden die für das Gemeinde-Archiv erforderlichen Copien und Reinschriften angefertigt, und zwar:

1) die Gemeinde-Karte;
2) die Flur-Karten auf halben Bogen in angemessenem Formate, und zwar dergestalt, daß die Zeichnung der betreffenden Original-Flur-Karte, in der Regel

nach ganzen Parzellen getrennt, in zwei gegenüberstehenden Hälften dargestellt wird; nur ausnahmsweise ist die Durchschneidung der Parzellen statthaft;

3) das Flurbuch nebst Gebäude-Verzeichniß;

4) die Güter-Verzeichnisse, jetzt Mutterrolle genannt (§. 108.).

Diese Copien und Reinschriften werden unter der Aufsicht der Kataster-Inspection angefertigt, und von ihr revidirt und deren Richtigkeit bescheinigt.

§. 111.

Das Flurbuch für das Gemeinde-Archiv unterscheidet sich von dem Original-Flurbuche (§. 105.) dadurch, daß darin auf der rechten Seite die sämmtlichen Spalten, so wie die Aufnahme der Parzellen nach ihren Nummern und Kulturarten wegbleiben, dagegen eine Spalte zur Aufnahme des Jahrgangs der demnächst eintretenden Formveränderungen zugefügt ist. Auch die Abschrift der Güterverzeichnisse (§. 110. zu 4.), jetzt Mutterolle genannt, haben eine von dem Original abweichende Form, indem darin Spalten zur Aufnahme des Besitzwechsels zugefügt sind: außerdem werden am Schlusse die Artikel nach ihrem Flächen-Inhalte und Katastral-Ertrage rekapitulirt.

In den Fällen, wo der Neumessung die Revision der Abschätzung nicht folgt (§. 16. der Verordnung über die Kataster-Revision), ist in der Mutterrolle eine Spalte einzuschalten, um den nach Maaßgabe der später eintretenden Revision der Abschätzung ermittelten anderweiten Katastral-Ertrag eintragen zu können, während alsdann der bisherige gestrichen wird.

§. 112.

14. Liquidation der Vermessungs-Arbeiten.

Die bei den Neumessungen vorkommenden Arbeiten werden von dem Geometer in der Regel nach Gebühren für die vermessene Morgen- und Parzellenzahl liquidirt und der desfallsige Tarif wird von dem General-Director des Katasters auf den Vorschlag der Kataster-Inspection für jede Gemeinde festgesetzt.

Der mit der Revision der Arbeiten beauftragte Katastral-Controleur (§. 4.) bezieht dagegen für die Dauer seines Commissoriums ein Pauschquantum zur Bestreitung der Kosten seiner Stellvertretung, beziehungsweise reglementsmäßige Tage- und Reisegelder.

§. 113.

Die Arbeiten des Geometers können, nachdem sie revidirt sind, stadienweise auf den Vorschlag des Revisors bis zu neun Zehntel ihres Betrages liquidirt werden. Sind die Reclamationen der Grundeigenthümer (§. 101.) erledigt, so wird der Rest der Gebühren nach Abzug der den Geometer treffenden Nachmessungs- und Berichtigungskosten gezahlt.

§. 114.

Die Liquidationen des Geometers über Vermessungsgebühren und die Hebeliste der Gebühren für die zu Lasten der Grundeigenthümer im Kataster nachgetragenen

Formveränderungen (§§. 86. und 102.) werden von dem Kataster-Contreleur sowohl in rechnungsmäßiger Beziehung als auch in Ansehung der Richtigkeit der Morgen- und Parzellenzahl und der vorschriftsmäßigen Abstufungen nach der Größe der Parzellen, so wie der bewilligten Preise geprüft und bescheinigt, und der Katater-Inspection vorgelegt, welche die Liquidationen der Vermessungsgebühren an die General-Direction des Katasters zur Zahlungs-Anweisung, und die Hebeliste an die Regierung zur executorischen Feststellunz und Wiedereinziehung der den einzelnen Grund-Eigenthümern zur Last fallenden Beträge durch die betreffenden Steuerkassen weiter zu befördern hat.

Berlin, den 25. August 1857.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 27. November 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

№ 775. Nach erfolgter Versetzung des bisherigen Pfarr-Vicars Friedrich Gravemann ist der Candidat Carl Pickert aus Hattingen zum Pfarr-Vicar des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode von uns ernannt worden.

Münster, den 9. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 776. 208. F. G. I. Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. April 1855 von den im hiesigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeistern, Bauführern und Feldmessern, sowie von den als Baumeister geprüften Kreis- und Communal-Baumeistern seither bis zum 15. Januar jedes Jahres an uns einzureichenden Personal-Nachweisungen sind künftig jährlich bis zum 15. December, im laufenden Jahre zuerst, einzusenden. Von den Baumeistern ist neben dem Datum des Prüfungs-Attestes als solcher zugleich anzugeben, für welche Stellung sie nach dem Prüfungs-Zeugnisse qualifizirt sind.

Minden, den 20. November 1857.

№ 777. 1656. I. N. Die Wahrnehmung der durch den Abgang des Schulinspectors Meyer erledigten Schulinspection Marienmünster ist dem Pfarrer Simon in Altenbergen übertragen.

Minden, den 6. October 1857.

№ 778. 1536. A. II. Die durch die Dienstentlassung des Försters Espert erledigte Försterstelle zu Bonenburg, in der Oberförsterei Hardehausen, ist dem Reserve-Oberjäger Zirbeck vom 1. d. M. ab interimistisch übertragen worden.

Minden, den 11. November 1857.

№ 779. 1256. I. M. Dem zweiten Lehrer August Hermann Dustmann zu Eidinghausen haben wir in Folge Rücktritts des Schulverwesers Theodor Meyer zu Sundern die mit dessen Amtsantritte wieder zu eröffnende evangelische Schule in Bölhorst provisorisch verliehen.

Conf. Amtsblatt Seite 408.

Minden, den 18. November 1857.

№ 780. 1285. M. O. a. I. Die durch Versetzung der Lehrerin Arnoldini Slugter erledigte Lehrstelle bei der fünften Klasse der evangelischen Stadtschule zu Höxter ist von dem dortigen Magistrate mit unserer Genehmigung der Lehrerin Luise Kuhlmann aus Vlotho provisorisch übertragen worden.

Minden, den 18. November 1857.

№ 781. 1328. M. I. Auf Grund der diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen haben wir den nachbenannten, dem hiesigen Regierungsbezirke angehörigen Schulamts-Candidaten:

1) Ferdinand Heinrich Albert Bollens aus Höxter,
2) Carl Heinrich Fischer aus Eisbergen,
3) Hugo Müller aus Rödinghausen,
4) Clemens August Rave aus Mellbergen,
5) Friedrich Wilhelm Röttger aus Offelten,
6) Florens Friedrich Schröder aus Wehe,
7) Carl Schütz aus Petershagen,
8) Carl Heinrich Friedrich Ferdinand Wahlsing aus Loh,
9) Heinrich Ludwig Ferdinand Vogt aus Petershagen,

die Wählbarkeit zum Elementar-Schulamte zuerkannt.

Minden, den 18. November 1857.

№ 782. 2223. D. I. Zu Mitgliedern des Curatoriums der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. März pr. bestätigten Sparkasse des Kreises Lübbecke sind folgende Personen gewählt und von uns bestätigt:

1) der Erbmarschall Freiherr v. d. Reck zu Obernfelde als Director,
2) der Rechts-Anwalt Becker und der Kaufmann Nathan Steinberg zu Lübbecke als Beisitzer,
3) der Regierungs-Assessor a. D. Freiherr von dem Busche-Münch zu Benkhausen als Stellvertreter des Directors,
4) der Kaufmann Coesfeld und der Lohgerber Frese zu Lübbecke als Stellvertreter der Beisitzer.

Minden, den 9. November 1857.

Dem Steuer-Empfänger Ohly zu Levern ist gestattet worden, sich in Krankheits- und anderen dringenden Behinderungsfällen durch seinen Gehülfen Christian Rabe aus Sundern auf seine Verantwortung in allen Dienstgeschäften vertreten zu lassen. Minden, den 16. November 1857.

№ 783.
4535. *k. II.*

Der Apotheker Gustav Adolph Holthausen aus Vlotho hat die Verwaltung der Papeschen Apotheke zu Borgentreich übernommen und ist in seiner Eigenschaft als Administrator derselben unterm 7. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden.
Minden, den 11. November 1857.

№ 784.
959. *K. I.*

Der seit September d. J. als Administrator der Vahleschen Apotheke in Paderborn bestellte Apotheker I. Klasse, Adolph Carl Reymond ist als solcher unterm 2. v. M. vorschriftsmäßig vereidigt worden.
Minden, den 12. November 1857.

№ 785.
958. *I. K.*

Die dem Kaufmann Eduard Nolting hierselbst unterm 18. September 1855 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den Umfang des hiesigen Stadt-Bezirks ist auf den Umfang des Kreises Minden, excl. der Gemeinde Windheim ausgedehnt.
Minden, den 13. November 1857.

№ 786.
1898. *L. a. I.*

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 3. der Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford vom 15. Mai 1853, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Emanuel Weinberg in Herford seine Leinen-, Drell-, Dammast- und Halbleinen-Waaren, welche er auf Bestellung, so wie gegen Lohn und Ertheilung der Kette weben läßt und die sonach dem Leggezwange nicht unterliegen, mit einem die Firma:

Emanuel Weinberg
Herford
Leinen-Fabrik

tragenden eigenen Stempel versehen wird.
Minden, den 10. November 1857.

№ 787.
2446. *U. I.*

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, hat mittelst Rescripts vom 2. d. M. genehmigt, daß auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, denjenigen Behörden, welchen bereits nachgelassen ist, die im §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße und Gewichte durch die Eichungs-Behörden auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, gestattet werden solle, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungs-Behörden vorzulegen.

№ 788.
2449. *U F. P. I.*

Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungs-Behörde veranlaßt werden muß, behält es sein Bewenden.

Minden, den 14. November 1857.

№ 789. Dem bisherigen Maurer-Gesellen Joseph Hodes aus Willebadessen, Kreises Warburg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.
Mss. v. O. I.

Minden, den 10. November 1857.

Bekanntmachungen.

№ 790. [2] Das im Carthauser Kreise 1¼ Meilen von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Syforczyn von ppr. 3430 Morgen, auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventario meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre von Johannis 1858 bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf den

9. December c., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 51,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der im Monat Januar a. f. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte nach 6 Jahren entrichtet werden muß. Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre 1900 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitations-Termine nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen, können jeder Zeit sowohl auf der Domaine Syforczyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitations-Termine zu deponiren.

Danzig, den 27. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 791.

Gemäß §. 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Kreise Warburg in der Gemeinde Bonenburg gelegenen Eisenstein-Zechen Concordia, Concordia II. und Concordia III., im Wege der Consolidation zu einem Werke unterm Namen Concordia vereinigt worden sind.

Bochum, den 8. November 1857.

Königlich Preußisches Märkisches Berg-Amt.

№ 792.
Ausloosung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164, 251, 526, 658, 918, 1145, 1405, 1718, 2610, 3010, 3387, 3417, 3518, 3833, 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1, 592, 642, 930, 1018 und 1496.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276, 955, 1269, 1317, 1972, 2019, 2155, 2176, 2195, 2356, 2369, 2403, 2531, 3445, 3460, 3866, 4637, 5532, 5609, 5801, 6002, 6786, 7154, 7167, 7173, 7827, 7983, 7958, 8031, 8033, 8034, 8459, 9065, 9236, 9484, 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 702, 1108, 1300, 1537, 1554, 1691, 1913, 1999, 2051, 2532, 2995, 3480, 3840, 3995, 4063, 4107, 4306, 4334, 4350, 4740, 4821, 5462, 5531, 5551, 5675, 5920, 6262, 6322, 6618, 7021, 7052, 7874, 7875, 7973, 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 8, 25, 26, 28, 30, 64, 67, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 111, 125, 126, 139, 144, 153, 156, 166, 169, 172, 181, 254, 259, 327, 347, 349, 363, 364, 378, 388, 390, 404, 408, 412, 416, 422, 443, 473, 506, 534, 541, 542, 547, 556, 562, 578, 584, 588, 618, 641, 646, 651, 662, 666, 711, 737, 743, 751, 764, 775, 784, 792, 799, 805, 813, 829, 846, 851, 899, 947, 960, 986, 1028, 1039, 1042, 1049, 1052, 1058, 1068, 1081, 1104, 1141, 1177, 1191, 1195, 1202, 1203, 1213, 1217, 1219, 1238, 1276, 1278, 1282, 1284, 1325, 1347, 1353, 1374,

1400, 1402, 1415, 1433, 1444, 1445, 1459, 1460, 1467, 1468, 1503, 1506, 1513, 1525, 1541, 1550, 1555, 1609, 1626, 1632, 1642, 1654, 1655, 1667, 1686, 1712, 1733, 1736, 1747, 1749, 1753, 1764, 1770, 1772, 1795, 1807, 1820, 1824, 1832, 1839, 1842, 1847, 1863, 1872, 1878, 1894, 1895, 1910, 1917, 1918, 1919, 1967, 1968, 1969, 1983, 1987, 2000, 2005, 2009, 2029, 2045, 2054, 2056, 2070, 2076, 2106, 2131, 2137, 2144, 2152, 2165, 2179, 2180, 2191, 2192, 2193, 2200, 2203, 2220, 2221, 2237, 2244, 2250, 2271, 2275, 2276, 2283, 2284, 2291, 2298, 2299, 2324, 2359, 2388, 2389, 2393, 2425, 2428, 2477, 2534, 2536, 2537, 2565, 2569, 2586, 2594, 2601, 2614, 2635, 2651, 2653, 2654 2662, 2670, 2673, 2692, 2693, 2694, 2714, 2722, 2726, 2728, 2731, 2738, 2753, 2758, 2783, 2816, 2817, 2831, 2832, 2837, 2846, 2871, 2934, 2941, 2986, 3018, 3048, 3063, 3095, 3173, 3187, 3193, 3197, 3209, 3216, 3254, 3257, 3266, 3276, 3324, 3344, 3351, 3374, 3398, 3401, 3414, 3420, 3429, 3433, 3435, 3442, 3449, 3458, 3461, 3464, 3477, 3481, 3520, 3535, 3550, 3555, 3595, 3601, 3602, 3618, 3626, 3629, 3645, 3690, 3698, 3730, 3739, 3740, 3743, 3756, 3763, 3775, 3779, 3781, 3848, 3886, 3910, 3916, 3941, 3944, 3945, 3963, 3975, 4003, 4025, 4035, 4042, 4090, 4091, 4092, 4108, 4140, 4164, 4209, 4260, 4290, 4293, 4312, 4316, 4320, 4322, 4335, 4350, 4384, 4449, 4481, 4521, 4556, 4559, 4561, 4563, 4607, 4617, 4653, 4655, 4676, 4689, 4699, 7761, 4762, 4765, 4799, 4801, 4802, 4803, 4824, 4845, 4891, 4901, 4923, 4925, 4949, 4959, 4979, 4982, 5003, 5004, 5017, 5023, 5036, 5048, 5078, 5140, 5148, 5192, 5200, 5204, 5233, 5254, 5301, 5336, 5406, 5411, 5432, 5443, 5479, 5499, 5502, 5511, 5512, 5548, 5553, 5559, 5565, 5574, 5596, 5597, 5601, 5607, 5665, 5674, 5692, 5693, 5697, 5705, 5723, 5739, 5761, 5813, 5816, 5839, 5871, 5885, 5919, 5946, 5966, 5972, 5976, 6021, 6054, 6055, 6058, 6059, 6095, 6112, 6118, 6132, 6162, 6168, 6175, 6176, 6201, 6234, 6251, 6266, 6285, 6293, 6297, 6298, 6317, 6319, 6330, 6350, 6369, 6390, 6409, 6417, 6418, 6420, 6440, 6452, 6460, 6498, 6502, 6507, 6508, 6509, 6527, 6534, 6563, 6570, 6572, 6573, 6622, 6641, 6645, 6649, 6665, 6669, 6684, 6685, 6686, 6701, 6702, 6707, 6713, 6723, 6730, 6736, 6763, 6766, 6789, 6808, 6813, 6817, 6823, 6836, 6837, 6851, 6854, 6860, 6861, 6867, 6881, 6887, 6888, 6889, 6894, 6896, 6918, 6922, 6925, 6937, 6938, 6975, 7047, 7063, 7073, 7087, 7105, 7130, 7144, 7151, 7153, 7161, 7167, 7170, 7171, 7172, 7178, 7179, 7203, 7208, 7235, 7263, 7277, 7284, 7320, 7334, 7337, 7341, 7348, 7385, 7390, 7392, 7396, 7414, 7418, 7429, 7437, 7441, 7453, 7463, 7470, 7492, 7493, 7509, 7521, 7532, 7535, 7549, 7564, 7569, 7582, 7589, 7609, 7621, 7627, 7634, 7639, 7648, 7656, 7658, 7664,

7668, 7693, 7694, 7726, 7731, 7732, 7739, 7770, 7787, 7794, 7805, 7809, 7815, 7816, 7830, 7903, 7921, 7943, 7950, 7951, 7955, 7956, 7992, 8026, 8029, 8061, 8068, 8074, 8075, 8080, 8102, 8105, 8173, 8174, 8178, 8183, 8211, 8222, 8281, 8290, 8314, 8320, 8339, 8381, 8394, 8418, 8441, 8442, 8444, 8453, 8482, 8497, 8549, 8550, 8570, 8581, 8587, 8671, 8675, 8702, 8713, 8720, 8748, 8771, 8800, 8818, 8819, 8824, 8834, 8835, 8842, 8843, 8852, 8858, 8875, 8957, 9001, 9057, 9062, 9096, 9143, 9146, 9159, 9181, 9182, 9209, 9219, 9220, 9221, 9320, 9367, 9370, 9395, 9397, 9398, 9417, 9457, 9512, 9556, 9561, 9565, 9583, 9592, 9606, 9634, 9655, 9673, 9674, 9688, 9689, 9702, 9717, 9718, 9754, 9775, 9808, 9822, 9827, 9829, 9845, 9863, 9880, 9919, 9920, 9930, 9935, 9937, 9965, 9975, 9986, 9987, 9991, 10,048, 10,068, 10,082, 10,093, 10,128, 10,139, 10,141, 10,175, 10,220, 10,224, 10,235, 10,262, 10,348, 10,350, 10,451, 10,477, 10,493, 10,494, 10,507, 10,508, 10,532, 10,536, 10,540, 10,543, 10,561, 10,587, 10,588, 10,608, 10,623, 10,631, 10,642, 10,680, 10,682, 10,701, 10,746, 10,747, 10,748, 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupon Series I. Nr. 16, vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgeloos'te Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr, unter Couvert zurücksenden wird.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf; der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgeloos'ten Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 793. Patente betr. 2527. U. I.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schulz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 276.)

Minden, den 21. November 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 4. December 1857.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1857 enthält: № 794.

Nr. 4790. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecker Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach.

Nr. 4791. Allerhöchster Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4792. Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzerath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4793. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857.

Nr. 4794. Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Das 60. Stück der Gesetzsammlnng enthält:

Nr. 4795. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 26. October 1857.

Nr. 4796. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1857, betreffend die Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61. und 92. des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, Seite 186.)

Nr. 4797. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem

Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857.

Nr. 4798. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 4799. Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gaserleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft und Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 795. Durch Versetzung des Pfarrers Ehrlich kommt die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Bocholt, Subsynode Wesel, zur Erledigung, und wird dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist von uns wieder besetzt werden.

Münster, den 16. November 1857.

№ 796. Durch die Versetzung des Garnison-Predigers Augustin in Wesel ist die bezügliche Militair-Pfarrstelle erledigt und von uns an den Pfarrer Ehrlich in Bocholt übertragen worden.

Münster, den 18. November 1857.

№ 797. Der Pfarrer Lorsbach zu Arfeld, Diöcese Wittgenstein, ist am 12. d. M. mit Tode abgegangen. Die dadurch erledigte Pfarrstelle wird nach Ablauf des Nachjahrs Seitens des Patrons, Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein, wieder besetzt werden. Münster, den 18. November 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 798. Der bisherige Oberlehrer an der höheren Bürger- und Real-Schule zu Siegen, Rudolph Kysaeus, ist als dritter Oberlehrer an das evangelische Gymnasium zu Burgsteinfurt versetzt worden.

Münster, den 19. November 1857.

Verord-

Instruction

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes,

vom 17. Mai 1856.

№ 799.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158148 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, sollen hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Centner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Centners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als $1/5$, $1/10$, $1/20$, $1/50$ oder $1/100$ Centner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken,

besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergeichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Centner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen.

§. 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei rc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen rc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Centnerstück	um	6	bis	8	Loth,
„	1/2	„	„	5	„	6,5	„
„	1/4	„	„	4	„	5,5	„
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5	„
„	10	„	„	3	„	4	„
„	5	„	„	2,5	„	3	„
„	3	„	„	2	„	2,5	„
„	2	„	„	1,5	„	2	„
„	1	„	„	1	„	1,5	„

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen

Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschrot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Centner	höchstens	5	Quentchen,
„	1/2	„	„	2,5	„
„	1/4	„	„	1,5	„
„	20	Pfundstück	„	1,2	„
„	10	„	„	7,5	Zent
„	5	„	„	4	„
„	3	„	„	2,5	„
„	2	„	„	2	„
„	1	„	„	1,5	„

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit

einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn-Gewichtstücke zu 10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
   5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
   5, 3, 2 „ 1 Zent,
   5, 3, 2 „ 1 Korn,

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2 Stück	zu	10	Loth	gleich	$20{,}_0$	Loth,
1 „	„	5	„	„	$5{,}_0$	„
1 „	„	2	„	„	$2{,}_0$	„
2 „	„	1	„	„	$2{,}_0$	„
1 „	„	5	Qtch.	„	$0{,}_5$	„
2 „	„	2	„	„	$0{,}_4$	„
1 „	„	1	„	„	$0{,}_1$	„
zus. 10 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.						

oder aus:

2 Stück	zu	10	Loth	gleich	$20{,}_0$	Loth,
1 „	„	5	„	„	$5{,}_0$	„
1 „	„	2	„	„	$2{,}_0$	„
2 „	„	1	„	„	$2{,}_0$	„
1 „	„	5	Qtch.	„	$0{,}_5$	„
1 „	„	2	„	„	$0{,}_2$	„
2 „	„	1	„	„	$0{,}_2$	„
2 „	„	5	Zent	„	$0{,}_1$	„
zus. 12 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.						

2) Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10 Loth,
1	"	"	2	"	"	2,0 "
2	"	"	1	"	"	2,0 "
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5 "
2	"	"	2	"	"	0,4 "
1	"	"	1	"	"	0,1 "
zus. 9	Stück	=	½	Pfund	=	15 Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10 Korn,
"	"	½	"	5 "
"	"	¼	"	3 "
"	"	10	Lothstück	3,5 "
"	"	5	"	2 "
"	"	3	"	1,5 "
"	"	2	"	1 "
"	"	1	"	0,5 "

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruction vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportionalgewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
 " 0,5, 0,2 " 0,1 "
2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
 " 1,5, 1,0, 0,5, 0,3 " 0,1 "

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Commissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruction folgende Normalgewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Centner (§. 2.);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke vom 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentliche Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vor-

gelegten

gelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungs-Behörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruction an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungs-Behörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeinde-Vorständen aus den Eichamts-Localen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruction vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung u. d. Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Centner	—	7	6	—	3	9
1/2 Centner	—	5	—	—	2	6
1/4 Centner	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 Pfundstück	—	2	—	—	1	—
5 Pfundstück	—	1	3	—	—	8
3 Pfundstück	—	—	8	—	—	5
2 Pfundstück	—	—	8	—	—	5
1 Pfundstück	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 Pfundstück	—	15	—	—	10	—
25 Pfundstück	—	10	—	—	6	8
20 Pfundstück	—	8	—	—	5	4
10 Pfundstück	—	5	—	—	3	4
5 Pfundstück	—	3	—	—	2	—
3 Pfundstück	—	2	6	—	1	8
2 Pfundstück	—	2	—	—	1	4
1 Pfundstück	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 Pfund Einsatzgewicht	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 Loth	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Instruction

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5. Mai 1857.

---

§. 1.

№ 800.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857, S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen »Aß«. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruction von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung »Zehntausendstel« bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3.

Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „

5 H.	. . . .	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 "	. . . .	6 "
1 "	. . . .	3 "
5 T.	. . . .	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 "	. . . .	6 "
1 "	. . . .	3 "
5 A.	. . . .	15 Korn = 1,5 Zent.
2 "	. . . .	6 "
1 "	. . . .	3 "
0,5 A.	. . . .	1,5 "
0,2 "	. . . .	0,6 "
0,1 "	. . . .	0,3 " u. s. w.

§. 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Commissionen resp. dem Königlichen Eichungs-Amte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Commission und das Königliche Eichungs-Amt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1	Pfund	= 1 ℔
5, 2, 2, 1 H.	"	0,1	"	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	"	0,01	"	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	"	0,001	"	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5.

Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Commissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1) Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: »143¼ = 1 ℔« zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Commission statt.

2) Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5. und 6.) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zuläßige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0,_{015}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.			früher geeichte.	
für 1 Stück zu . . . . 5 Z.	1 Sgr.	— Pf.		— Sgr.	9 Pf.
„ Stücke zu 2 und 1 „	— „	10 „		— „	7 „
„ „ „ 5, 2 und 1 H.	— „	8 „		— „	6 „
„ „ „ 5, 2 „ 1 T.	— „	6 „		— „	4 „
„ „ „ 5, 2 „ 1 A.	— „	4 „		— „	3 „
„ Einsatzgewichte zu 32 D.	5 „	— „		3 „	— „
„ „ „ 64 „	6 „	— „		4 „	— „
„ „ „ 128 „	7 „	— „		5 „	— „

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

2343. U. F. I. Vorstehende Instruktionen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 31. October 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Commissionen vorbehalten werden, auf die nach Maßgabe der Instruktion zu dem Gesetze vom 17. Mai v. J. zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet und mit dem 1. Juli k. J. überhaupt außer Kraft tritt.

Minden, den 19. November 1857.

№ 801. 2843. P. J.G. I. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen und Directors der Lippeschifffahrt wird hiermit folgende

Verordnung
für die
Schifffahrt auf der Lippe.

erlassen.

A. Die Schifffahrt im Allgemeinen betr.

1) Den Dampfschiffen ist bis auf Widerruf das Vorschleußrecht bei allen Lippeschleusen eingeräumt und bezieht sich dasselbe auch auf die von den Dampfschiffen geschleppten Schiffe.

2) Es werden daher Segelschiffe, mit Ausnahme der in Königlichen Diensten befindlichen, nicht mehr in die Schleusen eingelassen, so bald die Dampfschiffe das von der Königlichen Bau-Inspection vorgeschriebene Zeichen an der von Letzteren ein für allemal bestimmten Stelle gegeben haben.

3) Die in der Nähe der Schleusen haltenden Segelschiffe haben so beizulegen, daß das Dampfschiff ungehindert in die Schleuse einlaufen kann.

4) Auch die Dampfschiffe haben beim Schleusen unbedingt der Anordnung des Schleusenwärters sich zu fügen.

5) Alle zu Berg fahrenden Segelschiffe weichen so viel als thunlich nach der Leinpfadsseite aus, wenn ein Dampfschiff zu Berg oder zu Thal vorbeifahren will. Die Dampfschiffe halten die entgegengesetzte Seite ein und haben zu stopfen, sowie sie bemerken, daß die Segelschiffe durch Strömung oder Wind verhindert werden, die Leinpfadsseite zu halten.

6) Wenn sich 2 Dampfschiffe begegnen, so müssen sie beide rechts ausbiegen.

7) Falls Segelschiffe die Segel beigesetzt haben, müssen dieselben die Aussetzer beim Passiren eines Dampfschiffes so weit einziehen, daß solche nicht über Bord vorstehen.

8) Dampfschiffe, welche in der Bergfahrt bei einer der drei Stromschnellen zu einer Zeit anlangen, in welcher ein Segelschiff ebenfalls in der Bergfahrt mit Hülfsgespann oder mittelst Blockscheerens die Stromschnelle passirt, müssen vor der Stromschnelle stopfen und anlegen und dürfen erst dann einfahren, wenn das Segelschiff die Stromschnelle verlassen und das gewöhnliche Fahrwasser erreicht hat.

Hat aber das zu Berg fahrende Segelschiff bei dem Zusammentreffen mit dem Dampfschiffe vor der Stromschnelle die Hülfspferde noch nicht angeschirrt und den Block noch nicht geschoren, so muß es unterhalb der Stromschnelle anlegen und darf nicht eher in die Stromschnelle einfahren, bis das Dampfschiff dieselbe verlassen hat.

Befindet sich ein in der Bergfahrt begriffenes Dampf- oder Segelschiff gerade in der Stromschnelle, wo ein zu Thal fahrendes Dampf- oder Segelschiff bei der Stromschnelle anlangt, so muß das letztere Dampf- oder Segelschiff oberhalb der Stromschnelle so lange anlegen bis das zu Berg fahrende Schiff die Stromschnelle passirt ist.

9) Fährt ein Segelschiff langsamer, als ein ihm folgendes, so ist ersteres gehalten, sowohl bei der Berg- als Thalfahrt dem Letzteren auszuweichen. Den mit Vorspann auf der Thalfahrt begriffenen Schiffen muß von dem unbespannten das Fahrwasser an der Leinpfadsseite frei gelassen werden.

10) In starken Strom-Krümmungen müssen die Dampfschiffe das Vorbeifahren an Schiffen und Flößen vermeiden, und damit diese zeitig Halt machen können, ihre Ankunft durch ein hörbares Signal ankündigen. Die Stellen, an denen dies geschehen muß, sollen denselben von der Bau-Verwaltung bezeichnet werden.

11) Die Dampfboote dürfen den Nachen und Flößen nur mit mäßiger Geschwindigkeit vorbeifahren, um starke Wellen zu vermeiden, die besonders den Flößen schädlich werden können. Die Flößer müssen jeder einzelnen Koppel, sofern nur eine vorhanden ist, oder dem ganzen Zuge der Koppeln und Flöße, wenn mehrere zusammen sind, einen Wahrschauer voransschicken.

12) Wenn ein Fahrzeug angelegt hat, so darf es niemals ohne hinlängliche Beaufsichtigung bleiben.

13) Die Schiffe müssen beim Vorbeifahren der Fähren, die Berührung und Beschädigung der Fährseile vermeiden, dagegen sind die Fährleute verpflichtet, den Schiffen nach Maaßgabe ihrer Nähe an der Fahrlinie, durch Senken des Fährtaues, durch Verzögerung des Absetzens der Fährponte vom Ufer das Vorbeifahren zu erleichtern.

14) Schiffe, welche mit Schießpulver beladen sind, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

B. Tiefgang der Schiffe und Flöße.

15) Die sämmtlichen Lippeschiffe, so wie die Dampfschiffe müssen nach Maaßgabe ihrer Größe und Tragfähigkeit durch eine dazu in Wesel bestellte Commission geaicht werden, wobei das feste Gebörd bei allen Schiffen auf 8 Zoll normirt ist. Bei weniger als 8 Zoll und bis zu 3 Zoll festen Gebörde muß ein 8 bis 9 Zoll hohes gedichtetes Auffatzbrett angebracht werden. Diese Maaße müssen stets frei über Wasser bleiben, auch wenn die Schiffe nicht wegen ihrer Bauart bis zu 36 oder 34 Zoll eingesenkt werden dürfen.

16) Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihres Zubehörs, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen haben die Eigner, ebenso wie die Führer der Fahrzeuge, ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden oder noch zu erlas-

senden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauch von Dampf-Apparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit erfolgenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehör zu unterwerfen und die gerügten Mängel sofort abzustellen. In Fällen gefährlicher Beschädigungen des Fahrzeuges während der Reise ist die Fahrt sofort einzustellen und erst nach vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

17) Die einzelnen Stämme, Balken rc. der Flöße müssen fest und dauerhaft mit einander verbunden und in der Oberfläche abgeglichen sein. Die Flöße müssen so viel Flottwerk enthalten, daß sie incl. der Bemannung mit der Oberfläche wenigstens überall, wie vorläufig zugelassen wird, anderthalb Zoll über das Wasser reichen.

Eine abändernde Bestimmung wird nach Maaßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

18) Tritt ein so niedriger Wasserstand ein, daß die Flöße voraussichtlich, ohne festzufahren, die Fahrt nicht fortsetzen können, so müssen sie dieselben so lange einstellen, bis ein günstigerer Wasserstand eintritt. Die Schiffe haben ihre Ladung so einzurichten, daß ein länger dauerndes, die Fahrt für andere Fahrzeuge hinderndes Festfahren nicht stattfinden kann.

19) Jedes Schiff, so wie jedes Floß muß von einem sachkundigen Führer befehligt werden, und mit einer dem jedesmaligen Fahrwasser entsprechenden, für seine Construction, Größe und Belastung genügenden Mannschaft versehen sein, so wie Holzflöße stets wenigstens mit zwei Mann besetzt sein müssen.

Während des Fahrens bei Nacht und in dichtem Nebel muß auf jedem Schiffe am Vordertheile eine Wache aufgestellt werden und bei großer Dunkelheit außerdem eine hellbrennende Laterne am Vordertheil in passender Höhe aufgestellt werden. Dampfschiffe dürfen überdem nur mit halber Maschinenkraft fahren und müssen während der Dunkelheit oder bei Nebel, wenn es ein Fahrzeug vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch Glocke oder Pfeife geben.

C. Lichten gesunkener Schiffe.

20) Ist ein Schiff in oder neben dem Fahrwasser gesunken und dasselbe so gelagert, daß Gefahr für die zu Berg oder zu Thal fahrenden Schiffe zu besorgen ist, so muß an einer zum Landen geeigneten, oberhalb des gesunkenen Schiffes gelegenen Stelle die Mannschaft dieses den ankommenden Schiffen zurufen und sie warnen, ebenso muß der Steuermann einen Wächter unterhalb des gesunkenen Schiffes aufstellen, welcher die zu Berg fahrenden Schiffe zeitig benachrichtigt.

Der Steuermann hat ferner die Verpflichtung, sofort entweder die Schleusenwärter, der nächst höher und der unterhalb gelegenen Schleuse, oder wo keine Schleusen vorhanden sind, der nächsten Polizeibehörde oberhalb und unterhalb der angegebenen Stelle von dem Unfalle und den nähern Umständen desselben Nachricht zu geben.

21) Erscheint es dem Schleusenwärter nach den angezeigten Umständen nicht außer Zweifel, daß das Fahrwasser noch offen ist, und daß keine Gefahr beim Passiren der

der Stelle, wo das Schiff gesunken, für die Schifffahrt obwaltet, so stellt er das Schleusen ein, und beordert einen oder zwei Steuerleute der zunächst oberhalb und unterhalb liegenden Nachen, sich, ehe sie weiter fahren, davon zu überzeugen, ob die Fahrt ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Das Schleusen darf erst dann wieder fortgesetzt werden, wenn die ausgesendeten Steuerleute zu Protokoll erklärt haben, daß die Fahrt nicht gehindert und ohne Gefahr für die anderen Schiffe zu passiren ist. Da wo keine Schleusen liegen, hat die nächste Polizei-Behörde diese Anordnungen zu treffen. Diese sowohl, wie der betreffende Schleusenwärter hat die Befugniß und Pflicht, sofort den Bau-Beamten und dem zunächst stationirten Gensdarmen durch einen Boten von dem Vorfalle Nachricht zu geben.

Die zur Hebung der gesunkenen Schiffe erforderlichen Geräthschaften werden auf Kosten der Lippeschifffahrts-Verwaltung nicht angeschafft, vielmehr ist der Eigenthümer des gesunkenen Schiffes verbunden, sie für eigene Kosten sich von Privaten zu verschaffen, wozu in Wesel, Crudenburg, Dorsten, Hamm, Lippstadt in den meisten Fällen Gelegenheit sein wird. Er ist verbunden, sie von einem der zunächst gelegenen der genannten Orte zu entnehmen und bleibt für die Kosten der Anleihung, der sofortigen Zurückgabe, so wie für jede Beschädigung verantwortlich.

Der Eigenthümer des gesunkenen Schiffes ist verbunden, im Falle das Schiff die Fahrt versperrt, unverzüglich wirksame Maaßregeln zur Lichtung desselben an Ort und Stelle zu treffen. Die Baubehörde hat zu ermessen, ob die Maaßregeln wirksam sind, um die Eröffnung der Schifffahrt so schnell als möglich herbeizuführen. Ueberzeugt sich dieselbe, daß die Arbeiten nicht mit der erforderlichen Energie betrieben werden, so steht es ihr zu, die Hebung des gesunkenen Schiffes auf Kosten des Eigenthümers, selbst zu bewirken, die Arbeiten durch die thätigen Schiffsmannschaften sofort einzustellen und das weiter Nöthige anzuordnen. Der Eigenthümer, Steuermann ꝛc. des gesunkenen Schiffes haben sich, sobald die Baubehörde einschreitet, aller ferneren, ihnen nicht von dieser übertragenen Arbeiten und Maaßregeln zu enthalten. Eine Verantwortlichkeit übernimmt die Baubehörde dem Schiffseigenthümer gegenüber bei den von ihr nöthig erkannten Arbeiten in keiner Hinsicht.

22) Wenn zur Erreichung des Lichtens leere Kähne und Schiffsgefäße erforderlich sind. kann die Baubehörde die nächsten geeignetsten Schiffe zur Stelle requiriren und benutzen.

23) Den Schiffs-Inhabern, welche hierdurch berührt werden, steht eine angemessene Entschädigung zu.

24) Für die Lichtekosten wie für das Lagergeld des geborgenen Gutes, welches der Uferadjacent, neben dessen Ufer das Schiff gesunken ist, in Anspruch nimmt, desgleichen für Entschädigungen, welche beim Festfahren der Schiffe dadurch entstehen, daß zum Eingraben von Pfählen, Aufstellung von Winden und Pumpen ꝛc., sowie durch ganze oder theilweise Ablagerung der Ladung auf das angrenzende Ufer, Beschädigungen herbeigeführt werden, haften zunächst Schiff und Ladung. Beide kön-

nen dem Eigenthümer daher nur gegen Deponirung der aufgewendeten Lichte- resp. Entschädigungs-Kosten herausgegeben werden.

25) Reicht der Werth des gelichteten Schiffes und die geborgene Ladung nicht hin, um die aufgewendeten Kosten zu decken, so bleibt der Regreß in das Vermögen des nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Erstattung Verpflichteten vorbehalten.

26) Wenn die Baubehörde sich genöthigt findet, das Lichten eines gesunkenen Schiffes zu besorgen, so benachrichtigt dieselbe hiervon den Eigenthümer mit der nächsten abgehenden Post. Desgleichen fordert dieselbe den Eigenthümer des gelichteten Schiffes sofort auf, Letzteres mit der geretteten Ladung gegen Erstattung der Lichte-Kosten binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, da anders zum Verkaufe von Schiff und Ladung geschritten werden müßte.

27) Sobald die Passage auf dem Flusse frei geworden benachrichtigt die Behörde das Publikum hiervon.

28) Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor Allem auf Beseitigung der Gefahr oder auf Rettung der auf dem Schiff oder Floß befindlichen Personen und dann auf Bergung der Ladung die angestrengste Thätigkeit wenden.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zu schleuniger Hülfsleistung verbunden, haben sich jedoch streng nach den Befehlen, den Aufforderungen dessen, dem über das verunglückte Floß oder Schiff das Kommando zusteht, zu richten.

D. Die Beschädigung der Bauwerke betreffend.

29) Jede Verunreinigung des Fahrwassers durch Auswerfen von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder andere der Schiffahrt nachtheiligen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten, es müssen diese vielmehr am Ufer an dazu bestimmten Stellen ausgeworfen werden.

30) Die Ufer nebst den Werken an denselben, dürfen von den Schiffen und Flößen nicht berührt oder beschädigt werden. Dampfschiffe müssen sich in angemessener Entfernung von den Uferwerken halten, um denselben nicht zu sehr durch den Wellenschlag zu schaden.

31) Die Schiffe und Flöße müssen in der Regel nur an den ein für allemal bestimmten, oder im besonderen Falle nachgelassenen Landungs- und Ladeplätzen anlanden.

Nur in Nothfällen und für die Dauer der Gefahr ist es gestattet, auch an andern Uferstellen anzulegen, wobei jedoch die sorgfältige und sorgsame Schonung der Uferwerke zur unbedingten Pflicht gemacht wird.

Die Schiffahrt ist untersagt:

32) Bei einem Wasserstande, welcher die Uferwerke unter Wasser setzt, und wenn der Fluß so weit ausgetreten ist, daß der Leinpfad und die Leinpfadsbrücken dadurch streckenweise überfluthet werden.

F. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13. des gegenwärtigen Regulativs sollen mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

Die Eigenthümer der Schiffe, welche das §. 15. vorgeschriebene Gebörd nicht haben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Thlr.

Das Unterlassen der im §. 20. erwähnten Meldung zieht eine Strafe von 1 bis 10 Thlrn. nach sich.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften im §. 21., 22. und 28. wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. belegt, vorbehaltlich der im §. 340., Nr. 7 des Strafgesetzbuchs angedrohten höheren Strafe, ohne dadurch von dem Ersatze des Schadens befreit zu werden, welche die Nichterfüllung der Vorschrift Dritten verursacht haben möchte.

Die Nichterfüllung der in §§. 16., 17., 18. und 19. gegebenen Vorschrift zieht das Verbot des Fahrens mit sich.

Zuwiderhandlungen gegen §§. 29., 30., 31. und 32. werden mit 1 bis 10 Thlr. geahndet und sind die Eigenthümer der Schiffe für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Minden, den 23. November 1857.

№ 802. 1330. C. H. I.

Einer Mittheilung des Königlichen 39. Infanterie-Regiments zufolge ist von den bei demselben dienenden, dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörenden Mannschaften bei der am 18. v. M. in Mainz stattgehabten Pulver-Explosion, außer dem Musketier Johann Heinrich Reckhaus aus dem Kreise Wiedenbrück, welcher sich in Folge Verletzung der rechten Hand im Lazareth, jedoch in der Besserung, befindet, Niemand verwundet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 2. December 1857.

№ 803. 2521. U. I.

Dem Post-Expedienten Held zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, ist mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, eine Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 24. November 1857.

№ 804. 2545. U. I.

Nachdem der jüdische Lehrer J. Nordhaus seinen Wohnort von Beverungen nach Paderborn verlegt hat, ist die demselben unter'm 11. August 1855 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin erloschen.

Minden, den 27. November 1857.

№ 805. 2545. U. I.

Die dem Kaufmann H. Wilkhaus zu Rheda unter'm 6. August 1855 ertheilte Concession zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ist durch den Tod desselben erloschen.

Minden, den 27. November 1857.

№ 806. 2509. I. U. G. Dem Zimmergesellen Heinrich Wilhelm Schulz aus Herne, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1857.

№ 807. 2509. U. G. I. Dem Maurergesellen Wilhelm Joseph Bona aus Oberkirchen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1857.

№ 808. Dem Maurer-Gesellen Paul Gotthold Bartsch aus Striegau, Regierungs-Bezirks Breslau, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1857.

№ 809. 2509. U. G. I. Dem Maurergesellen Anton Heppelmann aus Schmallenberg, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist nach bestandener Prüfung die Meister-Concession ertheilt worden.

Minden, den 23. November 1857.

№ 810. 1050. I. M. Die neu creirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Kleinenbremen haben wir dem Schulamts-Candidaten Carl Heinrich Friedrich Ferdinand Wahlsing aus Loh, Kreises Minden, provisorisch übertragen.

Minden, den 21. November 1857.

№ 811. 1122. M. I. Die neu creirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Heerste haben wir dem Schulamts-Candidaten Carl Heinrich Fischer zu Eisbergen provisorisch verliehen. Minden, den 21. November 1857.

№ 812. 1255. I. M. O. a. Die neu creirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Babenhausen, haben wir dem Schulamts-Candidaten Clemens August Rave provisorisch verliehen. Minden, den 21. November 1857.

№ 813. 1634. I. N. Die Lehrerinstelle zu Großeneder, Kreises Warburg, haben wir der seitherigen Privatlehrerin zu Herstelle, Gertrud Wernse provisorisch verliehen.

Minden, den 21. November 1857.

№ 814. 1697. I. N. Die durch den Abgang der Lehrerin Franzen erledigte Lehrerinstelle zu Beverungen haben wir der Lehrerin Müller zu Büren definitiv verliehen.

Minden, den 23. November 1857.

№ 815. 1322. M. I. Die neu creirte zweite Lehrerstelle zu Rehme haben wir dem Schulamts-Candidaten Heinrich Ludwig Ferdinand Vogt aus Petershagen provisorisch übertragen.

Minden, den 23. November 1857.

№ 816.
4261. C. I.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Büren für die Periode $18^{58}/_{60}$ sind von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden:

1) Freiherr von Brenken zu Erpernburg,
2) Freiherr von Ketteler zu Thüle,
3) Kaufmann M. Gödde zu Büren,
4) Vorsteher Hötger zu Harth.

Minden, den 27. November 1857.

№ 817.
423. c. II.

Das aus der diesjährigen Erndte zu entrichtende Domanial-Zinsgetreide kann in den von den Rentämtern anzusetzenden Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Beschaffenheit, oder, insoweit dasselbe nicht zur Deckung von Getreide-Deputaten erforderlich ist, nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 % ermäßigten Taxe, in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle der Preußische Scheffel

Weizen	zu 2	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.
Roggen	„ 1	„	19	„	1	„
Gerste	„ 1	„	21	„	5	„
Hafer	„ 1	„	5	„	2	„

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter der Preußische Scheffel

Weizen	zu 2	Thlr.	12	Sgr.	2	Pf.
Roggen	„ 1	„	23	„	7	„
Gerste	„ 1	„	16	„	4	„
Hafer	„ 1	„	4	„	3	„

Bis zum 31. December c., Vormittags, wollen wir den Domanial-Censiten die Reluition, jedoch mit der im Eingange erwähnten Ausnahme, zu den obigen ermäßigten Preisen gestatten, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung bis zum 31. December c. ausgesprochen wird, sondern sofort nach Abhaltung des Hebe-Termins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll und daß hierdurch auch kein Anspruch auf Gewährung eines Rabatts für die Zukunft erwächst.

Am 31. December c., Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controlle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert als Reluitions-Gelder dafür entrichtet werden.

Mit dem 1. Januar 1858 hört die Befugniß zur Naturallieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf und es müssen die alsdann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Martini-Durchschnitts-Preisen in

Gelde berichtet werden. Diese betragen bei den Domainen-Rent-Aemtern in den Kreisen:

ad a. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu 2 Thlr.	19 Sgr.	5 Pf.
Roggen	„ 1 „	24 „	6 „
Gerste	„ 1 „	27 „	2 „
Hafer	„ 1 „	9 „	1 „

und bei den Rentämtern in den Kreisen:

ad b. für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu 2 Thlr.	20 Sgr.	2 Pf.
Roggen	„ 1 „	29 „	6 „
Gerste	„ 1 „	21 „	6 „
Hafer	„ 1 „	8 „	1 „

Die um 10 % ermäßigten Reluitionspreise finden auf die Haus-Büren'schen Censiten keine Anwendung. Diese müssen vielmehr in den von der Administrations-Kasse des Hauses Büren anzuberaumenden Terminen die Körner entweder in natura, und zwar in untadelhafter Qualität, oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen entrichten.

Minden, den 28. November 1857.

Bekanntmachungen.

№ 818. [3] Das im Carthauser Kreise 1¼ Meilen von der Stadt Berent und 7 Meilen von Danzig entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Sykorczyn von ppr. 3430 Morgen, auf welchem sich auch eine Brennerei befindet, soll mit den dazu gehörigen Seen, dem Dlugi-, Kniewo- und Gollubie-See, so wie mit dem darauf befindlichen vollständigen Königlichen Inventario meistbietend veräußert, oder auf 18 Jahre von Johannis 1858 bis dahin 1876 verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf den

9. December c., Vormittags 10 Uhr,

in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Oelrichs anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kauf- und Pachtlustige, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden.

Für den Fall des Verkaufs ist das Minimum des Kaufgeldes auf 31,580 Thlr. festgesetzt, von welchem der dritte Theil bis zu der im Monat Januar a. f. stattfindenden Uebergabe, ein Sechstheil nach Jahresfrist und die verbleibende Hälfte

nach 6 Jahren entrichtet werden muß. Für den Fall der Verpachtung beträgt das Pachtgelder-Minimum

für die ersten sechs Pachtjahre 1800 Thlr.,
für die zweiten sechs Pachtjahre 2200 Thlr.,
für die dritten sechs Pachtjahre 2500 Thlr.

Zur Uebernahme der Pacht wird ein Vermögen von mindestens 15,000 Thlr. erfordert, dessen Besitz in dem Licitations-Termine nachgewiesen werden muß. Die speciellen Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen, können jeder Zeit sowohl auf der Domaine Sykorczyn, als in unserer Registratur eingesehen werden. Zur Sicherung für das Pachtgebot ist auf Verlangen eine Caution von 500 Thlr. in dem Licitations-Termine zu deponiren.

Danzig, den 27. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nachstehende Verhandlung: № 819.

Verhandelt Münster, den 14. November 1857.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz
 1) Herr Graf von Nesselrode-Ereshoven,
 2) Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf.

II. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen
 1) Herr Bauquier Riedieck von hier,
 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel.

III. Namens der Rentenbank
 1) Director, Regierungsrath von Hartmann,
 2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

IV. Der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in dem von der Rentenbank-Direction unterm 19. v. M. aufgestellten Verzeichnisse aufgeführten, in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, nämlich:

1)	31	Stück	litt.	A.	über	1000	Thlr. . .	31000 Thlr.,
2)	9	"	"	B.	"	500	" . .	4500 Thlr.,
3)	55	"	"	C.	"	100	" . .	5500 Thlr.,
4)	49	"	"	D.	"	25	" . .	1225 Thlr.,
5)	984	"	"	E	"	10	" . .	9840 Thlr.,
zusammen	1128	Stück	über eine Gesammtsumme von				.	52065 Thlr.

„Zwei und fünfzig Tausend fünf und sechszig Thalern“

mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Zwei Tausend Dreihundert sieben und sechszig Stück Zins-Cupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Lacomblet. Graf Nesselrode. Niedieck. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 11. December 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 820.
4707. k. II.

In Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes vom 18. November d. J., betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung S. 849 2c.), werden die der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegenden Actien- und ähnlichen Gesellschaften (§. 1.), sowohl inländische, als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbebetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriffe stehen, unter Hinweisung auf die Vorschriften des Gesetzes im §. 4., sowie auf die Strafbestimmungen im §. 8., hierdurch aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten, und unter Angabe des in Actien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals bis spätestens zum 15. dieses Monats, bis wohin die gesetzliche Anmeldefrist (§. 4. d.) verlängert worden ist, schriftlich anzumelden. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 1. des Gesetzes der Besteuerung nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften, alle Actien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handel- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Actien oder ähnliche Antheile zerlegt ist (s. g. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche), und daß daher hiernach auch diejenigen Actien- 2c. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtige Gewerbe (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft 2c.) betreiben.

Inländische Actien- 2c. Gesellschaften haben das Gewerbe bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder der Königlichen Regierungen, in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, in Berlin bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern, anzumelden; jedoch unterliegen ausländische Gesellschaften

der Besteuerung nur insoweit, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe die Fabrikation, den Bergbau ꝛc., das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehören.

Die ausländischen Gesellschaften werden zugleich aufgefordert, anzuzeigen, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben, und in diesem Falle sich gleichzeitig darüber zu äußern, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4. zu b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5. bis 7. vorgeschriebenen Functionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer ꝛc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Minden, den 3. December 1857.

№ 821. 1302. I. I.

Dem Kaufmann Christian Friedrich Hagebölle zu Fabbenstädt ist die nachgesuchte landespolizeiche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütigung in Leipzig für den Kreis Lübbecke zu übernehmen. Minden, den 28. November 1857.

№ 822. 2664. U. I.

Dem Herrn Ludwig August Rentsch in Pr. Oldendorf, Kreises Lübbecke, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zu übernehmen.

Minden, den 1. December 1857.

Bekanntmachung.

№ 823. Ausloosung von Rentenbriefen.

[1] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164, 251, 526, 658, 918, 1145, 1405, 1718, 2610, 3010, 3387, 3417, 3518, 3833, 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1, 592, 642, 930, 1018 und 1196.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276, 955, 1269, 1317, 1972, 2019, 2155, 2176, 2195, 2356, 2369, 2403, 2534, 3445, 3460, 3866, 4637, 5532, 5609, 5801, 6002, 6786, 7154, 7167, 7473, 7827, 7983, 7988, 8031, 8033, 8034, 8459, 9065, 9236, 9484, 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 702, 1108, 1300, 1537, 1554, 1694, 1913, 1999, 2051, 2532, 2995, 3480, 3840, 3995, 4063, 4107, 4306, 4334, 4350, 4740, 4821, 5462, 5531, 5551, 5675, 5920, 6262, 6322, 6618, 7021, 7052, 7874, 7875, 7973, 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 8, 25, 26, 28, 30, 64, 67, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 111, 125, 126, 139, 144, 153, 156, 166, 169, 172, 181, 254, 259, 327, 347, 349,

363, 364, 378, 388, 390, 404, 408, 412, 416, 422, 443, 473, 506, 534, 541, 542, 547, 556, 562, 578, 584, 588, 618, 641, 646, 651, 662, 666, 711, 737, 743, 751, 764, 775, 784, 792, 799, 805, 813, 829, 846, 851, 899, 947, 960, 986, 1028, 1039, 1042, 1049, 1052, 1058, 1068, 1081, 1104, 1141, 1177, 1191, 1195, 1202, 1203, 1213, 1217, 1219, 1238, 1276, 1278, 1282, 1284, 1325, 1347, 1353, 1374, 1400, 1402, 1415, 1433, 1444, 1445, 1459, 1460, 1467, 1468, 1503, 1506, 1513, 1525, 1541, 1550, 1555, 1609, 1626, 1632, 1642, 1654, 1655, 1667, 1686, 1712, 1733, 1736, 1747, 1749, 1753, 1764, 1770, 1772, 1795, 1807, 1820, 1824, 1832, 1839, 1842, 1847, 1863, 1872, 1878, 1894, 1895, 1910, 1917, 1918, 1919, 1967, 1968, 1969, 1983, 1987, 2000, 2005, 2009, 2029, 2045, 2054, 2056, 2070, 2076, 2106, 2131, 2137, 2144, 2152, 2165, 2179, 2180, 2191, 2192, 2193, 2200, 2203, 2220, 2221, 2237, 2244, 2250, 2271, 2275, 2276, 2283, 2284, 2291, 2298, 2299, 2324, 2359, 2388, 2389, 2393, 2425, 2428, 2477, 2534, 2536, 2537, 2565, 2569, 2586, 2594, 2601, 2614, 2635, 2651, 2653, 2654, 2662, 2670, 2673, 2692, 2693, 2694, 2714, 2722, 2726, 2728, 2731, 2738, 2753, 2758, 2783, 2816, 2817, 2831, 2832, 2837, 2846, 2871, 2934, 2941, 2986, 3018, 3048, 3063, 3095, 3173, 3187, 3193, 3197, 3209, 3216, 3254, 3257, 3266, 3276, 3324, 3344, 3351, 3374, 3398, 3401, 3414, 3420, 3429, 3433, 3435, 3442, 3449, 3458, 3461, 3464, 3477, 3481, 3520, 3535, 3550, 3555, 3595, 3601, 3602, 3618, 3626, 3629, 3645, 3690, 3698, 3730, 3739, 3740, 3743, 3756, 3763, 3775, 3779, 3781, 3848, 3886, 3910, 3916, 3941, 3944, 3945, 3963, 3975, 4003, 4025, 4035, 4042, 4090, 4091, 4092, 4108, 4140, 4164, 4209, 4260, 4290, 4293, 4312, 4316, 4320, 4322, 4335, 4350, 4384, 4449, 4481, 4521, 4556, 4559, 4561, 4563, 4607, 4617, 4653, 4655, 4676, 4689, 4699, 4761, 4762, 4765, 4799, 4801, 4802, 4803, 4824, 4845, 4891, 4901, 4923, 4925, 4949, 4959, 4979, 4982, 5003, 5004, 5017, 5023, 5036, 5048, 5078, 5140, 5148, 5192, 5200, 5204, 5233, 5254, 5301, 5336, 5406, 5411, 5432, 5443, 5479, 5499, 5502, 5511, 5512, 5548, 5553, 5559, 5565, 5574, 5596, 5597, 5601, 5607, 5665, 5674, 5692, 5693, 5697, 5705, 5723, 5739, 5761, 5813, 5816, 5839, 5871, 5885, 5919, 5946, 5966, 5972, 5976, 6021, 6054, 6055, 6058, 6059, 6095, 6112, 6118, 6132, 6162, 6168, 6175, 6176, 6201, 6234, 6251, 6266, 6285, 6293, 6297, 6298, 6317, 6319, 6330, 6350, 6369, 6390, 6409, 6417, 6418, 6420, 6440, 6452, 6460, 6498, 6502, 6507, 6508, 6509, 6527, 6534, 6563, 6570, 6572, 6573, 6622, 6641, 6645, 6649, 6665, 6669, 6684, 6685, 6686, 6701, 6702, 6707, 6713, 6723, 6730, 6736, 6763, 6766, 6789, 6808, 6813, 6817, 6823, 6836, 6837, 6851, 6854, 6860, 6861, 6867, 6881, 6887, 6888, 6889, 6894, 6896, 6918, 6922, 6925, 6937, 6938, 6975, 7047, 7063, 7073, 7087, 7105, 7130, 7144, 7151, 7153, 7161, 7167, 7170, 7171, 7172, 7178, 7179, 7203, 7208, 7235, 7263, 7277, 7284, 7320, 7334, 7337, 7341,

7348, 7385, 7390, 7392, 7396, 7414, 7418, 7429, 7437, 7441, 7453, 7463, 7470, 7492, 7493, 7509, 7521, 7532, 7535, 7549, 7564, 7569, 7582, 7589, 7609, 7621, 7627, 7634, 7639, 7648, 7656, 7658, 7664, 7668, 7693, 7694, 7726, 7731, 7732, 7739, 7770, 7787, 7794, 7805, 7809, 7815, 7816, 7830, 7903, 7921, 7943, 7950, 7951, 7955, 7956, 7992, 8026, 8029, 8061, 8068, 8074, 8075, 8080, 8102, 8105, 8173, 8174, 8178, 8183, 8211, 8222, 8281, 8290, 8314, 8320, 8339, 8381, 8394, 8418, 8441, 8442, 8444, 8453, 8482, 8497, 8549, 8550, 8570, 8581, 8587, 8671, 8675, 8702, 8713, 8720, 8748, 8771, 8800, 8818, 8819, 8821, 8834, 8835, 8842, 8843, 8852, 8858, 8875, 8957, 9001, 9057, 9062, 9096, 9143, 9146, 9159, 9181, 9182, 9209, 9219, 9220, 9221, 9320, 9367, 9370, 9395, 9397, 9398, 9417, 9457, 9512, 9556, 9561, 9565, 9583, 9592, 9606, 9634, 9655, 9673, 9674, 9688, 9689, 9702, 9717, 9718, 9754, 9775, 9808, 9822, 9827, 9829, 9845, 9863, 9880, 9919, 9920, 9930, 9935, 9937, 9965, 9975, 9986, 9987, 9991, 10,048, 10,068, 10,082, 10,093, 10,128, 10,139, 10,141, 10,175, 10,220, 10,224, 10,235, 10,262, 10,348, 10,350, 10,451, 10,477, 10,493, 10,494, 10,507, 10,508, 10,532, 10,536, 10,540, 10,543, 10,561, 10,587, 10,588, 10,608, 10,623, 10,631, 10,642, 10,680, 10,682, 10,701, 10,746, 10,747, 10,748, 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupon Series I. Nr. 16, vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß **die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgeloos'te Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr, unter Couvert zurücksenden wird.**

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf; der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgeloos'ten Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 18. December 1857.

Bekanntmachung
betreffend
den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

№ 824.

[8] Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

1194. b. II. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse die Steuer-Kassen zu Herford, Bielefeld, Lübbecke, Halle, Rheda, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter von uns mit der Ersatzleistung für die bei denselben einzureichenden Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 beauftragt worden sind.

Minden, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung.
Peters.

№ 825. 2977. b. II. Nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Thlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 neue Kassen-Anweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Appoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 durch die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 und 93 hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. December 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 826. Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 21. December 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, so wie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrik-Besitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streich-Zündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrik-Gebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein; und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit andern Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Keller-Gewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren.

Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.



Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raum vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besondern Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jederzeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 12 in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Berlin, den 29. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von der Heydt.	v. Raumer.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

№ 827. Die durch die Versetzung des Pfarrers Roettger erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lengerich, Diöcese Tecklenburg, ist von uns dem seitherigen Kreis- und Pfarr-Vicar Wilhelm Bossart landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 11. November 1857.

№ 828. Durch den am 13. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schuchard zu Berchum, Diöcese Iserlohn, ist die Pfarrstelle bei der dortigen evangelischen Gemeinde erledigt worden, und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs, durch Verleihung des Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg, wieder zur Besetzung kommen.

Münster, den 26. November 1857.

№ 829. Durch Emeritirung des Pfarrers Schmieding zu Dortmund ist die Pfarrstelle bei der dortigen evangelischen Petri-Nicolai-Gemeinde zur Erledigung gekommen. Dieselbe wird innerhalb der kirchenordnungsmäßigen Frist durch Wahl der Gemeinde-Vertreter wieder besetzt werden.

Münster, den 26. November 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 830. Der bisherige Lehrer Löbker bei dem Gymnasium zu Coesfeld ist an das Gymnasium zu Münster versetzt und demselben die neunte ordentliche Lehrerstelle übertragen. Münster, den 30. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 831. Personal-Chronik. 2337. Pr. Der frühere Kreis-Amtmann von Mey zu Hausberge ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 von mir zum Amtmann des Amts Hausberge ernannt worden.

Minden, den 12. December 1857.

Der Regierungs-Präsident
Peters.

№ 832. Personal-Chronik. 2366. Pr. Der frühere Kreis-Amtmann Luther in Dützen ist auf Grund des §. 71. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 von mir zum Amtmann des Amts Dützen ernannt worden.

Minden, den 12. December 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Peters.

№ 833. 1979. L. a. I. Dem Kaufmann Christian Friedrich Hagebölke zu Fabbenstädt ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig Behufs Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen auf Mobiliar-Vermögen zu übernehmen.

Minden, den 1. December 1857.

№ 834. 1710. O. a. I. Der zu Meißen, Kreises Minden, verstorbene Colon Brange hat der Ortsschule ein Legat von 200 Thlr. letztwillig ausgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 2. December 1857.

№ 835. 3636. U. I. Der Kaufmann L. Rethemeyer in Hörter hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an Stelle dessen dem Kaufmann Louis Arens daselbst die Erlaubniß ertheilt worden, die gedachte Agentur zu übernehmen.

Minden, den 8. December 1857.

Der Kaufmann L. Rethmeyer zu Hörter hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu deren Uebernahme demselben von uns unter'm 11. December 1854 die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, niedergelegt.

Minden, den 9. December 1857.

№ 836. 1348. S. I.

Dem Kaufmann Joh. F. Marten zu Gütersloh ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu übernehmen.

Minden, den 9. December 1857.

№ 837. 1350. S. I.

Der Ordensdame Agnes Finke aus Delbrück ist von uns die Concession zur Errichtung einer höheren katholischen Töchterschule in Hörter ertheilt worden.

Minden, den 18. November 1857.

№ 838. 1645. I. N. M. J. E.

Die Verwaltung der s.g. Forellschule in der Gemeinde Stuckenbrock haben wir dem Schulamts-Candidaten Bernard Dahlmeier provisorisch übertragen.

Minden, den 26. November 1857.

№ 839. 1709. I. N.

Die von dem vormaligen Hausvater und Rendanten Zeugner bisher verwaltete Legge-Inspector-Stelle des Kreises Lübbecke ist demselben definitiv übertragen worden.

Minden, den 26. November 1857.

№ 840. 2504. U. I.

Die durch die Dienstentlassung des Försters Grebe erledigte Försterstelle zu Gellinghausen, in der Oberförsterei Böddecken, ist dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Hoffmann vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Minden, den 4. December 1857.

№ 841. 1758. b. II.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Seiler hat sich zu Borgentreich, Kreises Warburg, niedergelassen.

Minden, den 29. November 1857.

№ 842. 1009. K. I.

Der Regiments-Roßarzt Carl Friedrich Duwe, welcher in dieser Eigenschaft von Neuhaus nach Paderborn versetzt ist, hat sich an dem letzten Orte auch als ausübender Civil-Thierarzt niedergelassen.

Minden, den 11. December 1857.

№ 843. 1035. K. I.

Der Lehrer Peters zu Völsen, Kreis Warburg, beabsichtigt, im nächsten Jahre seinen ersten Cursus über Bienenzucht nach der neuen Dzierzon'schen Methode nach demselben Lehrplan zu halten, welchen der Bienenmeister Tekhaus in Nr. 7 des zu Unna erscheinenden Vereinsblatts des westphälisch-rheinischen Vereins für Bienenzucht und Seidenbau angekündigt hat.

№ 844. 1288. S. M. N. I.

Unterkommen findet sich für 4 Schüler im Wirthshause zu Völsen und für 6 im Wirthshause der eine halbe Stunde entlegenen Ortschaft Riesen. Das Honorar beruht auf besonderer Verabredung mit dem Lehrer Peters.

Hierauf Reflectirende können sich über nähere Bedingungen des in Rede stehenden Lehrcursus bei dem Lehrer Peters, dem Vorstand des Vereins zu Unna, Herrn Kipp, oder den Vorständen der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks erkundigen. Minden, den 9. December 1857.

№ 845.
1741. b. II.

Die im Bezirke der Königlichen Forstkasse zu Hausberge bestehende Forst-Unter-Rezeptur zu Rahden haben wir unter Vorbehalt der Kündigung dem Societäts-Rendanten Wehmeyer zu Rahden vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Minden, den 8. December 1857.

№ 846.
1743. b. h. II.

Es ist in dem Bezirke der Forst-Kasse zu Paderborn eine Forst-Unter-Rezeptur zu Nieheim für die beiden Schutzbezirke Sandebeck und Pömbsen, der Oberförsterei Altenbeken, errichtet, und solche dem Königlichen Steuer-Empfänger Zörnig zu Nieheim vom 1. Januar k. J. ab auf Widerruf übertragen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß Holzkaufgelder und sonstige Gefälle aus den genannten Schutzbezirken vom 1. Januar k. J. ab nicht ferner direct an die Forst-Kasse zu Paderborn, sondern an die Forst-Unter-Receptur zu Nieheim zu entrichten sind.

Minden, den 10. December 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn für den Monat November 1857.

№ 847.

Gestorben sind: der Kreisrichter Schmidt in Bielefeld und der Appellationsgerichts-Canzlist Fickert hierselbst.

Ernannt sind: die Referendarien Wilhelm Kloidt, Carl Ignatz Neukirch, Eduard Fried. Dettloff Sack und Christian Heinrich Wilhelm Lampe zu Gerichts-Assessoren.

Ausgeschieden aus dem Justizdienste ist: der Referendarius Jaenke Behufs Uebergang zur Verwaltung.

Paderborn, den 1. December 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 848.

Das mittelst der Veröffentlichung vom 24. Juni d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohen-

Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen bedarf nachstehender Berichtigungen:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter Nr. 8 des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenz-Steueramt befindet.
2) Das Acciseamt Heiligkreuzthal, Nr. 40 des Verzeichnisses ist zwar mit Controlirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter Nr. 32 genannten Grenzacciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Controle des Verkehrs des Condominatorts Burgau Nr. 40 des Verzeichnisses bestellt.
3) Den, dem Hohenzollernschen Orte Owingen, Nr. 11 des Verzeichnisses, gegenüber liegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen.
4) Die unter Nr. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkowen gehören zum Königreich Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Münster, den 9. December 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Conradi.

Bekanntmachungen.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps.

№ 849. Personal-Chronik.

1) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Major a. D. Doebler ist unter Ernennung zum Garnison-Verwaltungs-Director von Düsseldorf nach Mainz,
2) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Lieutenant a. D. Mathieu von Saarlouis nach Düsseldorf,
3) der interimistische Lazareth-Inspector von Bancels als interimistischer Kasernen-Inspector von Wesel nach Magdeburg und
4) der Kasernen-Inspector Otto als Lazareth-Inspector von Magdeburg nach Wesel versetzt.

5) Dem Proviant-Amts-Assistenten Schröder zu Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Magazin-Dienste ertheilt und dafür
6) der Proviant-Amts-Assistent Ehrhardt von Silberg nach Paderborn versetzt.
7) Der Intendantur-Rath Ritter ist, unter Belassung in seinem Commando-Verhältniß bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium, von der diesseitigen zur Intendantur des Garde-Corps versetzt.
8) Der Intendantur-Secretair Hertzbruch ist am 28. November c. gestorben.

Münster, den 4. December 1857.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 850. Insoweit es für angemessen befunden wird, Ankäufe zur Militair-Verpflegung in den Magazin-Orten der Provinz Westphalen an Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Jahre 1858 zu machen, werden wir solche durch

das Königliche Proviant-Amt in Münster,
das Königliche Proviant-Amt in Minden,
die Königliche Reserve-Magazin-Rendantur in Paderborn,
die Königlichen Depot-Magazin-Verwaltungen in Lippstadt und Hamm

ausführen lassen.

Die Ankaufs-Commissarien und zwar:

der Proviantmeister Remitz in Münster,
der Proviantmeister Rudolph in Minden,
der Reserve-Magazin-Rendant Seidel in Paderborn,
der Depot-Magazin-Verwalter Clouth in Lippstadt,
der Depot-Magazin-Verwalter Ehlert in Hamm,

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Zahlung des Kaufpreises nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90. und 150., Theil 1, Titel 13. des Allgemeinen Landrechts sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten; die Königliche Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster, den 30. November 1857.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 851. Nach Vorschrift des §. 3. des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse machen wir hierdurch bekannt, daß unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisationssätze, welche zur Zeit bei unserm Institut geltend sind, auch weiterhin in Anwendung bleiben, und zwar:

§. 1.

gilt für Sparkassen-Einlagen

auf 14tägige Kündigung der Zinssatz von . . . . . . $3\frac{1}{3}$ Procent.

" 6monatliche Kündigung der Zinssatz von . . . . . 4 "

für Kirchen- und Schulbau-Fonds

auf 3monatliche Kündigung . . . . $3\frac{1}{3}$ "

für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können,

auf 3monatliche Kündigung . . . . 3 "

§. 2.

Darlehne von unserer Kasse auf halbjährige Kündigung oder terminliche Abschlagszahlung gewährt, werden einschließlich der Verwaltungskosten mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinset.

§. 3.

Kapitalien auf Amortisation werden dargeliehen:

a.	zu	11	Procent	auf	12 Jahre.
b.	"	$9\frac{1}{2}$	"	"	15 "
c.	"	7	"	"	24 "
d.	"	6	"	"	32 "

Die Entscheidung über die Fristen, welche beantragt werden, bleibt der Direction vorbehalten.

Bei dieser Gelegenheit finden wir angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß Anträge auf Darlehne, welche erst nach längerer Zeit erforderlich sind, keine Berücksichtigung finden können, jedenfalls nicht früher, als die dazu erforderlichen disponibeln Mittel sich übersehen lassen. Eben so sind Bewilligungen von Darlehnen — wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — für die Hülfskasse nur auf sechs Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die Obligation noch nicht eingegangen ist, die Zusage von uns als erloschen betrachtet wird und auf später eingehende Obligationen in der Regel keine Zahlung erfolgt.

Münster, den 1. December 1857.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.
gez. Niebieck.

№ 852. Patente betr. 2597. U. I.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 284.)

Minden, den 2. December 1857.

№ 853. Patente betr. 2624. *U. I.*

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18. November 1856 ertheilte Patent

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,

ist erloschen. (cf. St.-A. Nr. 287.)

Minden, den 4. December 1857.

№ 854. Patente betr. 2653. *U. I.*

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. December 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. (cf. St.-A. Nr. 290.)

Minden, den 9. December 1857.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 25. December 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Ministers des Innern.

№ 855.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 10. und 11. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. December 1857.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 856.
2439. D. I.

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der Kreisstraße von Minden über Petershagen nach der Hannoverschen Grenze soweit vollendet ist, daß dieselbe dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, so findet nunmehr auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Februar 1854 die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 statt, und zwar in Todtenhausen für $1\frac{1}{2}$ Meile und bei Kaiser auf dem Hopfenberge für 1 Meile.

Minden, den 11. December 1857.

№ 856 a.
3043. P. I.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig Fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab auf Zehn Silbergroschen das Stück erhöht worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. December 1857.

№ 857.
2010. L. a. I.

Nach
der im III. Quartal 1857 in dem Regierungs-

Laufende №	Der Landesverwiesenen			Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Sig					
	Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.		Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
1	Schöcke, Caroline	unverehelicht	Niederwildungen, Fürstenthum Waldeck	Kreisgericht Brilon	evangel.	42	4	9	blond	rund
2	Wittlich, Joh. Heinrich	Schuhmacher	Lichtenau, Kurfürstenthum Hessen	Kreisger. Dortmund	"	57	5	2 1/2	braun mit weiß	"
3	Grosche, Carl Heinrich Ludwig	Kellner	Moringen, Königreich Hannover	Kreisger. Bielefeld	"	31	5	2	blond	frei
4	Schlitzberger, Georg	Knabe	Oberwellmar, Kreis Kassel	Amt Schildesche	"	15	4	3	"	rund
5	Kunkel, Louise	unverehelicht	Waake im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Paderborn	"	43	4	5	braun	hoch
6	Mohr, Martha Elisabeth	"	Helsa im Kurfürstenthum Hessen	Kreisger.-Deputation zu Rietberg	"	29	4	10	blond	niedrig
7	Gompers, Abraham	Handelsmann	Arnheim im Königreich Holland	Kreisgericht Herford	jüdisch	27	5	4	dunkelblond	breit
8	Blum, Johann	Schneidergeselle	Metze im Kurfürstenthum Hessen	Kreisgericht Paderborn	evangel.	38	5	—	braun	hoch
9	Pötter, Heinrich	Tagelöhner	Zierenberg in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	"	21	5	6	dunkel	schmal
10	Fischer, Jacob	Töpfergesell	Wreren im Waldeckschen	Kreisger.-Deputation zu Rietberg	"	27	5	2	"	niedrig
11	Pettenpohl, Conrad	Tagelöhner	Barntrup in Lippe-Detmold	Kreisger. Minden	"	27	5	4	schwarz	hoch
12	Kobe, Carl Christian	Steinhauer	Immenhausen in Kurhessen	Kreisger. Warburg	"	28	5	8	hellblond	niedrig
13	Peterding, Anna	unverehelicht	Rinteln in Kurhessen	Kreisger. Minden	"	21	4	10	blond	"
14	Barchmann, Friedrich	Schuhmacher	Eosen in Kurhessen	Kreisgericht zu Warburg	"	21	5	6	dunkel	flach
15	Nolte, Valentin	Müllergesell	Großenhof in Kurhessen	"	"	33	5	6	"	niedrig
16	Strube, Friedrich	Töpfergesell	Rotenburg in Kurhessen	Kreisgericht zu Paderborn	"	45	5	—	grau	hoch
17	Schaumburg, Jacob	Maurergesell	Kirch-Detmold in Kurhessen	"	"	22	5	3 1/2	hellbraun	bedeckt
18	Grohnemann, Bertha	unverehelicht	Salzuffeln	"	"	22	4	8	blond	schmal
19	Gelsbardt vulgo Bätz, Johann Mathias	Seidenweber	Meeder im Herzogth. Sachsen-Koburg	Polizei zu Gütersloh	"	21	4	10	dunkelblond	breit
20	Weißenborn, Wilhelm	Wollkämmer	Kiechen, Amt Lichtenau	Amtmann zu Herzebrock	"	15	4	5	blond	frei
21	Lasch, genannt Bidorf, Johann	Handarbeiter	Cassel	"	"	25	5	4	"	bedeckt

weisung

Bezirk Minden stattgehabten Landesverweisungen.

nalement.

Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blond	grau	klein	gewöhnlich	mangelhaft	—	gebogen	hager	gesund	mittler	—
braun	„	dick	dick	„	grau	rund	rund	„	kräftig	Brandnarbe in der linken Hand.
blond	blau	stark	gewöhnlich	gut	rasirt	oval	breit	„	„	am kleinen Finger linker Hand eine Schnittnarbe, auf dem rechten Arm blau tättowirt: C. Grosche 1850.
„	grau	gewöhnlich	„	„	—	rund	rund	„	klein	—
„	braun	spitz	„	„	—	oval	oval	„	mittler	—
„	grau	stark	groß	mangelhaft	—	spitz	rund	„	untersetzt	—
dunkelblond	„	dick u. klein	gewöhnlich	gut	dunkelblond	breit	breit	„	gesetzt	zwei Warzen an der linken Wange.
braun	braun	gewöhnlich	„	„	rasirt	oval	oval	„	mittler	—
dunkel	grau	stark	„	„	—	„	voll	„	gesetzt	—
„	blau	stumpf	„	„	dunkel	„	rund	„	untersetzt	am linken Daumen eine Narbe.
schwarz	grau	stark	„	„	schwarz	„	lang	„	„	rechter Zeigefinger verkrüppelt.
hellblond	„	gewöhnlich	„	„	—	rund	„	„	schlank	—
braun	„	breit	„	„	—	„	rund	blaß	„	eine Narbe über dem linken Auge.
dunkel	„	gewöhnlich	„	„	—	oval	„	gesund	gesetzt	—
„	„	spitz	„	mangelhaft	dunkel	breit	„	„	„	—
„	blau	gewöhnlich	„	gut	grau	spitz	länglich	blaß	schlank	—
braun	dunkelbraun	breit und gebrochen	„	„	im Entstehen	oval	oval	gesund	gesetzt	—
blond	blau	stumpf	klein	vollzählig	—	spitz	rund	„	„	—
dunkelblond	grau	klein und stumpf	proportionirt	gesund	fehlt noch	rund	breit	„	„	—
blond	„	stumpf	gewöhnlich	schadhaft	—	„	rund	„	klein	Pockennarben im Gesicht.
„	„	„	„	gesund	—	„	„	„	schlank	Narbe vor der Stirn.

Laufende №	Der Landesverwiesenen Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Behörde, welche die Landesverweisung verfügt hat.	Religion.	Alter. Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Stirn.
22	Dahlwich, Johann	Tagelöhner	Reitenbach, Kreis Cassel	Polizei-Inspection zu Paderborn	reform.	19	5	2	dunkelblond	niedrig
23	Becker, Wilhelm	"	Udenhausen im Kurfürstenthum Hessen	"	"	20	5	1	hellblond	"
24	Leimbach, Anna Catharine	Tagelöhnerin	Elbersdorf in Kurhessen	"	"	26	5	—	braun	"
25	Schmidt, Henriette	Näherin	Mühlhausen bei Corbach im Waldeckschen	"	"	38	5	2	schwarz	"
26	Bachmann, Ludwig	Drathstricker	Welvade, Kreis Cassel	"	"	27	5	4	blond	"
27	Grau, Wilhelm	Theologe	Deißel	Königl. Kreisgericht zu Hörter	"	33	5	5	schwarz	frei
28	Hoffmeister, Heinrich Elias	Schneider	Braunschweig	Königliche Regierung z. Münster	"	26	5	1 1/2	blond	flach
29	Vogt, Elisabeth	—	Gudensberg	Königl. Kreisgericht zu Hörter	"	15	4	8 1/2	"	hoch

Minden, den 1. December 1857.

Vermischte Nachrichten

aus dem Regierungs-Bezirk Minden für die Monate October und November 1857.

1) Witterung.

№ 858.
2215. L. I.

In den verflossenen Monaten October und November war die Witterung fast durchgängig trocken und heiter; erst gegen Mitte November trat Frostwetter ein, dann auf eine kurze Zeit Regen, Thauwetter und in den letzten Tagen starker Nebel.

Der höchste Barometerstand war am 12. und 25. October 27″ 1‴ und am 11. November 28″ 3‴; der niedrigste am 9. October 27″ 1‴ und am 24. November 27″ 1½‴.

Der Thermometer stand am höchsten am 4. und 9. October Mittags 1 Uhr auf + 16½ ⁰ und am 6. November 1 Uhr Mittags auf + 14½ ⁰, und am niedrigsten am 25. October + 2⁰, sowie am 20. November Morgens 6 Uhr ÷ 2⁰.

Die Luftströmung war vorherrschend aus Ost und Südost, an wenigen Tagen wehte Südwest- und Westwind.

Die beiden Monate characterisirten sich, gleich den früheren Sommermonaten, durch große Trockenheit und in Folge deren an vielen Stellen durch empfindlichen Wassermangel. Auf der Burgruine Ravensberg im Kreise Halle ist der über 300

a l e m e n t.

Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
schwarz	grau	breit	gewöhnlich	gut	—	rund	schmal	gesund	mittler	—
blond	"	stumpf, platt	"	"	—	"	voll	"	schlank	tiefliegende Augen.
braun	braun u. tieflieg.	spitz	"	"	—	"	oval	"	gesetzt	—
schwarz	braun	lang	"	defect	—	"	schmal	"	mittler	—
blond	blau	klein	"	gut	blond	"	oval	"	gesetzt	lahme linke Hand.
braun	grau	spitz	"	"	rasirt	spitz	länglich	blaß	schlank	—
blond	blaugrau	mittel	mittel	gesund	blond	oval	"	gesund	klein	Narbe am Zeigefinger rechter Hand.
"	grau	stumpf	gewöhnlich	"	—	spitz	"	"	"	—

Fuß tiefe Brunnen versiegt; im Kreise Paderborn sind viele Flüsse und Bäche, sogar die Alme, bis auf den Grund ausgetrocknet und mehrere Ortschaften dieses Kreises sind fortwährend genöthigt, ihren Wasserbedarf aus der Ferne heranzuholen. Wenn vor dem Eintritt des Frostes kein bedeutender Regen fällt, so stehen bedeutende Calamitäten zu befürchten.

2) Gesundheitszustand.

Die vorbezeichnete Witterung übte keinen günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Menschen aus, indem verschiedene Krankheiten, besonders die Ruhr, in einigen Gegenden sehr verbreitet waren und viele Opfer forderten. In den Gemeinden Kirch- und Nordborchen im Kreise Paderborn, erkrankten 111 Personen; jedoch starben von den Ergriffenen nur 5 Individuen.

Außer der Ruhr ist auch die Grippe sehr verbreitet und außerdem zeigten sich an verschiedenen Orten Nervenfieber, Durchfall, Stickhusten und hin und wieder Brustkrankheiten. Die Blatternkrankheit hat im Kreise Halle ganz aufgehört, nur in dem Kreise Warburg kommt dieselbe noch in 3 Gemeinden, jedoch in geringem Grade vor und steht deren baldiges gänzliches Aufhören zu hoffen. Im Allgemeinen überschritt die Sterblichkeit nicht das gewöhnliche Maaß.

Ueber Krankheiten unter den Hausthieren vernimmt man keine Klagen, nur im Kreise Lübbecke sind einige Schweine von der Bräune ergriffen.

3) Unglücksfälle.

Unglücksfälle ereigneten sich folgende:

Im Kreise Minden verbrannten 2 Kinder, indem das eine einem Hirtenfeuer zu nahe kam und dessen Kleider von demselben ergriffen wurden; das andere dagegen in einen Kessel mit kochendem Wasser stürzte.

Beim Aufräumen einer Brandstätte in Warburg stürzte ein 9jähriger Knabe in einen Keller, wurde erst spät vermißt und am folgenden Tage fand man dessen ganz verkohlte Leiche.

Fünf Personen verloren ihr Leben, indem 2 derselben vom Wagen, 2 vom Boden und ein 14jähriger Knabe von einem Baume stürzten.

Im Kreise Halle ertrank ein 3 Jahre altes Kind in einer mit Wasser angefüllten Grube und eine Frau ertränkte sich, aus Furcht, später Noth leiden zu müssen. Aus demselben Grund erhenkte sich eine Frau zu Brockhagen in demselben Kreise; ein Knecht gerieth unter die Räder seines Wagens und wurde ihm Kopf und Brust zerquetscht, und in der Steinöl-Fabrik bei Werther, Kreis Halle, gerieth ein junger Mensch mit einem Arm in die Triebräder der Schiefermühle und wird den Arm einbüßen müssen. Im Kreise Minden fanden 2 Bergleute auf der Grube Bölhorst ihren Tod durch einen herabstürzenden Stein; ein Knecht im Kreise Paderborn gerieth unter die Räder seines Fuhrwerks und wurde so stark verletzt, daß er bald seinen Geist aufgab.

Bei dem Brande in Warburg gerieth ein Mensch unter eine einstürzende Wand und wurde stark beschädigt, jedoch ist zu hoffen, daß ihm das Leben erhalten wird. Bei dem Brande in Höxter zerbrach ein Maurer beim Herabstürzen von einer Leiter beide Füße und einer alten Frau wurden durch den einstürzenden Schornstein die Füße zerschlagen.

4) Natur-Ereignise.

Feuersbrünste kamen vor:

a. Im Kreise Minden 3, wobei 3 Wohngebäude niederbrannten.
b. Im Kreise Lübbecke 2, mit 5 Gebäuden.
c. Im Kreise Herford 5, mit circa 12 Gebäuden.
d. Im Kreise Halle 1, mit 1 Gebäude.
e. Im Kreise Wiedenbrück (Stadt Wiedenbrück) 1 Feuersbrunst, wobei 13 Wohnhäuser und 3 Wirthschaftsgebäude eingeäschert wurden, und 1 desgleichen zu Liemke mit 1 Wohnhause.

f. Im Kreise Büren 4 Brände mit vier Wohnhäusern.

g. Im Kreise und Stadt Warburg 1 Brand, wobei 16 Wohn- und 6 Nebengebäude niederbrannten. Außerdem wurde zu Körbecke, desselben Kreises, eine zu 360 Thlr. versicherte Korndimme ein Raub der Flammen.

h. Im Kreise Höxter wurden zu Vörden am 26. October 14 Wohnhäuser und 1 Stallgebäude, und am 29. November zu Stahle eine Scheune eingeäschert. Am 9. November brach in der Stadt Höxter ein Feuer aus, welches 8 Wohnhäuser nebst ihren Nebengebäuden total verzehrte und außerdem wurden 4 Wohnhäuser nebst Nebengebäuden durch Anwendung von Löschungsmaßregeln sehr stark beschädigt. Zugleich verbrannten bedeutende Vorräthe an Getraide und Kaufmannsgütern, so daß der Gesammtschaden sich auf 62,000 Thlr. beläuft.

Ein in seinen Folgen wenig bedeutender Waldbrand kam in der Gegend von Brakel, desselben Kreises, vor. Thätige und rechtzeitige Hülfe hinderte das weitere Umsichgreifen des Feuers.

5) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.

Die Wohlthätigkeit gegen Hülfsbedürftige und Nothleidende äußert sich fortwährend in anerkennungswerther Weise und ebenso bei den vielen Collecten für Brandbeschädigte und sonstige milde und gemeinnützige Stiftungen. Für die unbemittelten Familien der Stadt Wiedenbrück, welche durch das Brandunglück am 4. October am schwersten getroffen sind, wurden durch freiwillige Gaben der Einwohner 113 Thlr. und 21 Scheffel Früchte, sowie von der Stadt Gütersloh 110 Thlr. 17 Sgr. aufgebracht.

Am 17. November wurde der Grundstein zu einem von einem Einwohner, Joseph Wilhelm Valepage, gestifteten Armen- und Krankenhause in Delbrück, Kreis Paderborn, feierlich gelegt, und wird der Bau desselben eifrigst betrieben werden.

In der Stadt Paderborn hatte am 1. October c. eine Dienstmagd 25 Jahre bei ein und derselben Herrschaft, dem Kreisgerichts-Rath Consbruch ununterbrochen im Dienst gestanden. Die Dienstherrschaft feierte dieses nicht häufig vorkommende Ereigniß durch eine veranstaltete Festlichkeit, beschenkte die Magd Josephine Schwarz mit einem Sparkassenbuche über 30 Thlr. und einem neuen Kleide. Auch von mehreren Bekannten des Consbruch'schen Hauses erhielt die rc. Schwarz verschiedene Geschenke.

6) Sonstige Nachrichten.

In der Gemeinde Löwendorf, Kreis Höxter, wurde vor einigen Tagen eine Frau von 4 Kindern weiblichen Geschlechts entbunden. Die Mutter, so wie die zuerst geborenen beiden Kinder, sollen sich den Umständen nach wohl befinden, wogegen die zuletzt geborenen beiden Mädchen gleich nach der Geburt gestorben sind.

Den Bahnhof in Minden passirten:

a. am 2. November Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz

b. am 11. ejusd. m. Seine Königliche Hoheit, der Prinz Friedrich der Niederlande, und

c. am 18. d. M. Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Preußen.

Minden, den 9. November 1857.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 859.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Paderborn in dem Zeitraum vom 1. September bis ultimo November 1857 zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilten Personen.

1) Bax, Engel, unverehelicht, von Nr. 4 Mellbergen, wegen Kindesmord, zu sechs Jahren.

2) Bose, Ehefrau, Sophie, geborne Fieg, aus Paderborn, wegen Versuchs zur Verleitung zum Meineid, zu acht Jahren.

3) Bagard, Carl Ludwig, Schneider, aus Bielefeld, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und vier Jahren Polizeiaufsicht.

4) Ellerbrake, Catharine Elisabeth, unverehelicht, aus Holtkamp, wegen Diebstahls, zu drei Jahren und fünf Jahren Polizeiaufsicht.

5) Heide, Elise, unverehelicht, Dienstmagd, aus Herford, wegen Kindesmord, zu acht Jahren.

6) Hagen, Christine, unverehelicht, aus Borgentreich, wegen Hehlerei, zu drei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

7) Kengeler, Ludwig, Tagelöhner, aus Paderborn, wegen Diebstahls, zu acht Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

8) Koch, Wilhelm, Tagelöhner, aus der Feldmark Rietberg, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

9) Raimann, Arnold, Heuerling, aus der Feldmark Rietberg, wegen Diebstahls, zu fünf Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

10) Platte, Ehefrau des Anton Platte, aus Lügde, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und zwei Jahren Polizeiaufsicht.

11) Remmert, Hermann Heinrich, Knecht, aus Löhne, wegen Diebstals, zu zehn Jahren und zehn Jahren Polizeiaufsicht.

11) Querl,

12) Querl, Friedrich Wilhelm, Weber, aus Senne I., wegen Diebstahls, Unterschlagung, Landstreicherei, Mißhandlung und Uebertretung der Polizeiaufsicht. zu acht Jahren und acht Jahren Polizeiaufsicht.

13) Schmidt, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner, aus Gadderbaum bei Bielefeld, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

14) Schwarzendahl, Andreas, Müllergesell, aus Paderborn, wegen Theilnahme an unzüchtigen Handlungen, zu drei Jahren.

15) Uhle, Franz, Schuster, aus Paderborn, wegen Meineid und Versuchs der Verleitung zum Meineide, zu zehn Jahren.

16) Walkenforth, Hermann, Handarbeiter, aus Mastholte, wegen Diebstahls, zu zwei Jahren und drei Jahren Polizeiaufsicht.

17) Wiese, Anton, Tagelöhner, aus Borgentreich, wegen Diebstahls, zu sechs Jahren und sechs Jahren Polizeiaufsicht.

18) Wiechers, August, Tagelöhner, aus Paderborn, wegen Verübung unzüchtiger Handlungen, zu drei Jahren.

Paderborn, den 18. December 1857.

Bekanntmachung.

№ 860. Ausloosung von Rentenbriefen.

[3] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen worden:

16 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 164, 251, 526, 658, 918, 1145, 1405, 1718, 2610, 3010, 3387, 3417, 3518, 3833, 3876 und 4271.

6 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 1, 592, 642, 930, 1018 und 1196.

37 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 276, 955, 1269, 1317, 1972, 2019, 2155, 2176, 2195, 2356, 2369, 2403, 2531, 3445, 3460, 3866, 4637, 5532, 5609, 5801, 6002, 6786, 7154, 7167, 7173, 7827, 7983, 7988, 8031, 8033, 8034, 8459, 9065, 9236, 9484, 9488 und 9652.

36 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 702, 1108, 1300, 1537, 1554, 1694, 1913, 1999, 2051, 2532, 2995, 3480, 3840, 3995, 4063, 4107, 4306, 4334, 4350, 4740, 4821, 5462, 5531, 5551, 5675, 5920, 6262, 6322, 6618, 7021, 7052, 7874, 7875, 7973, 8108 und 8115.

724 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 8, 25, 26, 28, 30, 64, 67, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 111, 125, 126, 139, 144, 153, 156, 166, 169, 172, 181, 254, 259, 327, 347, 349, 363, 364, 378, 388, 390, 404, 408, 412, 416, 422, 443, 473, 506, 534, 541, 542, 547, 556, 562, 578, 584, 588, 618, 641, 646, 651, 662, 666, 711, 737, 743, 751, 764, 775, 784, 792, 799, 805, 813, 829, 846, 851, 899, 947, 960, 986, 1028, 1039, 1042, 1049, 1052, 1058, 1068, 1081, 1104, 1141, 1177, 1191, 1195, 1202, 1203, 1213, 1217, 1219, 1238, 1276, 1278, 1282, 1284, 1325, 1347, 1353, 1374, 1400, 1402, 1415, 1433, 1444, 1445, 1459, 1460, 1467, 1468, 1503, 1506, 1513, 1525, 1541, 1550, 1555, 1609, 1626, 1632, 1642, 1654, 1655, 1667, 1686, 1712, 1733, 1736, 1747, 1749, 1753, 1764, 1770, 1772, 1795, 1807, 1820, 1824, 1832, 1839, 1842, 1847, 1863, 1872, 1878, 1894, 1895, 1910, 1917, 1918, 1919, 1967, 1968, 1969, 1983, 1987, 2000, 2005, 2009, 2029, 2045, 2054, 2056, 2070, 2076, 2106, 2131, 2137, 2144, 2152, 2165, 2179, 2180, 2191, 2192, 2193, 2200, 2203, 2220, 2221, 2237, 2244, 2250, 2271, 2275, 2276, 2283, 2284, 2291, 2298, 2299, 2324, 2359, 2388, 2389, 2393, 2425, 2428, 2477, 2534, 2536, 2537, 2565, 2569, 2586, 2594, 2601, 2614, 2635, 2651, 2653, 2654, 2662, 2670, 2673, 2692, 2693, 2694, 2714, 2722, 2726, 2728, 2731, 2738, 2753, 2758, 2783, 2816, 2817, 2831, 2832, 2837, 2846, 2871, 2934, 2941, 2986, 3018, 3048, 3063, 3095, 3173, 3187, 3193, 3197, 3209, 3216, 3254, 3257, 3266, 3276, 3324, 3344, 3351, 3374, 3398, 3401, 3414, 3420, 3429, 3433, 3435, 3442, 3449, 3458, 3461, 3464, 3477, 3481, 3520, 3535, 3550, 3555, 3595, 3601, 3602, 3618, 3626, 3629, 3645, 3690, 3698, 3730, 3739, 3740, 3743, 3756, 3763, 3775, 3779, 3781, 3848, 3886, 3910, 3916, 3941, 3944, 3945, 3963, 3975, 4003, 4025, 4035, 4042, 4090, 4091, 4092, 4108, 4140, 4164, 4209, 4260, 4290, 4293, 4312, 4316, 4320, 4322, 4335, 4350, 4384, 4449, 4481, 4521, 4556, 4559, 4561, 4563, 4607, 4617, 4653, 4655, 4676, 4689, 4699, 4761, 4762, 4765, 4799, 4801, 4802, 4803, 4824, 4845, 4891, 4901, 4923, 4925, 4949, 4959, 4979, 4982, 5003, 5004, 5017, 5023, 5036, 5048, 5078, 5140, 5148, 5192, 5200, 5204, 5233, 5254, 5301, 5336, 5406, 5411, 5432, 5443, 5479, 5499, 5502, 5511, 5512, 5548, 5553, 5559, 5565, 5574, 5596, 5597, 5601, 5607, 5665, 5674, 5692, 5693, 5697, 5705, 5723, 5739, 5761, 5813, 5816,

5839, 5871, 5885, 5919, 5946, 5966, 5972, 5976, 6021, 6054, 6055, 6058, 6059, 6095, 6112, 6118, 6132, 6162, 6168, 6175, 6176, 6201, 6234, 6251, 6266, 6285, 6293, 6297, 6298, 6317, 6319, 6330, 6350, 6369, 6390, 6409, 6417, 6418, 6420, 6440, 6452, 6460, 6498, 6502, 6507, 6508, 6509, 6527, 6534, 6563, 6570, 6572, 6573, 6622, 6641, 6645, 6649, 6665, 6669, 6684, 6685, 6686, 6701, 6702, 6707, 6713, 6723, 6730, 6736, 6763, 6766, 6789, 6808, 6813, 6817, 6823, 6836, 6837, 6851, 6854, 6860, 6861, 6867, 6881, 6887, 6888, 6889, 6894, 6896, 6918, 6922, 6925, 6937, 6938, 6975, 7047, 7063, 7073, 7087, 7105, 7130, 7144, 7151, 7153, 7161, 7167, 7170, 7171, 7172, 7178, 7179, 7203, 7208, 7235, 7263, 7277, 7284, 7320, 7334, 7337, 7341, 7348, 7385, 7390, 7392, 7396, 7414, 7418, 7429, 7437, 7441, 7453, 7463, 7470, 7492, 7493, 7509, 7521, 7532, 7535, 7549, 7564, 7569, 7582, 7589, 7609, 7621, 7627, 7634, 7639, 7648, 7656, 7658, 7664, 7668, 7693, 7694, 7726, 7731, 7732, 7739, 7770, 7787, 7794, 7805, 7809, 7815, 7816, 7830, 7903, 7921, 7943, 7950, 7951, 7955, 7956, 7992, 8026, 8029, 8061, 8068, 8074, 8075, 8080, 8102, 8105, 8173, 8174, 8178, 8183, 8211, 8222, 8281, 8290, 8314, 8320, 8339, 8381, 8394, 8418, 8441, 8442, 8444, 8453, 8482, 8497, 8549, 8550, 8570, 8581, 8587, 8671, 8675, 8702, 8713, 8720, 8748, 8771, 8800, 8818, 8819, 8824, 8834, 8835, 8842, 8843, 8852, 8858, 8875, 8957, 9001, 9057, 9062, 9096, 9143, 9146, 9159, 9181, 9182, 9209, 9219, 9220, 9221, 9320, 9367, 9370, 9395, 9397, 9398, 9417, 9457, 9512, 9556, 9561, 9565, 9583, 9592, 9606, 9634, 9655, 9673, 9674, 9688, 9689, 9702, 9717, 9718, 9754, 9775, 9808, 9822, 9827, 9829, 9845, 9863, 9880, 9919, 9920, 9930, 9935, 9937, 9965, 9975, 9986, 9987, 9991, 10,048, 10,068, 10,082, 10,093, 10,128, 10,139, 10,141, 10,175, 10,220, 10,224, 10,235, 10,262, 10,348, 10,350, 10,451, 10,477, 10,493, 10,494, 10,507, 10,508, 10,532, 10,536, 10,540, 10,543, 10,561, 10,587, 10,588, 10,608, 10,623, 10,631, 10,642, 10,680, 10,682, 10,701, 10,746, 10,747, 10,748, 10,797 und 10,798.

Die Besitzer der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, den verschriebenen Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, erst nach dem 1. April künftigen Jahres fälligen Zins-Coupon Series I. Nr. 16, vom 1. April künftigen Jahres ab, bei der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, mit Uebersendung des Geldwerthes gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, vielmehr etwa bei derselben von Privaten mit der Post eingehende ausgeloos'te Rentenbriefe dem Einsender auf dessen Kosten und Gefahr, unter Couvert zurücksenden wird.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung vorbemerkter Rentenbriefe auf; der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Die Verjährung der ausgeloos'ten Rentenbriefe erfolgt binnen Zehn Jahren, zum Vortheil der Anstalt.

Münster, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns in Minden.



